56. S.c 48.
2 Vol.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

56.S.48.2Vol.

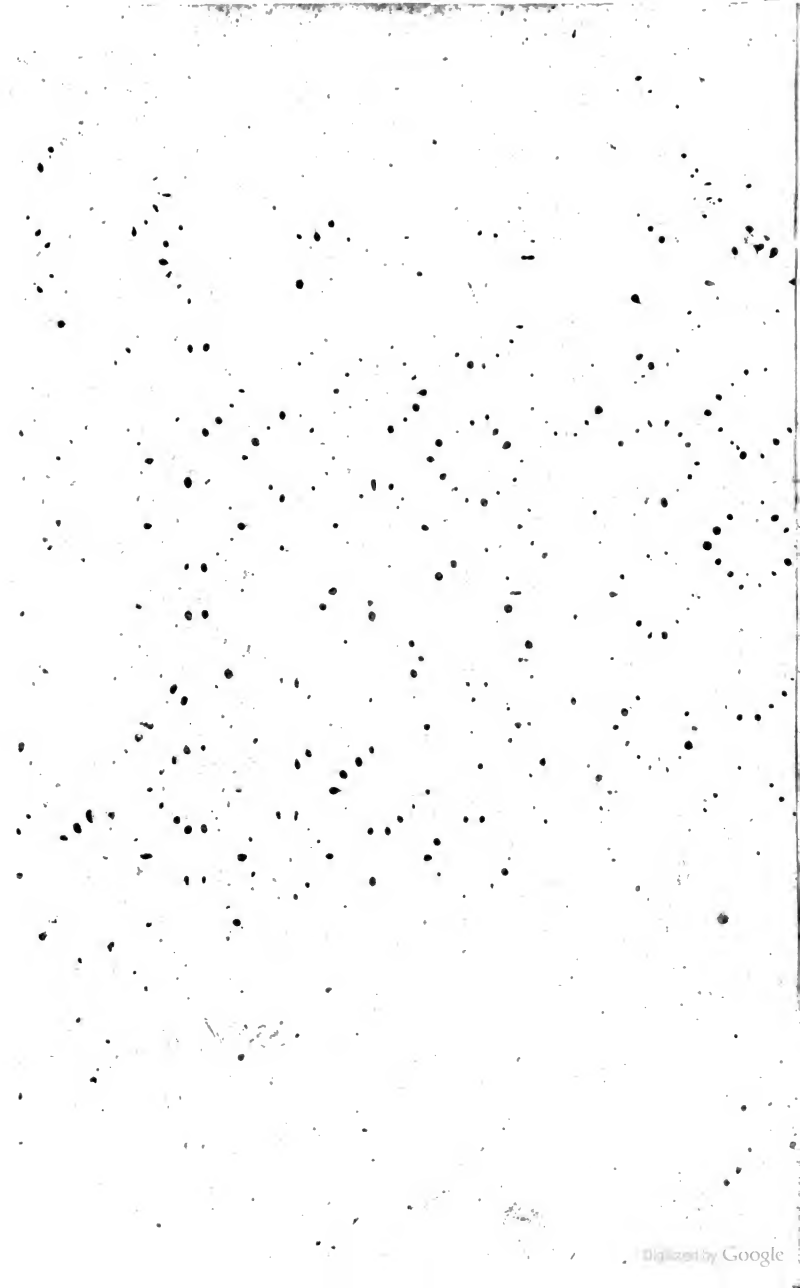
Digitized by Google

884

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der im

Baufache

und in den damit zunächst verzweigten Gegenständen

bis Ende 1841 erschienenen

Verordnungen.

Von

Stephan J. Rößler,

Auskultanten beim Magistrate der kaiserl. königl. Hauptstadt Prag.

Erster Band.

Prag.

Druck und Verlag des M. J. Landau, lange Gasse, Nro. 922.

1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

In dieser Sammlung der Bauvorschriften wurden, um dieselbe dem ämtlichen Gebrauche und dem Privatinteresse gleich gemeinnützig, so wie zur Uebersicht möglichst bündig zu machen, die Verordnungen betreff der archäologischen und numismatischen Funde, dann jene über Maut- und Gebäudesteuer-Freiheit aufgenommen, dagegen Vorschriften verschiedenartigen Inhalts z. B. über Baupläne, Bauüberschläge, Baukonkurrenz u. dgl. nur in die Abtheilung des einen oder andern Gegenstandes eingereiht, und die im ersten Abschnitte des ersten Bandes enthaltenen, gleichwohl aber auch für die Städte und das flache Land Böhmens wirksamen Verordnungen im zweiten Abschnitte dieses Bandes mit Verweisung auf den ersten Abschnitt ausgelassen.

Digitized by Google

Endlich sind die blos den Strassenbau allein betreffenden Verordnungen, weil selbe als ein abgeschlossener Zweig des Baufaches einen nachfolgenden dritten Band bilden sollen, nicht mitaufgenommen worden.

Digitized by Google

Erschienene

Werke im Baufache.

Nach alphabetischer Ordnung.

Abbildung und Beschreibung von holzsparenden Oefen und andern Feuerstätten, nämlich: Stubenöfen, Backofen, Branntweinbrennerei-, Brau- und Kochofen, Kesselfeuern, Küchenherden, Malzdörren. 2 Bände. 3. Auflage, gr. 8. Leipzig 1821.

Abhandlung, theor.-prakt., über die Verbesserung der Mühlräder. Von C. F. Parrot. Mit 3 Kupf, gr. 8. Nürnberg 1795.

Abhandlung über die Erbauung ländlicher Gebäude, ihre Einrichtung, Anordnung und Abtheilung sämtl. Wirthschaftsgebäude. Bekannt gemacht durch den Ackerbaurath zu London und aus dem Engl. ins Franz. übersetzt von C. P. Lasteyrie, aus dem Franz. von F. G. Leonhardi. Mit 32 Kupf. Qu. Fol. Leipzig 1805.

Ackermann, J. K. H., Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen und Badeanstalten. gr. 8. Posen 1802.

Adams, G., geometr. u. graphische Versuche, oder Beschreibung der mathematischen Instrumente, deren man sich in der Geometrie, der Civil- und Militär-Vermessung beim Niveliren und in der Perspektive bedient. Aus dem Engl. v. J. G. Geißler. Mit 39 Kupf. gr. 8. Leipzig 1795.

Ahn, Fr., kurzgefaßte Anweisung zum Niveliren mit der sogenannten Kanalwage. Mit 1 Kupf. gr. 8. Köln 1789.

Angermann, J. G., allgem. prakt. Civilbaukunst. Mit 57 Kupf. gr. 8. Halle 1766.

Anleitung zum zweckmäßigen Bau der Abtritte und Reinigungskanäle. Von der franz. Sanitätsgesellschaft. Aus dem Franz. Mit 4 lithogr. Abbild. gr. 4. Karlsruhe 1829.

Anleitung zur Vermessung und Berechnung der bei dem gemeinen Bauwesen vorkommenden Längen, Flächen und Körper nach Quadrat- und Kubikmaßen. Mit 1 illum. Kupf. 8. Berlin 1799.

Anleitung, gründliche und auf Erfahrung beruhende, zur Verfertigung und Einrichtung der Tholardschen Blitzableiter, v. A. Tedeschi. Mit 1 Kupf. Prag 1825.

Anleitung zur Verfertigung und Benützung der Blizableiter. Aus dem Franz. Mit 2 Kupfr. gr. 8. Straßburg 1824.

Anleitung zu der Errichtung und dem Gebrauche verschiedener Wirthschaftsöfen. Mit 9 Kupf. 4. Wien 1800.

Digitized by Google

Anleitung zur Erbauung der in Rußland, und namentlich in St. Petersburg gewöhnlichen Zugöfen. Mit 4 Steindrucktafeln in 4 gr. 8. Danzig 1831.

Anleitung zur Verfertigung künstlicher Steine, welche eben so hart als wie der Kiesel sind, zum Behufe der Herstellung von Wasserleitungen, Steinplatten, Mosaik-Fußböden ꝛc. gr. 8. Nürnberg 1836.

Ansichten, perspekt.- geometrische, neu-inventirter Garten- und Landschaftsgebäude, nebst Grundrissen für Zeichner, Architekten u. Bauherrn. 1. Heft. Mit 6 illum. Kfr. Fol. Dresden 1804.

Anthon, G. D., Anweisung zu der Civilbaukunst nach Vitruvius, Serlio, Palladio, Skamozzi, Vignola ꝛc. Neue Aufl. Mit 57 Kupf. gr. Fol. Koppenhagen 1819.

Anweisung, gründliche, zur wohlfeilen und feuerfesten Bedachung ökonomischer Gebäude und Landhäuser, nebst Bemerkung über Ziegel- und Kalkbrennereien. 8. Leipzig 1797.

Anweisung, kurze leichtfaßliche, holzersparende Rauch- Kastrol- und Kochöfen nach Danzerischen Grundsätzen selbst zu erbauen, mit einem Anhange über die Mittel gegen das Rauchen der Kamine. Mit Kupf. 8. München 1799.

Anweisung, gründliche, Häuser und jede Art von Gebäuden von vorzüglicher Dauer und vollkommen brandfest aufzuführen. 8. Frankfurt 1804.

Anweisung zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen. Mit Zeichn. in Steindr. gr. 8. Stuttgart 1819.

Anweisung, durch Konstruktzion die für ein jedes Gewölbe nöthige Stärke seiner Widerlagen für die Praxis hinreichend genau zu finden. Mit 22 Fig. gr. 8. Glogau 1827.

Anweisung, kurze und gemeinnützige, über die zweckmäßigste Erbauung der Sparöfen und Herde. Mit 1 Abbildung. 8. Würzburg 1831.

Apfalkern, L. v., Abhandlung von dem Drucke der Gewölber auf die Seitenmauern. Mit Kupf. gr. 8. Wien 1782.

Architekt, der, im Kleinen; oder Zeichnungen von mit Beifall aufgenommenen, größtentheils ausgeführten einzelnen Gegenständen an und in Gebäuden und Gärten. Von Rockstroh, E. G. Bachmann und O. Günther. 3 Hefte. Mit Kupf. gr. 8. Leipzig 1818.

Architektur, die antike und moderne, mit 32 architekt. Verzierungen, Freuden- und Trauermonumenten. Mit einem Anhange, enth. die Bildhauer-, Formschneide- u. Lackierkunst, die Vergoldungskunst der Mahler und Bildhauer. 16. Eisleben 1829.

Architecture, la belle, employée aux bâtimens publics et particuliers. 3. Cab. 2e. Edit. gr. in 4. Hannovre 1815.

Archiv für die Baukunst und ihre Hilfswissenschaften; unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder der k. preuß. Oberbaudeputazion herausgegeben von A. L. Crelle. 1. Band. Mit Kupf. gr. 4. Berlin 1818.

Ardenni, M. Ph., Unterricht in den neuesten und vortheilhaftesten Heitzungsmethoden; enthaltend eine gründliche Anleitung zur besten und wohlfeilsten Erbauung und Einrichtung der Kamine, Oefen und Wärmeträger, zur Dampf- und Luftheitzung. Aus dem Franz. Mit 4 Steintaf. in Fol. 8. Ulm 1829.

Arnhard, F. K., Entwurf einer neuen Bauordnung, nach welcher alle schädliche Dienstbarkeiten vermieden, die Bauers- und Bürgerhäuser ohne großen Kosten dauerhaft, bequem und möglichst feuersicher erbaut werden können. gr. 8. München 1804.

Arnold, Fr., über den Vorzug der altgriechischen und römischen Baukunst vor der gothischen. 8. Freiburg 1814.

Digitized by Google

Arnold, Fr., die Lehre der Holzkonstrukzion, mit besonderer Rücksicht auf Brückenbau. Mit 25 Steintaf. 8. Karlsruhe 1819.

Arnold, Fr., Projekte der höhern bürgerlichen Baukunst. Mit 40 Steintaf. 4. Karlsruhe 1831.

Arnold, Ch., Praktische Anleitung zur bürgerlichen Baukunst in einer Reihe von Plänen für Gebäude aller Art nebst kurzer Beschreibung und Erklärung derselben. 1. Heft mit 40 Blätt. Steinzeich. Freiburg 1832. — 2. Heft mit 30 Blätt. gr. Fol. Freiburg 1833.

Arnould, J. N., Beiträge zur Civilbaukunst. Mit Kupf. gr. 4. Frankfurt 1796.

Affolfi, Joh., Praktische Schattenbestimmungen für die Baukunst. Aus dem Ital. mit Anm. übers. v. J. N. Bingler. 6 Hefte. Mit Kupf. gr. 8. Wien 1827.

Atzel F., über die Leichenhäuser, vorzüglich als Gegenstände der schönen Baukunst betrachtet. Mit 4 Kupf. gr. 8. Stuttgart 1796.

August, J., praktische Anleitung zur Wasserbaukunst. 1 Band. Mit 9 Kupf. gr. 8. Dresden 1792.

Bachmann, Ch. G., Ansichten geschmakvoller Stadt- und Landhäuser zur Auswahl für Baulustige und Bauwerke. 2 Samml. mit 10 Kupf. und französisch-deutschem Text. Fol. Leipzig 1819 und 1821.

Bachmann, Ch. G., die fünf Säulenordnungen nach der Lehre des Vignola nebst 5 andern archit. Unterstützungen. Mit 36 Kupf. 4. Leipzig 1821.

Baer, T. F., Anweisung, wie Landgebäude bequem, dauerhaft und mit den wenigsten Kosten zu erbauen, auch ohne Ziegel mit feuersichern, warmen und sehr wohlfeilen Dächern zu belegen. Mit Kupf. gr. 8. Leipzig 1802.

Bahrt, J., Abbildung und Beschreibung eines Sparofens zum Kochen und Heizen. Mit 1 Kupf. 8. Wien 1805.

Baumeister, der, oder compend. Bibliothek des Wissenswürdigsten, um neue Gebäude aller Art zweckmäßig anzulegen, oder alte zu erhalten und zu verbessern. 4 Thl. 8. Halle 1797.

Baumgärtner, F. G., Beschreibung und Abbildung einer neuen Windmühle ohne äußere Flügel. Mit 2 Kupf. 4. Leipzig 1803.

Baussan du Bignon, Preisschrift über die beste Art, Oefen zu bauen, darin Ziegel-, Kalk- und Töpferarbeit gebrannt werden kann. Mit Kupf. 4. Berlin 1766.

Bauwesen, das öffentliche, und die zweckmäßigsten Einrichtungen, nach welchen Staats-Bauten und Arbeiten mit Sparsamkeit auszuführen sind; mit einem Anhange über die zweckmäßige Ersparung bei Privatbauten. Herausgeg. d. die Hamburg. Gesellsch. zur Beförderung der Künste. gr. 8. Leipzig 1818.

Bauzeitung s. Förster Ludw.

Bauzierden, oder kleine Sammlung von Mustern zu Verzierungen an Gebäuden, Geräthschaften und allerlei Kunstwerken. 2 Lief. mit 10 Kupft. Nürnberg 1820.

Beck, P. D., faßlicher Unterricht, Gebäude auf eine leichte und sichere Art vor dem Einschlagen des Blitzes zu bewahren. Mit 2 Kupf. gr. 8. Salzburg 1786.

Beise, A. W., Abhandlung über Oefen zum Erheizen der Flüssigkeiten, zu Dampferzeugung und zum Eindampfen. Mit 5 Steintaf. gr. 8. Koblenz 1827.

Beise, A. W., neue Methode, die Backöfen sowohl zum Ausbacken gesunden Brodes, als Brennstoff ersparend, anzulegen; mit besonderer Rücksicht auf den Gebrauch für Bäcker- und Maurermeister bearbeitet. Mit 3 Steintaf. gr. Fol. Koblenz 1832.

Beiträge zur Verbesserung des Mühlenbaues. Zwei gekrönte Preisschriften von W. Meisner und D. Uhlhorn. Mit Kupf. gr. 4. Hamburg 1795.

Digitized by Google

Beitrag zum Bau der Kettenbrücken, welche in der Mitte mit einem beweglichen Brückentheile zu einer Durchfahrt eingerichtet sind. Mit 2 Steint. gr. 4. Erfurt 1826.

Belidor, Bh. Forest., Architectura hydraulica, oder die Kunst, das Wasser zu den verschiedenen Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens zu leiten, in die Höhe zu bringen, und vortheilhaft anzuwenden. Mit einer Vorrede v. Chr. Wolf. 2 Bände in 24 Thln. Mit 219 Kupf. gr. Fol. Sulzbach 1764—1778.

Benicke, Ant., die in neuerer Zeit in Vorschlag gebrachten leichteren und minder kostspieligen Dachbedeckungen von Zink, Gußeisen, Holz ꝛc. Mit 1 Taf. Abbild. 8. Quedlinburg 1832.

Berard, J. P., Beschreibung eines neuen ökon. Ofens, womit 1 Zimmer geheizt, und in 7 Gefäßen zugleich gekocht werden kann. Mit 1 Kupf. gr 8. Leipzig 1803.

Berg, T. F. W., der Bau der Hängebrücken aus Eisendrath, nach Stevenson, Seguin, Dufour, Navier u. a. Mit 7 Kft. gr. 8. Leipzig 1824.

Bernhardt, F. A., das Rauchen in den Gemächern durch Küchenöfen und Kaminfeuerungen. Eine Nachweisung, wie diesem bis jetzt noch nicht mit Sicherheit begegneten Uebelstande überall vollkommen abgeholfen werden kann. 8. Berlin 1830.

Bernouilli. Chr., Handbuch der Dampfmaschinenlehre für Techniker und Freunde der Mechanik. Mit 12 Steint. gr. 8. Stuttgart 1833.

Berson, Ph. B. Fr., Handbuch der bürgerlichen Baukunst oder Instrukzion für Bau- und Werkmeister, desgl. für Maurer- und Zimmerpolicre, zur Anlage und Einrichtung bürgerl. Wohnhäuser. 2. Aufl. Mit 22 Kupf. in Fol. gr. 4. Berlin 1820.

Beschreibung neuer holzsparender Oefen und Feuerherde zum Militär- und Civilgebrauche. Mit Kupf. gr. Fol. Wien 1808.

Beschreibung eines holzsparenden und in allem Anbetracht vortheilhaft befundenen Ziegelofens nebst Rissen. Aus dem Russ. v. Eigner. Mit 2 Kupf. 8. Riga 1796.

Beschreibung der sechs Säulenordnungen und richtige Anweisung, den Grund- und Aufriß zu bearbeiten; nebst einer Abhandlung von Bogenstellungen. gr. 8. Celle 1827.

Beschreibung, unterrichtende, der Gesundheits- und Ersparungsöfen. Mit 16 Steintf. nebst Suplementen gr. 4. Mainz 1828 und 1829.

Beschreibung und Zeichnung der von J. Kirchberger erfundenen Verbesserungen der Luft- und Feuer-Malzdörre und des Heizofens mit allen seither weiter gefundenen Verbesserungen. Mit 2 Kupft. gr. 8. Prag 1829.

Beyer, Fr., theoretisch-praktische Baukenntnisse. Mit Kupf. 8. Marburg 1801.

Bigot, P., Anweisung zur Anlegung, Konstrukzion und Veranschlagung der Blitzableiter. Mit 1 Steindrt. 8. Glogau 1834.

Birkner, J. P, theoretisch-praktischer Unterricht über die bürgerliche Baukunst für Steinmetzen, Zimmerleute und jeden baulustigen Hausvater; aus den besten Schriften zusammengetragen. Mit 10 Kupf. 8. Nürnberg 1800.

Bleichrodt, W. G., allgemeine Einleitung in das Studium der Architektur. Mit Kupf. 8. Gotha. 1810.

Bleichrodt, W. G., Beiträge zur landwirthschaftlichen Baukunst. 2 Hefte mit 5 Steintaf. gr. 4. Nordhausen 1825.

Bleichrodt, W. G., Handbuch für den architektonischen Zeichnungsunterricht und die Verfertigung der Bauriße und Bauanschläge ꝛc. 2. verb. Aufl. Mit 7 lith. Taf. gr. 8. Ilmenau 1829.

Bleichrodt, W. G., theor.-prakt. Abhandlung über die Ursachen der Feuchtigkeit in den Gebäuden, über Schwamm, Salpeterfraß und Angabe der Mittel, diese Uebel aus den Gebäuden zu entfernen; nebst Notizen und gesammelten Erfahrungen über die zweckmäßige Konstrukzion der Abtritte zur Vermeidung des üblen Geruchs, so

Digitized by Google

wie über den Bau der Schornsteine, Oefen und Feurungsanlagen. 2. verb. Aufl. Mit 1 Abbild. 8. Ilmenau 1829.

Bleichrodt, W. G., architekt. Lexikon, oder allgemeine Real-Encyclopädie der gesammten architektonischen und dahin einschlagenden Hilfswissenschaften. 3 Bde. Mit Titelk. und erläuternden Holzschnitten. gr. 8. Ilmenau 1830. 1831.

Blume, J. A., die artesischen Brunnen, ein Versuch. 8. Dresden 1831.

Böckmann, J. Lor., über die Blitzableiter. N. Aufl. von G. Fr Wucherer. Mit illum. Abbild. und Steint. gr. 8. Karlsruhe 1830.

Bodde, B. Grundzüge zur Theorie der Blitzableiter. 8. Münster 1809.

Bode, Willh., Grundriß der ländlichen Baukunst. Mit Kupf. 8. Breslau 1804.

Bonner, C., vollständiger Unterricht über die Anlage der Bohr- oder artesischen Brunnen, und über deren Benützung zum häuslichen Gebrauche; nebst Beschreibung der dazu nöthigen Maschinen und Werkzeuge. 2. verm. Aufl. nebst Beschreibung einer Röhrenbohrmühle. Mit 4 Steint. 8. Münster 1831.

Borheck, G. Heinr., Anweisung über zweckmäßige Anlegung der Landkirchen. Mit 13 Kupf. gr. 8. Göttingen 1808.

Borheck, G. Hein., Lehrbuch der Landbaukunst. 2 Theile. Mit 24 Kupf. gr. 8. Göttingen 1823.

Borheck, G. Hein., gründliche Anweisung zur richtigen Anlage der Beutelmaschinen in den deutschen Oelmühlen. Mit 3 Kupf. gr. 8. Göttingen 1826.

Bose, C. A. H. v, Uebersicht der praktischen Baukunst. gr. 8. Leipzig 1804.

Bosse, Abr., geschickter und wohlerfahrener Baumeister. Mit Kupf. 4. Nürnberg 1767.

Böttcher, Fr. W., Abhandlung über die Konstruktzion der Dächer und deren Bedeckung auf den ländlichen Gebäuden des nördlichen Deutschlands. gr. 8. Göttingen 1815.

Böttcher, Fr. W., Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefangen- und Stockhäuser auf dem Lande. Mit 8 Kupf. gr. 8. Göttingen 1816.

Boyneburgk, H. W. C. v., das Nöthigste von der Bauwissenschaft in wenigen Stunden zu lernen. 8. Darmstadt 1821.

Bruckmann, J. A. und A. E. Bruckmann, vollständige Anleitung zur Anlage, Verfertigung und neueren Nutzanwendung der gebohrten oder sogenannten artesischen Brunnen. Mit 9 Steint. gr. 8. Heilbronn 1833.

Brust M. k. k. Hofzimmermeister in Prag, Praktische Darstellung richtiger Gegenstände der Zimmerbaukunst. Mit 58 Kupft. und deren Erklärung. Fol. Prag 1836.

Buchanan, Rob., Beiträge zur Mühlen- und Maschinenbaukunst; nach der 2. verb. und verm. Ausgabe v. Th. Tredgold. Aus dem Engl. übersetzt und mit Zusätzen und Anmerk. versf. v. M. E. Jakobi. Mit 26 Kupf. gr. 8. 1825.

Bus, P. H., Anleitung zur Erbauung vorzüglich zweckmäßiger und wirksamer Obstdörren. Mit 1 Kupf. gr. 8. Frankfurt 1803.

Bus, P. H., Beschreibung eines sehr holzsparenden und wohlfeileren Kochofens von Backsteinen. Mit 2 Kupf. gr. 8. Frankfurt 1806.

Busch, J. W. die beste und wohlfeilste Feuerungsart. Mit 12 Steint. gr. 4. Frankfurt 1826.

Busch, J. W., Zugaben zu dem von Sr. k. k. Oesterr. und k. Preuß. Majestät durch goldene Medaillen gekrönten Werke: die beste und wohlfeilste Feuerungsart. Mit 7 großen Steint., einer kleinern Taf., nebst 2 Bergleichungstabellen und einem Lokalgrundrisse. gr. 4. Frankfurt 1828.

Digitized by Google

Büsch, Joh. Georg., prakt. Darstellung der Bauwissenschaft. 3 Bände gr. 8. Hamburg 1800—1804.

Büttner, Fr., über Holzersparung. Ein Wort zu seiner Zeit; nebst Anleitung zur Anlage holzersparender Stubenöfen, Kochherde und Kamine. Mit 4 Kupf. in gr. 4. Berlin 1830.

Camerloher, A. v., Beiträge zur Brückenbaukunde, insbesondere, kritischer Kommentar zur Theorie der Brückenbögen und Vorschläge zu eisernen Brücken in jeder beliebigen Größe. v. G. Reichenbach. Mit Kupf. gr. 4 Landshut 1813.

Camerloher, A. v., wie sollen isolirte Gebäude in Rücksicht auf Licht orientirt, und Ortschaften in nämlicher Rücksicht angelegt werden? Mit 1 lith. Figurentafel. 4. Landshut 1828.

Camerloher, A. v., enthüllte Geheimnisse, oder neue aus richtigen Prinzipien mit Rücksicht auf Erfahrung abgeleitete Theorie aller Gewölbarten. Mit 3 Figurentafeln und 36 Tab. gr. 4. Landshut 1833.

Cancrin, F. L. v., vom Bau der Wehre. Mit 4 Kupf. 8. Marburg 1788.

Cancrin, F. L. v., von der Anlage und dem zweckmäßigen Bau schöner und gesunder, dann aber auch der Verbesserung alter und übelgebauter Städte. Mit 2 Kupf. 8. Frankfurt 1791.

Cancrin, F. L. v., von der Anlage, Bau und Unterhaltung der Röhrbrunnen. Mit 1 Kupf. 8. Frankfurt 1791.

Cancrin, F. L. v., von der Anlage und dem Baue einer vortheilhaften und vollkommen eingerichteten, am Brand sparenden Bierbrauerei. Mit 2 Kupf. 8. Frankfurt 1791.

Cancrin, F. L. v Abhandlung von dem Bau der vortheilhaftesten, dem Wurmfraß nicht ausgesetzten Fruchtmagazine sowohl, als der Verbesserung der alten Magazine. Mit 1 Kupf. 8. Frankfurt 1791.

Cancrin, F. L. v., einzelne Bauschriften. 1. Band, von dem Bau der Pottaschensiedereien, Bierbrauereien, Teiche, Röhrbrunnen und Fruchtmagazine. Mit 8 Kupf. 1791, — 2. Band, von dem Baue schöner Städte und Dörfer, und von der Verbesserung alten und übelgebauter Städte und Dörfer. Mit Kpf. 8 Frankf. 1792.

Cancrin, F. L. v., von der Anlage zu dem zweckmäßigen Bau schöner und gesunder, neuer, deutscher Bauerhöfe, Weiler und Dörfer, dann auch der Verbesserung alter übelgebauter Dörfer. Mit 6 Kupf. 8. Frankfurt 1792.

Cancrin, F. L. v., Grundlehren der bürgerlichen Baukunst nach Theorie und Erfahrung vorgetragen. Mit 30 Kupf. 4. Gotha 1792.

Cancrin, F. L. v., prakt. Anweisung, Decken durch neue Spreng- und Hängwerke zu bauen. Mit 12 Kupf. Marburg 1796.

Cancrin, F. L. v., prakt. Methode, Oelmühlen nach neuer, ganz verschiedener Art zu bauen und anzulegen. Mit 7 Kupf. 8. Marburg 1798.

Cancrin, F. L. v., Abhandlung von dem Bau und der Pflasterung der Straßen. 8. Marburg 1798.

Cancrin, F. L. v., Abhandlung, wie Höfe und Vorwerke anzulegen, zu bauen und zu verwalten sind. Mit Kupf. Marburg 1800.

Cancrin, F. L. v., Abhandlung von einem neu eingerichteten und brandsparenden, neuen Kochherde. Mit 2 Kupf. 8. Marburg 1800.

Cancrin, F. L. v., Abhandlung von einem neu eingerichteten, besonders dem Landvolk sehr vortheilhaften und brandsparenden Ofen und Kochherde. 2. Aufl. Mit Kupf. 8. Marburg 1800.

Cancrin, F. L. v., Beschreibung eines holzsparenden Backofens. 8. Marburg 1805.

Digitized by Google

Cancrin, F. L. v., vollständige Abhandlung von den Oefen und Kaminen im Russischen Reiche und ihrem bessern Bau. N. Ausg. Mit 10 Kupf. 8. Marburg 1811.

Cancrin, F. L. v., bewährte Anweisung, Schornsteine feuerfest zu bauen, zu fegen, und das Rauchen zu verhindern, wie auch Stubenöfen nach Russischer Art zu verbessern. N. Aufl. Mit 5 Kupf. 8. Marburg 1816.

Catel, Ludw., theor. und prakt. Erörterung über das Verhältniß der Stromprofile zu dem darüber zu wölbenden Brücken- und Kanalbögen. Mit 1 Kupf. 8. Berlin 1816.

Catel, Ludw., Darstellung eines Schauspielhauses in Ansicht, Grundriß und Durchschnitten in einem Kupferstiche gegeben, nebst einer Abhandlung über Grundzüge der Theaterbaukunst. gr. 8 Berlin 1818.

Chammbrez, J. Betrachtungen über den Charakter der Gebäude und über die darauf anzubringenden architektonischen Verzierungen. 8. Leipzig 1807.

Chammbrez, J., kurze und fasliche Anweisungen zum Selbstunterricht für Landbaumeister, Zimmerleute ꝛc., wie man über einen Bauplan das erforderliche Vorausmaß und den Kostenüberschlag selbst verfassen kann. 4. Brünn 1822.

Charleville, Raucourt de, Kunst gute Mörtel zu bereiten und vortheilhaft anzuwenden; oder allg. praktische, in jedem Lande anwendbare Methode zur Fabrikazion der besten und wohlfeilsten Kalke, Cemente und Mörtel. Nach der 2. franz. orig. Ausg. übers. v. F. J. Hartmann. Mit Abbild. 8 Quedlinburg 1831.

Christ, J. F., genaue und deutliche Beschreibung des vorzüglichsten Dörrofens mit zirkulierenden Rauchgängen. Mit Kupf. 8. Frankfurt 1789.

Claußen, L., praktische Anweisung zum Mühlenbau, worin deutlich und gründlich gelehrt wird, wie Mehl-, Malz- und Grützmühlen, sie mögen nun durch Wasser, Wind oder Pferde in Bewegung gesetzt werden, auf das Vortheilhafteste einzurichten sind. Mit 10 Kupf. gr. 4. Leipzig 1792.

Clerc, S. le, Abhandlung von der Civilbaukunst mit Anm. und einem Anhange von den Triglyphen; verm. v. M. Kraft. 2 Bände mit 181 Kupfern 4. Nürnberg 1796.

Conta, C. F. A., Grundlinien der bürgerlichen Baukunst nach Dürand, für deutsche Bau- und Werkschulen bearbeitet. Mit Kupf. gr. 8. Rudolstadt 1806.

Costenoble, J. C. Handbuch für Bauherren und Bauleute zur Verfertigung und Beurtheilung der Bauanschläge. 8. Halle 1820.

Caulomb, Ch. A. v., Beschreibung eines Luftkastens, mit welchem man unter dem Wasser alle Gattungen hydraulischer Arbeiten verrichten kann. Aus dem Franz. Mit Kupf. 8. Pesth 1821.

Dalberg, C. v, Versuch einiger Beiträge über die Baukunst. 4. Erfurt 1792.

Davilier, A. C., ausführliche Anleitung zu der ganzen Civilbaukunst, worin nebst den 5 Ordnungen von J. Bar. de Vignola, wie auch dessen und des M. Angelo vornehmsten Gebäuden, Alles, was in der Baukunst, dem Bauzeuge, der Austheilung und der Verzierung nach ꝛc. an allerlei Orten von Gebäuden vorkommen mag, mit schönen Rissen erläutert wird; ins Deutsch. übers. und mit vielen neuen Anm. verm. v. L. Ch. Wurm. 4. Amsterdam 1760.

Delormes, P., Kunst mit Holz zu wölben, anwendbar bei Kirchen, Sälen ꝛc. Mit 2 Kupf. gr. 4. Leipzig 1803.

Demmrich, C. G., neuerfundene Koch-, Heiz- und Sparöfen, deren Bequemlichkeit durch mehrjährige Erfahrung hinlänglich erprobt wurde, und welche nach den physikalischen Grundsätzen in Hinsicht des Drucks der athmosphärischen Lufte vom 1. bis zum 4. Stock berechnet sind. Mit Kupf. 4. Leipzig 1817.

Digitized by Google

Demmrich, C. G., neuerprobte Entdeckung, den Rauch, welcher in den Gebäuden die Küchen und Stuben belästigt, nach phys. Grundsätzen abzuleiten; nebst genau berechneten Apparaten und andern holzersparenden Vorrichtungen zum Kochen ꝛc, Mit 2 Kupft. 4. Leipzig 1817.

Demmrich, C. G., neuerprobte Entdeckung für Wohn- und andere Stubenheizofen nach der neuesten Konstrukzion nach einem genauen Verhältniß geordnet. Mit 2 Kupf. 4. Leipzig 1817.

Demmrich, C. G. neue Entdeckung, die Feuchtigkeiten und schädlichen Dünste durch physische Apparate aus Kellern, Stuben ꝛc. zu verscheuchen, die Behältnisse mit reiner Luft anzufüllen, und dadurch solche zu gesunden Wohnorten umzuschaffen; für Bauneister und Maurer. Mit 3 Kupf. gr. 8. Leipzig 1820.

Dempp, Dr. K. W., übersichtliche Darstellung der gesammten Baukunde mit einem kurzgefaßten Grundrisse der technischen Chemie, als Vorbereitung zur Baumaterialienlehre. Mit 4 Steintfl. gr. 8. Prag 1836.

Derre, F. X., Beschreibung eines holzsparenden Heiz- und Kochofens ꝛc. Mit Kupf. 1805.

Derre, F. X. Beschreibung eines zum Waschen und Brodbacken vorgerichteten Holzsparenden Ofens. Mit Kupf. gr. 8. Prag 1805.

Derre, F. X., Beschreibung und Bauplan eines Ziegel- und Kalkbrennofens, in welchem man mit Holz, Steinkohlen und Torf ein Drittel an Brennmaterialien ersparen kann. Mit Kupf. gr. 8. Prag 1805.

Dietlein, J. F. W., Beitrag zur Statik der Kreuzgewölbe. Mit 1 Kupf. 4. Halle 1823.

Dietlein, J. F. W., Auszug aus Naviers Abhandlungen über die Hängebrücken. Mit 10 Steint. gr. 4. Berlin 1825.

Dietlein, J. F. W., Grundzüge der Vorlesungen über Straßen-, Brücken-, Schleußen-, Canal-, Strom-, Deich- und Hafenbau, gehalten in der k. Bauakademie zu Berlin in den J. 1824 — 1831. Mit einigen Anm. u. Zusätzen von A. L. Crelle. Mit 14 Kupft. gr. 4. Berlin 1832.

Dingler, J. G., Beschreibung und Abbildung mehrerer Dampfapparate zur Benützung der Wasserdämpfe zum Kochen und Heizen in verschiedenen öffent. Anstalten, in der Haus- und Landwirthschaft, in Fabriken, Manufakturen, Gewerken ꝛc. Mit 4 Kupf. gr. 8. Augsburg 1818.

Dinlinger, G. F., über die beste Art, Kornmagazine und Fruchtböden anzulegen. Mit Kupf. gr. 4. Leipzig 1768.

Donkin, Br., über die Anlegung der gepflasterten Fahrbahnen. Aus d. Engl. mit Anm. v. Fr. Umpfenbach. 8. Gießen 1825.

Durand, J. N. L., Abriß der Vorlesungen über die Baukunst, gehalten an der k. politechnischen Schule in Paries. Nach der neuest. Aufl. aus d. Franz. überf. 2 Bde. o. 3 Thle. mit 64 Steint. gr. 4. Freiburg 1831.

Eyerenz, J. B., erste Gründe der Wasserbaukunst an reißenden Flüssen. 2 Thle. mit Kupf. 8 Frankfurt 1769.

Elementarbuch der Baukunst o. der neue Vignola. Fol. Leipzig 1818.

Emmich, W., archit. Entwürfe von bürgerli. Wohngebäuden für Bauherrn und angehende Bau- u. Gewerksmeister. 1. Hft. 16 lieth. Bl. gr. Fol. Berlin 1829.

Engel, C. L., richtige Anweisung zur Heitzung der Gebäude mit erwärmter Luft. Mit 3 Kupf. gr. 4. Berlin 1830.

Entwürfe, architektonische, zu kleineren Landgebäuden, Gartenverzierungen, Monumenten ꝛc. Aus den besten archit. Werken dieser Art entlehnt, und größtentheils mit wesentlichen Veränd. vers. 7 Hefte qu. gr. Fol. Berlin 1829.

Digitized by Google

Entwürfe, architektonische, aus der Sammlung des Architekten-Vereins zu Berlin. 1. Hft 5 Kupf. und 1 Steintaf. gr. Fol. Berlin 1833.

Entwürfe und Details, architektonische, herausg. v. einem Vereine junger Architekten. 1. u. 2. Hft. gr. Fol. Dresden 1833.

Ernst, H., Anweisung zum prakt. Mühlenbau, oder gründl. Anweisung zur Verfertigung des gesammten Räderwerks für Müller und Zimmerleute. 7 Thle. 2. Aufl. Mit 113 Kupf. 8. Leipzig 1818.

Ernst, H., Beschreibung und Abbildung von 2 ganz neuerfundenen Windmühlen mit vollk. Mechanismus horizontaler Fliegel. Mit 6 Kupf. gr. 4. Leipzig 1814.

d' Espie, des Grafen, Abhandlung von unverbrennlichen Gebäuden und der Art und Weise, solche vermittelst glatter Gewölbe und Dächer von Ziegelsteinen und Gips ohne Zimmerarbeit zu bauen. 8. Frankfurt 1774.

Eytelwein, J. A. Beschreibung der Erbauung u. Errichtung einer vereinigten Brauerei u. Branntweinbrennerei auf dem Lande. Mit 4 Kupf. gr. 8. Berlin 1802.

Eytelwein, J. A. prakt. Anweisung zur Konstruktion der Faschinenwerke u. den dazu gehörigen Anlagen an Flüssen u. Strömen, nebst einer Anleitung zur Veranschlagung dieser Bauart. 2. Aufl. Mit 8 Kupf. gr. 4. Berlin 1818.

Eytelwein, J. A. u. D. Gilly, prakt. Anweisung zur Wasserbaukunst, welche eine Anleitung zum Entwerfen, Veranschlagen und Aufführen der am gewöhnlichsten vorkommenden Wasserbaue enthält. 4 Hefte gr. 4. Berlin 1817—1824.

Eytelwein, J. A u. D. Gilly, kurze Anleitung, auf welche Art Blitzableiter an den Gebäuden anzubringen sind. Mit 3 illum. Kupf. 3. Aufl. 8. Berlin 1819.

Eytelwein, J. A, Handbuch der Hydrostatik. Mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Anwendung in der Architektur. Mit 6 Kupf. gr. 8 Berlin 1826.

Eytelwein, J. A., Handbuch der Statik fester Körper. Mit vorzügl. Rücksicht auf ihre Anwendung in der Architektur. 2. verm. Aufl. 3 Bde. Mit Kupf. gr. 8. Berlin 1832.

Fabre, Versuch über die vortheilhafte Bauart hydraulischer Maschinen und insbes. der Getreidemühlen. Aus dem Franz. v. A. F. Lüdicke, mit Vorrede v. J. J. Ebert. Mit 6 Kupf. gr. 8. Leipzig 1786.

Fabri, E., Grundzüge der Civilbaukunst. Mit 2 Kupf. gr. 8. Erlangen 1827.

Fäsch, J. R., vollständige Architektur. 5 Theile. Fol. Nürnberg 1780.

Faust, B. Chr., Beitrag zum Bauwesen. 4. Buckeburg 1830.

Floberg, P., Beschreibung eines neuerfundenen Stubenofens. Aus d. Dän. 8. Koppenhagen 1804.

Flörke, G. H., vom Mühlbau und Mühlwesen. 2 Bde. Mit Kupf. gr. 8. Berlin 1804.

Föllner, J. A., die Dampfheizung und ihre Vortheile; nebst Beschreibung und Abbildung der dazu erforderlichen Apparate. Mit 1 Taf. Abbild. 8 Quedlinburg 1833.

Förster, Ludw., Ideen zu äußern Verzierungen an Gebäuden. 1—3 Hft. gr. Fol. Wien 1833.

Förster, Ludwig, allgemeine Bauzeitung, mit Abbild gr. Qu. Wien 1836 bis 1840.

Franklin, Benj., Beschreibung eines rauchverzehrenden Sparofens, verbess. von Boreux. Mit Kupf. 4. Leipzig 1803.

Fulda, F. C., Versuch einer statischen Theorie der Dächer und Hängwerke. Mit 2 Kupf. gr. 8. Göttingen 1796.

Funk, F. E. Th., Abhandlung über die vorzügl. Anwendbarkeit der Bohlen, Bogen zu hölzernen Brücken, die große Oeffnungen überspannen. Mit 4 Kupf. gr. 4. Rinteln 1812.

Digitized by Google

Gallerie der Gartenkunst, enth. den Bau der Tempel, Eremitagen, Pavillons, Brücken und Monumente. Mit 30 Kupf. 8. Prag 1788.

Gambihler, J., gründ. Anweis. des sichersten, einfachsten u. wohlfeilsten Verfahrens beim Bohren von artesischen Brunnen, mit genauer Angabe aller Vorsichtsmaßregeln und Vortheile. In Verbindung mit dem Verfertiger artesischer Brunnen, Joh. Aug. Gugler bearbeitet. 2. Aufl. Mit 5 Kupf. 8. Nürnberg 1833.

Gartenpläne, neue, mit Gebäuden. 2 Hefte Fol. Leipzig 1820.

Garten- und Parksverzierungen, oder Zeichnungen zu Gartenthüren und Eingängen, Nischen, Sitzen, Tempeln, Bädern, Lusthäusern, Gallerien, Facaden, Observatorien, Ställen, Ruinen, Brücken, Gewächshäusern und Spalierwänden. Von Th. Elison. Mit 55 Kupf. 4. Leipzig 1808.

Gautier, J., Traktat von Anlegung und Bau der Wege und Stadtstraßen. gr. 8. Leipzig 1773.

Gergo, C. W. v., der Bauende oder Anleitung dauerhaft zweckmäßig, geschmackvoll und mit Ersparung zu bauen. 1 Band. Mit 4 Kupf. gr. 4 Brünn 1824.

Gernroth, Joh. Conr., Abhandlung der Bauwissenschaften, oder theor.-prakt. Unterricht in der bürgerl. Baukunst, im Wasserbau und in der Wasserbaukunst. 2. Bde. Mit Kupf. Brünn 1825.

Gerstenbergk, J. Lor. Jul. v., theor.-prakt. Unterricht, das Wasser durch Röhrwerke zu leiten. 2 Thle. Mit Kupf. 8. Jena 1796.

Gerstner, Franz A. v., Abhandlung über die oberschlächtigen Wasserräder. Mit 2 Kupf. gr. 8. Prag 1809.

Gilly, D., über Erfindung, Konstruktzion und Vortheile der Bohlendächer. Mit 8 illum. Kupf. und 2 Bign. gr 4. Braunschweig 1797.

Gilly, D., Anleitung zur Anwendung der Bohlendächer bei ökon. Gebäuden und bes. bei den Scheunen. Mit 6 illum. Kupf gr. 4. Berlin 1801.

Gilly, D., Handbuch der Landbaukunst, vorz. in Rücksicht auf die Konstruktzion der Wirthschaftsgebäude für angehende Baumeister und Oekonomen. 5. Aufl. Neu bearbeitet v. Fr. Triest. 2 Thle. Mit 50 Kupf. gr. 8. Braunschweig 1831.

Gilly, D., desselben 3. Theil in 2 Abth. — Anweisung zur landwirthschaftlichen Baukunst; herausgegeben v. Friederici. N. Aufl. Mit 25 Kupft. gr. 8. Halle 1825.

Gränzenstein, J. v., kurzgefaßter Unterricht, Bohlendächer zu bauen, für Wirthschaftsbeamte und Zimmerleute. Mit 2 Steint. gr. 8. Tyrnau 1826.

Grohmann, J. G., Ideen-Magazin für Architekten, Künstler und Handwerker, die mit der Baukunst und ihren Einzelnheiten zu thun haben, wie auch für Bauherrn und Gartenbesitzer; enth. eine reichhalt. Sammlung von Zeichnungen zu Gebäuden aller Art und Bestimmung mit ihren Theilen und Grundrissen. 3 Bände in 35 Heften gr. 4. mit Kupfern Leipzig 1837 — 1838.

Gröning, J., vollkommener Baumeister. 8. Hamburg 1803.

Groß, J., Darstellung des Brücken- und Straßenbaues in Galizien; herausgg. v. J. Jäckel. Mit 2 Pl. 8. Wien 1809.

Gruber, J. Sig., Versuch eines Handbuchs der Litteratur der bürgerlichen und Wasser-Baukunst. 8. Nürnberg 1810.

Grundlage der praktischen Baukunst. 2 Bände. 1. Bd., Vorlegblätter für Maurer in 42 Steintafeln mit Erklärungen, 2. Bd., Vorlegblätter für Zimmerleute in 37 Tafl. mit Erkl. Fol. Berlin 1835.

Grundsätze und gemeinnützige Bemerkungen und Anleitungen über prakt. Baugegenstände. gr. 8. Leipzig 1820.

Digitized by Google

Grundzüge der Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden und der für die Gesundheit nothwendigen Verbesserungen der Stubenöfen und Kamine, auch der Erwärmung der Fußböden, mit Berücksichtigung der Theorie der Heizung entworfen und verm. v. Technikern und herausgegeb. v. K. Fr. Muhlert. Mit 2 Kupf. gr. 12. Leipzig 1832.

Grüning, C. L., die schöne Baukunst, angewandt auf öffentl. und landwirthsch. Gebäude, Stadt- und Landhäuser. Deutsch und franz. 3. Hefte 2. Aufl. gr. 4. Hannover 1811.

Gütle, J. Chr., neue Erfahrungen über die beste Art, wohlfeile und dauerhafte Blitzableiter anzulegen. Mit Kupf. 8. Nürnberg 1812.

Handbuch für Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Tischler ꝛc., enthält kurze und leichte Regeln, angemessen der geringsten Fähigkeit zum Zeichnen und Arbeiten. Aus d. Engl. mit Anm. und Verbes. v. J. G. Schwender. 3. Abth. Mit 102 Kupf. Leipzig 1804.

Hanus, P. A. und V. Biston, die Zimmermannskunst, o. Handbuch für Zimmerleute und Bauverständige überhaupt. Aus d. Franz. Mit Abbild. auf 12 lith. Bl. gr. 12. Ulm 1832.

Heideloff, C., die architektonischen Glieder, deren Konstrukzion, Zusammenstellung und Verzierung. 1. und 2. Heft. qu. Fol. Nürnberg 1831 und 1833.

Heigelin, C. M., Handbuch der neuesten ökonom. Bauarten. Mit 10 Kupfert. gr. 8. Tübingen 1827.

Heigelin, C. M., allgem. Handbuch der Heitzung. Mit 18 Kupf. gr. 8. Stuttgart 1827.

Heigelin, C. M., Lehrbuch der höhern Baukunst für Deutsche. 3. Bände mit 66 Kupf. gr. 4. Leipzig 1829 — 1833.

Heine, J. A., unterrichtende, architekt. Blätter in Rücksicht auf geschmackvolle Verzierung des Äußern der Gebäude für angehende Architekten ꝛc. 1. Lief. gr. 4. Leipzig 1802 — 1805.

Heine, J. A., die Stallungen der vorzüglichsten Haus- und Nutzthiere, oder Zeichnungen zu Ställen, Häusern und Hütten, mit Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. Mit 50 Kupf. kl. Fol. Leipzig 1804.

Helfert, Jos., von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, nach dem gemeinen und dem besondern österr. Kirchenrechte. 2. verb. Aufl. gr. 8. Prag 1834.

Helft, J. J., Encyklopädisches Wörterbuch der Landbaukunst für Kameralisten, Architekten, Bauhandwerker und das bautreibende Publikum. 1. Lief. gr. 4. 1836.

Hentze, Ed., Anweisung zur Anlegung und Konstrukzion geruchloser Abtritte, insbes. solcher, deren Luft durch besondere Zugöfen gereinigt wird. Nach den neuesten engl., franz. und deutsch. Erfindungen und Verbesserungen. Mit 17 Abbild. 8. Quedlinburg 1832.

Herrmann, C. E. F., theor.-prakt. Abhandlung über die Ausmittlung der Dachflächen an regel- und unregelmäßigen Figuren, als nothwendige Vorkenntniß zur Konstrukzion der Dachstühle. Mit 36 Kupf. Fol. Wien 1828.

Herrlich, C., Anleitung zum Bau des russischen Stubenofens. Mit 4 Kupft. 4. Berlin 1821.

Hirt, E. G., Anfangsgründe der schönen Baukunst. gr. 8. Breslau 1804.

Hoffmann, J. G., der Wassermühlenbau, mit besonderer Rücksicht auf Mahlmühlen. N. Aufl. Mit 11 Kupf. gr. 8. Königsberg 1819.

Digitized by Google

Hollenberg, G. H., Beitrag zur praktischen Baukunst. Mit 4 Kupf. 8. Göttingen 1804.

Höring, G. S., Sammlung prakt. Zimmermannsrisse, theils ausgeführter, theils für verschiedene Zwecke entworfener Baugegenstände. 1. und 2. Hft. Mit 12 gr. Steint. 4. Dresden 1831.

Höring, G. S., Grundsätze und Erfahrungen in Betreff der verschiedenen Zimmerarbeiten bei dem Land- u. Wasserbau. Mit 21 Steindt. gr. 8. Dresden 1834.

Huth, G., allgem. Magazin für die bürgerl. Baukunst. 2 Bde. in 4 Thln. Mit Kupf. gr. 8. Weimar 1789 — 1796.

Huth, J. E., die nöthigsten Kenntnisse zur Anlegung, Beurtheilung und Berechnung der Wassermühlen, und zwar: der Mehl-, Oel- und Sägemühlen. Mit Kupf. 8. Halle 1787.

Huth, J. E., kurzer und deutlicher Unterricht zur Zeichnung und Anlegung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Mit 38 Kupf. 4. Halle 1787.

Huth, J. E., verm. und verb. Handbuch für Bauherrn und Bauleute zur Verfertigung und Beurtheilung der Bauanschläge von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden; neu bearb. v. J. C. Costenoble 8. Halle 1820.

Jachtmann, H., Anleitung zur Erbauung und Einrichtung der Küchenherde. 2 Hfte. Mit 17 illum. Kupf. gr. 8. Berlin 1811.

Jacquin, J. v., über die artesischen Brunnen in und um Wien; nebst geognostischen Bem. über dieselben von P. Partsch. Mit 1 lith. Taf. gr. 8. Wien 1831

Jahrbücher der Baukunde, herausgg. v. Heinr. v. Pachmann. 1. Bd. 2 Hft. mit 12 Steint. — 2. Bd. 1. Heft mit 1 Steint. gr. 4. Stuttgart 1825 — 1832.

Jahrbücher des k. k. politech. Instituts in Wien, in Verbindung mit den Professoren des Instituts herausgegeben v. Joh. Jos. Prechtl. 17. Bände. Mit Kupf. gr. 8. Wien 1821 — 1832. — 18. Bd. mit 5 Kupf. gr. 8. Wien 1834.

Jeitter, J. M., die Forst- und landwirthschaftliche Wasserbaukunde in ihrem ganzen Umfange. Mit 2 Steint. 8. Stuttgart 1832.

Imhof, v., theor.-prakt. Anweisung zur Anlegung und Erhaltung zweckmäßiger Blitzableiter. 8. München 1816.

Jöndl, J. P., die landwirthschaftliche Baukunst. 3. Thle. Mit 70 Fol.-Kupf. gr. 8. Prag 1826 — 1829.

Journal für die Baukunst, in zwangslosen Heften; herausge. v. A. L. Crelle 7. Bände à 4 Hfte. Mit Kupft. gr. 4. Berlin 1829 — 1833.

Izzo, Joh. B., Anfangsgründe der bürgerl. Baukunst. N. Aufl. Mit Kupf. gr. 8. Wien 1786.

Keferstein, J. C. F., Anleitung zum Brücken- und Wasserbau. Mit Kupf. gr. 8. Leipzig 1791.

Keferstein, J. C. F., Anleitung zur Landbaukunst oder Anfangsgründe der bürgr. Baukunst für Landleute, wie Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch ganze Dörfer mit feuersichern Dächern, auch Brücken und Mahlmühlen u. d. g. zu entwerfen, zu zeichnen und zu bauen, und die Anschläge zu den Baukosten anzufertigen sind. 3. Aufl. Mit 26 Kupf. gr. 8. Leipzig 1821.

Kettenlinie, die, und ihre Anwendung im Allgem. insbes. zum Theil auf Ketten-Hängebrücken. v. J. G. K. Mit 1 Steint. 8. Brünn 1826.

Kfeller, K. F. v., neue, einfache und dauerhafte Dachbedeckungsart. Mit Kupf. 8. Prag 1802.

Digitized by Google

Klinkhard, J., von Stubenöfen und dem Rauchzuge, in Verbindung mit den dazu gehörigen Beiträgen. gr. 8. Helmstädt 1814.

Kirchberger, Jos., die Beschreibung und Zeichnung der Gesundheits- und wahren Spar- und zugleich wohlfeilen und modernden Koch- und Heizöfen, dann der verbesserten Malzdörren und Welken. Prag 1835.

Knaipp, G., vollständige Beschreibung eines holzsparenden Koch- und Heizofens, mit Anleitung zur Benutzung desselben. Mit 1 Kupf. 8. Wien 1817.

Koch, F., prakt. Handgriffe zur Verbesserung alter und Verfertigung neuer Mühlwerke. Mit Kupf. gr. Fol. Erlangen 1789.

Koch, F., der geübte Werkmeister, oder die deutsche Zimmermannskunst mit Verb. der ital. und franz. Mit 60 Kupf. gr. Fol. Erlangen 1789.

Koch, F., prakt. Anweisung zur Mühlenbaukunst. Mit 10 Kupf. Fol. Anspach 1810.

Koch, F., prakt. Anweisung der Zimmermannskunst in Verb. mit der ital. und franz. Bauart; herausgg. v. G. F. Koch und J. H. Dünnemann. Mit 60 Kupf. Fol. Erlangen 1810.

Koller, Math. Fort., der prakt. Baubeamte. 2. verb. Aufl. 3 Bände mit 1 Band 140 Kupft. gr. 4. Wien 1800.

Kopp, Ernst, architek. Entwürfe 1. und 2. Liefr. 1. Abth. Mit 20 Kupf. Roy.-Fol. Erfurt 1831 — 1832.

Kosmann, J. W., Versuch einer vollständigen Theorie der Gewölbe. 1 Hft. Mit Kupf. 8. Berlin 1799

Kuhnert, C., praktisches Lehrbuch der Mühlenbaukunst. 3 Bde. 3. Aufl. Mit 496 Abbild. gr. 8. Quedlinburg 1831 und 1832.

Kuppler, C. G., der Bau der Kettenbrücken. 4. Nürnberg 1825.

Lange, J. Fr., Beschreibung einer neuerfundenen Wassermühle, die keines fließenden Wassers bedarf. N. Ausg. mit 1 Kupft. 4. Leipzig 1817.

Leger, Th. A., Theorie der bürg. Baukunst. Mit 36 Kupf. Freiburg 1811.

Leideritz, L., ausführliche Anleitung zur Zimmerkunst in allen ihren Theilen. 3 Theile. Mit 41 Kupf. gr. 4. Berlin 1801 — 1808.

Leonhardi, G. W., Anweisung zur vortheilhaftesten Konstrukzion der Kröpfe und Mühlgerinne unterschlächtiger Wasserräder, nebst Erörterungen über die Sackschaufelräder und die Form der Zähne und Kämme in Rädermaschinen. Mit 1 Kupf. 8. Dresden 1825.

Leuchs, Joh. Karl, vollständige Feuerungskunde, oder Darstellung der besten Bauart der Oefen zur Heizung der Zimmer ꝛc. so wie des Heizens mit Dampf und erwärmter Luft. Mit 48 Holzsch. und 2 Steintafel gr. 8. Nürnberg 1827.

Leuthner, A., gründliche Darstellung der fünf Säulen, mit Grundrissen von Landschaften, Kapellen, Klöstern ꝛc. Fol. Prag 1801.

Lindt, A. J., Schauplatz der verbesserten Mühlenbaukunst. In 2 Bänden und 12 Abth. mit 60 Plän. Mit deutsch., franz. und ital. Texte gr. Imp. Fol. München 1818.

Lipp, G. J., Anleitung zur Ausführung geom. u. perspekt. Architektur-Zeichnungen, als: der Säulenordnungen, Gebäude ꝛc. nebst dazu gehöriger Schattenlehre. 2 Abth. Mit 20 Kupfert. gr. 8. Berlin 1826.

Lipp, G. J., die 5 Säulenordnungen nach den Grundsätzen des Vignola bearbeitet, bei einem Maßstabe oder Säulenmesser, den Modus zu 12, 18 auch 30 Theilen berechnet u. in Tab. dargestellt. Mit 6 Kupf. qu. 4. Berlin 1830.

Lipp, G. J., Bauzeichnung in 106 Nummern auf 12 Steint., enth. Sche-

Digitized by Google

mata zu Treppen, Thüren, Fenstern, Geländern, Parquett-Böden ꝛc. nebst Säulenordnungen. Mit erläut. Text. 4. Berlin 1831.

Lüders, C. F., prakt. Unterricht zum Treppenbau, nebst einigen Treppengeländer-Ideen. Mit 13 Kup. gr. 4. Leipz. 1811.

Lüders, C. F., prakt. Handbuch der Baukunst oder gründl. Unterricht in einigen Hauptheilen derselben, als: 1) in der Architektur selbst oder von den Säulen und den Säulenordnungen; 2) von der Verfertigung irregulärer Werksätze; 3) von der Treppenbaukunst; 4) von der Schattenkonstrukzion. Mit 24 Quart- und 7 Quer-Fol. Kupf. gr. 8. Leipzig. 1818.

Magazin, architek. Verzierungen mit besond. Rücksicht für Zimmerdekorazion v. Steffen. In 44 lith. Bl. gr. 4. Berlin 1833.

Maillard, Seb. v., vollständige Mechanik der Gewölbe in ihrem ganzen Umfange abgehandelt. Mit 43 Tab. und 9 Pl. gr. 8. Pesth. 1817,

Malzen, J. C. E. v., Versuch einer gründl. Anleitung zum Bau hölzerner Brücken. Mit 12 Kupf. 4. Berlin 1805.

Matthäy, C. Ludwig, prakt. Handbuch für Maurer und Steinhauer in allen ihren Verrichtungen. 2 Bde. mit 40 Bl. 8. Ilmenau 1826.

Matthäy, C. Ludw., der Stein- und Dammsetzer, oder Unterricht in der zweckmäßigsten Konstrukzion und Pflasterung der Straßen in den Städten ꝛc. Mit 18 Kupft. 8. Ilmenau 1827.

Matthäy C. L., theor.-prakt. Handbuch für Zimmerleute in allen ihren wesentlichen Verrichtungen. 3 Bde. Mit Kupf. 8. Ilmenau 1829.

Matthäy, C. L., der vollkommene Dachdecker, oder Unterricht in allen bis itzt bekannten, vorzüglichst anwendbaren und mit unsern Dachkonstrukzionen und Bauverordnungen vereinbaren Dachbedeckungsarten. Mit 34 lith. Taf. 8. Ilmenau 1833.

Meinert, Fr., Zeichenbuch für Baukünstler und Bauhandwerker, insbes. aber für Maurer und Zimmerleute. 4. Hfte. 4. Ulm 1801.

Meinert, Fr., der landwirthschaftliche Baumeister oder kurze Anweisung in den unentbehrlichsten Kenntnissen der landwirthsch. Baukunst. Mit Kupf. 8. Halle 1802.

Meinert, F., die schöne Landbaukunst oder Ideen und Vorschriften zu Landhäusern, kleinen Villas, Oekonomiegebäuden, Pavillons, Badehäusern, Gewächshäusern, Gartensälen u. s. w. 5 Hefte. gr. 4. Leipzig 1804.

Meinert, F., Anweisung zum Niveliren und Profiliren. Mit 5 Kupf. gr. 8. Halle 1805.

Meinert, F. der Rathgeber für Bauherrn und Gebäudebesitzer, oder Vorschläge, wie Gebäude fest, bequem und schön zu erbauen u. lange im baulichen Stande zu erhalten; ferner unbrauchbar gewordene abzutragen u. die alten Materialien vortheilhaft zu benützen. 1. Aufl. Berlin 1805. 2. Aufl 8. Ulm 1832.

Meißner, P. T., die Heizung mit erwärmter Luft, systematisch bearbeitet, u. als das wohlfeilste, bequemste, der Gesundheit zuträglichste u. zugleich die Feuersgefahr am meisten entfernende Mittel zur Erwärmung der Gebäude aller Art, dargestellt und prakt. nachgewiesen. 3. Aufl. Mit 22 Kupf. gr. 8. Wien 1826.

Meister, C. L., prakt. Anweisung, wie man Häusern u. Mauerwerk im Wetter oder in freier Luft eine schöne, dauerhafte und wohlfeile Farbe geben kann. Mit 34 Farbentaf. u. 3 Kupf. 2. Aufl 8. Berlin 1819.

Mellin, J. Fr. C., Anweisung zu einer neuen, wohlfeilen, dauerhaften und feuerableitenden Dachbedeckung auf Landgebäuden. Mit 1 Kupf. gr. 8. Berlin 1828

Melzer, A., neu verbesserte Mühlenbaukunst. 3 Theile. 3. Aufl. Mit Kupf. 8. Merseburg 1819—1826.

Digitized by Google

Menke, Fr., die neuesten verbesserten Methoden und Vorrichtungen, den Rauch, welcher Küchen, Kamine u. Stuben belästigt, abzuleiten, und Schornsteine so zu erbauen, daß der Rauch in ihnen niemals zurücktritt. Mit 1 Taf. Abbild. 8. Quedlinburg. 1832.

Menzel, Carl Aug., Façaden von Stadt- und Landhäusern, nebst archit. Entwürfen zur Verschönerung der Höfe, zu öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Thore, Brücken, öffentlichen Brunnen, Grabmonumenten, Wachtgebäuden ꝛc. 1 bis 23 Hft. à 9 Kupf. u. 1 Bd. Text qu. Fol. Berlin 1826—1833.

Menzel, C. Aug., Versuch einer Darstellung des jetzigen Zustandes der Baukunst in ästhetischer Hinsicht, für angehende Bauneister u. Kunstliebhaber. 8. Berlin 1832.

Menzel, C. Aug., auserlesene Sammlung antiker u. moderner Arabesken und Chablonen für Architekten, Stubenmahler und Fabrikherren, in natürlicher Größe gezeichnet. Lithogr. 1. — 6. Hft. gr. qu. Fol. Berlin 1832, 1833.

Merker, Fr. W., der Architekt im Kleinen, o. Zeichnungen von mit Beifall aufgenommenen, größtentheils ausgeführten einzelnen Gegenständen an u. in Gebäuden. 1. — 4. Hft. Mit 15 Kupf. 4. Leipzig 1830.

Merker, Fr. W., Konstrukzion der Oefen nach Grundsätzen der Aesthetik und der Feuerungskunde dargestellt. 2. u. 3. Hft. zu Schwarzes Anleit. zum Bau der Oefen. gr. Fol. Leipzig 1829, 1832.

Merker, Fr. W., Dekorazionen im Innern von öffentlichen und Privatgebäuden, oder ganze Anordnungen der Verzierung von Conzert- und Ballsälen, verschiedenen Zimmern, Vorsälen, Treppen u. andern Räumen; für Architekten ꝛc. 1. Hft. mit 6 Kupf. gr. 4. Leipzig 1833.

Merker, Fr. W., der Metallarbeiter oder Ideen zu Balkons, Treppengeländern, Thorwegen, Thüren und Fenstern. 2 Hft. gr. 4. Leipzig 1832, 1833.

Merker, Fr. W., archit. Pläne und Details, Grund-, Auf- und Profilrisse zu öffentlichen und Privatgebäuden. 1. Heft 6 Kupf. mit Erkl. gr. Fol. Leipzig 1834.

Middleton, J., Model- und Reißbuch für Zimmerleute und Tischler. 8 Hft. mit Kupf. 4. Leipzig 1818—1820.

Milizia, Fr. Grundsätze der bürgerl. Baukunst. Aus d. Ital. übers. nach d. neuesten Aufl. der Urschrift und mit Anm. begleit. von C. L. Stieglitz. 3 Thl. Mit 35 Zeichn. gr. 8. Leipzig 1824.

Mitterer, H., archit. Verzierungen. 25 Bl. gr. Fol. München 1819.

Mitterer, H., Anleitung zur Hydraulik für prakt. Künstler und Werkmeister, mit vorz. Hinsicht auf das Brunnenwesen. Mit 21 Kupft. Roy. Fol. München 1821.

Mitterer, H., Anleitung zur Mechanik für prakt. Künstler und Werkmeister, mit vorzügl. Hinsicht auf vem Mühlenbau. Mit 20 gez. Tfl. gr. Fol. München 1822

Mitterer, H., die deutsche Zimmerwerkskunst als Fortsezung der bürgr. Baukunst u. Bauzeichnung. 2. Aufl. mit 35 Steint. Fol. München 1822.

Mitterer, H., Anleitung zur bürgerl. Baukunst und Bauzeichnung. 20 Steint. gr. Fol. München 1824.

Mitterer, H., Anleitung zur Geometrie für Künstler u. Werkleute, mit vorz. Hinsicht auf die Baukunst und der damit verwandten Künste. 3. Aufl. gr. Oktav München. 1831

Mühlböck, Karl R., Mathematisch-technisches Handbuch für Ingenieure, Baubeamte, Bauökonomen, Zimmer- und Maurerpoliere ꝛc. 4 Bände mit 575 Abbild. Wien. 1841

Mühlenbaukunst, die prakt., o. vollstä. Anweisung zum Mühlen- u. Mühlengrundwerks-Baue, mit den Haupt- u. Spezial-Rissen. Mit 31 Kupf. 4. Schwerin 1789.

Digitized by Google

Mylius, Fried. Heinr., prakt. Unterricht im Treppenbau. Mit 5 Taf. Abbild 8. Quedlinburg 1833.

Nilson, C. A., Sammlung merkwürdiger Aufsätze aus der schönen Baukunst für junge Architekten, welche sich wissenschaftlich zu bilden gedenken, auch für andere Liebhaber der schönen Baukunst. gr. 8. Augsburg 1830.

Ortner, Ant., die Baukunst in ihrer Anwendung nach dem Zeitgebrauche für Privat- u. öffentl. Gebäude. 2 Abth. Mit 87 Kupf. u. Steint. neue Ausg. qr. Fol. Wien 1833.

Panzer, Taschenbuch für Bauneister. 1835.

Perronet's Werke über Wasser- und Brückenbaukunst. Aus d. Franz. übers. nebst Anh. über das Verfahren bei Bestimmung der Abmessungen neu zu erbauender Brücken, v. J. F. W. Dietlein. Mit 54 Kupf. gr. 4. Halle 1820

Pool, Wilh., der prakt. Feuer- u. Ofenbaumeister, oder gründl. Anweisung, alle Arten von Feuerungsanlagen und Oefen, nach den neuesten Erfindungen u. Verbesserungen zu erbauen. Mit 143 Abbild. 8. Quedlinburg 1831.

Pool, Wilh., der prakt. Feuer- und Ofenbaumeister, oder gründl. Anweisung, alle Arten von Feuerungsanlagen u. Oefen nach den neuesten Erfind. u. Verbess. zu erbauen. 2. verb. u. verm. Aufl. mit 377 Abbild. 8. Quedlinburg 1835

Poppe, Joh., Heinr. Mor., der Mühlenbau u. das Mühlenwesen überhaupt, oder Beschreibung aller Arten von Mühlen nach den besten Grundsätzen und Erfahrungen. Mit 15 Steint. Tübingen 1831.

Posener, Joh. Paul, k. Kreisingenieur, Bau-Rechnungstafeln zum Gebrauche bei Berechnung der Bau-Kostenüberschläge; gerechnet von 1 Zoll bis 1000 Klafter Kurrent-, Flächen- u. Körpermaß für den Einheitspreis v. 1 Kreuzer bis 60 Gulden. 4. Grätz 1836—1838.

Pötzsch, Ed., Beiträge zur schönen Baukunst. 2 Hft. à 6 Kupf. in qu. gr. Fol. Leipzig 1830, 1832.

Preibsch, Ch., über Blitzstrahlenableiter, deren Nutzbarkeit u. Anlegung. Mit erläut. Abbild. 2. Aufl. gr. 8. Zittau 1830.

Ranek, Michael, neue Konstrukzionsart der k. k. priv. Dachstühle, bei welchen verglichener Maßen der dritte Theil in Ersparung kömmt. 2. verm. und verb. Aufl. mit 4 Kupft. gr. 4. Prag 1834.

Reichenbach, Georg v., Theorie der Brückenbögen und Vorschläge zu eisernen Brücken in jeder beliebigen Größe. Mit 5 Kupf. gr. 4. München 1833.

Riedel, H. C., Entwürfe gewöhnlicher in die ökonomische u. Land-Baukunst einschlagender Gebäude. Mit 8 Kupf qu. Fol. Berlin 1803.

Riedel H. C., Sammlung architekten. Verzierungen für Bauneister. 1 — 8. Hft. Mit 48 Kupf. qu. Fol. Berlin 1804 — 1812.

Riedel, H. C., durch Erfahrung ausgemittelte Prinzipien, welche zu Projektirung wirthschaft. Gebäude als Maßstab bei Bestimmung der erforderl. Quadrat- und Kubikräume zum Grunde gelegt werden können; zum Unterricht in der ökonom. Baukunst. gr. 8. Berlin 1805.

Riedel, H. C., Abriß der landwirthsch. Bauwissenschaft. Mit 9 Kupf. gr. 8. Berlin 1807.

Riedel., H. C, erste Grundsätze der Veranschlagung in möglichster Kürze auseinander gesetzt. Mit 2 Kupf. 8. Berlin 1808.

Ringel, A. P. v., Beschreibung und Abbildung eines neuerfundenen Dach-

Digitized by Google

stuhls, welcher sowohl an allen neuen, als alten Gebäuden sehr vortheilhaft anzuwenden ist. Mit 1 Kupf. 8. Wien 1826.

Röder, G. L. A., prakt. Darstellung der Brückenbaukunde nach ihrem ganzen Umfange. 2 Thle. mit 30 Kupf. gr. 8. Darmstadt 1821.

Romberg, Andr., Anleitung zum Treppenbau. Mit 14 Steint. gr. Fol. Augsburg 1832.

Romberg, Andr., Zimmerwerkskunst. 10 Hefte gr. qu. Fol. München 1831 — 1833.

Romberg, J. Andr., die Maurerwerks-Kunst in allen Theilen. 4. Mit 64 Kupft. Wien 1838.

Romberg, J. Andr., Zeitschrift für prakt. Baukunst, eine Monatsschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Gebiethe des gesammten Bauwesens, so wie der neuesten Erfindungen und Entdeckungen in der Baukunst im ausgedehntesten Sinne und in den bauwissenschaftlichen Gewerben überhaupt. In monatlichen Heften mit Kupfert. Leipzig 1841.

Rommert, Joh. Chr. K., auf 30jährige Erfahrung gegründete Anleitung, Stuben-, Heiß- und Kochöfen, Küchenkochöfen, Bratspießfeuerungen, Kasserolanlagen, Kesselfeuerungen, Kamine, holzsparend, ökonom., bequem und der Gesundheit zuträglich vorzurichten. Mit 17 lith. Zeichn. 8. Hannover 1831.

Rondeler, J., theor.-prakt. Anleitung zur Kunst zu bauen. 5 Bde. mit 210 Kupf. der Pariser Orig. Ausg. 1. und 2. Bd. Nach der 6. Aufl. nach dem Franz. übers. und mit Zusätzen begl. v. C. H. Distelbarth. Mit 70 Kupf. in gr. Fol. Darmstadt 1833.

Rößling, Chr. L., analytisch-prakt. Abhandlung über die Berechnung der Gewölbe. Mit 1 Kupf. 4. Ulm 1810.

Rößling, Chr. L., statische Architektenschule. Mit 10 Kupft. gr. 8. Augsburg 1831.

Rößling, Chr. L. und C. W. Rößling, neugegründeter und vollständ. Unterricht in dem Gewölbebogenbau. Mit 5 Figt. gr. 4. Ulm 1829.

Rößling, C. L., nöthigste Vorlehren der Mechanik und Hydraulik mit neuen hydraulischen Lehren für die zu den Berechnungen der Wasserräder ꝛc. besten Ausmittelungen aller Geschwindigkeiten und Gefälle des Triebwassers. Mit Beschreibung eines Wassergeschwindigkeitsmessers. Mit Abbild. gr. 8. Augsburg 1836.

Rößling, C. L., von den oberschlächtigen Wasserrädern mit versuchten Verbesserungen der Berechnung und Einrichtung derselben, Erläuterungen durch Zahlenrechnungen und zwei Steindruckt. gr. 8. Augsburg 1836.

Rudolph, J. K., die Hausmauerkunst; Handbuch zum prakt. Unterrichte für Maurer und Steinhauer. Mit 19 lith. Taf. gr. 4. Kassel 1827.

Rulf, J. W., Gedanken über die schöne Baukunst in Hinsicht der Art und Weise, wie der junge Baukünstler sich die Regeln des guten Geschmacks aus den Werken der Alten eigen machen, und die Fehler unserer Zeit vermeiden kann. gr. 8. Prag und Leipzig 1829.

Sachs, S., vollständ. Unterricht in der Anfertigung der Bauanschläge Mit 1 Kupf. gr. 8. Berlin 1827.

Sachs, S., Sammlung von Bauanschlägen für alle Zweige der bürgerl. Baukunst. 8. Berlin 1828.

Sachs, S., Beschreibung einer neuerfundenen Dachkonstrukzion zu städt. und länd. Gebäuden aller Art. 2. verm. Aufl. mit 2 Kupf. gr. 8. Berlin 1829.

Digitized by Google

Sammlung von Kunststücken, betreffend die ökonom. Baukunst. gr. 8. Grätz 1793.

Sammlung nützlicher Aufsätze und Nachrichten, die Baukunst betreffend. 6 Jahrgänge oder 12 Bde. Mit Kupf. gr. 4. Berlin 1811 — 1818.

Sammlung architekt. Verzierungen in 24 Bl. Fol. München 1817.

Sammlung archit. Verzierungen zu bürgr. Stadtwohngebäuden, Landhäusern ꝛc. 2 Hfte qu. Fol Berlin 1823.

Sammlung archit. Entwürfe aus dem Gebiethe der landwirthschaftl. und ländl. Baukunst, bestehend in einer Reihe von Grund-, Auf- und Profilrissen mit erläut. Text vers. 1 Hft. mit 12 Steint. Fol. Breslau 1832.

Sar, Fr., Bautechnologie und Baukökonomie. 4 Bde. Mit 45 gr. Kupft. gr. 4. Wien 1814.

Sar, Fr., prakt. Unterricht zur Berechnung aller Bestandtheile eines jeden Gebäudes, für Baumeister, Ingenieur, ꝛc. 5. Aufl. Mit 5 Kupf. gr. 8. Wien 1828.

Sar, Fr., desselben 2. Theil, oder prakt. Unterricht zur Verfertigung eines richtigen Bauanschlages. 3. Aufl gr. 8. Wien 1825.

Scamozzi, V., Architektur, Beschreibung der fünf Säulen. Fol. Nürnberg 1797.

Schauff, Joh. Nep., Grundbegriffe der schönen Baukunst und schickl. Anwendung der äußern Verzierung an Gebäuden. Mit 1 Kupf. 8. Pesth 1806.

Schauroth F. C. v, Bemerkungen über den Bau der Schornsteine und den dadurch entstehenden Rauch in den Küchen und Stuben, nebst einer zweckmäßigen Schornsteinbedeckung gegen das Rauchen der niedrigen Schornsteine. N. Aufl. Mit 7 illum. Kupf. 8. Quedlinburg 1812.

Scheyer, J. G., prakt. ökon. Wasserbaukunst. Mit erläut. und bericht. Anm. v. K. C. Langsdorf. 3 Thle. mit 31 Kupf. 3. Aufl. 8. Leipzig 1820.

Scheyer, J. G., prakt. Wehrbau, als Nachtrag zur Wasserbaukunst. Mit 10 Kupft 8. Leipzig. 1800.

Schiften, das, oder die verschiedenen Schniegenschnitte der Zimmermannskunst. Mit 2 lith. Taf. 8. Meißen 1831.

Simming, K W, einige Worte über artesische Brunnen und deren Erbohrung. Mit 2 lith. Taf. gr 8. Halle 1831.

Schinkel, C. Fr., Sammlung archit. Entwürfe, enth. theils Werke, welche ausgeführt sind, theils Gegenstände, deren Ausführung beabsichtigt wurde. 21 Hefte gr. Med. Fol. Berlin 1823 — 1834.

Schmidt, F. C., der bürgerl. Baumeister oder Versuch eines Unterrichtes für Baulustige. 4 Thle. Fol. Gotha 1790 — 1799.

Schmidt, J. G., Lehrbuch der Baukunst, besonders für den öffentl. und Privat-Unterricht. Mit 4 Kupf. gr. 8. Leipzig 1805.

Schmidt, L., Beschreibung und Entwurf der besten Art, Kornmagazine und Fruchtbehältnisse von Mauerwerk anzulegen. Mit 2 Plän. gr. 8. Wien 1823.

Schnerr, J. J., Beschreibung des schwedischen Ofens sowohl in seiner Urform, als auch in mehreren Umänderungen und Verbesserungen. Mit einem Modell und 1 Taf. 8. Nürnberg 1832.

Schnirch, Fr. und Jos. Schnirch, Beitr. für den Kettenbrückenbau. Mit 2 lith. Taf. 8. Prag 1832.

Schöttler, F. L, Zweck und Einrichtung eines Säulenofens zur Ersparung an Brennmaterial und Erzeugung gesunder erwärmter Luft vermittelst eines im Zimmer zirkulirenden Luftzuges. Mit 5. erläut. lith. Taf. gr. 4. Göttingen 1832.

Digitized by Google

Schübler, Joh. Jak. gründlicher Unterricht von der Civilbaukunst Fol. Nürnberg 1728.

Schübler, Joh J., nützliche Anweisung zur unentbehrl. Zimmermannskunst. 2 Thle. mit 74 Kupf. Fol. 1782.

Schübler, J. J., nützliche Anweisungsproben als Modelle zu den nöthigsten Begriffen der vollst. Civilbaukunst. Mit 5 Kupf. gr. Fol. Nürnberg 1805.

Schuck, A., die fünf antiken Säulenordnungen nebst der Konstrukzion der architekt. Glieder. Mit 9 Taf. gr. 4. Aschaffenburg 1832.

Schulze, Erfahrungen, das Rauchern der Stuben und Küchenfeuerungen vollständ. zu beseitigen, oder bei neuen Bauanlagen durchaus zu verhüthen. Mit 2 Steint. 8. Halle 1831.

Schuster, Michael, über das Baurecht, Verbiethungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über die einzelnen Gattungen, Ersitzung und Verjährung derselben. gr. 8. Prag 1819.

Schwartze, A. W., prakt. Anleitung zum Bau von Oefen und Küchenherden. 1 Hft. mit 12 lith. Bl. Leipzig 1827.

Senes, Anweisung, den Inhalt der Kugelgewölbe, überhöhter und gedeckter Kugelgewölbe, so wie die Kloster- und Kreuzgewölbe zu berechnen. gr. 8. Berlin 1799.

Sganzin, M. J., Grundsätze der Straßen-, Brücken-, Kanal- und Hafenbaukunde. Aus d. Franz. übers. und mit Zusätz. vers. v. H. F. Lehritter und G. H. Straus. 2 Theile mit 13 Steindt. gr. 8. Regensburg 1832.

Silberschlag, J. E., ausführliche Abhandlung der Hydrotechnik oder des Wasserbaues. 2 Bde. Mit Kupf. gr. 8. Leipzig 1772, 1773.

Silberschlag, J. E., Abhandlung vom Wasserbau an Strömen. Mit Kupf. 8. Leipzig 1766.

Späth, Joh. Leonh., Statik. der hölzernen Bogenbrücken, nach der Konstrukzion v. Wiebeking. Mit 1 Kupf. gr. 8 München 1811.

Späth, Joh. L., Abhandlung über die Köpfe der Mühlgerinne und Beschaufung unterschlächtigen Räder. 8. Nürnberg 1815.

Spaun, Fr. v., über die hölzernen Brücken mit großen Jochöffnungen. 8. Passau 1818.

Spetzler, J. A., Anleitung zur Anlage artesischer Brunnen. gr. 8. Lübek 1832.

Spiller, P., Beschreibung und Zeichnung eines rauchverzehrenden, sehr wirksamen Sparofens. gr. 8. Glogau 1834.

Stax, Fr., prakt. Unterricht zur Verfassung eines richtigen Bauanschlages 8. Wien 1811.

Stax, Fr., prakt. Unterricht zur Berechnung aller Bestandtheile eines jeden Gebäudes. 8. Wien 1816.

Steiner, J. Fr. R., Entwurf einer neuen durchaus feuerfesten Bauart mit gewölbten Decken und Dachungen. 2 Bde. mit 16 ill. Kupf. gr. 4. Weimar 1803.

Steingruber, J. D., prakt. Baukunst. 3 Thle. mit 76 Kupf. gr. 4. Nürnberg 1790.

Stettner, D., der zur Verfertigung schöner Risse so getreulich anweisende Ingenieur. 3. Aufl. Mit 24 Kupfern qu. Fol. Nürnberg 1782

Stieglitz, C. L., Encyclopädie der bürgerl. Baukunst, in welcher alle Fächer dieser Kunst nach alphab. Ordnung abgehandelt sind. 5 Bde. Mit 118 Kupft. gr. 8. Leipzig 1792 — 1798.

Digitized by Google

Stieglitz, C. L., Zeichnungen aus der schönen Baukunst oder Darstellung ausgeführter und idealischer Gebäude mit ihren Grund- und Aufrissen; nebst einer Abhandlung über das Schöne in der Baukunst. 2. Aufl. Mit 115 Kupft. gr. Fol. Leipzig 1805.

Stieglitz, C. L., von altdeutscher Baukunst. Mit 36 Kupf. gr. 4. Leipzig 1820.

Strobel, G., prakt. Lehrbuch des Steinschnitts der Bögen, Gewölbe und Treppen. Mit 25 Steint. Fol. Heidelberg 1821.

Sturm, K. C. G., Versuch eines Cursus der bürgerl. Baukunst 1. Th. 1. Abth. Mit Kupf. 8. Gießen 1809.

Sturm, L. Chr., Grundregeln der Zusammenstellung der sechs Säulenordnungen bei der regulären Civilbaukunst. Mit 20 Kupf. Nürnberg 1804.

Sturm, L. Chr., vollständige Mühlenbaukunst. Mit 52 Kupft. 5. Aufl. Fol. Nürnberg 1819.

Sakow, Lor. Joh. Dan., die ersten Gründe der bürgerl. Baukunst. qu. Fol. Jena 1763.

Tappe, Willh., Darstellung einer neuen, äußerst wenig Holz erfordernden und höchst feuersichern Bauart. 8 Hfte mit Steint. 4. Essen 1818 — 1823.

Tasso, J. del, Untersuchung über die Baukunst aus Italien, v. Valentini. gr. 8. Gießen. 1801.

Teichmann, Fried., das Ganze der feuersichern Lehnschindelbedachung. Mit Abbild. gr. 8. Leipzig.

Tenner, K., Konstrukzion eines neuen Sparofens, erfund. v. Fr. Rößler. Mit 3 Steintaf. 8. Darmstadt 1829.

Theorie der Gewölbe und Kettenlinie, ein Handbuch für prakt. Baumeister und Maurer. Mit 1 Figurt. gr. 8. Leipzig 1831.

Thoschnowitz, J., Abhandlung über den Bau u. die Einrichtung einer, vorzüglich bei großen Maiereien anwendbaren Kuhstallung u. Schäferswohnung; nebst 1 Zeich. u. einem Anhange verschiedener ökonom. u. prakt. Bemerkungen für Baulieb haber gr. 4. Prag 1807.

Thurn, Fr, Entwurf über die Lage u. bauliche Eintheilung eines Leichen-Aufnahmortes zur zweckmäßigen Anstalt für Haupt- u. Prov.-Städte. Mit 2 Kupft. gr. 4. München 1807.

Thurn, Frz., über die Beheizung großer Räume mit erwärmter Luft, durch Pläne erläutert. Mit 8 lith. u. illum. Abbild. gr. Fol. München 1827.

Träger, Fr, Sammlung archit. Verzierungen zu bürgerl. Stadtwohngebäuden, Landhäusern ꝛc. 2 Heft. qu. Fol. Berlin 1824.

Trautmannsdorf, S., rein prakt. Unterweisung im Niveliren, nebst einem Anhange mit Bemerkungen über die eisernen Wasserleitungen. Mit 5 Steindt gr. 4. Prag 1829.

Triest, A. F., Grundsätze zur Anfertigung richtiger Anschläge, welche die Landbaukunst in sich begreifen. 3 Bde. Mit Kupf. gr. 8 Berlin 1809—1815.

Triest, J. F., Handbuch zur Berechnung der Baukosten für sämmtliche Gegenstände der Stadt- und Landbaukunst. In 18 Abth. gr. 4. Berlin 1825 — 1831.

Versuch einer systematischen Zusammenstellung sämtlicher Lehren der Architektur nebst zwei Uebersichten der wichtigsten Bauschriften und Denkmähler der Baukunst. 8. Berlin 1826.

Vignola, J, B. v., der neue, o. Elementarbuch der Baukunst. Mit 36 Kupf. N. Aufl. Fol. Leipzig 1818.

Digitized by Google

Vignola, J. B. v., bürgrl. Baukunst nach den Grundregeln der 5 Säulenordnungen mit nöth. Anm. verm. v. J. R. Fäsch. 1. Th. N. Aufl. mit 51 Kupf. 4. Nürnberg 1832.

Vignola, J. B. v., dessen 2. Theil o. deutl. Vorstellung, wie die 5 Säulenordnungen sechs berühmter Meister, als: And. Paladius, Pet. Cantaneus, Sebastian Serlius, Vinz. Scamozzi, Joh. Branka, und Jak. Bar. v. Vignola, nach allen ihren eingetheilten Rissen zweckmäßig anzuordnen sind; herausgg. v. D. Stettner. Mit 48 Kupf. 4. Nürnberg 1819.

Vignola, J. B. von, erster Nachtrag zu dessen 5 Säulenordnungen von J. R. Fäsch. N. Aufl. Mit 24 Kupf. 4. Nürnberg 1826.

Vignola, J. B. v., zweiter Nachtrag zu den 5 Säulenordnungen v. J. R. Fäsch, in 50 Kupf. N. Aufl. Nürnberg.

Vignola, J. B. v., Lehre von den 5 Säulenordnungen oder Anleitung in der bürgerl. Baukunde, in 32 Bl. mit Erkl. 2. Aufl gr. qu. Fol. Amberg 1832.

Vignola, J. B. v., Anleitung zur ganzen Civilbaukunst. Mit Kupf. Augsburg 1777.

Vitruvius, M. P., Baukunst aus der röm. Urschrift übers. v. A. Rode. 4. Leipzig 1796.

Vitruvius, M. P., de Architektura libri decem, illus. a Rode gr. 4. Berlin. 1800.

Vitruvius, M. P., de Architectura libri decem, ex fide librorum scriptorum recensuit, emend, suisq. et virorum doct. annotationibus illust. J. G Schneider. 4. Vol. 8 M. Lipsiae 1808.

Vitruvius, M. P., Architectura, textu ex recens. codicum emend., cum exerc. notisq. novis. Jo. Poleni et commentariis variorum additis nunc primum studiis Sin. Stratico IV. Vol. cum tab. aen. incis. Utini 4. mag. 1825—1830.

Boch, Luc., Abhandlung über den Bau der Wasserwehre von Holz und Steinen. Mit Kupf. 8. Augsburg 1779.

Boch, L., Einleitung zur Architektura hydraulica. Fol. Augsburg 1799.

Boch, L., Abhandlung der bürgerlichen Baukunst. 4 Thle. mit Kupf. 8. Augsburg 1780—1782.

Boch, L., Abhandlung über die Bauanschläge. Mit Kupf. gr. Octav Augsburg 1780.

Boch, L., wirkliche Baupraktik der bürgerl. Baukunst. Mit 20 Kupft. Augsburg 1780.

Boch, L., Abhandlung v. der Brückenbaukunst. Mit 7 Kupf. 8. Augsb. 1780

Vogel, Joh., moderne Baukunst. Mit 58 Kupf. 5. Aufl. Fol. Leipzig 1806

Voit, Luk., über Baumaterialien und Arbeitslohn zur Berechnung richtiger Bauanschläge. 8. Augsburg 1821.

Voit, L., Anweisung zur Verfertigung der Bauriße. 4. Aufl. v. Mayer. Mit 10 Kupf. 8. ebend.

Voit, L., Beiträge zur allgemeinen Baukunde. 3 Thle. Mit Kupf. 8. Augsburg 1822, 1823.

Voit, L., der innere Ausbau der Gebäude, o. theor.-prakt. Anleitung zu einer bequemen u. schicklichen Anordnung u. Einrichtung der Wohnungen; dann über die Konstruktion der Gewölbe, Treppen, Fenster, Thüren ꝛc. Mit 5 Kupft. gr. 8. ebd. 1824.

Voit, L., über die Anwendung der Curven von Holz u. Gußeisen zu Dächern u. Brücken, o. gründl. Konstrukzion der Bohlendächer, eisernen Brücken und Dachstühle. Mit 8 Kupf. gr. 8 ebend. 1825.

Digitized by Google

Voit, L., über die Anlegung und Umwandlung der Gottesäcker in heitere Ruhestätten der Abgeschiedenen. Mit 3 Kupf. gr. 8. ebend. 1825.

Voit, L., die Landbaukunst in allen ihren Haupttheilen, o. Unterricht in der Materialienkunde u. Arbeit zum Entwerfen der Pläne vorz. öffentl. u. Privat-Gebäude, dann zur Konstrukzion der Bauwerke. 4 Thle. gr. 8. Augsburg 1826—1829.

Voit, Luk., über Fensterläden nebst ihren Rahmen, dann über Zimmerthüren, Hausthüren u. Thore mit ihren Beschlägen, in Hinsicht einer zweckmäßigen Konstrukzion u. schönen Form. Mit 12 Kupft. in gr. Fol. Augsburg 1829.

Voit, L., theor.-prakt. Lehrbuch für Maurer und Zimmerleute. Mit 4 Kpft. gr. 8. ebend. 1832.

Vorherr, J. M. Ch. G., Monatsblatt für Bauwesen und Landesverschönerung. 1. bis 9. Jahrgang. Mit Abbild. gr. 4. München 1821 — 1829.

Vorschlag u. Beschreibung einer neuen inneren Einrichtung der Getreidespeicher. Mit 1 lith. Tab. 8. Brünn 1827.

Wagner, H. C., gründliche Anweisung zur Civilbaukunst. 2 Thle. Mit Kupf. Fol. Dresden 1755.

Walter, Cas., Zimmermannskunst, o. versch. Arten von Thurmhauben und Kugelhelmen. Mit 35 Kupf. Fol. Augsburg 1769.

Walter, Cas., theo.-prakt. Anweisung, wie allerlei Arten von Brücken sowohl von Holz als wie von Steinen dauerhaft anzulegen sind. 2 Thl. N. Aufl. verb. v. A. C. Mayer. Mit 34 Kupf. Fol. Augsburg 1815.

Weber, J., die Sicherung unserer Gebäude durch Blitzableiter, theor. u. prakt. beleuchtet u. bewährt. gr. 8. Landshut 1822.

Weinbrenner, Fr., über die wesentlichen Theile der Säulenordnung u. die jetzige Bauart der Ital., Franz. u. Deutsch. Mit 6 Kupf. gr. 4. Nürnberg 1810.

Weinbrenner, Fr., architekt. Lehrbuch. 3 Bde. 13. Hfte. mit Kupf. gr. Fol. Stuttgart 1810—1825.

Weinholz, W., vollst. theor.-prakt. Handbuch der Mühlenbaukunst. 2 Bde. Mit einem Atlas von 98 Steint. 8. Ilmenau 1832.

Welsch, Fr., die Lehre von den Säulenordnungen nebst Anhang über die Schattenlehre. Mit 49 Steint. 8. Basel 1827.

Wendel, J. G., Beschreibung einer einfachen und holzsparenden Einrichtung von Oefen und Kochherden. Mit 1 Kupf. gr. 8 Weimar 1819.

Wernei, G., Beiträge zur zweckm. Einrichtung holzsparender Stuben- und Herdkochöfen. Mit 8 Kupf. 8. Eisenach 1822.

v. Wiebeking, Karl, Fried. Beiträge zur Brückenbaukunde. Mit 20 Kupf. gr. 4. Stuttgart 1810.

v. Wiebeking, K. Fr., kurzgefaßte Erklärungen und Grundsätze der Civilarchitektur. gr. 4. München 1824.

Wiebeking, K. Fr. v., theor.-prakt. Wasserbaukunst. 4 Bde. 2. Aufl. Mit 153 Kupf. gr. 4. München 1811—1817.

Wiebeking, K. F. v., Beiträge u. Zusätze zur ersten in 5 Bänden erschien. Aufl. der theor.-prakt. Wasserbaukunst. Mit 28 Kupf. gr. 4. ebend.

Wiebeking, K. Fr. v., theor.-prakt. bürgerl. Baukunde. 4 Bde. mit 169 Kupf. gr. 4. ebend. 1821 — 1825.

Wittek, J. L., Beschreibung einer auf Steinkohlenfeuerung eingerichteten Malzdörre nebst beigefügtem Bauplan. 8. Prag. 1804.

Wolf, Joh., der Holz u. Zeit ersparende Kochherd. Mit 1 Kupft. 8. Erlangen 1821.

Digitized by Google

Wölfer, M., die Architektur nebſt Verzierungen aus dem Gebiete der ſchönen Künſte ält. u. neuer. Zeit 25. Steint. mit Erläut. gr. 8 Gotha 1826.

Wölfer, M., theor.-prakt. Schule der landwirthſchaftlichen, bürgerlichen und ſchönen Baukunſt. Mit 1 Hft. v. 54 lith. Zeichnungen gr. 8. Gotha 1829.

Wölfer, M., die Treppen-Baukunſt in ihrem ganzen Umfange. Mit 20 Kpft. gr. 8. Berlin 1831.

Wölfer, M., gründliche Anweiſung zum Treppenbau. 2. Aufl. Mit 2 lith. Taf. 8. Ilmenau. 1833.

Wolfram, J. Ludw. Fr., Handbuch für Baumeiſter. 3 Bde. Mit Kupf. gr. 8. Rudolſtadt 1821—1826

Wolfram, J. L. Fr., die ſteilen u. flachen Dächer. Mit 3 Steint. 4. Rudolſtadt 1822.

Wolfram, J. L. Fr., vollſtändiges Lehrbuch der geſammten Baukunſt. 1. Bd. 1.—3. Abth. gr. 4. Mit Fig. u. Steint. Stuttgart 1833.

Wolfram, J. L. Fr., Darſtellung der Zimmerbauwerke, von den einfachen Holzverbindungen bis zu großen zuſammengeſetzten Dächern, Treppen ꝛc. 2 Hfte. gr. Fol. 17 Bl. Augsburg 1831.

Wolfram, J. L. Fr., vollſtändiges Lehrbuch der geſammten Baukunſt. 1. Band Stuttgart 1835.

Zimmermann, der vollkommene, oder vollſtändige Anweiſung zur Baukunſt. Mit 20 Kupft. gr. Fol. Frankfurt 1789.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des

ersten Bandes.

I. Abschnitt.

Bauordnung für die Hauptstadt Prag, deren Vorstädte und Umgebung.

1. **Besondere Bauvorschriften:**

Bauverschönerung, Kirchen, Kapellen, Standbilder, Leichenkammern, Leichenhöfe, Synagogen, Gefängnißbau, Bau in der Festungsnähe, Bau an öffentlichen Straßen, Wasserbau, Mühlenbau, Pantschtafel, Stallbau, Seifensiederwerkstätte, Brandweinbrennereien, Bau bei Holzgärten, Oehlpressen, Schmiedewerkstätte, Töpferwerkstätte, pyrotechnische Laboratorien, Lackirerwerkstätte, Dampfmaschienen, Hofräume öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten, Ziegel- und Kalkbrennereien, Erdgeschoßanlage, Dippelböden, Rauchfänge, Trockungsröhren, Rauchröhren, Luftheizung, Sparherde und Sparöfen, russischer Heizofen, Eisengußöfen, Sezesse bei Militärgebäuden, Kanalbau, Pflasterung, Trottoirlegung, Dachung, Dachrinnen, Vordächer, Streifsteine, Waaren-Auslagskästen, Brunnen, Wasserleitung.

2. **Verfahren bei Bauführungen.**
3. **Bauunternehmung.**
4. **Bauaufsicht.**
5. **Baueinstellung.**
6. **Rekurs.**
7. **Strafgelder.**

Digitized by Google

8. Gebäudebesichtigung und Wiederherstellung.
9. Verfahren nach Brandvorfällen.
10. Numismatische und archäologische Funde.

II. Abschnitt.

Bauordnung für die Städte des Königreichs Böhmen und für das flache Land. Gesetzkraft derselben.

1. **Besondere Bauvorschriften:**

Kirchen, Kapellen, Standbilder, Pfarren, Leichenkammern, Leichenhöfe, Schulbau, Synagogen, Gefängniß-, Kreiskassa-Lokalitätenbau, Kreisamtsgebäude, Bau bei Gesundbrunnen und Bädern, Bau auf Kronlehngütern, Kontribuzions-Getreidschüttböden, Stadtmauern, Bau in der Festungsnähe, an Straßen, und in Festungen, Wirthshausbau, Wasserbau, Mühlenbau, Fabriken und holzverzehrende Werke, Montangebäude, Schmiedewerkstätte, Oelpressen, Hanf- und Flachsdörrhäuser, pyrotechnische Laboratorien, Ziegelbrennofen, Dampfmaschienen, Mauthhäuser, Stallbau, Verbot der Aufstellung hölzerner Gebäude, Dippelböden, Trockungsröhren, Rauchröhren, Luftheizung, Sparherde und Sparöfen, russischer Heizofen, Eisengußöfen, Sezesse bei Militärgebäuden, Dachung, Brunnen und Wasserleitung.

2. **Verfahren bei Bauführungen.**
3. **Bauunternehmung.**
4. **Bauaufsicht.**
5. **Baueinstellung.**
6. **Rekurs.**
7. **Gebäudebesichtigung und Wiederherstellung.**
8. **Verfahren nach Brandvorfällen.**
9. **Numismatische und archäologische Funde.**

☞ Das chronologische und Sach-Inhaltverzeichniß der Verordnungen befindet sich im 2. Bande.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Bauordnung

für

die Hauptstadt Prag, deren Vorstädte und Umgebung.

Gubernialverordnung vom 7. September 1815 Gub. Zahl 47054.

Ueber den von der k. Stadthauptmannschaft einverständlich mit dem Prager Magistrate gemachten Antrag, und nach geschehener Berichtigung des vorgelegten Entwurfes hat man die über die Bauführungen der Hauptstadt Prag bestehenden Vorschriften zu republiziren befunden.

Mehrere ämtliche Erfahrungen über die Vernachlässigung der bestehenden Bauvorschriften, sowohl zum Nachtheil der öffentlichen und Privatsicherheit und Bequemlichkeit, als zur Bevortheilung des Publikums, vorzüglich durch die Pfuschereyen der unbefugten Bauführer, machen die neuerliche Kundmachung nachstehender Bauvorschriften zu Jedermanns Warnung und Nachachtung erforderlich, und zwar:

Vor der Unternehmung eines Baues.

§. 1. Wer einen neuen Bau oder eine Hauptreparatur von was immer für einer Art, welche auf Festigkeit, Symetrie, Geradheit der Gässen, oder auf die Feuersicherheit einen Bezug hat, vornehmen lassen will, hat vorher nach der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 §. 11 u. 14. und nach dem Hofdekrete vom 5. März 1787 einen genau und deutlich

Digitized by Google

verfaßten Bauriß oder Bauplan bei dem Prager Magistrate zur vorgeschriebenen Prüfung desselben gemeinschaftlich mit der k. Stadthauptmannschaft, mit Beiziehung der Werkverständigen und Einvernehmung der Anrainer, dann gutächtlichen Einbegleitung an die Landesstelle einzubringen. Auch Sparherde unterliegen nach der Verordnung vom 6. Oktober 1810 G. Z. 31731 der vorläufigen Beschau.

§. 2. Vor erhaltenem Baukonsense darf nach der Verordnung vom 21. März 1789, 1. Mai 1804 und 13. April 1811 kein Bau angefangen werden, und der dawider handelnde Baumeister oder Zimmermeister unterliegt einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. W. W., wenn auch wirklich eine Baukommission abgehalten worden wäre.

§. 3. Einer gleichen Strafe unterliegt ein Baumeister oder Zimmermeister, welcher vor erlangter anschaulicher Ueberzeugung von der Beschaffenheit des Baues, und vor Einsicht des Baukonsenses einen Bauzettel ausstellt, oder sich in dem ertheilten Bauzettel nicht auf das Datum und die Geschäftszahl des erwirkten Baukonsenses bezieht.

§. 4. Zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreparatur, wozu der Baukonsens (§. 1.) erforderlich ist, hat sich der Bauführer nach dem §. 12. der Feuerlöschordnung blos allein eines befugten, ordentlich bestellten Bau-, Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters zu bedienen, als widrigens derselbe mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. W. W., und, falls kein Baukonsens erwirkt worden wäre, nach dem 190. §. des II. Theils d. A. St. G. mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt, und verhalten werden würde, das gesetzwidrig Erbaute abzubrechen, und nach genommenem Augenschein und erwirktem Baukonsense sicher und feuergefahrfrei herzustellen.

§. 5. Aber auch zu einem geringfügigen Baue, wozu kein Baukonsens nöthig ist, sollen sich die Bauführer der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister nicht bedienen, nur mit den Meistern akkordiren, und die Zahlung auch nur an diese entrichten, welche auch die Gesellen mit einem Bauzettel versehen müssen, widrigens im ersten Falle der Betrag des Arbeitslohns, er möge sich schon in den Händen der Gesellen, oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt, im andern Falle aber der Baumeister nach dem 4. §. bestraft werden wird.

§. 6. Ein Pallier, Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, welcher ohne Wissen des Meisters, bei dem er in Arbeit steht, oder für sich eine, wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, akkordirt, einen Bauriß oder Bauplan dazu verfertigt, und den Bau oder die Bauarbeit selbst oder durch einen andern vornimmt, wird, wenn gleich der Baukonsens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige, der einen un-

Digitized by Google

befugten Bau entdeckt, von der Polizeiwache arretirt, und als ein Pfuscher und Störer nach den Zunftsgeneralien mit Arrest und körperlicher Züchtigung bestraft, und, wenn er ein Fremder ist, von hier abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Kontrakt ist null und nichtig, und der akkordirte Betrag, er möge schon zum Theil oder ganz bezahlt seyn, zu Handen des Armenfonds verfallen. Hätte er sich hierbei durch das Vorgeben, daß er ein Werkmeister sey, oder mit Verschweigen seines Gesellenstandes, einen Trug zu Schulden kommen lassen, und dadurch den Bauführer in Schaden versetzt; so wird derselbe nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7. Ein Pallier, Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich, ohne daß ein Baukonsens erwirkt worden wäre, zu einer Bauführung gebrauchen läßt, wird nach dem 191. §. II. Th. des A. St. G. mit einem zweiwochentlichen Arreste, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfungen durch Fasten und Züchtigung bestraft werden.

§. 8. Vor dem Beginnen jedes Baues auf der Gassenseite der Häuser sind kennbare und vorgeschriebene Warnungszeichen nach dem 133. §. II. Th. des A. St. G. unter einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., und bei geringern Reparaturen und Ziegeldeckerarbeiten unter einer Geldstrafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 gegen den Bau-, Zimmermeister, Ziegeldecker, oder wer sonst die Aufsicht bei dem Baue, oder die Reparatur über sich hat, auszuhängen; in Beschädigungsfällen tritt nach dem 133. §. des II. Th. des St. G. B. nebst der Geld- auch eine Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten ein.

§. 9. Der Eigenthümer oder Aufseher eines Hauses, dessen Zustand den Einsturz besorgen läßt, ist nach dem 134. §. II. Th. des A. St. G. unter einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. verpflichtet, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und Sicherung des Gebäudes herbeizurufen. Bei einem erfolgten Einsturze ohne Jemandes Beschädigung unterliegt derselbe nach dem 135. §. II. Th. des A. St. G. einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. W. W., und so ferne Jemand getödtet, oder schwer verwundet worden, nebst der Geldstrafe einem strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten.

§. 10. Im Falle der Hauseigenthümer die Herstellung eines die Gefahr des Einsturzes drohenden Hauses aus Vermögenslosigkeit zu bewerkstelligen nicht im Stande wäre, wird dasselbe ratione publici gerichtlich unter der Bedingung der Wiederherstellung veräußert werden.

Bei dem Baue selbst.

§. 11. Die Gebäude sind im Ganzen nach den Verordnungen vom 21. März 1789 und 1. Mai 1804 fest, regelmäßig, symetrisch, in

Digitized by Google

gleicher Flucht mit den Gassen herzustellen, und unter schwerer Ahndung auch keinen Zoll breit in die Gasse vorzurücken.

§. 12. Mit mehr als drei Stockwerken, mit Einschluß des Erdgeschosses, darf ohne wichtigen Gründen und ohne erwirkter besondern Bewilligung kein Haus neu erbauet werden.

§. 13. Auch der äußere Anstrich der Häuser, Gewölbe und Läden ist ein Gegenstand der öffentlichen Aufsicht; er ist in dem Bauplane mit Farben ersichtlich zu machen, oder, so fern bei den schon stehenden Häusern die Gewölbe und Läden mit einem neuen Anstriche versehen, oder der alte erneuert werden wollte, ist hievon dem Magistrate die Anzeige zu erstatten, welcher zu beurtheilen haben wird, ob der gewählte Anstrich in seinen Farben nicht zu grell, und den Regeln der Verschönerung nicht entgegen ist.

§. 14. Die Dachungen sind nach dem 1., 2. und 3. §. der Feuerlöschordnung vom 1. Mai 1804 mit Ziegeln zu decken, auf den Dachböden keine Wohnungen zu errichten und die bestehenden auszupflastern, jedoch darin keine Feuerstätte, Heitzung, Herde, Oefen, oder Kohlenfeuer, noch hölzerne Bodenstiegen anzubringen; bei soliden Gebäuden ist vorzüglich der Boden mit Ziegeln zu pflastern.

§. 15. Das Gehölz der Bedachungen darf mit jenem der Deckboden der Behältnisse in keinem Zusammenhange seyn, dieser Zusammenhang ist sorgfältigst zu vermeiden, auf solche Art, daß die Mauerbänke (Mauerlatten) auf dem Horizont der Oberfläche des Dachbodenpflasters gelegt, und somit der ganze Werksatz der Bedachungen über erstbesagte Oberfläche erhoben werde.

§. 16. Die Rauchfänge sind nach der Feuerlöschordnung §. 4. u. 5. und andern Verordnungen in der Lichte von 18 Zollen, einen halben Ziegel dick, und hoch genug über der Dachung aufzumauern, mit keinem Holzwerk, Tramen, Schlüssen durchzuziehen, und keine gemauerte oder eiserne Küchen- oder Oefenröhren hineinzuführen.

§. 17. Die Wohnstuben oder Zimmer sind nach der Verordnung vom 1. Mai 1804 wenigstens in der Höhe von 10 Schuhen zu erbauen.

§. 18. In den Küchen und überall, wo Feuerstätte angebracht werden, ist der Fußboden nach dem 7. §. der Feuerlöschordnung mit Ziegelpflastersteinen zu belegen.

§. 19. Die Backöfen sind nach dem 8. und 9. §. der Feuerlöschordnung, so wie auch alle Feuerstätte der im Feuer oder mit demselben arbeitenden Gewerbe, als, Schmiede, Schlosser, Messingarbeiter, Brandweinbrenner und dergleichen, unter feuerfeste Gewölbe zu bringen, auch sind die Stallungen zu gewölben.

§. 20. Unter den Gässen und Plätzen dürfen nach der Polizeiord-

Digitized by Google

nung vom 25. Juni 1787 keine Keller gegraben, oder andere Bauführungen unter einer Geldstrafe von 10 Thalern W. W. unternommen werden.

§. 21. Die Kellerlöcher sind mit Quereisen oder mit den freien Luftzug zulassenden Deckeln zu versehen, und die bestehenden Fallthüren an den Eingängen der Häuser, wo sie des Lokalswegen nicht ganz beseitiget werden können, unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung wohl zu verwahren.

§. 22. Die Errichtung der Pflöcke oder Vorsetzsteine, oder sonst unschickliche Eingrabung der Streifsteine, die Hervorragungen: als, Vordächer, Stussen, Dachrinnen, Ausgüsse an den Häusern, findet nach der Polizeiordnung und der Verordnung vom 1. Juli 1803 nicht Statt. Die bestehenden Vordächer sind nicht mehr herzustellen, sondern nach und nach ganz zu beseitigen; sie werden nur in außerordentlichen Fällen mittelst besonderer Bewilligung der Landesstelle nur von Blech- und nicht mehr als anderthalb Ellen breit von der Wand errichtet werden dürfen.

§. 23. Jedes Haus ist mit den nöthigen Abtritten, und, wo keine Kanäle vorhanden sind, mit ordentlichen Senkgruben zu versehen.

§. 24. Das Gassenpflaster vor den Häusern ist ohne vorläufige Genehmigung des Magistrats nicht umzuändern.

§. 25. Die Unternehmung eines Baues oder Veränderung gegen die Feuerlöschordnung wird nach dem 184. bis 187. §. des II. Th. des A. St. G. an dem Bau-, Maurer- oder Zimmermeister das Erstemal mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl., das Anderemal von 50 bis 400 fl., und das Drittemal mit der Einstellung aller Bauführung, die Palliere oder Aufseher, welche sich dazu gebrauchen lassen werden, mit zweiwöchentlichem Arreste bestrafet werden.

§. 26. Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied), Schlossermeister, oder wer sonst immer gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen oder Sparherd setzt, oder eine Röhre zieht, unterliegt nach dem 188. und 189. §. des A. St. G. II. Th. das Erstemal einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., das Anderemal von 10 bis 50 fl., das Drittemal dem Gewerbsverluste, und der Geselle, welcher sich dazu gebrauchen läßt, einem Arreste von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 27. Ein Rauchfangkehrer, welcher eine entdeckte Feuergefährlichkeit im Gebäude seinem Meister, oder in dessen Abwesenheit dem Magistrate; so wie auch in dem Falle, wenn auf seine Anzeige an den Meister, der Uebelstand nicht abgestellt worden, anzuzeigen unterläßt, wird nach dem 192. §. des II. Th. des A. St. G mit einem wochenlangen Arreste, und der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von

Digitized by Google

dem Gesellen geschehenen Anzeige die Abstellung der Feuergefährlichkeit durch den Hauseigenthümer nicht veranlaßt, oder bei dessen Saumsal die Anzeige an den Magistrat verabsäumt, nach dem 193. §. des II. Th. des A. St. G. mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. W. W. angesehen werden.

§. 28. Während des Baues ist mit den Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutter die Passage unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung nicht zu verengen.

§. 29. Gruben, aufgebrochene Kanäle und Gebäude sind unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vorzüglich zur Nachtzeit zu verwahren, und das Baugerüst, die Baumaterialien, das Bauholz und die Schutthaufen mit Laternen zur Nachtzeit zu versehen.

Nach dem Baue.

§. 30. Nach geendigtem Baue hat jeder Bauführer die Anzeige an den Magistrat zu machen, damit die gemeinschaftliche Untersuchung mit der k. Stadthauptmannschaft und mit Beiziehung der Werkverständigen, dann dem beeideten Physikatsarzte in der zweifachen Hinsicht gepflogen werden könne; erstens: ob plan- konsens- und gesetzmäßig gebaut worden; zweitens: ob das Mauerwerk bereits gehörig ausgetrocknet, die neuhergestellten Wohnzimmer bewohnbar seyen, oder welche Sanitätsrücksichten dießfalls eintreten.

§. 31. Wer ohne vorhergegangene Besichtigung eines vollendeten neuen Baues, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe ohne vorhergegangenen Augenschein und obrigkeitliche Erlaubniß bezieht, oder vermiethet, wird nach dem 139. §. des II. Th. des A. St. G. nach Verschiedenheit der Umstände mit einem halbjährigen Miethzins oder achttägigem Arreste bestraft werden.

§. 32. Wenn sich bei der, nach dem vollendeten Baue, oder auch während des Baues vorgenommenen kommissionellen Besichtigung darstellt, daß der ertheilte Baukonsens in Zusammenhaltung mit dem Bauplane nicht genau befolgt, und durch willkührliche Abänderungen überschritten worden, ohne diese einer neuerlichen komissionellen Prüfung unterlegt zu haben; so wird der betreffende Bau- oder Zimmermeister nach dem 13. §. der Feuerlöschordnung mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt, und zur Abtragung des unerlaubt Erbauten, dann zum Ersatz des dem Bauenden zugefügten Schadens unnachsichtlich verhalten werden.

§. 33. Wenn nach dem Baue vor dem Hause Schutt, Holz, oder Baumaterialien gefunden werden, und der Bauführer binnen 8 Tagen nach der dießfalls an ihn geschehenen ämtlichen Erinnerung sie nicht

Digitized by Google

wegeräumt hat, wird derselbe nach der Polizeiordnung und den Verordnungen vom 8. März 1783, dann vom 12. Mai 1796 mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern W. W. bestraft werden.

Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige Bauführer, welcher nach vollendetem Baue die zur Errichtung der Baugerüste in das Gassenpflaster gemachten Löcher nicht wieder herstellen läßt.

§. 34. Alle in diesen Bauvorschriften vorkommenden Geldstrafen werden unnachsichtlich eingetrieben, und zum Besten des Armenfonds verwendet werden.

Gubernialdekret vom 19. September 1816 G. Zahl 41042.

Da es wesentlich daran gelegen ist, daß bei den Fortschritten, mit welchen vor den Thören der Hauptstadt Prag — Vorstädte und Gebäude sich bilden, weitere Verunstaltungen und feuergefährliche, dann willkührliche Bauführungen hintangehalten werden; findet man maßgebig zu verordnen, daß die für die Hauptstadt Prag erneuerten und vervollständigten Bauvorschriften vom 7. September 1815 unbedingt auch für die mit der Hauptstadt in Verbindung stehenden Vorstädte und sonstige in der Umgebung der Hauptstadt vor den Thören entstehenden Gebäude in Anwendung und genaue Befolgung gesetzt, und die betreffenden Jurisdikzionen hiefür strenge verantwortlich gemacht, zugleich aber auch Niemanden was immer für Bauführungen erlaubt werden, wenn sie nicht durch Stadtbaumeister zur Ausführung gelangen, weil die Erfahrung bestättigt, daß die bisher vorgekommenen Gebrechen aus der Unwissenheit der Landbaumeister und sonstigen Pfuschern entstanden sind.

Gubernialdekret vom 11. August 1817.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. sowohl die zur Gründung der vor dem Spittelthore bei Prag sich bildenden Vorstadt (Karolinenthal) nach dem gemeinschaftlichen Kommissionsprotokolle vom 30. August v. J. gemachten Anträge, als die angetragenen Bauvorschriften für die Baulustigen zu genehmigen geruhet.

Indem man nun die Jurisdikzionen in die Kenntniß setzt, wird denselben zugleich ein Auszug aus dem dießfälligen Kommissionsprotokolle mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß sich bei einem jeden vorzunehmenden Baue genau an die darin festgesetzten Bedingnisse gehalten werden müsse.

Digitized by Google

Auszug.

Die Kommission wurde nach gemeinschaftlicher Berathung über folgende Bestimmungen einig:

Richtung, Breite und Zahl der Gässen.

Es wurde angenommen, daß, mit Inbegriff der an der Chaussée bereits gebauten Gasse, drei paralell mit Quergässen durchschneidende Hauptgässen in Antrag gebracht werden. Aus Polizei- und Sanitätsrücksichten wurde die Breite der Haupt- und Quergässen auf 12 Klafter angenommen.

Gemeinschaftlich der beiden Jurisdikzionen der Kreuzherrn und des Invalidenhauses wurde Nachstehendes festgesetzt:

Da an der Gränze dieser beiden Jurisdikzionen, und zwar in der Richtung vom Žižkaberg gegen die Moldau zu eine Reihe Häuser zu stehen kommen wird, welche mit ihrer Front gegen die linke Flanke des Invalidenhauses gebaut werden müssen, und da längs dieser Häuser eine offene 12 Klafter breite Strasse oder Fahrweg angenommen werden muß; so wird die Hälfte des dazu erforderlichen Terrains von 6 Klaftern von der Kreuzherrnjurisdikzion, und die andere Hälfte von jener des Invalidenhauses dazu abgetreten, welche letztere Abtretung um so weniger einem Anstande unterliegen kann, als dadurch der bestehende Exerzirplatz nicht nur nicht verengt, sondern noch um 6 Klaftern erweitert wird, indem die zu erbauenden Häuser um diese 6 Klaftern zurücktreten.

Der Platz oder Ring.

Die Lage für diesen Hauptplatz wird zwischen der dritten und vierten Quergasse, an welcher letztern sich gegenwärtig die Allee befindet, und an der mittlern Hauptstraße dergestalt angenommen, daß die Hälfte des Platzes rechts, und die andere Hälfte links von der Hauptgasse zu liegen kömmt. Die Länge des Platzes ist auf 80 Klafter und eben so die der Breite auf 80 Klafter festgesetzt. Dieser Platz bildet auf diese Art ein vollkommenes Viereck.

Die Kirche.

Sollte einst eine Kirche gebaut werden, so ist für sie der Bauplatz in der Häuserreihe des Ringes dergestalt angenommen, daß rechts und links von derselben das Pfarr- und Schulgebäude errichtet werden könnte.

Digitized by Google

Die Wirthshäuser.

Von Seite der Kommission wurde angenommen, daß in einem jeden durch die Haupt- und Quergasse gebildeten Quadrate ein Wirthshaus errichtet werden dürfte, für welches immer ein Eck des Quadrats wegen der bequemeren Ein- und Ausfahrt als Bauplatz angenommen und festgesetzt werden müsse.

Die Fleisch- und Schlachtbank.

Zur Fleisch- und Schlachtbank wird jener Theil der künftigen Vorstadt festgesetzt, welcher an dem rechten Ufer der Moldau liegt, und sich von dem hintern Theile des Letzten-Pfennigs bis zum hintern Gebäude des Klammerischen Hauses hinziehr.

Die lärmenden Professionisten.

Für die Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Klemperer ꝛc., dann für die Loh- und Weißgärber, für die Seifensieder u. d. g. wird jene Abtheilung angenommen, welche sich von dem obbenannten hintern Gebäude des Klammerischen Hauses ebenfalls längs des rechten Moldauufers bis zum Ende der Kreuzherrn-Jurisdikzion erstreckt.

Nähere Bestimmung der Pflichten für Baulustige.

2) Jeder Baulustige ist gehalten, einen Bauplan, und zwar zweifach vorzulegen, wovon das eine Exemplar ihm selbst in den Händen bleibt, das andere bei der betreffenden Jurisdikzion hinterlegt wird.

3) Die Dächer dürfen nicht anders, als mit Dachziegeln oder Taschen gedeckt werden.

4) Es darf kein Gebäude errichtet werden, welches außer dem Erdgeschosse nicht wenigstens ein Stockwerk hat.

5) Um keiner muthwilligen Verzögerung den Bau auszusetzen, wird den Baulustigen ein Zeitraum von höchstens 3 Jahren festgesetzt, innerhalb dessen er den Bau vollendet haben muß. Diese Zeitfrist bis zu höchstens 3 Jahren richtet sich nach der Größe und Weitläufigkeit des Baues.

6) Da die Erfahrung lehrt, daß die besten Baupläne durch die Ungeschicklichkeit der Landmaurermeister in der Ausführung verunstaltet werden; so wird weiter festgesetzt, daß den Bau nur ein Prager Baumeister führen und leiten dürfe.

Digitized by Google

7) Es versteht sich von selbst, daß jeder Bau feuerfest errichtet, und bei der inneren Struktur auf die Gesundheit gesehen werden müsse.

8) Um die Anreihung von neuen Häusern nicht zu erschweren, und keine Gelegenheit zu Servitutsprozessen zu geben, darf kein Bauführer in die Seitenfronten Fenster oder Thüren, oder andere Oeffnungen machen, muß selbst im Dache Feuermauern anbringen, und diese ohne Oeffnungen gleich Anfangs gut begründen.

9) Darf kein Bauführer in dem unterirdischen Raume der Gassen und der öffentlichen Plätze einen Keller anlegen, weil ein solcher Keller den künftigen Bau der Kloaken oder Kanäle, so auch die Legung der Wasserröhren hindern würde.

10) Ist jeder an der kunstmäßig schon gebauten Landstrasse gelegene Bauführer schuldig, den blos erdenen Raum, welcher zwischen seinem Gebäude und dem Strassen-Grundpflaster liegt, in Form einer zum Wasserablauf geeigneten Rinne standhaft auf seine Kosten auszupflastern, dieß Pflaster zu erhalten, allen Mist und Unrath zu beseitigen, und zu diesem Ende alle Samstage rein kehren zu lassen.

11) Darf kein Bauführer auf das öffentliche Pflaster oder auf die Gasse aus seinem Hause eine Ablaufrinne von Sekreten oder einen Ausguß führen, sondern ist schuldig, in seinem Hofraume so lange mit einer Senkgrube sich zu behelfen, bis auf Kosten der Gemeinde unterirdische Kanäle geführt werden können.

12) Jeder Bauführer muß sich vorläufig schriftlich verpflichten, daß, wenn einstens der Bau der Kloaken und Kanäle, die Beleuchtung, oder eine andere öffentliche auf das allgemeine Wohl der Vorstadt beruhende Anstalt angeordnet oder eingeleitet werden sollte, denjenigen Betrag, welcher vermög einer gemachten Reportizion auf ihn ausfallen wird, hiezu willig übernehme.

13) Nach Beendigung eines jeden einzelnen Baues muß von Seite der betreffenden Jurisdikzion im Beiseyn des Bauherrn und des Baumeisters unter der Leitung der Landesbaudirekzion genau untersucht, mit dem Bauplane kombinirt, und der Bericht hierüber zur Vorlegung an die hohe Landesstelle mittelst des Kreisamtes durch die Jurisdikzion erstattet werden.

14) Im Uebrigen versteht es sich ohnehin, daß jeder Baulustige, welcher innerhalb der festgesetzten Schußweite von der Entfernung zu bauen Willens ist, den gewöhnlichen Demolirungsrevers durch seine Jurisdikzionsbehörde einbringen müsse.

Verordnung des k.k. Hofkriegsrathes vom 1. Feber 1823 l.L. 513.

1) In dem von dem Militär geführt werdenden Bau, er mag ein ganz neuer seyn, oder nur in einer Gebäudeumstaltung bestehen, hat

Digitized by Google

eine Untersuchung mittelst der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Baukommission voranzugehen, damit die genaue Einhaltung der wegen der Feuerlöschordnung und persönlichen Sicherheit bestehenden politischen allgemeinen und Lokalvorschriften gesichert werde.

5) Da sich künftig von den Militärbehörden bei Baulichkeiten genau nach den Polizeivorschriften geachtet werden muß; so findet der Hofkriegsrath jene Militärbehörden für den Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem Aerar zugefügt werden dürfte, für ersatzpflichtig zu erklären.

Landespräsidialdekret vom 18. März 1831 P. Z. 1243.

Da nicht nur die alten, sondern auch die neuen Gebäude im Bereiche des Smichows äußerst unzweckmäßig, bau- und polizeiwidrig aufgeführt werden; so darf von nun an ohne vorheriger landesstelligen Bewilligung kein wie immer gearteter Bau vorgenommen werden, wie diese Anordnung bei der Vorstadt Karolinenthal schon längst in Wirksamkeit ist.

Das k. Kreisamt hat daher alle Baupläne nach vorläufiger Prüfung von dem k. Kreisingenieur im Wege der k. k. Oberbaudirekzion an die Landesstelle zu leiten, und wegen der pünktlichen Befolgung dieser Anordnung das Nöthige zu verfügen.

Bei dieser Gelegenheit ist von Fall zu Fall auf die Anbringung der Dachrinnen und Abfallsröhren, die Legung des Trottoirs und die Farbe des Hausanstriches sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Gubernialverordnung vom 9. Juli 1831 G. Z. 24559.

Bei allen neuen und jenen Bauführungen, die zur Erhaltung des Baustandes an den ganzen oder andern Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen, bei allen Umstaltungen der äußern Fronte, und bei allen denjenigen Baulichkeiten, wodurch der vorhandene Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen irgend eine Veränderung erleidet, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, und auf das äußere Ansehn des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen können, wozu also der Consens, sey es der der Landesstelle oder der Obrigkeit oder des Magistrats erforderlich ist, dessen Ertheilung der Lokalaugenschein vorzugehen hat, — wird nach Eröffnung der k. Landesregierung in Wien vom 5. Juni l. J. Z. 29760, bei deren Ausführung, wenn sie auch in Aerarialgebäuden vorgenommen werden, und wenn auch die Bauobjekte von der Baudirekzion entworfen worden sind, sich ganz nach jenen Bestimmungen benommen, wie sie für Privatbauten vorgezeichnet sind.

Digitized by Google

Die k. k. nied. österr. Regierung motivirt dieses Verfahren damit, daß sie um so weniger glaubt, bei Aerarialbauten eine Ausnahme eintreten lassen zu sollen, als die Staatsverwaltung in der Observanz der von ihr erlassenen Vorschriften den übrigen Staatsbürgern mit gutem Beispiele stets vorauszugehen verpflichtet ist.

Da hierlands in dieser Beziehung bisher keine bestimmte Weisung und eine abweichende Uebung in Rücksicht der Bauführungen in Aerarial- und Fondsgebäuden bestanden war, und sich die Nothwendigkeit ergeben hat, dießfalls eine bestimmte Norm festzusetzen: so wird hiemit das in der Residenzstadt Wien nach den Vorausgeschickten bestehende Verfahren auch für die Hauptstadt Prag vorgezeichnet, und der k. Oberbaudirekzion unter Einem zur Pflicht gemacht, sich auch in Hinsicht der Bauführungen in Aerarial-, Fonds- und Klostergebäuden allen jenen Bestimmungen zu fügen, die durch die bestehende Bauordnung für Privatbauten vorgeschrieben sind.

Gub. Dekret vom 3. August 1820 G. Z. 36714.

Es wurde von einer Landesstelle über das hohe Hofkanzleidekret vom 28. April d. J. Z. 11438—846, womit die allerhöchst vorgeschriebenen Bestimmungen über die Vornahme der Verpachtungen von ärarischen Bauführungen allgemein kund gemacht wurden, ein Zweifel erhoben, in welchem Sinne hier das Wort: ärarisch, zu nehmen, und ob es auch auf öffentliche Fondsbaulichkeiten und auf jene der landesfürstlichen Städte auszudehnen sey?

Zur Behebung dieses Zweifels wurden der fragenden Landesstelle nachstehende Bemerkungen eröffnet: „Als Se. Majestät von den betreffenden Hofstellen Vorschläge abzufordern geruhten, wie die Versteigerung ärarischer Bauführungen am entsprechendsten vorzunehmen wäre, und als Höchstdieselben sodann diesen Vorschlägen die allerh. Zustimmung ertheilten, lag es keineswegs in der Absicht Sr. Majestät, das Verpachtungssystem bei Bauführungen, welches schon vorlängst bei allen unter Leitung der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauen gesetzlich besteht, in engere als die bisherigen, durch Vorschriften bestimmten, und nur in der Ausübung zum Theile nicht beachteten Schranken einzuschließen; vielmehr beweiset der Wortlaut und Sinn, daß der Ausdruck: ärarische Bauführungen, in der weitesten Bedeutung, nämlich, für alle unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen zu gelten habe."

Gub. Dekret vom 14. Oktober 1833. G. Z. 35021.

Da die dem Magistrate mit hierortigem Erlaße vom 13. Juni d. J. Z. 26897 zugekommene Bauordnung blos die Landstädte und

Digitized by Google

das flache Land des Königreichs Böhmen betrifft, für die Hauptstadt Prag aber unterm 7. September 1815 eine eigene Bauordnung erlassen worden ist; so wird die letztere durch die erstere nicht behoben wovon der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 22. Juli d. J. Z. 28556 in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Verordnung vom 11. Februar 1836 G. Z. 3684.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß insbesondere in der nächsten Umgebung von Prag häufig Bauführungen Statt finden, bei welchen die Vorschriften wegen der Feuersicherheit unbeachtet bleiben, wobei in technischer Hinsicht regellos zu Werke gegangen, und auch die Rücksicht auf die Landesverschönerung in baulicher Beziehung ganz vernachlässigt wird. Endlich führen dergleichen eigenmächtige und ganz ordnungswidrige Baulichkeiten, wenn solche in dem fortifikatorischen Rayon der Hauptstadt Prag vorgenommen werden, zu Kollisionen mit der k. k. Fortifikazion, zumahl in der Schußlinie, das ist, in der Strecke von 660 Klaftern von den Stadtmauern eine jede Bauführung durch die Bewilligung des k. k. Geniehauptamtes in Wien bedingt ist, dieser Bedingung aber von den Bauführern bisher in jedem Falle entsprochen worden ist.

Damit nun dem gefühlten Bedürfnisse bezüglich der Bewirkung geregelter und solider Bauführungen und der Abstellung der in polizeilicher Hinsicht vorhandenen vielen Uebelstände möglichst abgeholfen und die beabsichtigte Verschönerung der nächsten Umgebung von Prag in baulicher Beziehung realisirt werde, hat das k. k. Landesgubernium beschlossen, daß von nun an zu allen Baulichkeiten, welche, sie mögen in ganz neuen Bauanlagen, Ueberbauen, Erweiterungen, oder auch nur in bloßen Reparaturen bestehen, in dem Umkreise der k. Hauptstadt Prag und zwar in einer Strecke von 2000 n. ö. Kur. Klaftern (überall in grader Richtung von den Wällen der k. Hauptstadt gerechnet) geführt werden wollen, unter gehöriger Instruirung des Gegenstandes und Vorlegung eines Bau- und Situazionsplans die Bewilligung des k. k. Landesguberniums einzuholen sey.

In so fern das zu erbauende oder neu vorzurichtende Gebäude in den fortifikatorischen Rayon, dessen Demarkazionslinie selbst von Seite der Fortifikazion ordentlich bezeichnet wird, fallen sollte, haben die Bauwerber ihre gehörig belegten Gesuche bei der Ortsbehörde einzureichen, welche nach ordnungsmäßig vorgenommener Baukommission solche der k. k Fortifikazions-Lokaldirekzion zur Einholung der geniehauptämtlichen Entscheidung vorlegt.

Digitized by Google

Jede solche Entscheidung wird die k. k. Fortifikazions-Lokaldirekzion dem k. k. General-Kommando anzeigen, und gleichzeitig der betreffenden Ortsobrigkeit zur Verständigung der Bauwerber und weitern Einholung der Gubernialbewilligung im Wege des k. Kreisamtes bekannt geben.

Die Bau- und Situazionspläne müssen dergestalt verfaßt seyn, damit daraus das bestehende Gebäude, dann die beabsichtigte Umstaltung oder Erweiterung desselben genau und deutlich ersehen werden könne, so wie auch, daß bei den Situazionsplänen stets die Entfernung der Baustelle von dem nächst gelegenen Festungswerke ersichtlich gemacht werden muß, wornach sich das k. Kreisamt in Hinkunft genau zu benehmen und die nächst Prag gelegenen Jurisdikzionsobrigkeiten zum gleichen genauen Nachverhalte anzuweisen hat.

Bezüglich des zu einer Vorstadt Prags sich heranbildenden Ortes Smichow ist dem k. Kreisamte insbesondere mit der Gub. Verordnung vom 4. Juni 1835 G. Z. 17452 die Weisung zugekommen, und es wird nunmehr längstens bis zum 15. März l. J. das Resultat der dießfälligen Verhandlung gewärtigt.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient aber auch das nahe an Prag gelegene Dorf Bubenetsch oder Vorder-Owenecz.

Die k. Hauptstadt Prag erfreut sich an dem sogenannten Baumgarten eines der angenehmsten Spazier- und Vergnügungsorte, und das Dorf Vorder-Owenecz biethet durch die dahin führenden Alleen und durch seine freundliche Lage den, dem Besuche des Publikums geöffneten Bubenetscher Anlagen in der Rücksicht noch mehr Annehmlichkeit dar, daß den Bewohnern Prags die Gelegenheit gewährt wird, die Sommermonate auf einem der Erholung gewidmeten Landsitze zuzubringen.

Schon in dieser Beziehung ist es an und für sich wünschenswerth, daß in diesem Dorfe Bauherstellungen bewirkt werden, welche auf die Bequemlichkeit, Reinlichkeit und ländliche Verschönerung abzielen, und sonach jenem Zwecke entsprechen, für welchen dieses Dorf immer mehr und mehr gebildet und erhalten werden soll; da die Zahl der Gebäude daselbst immer steigt, und diese selbst immer näher an die Stadt erbaut werden, so ist eine Regulirung des ganzen Dorfes und die zweckmäßige Erbauung neuer, und die Umstaltung der alten Gebäude nach einem der Umgegend angemessenen Plane erforderlich.

Aber auch der Umstand, daß viele Gebäude dieses Dorfes und insbesondere die gegen die Hauptstadt gelegenen Ansiedlungsplätze in den fortifikatorischen Rayon selbst fallen, und daß häufig Bauführungen vorkommen, zu welchen weder die politische noch die geniehaupt-

Digitized by Google

ämtliche Bewilligung eingeholt wird, und bei welchen die vorkommenden öffentlichen Rücksichten oft ganz vernachlässigt werden, erheischt die besondere Fürsorge des k. k. Guberniums.

Es wird daher unter Einem die k. k. Baudirekzion angewiesen, einen vollständigen, jedes einzelne Objeckt darstellenden Situazionsplan des Dorfes Vorder-Owenecz und der nächsten Umgegend gleich im Frühjahre mit Beachtung der für Smichow gegebenen Andeutungen zu verfassen, und sich auf der Grundlage desselben zu äußern, welche Verfügungen sich in baulicher Beziehung als zweckmäßig darstellen, und die Erreichung des angedeuteten Zweckes möglichst sichern könnten, worüber sodann die weitere Verhandlung mittelst des k. Kreisamtes und der ständischen Aufsichtskommission über die Bubenetscher Anlagen eingeleitet werden wird.

Dermal wird aber das k. rakonitzer Kreisamt gleich die Verfügung zu treffen haben, damit kein wie immer gearteter Bau oder Umstaltung eines bereits bestehenden Gebäudes oder auch nur eine sonstige Anlage in dem Dorfe Vorder-Owenecz Statt finde, zu welcher nicht vorher die Gub.-Bewilligung und nach Umständen, wenn das Gebäude in dem Rayon von 600 Klaftern von der Stadt errichtet werden sollte, auch die geniehauptämtliche Bewilligung eingeholt worden ist.

Für den pünktlichen Vollzug des Angeordneten wird das k. Kreisamt, so wie auch das oberstburggräfliche Amt persönlich verantwortlich gemacht.

Gub. Verordnung vom 20. Oktober 1836 G. Z. 35746.

An das Kaurimer k. Kreisamt.

Nach dem Berichte vom 1. April 1836 Z. 1 handelt es sich um die Beurtheilung nachstehender bei der kommissionellen Erhebung in Bezug auf die bereits genehmigte Vorrückung des Ringplatzes in Karolinenthal gegen die Aerarialstrasse erörterten Punkte:

a) Hinsichtlich der definitiven Absteckung und Vermessung des zum Ringplatze erforderlichen Flächenraums;

b) Hinsichtlich der Einlösung der in diesen Flächenraum fallenden Grundparzellen, und

c) hinsichtlich der gleichzeitigen Ausmittlung der Baustellen für die neu zu erbauende Kirche, Pfarre und Schule.

Hierüber wird dem k. Kreisamte Folgendes bedeutet:

ad a. Die kommissionelle Vermessung und Absteckung des zum Ringplatze erforderlichen Flächenraums, welche mit Anhandnahme des ursprünglich bestättigten Lagerplans, dann der für die Ringverlegung mit Guber-

Digitized by Google

nial-Verordnung vom 20. Juli 1835 G. Z. 31335 genehmigten Planskitze N. V vorgenommen wurde, führt zu dem Ergebnisse, daß mit Rücksicht auf die obschwebenden Lokalverhältnisse, auf den, dem Grundbesitzer Korf ertheilten Baukonsens, dann bei dem Umstande, wo die Häuser an der Hauptstrasse statt der für die Gässen der Vorstadt Karolinenthal mit 12 Klaftern bestimmten Breite, nur 10 Klaftern entfernt über die Straße gebaut wurden, wodurch für den Ringplatz eine größere Tiefenausdehnung von 2 Klaftern erwächst, dagegen die Hauptstrasse nur 10 Klaftern breit verblieb, der neu ermittelte Ringplatz die mit Gub. Verordnung vom 20. Juli 1835 G. Z. 31335 festgesetzte Ausdehnung von 80 Klaftern Breite nicht erhalten könne, und daß so fort dieser Ringplatz nur 78 $^{1}/_{12}$ Klaftern in der Länge, dagegen 82 Klaftern in der Tiefe abgesteckt werden könnte.

Hiernach ergibt sich, daß zum Ringplatze statt der früher entfallenden 6400 □ Klaftern nunmehr 6402 $^{5}/_{6}$ □ Klaftern erforderlich seyen, und daß daher der Flächenraum um 2 $^{5}/_{6}$ □ Klaftern mehr ausgedehnt werde.

In dem Anbetrachte, daß durch diese Vermessung und Absteckung des Ringplatzes an der Bestimmung vom 20. Juli 1836 im Wesentlichen nichts geändert wird, zumahl die Abweichung nur die auf das festgesetzte Längenmaß von 80 Klaftern noch fehlende Differenz von 1°—5′—6″ betrifft, daß die Einlösung dieser letzt entzifferten, in den Bauplatz des mit dem Baukonsense bereits betheilten Grundbesitzers Korf fallenden Grundfläche mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, daß ungeachtet dieser Differenz die Regelmäßigkeit des Ringplatzes nicht im Mindesten beirrt wird, indem diese Differenz bei der großen Ausdehnung der Grundfläche beinahe verschwindet, wird hiemit die nach den kommissionellen Bestimmungen vermöge Protokolls vom 17. September 1835 ermittelte Grundfläche für den Ringplatz mit der einzigen Modifikazion genehmigt, daß die Längenabmessung statt der angetragenen 78 $^{1}/_{12}$ Klaftern mit Hinweglassung des Bruchtheiles pr. $^{1}/_{12}$ Klafter blos mit 78 Klaftern definitiv abgesteckt werde, wornach der Ringplatz, so wie dieses in dem Situazionsplane N. VII nach der mit rothen Buchstaben A. B. C. D. bezeichneten Abgränzung angedeutet ist, eine Area von 6396 □ Klaftern fassen wird.

Diese definitive Abgränzung, dann die Aufstellung der neuen Gränzsteine, und sohin die Rektifizierung des Lagerplans wird das k. Kreisamt ohne mindesten Verzug im kommissionellen Wege vorzunehmen haben. Zugleich wird das k. Kreisamt die Verfügung zu treffen haben, daß sämtliche Besitzer der in den Ringflächenraum fallenden Gränzparzellen von der definitiven Absteckung des Ringplatzes in die Kennt-

Digitized by Google

niß gesetzt und denselben bedeutet werde, daß von nun an diese Grundparzellen bis zu deren Einlösung zum öffentlichen Gebrauche zwar benützt und bewirthschaftet werden können, daß jedoch auf selben auf keinen Fall ein Gebäude gebaut, noch sonst eine Vorrichtung Statt finden dürfe, welche seiner Zeit die Realisirung des Ringplatzes in der abgesteckten Begränzung unmöglich machen oder auch nur erschweren würde. Für die genaueste Ueberwachung dieser Anordnung wird sowohl das Karolinenthaler Amt als auch das k. Kreisamt auf das strengste verantwortlich gemacht.

ad b. Die Herstellung des neu ermittelten Ringplatzes bildet zwar ein Objekt, dessen möglichst baldige Realisirung bei dem raschen Emporblühen der Vorstadt Karolinenthal sehr wünschenswerth bleibt, diese muß jedoch bei dem Umstande, wo Karolinenthal gar kein Gemeindvermögen besitzt, und die obschwebenden Verhältnisse die augenblickliche Einleitung zur Einlösung der in den Ringplatz fallenden Grundparzellen, zur Planirung, Pflasterung u. dgl. noch nicht gestatten, — bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo die nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der Kosten vorhanden seyn werden.

Dermal ist nur dafür zu sorgen, daß, wie schon oben angeordnet ward, einer jeden, wie immer gearteten Verbauung des ausgemessenen Ringviereckes vorgebeugt, der bereits bestehende Verschönerungsfond, dessen nächste Bestimmung die Realisirung des Ringplatzes ist, vermehrt, und eine jede zur Förderung des Zweckes sich darbiethende Gelegenheit sorgfältig benützt werde.

In dieser Beziehung wird das k. Kreisamt insbesondere auf die Gub. Verordnung vom 8. Juli 1836 G. Z. 20806 gewiesen, nach deren Inhalt auf die Erhöhung des Fondes durch die angedeuteten Hilfsquellen hingewirkt, die Verrechnung und Verwendung der in den Fond einfließenden Gelder strenge kontrollirt und überhaupt sämtlichen Angelegenheiten der Vorstadt Karolinenthal eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Damit übrigens das Bauprojekt sobald als möglich zur Ausführung gelange, findet man Folgendes zu bestimmen:

1. Die Verhandlung wegen Gründung eines Gemeindvermögens und die Eröffnung bestimmter Einnahmsquellen ist zu beschleunigen.

2. So wie ein Betrag in dem Verschönerungsfonde disponibel ist und sich die Gelegenheit zum Ankaufe einzelner innerhalb des Ringplatzes gelegenen Grundparzellen darbiethet, ist dieser Ankauf zu realisiren, und sich hinsichtlich der einstweiligen Benützung solcher Grundparzellen bis zu dem Zeitpunkte, wo die ganze Area des Ringplatzes

Digitized by Google

lingelöst seyn wird, nach den Bestimmungen der Gub. Verordnung vom 8. Juli 1836 zu benehmen.

3. Jene Grundbesitzer, welche auf dem Ringplatze neue Gebäude aufzuführen gedenken, sind von nun an zu verpflichten, daß sie in der ganzen Länge ihres vorhabenden Baues längs des Ringplatzes wenigstens einen Raum von sechs Klaftern Breite auf eigene Kosten einlösen, und der Gemeinde unentgeldlich für den Ringplatz abtreten, zumal ohnehin jeder Bauwerber, um zu seinem Hause zu gelangen, einen vor diesem liegenden freien Platz benöthiget. Nur unter dieser Bedingung wird der Baukonsens ertheilt werden. Bei einer klugen, eindringenden Einwirkung des Amtes und des k. Kreisamtes wird es in jedem vorkommenden Falle stets gelingen, den Bauwerber auch zur unentgeldlichen Abtretung einer größern, in der Ringfläche liegenden Area zu vermögen, wozu jede sich darbiethende Gelegenheit um so mehr zu benützen seyn wird, als, wenn die unbezweifelt bald zum Baue gelangenden Gebäude des Ringplatzes vorhanden seyn werden, auch das Bedürfniß von allen Bewohnern von Karolienenthal lebhaft gefühlt werden wird, die Vortheile zu genießen, welche sich durch den Bestand eines in allen Beziehungen vortheilhaft gelegenen Marktplatzes ergeben, und für dessen ordnungsmäßige Benützung sodann von dem k. Kreisamte ohnehin die weitern Anträge werden gemacht werden müssen.

4. Die von dem Johann Nowotny, als Besitzer der beiden Grundflanken gegen den Žižkaberg beabsichtigte Bauführung wird die schleunige Formirung des Ringplatzes wesentlich befördern; es wird daher auch die Sache des k. Kreisamtes seyn, bei diesem Bauvorhaben im Interesse der Gemeinde Karolinenthal mitzuwirken.

5. So viel es die Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer der in das, als Bauplatz nunmehr aufgelassene, dem Gasthofe zur Stadt Hamburg gegenüber gelegene Paralellogramm a fallenden Grundparzellen betrifft, so bilden diese in den einzelnen vorkommenden Fällen der Geltendmachung den Gegenstand eigener Verhandlungen, über welche zu entscheiden sich das Landesgubernium vorbehält.

Ad c. Das Projekt zur Erbauung der Kirche, Schule und Pfarre, bildet den Gegenstand einer eigenen Verhandlung; es wurden jedoch die Baustellen für diese Gebäude in dem von der k. k. P. O. Baudirekzion neu entworfenen Plane N. VII. in der Rückfront des Ringplatzes nach der rothen Straffirung a b c ausgemittelt, und sichergestellt. Mit Rücksicht auf diese genehmigte Lokalausmittlung werden die Anträge auf die Realisirung des Bauprojektes auf das schleunigste zu erstatten seyn.

Digitized by Google

Indem übrigens dem k. Kreisamte die Bestimmungen der Gub. Verordnung vom 8. Juli 1836 G. Z. 20806 zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht werden, wird dem k. Kreisamte zugleich mitgegeben, daß, obgleich es fortan Sache des k. Kreisamtes bleibt, durch eine strenge Kontrolle in polizeilicher und baulicher Beziehung von Seite des betreffenden Kreis- und Bezirkskommissärs und des k. Kreisingenieurs auf die schönere Gestaltung der Vorstadt Karolinenthal einzuwirken, man es doch zur bessern und schnellern Förderung des Zweckes angemessen finde, unter Einem auch die Ueberwachung der Vorstadt Karolinenthal in baulicher Hinsicht durch einen hiezu eigends bestimmten Beamten der k. k. P. D. Baudirekzion einzuleiten, welchem es insbesondere zur Pflicht gemacht wird, darauf zu sehen, daß von den einzelnen Bauführern plan- und konsensgemäß gebaut, eine jede eigenmächtige Abweichung und sonstige baulichen Uebelstände und Unzukömmlichkeiten bei Zeiten angezeigt, und die ursprünglichen Bestimmungen hinsichtlich der Anlage und des Ausbaues der Vorstadt Karolinenthal genau befolgt werden. Ueber die dießfälligen dem k. Kreisamte im Wege der k. k. P. D. Baudirekzion zukommenden Relazionen des aufgestellten Bauinspizienten wird sodann das k. Kreisamt schleunig das Amt zu handeln haben.

Gub. Dek. vom 14. April 1837 G. Z. 15690.

Der in dem Sinne der Gub. Verordnung vom 8. Juli 1836 G. Z. 20806 eingeleitete und bewerkstelligte Ankauf der in der neu ausgesteckten Area des Karolinenthaler Ringplatzes gelegenen Gartengrundantheile Nr. 87, 89, 90 und 91 pr. 1669 □° — 3′ — 11″ zu Handen des Karolinenthaler Verschönerungsfondes wird hiemit genehmigt, und das k. Kreisamt ermächtigt, den Kaufschilling pr. 932 fl. C. M. ohne Verzug aus den disponiblen Verschönerungsfondsgeldern unter den gewöhnlichen Vorsichten berichtigen zu lassen. Zugleich hat das k. Kreisamt dafür zu sorgen, daß die eingekauften Grundantheile als ein Eigenthum des Verschönerungsfondes bücherlich vorgeschrieben und sichergestellt werden.

Da die Planirung und Pflasterung des Ringplatzes, für welchen letztern diese Grundantheile zu nächst bestimmt sind, dermal noch nicht Statt finden kann, so muß bis zur Realisirung der angedeuteten Maßregel auf die zeitgemäße nutzbringende Verwendung dieser Grundantheile Bedacht genommen werden.

Ferner wird dem k. Kreisamte mit Bezug auf den Bericht vom 23. Jänner l. J. Z. 1019 Nachstehendes bedeutet:

1. Die Anzeige, daß die kommissionelle Vermessung und definitive Absteckung des Ringplatzes nach der in dem Situazionsplane mit A B

C D bezeichneten Abgränzung von 78 Klaftern Breite und 89 Klaftern Tiefe in einem Flächenmaße von 6396 □ Klaftern bereits vorgenommen, dann daß die Besitzer der in den Ringflächenraum fallenden Grundparzellen von der definitiven Absteckung des Ringplatzes nach den Andeutungen der Gub. Verordnung Z. 35746 vom J. 1836 verständigt wurden, wird zur Nachricht genommen, und dem k. Kreisamte aus diesem Anlasse nur noch die strengste Ueberwachung bezüglich der Unverletzbarkeit der Gränzen des Ringplatzes und Benützung der in den Ringflächenraum fallenden Grundparzellen anempfohlen.

4. So viel es die bei der kommissionellen Verhandlung und Lokalaufnahme wahrgenommenen Differenzien im Lagerplane betrifft, so erscheint die Rektifizirung des letztern aus dem Grunde nothwendig, weil in demselben die seit dem Jahre 1816 vorgekommenen Bauabänderungen und Neubauten nicht ersichtlich sind, daher der Plan, abgerechnet der Lagerlinien, schon sehr mangelhaft bleibt. Das k. Kreisamt hat daher dem k. Kreisingenieur die unverzögerte Rektifizirung dieses Planes aufzutragen, wobei derselbe gleichzeitig die angeordnete Regulirung der Wasserseite im Karolinenthal mit zu verbinden hat.

5. Erst nach Rektifizirung des Lagerplans und nach bewerkstelligter Bezeichnung jener Grundstücke, welche durch Vorrückung des Ringplatzes die Baueigenschaft entweder gewonnen oder verloren haben, wird zur Beantwortung der Frage wegen Einlösung der Gründe, Entwerthung der aufgelassenen Bauplätze, und Entschädigung für die neuerlangte Baueigenschaft der Grundstücke geschritten werden können.

7. Uebrigens wird dem k. Kreisamte neuerdings auf das Nachdrücklichste die Sorge für die Emporbringung der Vorstadt Karolinenthal, für die geregelte Bauführung daselbst und überhaupt für die genaueste Befolgung der Gub. Verordnungen vom 1. Mai 1835 G. Z. 15916 — 20. Juli 1835 G. Z. 31335 — 8. Juli 1836 G. Z. 20806 und 20. Oktober 1836 G. Z. 35746 enthaltenen Weisungen anempfohlen.

Gub. Dekret vom 16. April 1840 G. Z 13110.

In Erledigung der unterm 24. Februar l. J. Z. 2951 gestellten Anfrage: ob sich bei den in der nächsten Umgebung Prags und namentlich bei den in dem Orte Smichow vorkommenden Bauten nach der Gubernialweisung vom 19. September 1816 G. Z. 41042, somit nach den für die Hauptstadt Prag bestehenden Bauvorschriften vom 7. September 1815, oder aber nach der für die Städte des Königreichs Böhmen und für das flache Land erflossene Bauordnung vom 17. Mai 1833 benommen werden soll, wird der Magistrat auf die hierortigen Erlässe

Digitized by Google

vom 11. Februar 1836 G. Z. 3684, 16. Februar 1837 G. Z. 992 und 5. April 1839 G. Z. 11928 verwiesen.

Mit der Verordnung vom 11. Februar 1836, wovon im Anschluße eine Abschrift mitfolgt, wurde ausgesprochen, daß zu allen Baulichkeiten, welche in dem Umkreise der Hauptstadt Prag und zwar in einer Strecke von 2000 Klaftern von den Stadtwällen gerechnet, geführt werden wollen, die Bewilligung der Landesstelle einzuholen sey.

Mit der Gub. Verordnung vom 16. Februar 1837 G. Z. 992 wurde über eine Anfrage des Kaurzimer k. k. Kreisamtes, ob die Bauordnung vom Jahre 1815 oder 1833 für Karolinenthal zu gelten habe, entschieden, daß für diesen Ort die neue Bauordnung vom Jahre 1833 in Wirksamkeit trete und dem Magistrate zugleich bedeutet, daß die letztere für alle Städte und das flache Land, blos mit alleiniger Ausnahme der Hauptstadt Prag, anzuwenden sei.

Mit der Verordnung vom 5. April 1839, welche auch dem Magistrate intimirt wurde, ist dem Rakonitzer k. Kreisamte die Weisung zugekommen, wie sich bei den Baukomissionen am Smichow zu benehmen sey. Diese Weisungen, in Folge derer alle Baulichkeiten außer den Ringmauern der k. Hauptstadt Prag der Bauordnung vom Jahre 1833 unterliegen, hat auch der Magistrat in vorkommenden Fällen zu beobachten.

1. Besondere Bauvorschriften.

Bauverschönerung.

Gub. Verord. vom 31. März 1789.

Da es einerseits zur Sicherheit, anderseits aber zur Verschönerung der Hauptstadt Prag nothwendig ist, daß bei Erbauung der neuen und Abänderung der alten Häuser auf die Festigkeit und Regelmäßigkeit, dann auf die Gradziehung der Gässen jederzeit gesehen werde; so ist bei einem vorzunehmenden Bau allemal vorläufig von dem Magistrate an die Landesstelle mit Beilegung des Risses die gutächtliche Anzeige zu erstatten.

Gub. Dekret vom 31. März 1802 G. Z 18149.

Der k. k. Landesbaudirekzion wird zur Pflicht gemacht, auf die möglichst erreichbare Beseitigung unförmlicher Ein- und Vorbauungen, auf die Verbesserung der Feuersicherheit und auf nutzbare Polizeianstalten zu sehen.

Gub. Dekret vom 1. Mai 1804.

Unter was immer für einem Vorwande ist keinem Bauführer zu gestatten, mit seinem Gebäude, wäre es auch nur einen Zoll breit, weiter als vorhin, in die Gässen und Plätze hineinzurücken, ja sogar im Gegentheile in engen Gässen und auch in etwas breiteren bei her vorragenden

Digitized by Google

Häusern den Bauführer durch mehrere Freijahre oder durch andere Vortheile, wo möglich, dahin zu bewegen, bei neuen Bauten mit seinem Gebäude zurückzurücken, und der Gasse mehr Raum zu lassen.

Gub. Dekret vom 2. Juni 1804 G. Z. 16576.

Die Erbauung eines auf Säulen gestützten Balkons vor den Häusern kann aus dem Grunde, weil die Gasse dadurch irregulär würde, nicht gestattet werden.

Gub. Dekret vom 18. April 1835. G. Z. 17086.

Vor den Häusern darf kein Säulengang, nachdem dadurch die zur Verschönerung der Stadt allgemein beabsichtigte Bildung gerader Straßen gestört würde, angelegt werden.

Kirchen, Kapellen, Standbilder.

Hofdekret vom 7. Jäner 1785.

Bei Erbauung neuer Kirchen für die Pfarrer und Lokalkapläne soll die Vervielfältigung der Altäre und der darauf sonst zu verwendenden Kosten vermieden werden.

Gub. Präs. Verord. vom 17. Dezember 1831. G. P. Z. 7577.

Von Zeit zu Zeit werden aus frommen Sinne, wohlgemeint an Straßen, Plätzen, Wegen und im Bereiche der Gründe Kapellen erbaut und Kruzifixe oder andere Standbilder aufgerichtet.

Dieser fromme und löbliche G.brauch verdient alle Achtung, vorausgesetzt nämlich, daß die dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und für die stete Unterhaltung gehörig fürgedacht werde.

Ein ganz vorzügliches Augenmerk verdient hiebei aber die Art und Weise, in der solche Herstellungen ausgeführt werden, wenn religiöse Gesinnungen hiedurch erweckt und gefördert werden sollen.

Da solche Herstellungen aber ohnehin jederzeit zur Kenntniß der geistlichen und weltlichen Behörden gelangen müssen; so fordere ich die k. Kreisämter ꝛc. angelegentlich auf, mit aller Umsicht und Sorgfalt darauf einzuwirken, damit die Errichtung und Auszierung solcher Kapellen und Standbilder stets auf die möglichst solide und geschmackvolle Weise zu Stande gebracht werde, was um so leichter möglich ist, als die betreffenden Partheien dießfalls gewiß jeden belehrenden Wink mit Dank willig aufnehmen werden.

Ich verspreche mir daher von der thätigen Einwirkung der k. Kreisämter ꝛc., daß so Manches beseitigt und hintangehalten werden wird, was ungeachtet der zum Grunde liegenden guten Meinung das Gemüth, das Auge und den Geschmack nur unangenehm berühren kann.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 19. September 1834 G. Z. 38940.

Die Präsidialverordnung vom 17. Dezember 1831 Präs. Z. 7577 enthält die Weisungen, in Betreff der Errichtung von solchen Kapellen, die gewöhnlich an Straßen, Wegen und im Bereiche der Gründe zur Erweckung religiöser Gesinnungen in einem solchen Maßstabe erbaut werden, daß das gläubige Volk sich zur Verrichtung des Gebetes außer dem innern Raume derselben versammelt.

Bei dieser Gattung von Kapellen ist zwar die Einholung der Gubernialbewilligung zur Erbauung derselben nicht nothwendig, doch darf deren Ausführung nicht ohne Vorwissen der geistlichen und weltlichen Behörden, welche hiebei auf eine solide und geschmackvolle Bauart und Beseitigung eines jeden Anstandes zu sehen haben, geschehen.

Anders verhält es sich mit den Ortskapellen, die eigentlich die Stellen von wirklichen Kirchen oder Gebet-Häusern vertreten, und von den Insassen in der Absicht erbaut werden, um bei der Entlegenheit der Pfarrkirche, oder der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, immer darin dem Gottesdienste beizuwohnen, sich von Zeit zu Zeit in denselben zur Andachtsübung zu versammeln.

Nach dem Wortlaute des aus Anlaß eines einzelnen Falles erflossenen Hofkanzleidekrets vom 23. Mai l. J. H. Z. 12740 ist die Bewilligung zur Erbauung solcher Ortskapellen oder Kirchen dem Einverständnisse der k. k. Landesstelle und des Ordinariats angehörig. — Die Ertheilung einer Messenerlaubniß in einer solchen bewilligten Ortskirche oder Kapelle gehört in den Wirkungskreis des Konsistoriums.

Gub. Verord. vom 30. Mai 1835 G. Z. 19886.

Aus Anlaß der fortwährend sich ergebenden Fälle, daß bestehende religiöse Standbilder ganz eingehen, ohne daß an ihre Ausbesserung und dauernde Unterhaltung gedacht wird, dagegen an andern Orten solche Standbilder ohne alle Fürsorge für die Zukunft beliebig aufgerichtet werden, und in Beachtung, daß mehrere Standbilder ungeachtet der zum Grunde liegenden frommen Absicht nicht selten das Gemüth, das Auge und den Geschmack sehr unangenehm berühren, wurden unterm 28. Dezember 1834 G. P. Z. 7879 die hierländigen Ordinariate aufgefordert, nach reiflicher Erwägung aller hiebei eintretenden Rücksichten und Verhältnisse ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten, was vorzukehren wäre, damit nur würdevolle Standbilder aufgerichtet, für ihre Unterhaltung und Ausbesserung sichernd vorgedacht, und die bereits bestehenden, dieser Absicht nicht entsprechenden Standbilder, im Falle

Digitized by Google

eintretender Reparaturen hiernach ungestaltet und vor gänzlichen Eingehen verwahrt werden.

Auf Grundlage dieser eingelangten Gutachten wird in der fraglichen Angelegenheit nachstehende umständliche Norm festgesetzt und zur allgemeinen Darnachachtung hinausgegeben.

Sollen religiöse Standbilder, als Beförderungsmittel des christlichen Sinnes ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen, so dürfen dieselben nach der Natur der Sache sowohl als nach kirchlichen Verordnungen, welche in den landesfürstlichen Gesetzen für Oesterreich ihre volle Bestärkung finden, nichts vorstellen, was der Wahrheit nicht vollkommen angemessen ist; denn sie sollen einzelne Ereignisse in der heiligen Geschichte veranschaulichen, somit an die Wahrheit erinnern, in der Wahrheit unterrichten und erbauen. Religiöse Standbilder dürfen ferner nichts vorstellen, was die guten Sitten beleidigt oder gefährdet; denn ohne diese Vorsicht würde durch dieselben, anstatt der Beförderung der Religiosität, Aergerniß verursacht. Religiöse Standbilder dürfen endlich nichts darstellen, was dem guten Geschmacke zuwider ist. Geschmacklose Darstellungen bringen, zumal bei dem gebildeten Theile des Volkes, Eckel und Gelächter hervor, womit die Erbauung wohl nicht bestehen kann.

Nach diesen Regeln ist sich bei der Beurtheilung und Wahl religiöser Standbilder zu benehmen, und h. Bilder, Statuen, Kruzifixe, &c., welche dagegen anstoßen, können wohl dem Unglauben Stoff zum Spotte, dem Glauben aber keine hinlängliche Erbauung gewähren. Hieraus folget von selbst, daß die Aufstellung neuer Standbilder, so wie die Renovirung der schon bestehenden der eigenen Idee und Ausführung der Stifter und Theilnehmer nicht allein überlassen bleiben können, sondern hierauf der unmittelbare Einfluß von Seite der kompetenten Behörden genommen werden müsse.

Durch die h. Hofdekrete vom 28. März 1784 und 17. März 1791 §. 2. n. q. sind die Seelsorger zunächst angewiesen, das Volk von dem wahren Gebrauche und dem Werthe religiöser Bilder zu unterrichten, die Bischöfe aber berechtigt, die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder zu treffen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich die Ordinariatsbewilligung sowohl zur Realisirung neuer Standbilder als zur Renovirung der schon bestehenden als eben so unerläßlich nothwendig dar, als der Kuratgeistlichkeit bei dem dießfälligen Verfahren ein näherer Einfluß dergestalt vorbehalten bleiben muß, daß derjenige, der ein bleibendes Denkmal seines frommen Sinnes durch irgend ein religiöses Standbild zu errichten beabsichtiget, diese seine Absicht zunächst dem Ortsseelsorger zu eröffnen, dieser dann die Sorge der Errichtung mit jenem zu theilen, ihm die

Digitized by Google

Art der Ausführung an die Hand zu geben, und sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten habe, damit das beabsichtigte Werk nicht nur der religiös-historischen Wahrheit entspreche, sondern auch dem geläuterten Geschmacke angemessen sey.

Da es jedoch in territorialbehördlicher und polizeilicher Beziehung nicht gleichgültig ist, ob und wo religiöse Standbilder errichtet werden, besonders, als dieselben vor möglicher Beschädigung durch Muthwillen oder Irreligiosität verwahrt und sichergestellt werden müssen; und als ferner schon auch die Wahl eines gutgelegenen Standtpunktes zur Aufstellung oder Uebersetzung des Standbildes die Wirkung im Ganzen vermehren, überdies aber die Sicherstellung und Verrechnung des Unterhaltungsfondes ohnehin Niemanden andern, als den Kirchenrechnungsführern unter Aufsicht der Patronatsämter zugewiesen werden kann: so dringt sich die Ueberzeugung von selbst auf, daß das dießfällige Verfahren nicht allein und ausschließend der Kuratgeistlichkeit vorbehalten bleiben könne, sondern daß alles, was in der Sache mit Erfolg geschehen soll, im Wege der gemeinschaftlichen Einwirkung der kirchlichen und politischen Behörden in der Art geschehen müsse, daß die Initiativen von den Seelsorgern im vorläufigen Einverständnisse mit den Lokal- und Patronatsämtern auszugehen haben, und die Bewilligung auf Grundlage der unter der Kontrolle der Kreisingenieure in technischer Beziehung gepflogenen Prüfung der dießfälligen Abbildungen und Inschriften, und nach vorläufiger Sicherstellung des für die Errichtung und künftige Instandhaltung nothwendigen Fonds von den Ordinariaten erwirkt werde, obgleich übrigens zur Beschleunigung der Sache die erwähnte Prüfung der bezüglichen Zeichnungen und Projekte durch die Kreisingenieure auch im Wege der unmittelbaren Rücksprache mit demselben geschehen kann.

Dieses Verfahren hat in Absicht auf die Errichtung und Restaurirung der religiösen Standbilder, als Kruzifixe, Statuen und der sogenannten Feldwegkapellen überhaupt und im Allgemeinen Statt zu finden. In so fern es sich jedoch um Bau förmlicher Land-Bethkapellen, oder sonstige neue Einrichtungen und Restaurationen von wichtigerem Belange handelt; ist nicht nur die Prüfung der Risse und Zeichnungen im Wege des königl. Kreisamts an den Kreisingenieur zu übertragen, sondern es hat hiebei zugleich die Amtswirksamkrit der königl. Kreisbehörden genehmigend und unterstützend einzutreten, eines Theils, weil die Prüfung der Abbildungen sowohl als die Zensurirung der Inschriften schon wegen der damit verbundenen Publizität zur politischen Amtssphäre mitgehört, andern Theils aber, weil bei dem Einfluße der königl. Kreisämter auf die Dominien und Magistrate zu

Digitized by Google

erwarten steht, daß die Errichtung und Auszierung auf eine möglichst solide und geschmackvolle Weise zu Stand gebracht, und deren künftige Instandhaltung gesichert werde.

In Betreff der Ausführungen von größerem Umfange und Kostspieligkeit wird es den k. Kreishauptleuten und Konsistorien überlassen, welche Fälle sie der hierortigen Prüfung und Genehmigung unterziehen zu sollen, für nothwendig finden; jedenfalls ist aber zur Errichtung von Kapellen, in denen allgemeine gottesdienstliche Versammlungen gehalten, oder auch nur heilige Messen, wenn auch nur ein einziges Mahl im Jahre, gelesen werden sollen, nebst der Ordinariatsbewilligung die Begnehmigung und der Konsens der Landesstelle erforderlich.

Die Rücksichten, welche bezüglich des beabsichtigten Zweckes zu beobachten sind, haben sich daher mit Bezug auf die Eingangs aufgestellten Grundsätze darauf zu beschränken, daß die Standbilder der Wahrheit und Würde des religiösen Gegenstandes, welchen sie vorstellen sollen, angemessen sind, daß sie das Gemüth und das Auge in keiner Beziehung unangenehm berühren, oder vielleicht gar den religiösen Anstand verletzen; daß ferner die In- oder Ueberschriften, welche mit den Standbildern verbunden werden wollen, von dem kirchlichen Sinne nicht abweichen, und daß die endliche Ausführung blos Künstlern und geschickten Gewerbsleuten anvertraut werde.

Belangend die Art und Weise zur Ermittlung und Sicherstellung des Erhaltungsfondes, so ist a. zwischen den zu errichtenden, und b. den bereits errichteten religiösen Standbildern zu unterscheiden.

ad a) Mit der Präs. Verordnung vom 17. Dezember 1831 Z. 7577 ist die Errichtung von Land-Kapellen, Kruzifixen und anderen Standbildern in so fern frei gegeben worden, als die dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und für die stete Unterhaltung derselben gehörig fürgedacht werden soll, und es wird seit der Kundmachung dieser Verordnung in mehreren hierländigen Diözesen die Ordinariatsbewilligung zur Errichtung und Einweihung neuer Kruzifixe, Statuen, und Kapellen erst dann ertheilt, wenn der nöthige Unterhaltungsfond nachgewiesen d. i. ein angemessenes Kapital baar erlegt oder auf eine andere Art sichergestellt worden ist. Dieses Verfahren wird allgemein angeordnet, besonders, als dem fortwährend wahrnehmenden Uebelstande, daß aus der frühern Zeit bestehende religiöse Standbilder gänzlich eingehen, ohne daß an ihre Ausbesserung und dauernde Unterhaltung gedacht wird, für die Zukunft nur durch vorläufige Sicherstellung der zu ihrer Errichtung sowohl als zur ferneren Unterhaltung nöthigen Fonds, sey es im Wege eines fruchtbringenden

Digitized by Google

bringend anzulegenden Stiftungskapitals oder Realverbücherung der dießfälligen Verpflichtung wirksam vorgekehrt werden kann.

Dem zu Folge ist Behufs der Errichtung und künftigen Restaurirung der religiösen Standbilder die Errichtungs- und Einweihungslizenz erst dann zu ertheilen, wenn das dießfällige Unterhaltungskapital oder die grundbücherlich einverleibte Verbindlichkeitsurkunde in die Kirchenkassa hinterlegt seyn wird, jene Fälle ausgenommen, wo dasselbe Individuum, welches auf eigene Kosten ein religiöses Standbild errichtet, dabei aber nicht genug vermögend ist, daß es auch die künftige Unterhaltung dieses Standbildes mit seinem mobilen oder immobilen Vermögen sichern könnte, gleichwohl aber die ganze Gemeinde dieses Standbild, oft als das einzige religiöse Erinnerungszeichen im Orte, auch künftig zu unterhalten wünschet; indem in derlei Fällen dem gemeinsamen Wunsche gegen dem gewillfahrt werden kann, daß die ganze Gemeinde in solidum zur dießfälligen Unterhaltung mittelst protokollmäßiger Erklärung, die gleichfalls in der Kirchenkasse aufzubewahren und eine beglaubte Abschrifft davon an den Seelsorger für das Pfarrarchiv auszufolgen ist, sich verbindlich mache, ohne übrigens die betreffende Gemeinde zur bücherlichen Sicherstellung der übernommenen Unterhaltungsverpflichtung zu verhalten.

Das Quantum des von den einzelnen Gründern zu erlegenden Unterhaltungskapitals bestimmt die Größe und Dauerhaftigkeit des zu errichtenden Standbildes, welches sofort fruchtbringend anzulegen, seiner Widmung streng vorzubehalten, und zu diesem Ende in den Kirchenrechnungen stets in abgesonderter Evidenz zu halten ist.

ad b) Die schon bestehenden Standbilder betreffend, worunter so viele dem gänzlichen Eingehen sehr nahe sind, andere dagegen nicht nur der Würde des Gegenstandes nicht entsprechen, sondern vielmehr einen widrigen Eindruck auf die Vorübergehenden zu machen geeignet sind, und mehr der Spötterei, als der auferbaulichen Anschauung zum Gegenstande dienen, sind die Kuratgeistlichen und die Orts- und Patronatsbehörden durch die Ordinariate und die k. Kreisämter anzuweisen, solche im Wege der gemeinschaftlichen Lokalaufnahme genau zu besichtigen, die in dieser oder jener Beziehung minder entsprechenden oder gar anstößigen herauszuheben, die Umstaltung oder Restaurirung mit denselben zu beginnen, und so successive in der Sache fortzufahren. Zu welchem Ende in Fällen, wo bereits bestehende Unterhaltungsverpflichtungen in Vergessenheit gerathen seyn sollten, auf deren Revisizirung streng einzuwirken, dagegen da Orten, wo keine Dotazion noch Verpflichtung vorhanden, zunächst der Kuratklerus durch die Ordinariate anzuweisen ist, bei schicklichen Anlässen die zur zweckmäßigen Restauri-

Digitized by Google

rung nothwendigen Kosten im Wege der Aufforderung der Kirchkinder sicherzustellen, ohne übrigens zugleich auf die Sicherstellung eines Fondes für die künftige Unterhaltung zu dringen, indem selbst der geringe Beitrag einem oder dem anderen der Aufgeforderten schwer fallen dürfte, und die Abforderung des Mehreren nichts erwarten ließe. Auch wird hiedurch der Sache selbst kein Abbruch gethan, weil die Baarschaften, welche allenfalls nach der Restaurirung noch übrig bleiben, ohnehin fruchtbringend angelegt, und der eigenen Bestimmung einzelner Wohlthäter zur bücherlichen Verpflichtung nicht vorgegriffen wird.

Versteht sich übrigens die Seelsorgergeistlichkeit darauf, diese eigentlich in die Sphäre ihrer Aufsicht gehörigen religiösen Gegenstände mit der Religion selbst in unmittelbare Beziehung zu bringen, und selbe mit der Ehrfurcht heiligem Schleyer zu umgeben; weiß sie in vorkommenden Fällen das religiöse Gefühl ihrer Eingepfarrten gehörig zu wecken, und in Anspruch zu nehmen, und leuchtet sie hierin mit dem Beispiele eigener Mildthätigkeit vor: so kann es an frommgesinnten Wohlthätern für derlei religiöse Standbilder, und sonach für die eintretenden Reparaturen und nöthigen Umstaltungen derselben, selbst in Ermanglung eines eigenen Fonds, niemals fehlen, besonders wenn Lokal- und Patronatsbehörden die Geistlichkeit in diesem löblichen Unternehmen rege und kräftig unterstützen, und wofür dieselben durch die k. Kreisämter verantwortlich zu machen sind.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen die Anspruchsnahme der Mildthätigkeit den beabsichtigten Zweck dennoch verfehlen, oder aber die eingesammelten milden Beiträge die nöthigen Herstellungskosten nicht zur Gänze decken; so wird unter ausdrücklichem Vorbehalte der Patronatszustimmung und Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften gestattet, daß die Ausbesserung oder Umstaltung derlei in Frage stehenden Standbilder aus dem hinreichenden Vermögen jener Kirche bewerkstelliget werden könne, zu welcher solche ihrem Standpunkte nach gehören. Sollte aber auch dieses Mittel unzureichend seyn, so sind solche verstümmelte, einen widrigen Eindruck gewährende Standbilder lieber gänzlich zu beseitigen, hiebei aber sich aller Vorsicht zur Vermeidung jedes öffentlichen Aergernisses zu bedienen.

Um endlich aber über den Bestand und Zustand der verschiedenen religiösen Standbilder in den einzelnen Diözesen und Kreisen eine wünschenswerthe Kontrolle zu erlangen, ist bei jeder Pfarre und sonstiger Seelsorgestazion ein Beschreibungsbuch über die Standbilder zu verlegen, und dahin alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen, der Ursprung der Stiftung mit dem Namen der betreffenden Gründer und Wohlthäter, der Unterhaltungsfond, sey es in fruchtbringend an-

Digitized by Google

liegenden Kapitalien, oder auf Realitäten versicherte Verpflichtungen mit Beziehung, wem die Verrechnung vertraut ist, aufzunehmen, und es haben die Bezirksvikäre hierüber die nöthige Aufsicht zu führen, sich bei den kanonischen Visitazionen um den Zustand der in jedem Pfarrbezirke befindlichen Standbilder genau zu erkundigen, bei Wahrnehmung jedes Gebrechens sofort das Geeignete mit den Patronatskommissären und den Gemeindvorstehern einzuleiten, und darüber alljährlich, wie über den Baustand kirchlicher Gebäude, den Bericht sowohl an das Konsistorium, als an das k. Kreisamt zu erstatten.

Hiernach haben die Konsistorien an den unterstehenden Diözesankuratklerus und die k. Kreisämter an die Dominien und Magistrate die nöthigen Weisungen zu erlassen, und es haben beide Behörden im gemeinschaftlichen Einverständnisse auf die Realisirung des vorgesetzten wichtigen Zweckes mit vereinten Kräften thätigst einzuwirken.

Die Errichtung neuer religiöser Standbilder in der Hauptstadt Prag, so wie die Restaurirung der bereits bestehenden wird der hierortigen unmittelbaren Verhandlung und Genehmigung vorbehalten.

Leichenkammern.

Hofdekret vom 13. Dezember 1753 und vom 31. Jäner 1756.

Auf den Gottesäckern soll eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder, wo dieß nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen todte Körper, die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beisetzen zu können.

Hofdekret vom 25. Februar 1797.

Schon im Jahre 1771 wurde durch das Hofdekret vom 7. März befohlen, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, gebracht werden könnten, damit sie in diesen Kammern bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen bleiben können; um nun die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel möglich zu vermeiden, sollen bei jeder Pfarre Leichenkammern von Stein gebaut, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammern müssen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, und an ihre

Digitized by Google

Hand müßte eine Schnur befestiget werden, die an einer Glocke hinge, welche in dem Zimmer des nächst Wohnenden befindlich wäre. Diese Kammer muß, wenn eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet sern, die Thüre des Eingangs aber, welche von Außen zu verschließen ist, von Innen leicht eröffnet werden können. Die Länderstellen haben diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen.

Gub. Verord. vom 20. Jäner 1802.

Bereits unterm 18. März 1797 ist das Hofdekret vom 25. Hornung des nämlichen Jahres allgemein bekannt gemacht worden, zu Folge dessen, um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden können, so viel möglich zu vermindern bei jeder Pfarre Leichenkammern von Stein gebaut, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden sollen, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern; auf dem Boden wäre dann eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können; in diese Kammern müssen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden behalten könnte, mit offenem Sarge beigesetzt, und an ihre Hand eine Schnur befestiget werden, die an einer Glocke hängt. welche in dem Zimmer des nächst Wohnenden befindlich wäre. Diese Kammer müßte, im Falle eine Leiche in derselben sich befände, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thüre des Eingangs aber, welche von Außen zu verschließen ist, von Innen leicht geöffnet werden können. Nachdem aber durch Hofdekret vom 30. Dezember 1801 anher zu erkennen gegeben wurde: daß nach Erfahrung diese angeordnete Errichtung der Todtenkammern noch nicht überall zum Vollzug gediehen sey; so wird dem k. Kreisamte diese allerhöchste Entschließung wiederholt mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß selbes die Erfüllung des Angeordneten bestens sich angelegen zu halten, und was allenfalls für Hindernisse hie und da obwalten sollten, wenn selbe nicht durch selbstige Einleitung behoben werden können, hieher anzuzeigen habe.

Gub. Verord. vom 27. August 1823 G. Z. 35501.

Die Errichtung und Herstellung der Leichenkammern hat noch immer jenen gedeihlichen Fortgang nicht gefunden, zu welchem doch der gemeinnützige und wohlthätige Zweck dieser Anstalt, so wie die der Gesundheit und dem Leben unvermeidlich schädliche Gewohnheit, die Leichen unter den Lebenden bis zur Beerdigung ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Wohnungen und der Todesart zu belassen, so dringend auffordert.

Digitized by Google

Um jedoch dieser wohlthätigen Anstalt so viel als es nur immer der gegenwärtige nicht zu verkennende Drang der Verhältnisse gestattet, wenigstens für die Folge eine weitere Verbreitung und einen entsprechenderen Eingang da zu sichern, wo wegen Beschränktheit der Wohnungen eine gehörige Absonderung der Leichen von den Lebenden nicht thunlich, und ebenfalls bei herrschenden ansteckenden Krankheiten die Gefahr der Ansteckung am meisten zu befürchten ist, wird

1) den Konsistorien und Superintendenten unter Einem aufgetragen, das Landvolk durch die Seelsorger und Schullehrer sowohl in als außer der Kirche und Lehrstube über die Heilsamkeit dieser Anstalt, und darüber zu belehren, daß die Hinterlegung der Leichen seiner verstorbenen Angehörigen in die Leichenkammern die schuldige Achtung und die Pflicht der Dankbarkeit gegen dieselben keineswegs verletze, im Gegentheil durch Verhütung der nachtheiligen Folgen, welche daraus entspringen können, wenn Leichen, besonders der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, in Gemeinschaft der Lebenden bei beschränkten Wohnungen gelassen werden, der Pflicht der Selbsterhaltung entspricht.

2) Die k. Kreisämter ꝛc. werden zugleich mit Hinweisung auf das durch die Gubernialverordnung vom 19. August 1813 G. Z. 27656 bekannt gemachte Hofdekret vom 17. Juni n. J. angewiesen, mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß in Städten und bevölkerten Ortschaften, wo die eben angeführten Umstände besonders Platz greifen, zumal wenn das Kirchenvermögen für eine solche Bauführung zureicht, Leichenkammern bald möglichst hergestellt werden.

Gub. Verord. vom 18. Juni 1836 G. Z. 29575.

Der Zweck der angeordneten Errichtung von Leichenkammern ist auf die Verhinderung der Begrabung von Scheintodten in jenen Fällen gerichtet, in denen die Leichname vor ihrer Beerdigung durch 48 Stunden nicht bei Hause belassen werden können.

Dieser Zweck wird erreicht, wenn der Todte in eine heizbare, mit Fenstergittern versehene Kammer gebracht, auf einem offenen, sechs bis sieben Zoll hoch über den Boden mittelst Unterlage gestellten Sarg gelegt, und an seine Hand eine Schnur befestiget wird, welche zu einer im angränzenden Zimmer des Wärters befindlichen Glocke führt.

Sonach hat das Leichenhaus blos aus zwei Bestandtheilen, nähmlich aus der Todtenkammer und dem Wärterzimmer zu bestehen.

Die Herstellung mehrerer Wohnbestandtheile für den Wärter wäre sowohl überflüssig als auch zwecklos; denn einerseits geschieht die Beisetzung der Leichname in der Todtenkammer nur dann, wenn der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, oder derselbe im

Digitized by Google

Sterbehause wegen Mangels an Platz bis zu seiner Beerdigung nicht belassen werden kann, und andererseits werden die neu zu errichtenden Leichenhöfe gegenwärtig, so weit außerhalb des Ortes verlegt, daß der bestellte Leichenwärter, der gewöhnlich zugleich Todtengräber ist, sich nicht leicht bequemen wird, immerwährend im Leichenhause zu wohnen, selbst wenn längere Zeit keine Leiche daselbst abgesetzt werden sollte

In dieser Beziehung, so wie in der Betrachtung, daß kein Gesetz besteht, welches dem Leichenwärter eine größere Wohnungskompetenz zuweisen, oder denselben auf dem Leichenhofe zu wohnen verpflichten würde, endlich auch die konkurrenzpflichten Partheien bei Leichenhofsbaulichkeiten zu keinen größern Leistungen verhalten werden können, als welche in den bestehenden Direktiven gegründet sind, findet man der k. Oberbaudirekzion zu ihrer Nachachtung zu bemerken, daß die Leichenhäuser auch fernerhin nach der bisherigen Uebung nur mit einer heizbaren Kammer für die Leiche und einem Zimmer für den Wärter zu projektiren seien, ausgenommen, die betreffenden Konkurrenzpflichtigen würden sich freiwillig zu einem Mehrbaue herbeilassen.

Leichenhöfe.

Hofdekret vom 17. November 1783.

Den Akatholiken kann auch die Errichtung eigener Freithöfe an allen jenen Orten, wo sie eigene Bethhäuser haben, und besondere Freithöfe verlangen, gegen das, daß sie solche selbst umzäunen, gestattet werden; dagegen soll denselben keine bestehende katholische Kirche überlassen werden.

Hofdekret vom 31. Dezember 1783.

Die gemeinschaftliche Begräbniß der Katholiken und Akatholiken soll nur dort Statt haben, wo gar keine akatholische Beerdigungsplätze vorhanden sind; an solchen Orten aber, wo die Akatholiken ihre besondern Kirchhöfe oder Plätze haben, ist keineswegs nöthig, ihre Verstorbene in die katholische zu begraben, sondern solche sind in ihrem eigenen zur Erde zu bestatten.

Hofdekret vom 23. August und 13. September 1784.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Leichenbegängnisse folgende Vorschriften zu erlassen geruhet.

1) Alle Gruften, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, sollen geschlossen, und anstatt solcher diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

Digitized by Google

3) Ist zu den Freithöfen ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß dieser die Fäulung hindere, solcher mit einer Mauer zu umfassen, und mit einem Kreuze zu versehen.

7) Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, ihrem Triebe zu folgen. Die Denkmale sind aber lediglich an dem Umfange der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um da keinen Platz zu benehmen.

Gub. Verord. vom 7. Oktober 1784.

Ueber die wegen der neuen Beerdigungsanstalten gemachten Fragen werden diese Erläuterungen bekannt gemacht: 1) Sollen die Grabstätte nicht in dem Orte selbst, sondern außer diesem gewählt werden. Hierzu sind auf dem Lande ohnehin vorfindige öde Plätze oder Huthweiden, wenn solche auch etwas weiter entfernt sind; auch sind da und dort schon vor dem Orte draußen gelegene Kirchen mit Gottesäckern versehen, und kann ein solcher ohne Anstand hierzu verwendet werden, weil nur die in der Kirche befindlichen Gruften zu vermeiden sind; ferners müssen die neuen Todesäcker nicht bei einer jeden dermal befindlichen Kirche angelegt werden, sondern kommen nur dermal bei den bestehenden Pfarren anzulegen, und werden in Zukunft bei den neu zu errichtenden Pfarren oder Kaplaneien nach dem vollbrachten Pfarrregulirungssysteme eingeleitet werden. 2) Deren Herstellung und Einschränkung kann aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen, ohne das Kapital anzugreifen, geschehen, wozu das Dominium und die Gemeinde mit Materialien und Arbeit zu konkurriren hat; im widrigen Falle hat die Gemeinde und das Dominium die Auslagen zu bestreiten.

Gub. Verord. vom 10. Dezember 1784.

Ueber einige neuerdings wegen der neuen Beerdigungsanstalten geschehene Anfragen werden hiemit folgende Erläuterungen gegeben, daß 1) die Grabstätte nur bei den dermal wirklich bestehenden Pfarreien außer den Ortschaften verlegt werden müssen. 2) Zu den neuen Grabstätten sind die in der mindesten Versteuerung stehenden Plätze zu wählen, welche durch die alten Grabstätte hinlänglich vergütet werden können. 3) Die Einschließung der neuen Grabstätte, wozu die Materialien von den alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn solche zureichendes Vermögen, ohne die vorhan-

Digitized by Google

denen Kirchenkapitalien anzugreifen, befitzt, widrigens muß solche von den Patronen konkurrenter mit den Kirchenkindern hergestellt werden.

Hofdekret vom 24 Jäner 1785.

Vor Verlauf von 10 Jahren ist auf aufgelassenen oder gesperrten alten Freithöfen kein Haus zu bauen.

Hofdekret vom 6. August 1788.

Freithöfe bei Kirchen, die noch offen sind, und wo der regelmäßige Gottesdienst gehalten wird, sind nicht zu dulden.

Hofdekret vom 12. August 1788.

5) Bei allen Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religion bestehen (wo man doch immer nebst den Katholischen nur die sogenannten Tolerirten, nämlich: Evangelischen, Reformirten, und Nichtunirten versteht), muß, wenn es um Aussteckung eines neuen Freithofes zu thun ist, durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Freithof errichtet werde; es sey denn, daß die zu große Populazion einer solchen Gemeinde, oder aber physische Lage eines Orts mehrere als einen Freithof erfordern würde. 9) Versteht es sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Freithöfe die dießfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten sind. Ferners haben Seine Majestät Folgendes verordnet: Die Privatfamiliengrüfte in den Kirchen sind eben sowohl in den Städten, als auf den Gütern, wie die allgemeinen ohne weiters abzustellen, und nach der bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen.

Hofdekret vom 28. Oktober 1791.

Die Wiedereinführung der Familiengrüfte wird erlaubt, doch müssen dieselben in freier Luft, mithin außer den Städten und mit Mauern umgebenen Orten, und abgesondert von Wohnungen, errichtet werden, dergestalt, daß sie dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht zum Nachtheile gereichen, worüber jederzeit die Kreisämter vorher eine Untersuchung mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei vornehmen müssen, welche auch mit dem Gubernium darauf zu sehen haben, daß dergleichen Familiengrüfte nicht zu sehr vermehrt werden.

Gub. Dekret vom 9. Jäner 1826 G. Z. 62953.

In Erledigung des Berichts vom 4. Juli v. J. Z. 19566 in Betreff der angesprochenen besonderen Tax-Abnahme von den Partheien für die Bewilligung zur Aufstellung der Monumente auf den Stadt Prager Kirchhöfen wird dem Magistrate bedeutet daß man die von

Digitized by Google

der gepflogenen gemeinschaftlichen Untersuchungskomission ausgemittelten Taxabnahmsbeträge, welche die Partheien an das Prager Kirchenamt künftighin in Convenzions-Münze zu entrichten haben werden, nach folgenden Klassenabstuffungen zu reguliren und festzusetzen befunden habe:

1) Für die Aufstellung eines Kreuzes vom weichen Holze ist keine Taxe abzunehmen, wohl aber hat die Parthei für die Aufstellung eines Kreuzes vom harten Holze Einen Gulden Conv. Münze zu entrichten.

2) Für eine blos mit Nägeln oder Schrauben an den Kirchhofsmauern befestigte Gedächtnißtafel sind zwei Gulden Conv. Mze. zu entrichten.

3) Für eine eingemauerte steinerne oder metallene Gedächtnißtafel, dann für ein eisernes Kreuz auf einem steinernen Postumente befestigt, werden drei Gulden Conv. Mze. abzuführen seyn.

4) Für kleine Monumente aus Stein oder aus Eisenguß ohne Unterschied, ob sie auf Gräbern stehen, oder an und in den Kirchhofsmauern eingesetzt werden, sind vier Gulden Conv. Mze. abzunehmen; endlich

5) für Monumente aus Stein oder aus einem anderen Materiale, die eine Breite von drei Schuh und eine Tiefe von zwei Schuh übersteigen, oder, wenn solche ausgezeichnete Kunstarbeiten sind, kommen acht Gulden C. M. zu bezahlen, weil dergleichen Monumente durch eine sehr lange Zeit einen bedeutenden Raum im Kirchhofe der Benützung entziehen.

Der Magistrat wird hiebei von der Aufsicht und Unterhaltung der aufgestellten Monumente enthoben. Es versteht sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Taxabnahmsbestimmung jene, welche das Prager Kirchenamt in dieser Beziehung ohne hierortigem Vorwissen, und blos unter Genehmigung des Magistrats seit dem Jahre 1815 eingehoben hat, gänzlich aufzuhören habe.

Gub Verord. vom 18. Mai 1832 G. Z. 19497.

Um dem allgemein gefühlten Bedürfnisse, die äußere Form und das Innere der hierländigen Friedhöfe, so viel es die Würde des Gegenstandes erheischt, im Einklange mit dem religiösen Sinn, dem gegenwärtigen, bessern Geschmacke näher zu rücken, werden die k. Kreisämter angewiesen, die unterstehenden Städte und Dominien aufzufordern, die Umfangsmauern der bestehenden und künftig zu errichtenden Leichenhöfe mit hochstämmigen Bäumen, wodurch eine gefälligere Außenseite und zur Sommerszeit Schutz gegen die brennenden Sonnen-

Digitized by Google

strahlen gewonnen würde, zu bepflanzen; bei Anträgen auf die Errichtung neuer Friedhöfe aber auf das Portale oder den Eingang, auf die innere Eintheilung des Leichenhofes und die dem Haupteingange gegenüber stehende Hauptseite ein besonderes Augenmerk zu richten, und überhaupt alle jene Gebrechen, die dem beabsichtigten Zwecke bisher entgegen standen, zu beseitigen. Wovon auch die Kreisingenieure zu ihrer Nachachtung zu verständigen sind.

Synagogen.

Patent vom 16. November 1798.

Als Synagoge wird jenes Bethhaus, worin sich in der Mitte ein etwas erhöhter gedeckter Tisch, eine Bundeslade mit wenigstens drei Thora versehen, jedoch kein Ofen befindet; als kleine Schule oder Lehrschule aber, oder als das sogenannte Bethamedeisch wird jenes größere mit einem Ofen versehene Zimmer angesehen. Weder eine Synagoge noch eine kleine oder Lehrschule darf, um für eine solche gehalten zu werden, einem Privaten zugehören, sondern sie muß ein Eigenthum der Gemeinde seyn. Es darf doch weder die eine noch die andere bewohnt werden. Zur Errichtung einer neuen Synagoge oder auch einer kleinen Schule muß die Bewilligung bei unserer Landesstelle angesucht werden.

Gefängnißbau.

Hofdekret vom 24. Juni 1788.

Jedes Gefängniß muß trocken, reinlich, mit Licht und Luft hinlänglich versehen, und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit der Gefangenen keiner Gefahr, und er selbst keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als was die Entweichung zu hindern nothwendig und daher als eine Folge der Versicherung von seiner Person anzusehen ist. Ueberhaupt soll bei Gefängnissen, so viel als die Lage der Gebäude zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, stets auf folgende Stücke Bedacht genommen werden: a) Das Fenster, wodurch Licht und Luft eingelassen werden, soll nicht gegen einen offenen Weg oder die Strasse, sondern in einem Hof oder verdeckten Gang angebracht und in eine solche Höhe gestellt seyn, daß weder von Außen in das Gefängniß hineingesehen werden, noch der Verhaftete von Innen hinaussehen oder sich mit Jemanden besprechen könne. Das Fenster ist mit starken und engen eisernen Gitter zu versehen. b) Wo die Mauern entweder nicht dick genug oder nicht vollkommen trocken sind, müssen die Wände inwendig mit Pfosten besetzt werden. c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen; in der Mitte ist daran ein kleiner Aus-

Digitized by Google

schnitt mit einer besonderen Oeffnung anzubringen, die ebenfalls zur Sperrung eingerichtet seyn und von Außen aufgehen muß. Die Thüre muß von Außen durch 2 oben und unten angebrachte Klinken oder sogenannte Arben und zwei angelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. d) Wenn in den Gefängnissen ein Ofen angebracht ist, muß er von Innen mit den nöthigen eisernen Stangen versehen seyn. Ebenso ist der Rauchfang zu verwahren.

Bau in der Festungsnähe.

Hofdekret vom 20. November 1788.

In den hierländigen Festungen Prag, Theresienstadt, Plaß (Josephstadt), Königgrätz und Eger sollen in einer Entfernung von 500 Klaftern von nun an auf Explanaden keine soliden Gebäude mehr aufgeführt werden, es wäre denn mit Vorwissen und Begnehmigung des Festungskommando und gegen Einlegung eines auf alle Fälle, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, lautenden Demolizionsreverses, welches jedoch erst a dato publicati zu wirken, folglich nicht auf die schon bestehenden und früher errichteten Gebäude zu gelten hat.

Hofdekret vom 16. Juli 1789.

Auf den Explanaden der Festungen sind überhaupt keine Gebäude zu errichten, so wie künftig von allen in einer der Defension einer Festung hinderlichen Lage sich befindenden geistlichen Gebäuden blos die Materialien zu verkaufen und von da hinwegzuschaffen sind.

Hofdekret vom 19. November 1818.

Aus Anlaß eines Falles, daß die über einige Gebäude bei ihrer Aufführung ausgestellten Demolirungsreverse bei der eingetretenen Nothwendigkeit, die Abtragung dieser Gebäude des öffentlichen Vortheiles wegen zu veranlassen, darum nicht geltend gemacht werden konnten, weil die betreffenden Urkunden nicht grundbücherlich vorgemerkt waren, haben Seine Majestät anzuordnen geruhet: es sey darauf zu sehen, daß in künftigen Fällen dergleichen Demolirungsreverse immer grundbücherlich vorgemerkt werden.

Gub. Dekret vom 27. Juni 1820 G. Z. 24332.

Da die von Haus- oder Grundbesitzern an das Wasserbauamt, oder sonst ausgestellten Reverse und eingegangenen Verpflichtungen bisher nicht überall und immer in die betreffenden Landtafel- oder Grundbücher eingetragen werden, ja manchmal die Urkunden hierüber sogar in Verlust gerathen, und mit den Häusern oder Grundstücken ohne Erneuerung der Verpflichtung Besitzveränderungen vorgefallen

Digitized by Google

seyn sollen, welches in vielen Fällen von nachtheiligen Folgen für das Aerarium und das Allgemeine seyn könnte; so haben Seine Majestät mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 21. April l. J. der k. k. Hofkanzlei aufzutragen geruhet, ohne Zeitverlust, in so fern es nicht schon geschehen ist, die gehörige Eintragung der vorhandenen Reverse und der auf die von Haus- oder Grundbesitzern eingegangenen Verbindlichkeiten Bezug nehmenden Urkunden in die betreffenden Landtafel- oder Grundbücher, in so weit es die Gesetze noch gestatten, und mittlerweilige Besitzveränderungen keine unübersteiglichen Hindernisse entgegenstellen, zur Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen zu veranlassen, dort, wo die hierwegen bestandenen Urkunden allenfalls in Verlust gerathen sind, auf deren Erneuerung und Einverleibung in die öffentlichen Bücher im gütlichen oder gerichtlichen Wege, jedoch mit genauer Beobachtung der Gesetze und Bewahrung wohlerworbener Privatrechte zu dringen, und auch bei mittlerweile ohne ausdrückliche Erneuerung der Verpflichtung vorgefallenen Besitzveränderungen nachträglich für die nach den Gesetzen möglichste Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen angelegentlich zu sorgen für die Zukunft aber unter einem alle der k. k. Hofkanzlei unterstehenden Behörden, an welche Baureverse und Verpflichtungen über was immer für Dienstbarkeiten ausgestellt zu werden pflegen, streng und bei Haftung der betreffenden Individuen anzuweisen, jede solche Verpflichtung immer unverzüglich in die betreffenden Landtafel- oder Grundbücher eintragen zu lassen.

Diese von der k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 27. April l. J. H. Z. 11819 eröffnete allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1818 Z. 58142 zur weitern Verständigung der unterstehenden Aemter und Magistrate und genauen Darnachachtung aus dem Grunde nachträglich bekannt gemacht, weil jene frühere Weisung sich nur auf künftige Fälle erstreckt hat, der gegenwärtige allerhöchste Befehl aber auch die Ergänzung desjenigen anordnet, was bei den schon mit Demolirungsreversen erbauten Häusern etwa vernachläßiget worden ist.

Gub. Dekret vom 14. September 1830 G. Z. 38417.

Da vermög des neuen von Seiner k. k. Majestät unterm 23. Februar 1830 allerhöchst sankzionirten Reglements für das Geniekorps die Fortifikazions-Lokaldirekzionen ausdrücklich angewiesen worden sind, im Bereiche einer Festung, welches gewöhnlich zu 600 (sechs Hundert) Klaftern, von den ausspringenden Winkeln des Glacis-Kam-

mes angenommen wird, die Ausführung irgend einer neuen Baulichkeit in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten; so kann in Folge herabgelangten Hofkanzleidekrets vom 26. August l. J. H. Z. 19392 Privaten die Errichtung neuer Bauten bei Festungen unter der Entfernung von 600 Klaftern politischer Seits nur dann bewilliget werden, wenn nach vorläufig mit der betreffenden Fortifikazions-Lokaldirekzion gepflogenen Einverständnisse, von derselben gegen den vorzunehmenden Bau nichts eingewendet worden ist.

Gub. Dekret vom 26. Mai 1831 G. Z. 20721.

Die k. Kreisämter erhalten in der Nebenlage eine Abschrift des von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten und mit hohem Dekrete vom 29. v. M. Z. 9056 anher mitgetheilten Auszuges aus dem a. h. genehmigten k. k. Ingenieur-Reglement, welcher die Polizeivorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortifikatorischen Terrains, dann die Benützung dieses Terrains, ferner die Zivilbauten auf demselben zum Gegenstande hat, zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung mit dem Auftrage, mit aller Sorgfalt zu wachen, daß nicht nur keine diesen a. h. genehmigten Bestimmungen zuwiderlaufende Unternehmung gestattet werde, sondern es ist auch jedem von Seite der Militärbehörde gemachten Antrage wegen der Entfernung statt gefundener Eingriffe mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

In Absicht auf die Demolirungsreverse, welche aus Anlaß der auf fortifikatorischen Werken zu unternehmenden Bauführungen ausgestellt werden müssen, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Zugleich hat der k. k. Hofkriegsrath den Wunsch ausgedrückt, daß, um die Beschädigungen der fortifikatorischen Werke und Pflanzungen, und das untersagte Weiden des Viehes hintanzuhalten, eine Strafnorm festgesetzt werde, und hat das im weitern Anschluße abschriftlich mitfolgende Strafregulativ mitgetheilt. Die hohe Hofkanzlei hat gegen den Antrag, daß die Militärbehörde gegen die Beschädiger fortifikatorischer Werke die in Vorschlag gebrachten Geldstrafen verhänge, und daß von Seite der Militärbehörde die hierauf beziehende militärisch-polizeiliche Verhandlung gepflogen werde, in der Voraussetzung nichts zu erinneren befunden, daß die ausgesprochene Geldstrafe dem Geldtariffe genau entspreche, blos in der in demselben aufgeführten Geldsumme bestehe, und keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgestaltet werde, indem eine Ausdehnung und Umstaltung dieser Art nicht Platz greifen darf. Dem k. Kreisamte (Prager Magistrate) wird die strenge Ueberwachung, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Auszug
des Reglements für das k. k. Ingenieur-Korps.

III. Hauptstück. VI. Abschnitt.

Von den die Fortifikazions-Lokaldirekzionen betreffenden Polizeivorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortifikatorischen Terrains, dann die Zivilbauten ferner von der Benützung jenes Terrains.

§. 1. Der zu einem festen Platze gehörige fortifikatorische Terrain kömmt in zweifacher Rücksicht zu betrachten: a) in so weit er dem Fortifikatorium wirklich eigenthümlich angehört; b) in so weit die Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens zur vollsten Vertheidigung des Platzes und der dazugehörigen Werke einen Einfluß des Fortifikatoriums auf den umliegenden Terrain sowohl innerhalb als außerhalb der Befestigungen erfordern.

§. 2 Die dem Fortifikatorium wirklich eigenthümlich angehörigen Terrainsstrecken sind ungeachtet der darauf Bezug nehmenden Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens, dennoch nach demjenigen Verhältnisse, unter denen Befestigungen angelegt worden sind, und nach den dabei bestandenen und aufrecht gebliebenen Rechten der Gemeinden und Privaten fast in allen festen Plätzen verschieden.

Desto wichtiger ist es, daß in jedem Platze das wirkliche fortifikatorische Eigenthum genauestens durch alle zu Gebothe stehenden Behelfe ausgemittelt, das etwa in Streit befangene ganz in das Reine gebracht, das verloren gegangene vindizirt, und die Begränzung desselben durch Setzung von Gränzsteinen für immer gesichert, endlich nach Maaß des Bedürfnisses und der vorhandenen Hilfsmittel sorgfältig getrachtet werde, die zu fortifikatorischen Zwecken nöthigen Gründe in das fortifikatorische Eigenthum zu erwerben.

§ 3. Der durch die Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens zur vollsten Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes und der dazu gehörigen Werke geforderte Einfluß des Fortifikatoriums auf den umliegenden Terrain betrifft, innerhalb der Befestigung eine hinlängliche freie Kommunikazion an dem Fuße der innern Böschung des Hauptwalles, und außerhalb der Befestigungen die gänzliche Entfernung aller Anlagen und Baugegenstände, welche der Annäherung des Feindes von irgend einem Vortheile seyn könnte, auf eine bestimmte Strecke, die gewöhnlich zu 600 Klafter von dem ausspringenden Winkeln des Glacis-Kammes angenommen wird.

§. 4. In beiden Beziehungen haben für die Fortifikazions-Lokaldirekzionen nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) sowohl der innerhalb der Befestigungen zur freien Kommunikazion erforderliche Raum, als die außerhalb der Befestigungen von

Digitized by Google

dem Glacis-Kamme zu bestimmende Strecke muß durch die Fortifikazions-Lokaldirekzionen mit Gränzsteinen, jedoch ohne Nachtheil der wirklich bestehenden Eigenthumsrechte anderer bezeichnet werden;

b) es ist von den Fortifikazions-Lokaldirekzionen in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten, daß innerhalb jenes Raumes und dieser Streke irgend eine neue Baulichkeit bewirkt, oder auch sonst eine die freie Kommunikazion im Innern oder die Vertheidigung nach Außen hindernde Anlage vorgenommen werde;

c) in Beziehung auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben, und Dämme dürfen in der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke durchaus keine solchen geduldet werden, welche mit dem Fuße des Glacis gleich laufen, und es haben nicht nur alle neuen Anlagen von Straßen, Wegen, Schiffahrtskanälen, Dämmen ꝛc., sondern auch alle Arbeiten an denselben, nicht minder alle Arbeiten an schiffbaren Flüssen, welche einen festen Platz oder einen Theil der davon abhängenden Werke durchkreuzen, auch dort, wo diese Arbeiten den politischen Behörden zustehen, stets unter Mitwirkung der Fortifikazions-Lokaldirekzion zu geschehen. Hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen, welche innerhalb der Befestigungen auf dem zur Kommunikazion erforderlichen freuen Raume, und außerhalb der Befestigungen auf der von dem Glacis-Kamme bestimmten Strecke bereits bestehen, ist von den Fortifikazions-Lokaldirekzionen auf das Gründlichste zu untersuchen, ob die Baulichkeit oder Anlage in ihrem Ursprunge wirklich mit Recht und Befugniß, und etwa mit Einwilligung des Fortifikatoriums unter besonderen Bedingungen geschehen ist. Im verneinenden Falle ist die Entfernung derselben im ordnungsmäßigen Wege einzuleiten. Im bejahenden Falle ist zwar die Baulichkeit oder Anlage ungestört zu belassen, jedoch nicht nur für die grundbücherliche Vormerkung der daran bei der ursprünglichen Bewilligung geknüpften besonderen Bedingungen die pflichtmäßige Sorge zu tragen, sondern auch, wenn dieselbe in Kriegszeiten oder aus eigenem Willen der Besitzer oder sonst zufällig demolirt werden sollten, die Wiederanlegung oder Wiedererbauung ohne besondere Erlaubniß des Genie-Hauptmanns nicht mehr zu gestatten.

d) Es ist von der Fortifikazions-Lokaldirekzion einvernehmlich mit der Ortsobrigkeit die Anordnung und Kundmachung einzuleiten, daß die Verführung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. innerhalb der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke unter Strafe, die weitere Verführung auf eigene Kosten zu besorgen, nur auf die von der Fortifikazions-Lokaldirekzion bestimmten Abladungsorte geschehe.

§. 5. Selbst im ganzen Innern des festen Platzes dürfen ohne Genehmhaltung des Genie-Hauptamtes keine Gebäude, von was immer

Digitized by Google

für einer Art sie seyn mögen, aufgeführt oder bei Herstellungen wesentlich geändert werden Die Pläne zu allen solchen Bauführungen und Herstellungen müssen daher durch die Fortifikazions-Lokaldirekzion, welcher sie durch die politische Obrigkeit im ordentlichen Wege mitzutheilen sind, geprüft und mit den nöthigen Bemerkungen, wobei vorzüglich auf die Höhe des Gebäudes. und dahin zu sehen ist, daß in jedem Gebäude der Keller und das Erdgeschoß gewölbt, und das Dach mit Ziegeln eingedekt werde, in das Genie-Haupamt eingesendet werden.

§. 6. Eben so wenig darf im ganzen Innern eines festen Platzes eine Straße und ein offener Platz verändert werden, oder irgend eine Ausmündung von Ausführungskanälen außer dem festen Platze geschehen, ohne vorherige Genehmhaltung des Genie-Hauptamtes und ohne Mitwirkung der Fortifikazions-Lokaldirekzionen bei der Ausführung.

§ 7. Alle Offiziere des Ingenieur-Korps und alle Fortifikazions-Baubeamte sind von der Pachtung fortifikatorischer Gründe und Lokalitäten gänzlich auszuschließen. Sonst ist bei den Verpachtungen der fortifikatorischen Gründe und Lokalitäten (wodurch, wenn und in wie weit sie für den Dienst entbehrt werden können, getrachtet werden muß, dieselben zum Vortheile des Aerariums bestens zu benützen) genau darauf zu halten, daß keine Beschädigung derselben oder Beeinträchtigung ihrer Form eintrete, und dort, wo Inundazionen sich befinden, die Inundazionskessel keineswegs erhöht werden.

§. 8. Das Weiden des Viehes auf den Wallgängen, Brustwehren, Böschungen der Werke und auf den Glacis und den Explanaden ist gänzlich untersagt, und selbst bei anderen fortifikatorischen Wiesen darf von den Fortifikazions-Lokaldirekzionen die Benützung zu Weideplätzen nur mit besonderer Erlaubniß des Kommandanten gestattet werden.

§. 10. Damit die Schildwachen auf den Wallgängen die erhaltenen Befehle in Betreff der abzuweisenden Personen ohne Anstand und Irrung erfüllen können, sind alle zu fortifikatorischen Geschäften berufenen Individuen, welche nicht durch ihre Uniformen allgemein erkannt werden können, durch ein uniformtes Individuum zu begleiten.

Die zu dem öffentlichen Gebrauche bestimmten Kommunikazionswege sind durch Wegzeiger, Geländer oder Gränzpfähle zu bezeichnen.

Digitized by Google

Straf=Regulativ

bei Beschädigungen an fortifikatorischen Werken und Pflanzungen, auf dem Glacis und Explanade, mit Bezug auf das allerhöchst sankzionirte neue Reglement für das Ingenieur=Corps.

In den Provinzen	Für das Beschädigen eines		Für die gänzliche Zugrundrichtung eines		Für ein Stück auf den Festungswerken, am Glacis und der Explanade, dann Alleen betroffenes						Für das Ueberfahren des Glacis u. muthwillige Abreiten mit einem Wagen	Für das Fahren auf verbotenen Wegen mit einem		Reiter
	alten	jungen	alten	jungen	Borsten vieh	Pferd oder Rind	Füllе oder Kalb	Schaaf oder Lamm	Bock oder Geis	Federvieh		beladenen	unbeladenen Schubkarren	
	Baumes.													
	in Conventions Münze.													
	fl. kr.	fl kr	fl. kr.	fl. kr.	fl kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Niederösterreich, Tyrol, Salzburg, Böhmen und Mähren.	— 48	— 40	2 30	2 —	— 36	— 30	— 15	— 6	— 10	— 3	— 24	10	6	20

Beschädigungen von größerer Bedeutung an den hier bemerkten Gegenständen, und jene an Barieren, Poternen, Festungsthören Geländern ꝛc., dann Entwendung von Außen und Kasematten, Werken an Eisen ꝛc. sollen mit Zuziehung der Civilbehörde kommissionell erhoben, und der Ersatz verhältnißmäßig eingehoben werden.

Derjenige, durch den eine derlei Pfändung bewirkt wird, erhält ein Drittel von dem bestimmten und wirklich eingebrachten Strafbetrage als Remunerazion aus der Fortifikazionsbaukasse.

Gub. Dekret vom 2. Juni 1832 G. Z. 22408.

Seine k. k. Majestät haben aus Gelegenheit des allerhöchsten Orts gemachten Einschreitens hinsichtlich der Baulichkeiten in der Prager Vorstadt Karolinenthal es bei dem am 23. Juni 1817 allerhöchst bestättigten Bauplane und bei der mit 300 Klaftern vom Spitzelthore angenommenen Schußweite bewenden zu lassen, Nachstehendes unterm 12. Mai 1832 allerhöchst zu entschließen geruhet:

„Neue Bauten außer der Stadt Prag haben in Hinkunft, wie bei allen Festungen innerhalb des Rayons von 600 Klaftern von den Vorsprüngen des bedekten Weges an gerechnet, ohne vorhergegangene Einwilligung des Hauptgenieamtes und ausgestellten Demolirungs-Reverses nicht Statt zu finden. Von den Eigenthümern derjenigen Gebäude dieser Vorstadt hingegen, welche auf der Grundlage ordnungsmäßiger Bewilligung bereits Gebäude hergestellt haben, oder im Baue derselben begriffen sind, die in einer Entfernung stehen, für welche vor Meiner gegenwärtigen Entschließung kein Demolirungsrevers einzulegen war, ist dieser Revers auch nicht nachträglich abzuverlangen."

Von diesem mit Hofkanzleidekrete vom 19. Mai 1832 H. Z. 10717 herabgelangten höchsten Entschließung wird das k. Kreisamt ꝛc. zur Wissenschaft und weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 18. Jäner 1835 G. Z. 1349.

In Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 22. Dezember v. J. Z. 32150 wird dem Magistrate (Kreisamte) aufgetragen, die Bestimmungen des neuen von Seiner Majestät unterm 23. Februar 1830 allerhöchst sankzionirten Reglements für das Genie-Korps und die Fortifikazions-Lokaldirekzionen, nach welchem im Bereiche einer Festung, welches gewöhnlich zu 600 (sechs Hundert) Klaftern von den ausspringenden Winkeln des Glacis-Kammes angenommen wird, die Ausführung irgend einer Baulichkeit in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten ist, folglich auch Privaten die Errichtung neuer Bauten bei Festungen unter der Entfernung von 600 Klaftern politischer Seits nur dann bewilligt werden kann, wenn nach vorläufig mit der betreffenden Fortifikazions-Lokaldirekzion gepflogenem Einverständnisse von derselben gegen den vorzunehmenden Bau nichts eingewendet worden ist,— um so mehr Aufrecht zu erhalten, als Prag nach den neuesten allerhöchsten Entschließungen zu den festen

Digitized by Google

Plätzen gehört, bei welchen die fortifikatorischen Rücksichten nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Gub. Dekret vom 11. März 1837. G. Z. 11446

Das Gubernium hat über das mitfolgende von dem k. k. Militär-Generalkommando hieher mitgetheilte hofkriegsräthliche Reskript vom 19. Jänner l. J. Z. 257, nach welcher künftig auch innerhalb der Stadt Prag auf allen Moldauinseln, dann in dem ganzen Raume von 18 Klaftern Breite längs der Festungswerke kein Bau ohne fortifikatorische Intervenirung und die spezielle Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes Statt finden soll, — die Weisung der k. k. vereinten Hofkanzlei eingeholt, welche mit dem Dekrete von 1. d. M. Z. 4674 dahin erfolgte:

„Unter Vorlegung der für die Stadt Prag bestehenden, dann der mit dem h. Dekrete vom 3. Juli 1817 Z. 15369 für Karolinenthal genehmigten Bauvorschriften nach vorzunehmender Erhebung anzuzeigen, welchen Einfluß die k. k. Militärbehörden bisher auf die Baulichkeiten im Innern der Stadt und auf die Moldauinseln genommen haben, welche Umstände gegen die militärischer Seits angeordneten Maßregeln streiten, welche Rechte, Privilegien ꝛc. der Ausführung derselben im Wege stehen, wie viel bürgerliche Häuser in jenes Terrain fallen würden, auf welches von dem k. k. Hofkriegsrathe innerhalb des Raumes von 18 Klaftern Breite vom Cordon der Courtine oder der am meisten zurückliegenden Befestigungslinie gemessen, den Einfluß für die Prager Fortifikazions-Lokaldirekzion angesprochen werden will; ob dieser Grund durchaus zu den Prager bürgerlichen Grundstücken gehört oder ob selber auch, und mit welchem beiläufigen Theile, das eigentliche Fortifikazionsterrain bildet?“

Dem Magistrate wird hiemit aufgetragen die erforderlichen Erhebungen und Einvernehmungen mit den berufenen Behörden, insbesondere mit der k. k. Stadthauptmannschaft, der k. k. Oberbaudirekzion den betreffenden Realjurisdikzionen und der k. k. Fortifikazions-Lokaldirekzion mit aller Genauigkeit vorzunehmen, und so fort das wohlerwogene Gutachten mit Vorlegung der etwaigen Privilegien und sonst brauchbaren Urkunden mit jener Gründlichkeit und umsichtigen Würdigung zu erstatten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes hie ganz vorzüglich nothwendig macht.

Beilage.

Reskript des k. k. Hofkriegsraths vom 19. Jäner 1837. N. 257.

Ueber den Bericht vom 2. Dezember 1836 P. 3528 in Bezug auf die von den Eigenthümern der Färberinsel zu Prag beabsichtigten

Digitized by Google

neuen Bauführungen auf dieser Insel, dann auf die von dem Generalkommando vorgeschlagene Ausdehnung des fortifikatorischen Einflusses auf die Bauten im Innern der Stadt wird demselbrn nach hierüber eingeholten Gutachten der technischen Behörde das Folgende eröffnet:

Es ist außer Zweifel, daß im Falle einer eintretenden Vertheidigung des Platzes Prag die Färberinsel zur Beherrschung der Moldau und besonders zur Bestreichung des linken Ufers stromaufwärts eine sehr vortheilhafte Lage hat, daher es in dieser Rücksicht von großer Wichtigkeit ist, daß zur Zeit der Vertheidigung die Möglichkeit der Befestigungslage auf derselben durch Bauten keiner Art benommen, oder auch nur erschwert sey, woraus sich von selbst erklärt, daß die laut Inhalt des erwähnten Berichtes beabsichtigte Erbauung einer Mühle an der stromaufwärts gelegenen Spitze jener Insel um so weniger gestattet werden kann, als gerade diese Spitze der wichtigste und vortheilhafteste Punkt zur Anlage von Batterien ist.

In diesem Anbetrachte und in der Erwägung, daß nach der A. h. Bestimmung Prag als Festung zu betrachten, mit dieser Bestimmung also auch die Nothwendigkeit ihrer Vertheidigungsfähigkeit nach allen Seiten ungeschmälert zu erhalten verbunden und bedingt ist hat die prager Fortifikazions-Lokaldirekzion gemäß der ihr nach dem Ingenieur-Reglement zustehenden Befugniß den beabsichtigten Bau gedachter Mühle mit Recht beanständet, und es könnte diese Bauführung selbst gegen Einlage des Demolirungsreverses nicht gestattet werden.

Hiernach hat das Generalkommando in Betreff dieses Gegenstandes die Sprache zu führen und auf der Verweigerung einer solchen Bauführung standhaft zu verharren.

Dagegen findet der Hofkriegsrath nicht als unumgänglich nothwendig, bei dem großen Umfange der Stadt Prag den fortifikatorischen Einfluß auch auf die Bauten im Innern der Stadt auszudehnen, was auch kaum thunlich wäre, da eines Theils die eine Menge Lokal-Augenscheinkommissionen erfordernde und mit so vielem Zeitverluste verbundene Uiberwachung der Zivilbauaufführungen im Innern bei der geringen Anzahl dort angestellter Ingenieur-Offiziere nicht möglich seyn würde, andern Theils eine solche Maßregel die durch die Erhebung der Stadt Prag zu einer Festung ohnehin schon in hohem Grade nachtheilig berührten Privatinteressen in vielen Beziehungen nur noch mehr beeinträchtigen würde.

Um daher den dortigen Wohnzustand nach dem Wunsche des Guberniums möglichst zu verbessern, und den wegen erhöhtem Gewerbstriebe nothwendigen Bauten so wenig Hindernisse als möglich entge-

Digitized by Google

gen zu stellen, erscheint es für den Hauptzweck genügend, den fortifikatorischen Einfluß im Innern auf sämmtliche Moldauinseln, dann auf den Terrain in der unmittelbaren Nähe der bestehenden Festungswerke zu beschränken, zu welch letzterem Behufe ein Raum von 18 Klaftern Breite, welche zum Cordon der Courtine oder den am meisten zurückgelegenen Befestigungslinien zu messen ist, als eine den fortifikatorischen Rücksichten vollkommen entsprechende Basis angenommen wird.

Hieraus und zur Aufrechthaltung der Ordnung ergibt sich die Nothwendigkeit, daß bei allen Baukommissionen, welche die Zuverlässigkeit von Bauten auf den Moldau-Inseln oder in der bezeichneten Gränze im Innern der Stadt zum Gegenstande haben, die prager Fortifikazions-Lokaldirekzion beigezogen werde, und falls der angesuchte Bau in fortifikatorischer Hinsicht zulässig erkannt wird, ist zur definitiven Baubewilligung die Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuholen.

Nach dieser Bestimmung hat das General-Kommando mit dem böhmischen Gubernium in Bezug auf Baulichkeiten im Innern der Stadt und auf den Moldau-Inseln das Einvernehmen zu pflegen.

Gub. Dekret vom 6. August 1838 G. Z. 39507.

Nach dem Inhalte einer anher gelangten Zuschrift des k. k. Generalkommando ddto. 24 v. M. Nro. 1648, ist der k. k. Hofkriegsrath zur Ueberzeigung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Revers irenden zur Demolirung und beziehungsweise Räumung der betreffenden Aedifikate und Gründe sehr ungleich benommen werde, und namentlich der Umstand, von dessen Eintritt die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeit abhängt, sehr verschieden, und nicht immer bestimmt genug ausgesprochen werde.

In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der daraus entspringenden Konflikte beschloß der k. k. Hofkriegsrath, eine Norm zur allgemeinen Einsicht einvernehmlich mit dem Geniehauptamte und der k. k. Hofkammerprokuratur aufzustellen, wie die fraglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit die Rechte der Militärverwaltung gegenüber den jeweiligen Besitzern, zur Demolirung resp. Räumung der betreffenden Gebäude oder Gründe keinen Differenzen und Schwierigkeiten für den Fall, wo jene Rechte geltend gemacht werden müssen, unterworfen seyn können.

Um diesem Zweck desto sicherer zu erreichen, sind mit Berücksichtigung der Eigenthumszuständigkeit auf die betreffenden Gründe, und der über letztere bestehenden öffentlichen Bücher, dann der betreffenden

Digitized by Google

gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Reverspunkte resp. die Bedingungen, unter welchen fortifikatorische Gründe überlassen, oder Bauten und Anlagen auf fortifikatorischen oder fremdeigenthümlichen Gründen innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens einen Einfluß ausüben, gestattet werden sollen, festgesetzt, und mittelst der in Abschrift anliegenden Formularien A. B. C. in bestimmter Form ausgedrückt worden.

Hiernächst ist zu bemerken, und zwar in Bezug auf das Formular A, welches die Reverspunkte für den Fall eines an einen Dritten erst zu überlassenden, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstande hat: daß diese Reverspunkte in dieser Form, allenfalls noch nach der speziellen Beschaffenheit des Grundes modifizirt, sogleich in den Vertrag selbst über die ohnedies stets widerrufliche Ueberlassung des fortifikatorischen Grundes mit aufgenommen, und da, wo ordentliche öffentliche Bücher über die dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grunde bestehen, zugleich mit dem Grundüberlassungs-Vertrage inselbe einverleibt werden sollen.

Eine eigene Reversurkunde, und zwar nach dem Formular litt. B. ist jedoch auszufertigen in dem Falle, wo es sich um neue Bauführungen oder Anlagen, oder um die Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, aber wie immer demolirten Bauobiekte oder Anlagen auf fremdeigenthümlichen, den öffentlichen Büchern inliegenden Gründe, innerhalb des Terrains handelt, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikazionswesens einen Einfluß des Fortifikatoriums fordern. Die hier ausgedrückten Bedingungen sind der Parthei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme und Unterfertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses ihres Reverses in die öffentlichen Bücher sogleich dinglich sicherzustellen.

Wo aber über die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentlichen, zur Erwerbung dinglichen Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der mit dem Formular litt. C. vorgezeichneten Art und Weise als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst, zugleich in dieselbe einbezogen, an die ansuchende Parthei hinauszugeben.

Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten oder Anlagen oder um Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer kassirter Gebäude und Anlagen auf einem dem Fortifikatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungsvertrag das Recht der Militärverwaltung, die Bau- oder Anlagbewilligung zu ertheilen

Digitized by Google

oder zu versagen, nicht aufgehoben. In diesem Falle haben, je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher für die besagten Gründe die Formularien B. und C. sammt den obenbemerkten Direktiven Anwendung zu finden.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des Aerars und der Privaten mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sichergestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungsreverse in der Regel nach dem obigen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Partheien dennoch allerdings Modifikazionen Statt finden können, und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Local- und Oberbehörden überlassen werden muß.

Diese Formularien, so wie die oben erklärten Weisungen des k. k. Hofkriegsrathes werden den k. Kreisämtern ꝛc. zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann Mittheilung an die betreffenden Unterbehörden zur genauen Würdigung und Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Beilage.

Formular A.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seiten der hohen Militärverwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes II (hier oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich.

1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes an die gegenwärtig schon oder noch in der Folge von Seiten derselben festgesetzten Art und Weise, und an die von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen streng sich zu halten.

2. Jede für die Zwecke der Militär-Verwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes ohne allen Vergütungsanspruch zu dulden.

3. Sollten wann immer die Zwecke der Militär-Verwaltung die Kassirung einer, auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage oder die Demolierung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Kassirung oder Demolirung, oder die begehrte Rückstellung des

Digitized by Google

Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art sogleich auf seine Kosten abzubrechen oder zu kassiren, den Schutt wegzuräumen und den Grund doch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in dem ursprünglichen Zustande auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die eben gedachte Beschreibung ausweiset.

Auch muß er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum verbleibt, so wie die sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objekte binnen eben der bestimmten Zeit auf seine Kosten wegschaffen.

4. die Militärverwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher nach der ad 3. gedachten Weise ihr der Grund abgetreten, oder die ohne die Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedifikate oder Kassirung der Anlage ꝛc. bewirkt werden muß. Insofern diese Demolirung oder Kassirung u. s. w. nicht von unmittelbarer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen, für solche Arbeiten geeigneten Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken. Da jedoch nach Umständen für das Fortifikatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolirung der Aedifikate und die Kassirung der Anlagen ꝛc. eine dringende unaufschibliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiemit der jeweilige Besitzer für einen solchen Fall, die Demolirung der Aedifikate und die Kassirung der Anlagen ꝛc. der hohen Militärverwaltung auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlagen, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Bekösstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues der Kassirung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, Herstellung desselben in seinen frühern Zustand,

Digitized by Google

wie nicht minder in Betreff der Zeit, und der einen oder andern Art zur Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, so, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive dafür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Grundbesitzer der Rekurs, oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht durchaus benommen seyn soll.

6. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen, erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

7. Der Uebernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller dieser Punkte auf seine eigene Kosten.

Anmerkung. Wo über das fortifikatorische Grundeigenthum keine öffentlichen Bücher bestehen, entfällt der siebente Punkt von selbst.

Formular B.

Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität N. C. (oder des Grundstückes N. top.) zu a Grundbuch Tom. fol. die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militärgenehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung der Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt.

1. Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung der Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung ddto.— Nr.— wirklich genehmigt wurde widrigens die Militärverwaltung berechtigt seyn soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung der Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreißen zu lassen, ohne daß ihm oder ihnen irgend ein Ersatzanspruch oder das Recht eines Rekurses, gerichtlichen Klage oder sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

2. Für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der von der dazu kompetenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu Demoliren (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstiges Materiale, dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde, den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend be-

Digitized by Google

schrieben ist, (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3 Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, Kassirung der Anlage der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede, ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird.

Diesem buchhalterischen Bekösstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur, welche (wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, oder Kassirung der Anlage, als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Besitzer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen seyn soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

6. Der Bauführer verpflichtet schlüßlich die hohe Militärverwaltung, diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der der hohen Baubewilligung an ihn, auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche, zum Bau (zur Anlage) gewidmete Realitet, Grundbuch tom. fol. einverleiben zu lassen.

Formular C.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden, durch das a. h. Staatsinteresse hierorts gebotenen Bedingungen ertheilt:

Digitized by Google

1. Daß der Bauführer und sein Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in der hiemit genehmigten Art und Weise auszuführen, widrigens die Militärverwaltung berechtigt ist, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) auf des Bauenden Kosten sogleich demoliren oder kassiren zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Rekurs, eine Klage oder ein etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.

2. Daß für den Fall, als die Zwecke der hohen Militärverwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der ihm dazu von der kompetenten Militärbehörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung den Bau zu demoliren (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist, (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3. Sollte die Militärverwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Kassirung der Anlagen) der Militärbehörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militärverwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Bekösstigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militärverwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung oder Kassirung des Baues oder der Anlage, als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen frühern Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Eigenthümer sich der Art, daß die Militärverwaltung durchaus keine Mo-

Digitized by Google

tive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs, oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen seyn soll.

5. Als Organ der Militärverwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militärbehörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

* Das Wegfallen des 6. Punktes im Formular 2 hierorts ergibt sich von selbst.

Gub. Verord. vom 18. Dezember 1838 G. Z. 65540.

Mit dem Gub. Erlasse vom 6. August l. J. G. Z. 39507 wurden den k. Kreisämtern ꝛc. die von dem k. k. Hofkriegsrathe vorgezeichneten neuen Formularien der bei Vornahme von Baulichkeiten innerhalb des fortifikatorischen Rayons auszustellenden Demolirungs-Reverse bekant gegeben.

Im Nachhange zu diesem Erlasse werden den k. Kreisämtern im Anschluße die von dem k. k. Genie-Hauptamte in dieser Beziehung noch erlassenen nähere Bestimmungen zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung dann Mittheilung an die betreffenden Unterbehörden zur genauen Würdigung und Befolgung in vorkommenden Fällen zugestellt.

Beilage.

Zirkular des Genie-Hauptamtes vom 16. August 1838 Nr. 3333 an sämmtliche Fortifikazions-Distrikts-Direkzionen, mit Ausnahme jener von Galizien.

Mit dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 18. Juni 1838 Nr. 1921, womit nur Formularien von Demolirungs-Reversen hinausgegeben wurden, sind die Generalkommanden gleichzeitig angewiesen worden, durch die Landesbehörden dahin zu wirken, daß sich von Seite der betreffenden Parteien bei Reversirungen genau nach jenen Formularien benommen werde.

Mit Beziehung auf diese Anordnung findet man der ꝛc. ꝛc. von hier aus noch folgende nähere Bestimmungen, deren Kundmachung in ämmtlichen festen Plätzen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur veranlaßt werden muß, in Erinnerung zu bringen, nämlich:

1. Daß in Zukunft Gesuche um die Gestattung eines Baues innerhalb des festgesetzten Rayons, über welche die Grundsätze des Genie- und Fortifikazions-Wesens einen Einfluß des Fortifikatoriums fordern, von der betreffenden Fortifikazions-Local- oder Distrikts-Direkzion in keinem Falle angenommen, oder vorgelegt werden dürfen, wenn in selben

Digitized by Google

nicht die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, daß die Bauwerber bei erfolgter Baubewilligung bereit sind, den Demolirungs-Revers nach dem neuvorgezeichneten Formulare B, und rücksichtlich C auszustellen;

2. daß bei erhaltener Baubewilligung dem Beginne des Baues selbst jederzeit die Einlegung des vorschriftsmäßigen Reverses vorausgehen muß, und eine frühere Vornahme des Baues durchaus nicht gestattet werden darf; endlich

3. daß eine hierorts ertheilte Baubewilligung als erloschen angesehen wird, wenn der Bau von dem Zeitpunkte der Verständigung des Bauwerbers gerechnet, binnen Jahr und Tag nicht wirklich begonnen worden ist.

Die N. hat demgemäß in ihrem Bezirke die erforderliche Publikazion, theils selbst, theils mittelst der betreffenden Localdirekzion im geeigneten Wege zu veranlassen, und auf den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Anordnung strenge zu halten.

Gub. Dekret vom 8. August 1839 G. Z. 41991.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat die von den k. k. Militärbehörden in Anregung gebrachte Frage, ob der Fortifikazions-Direkzion in Prag ein, und welcher Einfluß auf die Bauten im Inneren der Stadt Prag zugestanden werden soll, der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät unterlegt, bisher aber noch keine Allerhöchste Entschließung darüber erhalten.

Um nun für den Fall, wenn Seine Majestät Sich über den bemerkten fortifikatorischen Einfluß auszusprechen geruhen sollten, das a. h. Aerar durch weitere unbeschränkte Bauführungen in Prag nicht einem Nachtheile auszusetzen, wurde das Gubernium mit h. Hofkanzleidekrete von 18. Juli l. J. H. Z. 22531 angewiesen, bis zur erfolgten Allerhöchsten Entschließung keine Bauführung innerhalb des von dem Fortifikatorium im Innern der Stadt Prag angesprochenen Rayons: nämlich 18 Klaftern vom Kordon der Festungswerke gerechnet, ohne Zustimmung des Genie-Hauptamtes zu bewilligen, wovon der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 17. September 1839 G. Zahl 53077.

In Folge eines herabgelangten h. Hofkanzleidekrets vom 9. d. M, H. Z. 28791 wird dem Magistrate bedeutet, daß die mit dem h. Hofkanzleidekrete vom 18. Juli l. J. H. Z. 22531 und hierortiger Verordnung vom 8. v. M. G. Z. 41991 getroffene provisorische Verfügung hinsicht-

Digitized by Google

lich der fortifikatorischen Forderungen bei Baulichkeiten innerhalb der Stadt Prag sich auch auf die Prager Moldau-Inseln erstrecke.

Bau an öffentlichen Straßen.

Gubernialdekret vom 6. Oktober 1814.

Der bestehenden Vorschrift gemäß darf kein Privater an und in der Nähe der in der Regie der Staatsverwaltung stehenden Chausseen, der anrainende Grund mag unter was immer für eine Jurisdikzionsobrigkeit gehören, ohne Bewilligung der Landesstelle ein Gebäude aufführen. Ihr liegt wesentlich daran, daß vorzüglich in jenen Gegenden, vor der Hauptstadt, auf welche zu ihrer Verschönerung jährlich bedeutende Summen verwendet werden, kein Gebäude aus Privatabsichten zur Ausführung gelange, welches zur Verunstaltung der Anlagen gereicht.

Um daher den Willkührlichkeiten der Privaten Schranken zu setzen, welche zum Häuserbau an Chausseen und Anlagen blos die Bewilligung der betreffenden Jurisdikzionsobrigkeiten zu bedürfen wähnen, wird verordnet, Niemanden in den erwähnten Gegenden, besonders um Prag den Anfang zu einem Hausbaue eher zu gestatten, bis nicht der Plan von hieraus geprüft, und hierüber der Baukonsens ertheilt seyn wird, weil widrigens der betreffende Bauwerber der Gefahr ausgesetzt seyn würde, den voreilig angefangenen Bau niederzureißen, oder das Gebäude nach einem ihm vorgezeichneten Plane abändern zu müssen.

Wasserbau.

Gub. Verordnung vom 30. Dezember 1773.

Ohne vorherige Anzeige soll sich niemand unterstehen, in den schiffbaren Flüssen einiges Gebäu anzulegen.

Gub. Verord. vom 19. Juni 1777.

Den Müllern und Schiffern wird die sogenannte Einbauung in den schiffbar gemachten Elbestrom mit reihenweis gelegten Steinen von einem Ufer bis in die Mitte des Flußes, um das Wasser zu gewinnen, verbothen, und hat der Schuldtragende die Ausräumung auf seine eigenen Kosten zu veranstalten.

Gub. Verord. vom 13. August 1783.

Das Kreisamt soll darauf sorgsamst sehen, damit die böhmischen Schiffleute in ihrer Durchfahrt auf der Elbe durch Sachsen nicht angehalten, noch ihnen sonstige Hindernisse in ihrer Schiffahrt in Weg gelegt würden, sondern, wenn sich solches ereignete, hiervon alsbald die umständliche und legale Anzeige an die Landesstelle erstatten, welche sofort an die allerhöchste Behörde gutächtlich einbegleitet werden wird.

Digitized by Google

Hofdekret vom 4. Juli 1788.

Die Eigenthümer der an den Flüssen liegenden Gebäude sollen auf alle Fälle, wo die Navigazions-Baudirekzion bei vorgehabten Arbeiten auf den Dämmen oder Inseln und Ufern die Weiden gepflanzt hat, und weitershin zu andern Arbeiten derlei Weidenstöcke oder Ruthen, es sey zu Faschinen, zur neuen Pflanzung oder was immer für Navigazionsarbeiten nöthig hat, solche unentgeldlich hergeben.

Gub. Verordnung vom 24. März 1791 G. Z. 8379.

Vermög höchster Entschließung sollen für die Zukunft die Steinsporn bei Wassergebäuden als verderbliche Mittel vermieden, und statt derselben Faschinenpienen angebracht werden. Es werden daher zu derlei künftigen Arbeiten hauptsächlich viele Weidenruthen erforderlich seyn; mithin hat die Landesstelle nothwendig zu seyn befunden, schon itzt auf deren Vermehrung fürzudenken, und darauf anzudringen, daß ein jeder Grundbesitzer an den Flüssen und Bächen alle seine Ufer mit den Weidenruthen zu besetzen habe, welches bei günstiger Jahrszeit um so füglicher geschehen kann, als diese Beschäftigung von Kindern von 8 bis 12 Jahren bewerkstelliget werden kann; jedoch ist nothwendig, daß die steilen oder gerade in die Höhe steigenden Ufer abgestossen, und diese Schräge oder Abdachung mit Weidenruthen besetzt werde, die nur 10 bis 12 Zoll lang seyn dürfen, etwa einen Finger dick, auch dünner, unten schräg zugeschnitten, und so in die Erde bis auf eine Querhand, oder 3 Zoll vorstehend, nach dem Wasserlauf einzustecken sind. Dieses Ruthenwerk wächst bekanntermassen ohne vielen Aufwand, decket die Ufer beim Eisstoß, und dienet zu verschiedenen häuslichen Bedürfnüssen bei der Landwirthschaft, weil es alle zwei Jahre abgeschnitten, und mit Nutzen verwendet werden kann. Auch wird es sehr vortheilhaft seyn, wenn öde, feuchte und sumpfige Plätze, dann die Seitengräben an den Feldern und Wiesen mit Weiden, Pappeln u. s. w. bepflanzt würden, weil dadurch eben zum Theil dem Holzmangel nach und nach vorgebeugt und derlei unnütze, oder öde gestandene Plätze vortheilhaft benützt werden. Welches kundgemacht wird, und auf dessen Befolg mit thätigster Mitwirkung nachdrucksamst nachzusehen ist.

Gub. Verord. vom 24. Jänner 1797.

Zur Minderung der Schäden bei gähen anwachsenden Wässern hat die k. Lands- und Wasserbaudirekzion vorgeschlagen: 1) Bei einem im Gebirge anhaltenden Regen, oder erfolgten Wolkenbruche wäre gleich durch reitende Bothen den unterhalb Wohnenden davon Nachricht zu

Digitized by Google

geben; 2) wären von Magistraten und Wirthschaftsämtern jene Gegenden, wo die Wässer auszutreten pflegen, zu bezeichnen, und 3) die höchste Stuffe der Ueberschwemmung durch eingeschlagene Pfähle, oder auch an Bäumen und Gebäuden anzumerken, um sich nach dieser Höhe richten zu können. 4) Wären auch jene Orte zu bemerken, wo sich die Eistafeln auf einander zu häufen und Verstopfungen zu verursachen pflegen, und wie weit sich solche Zusammenschoppungen erstreckt haben. 5 Wenn bei solchen Verstopfungen das Wasser einen neuen Gang über Wiesen und Felder nimmt, wäre der Ort der Austretung, wie jener, wo das Wasser in den Fluß wieder zurücktritt, zu bezeichnen, wonach die neu anzulegenden Wassergebäude standhafter und zweckmäßiger werden aufgeführt werden können.

Patent vom 1. Juni 1811. Allg. bürg. Gesetzbuch.

§. 413. Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein Niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischery oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

Gub. Dekret vom 29. Oktober 1819 G. Z. 47239.

Aus Gelegenheit eines speziellen Falles, wo es von einer von der k. k. Hofkanzlei angeordneten Uferversicherung an der Moldau mittelst Faschinenwerkes wegen Mangel des Faschinenmaterials wieder abkommen, und dagegen die Uferversicherung mittest eines Steintaludes gegen die allgemeinen bei Wasserbauen ähnlicher Bestimmung angenommenen Grundsätze eingeleitet werden mußte, hat die k. k. Hofkanzlei mittelst Hofdekrete vom 26. August l. J. Z. 26730 angeordnet, mit aller Aufmerksamkeit Sorge zu tragen, daß die Anpflanzungen von Weidengestrippen an den böhmischen Flüssen möglichst vermehrt werden, um für die Zukunft die Möglichkeit zu sichern, dem so anempfehlungswerthen Faschinenbau auch in Böhmen die gewünschte Ausdehnung geben zu können.

Gub. Verord. vom 25. April 1823 G. Z. 20937.

Um der Eigenmächtigkeit der Müller Schranken zu setzen, welche durch das Zusperen der Wehrbrüche mittelst Einlegung der Bretter, und Erhöhung der Schweller, durch unerlaubte Einbaue und andere Unfüge dieser Art, wodurch der Schiffgegenzug äußerst erschwert, und die Ab-

Digitized by Google

fahrt sehr gefährlich gemacht wird, der Schiffahrt Hindernisse legen, ist zwar bereits mit Gubernialverordnung vom 19. Dezember 1811 G. Z. 52168 die erneuerte Bekanntmachung der hierwegen bestehenden Vorschriften, insbesondere des Wassermauthpatentes vom 1. Mai 1772, des Patentes vom 31. Mai 1777 und der Gubernialverord. vom 10. Okt. 1805 G. Z. 26457 mit dem Beisatze angeordnet worden, daß auf deren genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen, daß insbesondere die Wehrbrüche wegen der ungehinderten Schiffahrt offen zu halten, alle Hindernisse zu beseitigen, und alle ohne vorläufige Gubernialbewilligung errichtete, abgeänderte oder erhöhte Wassergebäude, Aufsätze, Schweller ꝛc. ohne weiters abzutragen, wegzuräumen und gegen die Uebertreter die gesetzlichen Strafen unnachsichtlich zu verhängen sind.

Da nun dessen ungeachtet diese Unfüge nicht beseitigt worden sind, und die Müller insbesondere den niedrigen Wasserstand des vorjährigen Sommers benützt haben, um verschiedene die Schiffahrt hindernde Wasserbaue und sonstige Vorrichtungen auszuführen; so findet sich das Landesgubernium bewogen, jene Weisung auf das nachdrücklichste zu wiederholen, und die k. Kreisämter dafür verantwortlich zu machen, daß alle von der k. k. Wasserbaudirekzion denselben angezeigte, oder von den k. Kreiskommissären und den Kreisingenieuren, welchen die gespannteste Aufmerksamkeit in dieser Beziehung zu empfehlen ist, gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen wahrgenommenen Hindernisse und Unfüge dieser Art ungesäumt beseitigt, und überhaupt die zu Gunsten der Schiffahrt bestehenden Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden.

Insbesondere haben die Kreiskommissäre diese Anmassungen und Unfüge der Müller, und die der Navigazion in den Weg gelegten Hindernisse zum angelegentlichen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Nachforschungen bei den Bezirksbereisungen zu machen, und die Resultate in der Relazion anzuzeigen.

Gub. Dekret vom 3. April 1827 G. Z. 19824.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines unterm 27. März l. J. an die k. k. Hofkanzlei erlassenen allerhöchsten Kabinetschreibens in Erfahrung gebracht, daß die mit trockenen Faschinen bewerkstelligten Schutzarbeiten in heißen und trockenen Gegenden dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen sollen, und daher anzubefehlen geruhet, daß hierüber, in so weit es sich erwährt, den betreffenden Bauführern die Belehrung zu ertheilen sey, damit der Bau mit trockenen Faschinen nur da geführt werde, wo er ein günstiges Resultat verspricht.

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 31. März l. J. H. Z. 8925 herabgelangte allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur weitern geeigneten Verfügung bekannt gemacht.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 26. Mai 1827 G. Z. 26154.

Mit Beziehung auf das in Ansehung der mit trockenen Faschinen zu bewerkstelligenden Schutzarbeiten erlassene Hofkanzleidekret vom 31. März l. J. H. Z. 8925 ist der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 26. April l. J. H. Z. 11335 zur Erläuterung und näheren Belehrung hinsichtlich der oberwähnten Weisung noch Folgendes nachträglich bemerkt worden:

1.) Ist es als ein wesentlicher Fehler bei dem Faschinenbaue anzusehen, wenn bei demselben trockene, ausgedörrte Faschinen zu dem ober dem Wasser vorragenden Theile dieser Gebäude verwendet werden.

In dieser Beziehung wurden bereits bei verschiedenen Anlässen die Weisungen an die Behörden erlassen, daß die außer dem Wasser befindlichen Theile der, es sey aus Faschinenreisern oder Flechtwerken, erbauten, Schutz- und Wassergebäude nur aus frischen zum Wachsthume und zur Begründung geeigneten Wasserhölzern, und in den zu diesem Ende geeigneten Zeiten des Herbstes, Winters oder Frühjahres hergestellt werden sollen, worauf sich daher lediglich bezogen wird.

2.) Nicht so verhält es sich mit jenem Theile eines Faschinenkörpers, welcher beständig unter dem Wasser zu liegen hat. Da dieser Theil, er mag aus frischen oder trockenen Faschinen bestehen, aus Mangel an Luft sich niemals begrünen oder auswachsen kann, dagegen aus eben dieser Ursache der Verwesung entgeht; so ist es gleichgültig, ob unter dem Wasser auch trockene Faschinen verwendet werden; vielmehr gewähren diese letzteren, weil der über sie aufgeführte Schotter zwischen die unbelaubten Reiser besser eindringt, als in die frischen mit Laub versehenen Faschinen, noch einen festeren, mit mehr Beschwerungsmateriale ausgefüllten, dem Wasseranfalle besser widerstehenden Körper.

3.) Da trockene Faschinen sich leichter ober dem Wasser schwimmend erhalten, als die frischen, erstere auch dem anfallenden Wasser keine so dichte Fläche darbiethen, als die mit mehr verdichteten frischen Faschinen; so ist auch der Bau der schwimmenden Schichten mittelst der trockenen Faschinen, vorzüglich in reißenden Strömen, und bei gewaltigem Stromstriche, weit vortheilhafter als der mittelst der frischen Faschinen; in welcher Hinsicht ihre Verwendung, wenigstens Vermischung mit frischen Faschinen allerdings als nützlich erscheint.

4.) Der Oberbau eines Faschinenwerkes, oder jener Theil, welcher über das kleinste Wasser vorragt, soll, wenn er mit Faschinen oder auch mit aufgesetzten Flechtwerken verkleidet wird, wie bereits bei 1) erwähnt wurde, niemals im Sommer oder in heißer Jahreszeit, sondern nur im späten Herbste, Winter oder Frühjahre hergestellt werden, während der

Grundbau zu jeder Zeit bei einem angemessenen Wasserstande vorgenommen, und in diesem Zustande belassen werden kann, bis die zum Aufbau oder Erhöhung des Werkes günstige Jahrszeit eintritt.

5.) Sollte jedoch mit der Erhöhung des Baues nach den Lokalverhältnissen nicht zugewartet werden können, so kann letzterer auch zu jeder Jahreszeit aus einem anderen Materiale, nämlich mit Steinen, oder mit über die Faschinengrundlage aufgelegten Steinkasten hergestellt werden, wie es gleichfalls schon bei mehreren Gelegenheiten angedeutet worden ist.

Diese Grundsätze werden den k. Kreisämtern im Nachhange zu der Gub. Verordnung vom 3. April l. J. G. Z. 19824 zur Wissenschaft und genauen Benehmen bekannt gemacht.

Gub. Verord. vom 9. Mai 1829 G. Z. 17415.

Da zur Beurtheilung des Wasserstandes der Flüsse, der Wasserstauungen, Wasserschwellenhöhen und dgl. bei den Mühlen und andern Wasserwerken, dann bei den Ueberfuhren die Normalzeichen oder Haimpfähle gesetzlich angeordnet sind, diese aber größtentheils mangeln sollen; so werden die k. Kreisämter angewiesen, die Errichtung dieser Normalzeichen nach den hierüber bestehenden Vorschriften unter Mitwirkung des k. Kreisingenieurs auf Kosten der Mühlbesitzer, dann der Eigenthümer der betreffenden Wasserwerke und Ueberfuhren alsobald einzuleiten.

Gub. Dekret vom 13. Jänner 1831 G. Z. 33563.

Bereits mit der Gubernial-Zirkularverordnung vom 24. März 1791 G. Z. 8379 ist die Bepflanzung der Ufer an Flüssen und Bächen, dann anderer feuchter und sumpfiger Stellen mit Weidenruthen als höchst zweckmäßig zur Verwahrung der Ufer vor Abströmungen und zur Gewinnung des sehr nützlichen Faschinenmaterials anempfohlen worden. Bei der zunehmenden Ueberzeugung von den Vortheilen der Uferversicherung mit Faschinen kömmt diese Versicherungsart immer mehr in Aufnahme, und wird an vielen Orten mit dem besten Erfolge angewendet. Die großen Kosten von Wasserbauführungen, die Schwierigkeiten bei der Ausmittlung der Konkurrenz zu denselben machen es höchst wünschenswerth, daß selbst kleineren Wasserschäden bei Zeiten vorgebeugt, und größern mit der weniger kostspieligen Versicherung der Ufer mit Faschinenlegung abgeholfen werde. In dieser Rücksicht stellt sich die Anpflanzung der Weiden an tauglichen Plätzen und besonders an den Ufern fließender Wässer, dann in verlassenen Flußbeeten um

Digitized by Google

so wichtiger dar, als schon bei mehreren Gelegenheiten der Mangel an Faschinenmateriale fühlbar war.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden demnach aufgefordert, die erwähnte Anordnung mit der vorstehenden Belehrung erneuert zu verlautbaren, dabei mit steter Aufmerksamkeit und Thätigkeit einzuwirken, die Ausführung zu handhaben, insbesondere aber den Kreisingenieuren die Beobachtung des 15., 16. und 17. Absatzes der Instrukzion für Kreisingenieure erneut in Erinnerung zu bringen, und die Mitwirkung der k. Kreiskommissäre hinzu in Anspruch zu nehmen. Besondere Verdienste um diesen Zweig der Landeskultur sind von den k. Kreisämtern zur Würdigung, zur aneifernden Aufmunterung, und nach Umständen selbst zur Belohnung zur Kenntniß des k. k. Landesguberniums zu bringen.

Gub. Verordnung vom 12. August 1831 Gub. Zahl 27510.

Es sind die Fragen zur Sprache gekommen:

a) ob bei Wasserbauführungen nicht auch runde Pilotten mit gleichem Nutzen wie die vierkantig abgezimmerten verwendet werden können, und

b) ob nicht weiches Holz in seiner Verwendung zu Wasserbauten dieselben Dienste leiste, wie Eichenholz.

Die von der Landesstelle über diese beiden Fragen veranlaßten Erörterungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß

ad a) die runden Pilotten nicht nur mit gleichem Nutzen wie die vierkantig behauten verwendet werden können, sondern daß vielmehr die Verwendung der runden vor dem Gebrauche der vierkantig abgezimmerten mehrere entschiedene Vortheile voraushabe, welche sich insbesondere in einer größern Wohlfeilheit, längern Dauer, höherem Tragvermögen und in der leichtern Einarbeitung der runden Pilotten vereinigen. Eben so liegt

ad b) die Gewißheit vor, daß das weiche Holz für Wasserbauführungen eine gleiche Brauchbarkeit mit dem Eichenholze habe, wenn der Bau ganz unterm Wasser geführt wird. Die vorzüglichsten und brauchbarsten Holzgattungen sind in dieser Beziehung das Erlen-, Lerchen- und Tannenholz, und weil sie in ihren Preisen im Vergleiche mit dem kostbaren Eichenholze ungleich billiger zu stehen kommen, so ist neben ihrer gleichen Brauchbarkeit mit dem Eichenholze die Billigkeit derselben ein entschiedener für ihre Verwendung sprechender Vorzug.

Demnach findet sich das Gubernium veranlaßt, den k. Kreisämtern aufzutragen, die mit gleichem Nutzen, ja mit noch größeren Vortheilen verbundene Anwendbarkeit der runden Pilotten vor den vierkantig abgezimmerten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und selbe für die

Digitized by Google

Wasserbauführungen anzuempfelen. Ein gleiches ist der Fall bei allen jenen Bauführungen, wo der Bau ganz unterm Wasser geführt wird, hinsichtlich des weichen Holzes statt des bisher entweder aus Mangel an zureichender Kenntniß und Ueberzeugung der hohen Brauchbarkeit der weichen Holzgattungen, oder aus unbesiegtem Vorurtheil verwendeten theueren Eichenholzes.

Was öffentliche Bauführungen anbelangt, so werden in Zukunft keine anderen als runde Pilotten, und wenn der Bau ganz unter Wasser geführt wird, nur die bezeichneten weichen Holzgattungen hiezu zu verwenden seyn, jene Fälle ausgenommen, wo etwa besondere Umstände die Verwendung des Eichenholzes erheischen sollten.

Von dieser Anordnung sind auch die k. Kreisingenieure in Kenntniß zu setzen, damit sich dieselben bei allen ihrer Amtshandlung entweder im Entwurfe oder in der Zensur unterliegenden Wasserbauführungen darnach benehmen.

Gub. Verord. vom 26. Juni 1833 G. Z. 26795.

Die k. k. Oberbaudirekzion hat dem k. k. Landesgubernium angezeigt, daß, obgleich die Festsetzung der Normalzeichen (Haimpfähle) bei allen Mühlen in Böhmen mit Verordnung vom 9. Mai 1829 Z. 17415 angeordnet, und durch die k. Kreisämter verlautbart worden ist, solche Zeichen noch immer bei den wenigsten Mühlen zu finden sind, weßhalb auch noch immer die sträflichen Erhöhungen der Wehren-, der Flutherschützen, der Durchlaß- oder Mühlengerinnschweller Statt finden, zahllose Unzukömmlichkeiten und Streitigkeiten herbeiführen, und die Behörden durch unendliche Schreibereien behelligen.

Da dieser Gegenstand mehr Aufmerksamkeit verdient, als demselben bisher von den Unterbehörden geschenkt wurde; so wird den k. Kreisämtern die Vollziehung der oberwähnten Gubernialverordnung erneut mit dem Beisatze zur unerläßlichen Pflicht gemacht, daß die Normalpfähle bei allen Fluß-, Teich- und Bachmühlen, und zwar unter dem unmittelbaren Einfluß des k. Kreisingenieurs, mit Beiziehung der betreffenden Interessenten und unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten, da, wo es noch nicht geschehen, festzusetzen sind.

Da aber die Festsetzung dieser Normalzeichen bei so vielen Mühlen von den k. Kreisingenieuren ohne Hintansetzung ihrer sonstigen Obliegenheiten ununterbrochen nicht vollzogen werden kann; so haben dieselben diese in Rede stehende Errichtung der Normalzeichen nach Zulaß ihrer anderweitigen Amtsgeschäfte und bei Gelegenheit sonstiger Kommissionsreisen, jedoch in möglichst kurzer Zeit vorzunehmen, bei den an Flüssen gelegenen Mühlen aber sogleich den Anfang zu machen.

Digitized by Google

Um sich einerseits von der Befolgung dieser Aufträge zu überzeugen, und anderseits auch der k. k. Oberbaudirekzion diese für ihre Amtshandlungen nöthige Uebersicht zu gewähren, haben sich die k. Kreisämter von den Kreisingenieuren immer vierteljährig und zwar vom 1. August l. J. anzurechnen, eine tabellarische Uebersicht von den bereits richtig vorgefundenen und festgesetzten Normalpfählen vorlegen zu lassen, und hievon einen Auszug über die bei den Flußmühlen zu Stande gebrachten Normalzeichen der k. k. Oberbaudirekzion mitzutheilen.

In dieser Tabelle haben die k. Kreisingenieure

a) die Wasserhöhe nach dem Normalpfahle und der Beschaffenheit des Letzteren,

b) die Höhe des Durchlaßschwellers,

c) die Höhe der Mühlschützen, und

d) die Höhe des Swellers des Mühlgerinnes genau anzugeben.

Für die Befolgung dieser Weisungen werden die k. Kreisämter verantwortlich gemacht.

Gub. Dekret vom 17. Juni 1834 G. Z. 28100.

Um die Wehren dauerhaft herzustellen, und selbe von den oft eintretenden kostspieligen Beschädigungen zu verwahren, wird es unerläßlich nothwendig, nach und nach sämmtliche Wehren ganz neu zu überpflastern, und zu diesem Behufe einen vollkommen tauglichen, lagerhaften Stein, welcher in länglich viereckigen Stücken regelmäßig bricht, und sich nicht leicht behauen läßt, fürzuwählen. Dieser Stein kann eine verschiedene Stärke, jenachdem die Formazion des Felsens es gibt, enthalten, seine Länge aber (da er nach dem Sturze verwendet wird) muß wenigstens 12 bis 15 Zoll an einem jeden Stücke betragen. Mit solchen ausgesuchten und eigends bearbeiteten Steinen sind die Wehrflächen der Wehrlänge nach in der Art schichtenweise von gleicher Steinstärke zu pflastern, daß ein jeder nachfolgende Pflasterstein die Fuge des vorhergehenden deckt, bis das ganze Fach gehörig ausgefüllt ist, wo sodann nur noch die Fugen mit Keilen von Eichenholz und mit Schiefersteinen fleißig und standhaft ausgeschlagen werden müssen, um dem Pflastersteine in jedem einzelnen Wehrfache die gehörige Festigkeit zu geben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Wehre vorerst mit Stein unter der Pflasterung fleißig ausgefüllt, und daß auch die Pflasterung der Wehrrahme einen halben bis ¾ Zoll vorstehen müsse, damit die Wehrrahme durch diese Ueberpflasterung gehörig gedeckt ist, und das Anfallen des Eises an die Wehrrahme möglichst vermieden wird. Vor allem ist diese Pflasterungsart in den unteren Fächern längs einer jeden Wehre zu veranlassen.; vorerst aber auch eine

Digitized by Google

jede Wehre an ihrem Absturze, wo die Bürstung mangelbar ist, entweder mit neuen Bürsten zu repariren, oder aber, wo schon viele derlei Bürsten im Grunde bestehen, und an der Oberfläche abgefault sind durch neue eichene Vorlegehölzer oder Pfosten gehörig zu verwahren, damit der zur Ausfüllung der Wehre verwendete Stein unterhalb der Pflasterung nicht herausrolle, und die selbst standhafte Wehrpflasterung nicht nachsinken könne.

Gub. Verord. vom 28. März 1835 G. Z. 13102.

Die Landesstelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß an den schiffbaren Flüssen noch immer Bauführungen vorkommen, welche der freien Schifffahrt hinderlich, und ohne der vorgeschriebenen Baubewilligung ausgeführt worden sind.

Es werden daher die in dieser Beziehung schon durch das Navigazions-Patent vom 31. Mai 1777 gegebenen Vorschriften, dann die hierortige Verordnung vom 9. Mai 1829 Z. 17415 wegen Herstellung der Normalzeichen an den Mühlen und andern Wasserwerken, welche gleichfalls noch nicht überall in Vollzug gesetzt worden ist, in Folgenden zu Jedermanns Warnung und Nachachtung republizirt.

§. 1. An den schiffbaren Flüssen darf kein neues Gebäude, es sei dieses eine Mühle oder eine Wehre, keine Wasserleitung aus dem Flusse so auch keine Verdämmung, ohne vorher erwirkter Bewilligung des Guberniums errichtet werden. Die Bewilligung kann jedoch nur dann ertheilt werden, wenn der Bau nicht schädlich und der freien Schifffahrt nicht hinderlich befunden werden ist.

§. 2. Wer ein solches Gebäude ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder auf eine andere Art hergestellt hat, als es in dem genehmigten Plane angezeigt wurde, wird gehalten seyn, dasselbe ohneweiters wieder abzutragen.

Gleiche Folge trifft insbesondere denjenigen, der bei Reparirung einer Wehre, oder eines Wehrdurchlasses eine Erhöhung oder überhaupt eine der Schifffahrt hinderliche Veränderung vornimmt.

§. 3. Sollte Jemand in Befolgung der ihm auferlegten Abtragung oder Veränderung der für schädlich befundenen Werke säumig seyn, so wird die Abtragung oder Veränderung von der k. k. Oberbaudirekzion eingeleitet und der Kostenbetrag von den Widerspenstigen eingetrieben werden.

§. 4. Bei den jährlichen Eisgängen müssen zur Vermeidung von Ueberschwemmungen, und andern Beschädigungen die von den Müllern und Wasserwerksbesitzern in den Durchlässen eingelegten Fachbretter zeitlich ausgehoben werden. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird

Digitized by Google

mit 50 fl., von welchen zwei Drittel dem Denunzianten, und ein Drittel dem Navigazionsfonde, zufallen, und wenn hiebei ein böser Vorsatz unterlaufen wäre, auch sonst noch schärfer bestraft werden. Immer muß jedoch der schuldtragende Eigenthümer, oder Inhaber des Wasserwerkes die Kosten der durch eine solche Vernachlässigung nöthig gewordenen Räumung des Flußbectes bestreiten, oder dem Navigazionsfonde ersetzen.

§. 5. Die Einlegung und Einschlagung der Fischerkörbe, Fangpfähle u. s. w. darf der freien Schifffahrt nicht hinderlich seyn, im Widrigen sie ohne alle weitere Anfrage kassirt, die Unkosten der nothwendig gewordenen Räumung von dem Uebertreter eingebracht, und der Letztere nach Umständen noch angemessen bestraft werden wird.

§. 6. Dieses gilt auch von dem Lachsfange, und es darf überhaupt kein Lachsfang in schiffbaren Flüssen ohne Gubernialbewilligung errichtet werden; die schon bestehenden müssen entweder in unschädlichen Stand gesetzt, oder wenn dieses unthunlich wäre, kassirt werden. Von allem, was von dem Lachsfange in den Fluß einrollt, haben die Lachsfanginhaber den Fluß zu räumen, oder die Räumungskosten dem Navigazionsfonde zu ersetzen.

§. 7. Wenn in den Fluß zum Nachtheile der Fahrt Steine oder andere Gegenstände muthwillig eingerollt werden, so wird der Uebertreter nicht nur zur Vergütung der Räumungskosten verhalten, sondern auch überdieß nach Umständen bestraft werden.

§. 8. Die bei den Mühlen, Wehren und andern Wasserwerken zum Pferderückzug erforderlichen Brücken, und zwar die bereits bestehenden, als auch jene, die noch künftig für nothwendig werden befunden werden, müssen von den betreffenden Werkseigenthümern oder Inhabern um so mehr aus Eigenem hergestellt und unterhalten werden, als ihre Werke dem freien Rückzuge hinderlich sind, und der Navigazionsfond blos die zur Beförderung der freien Schifffahrt nöthigen, nicht aber jene Herstellungen zu tragen hat, welche durch die zum Nutzen einzelner Privateigenthümer bestehenden Gebäude nothwendig werden.

§. 9. Bei den Ueberfuhren, Mühlen, und andern Wasserwerken müssen zur Beurtheilung des Wasserstandes, der Wasserstauungen, Wasserschwellen-Höhen u. dgl. Normalzeichen, oder sogenannte Haimpfähle auf Kosten der Mühlbesitzer und der Eigenthümer der betreffenden Wasserwerke und Ueberfuhren hergestellt werden. Hinzu ist auf dem Lande der k. k. Kreisingenieur beizuziehen, und in Prag die Mitwirkung der k. k. Oberbaudirekzion in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Mühlenbau.

Hofdekret vom 17. Februar und Gubernial Verordnung vom 8. März 1792.

Zur Errichtung der Roßmühlen sind die Obrigkeiten, da, wo nach Lokalumständen ein Mangel an Mahlwerk zu besorgen ist, wie dergleichen in Planian und auf dem Strahof schon mit gutem Erfolg bestehen, verbunden.

Gub. Verord. vom 12. Juli 1792.

Da die Errichtung der Mühlen, und die Befugniß, unterthänige Mühler zur Vermahlung des von ihnen selbst, oder von andern Unterthanen erzeugten Getreides zu berechtigen, gemäß Landesverfassung ein Recht der Obrigkeit ist, so folgt hieraus, daß nur jene Unterthanen, welche die Obrigkeiten zur Vermahlung des Getreides berechtigen, und nur in so fern sie hierzu von der Obrigkeit berechtigt werden, diese Befugniß ausüben können, folglich ein Bauer, dem die Obrigkeit blos eine Hausmühle zur Vermahlung des von ihm erzeugten Getreides gestattet hat, das Getreide anderer Unterthanen nicht vermahlen, und die ihm ertheilte Begünstigung nicht über die Gränzen der ursprünglichen Verleihung ausdehnen dürfe. Dieses hat durch die, den ehemaligen Mühlzwang aufhebenden höchsten Gesetze nichts geändert, weil das Recht der Obrigkeiten, Mühlen zu errichten und ihre Unterthanen zum Vermahlen des Getreides zu berechtigen, ihnen durch diese Hofdekrete nicht benommen worden; der bloße Wille der Unterthanen, auf einer solchen Mühle ihr Getreide mahlen zu lassen, deren Besitzer nur das Befugniß hat, sein eigenes Getreide zu vermahlen, kann daher diesen Mühlbesitzer um so weniger berechtigen, auch für fremde Unterthanen zu mahlen, als die Ertheilung dieser Befugniß gemäß der durch keine spätern Gesetze aufgehobenen Landesverfassung blos den Obrigkeiten eingeräumt ist, mithin der Wille der Unterthanen die Gränzen der ursprünglichen obrigkeitlichen Verleihung eben so wenig erweitern kann, als die Zusicherung der Unterthanen im Falle der Errichtung einer neuen Mühle auf solcher ihr Getreide vermahlen zu lassen, zur Errichtung einer neuen Mühle hinreichen würde.

Hofkanzleidekret vom 2. September und Gub. Verordnung vom 5. Oktober 1800.

Der k. k. Hofkriegsrath hat vorgeschlagen, ob nicht künftig zur Vermeidung der Verlegenheit in der Vermahlung in jedem Orte, wo mehrere Mühler beisammen sind, die Einleitung zu treffen wäre, daß

Digitized by Google

diese entweder gemeinschaftlich stets einen angemessenen Mehlvorrath, oder neben ihren Wassermühlen, auch Pferd- und Ochsenmühlen nach Bedürfniß unterhalten sollen. Das k. Kreisamt hat daher die Dominien aufmerksam zu machen, damit dieser Vorschlag benützt, dann nach Umständen davon der gehörige Gebrauch gemacht werde.

Patent vom 1. Dezember 1814.

Erstens. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleusse oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Fluße oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

Zweitens. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publikums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flußes einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen, geschehen kann.

Drittens. Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern Jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hierdurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeldlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

Viertens. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getreibe, Stein ꝛc., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäfeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden seyn, in den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind die Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

Fünftens. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodenstein, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages sowohl für

Digitized by Google

die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehls nach den stufenweisen Mehlgängen erfordert.

Siebentens. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

Neunzehntens. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen, und des Monats wenigstens ein Mahl die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Die Aufsicht über die gute Beschaffenheit des inneren Mühlwerkes, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bei der Vermahlung selbst, ist in der Handwerks-Ordnung vorgeschrieben.

Zwanzigstens. Jede Uebertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armen-Institute des Orts zuzuwenden ist.

Fünfundzwanzigstens. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller als auch die Ortsgerichte ihre in der gegenwärtigen Mühlordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klagfällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzlichen Berufung an die höheren Behörden zu.

Gub. Verord. vom 9. Mai 1833 G. Z. 16610.

Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, daß in den Mahlmühlen die Mühlsteine (gewöhnlich Läufer genannt) während des Mahlens zerspringen, und die Stücke davon sehr oft mit großer Gewalt herumgeschleudert werden, so daß nicht nur die Mühlwerke und Geräthschaften beschädigt, sondern selbst das Leben der Mühlarbeiter und Mahlgäste gefährdet wird; so ist es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig, Maßregeln in Anwendung zu bringen, durch welche derlei Gefahren nach Möglichkeit beseitigt werden.

Das k. k. Landesgubernium hat daher beschlossen, folgendes Verfahren zur allgemeinen Richtschnur vorzuzeichnen.

1) Vor allem Andern erheischt es die Vorsicht, daß die Mühlsteine (Läufer) nur aus einer, ihrer Qualität nach hiezu vollkommen geeigneten, reinen, von allen Rissen und Klüften freien, harten Felsen-

Digitized by Google

masse gebrochen, und erzeugt werden, worauf die politischen Behörden ihr Augenmerk zu richten haben.

2) Die Erzeuger der Mühlsteine haften für die gute Eigenschaft eines jeden zum Gebrauche abgegebenen Mühlsteines, und unterliegen mit allen Theilnehmern überdieß der Amtshandlung nach den Strafgesetzen, wenn die bei der Bearbeitung des Felsenstücks zu Mühlsteinen bereits bestandenen Mängel durch Verschmierung, Verkittung, Verstaubung ꝛc. unkenntlich gemacht, und dem Käufer verheimlicht werden.

3) Da aber auch durch die Anwendung von fehlerfreien, vollkommen brauchbaren Mühlsteinen die Gefahr des Zerspringens noch nicht gänzlich beseitigt wird, und nach den im ganzen Lande gemachten Wahrnehmungen oft Fälle vorkommen, daß bei der Versetzung der sogenannten Mühlhaube und deren Verkeilung bei dem Umstürzen und Wiederaufziehen des geschärften Mühllaufers, oder durch allzugroße Geschwindigkeit des Umschwungs die Mühlsteinläufer bersten, besonders wenn die Mühle gleichfalls aus Unvorsichtigkeit ohne Getreide-Aufschüttung leer gehend gelassen wird; so werden alle Mühlbesitzer aus Polizeirücksichten hiemit streng verpflichtet:

Alle Mühlsteine (Läufer) mit starken hölzernen Reifen entweder durchaus von oben bis hinunter oder doch wenigstens mit **10** bis **12** Stück derlei Reifen zu versehen oder abzubinden; im letzteren Falle müssen die Reifen in gleichen Zwischenräumen, jedoch insbesondere an den beiden Enden gleichförmig horizontal angebracht werden, um das Zerstauben des Mehls möglichst zu verhüten. Diese Reifen hiezu müssen übrigens entweder von jungen Eichen, oder aber von frischen und noch zähen Birken, gleich den Binderreifen, zusammengefügt, und die Schließung mit jungen Weidenruthen umwunden und befestigt werden.

Die Mühlläufer können aber auch mit **2** oder **3** Stück eisernen Reifen statt der hölzernen eingefaßt werden, jedoch muß in diesem Falle ausschließend steierisches Eisen verwendet werden, und die Reifen in der Breite von **2** Zoll und in der Stärke von $^1/_4$ Zoll genau angepaßt werden. Die Wahl, ob hölzerne oder eiserne Reifen dazu verwendet werden wollen, wird dem Mühlbesitzer freigestellt, und nur bemerkt, daß die meisten Mühlverständigen die Benützung der hölzernen Reifen nach der oben angegebenen Art als vorzugswürdiger erklärt haben.

Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Mühlsteinläufer, wenn einige Mühlen sich der eben angeordneten Umfassung mit Reifen in der bemerkten Art bisher nicht bedient hätten, sogleich damit versichert und stets in dem besten Stande hiernach erhalten werden. Die Lokalbehörden werden übrigens angewiesen, bei der ihnen nach der

Digitized by Google

Mühlordnung vom 1. Dezember 1814 §. 19 auferlegten monatlichen Nachsicht des Baustandes der Mühlen auch die ordentliche Beschaffenheit der Läufer zu untersuchen.

Die Unterlassung der ordentlichen Versicherung der Läufer ist nach der Mühlordnung zu ahnden, und für deren jedesmalige sogleiche Versicherung die ämtliche Vorkehrung aus Polizei-Rücksichten zu treffen.

Endlich ist der Mühlbesitzer dafür verantwortlich, daß bei Einlegung eines neuen Mühlsteines (Läufers) der Mahlgang von einem bereits erfahrenen Mühlarbeiter oder Werkführer beobachtet, und ein jedes unvorsichtige Annähern durch längere Zeit hintangehalten werde, und daß alle im Eingange des 3. Absatzes angedeuteten, das Bersten der Mühlsteine aus Mangel an gehöriger Vorsicht verursachenden Gebrechen auch von Seite seiner im Dienste stehenden Mühlarbeiter, für die er in jeder Beziehung zu haften hat, vermieden werde.

Pantschtafel.

Gub. Dekret vom 18. November 1799 G. Z. 38219.

Dem Magistrate wird der von der Provinzialbaudirekzion verfaßte Plan (Tab. IX lit. a) über die Errichtung einer Pantschtafel zur Nachachtung für alle sich der Pantschtafel auf der Moldau bedienenden Gewerbsleute mit der Weisung mitgetheilt, daß solche ohne mindester Hemmung des Wasserlaufs oder Nachtheil der Müller, und mit Beobachtung aller übrigen Polizeirücksichten in künftigen Fällen zu errichten sind.

Stallbau.

Gub. Verord. vom 20. August 1783.

Stallungen sollen zur Verhinderung der Viehkrankheiten so gebaut werden, daß die Luft durchstreichen kann, daher mit Fenstern oder Luftlöchern versehen werden.

Gub. Dekret vom 31. Juli 1820 G. Z. 37685.

Die mit Hofkanzleidekrete vom 30. Juni l. J. H. Z. 33980 mitgetheilte, vom k. k. Hofkriegsrathe den k. k. Militärbehörden für die neu zu erbauenden ärarischen Militärstallungen erlassene Normalvorschrift wird den k. Kreisämtern im Anschlusse mit dem Auftrage zugestellt, sich in jenen Fällen, wo es sich um einen unter der Leitung und Anordnung der politischen Behörden zu führenden Bau neuer Stallungen zur Unterbringung des k. k. Militärs handeln sollte, nach derselben auf das Genaueste zu benehmen.

Digitized by Google

Normalvorschrift

wie und auf welche Art sich bei Entwerfung der Bauriſſe von verſchiedenen Gattungen Militärpferdſtallungen hinſichtlich ihrer Konſtrukzion überhaupt, und der innerlichen Einrichtung insbeſondere zu verhalten kömmt.

Bei Stallungen für Militärbeſcheller und aufgeſtellte junge Hengſte.

Längenmaß der innern Lichte.

Dieſe hat ſich nach der beſtimmten Anzahl der Hengſte und der Standbreite zu richten.

Breite in der Lichte.

Für doppelte Reihen Pferdſtände 6 Klafter, und bei einfachen Reihen 4 Klafter.

Höhe im Lichten.

15 Schuhe.

Sturzböden oder Gewölbung.

Erſterer mit 1½zöllig über einander gelegten Brettern, worauf 2 Zoll Schotter, dann ein liegendes Ziegelpflaſter in Lehm gegen Feuersgefahr gelegt wird.

Bei gewölbten Stallungen, welche den Vorzug vor erſteren verdienen, ſind die Gurten 1 Schuh und die Gewölbung 6 Zoll dick.

Oeffnungen in den Sturzböden oder Gewölbung.

Nach Maaß der Länge des Stalles werden in den Böden oder der Gewölbung zum Schließen eingerichtete, 2 Schuh im Gevierte haltende Oeffnungen belaſſen, um das Heu vom Dachboden durch ſelbe gemächlich in die Stallung bringen zu können.

Bedachung.

Dieſe hat auf 6 Klafter 4 bis 5 Schuh Breite ſammt der Mauerdicke, aus einem ſtehenden Dachſtuhl zu beſtehen, welcher nach Umſtänden mit Doppelſchindeln, oder beſſer mit ins Malter gelegten Dachziegeln einzudecken kömmt.

Kaffern.

In dieſe Dachung kommen nach Maaß der Länge von 15 zu 15 Klaftern ſogenannte Kaffern an der innern Seite anzubringen, durch welche man das Heu aufzuböden pflegt.

Außer dieſen ſind zu beiden Seiten die gewöhlichen Dachfenſter anzulegen.

Stallthüren.

Dieſe haben in 8 Schuh Breite und in 10 Schuh Höhe mit

Digitized by Google

2 Flügeln zu bestehen; die Anzahl richtet sich nach der Stalllänge auf 15 Klafter von einander.

Stallfenster.

In einer Stallung dieser Art erhälten selbe 1 ½ Schuh zur Höhe, und eine Breite von 3 Schuhen mit 2 Flügeln, das Glas nicht in Blei, sondern in Holz eingepfalzt.

Bei einem Stall von doppelten Ständen kommen die Fenster zu beiden Seiten, jedoch nicht vis à vis, sondern immer in den wechselseitigen Zwischenräumen, auch nicht in der Mitte der Stände, sondern immer zwischen denselben von 3 zu 3 Klaftern auseinander, 2 Schuh ober die Heureifen.

Bei einem einfachen Stall, in welchem nur eine Reihe Pferde aufgestellt wird, sind die Fenster in der nämlichen Distanz und Höhe in der Rückseite des Stalles anzubringen.

Bei Stallungen hingegen, ober welchen für die Truppe Quartiere angebracht werden, erhalten die Fenster und überhaupt die Pferdestände eine ganz andere Eintheilung, wie dieses in der weitern Folge gezeigt werden wird.

Luftzüge.

Diese kommen 3 oder 4 Zoll ins Gevierte, 1 Schuh unter den Sturzboden, oder nach Umständen unter der Gewölbung immer zwei zwischen zwei Fenstern anzulegen. Außer diesen erhält eine solche Stallung nach Maaß der Länge von 20 zu 20 Klafter Entfernung ober den Pferdständen Rauchfänge oder größere Luftzüge von 1 Schuh im Gevierte aus zusammengefügten, wohl verpichten Brettern, welche am Sturzboden mit einem Schuber zum Schließen über die Dachung hinausreichen, und gegen das Einregnen oben mit einem Brettel bedeckt seyn müssen.

Stallgang.

Dieser ist bei einem Stall von 2 Reihen Pferden mit Inbegriff des Jauchkanals 12 Schuh breit.

Bei einem einreihigen Stalle ebenfalls 12 Schuhe. Diese Gänge kommen nach Umständen mit weichen oder harten wohlabgerichteten Holzstückeln regelmäßig auszupflastern.

Jauchabzugskanäle.

Diese kommen aus Sandstein, aus eichenen oder lerchenen Holzstämmen rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten, daß selbe zur Breite 15 Zoll und zur Dicke 12 Zoll erhalten; in diese wird eine Rinne von 7 ½ Zoll Tiefe mit einem Pfalz oben von 1 ½ Zoll zu

Digitized by Google

beiden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfoste von 9 Zoll Breite und 1 1/2 Zoll Dicke einlegen zu können.

Diese Deckpfoste von Eichen- oder Lerchenholz erhält zur Länge die Standbreite mit zwei eisernen Ringen nämlich an beiden Enden einen, zum gemächlichen Aufheben. Der Fall von diesen Jauchrinnen ist 1 Zoll auf die Klafter. Nach Maaß der Länge eines solchen Stalles kann der Fall aus der Mitte von 10 zu 10 Klaftern, mithin auf 3 Klafter mit dem Fall von 5 Zoll in einen Kanal von 1 Schuh Breite und 1 1/2 Schuh Tiefe angenommen werden.

Diese unterirdischen Kanäle sind also von 10 zu 10 Klafter in der Art anzulegen, daß sie unter beide Jauchrinnen greifen, und durch eine oder die andere Hauptseitenmauer in einen größeren Abführungskanal, oder aber in eine Senkgrube, welche mit Dampföffnungen versehen seyn muß, sich einmünden.

Stand für ein Pferd.

Für die Hengste 6 Schuh breit und 12 Schuh lang von der Mauer an gerechnet.

Standbrücken.

Diese erhalten von der Mauer bis an die Jauchrinne einen Fall von 3 Zoll. Die Brücken selbst für jeden Stand insbesondere bestehen aus eichen- oder lerchenen 3 Zoll dicken und 6 Schuh 4 Zoll langen, 10 bis 12 Zoll breiten über quer gelegten, gut aneinander gefügten Pfosten, welche in 2 Zoll breite, 3 Zoll tiefe Pfalzen der von der Mauer bis an die Standsäule der Länge nach liegenden 9/9 zölligen Polsterhölzer einzulegen kommen.

Diese Brücken haben von der Mauer bis genau an die Jauchrinne zu reichen, wenn Pferde dahin zu stehen kommen, welche des Tarrains halber im Winter mit Stollen beschlagen werden müssen. Für Pferde mit Pantoffeln, oder ohne Eisen ist es jedoch zur Konservazion der Hufe besser, wenn der Stand von der Mauer angefangen auf 3 Schuh weit, vorne mit Lehm, worunter Ochsenblut, Salz, Asche und Spreu gemischt, ausgeschlagen wird.

Aushöhlungen unter den Standbrücken für jedes Pferd insbesondere.

Diese zur Aufnahme der durch die Pfostenbrücke seigenden Jauche bestimmte Aushöhlung besteht aus einem mit 2 Zoll Fall ins Malter gelegten liegenden Ziegelpflaster auf 2/3 Pferdstandlänge, oder in 8 Schuh Länge von der Jauchrinne aufwärts. Dieses Pflaster erhält von den zwei Polsterhölzern einen Fall von 2 Zoll, und dient zugleich, um die Polsterhölzer gegen die Mitte des Pferdstandes mehr zu befestigen,

Digitized by Google

nachdem daſſelbe ſich am untern Theil des Pfalzes der Polſterhölzer anſtützt, bildet ſonach in der Mitte des Pferdſtandes eine Rinne, durch welche die Jauche in eine Oeffnung der wirklichen Jauchrinne abgeführt wird, wie dies noch in der Folge durch ein Profil näher erklärt werden ſoll.

Standſäulen.

Dieſe kommen zur Abſonderung der Pferdſtände von **6** zu **6** Fuß, **2** Schuh in die Erde und **6** Schuh über den Stallhorizont mit einer **10** zölligen Dicke rund von Eichen- oder Lerchenholz ſenkrecht aufzuſtellen, und gut zu befeſtigen.

An dieſen Standſäulen werden gewöhnlich in gleicher Höhe das Futterbohren des Baums zur Einhängung der Streubäume, dann auch auf beiden Seiten zum Anbinden der umgekehrt ſtehenden Pferde gute eiſerne Ringe mit **3** Zoll langen Holzſchrauben verſehen, in der Höhe von **5½** Schuh, ferner zum Aufhängen der Wiſchzäume ꝛc. in gleicher Höhe auf der Rückſeite ein eiſerner Hackennagel angebracht.

Futterbohren.

Dieſe werden, wenn thunlich, aus dreizölligen harten, oder in deren Ermanglung, auch aus weichen Pfoſten auf die Art zuſammengeſetzt, daß ſie **1** Schuh breit, und eben ſo tief in Lichten ſind. Auch können die Futterbohren aus ganzen Bauſtämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bei jedem Stand auf die bereits beſtimmte Tiefe und Breite, ſo zu ſagen noch beſſer, verfertigt werden.

Dieſe Futterbohren ruhen in einer Höhe von **3½** Schuh auf Querriegeln, welche in der Mauer auf **6** Zoll eingelaſſen ſind, und zugleich auf in die Erde **2** Schuh eingegrabenen Säulen alles von **⅚** zölligem Holz.

Die obern Kanten derſelben werden gewöhnlich abgerundet, und mit ſtarkem Eiſenblech beſchlagen; beinebſt werden in dem Futterbohrenbaum oder Futterbohren bei jedem Pferdſtand zum Anhängen der Pferde und zur Befeſtigung des Streubaums **4** eiſerne Ringe zum Einſchrauben angebracht.

Zwiſchenraum vom Futterbohren bis zur Heureife.

Dieſer iſt **1½** Schuh hoch und mit Brettern verſchalt.

Heureifen.

Anſtatt von Holz, wegen der längern Dauer von Eiſenſtäben **16** Zoll breit und tief unten zugerundet, und in der Mauer befeſtigt, jeder Pferdſtand hätte einen ſolchen Korb zu erhalten.

Digitized by Google

Streubäume.

Diese sind abgerundet, von hartem Holz 4 Zoll im Durchmesser, auf beiden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreigliedriegen Kettel und Knebel versehen, mit welchen der Streubaum in den Futterbohrenbaum eingehängt wird, und auf der andern Seite mit dem bekannten Aushebhaken, mit welchem der Streubaum mit der Standsäule verbunden wird.

Haber-
Sattel-
Stallrequisiten- } Kammer.
Streustroh-

Diese werden im Verhältniß der Pferde, welche in der Stallung unterzubringen sind, an den beiden Enden in dazu bemessenen Räumen angebracht. Streustrohkammern sind aus der Ursache nothwendig, weil die Streustrohkasteln unter den Futterbohren im Allgemeinen als nachtheilig für die Pferde ganz aufzuhören haben.

Bei Stallungen für Gebrauch der Pferde von der Kavallerie und Fuhrwesen.

Bei ganz neuer Herstellung solcher Stallungen bekommen selbe im Vergleich der Stallungen für Hengste aus der Ursache eine ganz entgegengesetzte Ausmaaß, oder eigentlich eine ganz andere Konstrukzion, weil es fast in allen Fällen gewöhnlich ist, über solche Stallungen ein oder zwei Stockwerke für die Unterkunft der Truppen anzubringen.

Wenn auf derlei Stallungen ein oder zwei Stockwerke aufzusetzen der Antrag gemacht wird, so sind selbe theils wegen der Feuersgefahr, theils wegen besserer Konsistenz des Gebäuds zu gewölben.

Diese Stallungen oder besser Kasernen können für ganze oder halbe Divisionen vom Fuhrwesen, und für die Kavallerie für ganze Divisionen mit und ohne den Stab nach dem bestimmten Friedensstand entworfen und erbaut werden, wozu die Musterpläne bei den Fortifikazionslokaldirekzionen erliegen.

Konstrukzion und Ausmaaß dieser Stallungen.

Diese Stallungen werden abtheilig auf 16 Pferde bestimmt angenommen; sie erhalten also zur Länge im Lichten genau 6 Klafter 4 Schuh, und in der Breite 5 Klafter 4 Schuh.

Standbreite und Länge.

Die Standbreite ist im Allgemeinen für alle Dienstpferde 5 Schuh und die Länge derselben von der Scheidemauer bis an die Jauchrinne

Digitized by Google

auf 12 Schuh angenommen der mittlere Gang bekömmt daher nur eine Breite von 10 Schuh.

An diesen abtheiligen Stallungen ist ein Gang von 8 Schuh im Lichten angebracht, so daß dadurch die beiden Haupt- und die eine Mittelwand mit 7 Schuh Breite zusammen mit eingerechnet, die ganze Breite des Gebäudes auf 9 Klafter 1 Schuh ausfällt, wie dieses aus dem hier neben anliegenden Plan und Profile mit mehrerem abzunehmen ist. Außer diesem hat jede dieser abtheiligen Stallungen vom Hof aus, eine 5 Schuh breite und 8 Schuh hohe Thüre mit zwei Flügeln, dann 4 Fenster in der in- und äußern Hauptmauer, wovon die untern Flügel von Holz, die obern aber von in Holz gefaßtem Glas bestehen.

Die Luftzüge sind in den Scheidewänden 1 Schuh unter den Gewölbsbögen auf die Art angebracht, daß sich in jeder solchen Stallung auf beiden Seiten zusammen 8 Einhaucher von 1 Schuh Länge und 6 Zoll Breite mit einem Schuber versehen, befinden; diese ziehen sich mit der letztern Maaß in der Scheidemauer aufwärts, dann längs derselben bis unter den Kordon auf 6 Zoll im Gevierten, und bilden solchergestalt die Aushaucher, welche auf 3 Zoll einwärts mit einem Drathgitter zur versicherten Reinhaltung geschlossen sind.

Alle übrigen innern Stallbestandtheile hinsichtlich ihrer Aausmaaß, Anlage und Höhe sind jenen bei den Hengstenstallungen bereits angegebenen ganz gleich, und können aus dem en Detail gezeichneten Plan und Profile noch genauer entnommen werden, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Stallungen einen Fall gegen den Gang von 1 Schuh erhalten, um der Jauchrinne dadurch den erforderlichen Abzug zu verschaffen.

Bei Stallungen für Mutterstutten mit Standkasteln.

Diese Art Stallungen kömmt nur bei Pferdstüttereien in Anwendung.

Längenmaaß.

Richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Mutterstutten und der Standkasteln-Breite.

Breitenmaaß.

Für doppelte Reihen 6, und für einfache 4 Klafter.

Höhenmaaß.

Vom Horizont bis unter das Gewelb oder den Sturzboden 14 Schuhe.

Digitized by Google

Stallthüren.

Diese sind 2 Klafter breit, und eben so hoch, mit zwei Flügeln; die Thorgewände an beiden Seiten müssen gut abgerundet seyn.

Mutterstuttenstände.

Bilden die Kasteln, jedes 2 Klafter lang und eben so breit, durch bretterne Zwischenwände getrennt, in die Futterbohren und Standsäulen eingefalzt, vorne 5½ und rückwärts 4 Schuh hoch, mit 2 Flügelthüren, jede von 4 Schuh Breite und gleicher Höhe.

Alle übrigen Bestandtheile im Inneren sind gleich jenen bei den Hengstenstallungen, nur haben die Streubäume ganz hinwegzubleiben; auch dürfen weder die Standsäulen, noch die Futterbohren mit den eisernen Ringen versehen werden, so wie auch die Sattelkammern unnöthig sind.

Laufstallungen für Mutterstutten.

Längenmaaß.

Nach der Anzahl der Stutten für jede eine Breite von 7 Schuh.

Breitenmaaß.

Für doppelte Reihen 6 Klafter, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaaß.

Diese ist 14 Schuh.

Stallthüren.

Wie bei dem Mutterstuttenstall mit Kasteln.

Erdboden im Stall.

Von Lehm, der etwas mit Ochsenblut, Asche, Salz und Spreu gemischt, dann gleich einem Tenne gut angestampft wird, und vom Futterbohren bis in die Mitte des Stalls einen Fall von 6 Zoll erhält.

Abzugkanal.

Dieser liegt bei einem Stall von 2 Reihen Ständen in der Mitte, und bei einem einfachen auf 2 Klafter von der Mauer entfernt, hat 1 Schuh zur Breite und 1½ Schuh zur Tiefe mit dem gehörigen Fall und der Ableitung der Jauche in die Senkgrube, wie bei den Hengstenstallungen.

Anmerkung. Die Sturzböden oder die Gewölbung, Bedachung, Fenster, Luftzüge, Futterbohren und Heureifen ohne Standsäulen, Streubäume, und Beschläge von Eisen sind gleich jenen bei den Hengstenstallungen, mit dem Bemerken, daß in einem solchen Mutterstuttenstall auf 100 Stutten, auf 5 bis 6 Abfallkasteln oder Stände auf die bereits angegebene Art zu errichten wären.

Digitized by Google

Laufstallungen für drei- oder vierjährige Pferde.

a) Bleiben hier die Abfallkasteln weg.

b) Das Längenmaß wird so bestimmt, daß für ein Pferd nur 5 Schuh Breite gegeben wird.

c) Die Breite eines solchen Stalls bei 2 Reihen Pferde ist mit 5 Klafter, und bei einer Reihe auf 3 ½ Klafter bestimmt zureichend.

Anmerkung. Alles übrige bleibt gleich dem Mutterstutten-laufstall.

Laufstallungen für zwei- und einjährige Follen.

Diese sind eben so beschaffen, wie jene für 3- und 4jährige Pferde, mit dem einzigen Unterschied, daß hier am Futterbohren nur ein Raum von 4 Schuh für 1 Follen anzunehmen kömmt.

Laufstallungen für Abspännfollen.

Diese sind gleich jenen für 1- und 2jährige Follen, mit der Beschränkung des Standes für jedes Follen auf 3 Schuhe, wornach im Verhältniß der Anzahl Follen die Länge des Stalls zu bestimmen ist.

Stallungen für marode Pferde.

Diese bedürfen die Untertheilung

a) für Externisten,

b) für Internisten,

c) Mit Würm, mit Schaben und verdächtigen Driesen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde, welch letztere alle von den übrigen, so weit es thunlich, abgesondert und separirt verschlagen seyn müssen. In jeder dieser Marode-Stallabtheilungen sind bei Gestütten nach Anzahl der Mutterstutten auf 100 Stück 5 % gerechnet, für kranke Mutterstutten sammt Säugfollen — einige Kasteln nach Art der Abfallstände erforderlich, übrigens können aber diese Stallungen eben so wie jene für Gebrauchpferde beschaffen seyn.

Allgemeine Rücksichten,

welche bei neuen Stallbauten zu beobachten wären.

Für den Bauplatz ist ein erhabener, trockener, guter Boden zu wählen, oder der nach Umständen auch erhöht werden kann.

Die Lage der Stallungen würde am besten seyn, wenn selbe mit der Hauptfronte in der Richtung von Morgen gegen Abend genommen werden könnte.

Wasser zum Tränken muß in der Nähe seyn; bei Kavallerie- und Fuhrwesensstallungen kommen nach Erforderniß Pumpenbrünne in den Hof anzulegen, bei Gestüttsstallungen aber können selbe auch in dem Stall selbst angebracht werden. Das Wasser muß von ganz gesunder

Digitized by Google

Art seyn, ansonst hierwegen eine andere Fürsorge getroffen werden müßte. Bei Gestüttsstallungen muß die Wartmannschaft in der Nähe bequartirt seyn.

Der Terrain muß auf eine Breite von wenigstens 4 Klafter um die Stallung bei Gestütten gut ausgeglichen und angestoßen, bei Kavallerie- und Fuhrwesensstallungen aber auch gepflastert werden.

Bei Letztern ist es auch ein Vortheil eine Sommerreitschule anzulegen, damit die Pferde in Bewegung erhalten werden können.

In den Beschellstazionen ist in der Nähe des Stalls ein eingeplankter Belegplatz gut angeschottert, im Gevierte von 8 bis 12 Klaftern, mit einem Probierstand von 1½ Klafter Länge und 8 Schuh Höhe von starken Pfosten, welche sich in zwei Säulen einpfalzen, erforderlich.

Was endlich die Luftzüge, Rauchfänge, Sattel-, Haber-, Heu- und Strohkammern anbelangt, so sind über die ersteren zwei bereits bei den Stallungen die nöthigen Erklärungen gegeben worden, die letztern 3 hingegen kommen nach Erforderniß, und nach der Anzahl der Pferde bemessen, zwar unter die nämliche Bedachung der Stallungen, jedoch ganz getrennt von den Pferdständen zu errichten, um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requisiten und Naturalien zu beseitigen.

Gub. Verord. vom 3. Februar 1830 G. Z. 2552.

Die Ställe sollen, nach der Größe der darin aufzustellenden Thiere und der Anzahl derselben, die gehörige Größe und den nöthigen Raum haben. Der Fußboden soll mit festen Dielen gut belegt seyn, damit er leicht gereinigt werden, und sich in den Gruben und Löchern keine faule Jauche ansammeln könne. Er sey ferner etwas abhängig und mit einer Abzugsrinne, so daß der flüssige Unrath gut ablaufen kann, versehen. Ferner müssen die Ställe mittelst einiger angebrachten Fenster hinlängliches Licht, und nach Erforderniß den nöthigen Luftzug haben; übrigens aber weder zu warm, noch zu kalt gehalten werden. Sie sollen mit eigenen Krippen versehen seyn, damit das Futter nicht auf die Erde falle. Endlich sollen die Mistpfützen und Dungerhaufen von der Nähe der Stallthüren und Stallfenster entfernt werden, damit die davon aufsteigenden faulen Dünste sich nicht in die Ställe verbreiten, und die Luft darin verpesten.

Gub. Dekret vom 9. Dezember 1834 G. Z. 57623.

Im Anschluße erhalten die k. Kreisämter ꝛc. den mit dem Hofkanzleidekrete vom 13. November l. J. H. Z. 27250

herabgelangten, neuverfaßten Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen mit dem Auftrage, denselben an die Dominien, Magistrate, dann an die sämmtlichen im Kreise befindlichen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und geprüften Kurschmiede zu vertheilen.

Beilage.

§. 2.) Die Stallungen, in welchen wir unsere Hausthiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und, wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzuniedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt, und dadurch gereinigt werden. Deßhalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben, und Abzugskanäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdstall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn; jeder einzelne Pferdestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Schuh breit und 8 Schuh lang seyn, und gegen die Hinterfüsse zu ein wenig schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch, und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tageslicht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bei allen Thieren gewiß viel bei, daher sollten die Stallfenster niemals zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten; niemals aber dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die sogenannten Fliegengarne vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so, daß man auf ein Stück einen viereckigen Raum von ungefähr 2 ½ bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder ½ Klafter ins Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefähr in der Mitte der Stallwand etwa 1 Klafter hoch über den Fußboden angebracht, und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafviehe, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sey, daß die Läden wohlgefugt über einander gelegt, oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von dem aufsteigenden Stalldunst

Digitized by Google

nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben, und dem Vieh eckelhaft und schädlich wird.

Seifensiederwerkstätte.

Hofentschließung vom 14. Dezember 1722.

Die Seifensiederwerkstätte sollen in den k. Prager Städten nach und nach kassirt, und entweder hinaus vor die Stadt, oder wenigstens in abseitige Gassen der Stadt verlegt werden.

Gub. Dekret vom 1. Februar 1816 G. Z. 4203.

Die Errichtung einer neuen Seifensiederwerkstätte in der Prager Judenstadt und deren Umgebung ist aus Polizeirücksichten unzulässig, weil dadurch die Luft noch mehr verdorben würde, und es mehr zu wünschen wäre, wenn alle Seifensiederwerkstätte auf die Vorstadt verwiesen werden könnten.

Gub. Dekret vom 4. Juni 1818 G. Z. 24757.

Seifensiederwerkstätte können in abgelegenen Theilen Prags angelegt werden, weil die Vermehrung der Seifensiedereien wegen der unverhältnißmäßig hohen Preise der Seifensiedererzeugnisse in Prag zu wünschen ist.

Brandweinbrennereien.

Gub. Dekret vom 13. Juli 1815 G. Z. 29719.

Da den Juden die Bewilligung zum Brandwein- und Rosoglio-brennen in der Christenstadt nur ausnahmsweise ertheilt werden kann; so wird diese Bewilligung ins Künftige der Landesstelle vorbehalten, daher die diesfalls vorkommenden Gesuche unter Beifügung des Gutachtens von nun an hierher vorzulegen sind.

Bau bei Holzgärten.

Gub. Dekret vom 10. Juli 1828 G. Z. 25716.

Damit in der Zukunft bei jenen Holzgärten, die gegen keine polizeilichen Rücksichten verstoßen, und noch ferner bestehen können, nicht der polizeiwidrige Umstand eintrete, daß sie zwischen bewohnten Häusern stehen; so ist keinem Eigenthümer dieser Holzplätze zu gestatten, ein Wohngebäude in der Nähe derselben mehr aufzuführen.

Oehlpressen.

Gub. Dekret vom 24. Oktober 1834. G. Z. 50151.

Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines besoderen Falles unterm 2. d. M. H. Z. 23936 verordnet, die Errichtung von Oehl-

Digitized by Google

pressen in Städten oder in gefährlicher Nähe von andern Gebäuden für die Zukunft nicht zu gestatten.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Unterbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Schmiedwerkstätte.

Gub. Verord. vom 20. Mai 1831. G. Z. 18029.

Nach der Gubernialverordnung vom 11. Mai 1781 soll bei Erbauung neuer, und bei Umbauung baufälliger Schmiedwerkstätten stets darauf gesehen werden, damit solche auf eine Distanz wenigstens von 100 Schritten von den übrigen Wohnhäusern einer Ortschaft gebaut werden.

Mit der Gubernialverordnung vom 12. Dezember 1793 Z. 36951 wurde insbesondere die Erbauung von Schmieden in den Ortschaften selbst verboten, mit dem Beisatze, daß, wenn eine in Dörfern zwischen den Häusern befindliche Schmiede abbrennt, solche außer dem Orte in einiger Entfernung aufzubauen sey. Die strengste Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften hat wegen des dadurch beschränkten Interesse der betreffenden Gewerbsleute und der Ortsgemeinden Anlaß zu Klagen und Beschwerden gegeben, welche in den einzelnen Fällen nicht als ungegründet gefunden wurden.

Man hat daher diesen Gegenstand in nähere Erwägung gezogen, die Rücksichten, denen das geäußerte Verlangen nach einer Abänderung der erwähnten gesetzlichen Anordnungen zum Grunde liegt, gewürdigt, und hierüber Nachstehendes beschlossen:

Die Erfahrung bewährt es, und die öffentliche Meinung spricht sich dafür aus, daß die Gubernialverordnungen vom 11. Mai 1781 und 12. Dezember 1793 die allgemeine Sicherheit bezweckende und heilsame Vorschriften seyen, und daß die Aenderung der Zeit- und Ortsverhältnisse, unter denen diese Vorschriften hervorgegangen sind, keineswegs ein so überwiegender Grund sey, um hievon in der Art abzugehen, daß die Errichtung von Schmiedewerkstätten innerhalb der Ortschaften selbst unter Beobachtung der Bauvorschriften ohne weiters gestattet werden sollte.

Die eingangserwähnten Vorschriften müssen daher in ihren ursprünglichen Bestimmungen aufrecht bleiben, und die Behörden haben im Allgemeinen über deren genaue Beobachtung zu wachen. Es treten jedoch nicht selten Fälle ein, wo Lokalverhältnisse eine Abweichung von der gesetzlichen Norm zulässig machen, oder wo mit Rücksicht auf das öffentliche Bedürfniß eine Modifikazion sich als wünschenswerth darstellt.

Digitized by Google

In derlei Fällen ist nun die Landesstelle nicht abgeneigt, Ausnahmen von der Regel und insbesondere zu gestatten, daß die Erbauung neuer, so wie die Umstaltung baufälliger Schmiedwerkstätten innerhalb den Ortschaften, und zwar unter folgenden Vorsichten Statt finde:

a) Die zu errichtende Schmiedewerkstätte muß auf einen möglichst freien Platz und wenigstens 4 Klafter von andern Gebäuden, insbesondere von Kirchen, Schulen und Spitälern, Kontribuzionsgetreidschüttböden und Getreidscheunen noch weiter, entfernt zu stehen kommen.

b) In Städten bleibt die Errichtung neuer Schmiedwerkstätten auf die Vorstätte beschränkt.

c) Nur in Ortschaften, wo in der Nähe der zu errichtenden Schmiede durchgehends feuersichere Gebäude bestehen, kann eine derlei Schmiedewerkstätte nach Umständen auch in der Reihe dieser Gebäude erbaut werden.

d) In der Nähe der aufzustellenden Schmiedewerkstätte muß hinlängliches Wasser vorhanden seyn, zwischen der Schmiede und den übrigen Häusern aber müssen, wenn es der Raum zuläßt, hochstämmige Bäume gepflanzt werden.

e) Die Werkstätte muß aus feuerfestem Materiale hergestellt, mit Ziegeln oder Stein eingewölbt, der Dachstuhl frei aufgesetzt, das Dach selbst mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt, der Dachboden mit Ziegeln, oder wenigstens mit Estrich gepflastert werden. An beiden Stirnseiten müssen Feuermauern, und keineswegs bloße Walmen gegen die benachbarten Gebäude, wenn diese auch feuerfest erbaut seyn sollten, 1 Schuh hoch über das Dach aufgeführt, die Rauchfänge im vorgeschriebenen Maße von 18 Zoll im Lichten mit 6 zölligen Einfassungswänden 3 Schuh hoch über den Dachfirst, nicht in einer senkrechten, sondern in einer gebrochenen Richtung, und nach Umständen mit einem sogenannten Kropfe, wie bei Bräuöfen zum Niederschlagen der Funken, hergestellt, und dabei mit einem Hute versehen werden.

f) Die Fenster der Werkstätte sind, wo möglich, gegen einen freien Platz zu richten, und zur Verhüthung des Umhersprühens der Funken mit einem dichten Drathgitter zu versehen.

g) Der Eingang in die Werkstätte, so wie der Ort, wo die Pferde und Wägen beschlagen werden, muß gegen einen freien Platz angelegt, und nach Umständen gegen die Straße mit einer 4 Fuß hohen Parapetmauer zur Verhinderung des Ausspringens der Funken gesichert werden.

h) Das Brennmaterialienbehältniß ist wo möglich außerhalb der Werkstätte anzulegen, überhaupt aber feuersicher zu verwahren.

Digitized by Google

i) Wenn mit der Werkstätte die Wohnung verbunden werden soll, so darf der Eingang in die letztere nicht aus der Werkstätte, sondern aus einem eigenen Vorhause, durch welches die beiden Bestandtheile getrennt werden, vorgerichtet, und die Wohnbestandtheile wenigstens mit Rohrdecken versehen werden.

k) Zur Erbauung einer neuen, oder zur Umbauung einer baufälligen Schmiedewerkstätte innerhalb der Ortschaften ist die Bewilligung der Landesstelle nothwendig. Die Dominien und Magistrate haben daher das dießfällige, mit dem Bau- und Situazionsplane belegte Einschreiten bei den k. Kreisämtern einzubringen. Nach vorausgegangener Prüfung des Bau- und Situazionsplans von Seite des Kreisingenieurs wird sodann das k. Kreisamt den Gegenstand unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen mittelst der k. k. Prov. Oberbaudirekzion dem k. k. Landesgubernium vorzulegen haben.

l) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Bewilligung der Landesstelle erfolgt, der Bau selbst stets unter genauer Beobachtung der allgemeinen Bauvorschriften Statt finden könne. Damit endlich jede für die Beschädigung des Eigenthums der Bewohner eines Ortes drohende Gefahr beseitiget werde, hat das Kreisamt durch die k. Kreiskommissäre und den k. Kreisingenieur genau erheben zu lassen, ob in den einzelnen Ortschaften und Städten noch feuergefährliche Schmieden bestehen, und sofort mit Nachdruck auf die unverzügliche feuersichere Herstellung derselben zu dringen.

Hiernach hat das Kreisamt das Weitere zu veranlassen.

Töpferwerkstätte.

Gub. Dekret vom 19. November 1830 G. Z. 46918.

Da die Töpferwerkstätten zu jenen Gewerben gehören, die ihrer ungesunden Ausdünstungen wegen zu den gesundheitsnachtheiligen gerechnet werden; so kann die Errichtung derselben in jenen Theilen der Stadt Prag, wo sich die Ausdünstungen niederdrücken, und dadurch um so schädlicher werden, nicht gestattet werden.

Um die Absicht, derlei die Athmosphäre mit der Gesundheit nachtheiligen Dünsten anfüllenden Gewerbsunternehmungen nach und nach in die höher liegenden Gegenden der Stadt zu versetzen, sicherer zu erreichen, zugleich aber auch die Beschwerden zu beseitigen, welche dadurch herbeigeführt werden, daß den neuen Meistern die Ausübung ihrer Beschäftigung nicht immer da, wo sie gerade wollen, aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten gestattet wird, weil sie hiebei einen Nachtheil an ihrem Vermögen zu erleiden meistens vorgeben; wird es sehr zweckmäßig seyn, wenn der Magistrat bei derlei Gewerben vor Ertheilung des

Digitized by Google

Meisterrechtes von den Meisterrechtswerbern sich das Lokale bezeichnen läßt, in welchem sie ihre Werkstätte errichten wollen; denn dadurch entfällt nicht nur jeder Grund eines zugehenden Schadens, weil die Unternehmer nicht verleitet werden, sich unnütze Unkosten zu machen, sondern es wird auch für die Zukunft jeder Ausrede über Mangel eines geeigneten Lokals vorgebeugt, indem sie auf ihren ersten Standort verwiesen werden können.

Pyrotechnische Laboratorien.

Gub. Kundmachung vom 24. April 1830 G. Z. 16329.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 8. April l. J. H. Z. 7311 werden zur Verhütung der Feuersgefahren und anderer die persönliche Sicherheit bedrohenden Unglücksfälle, welche durch die Erzeugung und den Verschleiß von Feuerwerkskörpern herbeigeführt werden können, nachstehende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet:

1) Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch das Landesgubernium zu ertheilendes Befugniß erforderlich.

2) Die Bewerber um solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Fabrikazion solcher Artikel gehörig auszuweisen, und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittelst Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

3) Bei der Befugnißverleihung ist auch die Beschaffenheit und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das auf jeden Fall in größerer Entfernung von andern Gebäuden und von der Straße gewählt werden muß, gehörig zu berücksichtigen.

4) Vor der Befugnißertheilung hat die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständigen einzutreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, ihre Methode und die Beschaffenheit der Laboratorien zu prüfen haben.

5) Die Veränderung der Laboratorien, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, hängt von einer abermaligen Bewilligung der Landesstelle ab.

Lakirerwerkstätte.

Gub. Dekret vom 29. Oktober 1830 G. Z. 41853.

Indem wohl nach dem Ausspruche der Kunstverständigen durch das Kochen des Firnisses und die Lackerzeugung, keineswegs aber durch das Lakiren allein eine der Gesundheit nachtheilige Ausdünstung entstehet; so wird dem Magistrate bedeutet, daß das Erstere nur außerhalb den Ringmauern Prags, Letzteres, nämlich die Lakirerei, aber auch

Digitized by Google

auf allen freien, von bewohnten Gebäuden entfernten Plätzen, als z. B. in den Prager Gärten u. s. w. zu gestatten sey; wornach derselbe das Nöthige zu veranlassen hat.

Dampfmaschinen.

Gub. Kundmachung vom 18. April 1831 G. Z. 14695.

Mit den in Folge allerhöchster Entschließung vom 6. November 1817 erlassenen, durch das Gubernialzirkular vom 29. November 1817 Z. 54517 kundgemachten Vorschriften rücksichtlich der Ertheilung ausschließender Privilegien auf die Schiffahrt mit Dampfböten, sind in den §§. 9, 10, 11 und 12 zugleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden, um die aus der Maschinerie der Dampfschiffe möglicherweise entspringenden Unglücksfälle zu verhüten. Nachdem jedoch seit dieser Zeit der Gebrauch der Dampfmaschine sowohl für die Schifffahrt, als auch für verschiedene andere Unternehmungen sich immer mehr verbreitet, so ist es nothwendig geworden, die früher in Ansehung des Gebrauches der Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen auch auf die zu jedem möglichen andern Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen und nachfolgende Bestimmungen festzusetzen.

§. 1. Bevor eine Dampfmaschine, von was immer für einer Größe, sie sey nun zur Bewegung eines Dampfboots, oder als Triebwerk für irgend einen anderen Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande als in der Hauptstadt die mit der Bestättigung des Werk- oder Maschienenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versehene Anzeige davon an die Landesregierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine und die Probirung des Dampfkessels durch die Direkzion des k. k. politechnischen Instituts vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine politechnische Institute bestehen, sind die k. k. Baudirekzionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen.

§. 2. Die Anwendung von Dampfkesseln aus Gußeisen für Dampfmaschinen sowohl zu Dampfbooten, als zu jedem anderen Betriebe, es mögen diese Dampfkessel übrigens die gewöhnliche Form haben, oder aus Röhren zusammengesetzt seyn, ist nicht gestattet. Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den aus Gußeisen verfertigten Triebzylinder der Maschine. Auch können diejenigen Dampfmaschinen, welche bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bei ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 29. November 1817 als gefahrlos befunden werden.

Digitized by Google

§. 3. Die Probirung des Dampfkessels einer jeden Dampfmaschine von irgend einer Form wird mittelst des Einpumpens von Wasser auf den dreifachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheitsventils angibt, angenommen.

§. 4. Das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Dampfkessel oder Dampfapparat probirt worden ist, belastet werden. Sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils, als auch das Gewicht selbst, werden bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungskommission mit einem Stempel versehen. Der Hebelarm des Sicherheitsventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlium gedrückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört.

§. 5. Das Sicherheitsventil darf nur demjenigen, welchem die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinenmeister zugänglich seyn, und dieser ist für die Regulirung desselben und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Außenseite der vergitterten Umschließung, in welcher sich das Sicherheitsventil sammt seinem Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem andern Theile der Dampfmaschine ist eine in die Augen fallende Tafel mit der richtigen Angabe des Durchmessers des Ventils und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, zu befestigen, damit jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheitsventils überzeugen könne.

§. 6. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerket, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde; indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keinewegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit und mit fortschreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der fernern Tauglichkeit desselben zu überzeugen.

§. 7. Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken gehindert seyn sollte, muß bei einer jeden Dampfmaschine ein mit einem Stempel zu versehender Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth an einem

Digitized by Google

Orte des Dampfkessels eingesetzt werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig anzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Die Metallmischung muß bei jener Temperatur schmelzen, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, welche zwei Drittheile des ganzen Druckes, auf welchen der Dampfapparat probirt worden ist, ausmacht.

Nach den unter §. 3. und 7. angegebenen Vorsichten muß also, wenn z. B. das Sicherheitsventil auf die höchste Belastung von einer Athmosphäre (d. i einer Quecksilbersäule von 28 Zoll über den athmosphärischen Druck) eingerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf 3 Athmosphären probirt, und die Schmelzbarkeit der einzusetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 2 Athmosphären entspricht.

§. 8. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige von dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt;

c) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht;

d) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des politechnischen Instituts, oder in den Provinzen, der analogen Lehranstalten, aufnimmt;

e) die Vorschrift, daß das Sicherheitsventil immer leicht beweglich seyn müsse, vernachlässiget;

f) das Ventil auch für andere, als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt;

g) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag legt;

h) das Ventil zur Ungebühr belastet;

i) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht;

k) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch beim Gebarauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und wird nach den §. §. 89 und 183 des II. Theils des Strafgesetzes bestraft.

§. 9. Schlüßlich wird zur Vermeidung jedes Irrthums bemerkt, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf Dampfapparate, bei welchen Dämpfe bloß zu chemischen Zwecken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen Umstaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Bezie-

Digitized by Google

hung haben, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen sind, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden.

Diese neuerlichen allerhöchsten Entschließungen vom 8. September 1829 und 26. März l. J. werden hiemit in Folge eines herabgelangten Hofkanzleidekrets vom 30. März l. J. Z. 7627 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Instrukzion

über die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämmtlicher Dampfmaschinen in Folge der allerhöchst angeordneten Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden soll.

1.) Um die gehörige Probirung des Dampfkessels auf die durch die öffentliche Kundmachung vom 18. April l. J. vorgeschriebene Bestimmung vornehmen zu können, hat der Inhaber der Dampfmaschine zu erklären, mit welcher Belastung das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden solle. Der Kessel wird sonach auf den dreifachen Druck, welchen diese Belastung des Sicherheitsventils angibt, probirt. Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampfkessel mit einer Kraft, welche jenem dreifachen Drucke gleich ist. Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheitsventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadratzollen zu erhalten, und hierauf dasselbe entweder unmittelbar oder vermittelst eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadratzolle der Ventilöffnung multiplizirt mit dem zu erprobenden Drucke auf den Quadratzoll (wobei der Druck einer Athmosphäre auf den Quadratzoll zu 12 Pfund angenommen wird), gleich ist. Gesetzt, der Druck, mit welchem das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Maschine belastet seyn soll, betrage 2 bis 2¼ Athmosphären, und der Kessel soll sonach auf 2¼ × 3 = 6¾ Athmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadratzolle, so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von 12 × 6¾ × 3 oder mit 243 Pfund beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarme versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunktes von den Punkten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt.

Hierauf wird die Speispumpe, durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer, mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird.

Digitized by Google

Für das Sicherheitsventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beispiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von $2^1/_4$ Athmosphären, oder mit $2^1/_4 \times 12 \times 3 = 81$ Pfund belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert seyn kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Außenseite anzubringenden Tafel bemerkt.

2.) Die Metallmischung aus Zinn, Blei und Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welcher eine Expansivkraft der Dämpfe von $^2/_3$ Theilen desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, zugehört, wird oberhalb des Wasserspiegels, oder im Deckel des Kessels, oder in einem andern Theile des Apparates, in welchem die Dünste frei und ohne Absperrung von dem Kessel kommuniziren, so, daß die Metallmischung an diesem Orte der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sey, und die Schmelzung derselben den Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheitsventils eingesetzt.

Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen in eine gleichfalls konische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so daß das sich verjüngende Ende desselben nach der inneren Seite des Kessels geht; dieser Zapfen ist von der untern und obern Seite konisch eingebohrt, so daß die verjüngten Enden der hohlen Kegel in dem dritten Theile der Höhe des Zapfens zusammenstossen, wie die Figur im Durchschnitte zeigt, wo a b derjenige Theil des Zapfens ist, welcher sich an der äußern Seite, und c d derjenige, welcher sich an der innern Seite des Deckels des Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet. Diese doppelt kegelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metallmischung ausgegossen. Die engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beiden Kegel zusammenstossen, muß einen solchen Durchmesser haben, daß im Falle die Metallmischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können; sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 50 Quadratfuß etwa einen Zoll im Durchmesser betragen.

Nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingesetzt worden ist, wird er durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metall-Legirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestiget.

Digitized by Google

Solche mit der Metall-Legirung versehene Zapfen können einige im Vorrathe gehalten werden, damit bei einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingesetzt werden könne.

Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft, so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe und der ihnen zugehörigen Temperaturen, soweit sie in der hier Statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften.

Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.

Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre zu 12 Pf. auf den Quadratzoll.	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört.	Metallmischung, welche bei dieser Temperatur schmilzt.		
		Gewichtstheile von		
	R°	Wismuth	Blei	Zinn
½	89°	8	8	4
1	96°	8	8	7
1½	101°	8	9	8
2	106°	8	11	8
2½	110°	8	13	8
3	114°	8	16	14
3½	117°	8	18	18
4	120°	8	16	20
4½	123°	8	22	24
5	125°	8	24	24
5½	127°	8	32	34
6	129°	8	32	38
7	133°	8	32	30
8	138°	8	30	24
9	142°	—	4	10
10	146°	—	8	25

Gub. Dekret vom 23. Mai 1837 G. Z. 23993.

Im §. 4 des in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1831 und des Hofkanzleidekrets vom 31. März 1831 Z. 7627 ergangenen Gubernialzirkulars vom 18. April 1831 Z. 14695 über die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen ist vorgeschrieben, daß sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils als auch das Gewicht selbst bei der Untersuchung der Maschine

Digitized by Google

von der Untersuchungskommission mit einem Stempel zu versehen und der Hebelarm des Sicherheitsventils so einzurichten sey, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlium gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört.

Das Wiener politechnische Institut hat jedoch bei Gelegenheit einer Dampfkesseluntersuchung aufmerksam gemacht, daß diese Vorsichtsmaßregel durch die Streckung des Hebelarmes sehr leicht unwirksam gemacht werden könne, ohne daß hiebei der angebrachte Stempel verletzt werde.

Um nun dieser Umgehung der Vorschrift vorzubeugen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 6. Mai l. J. H. Z. 8258 angeordnet, daß nebst der Stemplung des Hebelarmes des Sicherheitsventils und des an demselben hängenden Gewichts bei den Dampfmaschinen, auch noch die Dimensionen des Hebels und zwar vom Hypomochlium bis zu jenem Punkte, mit welchem der Hebel auf das Sicherheitsventil drückt, dann vom Hypomochlium bis zum Aufhängpunkte des gehörig adjustirten Gewichts zu verzeichnen und in die zum Gebrauche der Dampfmaschinen auszufertigende Bewilligung zur unverbrüchlichen Richtschnur aufzunehmen seyen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft verständiget werden.

Gub. Verord. vom 4. Juni 1841 G. Z. 29188.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1841 zu bestimmen geruht, daß die mit der Gubernialzirkular-Verordnung vom 18. April 1831 Z. 14695 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden sind.

Es hat daher von der im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampfapparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzukommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleinern Dampfapparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Athmosphäre beträgt.

Uebrigens wird noch verordnet, daß die Dampfkessel erst dann eingemauert werden, wenn sie ämtlich untersucht, und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden.

Digitized by Google

Diese neuerlichen Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 16. Mai 1841 Z. 15390 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hofräume öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten.

Gubernial Dekret vom 28. Juli 1830 G. Z. 31378.

Gemäß einer mit dem Hofkanzleidekrete vom 8. Juli l. J. Z. 15271 herabgelangten allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 23. Juni l. J. wird in den Hofräumen der Gebäude der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten die Anlage von Gärten, Glashäusern u. dgl. für Beamte, Aerzte, u. s. w. allgemein strenge verboten, und sind, wenn solche sich etwa in dem Hofraume eines der bezeichneten Gebäude befinden, dieselben wegzuschaffen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn einem Beamten oder Arzte ein Gartenplatz in dem Hofraume eines der benannten Häuser im Anstellungsdekrete zugesagt worden wäre, die Weglassung erst dann Statt zu finden habe, wenn dieses Individuum in den Ruhestand versetzt wird, oder sonst aus dem Dienste der Anstalt tritt.

Ziegel- und Kalkbrennereien.

Gub. Dekret vom 30. September 1838 G. Z. 50752.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 14. September l. J. H. Z. 23352 mit allerhöchster Entschließung vom 4. September l. J. aus Anlaß eines Falles in Betreff der Beibehaltung eines bei einem prager Hause befindlichen Holzgartens und des Holzhandels, welcher auf demselben betrieben wurde, anzuordnen geruht, daß in diesem und jedem ähnlichen Falle immer nach der Allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1835 (Hofdekret vom 15. August 1835 H. Z. 21561) vorzugehen, daher, nach Einvernehmung des böhmischen Fiskalamtes, genau nachzuweisen sey, ob die beantragte Zwangsverfügung rücksichtlich der Auflassung des obigen Holzhandelsbetriebes, wirklich überhaupt und im bejahenden Falle alsogleich nothwendig und in der angetragenen Weise auch rechtmäßig sey.

Beilage.

Hofkanzleidekret vom 15. August 1835 H. Z. 21561.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die Beseitigung der in Prag befindlichen Ziegel- und Kalkbrennereien unterm 10. August 1835 nachstehende Allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht: „Die Bau- und Sicherheits-Polizei-Vorschriften aller Art und bei diesen Kalk- und Ziegelbrennereien in genaueste Anwendung

Digitized by Google

zu bringen; zugleich hat das Gubernium in jeder angemessenen Weise für die Mittel zu sorgen, um diese Objekte nach Verschiedenheit der speziellen Umstände, allmählig aus der Stadt zu entfernen, jedoch ist mit Zwangsverfügungen nur dann und nur insoferne vorzugehen, als deren Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit strenge bewiesen ist."

Erdgeschoßanlage.

Gub. Verord. vom 24. September 1824 G. Z. 50492.

Die Einwölbung des ganzen Erdgeschosses ist weder in der Feuerlösch- noch Bauordnung vorgeschrieben. Die Zimmer im Erdgeschosse können mit bloßen Dippelböden versehen und mit vollkommen trockenem Bauschotter 6 Zoll hoch belegt werden; die Küchen, Gänge, Vorhäuser und Treppen aber sind zu gewölben.

Dippelböden.

Gub. Dekret vom 24. Februar 1835 G. Z. 3917.

In der Residenzstadt Wien, wo der größte Theil des auf Dachstühle und Dippelböden erforderlichen Bauholzes aus Baiern zu Wasser bezogen werden muß, haben sich die Fälle schon öfter ergeben, daß die Dippelböden in wenigen Jahren nach ihrem Auflegen dem Verderben unterliegen, und mit Zerstörung des Baustandes wieder herausgenommen, und durch neue ersetzt werden mußten, weil dazu überständiges oder zur unrechten Zeit geschlagenes Holz, dessen Kennzeichen nicht sicher sind, verwendet wurde.

Um den für die öffentlichen Baufonde daraus erwachsenden Nachtheilen thunlichst zu begegnen, ist zwar in neuerer Zeit für solche Zimmerarbeiten eine mehrjährige Haftung bedungen worden, die niederösterreichische Provinzial-Baudirekzion hat aber auch folgende Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größeren Konkurenz von Bauholzlieferanten und Bauunternehmern in Antrag gebracht:

1) daß kein bedeutenderer, insbesondere kein solcher Bau, bei welchem eine größere und stärkere Holzgattung benöthigt wird, in demselben Jahre ausgeführt werden dürfe, wenn nicht wenigstens schon im Monate Jänner die Lieferung des Dippelbaum- und Dachstuhlgehölzes verakkordirt worden ist;

2) daß jede Lizitazion für große und kostspielige Bauwerke (es versteht sich von selbst, so viel dieß mit den administrativen Bestimmungen vereinbarlich ist), wenigstens ein halbes Jahr vor dem Lizitazionstage bekannt gemacht, und die Einsicht in die Pläne und Vorausmaße während dieser Zeit gestattet werde;

Digitized by Google

3) daß folgende technische Manipulazion bezüglich auf die Dippelböden beobachtet werde:

a) Nach jeder vom Baumeister hergestellten Mauergleiche können zwar die Dippelbäume, wie bisher, aufgezogen, jedoch soll jedes einzelne Stück nur vorläufig in einer Entfernung von einigen Zollen von einander gelegt, und am Auflager mit wenigstens einen Zoll dicken Holzkeilen unterstützt werden, damit dieselben bis zur Zeit ihrer förmlichen Einlegung und Dippelung von allen Seiten einem ergiebigen Luftzuge ausgesetzt seyen.

b) Die sonach für einen bestimmten Raum übrig bleibende Anzahl Dippelbäume ist quer über die übrigen, jedoch ebenfalls durch Holzstückchen unterstützt, zu legen.

c) Mit diesem Auflegen ist durch alle Stockwerke fortzufahren, sodann das Dach aufzusetzen und zu bedecken, unter welcher Bedeckung demnach die Bäume, selbst wenn sie nach ihrem Aufziehen beregnet worden wären, wieder gehörig austrocknen können.

d) Weil aber bei dieser Manipulazion die nach der bishörigen Uebung durch das förmliche Einlegen der Dippelbäume und Ziehen der Mauerschließen gewonnene Solidität, oder das Zusammenhalten des neu aufgeführten Gebäudes vor der Hand verloren gehet; so müssen zur Erlangung der nöthigen Spannung die Scheidemauern zugleich mit den Hauptmauern aufgeführt, und die Mauerschließen provisorisch geschlagen werden.

e) Wenn bei der in den Mittelmauern angebrachten Rauchfängen auch Dippelbaum-Wechsel angebracht werden müssen; so haben diese Räume ganz frei zu bleiben, und es dürfen derlei zuletzt eingelegte, so wie die auf den Wechseln aufliegenden Dippelbäume nur schwäbisch gedippelt werden. Endlich

f) die vollkommene Legung und Dipplung der Dippelbäume darf in keinem Falle vorgenommen werden, bevor nicht der leitende Baubeamte, nachdem er sich von der gehörigen und vollständigen Trockenheit des Holzes überzeugt haben wird, die Zustimmung hierzu gegeben hat.

Indem man diese Verfügungsart der Oberbaudirekzion nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekrets vom 12. Jänner l. J. Z. 131 zur thunlichsten Bedachtnahme bei den öffentlichen Gebäuden in den Fällen, wo hieraus den öffentlichen Baufonden ein Vortheil zugehen könnte, untrr Einem mittheilt, wird der Magistrat v. hievon zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Feuerlöschordnung für die Hauptstadt Prag vom 3. Februar 1755.

§. 18 Die Schorsteine, welche neu gebauet werden, sind in der gehörigen Höhe und mit Ziegeln aufzumauern. sie sollen über die Dachung wenigstens zwei Ellen über die Rumel bis an die Rauchlöcher und ergiebiger Weite gehen, nämlich von 18 Prager Zollen in der Quere und Breite, kurz, daß der Schorstein gemächlich geschlossen werden könne. Die Fugen, wo einige Funken durchkommen könnten, sind wohl mit Kalk anzufüllen.

§. 19. Die Schorsteine sollen mit eisernen Fallbalken also versehen werden, daß bei einem ausbrechenden Feuer der Balken selbst zufällt. Dieses zu erreichen, erhält der Balken eine Schnur, welche tief herab in den Schorstein angehänget wird. Bei einem neu angelegten Schorstein hat die Mauer einen kleinen Vorschuß zu erhalten, damit der zugefallene Balken sich gut schließt.

Gub. Dekret vom 14. Juni 1839 G. Z. 32230.

Bei Aufführung runder 6 bis 9 Zoll weiten Schornsteine sind folgende Vorschriften genau zu beobachten:

a) Jede Feuerung erhält einen besondern über die Dachfläche wo möglich über den Dachfirst reichenden Rauchfang. Zwei bis drei in gleicher Höhe neben einander stehende Zimmeröfen, oder ein Noth- oder Sparherd mit ein oder zwei anstoßenden Zimmeröfen werden als Eine Feuerung betrachtet.

b) Der innere Querdurchschnitt des Rauchfanges soll ein Kreis im Lichten-Durchmesser von 6 bis 9 Zoll weit seyn; die Umfangswände sind an der schwächsten Stelle wenigstens 6 Zoll im Dachraume, im Verhältniß der Höhe bis 12 Zoll stark anzulegen, und, wenn es nothwendig werden sollte, auch mit Strebepfeilern zuversehen.

c) Die Schleifungen dürfen nie unter 45 Graden und die Winkel nie anders als nach Kreisbögen abgerundet werden.

d) Jeder Rauchfang muß unten geschlossen seyn, und wegen der Reinigung müssen am obern und untern Ende, dann in den größeren Schleifungen eiserne in Falz einschlagende verschließbare Thürchen angebracht werden.

e) Oberhalb der Rauchröhren, die von der Feuerung in jeden Rauchfang einmünden, muß der Feuersicherheit wegen ein eigener Schuber angebracht werden, mittelst welchem der Zug abgesperrt und jeder zufällig im Rauchfange entstandene Brand sogleich gelöscht werden kann.

Digitized by Google

Trocknungsröhren.

Gub. Dekret vom 22. Juli 1831 G Z. 29249.

Die zum Fabriksbetriebe erforderlichen Trocknungsröhren sollen zur Beseitigung einer Feuersgefahr mit einem standhaften, eisernen, 18 Zoll weit von allen Seiten entfernten Gitter versehen werden.

Rauchröhren.

Gub. Dekret vom 13. August 1824 G. Z. 39925.

Ueber die vom Magistrate unterm 8. März l. J. N. 2401 gemachte Anfrage, welche Röhrenbeheitzungen als feuergefährlich zu betrachten seyen, hat man die k. k. Landesbaudirekzion vernommen, welche ihr Gutachten dahin abgegeben hat, daß nach den durch die Erfahrung bewährten Grundsätzen der Baukunst jede Heitzung über einander oder in verschiedenen Stockwerken mit einem eigenen Rauchfange versehen, und derselbe bis übers Dach hinausgeführt werden sollte. Es sey daher auch jede in einem Rauchfange des untern Stokwerkes eingezogene Rauchröhre feuergefährlich, weil dadurch das Putzen der Rauchzüge und des hievon in den Rauchfängen angesetzten Pechs erschwert, und das Rauchen in den Stokwerken veranlaßt werde. Dagegen sey eine Rauchröhre von Oefen, oder andern Heitzungen eines Stockwerks in den Rauchfang desselben Stockwerks eingelegt nur dann unbedenklich und zulässig, wenn diese Röhren nicht im graden Zuge, sondern so viel möglich mehrmal gebogen hergestellt, und selbe öfters gereinigt werden. Da endlich die dermal üblichen schwedischen Oefen dergestalt konstruirt sind, daß der Rauch in denselben auf die vorangeführte Art durch mehrmal gebogene Züge, welche mit Putzdeckeln versehen sind, passirt, und sodann erst in den Rauchfang eingeleitet wird; so sey auch hier keine Gefahr vorhanden, wenn die Einführung in den zukömmlichen eigenen Rauchfang des nämlichen Stockwerks geschieht.

Da man auch hierorts gegen diese Ansicht der Baubehörde nichts zu erinnern findet; so hat sich der Magistrat und die Stadthauptmannschaft bei vorkommenden Erhebungen über Baugegenstände hiernach zu benehmen.

Luftheitzung.

Gub. Dekret vom 16. Februar 1824. G. Z. 7053.

Bei den wesentlichen Vortheilen, welche die vom Professor Meißner am wiener k. k. politechnischen Institute erfundene Heitzungsmethode mittelst erwärmter Luft verspricht, fand sich die k. k. Hofkanzlei veranlaßt, damit eine ämtliche kommissionelle Probe in der Absicht zu

Digitized by Google

veranstalten, um sich von dem Werthe und der Anwendbarkeit dieser Erfindung, welche sich schon nach mehreren von Privaten gemachten Erfahrungen als vortheilhaft darstellte, die nähere Ueberzeugung zu verschaffen.

Durch die unter der Leitung einer Kommission von Sachverständigen aus dem Civil- und Militärstande vorgenommenen genauen Versuche bewährten sich die Vorzüge der Meißnerischen Heitzungsart vor der gewöhnlichen in Beziehung auf Bequemlichkeit, Wirthschaftlichkeit und Feuersicherheit aus Sanitätsrücksichten vollkommen, und die in deren letzteren Hinsicht noch insbesondere vernommene wiener medizinische Fakultät erklärte die erwähnte Beheitzungsmethode nicht nur für unbedenklich, sondern sogar zum Gebrauche sowohl in Spitälern als in andern Wohngebäuden für vorzüglich empfehlenswerth.

Die k. k. Hofkanzlei hielt sich demnach verpflichtet, dieses entsprechende Versuchsresultat zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät zu bringen.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 29. Jänner l. J. H. Z. 2663 mit allerhöchster Entschließung vom 19. desselben Monats die gemachten Versuche zur Wissenschaft zu nehmen, und nach dem allerunterthänigsten Antrage der k. k. Hofkanzlei, da manches bereits für diese Beheitzungsmethode spricht, zu genehmigen geruhet, daß dieselbe bei Errichtung neuer Staatsgebäude angewendet werde, wo solches nach reifer Prüfung aller Verhältnisse, und nach der Bestimmung der betreffenden Gebäude mit Bewirkung einer Ersparung geschehen könne.

Auch dürfen vermöge dieser allerhöchsten Entschließung die dermal bestehenden Heitzungen in Meißnerische umgestaltet werden, wo es nach genauer und ruhiger Erwägung aller Umstände und mit Bewirkung einer sicheren Ersparung thunlich ist.

Zugleich geruheten Seine Majestät zu befehlen, daß bei Herstellungen, Adoptirungen oder Einrichtungen ärarischer Gebäude nicht auf Bequemlichkeit und Verschönerungen, sondern blos auf die strengste Nothwendigkeit gesehen werden solle, mit dem Beisatze, daß die Behörden und ihre Vorgesetzten Seiner Majestät dafür strenge verantwortlich bleiben.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung sowohl in Beziehung auf neu herzustellende, als auf bereits bestehende Aerarial- und Fondsgebäude, dann zur Verständigung der Kreisingenieure mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß bei vorkommenden Anständen und Zweifeln es

den Baubehörden vorbehalten bleibe, sich deßhalb auch im schriftlichen Wege mit dem Professor Meißner in das Einvernehmen zu setzen.

Gub. Dekret vom 30. März 1824 G. Z. 16073.

Mit Gub. Verordnung von 16 Februar l. J. G. Z. 7053 wurde den k. Kreisämtern ꝛc. das aus Anlaß einer allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner l. J. erlassene Hofkanzleidekret vom 29. Jänner l. J. H. Z. 2660 in Betreff der Anwendung der Meißnerischen Beheitzungsart in den Staatsgebäuden zur Befolgung bekannt gemacht.

Nun haben aber Seine k. k. Majestät nach dem Inhalte des Hofkammerdekrets vom 14. März l. J. H. Z. 8384 bei Gestattung dieser Beheitzungsmethode sowohl bei Errichtung neuer Staatsgebäude, als bei Umstaltung bestehender Heitzungen auf Meißnerische Art vorauszusetzen geruhet, daß solches nach reifer Prüfung aller Verhältnisse, nach der Bestimmung der betreffenden Gebäude, nach genauer und ruhiger Erwägung aller Umstände und mit Bewirkung einer sicheren Ersparung geschehe.

Um dieser höchsten Willensmeinung entsprechen zu können, haben die k. Kreisämter ꝛc. in jedem Falle der Anwendung der Meißnerischen Beheitzungsmethode vorher die Anzeige mit Vorlegung der Pläne und Ueberschläge hievon zur Einholung der höheren Bewilligung dem Landesgubernium zu erstatten.

Sparherde und Sparöfen.

Hofkanzleidekret vom 15. Oktober 1806.

Seine Majestät haben einen Allerhöstdenenselben unterlegten Vorschlag zu Sparherden und Herden durch eine Kommission von Sachkundigen prüfen lassen, und die damit vorgenommenen und angezeigten Versuche den Erwartungen so vollkommen entsprechend gefunden, daß Allerhöchstdieselben die Aufstellung dieser neuen Heitz- und Kochapparate, wodurch nicht nur ein ansehnlicher Nutzen für das Aerarium erzielt, sondern zugleich der Bedarf des Holzes bedeutend vermindert wird, in allen Aerarial- und öffentlichen Staatsgebäuden und Anstalten nach Thunlichkeit zu bewerkstelligen befohlen haben. Die Vorrichtungen dieser Sparherde sind der k. k. Militärbehörde mitgetheilt worden, welche dem Generalkommando bereits aufgetragen hat, sich mit der Landesstelle ins Einvernehmen zu setzen, damit, sobald der Militärbau dieser Sparapparate in den Provinzialstädten seinen Anfang nimmt, die Baudirekzion mit den nöthigen Handwerksmeisterschaften dahin angewiesen werde, dem Baue beizuwohnen, hiedurch sich die weitere Lehrart von diesen Sparapparaten eigen zu machen, die bei den For-

Digitized by Google

tifikazions-Distriktsdirekzionen vorhandenen Pläne und Profile sammt den schriftlichen Belehrungen zu kopiren, dann die erforderlichen Modelle nach den eben da vorhandenen Mustern zum weiteren diensamen Gebrauche verfertigen zu lassen.

Die Landesstelle wird von dieser allerhöchsten Entschließung und den hierauf Bezug nehmenden Verfügungen mit dem Beisatze unterrichtet: daß sich hiernach bei allen unter öffentlicher Leitung vorzunehmenden Bauen genau zu benehmen, und daher die Baudirekzion in dieser Gemäßheit anzuweisen sey.

Gub. Verord. vom 8. Dezember 1811.

Ungeachtet dem k. Kreisamte bereits unter dem 15. Jänner 1795 ein Modell zu einem holzsparenden Ofen mitgetheilt, so wie unterm 19. Juni 1808 von dem gemeinnützigen Werke unter dem Titel: Beschreibung neuer holzsparender Oefen und Feuerherde zum Militär- und Zivilgebrauche, Nachricht gegeben worden; so ist doch in der Betrachtung: daß seine Majestät vermöge des dem k. Kreisamte unter dem 28. Jänner d. J. zugekommenen Hofdekrets wiederholt befohlen haben, die Einführung der Sparöfen und Sparherde sich angelegen zu halten, für wünschenswerth erkannt worden, eine kurze und passende Anleitung hierzu bekannt zu machen.

Da nun die patriotisch-ökonomische Gesellschaft diese Anleitung verfaßt hat; so hat man solche in Druck legen lassen, und schließt dem Kreisamte eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplarien zur unentgeldlichen Vertheilung mit dem Beisatze bei, daß sich die Verbreitung zweckmäßiger Sparöfen und Sparherde sorgsamst angelegen zu halten sey.

Da übrigens die patriotisch-ökonomische Gesellschaft zugleich bei dieser Gelegenheit den Antrag gemacht hat, daß den Bewerbern um das Töpfer- und Maurermeisterrecht, so wie den Bewerbern um die Stelle eines Baumeisters, den Ersteren bei Verfertigung des Meisterstückes und den Letzteren bei der praktischen Prüfung, zugleich die Verfertigung einer holzsparenden Heitzanstalt von Seite der Bau- und Maurermeister aufgegeben, und sich hiedurch von ihrer dießfälligen Fähigkeit überzeugt werde; so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, in Gemäßheit dieses Antrags, welcher die hierortige Genehmigung erhalten hat, das weiter Nöthige an die Dominien und Magistrate zu erlassen.

Gub. Dekret vom 9. Februar 1822 G. Z. 42370.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. April 1821 anzuordnen geruhet, daß die zur Errichtung der

Digitized by Google

Holzsparapparate in den vom Militär benützten Zivilgebäuden erforderlichen Kosten vom Militärärarium zu bestreiten seyn.

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 8. Aug. 1821 H. Z. 22892 mitgetheilte allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zur nöthigen Wissenschaft mit dem Beisatze eröffnet, daß diese Sparapparate bei allen Kasernen, Spitälern und sonstigen Militärgebäuden auf allerhöchsten Befehl nach und nach eingeführt werden sollen.

Gub. Dekret vom 11. Juli 1822 G. Z. 34634.

Der von der k. k. Hofkanzlei mit Hofdekrete vom 28. Juni l. J. H. Z. 17479 mitgetheilte Detailplan der sogenannten Kochsparherde, welcher in der Rücksicht, daß in jenen Fällen, wo die Gebrechlichkeit der Mannschaft, oder die zu große Anzahl Verheuratheter in Betrachtung gezogen werden muß, mit mehr Vortheil, als die durch die Normalvorschrift vom Jahre 1808 allgemein festgesetzten Kapellensparherde der erleichterten Manipulazion wegen angewendet werden können, wird der Landesbaudirekzion im Anschluße (Tab. I.) mit dem Beisatze zugestellt, daß, da nach der Bemerkung des Hofbaurathes doch mit den Kapellensparherden größere Ersparung an Brennstoff als mit diesen Kochsparherden verbunden ist, sich die k. Landesbaudirekzion immer in vorkommenden Zivilbaulichkeiten nach den einzelnen und besonderen Umständen mit genauer Prüfung aller Verhältnisse zu richten hat.

Russischer Heitzofen.

Gub. Präs. Dekret vom 28. Juni 1821 G. P. Z. 2229.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist der k. k. Hofkanzlei im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ein vollständiges Modell eines russischen Heitzofens mitgetheilt worden, welcher seiner Konstrukzion nach vorzüglich zur Beheitzung öffentlicher Anstalten, als: Kasernen, Arbeits- und Krankenhäuser, Fabriken und Werkstätte mit vielem Vortheile anwendbar geschildert wurde.

Da nun dieser Heitzapparat nach eingeholter Aeußerung der Kenner, wie es die beiliegende, vom wiener politechnischen Institute darüber erstattete Relazion zeigt, von solcher Einrichtung befunden worden ist, daß er mit Rücksicht auf die Lokalität des zu heitzenden Gebäudes oft mit bedeutendem Nutzen angewendet werden kann; so wurden mehrere Modelle davon verfertigt, von denen eins von der k. k. Hofkanzlei an die Landesstelle gesendet wurde, und welches sich in dem Maschinensaale der ständisch-technischen Lehranstalt zu Prag zur Belehrung der Baukünstler zur Schau ausgestellt befindet.

Digitized by Google

Die Kreisämter ꝛc. werden hievon zur angemessenen Verlautbarung in den Kreisen in die Kenntniß gesetzt.

Beilage.

Bericht des k. k. politechnischen Instituts vom 28. Februar 1821.

Mit hohem Präsidialdekrete vom 28. Dezember v. J. Zahl 112 wurde dem gehorsamst Unterzeichneten ein aus St. Petersburg angekommenes Modell eines russischen Heitzofens zur Aufstellung in der Modellensammlung des Instituts übergeben, mit dem hohen Auftrage, über die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit dieses Ofens sich zu äußern.

Die Konstrukzion dieses Ofens besteht im Wesentlichen darin, daß ein in einem eingeschlossenen gemauerten Raume, am besten einem Gewölbe, befindlicher, der Ausdehnung der zu heitzenden Räume in der Größe angemessener Ofen von dem stärksten Eisenblech, welcher von aussen geheitzt wird, die in diesem Raume befindliche, und von unten durch angebrachte Oeffnungen stets zuströmende Luft stark erhitzt, welche heiße Luft sofort aus dem Gewölbe in die zu heitzenden Räume vermittelst der im Mauerwerke angebrachten Kanäle in die Höhe steigt, und da, wo in diesen Kanälen eine Oeffnung sich befindet, in die Zimmer ausströmt.

Diese Heitzungsart ist auch hier zu Lande nicht unbekannt, obgleich seltener von derselben Gebrauch gemacht wird, wo regelmäßig und ununterbrochen eine Anzahl von Vorplätzen und Zimmern, am besten solche, welche in mehreren Stockwerken über einander liegen, geheitzt werden sollen.

Am zweckmäßigsten anzuwenden ist sie bei der Heitzung großer Räume, als: Bibliothekfäle, Theater u. s. w. wo die Anbringung einzelner Oefen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ueberhaupt hängt es hier vorzüglich und zunächst von der Lokalität eines Gebäudes ab, ob diese Heitzungsart leicht anzubringen, und gegen andere Methoden mit Vortheil auszuführen sey, so daß sich hierüber keine allgemeine Regel festsetzen läßt. Am vortheilhaftesten kann ein solcher Ofen zur Heitzung eines nicht breiten aus mehreren Stockwerken bestehenden Hauses angewendet werden, weil, wenn er im Keller angebracht ist, die aufwärts strömende heiße Luft jene übereinander liegenden Räume leicht zu heitzen vermag, während es größere Schwierigkeiten hat, wenn die warme Luft auf bedeutende horizontale Strecken fortgeleitet werden soll.

Eisengußöfen.

Gub. Dekret vom 13. Juni 1822 G. Z. 27971.

In der Nebenlage erhält die k. Landesbaudirekzion die mit Hofkammerdekrete vom 19. Mai l. J. H. Z. 13593 mitgetheilten

Digitized by Google

Musterpläne (Tab. II. III.), welche der k. k. Hofkriegsrath zur größern Vervollkommnung der sowohl zur Beheitzung mit Brennholz als mit Steinkohlen gleich anwendbaren, seither für den Gebrauch in allen Militärgebäuden vorgeschriebenen Oefen von Gußeisen an sämtliche Generalkommanden hinausgegeben hat, zum geeigneten Amtsgebrauche bei dem Entwurfe und der Ausführung neuer Gebäudebauprojekte dieser Art für die vom Militär benützten Gebäude.

Gub. Dekret vom 26. August 1822 G. Z. 42292.

Der Hofkriegsrath hat in Betreff der bei den Militärgebäuden vorgeschriebenen Oefen von Gußeisen der k. k. Hofkanzlei nachträglich eröffnet, daß bei dem Umstande, weil der dafür entworfene Gewichtsmaßstab zu schwer befunden wurde, die sogleiche Verfertigung eines Musterofens von jeder der drei Gattungen und die Aufnahme seines Gewichtes angeordnet worden sey.

Die k. Landesbaudirekzion wird daher gemäß Hofkanzleidekrets vom 7. d. M. H. Z. 21357 im Verfolge des Gubernialerlasses vom 13. Juni l. J. G. Z. 27971 aufmerksam gemacht, daß sich an die in den Musterplänen bezeichnete Schwere der Gußöfen nicht genau zu halten sey.

Sezesse bei Militärgebäuden.

Gub. Dekret vom 12. Juli 1822 G. Z. 34066.

Zur Erzielung der bei Militärbauen gewünschten Regelmäßigkeit und zur Hintanhaltung, oder wenigstens Verminderung der bisher öfters vorgekommenen Bemänglungen der Bauobjekte in architektonischer Hinsicht hat der k. k. Hofkriegsrath seiner der k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung zu Folge vereint mit dem Hauptgenieamte die Absicht, alle nach gemachten Erfahrungen von dem Hauptgenieamte, als der dießfalls kompetenten Behörde, ganz zweckentsprechend erkannten Baupläne an alle Militärbehörden der Monarchie hinauszugeben, welches nunmehr mit dem Plane zur Errichtung der Abtritte bei Militärgebäuden geschehen ist.

Da nun auch die Zivilbaudirekzionen öfters in dem Falle sind, Anträge für neue oder Reparaturbauten zu Militärzwecken zu entwerfen; so hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekrete vom 30. Mai l. J. H. Z. 14161 der Landesstelle diese Normalpläne mitgetheilt, welche der k. Landesbaudirekzion zur genauen künftigen Nachachtung mit folgenden Bemerkungen in der Nebenlage (Tab. IV.) zugestellt werden.

Zur Hintanhaltung der Unzukömmlichkeiten der zu Folge dieser Normalpläne am Gebäude selbst befindlichen Senkgruben wird die k.

Digitized by Google

Landesbaudirekzion darauf aufmerksam gemacht, daß die Senkgruben da, wo es die Lokalität zuläßt, in einer größeren Entfernung vom Gebäude angelegt, und der Unrath durch einen abhängigen Kanal dahin geleitet werde.

Dieß wird jedoch nur dann mit Vortheil geschehen können, wenn es möglich ist, die Sohle der Senkgruben entweder sehr tief und den Kanal sehr hoch über die Sohle in die Senkgrube einlaufen zu lassen, weil sonst, wenn sich der Kanal nahe an der Sohle der Senkgrube einmündet, die Ungemächlichkeit entstehen würde, daß sich der Kanal, sobald die Senkgrube auf die Höhe des Kanalgewölbes angefüllt ist, wo nicht ganz verstopfen, doch wenigstens die aus dem Kanal hinausdrückende Feuchtigkeit und der Unrath sich gleichmäßig zur nämlichen Höhe in der Senkgrube und in dem innern Raum gegen die ebenerdigen Gaintzen aufthürmen, mithin die unumgängliche Nothwendigkeit herbeiführen müßte, die Senkgrube, entweder bevor dieselbe weder noch zur Hälfte gefüllet, auszuleeren, oder diese Ausleerung auf jeden Fall, besonders wenn die Senkgrube keine beträchtliche Tiefe erhalten kann, öfters, als dieß die Umstände erfordern würden, mithin mit vermehrten Kostenaufwand zu wiederholen.

Die zur Aufnahme des Regenwassers nach den Abtritten geleitete kupferne Rinne wird übrigens sehr zweckmäßig einen Blitzableiter vertreten können, wenn an ihr unterstes Ende eine bleierne Stange angebracht und zwei bis drei Schuh in den Grund der Senkgrube oder des Kanals eingelassen, an dem Dachfirst aber eine Wetterstange, und von dieser eine Verbindung bis zur Rinne mittelst einer eisernen Schiene hergestellt würde.

Kanalbau.

Gub. Präs. Dekret vom 22. August 1803 G. P. Z. 2963.

Die k. k. Landesbaudirekzion wird angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um Nivelirung zu einem Kanalbau handelt, auf Ansuchen des Magistrats diese Arbeit vorzunehmen, den Fall abzuwägen, mit Rücksicht auf diesen Fall die Kanalprofile zu verfertigen und in den Situazionsplan aufzunehmen.

Gub. Verord. vom 8. April 1817 G. Z. 54235.

Dem Magistrate wird aufgetragen, strenge darauf zu sehen, daß bei dem Bau neuer, bei Reparirung und Umstaltung alter Häuser in den Hauptgässen den Eigenthümern die Herstellung des Trottoirs bei ihren Häusern zur Bedingniß gemacht werde, um dadurch den Gemeindrenten einen Theil der dießfälligen Bekösstigung zu ersparen, und nur gänz-

Digitized by Google

liche Unvermögenheit oder ganz besonders rücksichtswürdige Umstände sollen hierin eine Ausnahme gestatten.

Ferner wird verordnet, daß die Hausbesitzer jener Gässen, in welchen die Hauptkanäle schon erbaut sind, verhalten werden, in einer billig festzusetzenden Zeitfrist von ihren Sezessen, Senkgruben und Ausgüssen unterirdische Ablaufskanäle zu bauen und mit dem Hauptkanale zu verbinden, und nur unübersteigliche Hindernisse können nach vorhergegangener Untersuchung derselben hievon entheben.

Gub. Dekret vom 14. Oktober 1817 G. Z. 48089.

Jeder Kanalbau soll durch die Wirthschaftsprotokolle angezeigt und in denselben aufgeführt werden.

Gub. Dekret vom 13. Juli 1834 G. Z. 32494.

Ueber einen vorgekommenen Fall wurde mit hohem Hofkanzleidekrete vom 27. Juni l. J. H. Z. 16371 zur künftigen Nachachtung bedeutet: daß in der Rücksicht, da Unrathskanäle für größere und volkreiche Städte, wie Prag, offenbar in Sanitäts- und polizeilicher Hinsicht ein sehr nothwendiges Bedürfniß sind, für deren Herstellung die politischen Behörden ratione publici zu sorgen, und daher die Baukosten nöthigen Falls selbst zwangsweise einzutreiben haben, die Androhung der Vermauerung des Afterkanals wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Leistung eines Kanalkostenbeitrages weder nothwendig noch zweckmäßig erscheine.

Gassenpflasterung und Trottoirlegung.

Gub. Dekret vom 11. September 1818 G. Z. 42913.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 21. August l. J. wurden die von dem k. k. Hofbaurathe über die in dem Anhange der von Seiner k. k. Majstät laut allerhöchster Entschließung vom 15. v. M. genehmigten Instrukzion des organisirten städtischen Bauamts enthaltenen Belehrungen in Ansehung der verschiedenen Arten der Pflasterung gemachten Bemerkungen und der verfaßte Musterplan zur genauen Beobachtung der von dem k. k. Hofbaurathe vorgeschlagenen Pflasterungsart hieher zugestellt, welche höchste Entschließung dem Magistrate zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Anhang
der Instrukzion für das Prager Stadtbauamt.

Ob man zwar voraussetzen muß, daß jeder im Bauamte die wissenschaftlichen Vorkenntnisse schon ins Amt mitbringt; so werden doch

hier einige vorzüglichern Vorschriften aus dem Kunstfache für die Pflasterung, welche sich auf die Lokalverhältnisse der Stadt Prag beziehen, daher nebst den allgemeinen Regeln von dem Bauverwalter noch besonders ins Auge zu fassen und zu befolgen sind, beigefügt.

§. 34. Es pflegen die meisten Zeichner in den Plänen für Pflasterungen die Flächen der letztern nur mit willkührlichen Ringen auszufüllen, oder mit Farben allein zu unterscheiden, von welchem Fehler selbst manche Lehrbücher nicht frei sind.

Dieß gibt aber den empirischen Pflastersetzern, welche von der Kunst nicht wohl unterrichtet sind, den Anlaß, bei der Ausführung eben so willkührlich, wie gezeichnet, zu verfahren, und die Steine, wie sie ihnen unter die Hand kommen, einzupflastern, ohne daß man ihnen, wenn sie auch kontraktmäßig an Pläne gebunden werden, rechtlich etwas anhaben kann. Um dieß nachtheilige Verfahren abzustellen, muß der Bauverwalter zu den Querprofilen einer jeden abzuändernden Pflasterungsart auch ein Normale der Grundansicht beifügen, und in dieser die Lage aller Bestandtheile genau und richtig andeuten. Sind öffentliche Marktplätze oder solche Stellen in Plan zu bringen, wo die Gassen zusammenstoßen oder sich durchkreuzen, so sind für selbe eigene Grundansichten nebst den Profilen auszufertigen und anzudeuten, wo wie und welche Sorten Pflastersteine angewendet, und wie die Wasserrinnen, Gitter und Kanäle geführt werden sollen.

§. 35. Die Prager Pflastersetzer sind gewohnt, beim Aufbrechen eines alten oder bei der Anlage eines neuen Pflasters die Planie aufzugraben, ohne sie wieder fest zu machen, und dann den Setzsand auf die lockere Planie zu verbreiten. Dieß Verfahren hat die schädliche Folge, daß, wie es Jedermann in die Augen fällt, die Anlage aus der Form nachsinkt, und recht oft neue Reparaturen herbeiführt.

Der Bauverwalter muß diesem kunstwidrigen Mißbrauch einstellen, und mit allem Ernste darauf sehen, daß die Planie, ehe der Setzsand darüber verbreitet wird, allenthalben und an jeder Stelle, vorzüglich aber dort, wo ausgeschüttet werden muß, sorgfältig gestampft und festgemacht werde. Bei ganz neuen Anlagen ist dieß besonders nöthig, weil die erste Planie eine Lehre abgeben muß, wie das Pflaster nach seiner Oberfläche ausfallen soll. Wo man dem Pflaster eine konvere Gestalt oder Form zu geben hat, dort muß die Planie nach einem schärfern Segment angelegt seyn, als der Bogen des Pflasters bildet, damit die Setzsteine gleichförmig auf die Planie gelangen und nicht im Setzsande schweben.

§. 36. Es ist ein Hauptgrundsatz des Pflasterns, daß so wenig Fugen, als möglich, gemacht werden, und daß diese Fugen stets wech-

Digitized by Google

seln und überbinden. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß die Setzsteine mit einer möglichst größten Fläche einander unmittelbar berühren, ohne viel Zwischenraum zu hinterlassen, welcher erst dann mit Setzsand ausgefüllt werden soll. Aber die Prager Pflastersetzer machen diese Arbeit gerade umgekehrt, und setzen den nächsten besten Stein, wie er ihnen zur Hand kommt, nach. Daraus entstehet ein ungleichförmiges Pflaster mit unnöthigen weiten Fugen, durch welche das Wasser nur zu leicht eindringt, die Planie aufweicht, und die Anlagen zum Sinken nöthigt. Darum muß der Bauverwalter durch anhaltende Zurechtweisungen die Pflastersetzer auf die Befolgung der Grundregeln stets zurückführen, oder den bei dieser Sitte absichtlich Beharrenden von der Arbeit gänzlich ausschließen, bis er sich der Vorschrift fügt.

§. 37. Die Festigkeit und Dauer eines Pflasters hängt zunächst von der Beschaffenheit und Form der Steine ab. Die Kugelsteine oder die in Flüßen abgerundeten Wacken und sonst unförmlichen Bruchsteine sind zu einem Pflaster für öffentliche Strassen, wo schwere Lasten wandeln müssen, ganz und gar nicht tauglich; denn sie erfüllen die im vorigen §. aufgestellten Bedingungen nicht, weil sie nur die breitesten Fugen zahlreich hinterlassen, einander an einem äußerst geringen Punkte ihrer Rundung berühren können, und aus Mangel einer hinreichenden Berührungsfläche oder einer Auflage leicht und bald aus ihrer Lage herausgedrückt werden, und aus Mangel eines flachen Kopfes den Gehenden beschwerlich fallen. Darum muß es eine der vorzüglichsten Sorgen des Bauverwalters seyn, diese untaugliche Art von Steinen durch das Fortschreiten neuer Anlagen und Reparaturen nach und nach, und zwar zuerst in den Hauptgässen zu beseitigen.

§. 38. Statt den Kugelsteinen ist die quadrirte Form einzuführen; dazu sind aber eben keine nach Regeln geschnittenen oder gemezten Steine nöthig, sondern solche, welche von Natur aus in einer einigermassen quadrirten Form brechen, oder in diese blockartige Form, ohne gerade ganz kubisch zu werden, gebracht und zugerichtet werden können.

Ohnehin ist es die Regel eines geschickten, aber auch rechtlichen Pflastersetzers, daß er sich den Handgriff durch Uebungen aneigne, den Kopf eines jeden Steines leicht zu finden, oder ihn nach- und zuzurichten; dieser Handgriff, somit auch seine Arbeit, wird dem Pflastersetzer durch die quadrirte Form offenbar erleichtert.

§. 39 Bei dieser Arbeit mit dieser Form hat der Bauverwalter darauf zu sehen, daß die im Kopfe schwächeren Steine in eine gleiche Flucht, und die stärkern oder im Kopfe breitern Steine eben auch in eine Flucht gesetzt, und ihre Fugen allenthalben überbunden werden, damit keine Zeilen der Fahrlänge nach entstehen, wie dieses bei den

Digitized by Google

Bruch- und Kugelsteinen nicht leicht zu vermeiden ist, zwischen welche die Räder leicht gerathen, Furchen schneiden, und das Pflaster aufreißen.

§. 40. Die quadrirten oder zugerichteten Steine müssen stets in Vorrath angeschafft und zulänglich vorhanden seyn, mithin magazinirt werden.

§. 41. Ein anderes ist es mit den Trottoirsteinen, welche zwar auf gleiche Weise magazinirt werden können, aber von Steinmetzern nach Regeln rauh bearbeitet werden müssen, daher nur nach dem Quadratschuh oder nach dem Stücke bezahlt werden.

Platte Formen dieser Steine, 3 bis 4 Zoll tief, die man in Kalk zu setzen pflegt, gewähren zwar den Vortheil von wenigen Fugen, haben aber der Erfahrung zu Folge den Nachtheil, daß ihre größere Fläche von den Fußgängern, zu deren Bequemlichkeit sie vorzüglich bestimmt sind, bald geschliffen wird, und dann im Winter, wenn es glatteiset, darauf nur ein beschwerliches und gefährliches Gehen Statt findet; gerathen schwere Lasten darauf, so werden die Platten wegen ihrer geringen Tiefe zerdrückt und gebrochen, und müssen wieder ergänzt oder ersetzt werden.

Dieser Erfahrung wegen muß der Bauverwalter den Bedacht darauf in Zeiten nehmen, daß die Platten allenthalben, aber zum geringsten 6 Zolle tief verfertigt und für solche Stellen und Plätze gewählt werden, welche blos für die Fußgänger ohne schwere Fuhren bestimmt, zu den Seitenwegen oder Trottoirs aber, welche in den frequenten und bewegten Gassen dem Gebrauche der Fahrenden und Gehenden zugleich unterworfen sind, nur kubische Würfelstücke von 8 bis 10 Zoll angewendet werden. Die kubische Form dieser Steine wird den wirthschaftlichen Nutzen verschaffen, daß die Steine sechsmal gewendet und wieder gebraucht werden können, wenn eine Seite zu Grunde geht.

Da diese Würfelstücke aber nur in Sand gesetzt, und nur die Stirnfugen mit klarem Kalkmörtel vergossen zu werden brauchen; so werden die Kosten für einen Kalkzemment erspart, und dennoch eine so glatte Fläche, wie sie die breiten Platten geben, durch die Dazwischenkunft näherer Fugen gewonnen, folglich auch das Abglitschen beseitigt. Uebrigens verhindert die starke Tiefe der Würfel das Zerdrücken, und gibt zugleich einen Wiederhalt dem ganzen Pflaster in der Gasse ab, welches die Platten nicht bewirken.

§. 42. Mit dem Nutzen der geregelten Pflastersteine für die Trottoirs kann auch Schönheit verbunden werden, ohne daß es mehr Kosten fordert; denn öffentliche Bauwerke in einer Hauptstadt können und sollen Geschmak und Verstand ankündigen. Dieß kann und soll die Anordnung des Bauverwalters bewirken, wenn er die magazinirten,

Digitized by Google

aus verschiedenen Steinbrüchen in Vorrath bereiteten Platten und Würfelstücke mit Rücksicht auf ihre Farbe aussetzen läßt, und die Regeln der Mosaik auch hier anwendet.

§. 43. Ein jedes Pflaster, von was immer für einem Gestein, muß den Lasten, welche darauf wandeln, einen zureichenden Widerstand leisten, mithin kein Stein weder zur Seite noch in die Tiefe weichen können, wenn man auf Festigkeit und Dauer rechnen will, was doch eine Hauptsache ist. Zu diesem Ende muß die Anlage des Pflasters gleichförmig stark ausfallen. Es muß nebstdem durch Bänder (Traversen) von stärkeren Steinen sowohl in der Mitte, an der Stelle der Wasserrinnen, als auch an der Seite geschlossen seyn, damit diese Bänder den dazwischen liegenden Steinflächen einen Wiederhalt verschaffen, und dieser den Seitendruck und das Schweben aufhebe. Der Bauverwalter muß also darauf besonders sehen, daß diese Bänder ihrer Bestimmung gemäß nicht nach Willkühr der Pflasterer von kleinen Steinen, sondern mit allem Fleiße planmäßig verfertigt werden.

§. 44. Die Stärke oder Tiefe des Steinsatzes richtet sich nach dem möglichst größten Gewichte der Lasten, welches bei Frachtwägen ein Maximum von 120 Zentner erreicht. Diesem Gewichte und seiner Wirkung von Kraft kann ein Pflaster von was immer für einer Art nirgends widerstehen, ohne zu weichen, wo es nur aus 4 bis 5 Zoll tiefen Steinen zusammengesetzt ist; darum muß der Bauverwalter beflissen seyn, jedem Steinsatze eine dergestalt nach der Erfahrung proporzionirte Stärke zu geben, daß es: a) an sehr frequenten Gässen und auf der Brücke, wo die schwersten Lasten wandeln, verglichen 10 Zolle; b) in abseitigen Gässen, wohin keine so schweren Lasten kommen, ebenfalls verglichen 8 Zoll zur Tiefe bekommen, und c) nirgends ein Pflastersstein unter 6 Zoll Tiefe eingesetzt werde, wo nur immer mit Wägen gefahren werden kann; d) nur in den Hausfluren, in den Hofräumen, Stallungen und Wirthschaftsgebäuden kann eine Stärke von 4 bis 5 Zoll zureichen.

§. 45. Man hegt insgemein die Meinung, daß nur recht große Steine in die Mitte des konveren Pflasters gehören, weil in der Mitte am meisten gefahren wird. Allein kein Fuhrmann kann und wird dieß Verfahren billigen, welcher aus der Erfahrung weiß, daß auf den zu großen Köpfen oder Flächen der Pflastersteine der Huf des Gespanns nicht eingreifen kann, sondern leicht abglitscht, welches, zumahl in steilen Gässen, der Bewegung der Lasten und den Kräften des Gespanns sehr nachtheilig ist. Aus dieser Ursache müssen die größern Setzsteine in die Wasserrinne und Seitenbänder, die mittlern in die daran stoßenden Seitenwände, und die kleinen Steine in die Mitte stets einge-

Digitized by Google

setzt werden, es mag was immer für eine Form des Pflasters gewählt werden. Dieses Verfahren wird den Nutzen haben, daß auf den in der Mitte gleichförmig ausgesetzten kleinern Steine die Hufe der Lastthiere leichter und sicherer eingreifen, die leichten Wägen bequem darüber wegfahren können, das Pflaster aber selbst nur in der Mitte nachgebessert zu werden brauchen wird, weil die größten Steine in den Wasserrinnen und Seitenwänden länger dauern, und nicht so leicht durchfahren werden können. Der Bauverwalter muß nur bei der Ausführung dieser Art sorgen, daß die Pflastersetzer mit jeder Sorte der Steine den zweckmäßigen Gebrauch machen, mithin nirgends große Steine unter die kleinen setzen.

§. 46. Eine wesentliche Verrichtung des Pflasterers ist das Stampfen des Steinsatzes. Dieses hat den Zweck, das noch locker stehende Pflaster, welches im Setzsande gleichsam schwebt, auf die Planie gleichförmig zu befestigen, und seine Fugen auf das Näheste zum Anschließen zu treiben. Dabei hat der Bauverwalter wohl aufzusehen, daß die Pflastersetzer die Handramme oder sogenannte Jungfer mit Bedacht und Geschick führen, um die Köpfe der Steine nicht zu zerschlagen, hin und wieder in die Fugen Keilstücke oder Schiefer eintreiben, was sie so gern unterlassen, keine Stelle locker stehen lassen, sondern die ganze Anlage so fest stoßen, daß das Pflaster auf der Planie aufliege, ohne irgendwo seine Form zu verlieren. Der Bauverwalter darf auch nicht zugeben, daß das fertige Pflaster eher mit Sand überzogen werde, ehe es von ihm vermessen, ohne Fehler gearbeitet, befunden, und übernommen worden ist, weil durch das übereilte Ueberziehen mit Sande die Fehler leicht verborgen werden können.

§. 47. Die Entscheidung, ob eine Gasse konver oder aber konkav angelegt, mithin, ob die Wasserrinne mit den Bändern in die Mitte oder zu beiden Seiten der Gasse gesetzt werden solle, hängt von der Lage der unterirdischen Ablaufskanäle oder Kloaken ab, welche entweder schon angelegt sind, oder zugleich angelegt werden müssen; denn da diese Ablaufskanäle die Bestimmung haben, nicht nur allein die Kloaken aus den Häusern unterirdisch aufzunehmen, sondern auch nach jedem Regen- und Thauwetter das Wasser von der Gasse möglichst schnell abzuführen, damit es in den Rinnen niemals zu weit öffentlich laufe oder stehen bleibe, und die mephytische Ausdünstung der Pfützen die Gesundheit einer in der Hauptstadt ohnehin gedrängten Bevölkerung gefährde; so können die allenthalb vertheilten Wassergitter und die Wasserrinnen nur auf den Rücken der Gewölbe dieser Ablaufskanäle angebracht werden, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Daraus folgt die Regel von selbst, auf welche der Bauverwalter auch gewiesen wird, daß nur in solchen

Digitized by Google

insgemein sehr breiten Gassen, in welchen längs der beiderseitigen Reihen von Häusern Ablaufskanäle für die Aufnahme der Sezesse schon angelegt oder noch anzulegen sind, das Gassenpflaster konver mit zwei Seitenrinnen anzulegen sey; alle übrigen Gässen aber, welche nur einen gemeinschaftlichen Ablaufskanal haben, oder in der Folge noch bekommen sollen, auch nur einer einzigen konkaven Rinne bedürfen. Diese Art ist auch die räthlichste beinahe für alle selbst genug breite Gassen, wenn sie nur nicht so breit sind, wie der Roß- und Viehmarkt, wo die Anlage der Kloaken aus den Häusern zu lang ausfallen möchte.

§. 48. Dabei muß der Bauverwalter den Zweck des schnellen und richtigen Wasserabführens stets wohl vor Augen haben, folglich die Anlagen sowohl der Ablaufskanäle wie auch der Wasserrinnen auf das Genaueste und Sorgfältigste mit guten Instrumenten abwägen d. i. niveliren, und auf ein richtiges Gefälle bei der Ausführung allen Fleißes dringen.

§. 49. Die Tiefe der Wasserrinnen richtet sich im Allgemeinen nach dem Gefälle der Anlagen. Die an die Rinne anstoßenden Fliegel aber können auf die Klafter ihres Ansteigens gegen die Häuser 1½ und höchstens 2½ Zoll bekommen. Dieß bedeutende Gefälle wird hinreichen, das Dachwasser von den Häusern nach den Rinnen gut und schnell zu leiten, wenn nur die Anlage des Pflasters fehlerfrei ist. Bei einem größeren Ansteigen würde das Abrutschen auf den Fußwegen oder Trottoir vermehrt werden.

Aus diesem Grunde darf der Bauverwalter nicht dulden, daß die Wasserrinne schwalbenschweifartig angelegt werde; denn eine Rinne in dieser Gestalt nützt dem Gehenden nichts, schadet aber dem quer darüber Fahrenden durch das starke Anprellen; die Räder rutschen leicht in eine so geformte Rinne, und schleifen den Stein selbst durch; in steilen Gässen aber wühlt das in eine Rinne konzentrirte Wasser den Stein ganz auf.

§. 50. Die Wahl der Entfernung der Wassergitter von einander muß die Wassermenge im Verhältnisse des Gefälles und der Geschwindigkeit entscheiden, wofür der Bauverwalter Lokalbeobachtungen sich anzueignen verpflichtet ist. Im Allgemeinen wird die Regel aufgestellt, daß, je steiler eine Gasse ist, je näher kommen die Wassergitter an einander zu stehen, und je flächer die Gasse liegt, auch die Wassergitter desto weiter von einander entfernt seyn können, um das Wasser aufzunehmen und abzuführen, ehe es sich in die Gasse verbreiten kann.

§. 51. Damit auf steilen Anhöhen der Stadtgassen, wie es der Fall z. B. in der Spornergasse ist, das in den Rinnen laufende Wasser nicht über die Gitter wegfließe, und einen jedoch dem Fuhrwerke

Digitized by Google

unnachtheiligen Widerstand finde, mithin genöthigt werde, in die Gitter von jeder Seite einzufallen, sind an solchen Stellen Traversen anzulegen, deren platte Form eines stumpfen Winkels mit der Vergleichsebene des Längenprofils horizontal seyn muß. Auf solche Art wird die Stelle des Wassereinflußes um 6 bis 8 Zoll tiefer als die Fliegel des übrigen Pflasters, und die platte Form der Traverse schicklich seyn, das Wasser nach der ganzen Breite der Gasse aufzufangen, und den Abfluß in das Gitter zu verschaffen, ohne daß es bedeutend überfließe.

§. 52. Bei den Vorschlägen und Plänen zur Anlage der Ablaufskanäle kömmt es wesentlich darauf an, daß sie für die Menge und Masse des Wassers richtig berechnet sind, welche sie unter allen Umständen, selbst bei Platzregen, aufzunehmen haben, und bei dem Ausfluße nicht etwa schmäler werden, als im vorhergehenden Laufe. Der Bauverwalter muß demnach ihren Gehalt nach hydrotechnischen Grundsätzen wohl berechnen.

Es ist jedoch der Bau der Stadtkanäle von den Flüssen darin sehr verschieden, daß erstere weit intensivere Flüssigkeiten aufzunehmen haben, als bei letzteren vorkommen; darum muß der Bauverwalter auf diese Intensität bei Berechnung der Geschwindigkeiten besondere Rücksicht nehmen und auf hinreichende Oeffnungen der Kanäle antragen, damit nirgends das Wasser zu den Gitteröffnungen wieder heraussteige oder Stockungen in den Kanälen selbst verursache, welches an Stellen insgemein zu geschehen pflegt, wo die klaren Dachwässer den zähen Sezeßablauf nicht fortführen können, mithin Raum in den Kanälen haben müssen.

Gub. Präs. Dekret vom 28. September 1829 G. Z. 43593.

Da ich schon bei mehreren Pflasterherstellungen bemerkt habe, daß die Trottoirs nicht gleichzeitig gelegt werden, und so das neue Pflaster bei dem Mangel einer Widerlage durch jeden darüber fahrenden Wagen aus seiner Lage gedrängt und zu Grunde gerichtet wird; so wird dem Magistrate aufgetragen, für die Vermeidung dieses Uebelstandes Sorge zu tragen. Sollte die erwiesene Vermögenslosigkeit einzelner Hausbesitzer es dennoch unmöglich machen, die Trottoirs sogleich und auf einmahl legen zu lassen; so ermächtige ich den Magistrat, denselben den hiezu nöthigen Betrag, welcher ohnedies nur sehr unbedeutend seyn kann, gegen genaue Einhaltung der Rückzahlungsfristen aus den Gemeindrenten vorzuleihen.

Gub. Dekret vom 2. September 1830 G. Z. 34604.

Wie dem Magistrate bereits mittelst der Verordnung vom 8. April 1817 Z. 54235 und mit Beziehung auf selbe auch bei Gelegenheit der

Erledigung mehrerer spezifischen Fälle bedeutet wurde, kann durchaus kein Zwang zur Legung des Trottoirs gegen die Hausbesitzer eintreten, sondern sie sind hiezu blos im Wege der Aufforderung zu vermögen; wohl aber ist bei dem Bau neuer und bei Reparirung und Umstaltung alter Häuser, besonders in den Hauptgässen, den Eigenthümern die Herstellung der Trottoirs bei ihren Häusern zur Bedingniß zu machen.

Gub. Verord. vom 8. März 1832. G. Z. 9260.

Da das Gassenpflaster aus mittelmäßigen, so viel möglich, gleich großen, gehörig mit einander verbundenen, gut lagerhaften, und dabei den gehörigen Widerstand gewährenden Steinen wegen seiner längern Dauer empfohlen zu werden verdient; so hat der Magistrat das städtische Bauamt hierauf besonders aufmerksam zu machen, und auch die Steinlieferanten hiernach sogleich anzuweisen.

Gub. Verord. vom 25. Mai 1838. G. Z. 22871.

§. 8. Alle Düngergruben in dem Innern der Wohngebäude (zu Prag) müssen gehörig ausgemauert und mit Fallthüren von starken Pfosten versehen, und diese in den Thürstock so eingepaßt werden, daß, sie mit der Erdfläche gleich, dem Fußgeher keine Unbequemlichkeit verursachen. Nach den schon bestehenden Anordnungen muß jedes Haus von welchem der Unrath nicht schon durch die bestehenden Kanäle abgeleitet wird, mit einer ordentlichen gemauerten Senkgrube versehen seyn. Diese Senkgruben müssen dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Partheien angemessen errichtet werden, und es darf aus denselben keine Ableitung auf die Gassen oder öffentlichen Plätze Statt finden.

Gub. Verord. vom 25. Mai 1838 G. Z. 22871.

§. 2. Die Verunreinigung der öffentlichen Straßen durch Befriedigung natürlicher Bedürfnisse ist eben so verboten. Es bestehen zu diesem Ende mehrere in allen Stadtbezirken vorgerichtete sogenannte Anstandswinkel, welche auf Kosten der Stadtgemeinde täglich rein gehalten werden, und es erfordert die öffentliche Achtung, so wie die Rücksicht auf Anstand und Bildung, daß Jedermann diese Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit vermeide und diese natürlichen Bedürfnisse in den Wohngebäuden verrichte. Insbesondere wird die Verunreinigung der Fußwege und Trottoirs untersagt, die Eigenthümer von Gast-, Schank- und Kaffeehäusern aber werden vorzüglich verpflichtet, unter strenger Verantwortung darauf zu sehen, daß solche Unanständigkeiten unterbleiben; die letztern haben strenge dafür zu sorgen, daß

Digitized by Google

in dem Inneren solcher Häuser Anstandswinkel vorgerichtet, Ablaufsrinnen angebracht, und durch diese der Ablauf in die Kanäle zugeführt werde.

Aus dieser Rücksicht wird von nun an Niemanden die Bewilligung zur Führung einer Gast- oder Schanknahrung in solchen Häusern, wo ähnliche Anstandswinkel nicht bestehen, oder in so lange sie nicht hergestellt sind, ertheilt werden, auch ist jeder Gast- oder Schankwirth bei der Uebersiedlung in ein anderes Lokale verpflichtet, solche Anstandswinkel herstellen zu lassen, widrigens ihm die Ausübung der Schanknahrung eingestellt werden wird.

Gub. Dekret vom 22. November 1838 G. Z. 60544.

Von dem jede Baubewilligung bedingenden Grundsatze der Verpflichtung zur Trottoirlegung (in Prag) kann auch in dem Falle, wenn die Gasse, in der gebaut wird, noch nicht regulirt seyn sollte, keineswegs abgegangen werden.

Gub. Verord. vom 17. Jäner 1805.

Es wird bemerkt, daß die Holzfuhrleute auf ihre Wägen oft gegen vier n. ö. Klafter Holz laden, wodurch nicht nur das Gassenpflaster sehr leidet, sondern auch bereits mehrmahl so wohl Menschen als Vieh beschädigt worden sind.

Zur Vermeidung derlei Unglücksfälle und Erhaltung des Pflasters wird diese übermäßige Ladung untersagt, und lediglich gestattet, auf eine Fuhr nichts mehr als 3 Klafter ¾ n. ö. Elle oder eine böhmische Elle langes weiches Holz, vom harten aber in keinem Falle über zwei Klafter zu laden und zu verführen. Gegenwärtige Vorschrift wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der Uebertreter derselben für jeden Fall eine Strafe von zwei Reichsthalern zu Handen des Polizeifondes verwirke.

Gub. Verord. vom 21. Jäner 1831 G. Z. 677.

Die bestehende Anordnung, welche das Fahren auf den Trottoirs mit Wägen und Karren verbiethet, wird ungeachtet der mehrmaligen Erinnerungen der Polizeiaufsicht nicht befolgt, so daß die Bewohner der Hauptstadt sehr oft genöthigt werden, ähnlichen Fuhrwerken auf diesen nur für Fußgeher bestimmten Wegen auszuweichen.

Um nun diesen Erinnerungen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, und jeden Schaden, welcher durch das Fahren auf den Trottoirs herbeigeführt wird, vorzubeugen, wird das Verboth des Fahrens auf den Trottoirs für alle Gattungen von Fuhrwerken mit dem Beisatze neu-

Digitized by Google

erlich kund gemacht, daß die Uebertreter dieses Verbothes nicht nur von den Polizeiwachen werden angehalten, sondern auch zur Bestrafung der k. k. Polizeidirekzion vorgeführt, und mit einem drei = bis sechstägigen Arreste, oder nach Zulaß der Erwerbsverhältnisse der Vekturanten auch mit einer Geldstrafe von einem Gulden Konv. M. zum Armenfonde werden bestraft werden, welche Strafen in Wiederholungsfalle zu verdoppeln sind.

Dachung.

Instrukzion für die Hausbesitzer in Prag vom 3. Februar 1755.

§. 20. Bei jedem neuerbauten Hause ist die Feuermauer unter Strafe von 12 bis 24 Schock anzubringen; in diese Mauern sollen keine hölzerne Balken eingemauert werden. Jede Feuermauer hat über die Dachung 1 Schuh hoch zu reichen.

Gub. Verord. vom 5. November 1804.

Man hat vielseitig die Erfahrung gemacht, daß die Tauben, wenn sie auf den Dächern frei herumziehen, dieselben schadhaft und vorzüglich die Dachziegel locker machen, so daß durch das Herabrollen solcher gelockerten Ziegel leicht den Vorübergehenden eine Lebensgefahr zustoßen kann; auch sind von Gewerbsleuten, die ihre Erzeugnisse längere Zeit in der freien Luft ausgehängt oder ausgesetzt halten müssen, Beschwerden eingekommen, daß die frei herumfliegenden Tauben ihnen hieran manchen nicht unbedeutenden Schaden verursacht haben.

Um daher sowohl das menschliche Leben vor möglichen Unglücksfällen zu sichern, als auch die Gewerbsleute dieser Art vor Nachtheilen zu bewahren, hat die Landesstelle anzuordnen befunden, daß alle diejenigen, welche die Tauben des Gewerbes oder der Belustigung wegen halten, dieselben, wie jedes andere zahme Geflügel, vom 1. Jannuar 1805 an, eingesperrt oder eingeschlossen halten und sie nicht frei ausfliegen lassen.

Derjenige, welcher gegen diese Verordnung seine Tauben frei halten und frei ausfliegen läßt, wird mit der Konfiskazion seiner Tauben oder mit einer Geldbuße von zehn Gulden geahndet werden.

Gub. Verord. vom 22. Juli 1819 G. Z. 32497.

Die Dachfenster sollen höchstens zwei Fuß breit und zwei Fuß hoch seyn.

Gub. Verord. vom 18. April 1822 G. Z. 18836.

Große Dachfenster mit eigenen Vordachungen sind unzulässig und dafür gewöhnliche, einfache Dachfenster anzubringen.

Digitized by Google

Verord. des Prager Magistrats vom 22. Juni 1829 Z. 21477.

Die dem Zimmermeistermittel schon mehrmal zugekommene Weisung, daß ganze Flächen der Schindeldächer ohne hierortige Bewilligung nicht neu hergestellt werden sollen, wird ganz ungescheut übertreten, und man sieht hie und da die Schindeldächer ganz neu eingedeckt. Es wird daher jede Uebertretung dieses Verboths, falls sie nach dieser wiederholten Warnung geschehen sollte, unnachsichtlich mit Geldstrafen geahndet werden. Die Vorsteher haben dieß allen Mitmeistern kund zu machen. und die Stadtviertler dießfalls die genaueste Aufsicht zu pflegen.

Gub. Präs. Dekret vom 23. Jäner 1834 G. P. Z. 786.

Die Verfügungen, welche der Prager Magistrat und die k. Stadthauptmannschaft zur Beseitigung der in der Hauptstadt noch bestehenden Schindeldachungen in Antrag brachte, insbesondere aber die von der k. Stadthauptmannschaft gelegenheitlich der im Laufe dieses Monats vorzunehmenden Feuerbeschau eingeleiteten Erhebungen, in wie fern derlei Schindeldachungen ihrer Beschaffenheit nach, oder in Rücksicht der in den betreffenden Häusern vorkommenden Gewerbe und mit Würdigung der nachbarlichen Verhältnisse, eine frühere oder spätere Beseitigung nothwendig machen, werden genehmigend mit dem Beisatze zur Wissenschaft genommen, daß, wenn die bestehenden dießfälligen gesetzlichen Vorschriften und insbesondere das Verboth des Prager Magistrats vom 22. Juni 1829 Z. 21477 mit Rücksicht auf das Resultat der gemachten Erhebungen von dem Magistrate und der k. Stadthauptmannschaft streng werden gehandhabt werden, die Bestimmung einer peremtorischen Frist von 5 Jahren zur Beseitigung der Schindeldächer gar nicht nothwendig ist, und die Zahl der Schindeldachungen von Jahr zu Jahr abnehmen wird.

Gub. Präs. Dekret vom 23. Juni 1834 G. P. Z. 3765.

Da die von dem Zimmermeister Michael Ranek in Prag erfundene privilegirte Dachstuhl-Konstrukzionsart, nach dem Urtheile einer zu deren Prüfung im Jahre 1831 in Wien zusammengesetzten Kommission bewährter Kunstverständigen, einige wesentliche Vortheile vor der bisher üblichen für sich hat; so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 23. Juni 1831 die Prager Baudirekzion durch das böhmische k. k. Gubernium anweisen lassen, bei den Fondsgebäuden, wenn die Nothwendigkeit der Errichtung von Dachstühlen eintritt, die von demselben erfundene Methode dann in Anwendung zu bringen, wenn sie nach dem Urtheile der gedachten Kommission zulässig ist, und die Bau-

Digitized by Google

direkzion in den besonderen Lokalverhältnissen kein erhebliches Bedenken findet.

Dachrinnen, Vordächer und Streifsteine, Waaren-Auslagskästen.

Gub. Dekret vom 23. November 1787 G. Z. 32904.

Der Magistrat hat darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Führung neuer Gebäude sogleich die Dachrinnen welche das Regenwasser durch, kupferne oder kupferartig angestrichene blecherne Röhren an den Häusern abwärts zu führen haben, hergestellt werden.

Gub. Dekret vom 13. Jäner 1789.

Es ist Sorge zu tragen, und die Vorkehrung dahin zu treffen, daß bei Erbauung neuer Häuser keine auf die Gässen hervorragende Dachrinnen unter keinem Vorwande mehr gestattet und eben so bei alten Häusern solche abgeschafft und statt derselben an der Mauer herablaufende blecherne Röhren errichtet werden.

Gub. Dekret vom 26. August 1819 G. Z. 37032.

Es liegt in dem Geiste einer guten Bauordnung und ist zur Erzielung der nöthigen Reinlichkeit auf den Straßen unerläßlich, daß das Regenwasser von den Häusern nicht herabstürze, sondern in Rinnen aufgefangen, und gemäßigt an den Häusern ohne Unbequemlichkeit des wandelnden Publikums in den Kanal eingeleitet werde. Dem Magistrate wird zur besonderen Pflicht gemacht, bei jenen Häusern, wo man diese Rinnen vermißt, mit Strenge gegen die Eigenthümer zu verfahren, um diese Polizeianstalt in allen Gegenden der Stadt auszuführen.

Gub. Dekret vom 7. März 1816 G. Z. 9121.

Die über den auf öffentlichen Gässen und Plätzen befindlichen Kramstellen oder Tischen feststehenden, oder an den Wänden mit Hakken befestigten oder herabhängenden Vordächer sind gänzlich zu beseitigen.

Gub. Verord. vom 8. März 1832 G. Z. 9260.

Zur Behebung des Uebelstandes, des noch hie und da bestehenden Mangels an Dach- und Abfallsrinnen hat der Magistrat gemeinschaftlich mit der k. Stadthauptmannschaft auf die Herstellung der noch fehlenden Dach- und Ableitungsrinnen vorzüglich in den belebten Gassen und bei den Laubenausgängen, so wie auf die Beseitigung der nutzlosen, nur die Passage hindernden Streifsäulen mit allem Nachdrucke zu dringen.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 29. März 1833. G. Z. 13195.

Die mit der hierortigen Verordnung vom 8. März 1832 Z. 9260 ertheilte Weisung, gemäß welcher getrachtet werden muß, bei der Regulirung der Gässen und Plätze die Herstellung der noch fehlenden Dachrinnen an den Häusern zu bewerkstelligen, und die nutzlosen Streifsäulen, welche nur die Passage hemmen, zu beseitigen, wird wiederholt in Erinnerung gebracht, weil nur unter dieser Bedingung die Regulirung der Gässen und Plätze im wahren Sinne des Wortes erreichbar ist.

Gub. Verord. vom 30. Juni 1836. G. Z. 32616.

Die Wasserabfallsröhren der Dachrinnen sind in unterirdische Abzugskanäle eingeleitet, damit die Vorübergehenden nicht belästigt und die Trottoirs nicht beschädiget werden.

Gub. Dekret vom 10. März 1837 G. Z. 10751.

Da die Aufführung der Feuermauern gegen die Nachbarseiten gesetzlich vorgeschrieben ist, und von der politischen Behörde dahin gewirkt werden muß, daß die zwischen den Häusern liegenden Dachrinnen beseitigt werden, gegen die angeordnete Beseitigung eines polizeiwidrigen Uebelstandes demnach keine Einwendung beachtet werden kann; so ist die Protestazion gegen die Verrückung oder Beseitigung einer solchen Zwischenrinne, und gegen die Aufführung einer Feuermauer sogleich abzuweisen.

Gub. Verord. vom 11. April 1839. G. Z. 6370.

Mit den Gub. Verordnungen vom 9. Juli 1835 Z. 31324 und vom 20. Juli 1837. Z. 33529 wurden den k. Kreisämtern tabelarische Ausweise über die im Lande vorhandenen Thonschieferbrüche abverlangt, und es haben die hierüber bisher eingelangten Berichte zu der Ueberzeugung geführt, daß Böhmen an dem erwähnten Mineral-Produkte keinen Mangel habe, und daß insbesondere die seit längerer Zeit bekannten Thonschieferarten sich hierlands zum Dachdecken rücksichtlich ihrer Dauerhaftigkeit und sonstigen Eigenschaften eben so vorzüglich eignen, als es bei irgend einem ausländischen Dachschiefer der Fall ist.

Diese erfreuliche Wahrnehmung wurde durch die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen vollkommen bestättiget, indem sich die Güte des Thonschiefers an den Dächern der Prager Brückenthürme, der Theinthürme ꝛc. seit Jahrhunderten bewährt hat, so wie auch in der letztern Zeit mehrere Gebäude in den Badeorten Teplitz und Karlsbad, die Thürme in Laun, verschiedene Gebäude im bunzlauer und elbogner Kreise mit Schiefermaterial mit dem besten Erfolge gedeckt worden sind.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen erscheint die häufigere Verwendung der Thonschieferplatten zur Dacheindeckung insbesondere bei öffentlichen und Patronats-Gebäuden zur Erzielung der möglichsten Solidität sehr wünschenswerth, zu welchem Ende den k. Kreisingenieuren der Auftrag zu ertheilen ist, bei Verfassung und Prüfung der Ueberschläge überall, wo es die Umstände erlauben, und nicht anderweitige Rücksichten entgegenstehen, statt einer Ziegel-, Schindel- oder Metalleindeckung Thonschieferplatten in Antrag zu bringen.

Da es übrigens wegen des in einigen Gegenden Böhmens herschenden Mangels an gutem Ziegelmateriale und wegen klimatischen Verhältnissen zu wünschen wäre, daß Schieferplatten auch bei den Dächern der Privatgebäude häufiger gebraucht würden; so hat das k. Kreisamt dahin zu wirken, daß die Obrigkeiten und sonstigen Grundbesitzer die auf ihren Territorien befindlichen guten Thonschieferbrüche möglichst benützen, und für einen angemessenen zweckmäßigen Betrieb derselben Sorge tragen, zu welchem Ende dem k. Kreisamte in der Nebenlage eine Belehrung über das Vorkommen und die Gewinnung dieses Materials zum Gebrauche mitgetheilt wird.

Belehrung

über die Auffindung, die Eigenschaften und die zweckmäßige Anwendung des Thonschiefers zur Eindeckung der Gebäude.

Ob ein Thonschiefer überhaupt die nöthigen Eigenschaften eines guten Dachschiefers besitze, ist zum Theil schon an seinen äußern mineralogischen Merkmalen sichtbar, theils zeigt es die Erfahrung an Ort und Stelle seines Vorkommens. Ein guter Thonschiefer muß eine möglichst homogene Substanz bilden, in welcher keine Gemengtheile unterscheidbar sind, indem der Quarz, Feldspath und Glimmer so innig mit einander verschmolzen seyn müssen, daß die Zusammensetzung aus jenen Gemengtheilen nicht mehr wahrnehmbar erscheint.

Der Dachschiefer muß ferner von eingesprengten fremden Mineralien frei seyn, daher keinen Schwefelkies, Gromat, Turmalin, Hornblende ꝛc. enthalten. Die Farbe desselben kann grau, roth oder auch gelblich, selbst grünlich, nur soll sie möglichst gleichförmig seyn. Am besten und dauerhaftesten sind die Abänderungen von rein grauer Farbe, welche jedoch nicht ins Schwarze fallen darf. Die röthlich grauen und grünlich rothen sind ebenfalls gut, wenn sie nur nicht grell gefärbt sind, was auf ein ungleichförmiges Gemenge der Mineraltheile deuten würde. In einander verfließende, gleichsam verwaschene Farben von grauen, rothen oder grünen Nüanzen sind kein negatives Kennzeichen für die Brauchbarkeit, wenn diese Farben in ihrem Wechsel nur nicht zu lebhaft sind.

Digitized by Google

Der Thonschiefer muß möglichst glatt spaltbar seyn, indem hievon seine Brauchbarkeit zu Dachplatten und die Fähigkeit, dünne Platten zu bilden, vorzüglich abhängt; deßhalb darf er keine Quarzadern enthalten, weil diese die Spaltbarkeit unterbrechen würden. Er muß an den Spaltungsflächen einen Glanz besitzen, denn der ganz matte Schiefer, so wie der, welcher auf den Spaltungsflächen eine körnige Beschaffenheit zeigt, wenn sie auch sehr feinkörnig wäre, ist jedenfalls zu verwerfen, weil diese Abänderungen gewöhnlich Wasser einsaugen, wodurch die erste Veranlassung zur Verwitterung entstehet, welche durch Fröste begünstigt wird, wenn sie einen naßgewordenen und von Feuchtigkeit durchdrungenen Schiefer treffen. Die Erfahrung zeigt schon an Ort und Stelle, wo der Schiefer gebrochen wird, ob derselbe der Witterung widerstehe oder nicht. Wenn die zu Tag anstehende Schiefermasse nicht frisch, sondern oberflächlich auf eine größere oder geringere Tiefe zerstört ist, d. h. wenn sie ihre Farbe verändert, ihren Glanz verloren hat, mürbe, weich oder gar zerreiblich geworden ist, wenn sie auf der Oberfläche eine bedeutende Bedeckung von Flechten und unter derselben gar schon vegetabilische Erde gebildet hat, so ist dieß ein Zeichen, daß der Schiefer der Verwitterung unterworfen ist. Er findet sich dann allerdings in den tiefern Schichten des Bruches, welche den Einwirkungen der Atmosphäre nicht ausgesetzt waren, frisch, aber auch dieser frische Thonschiefer wird dann der Verwitterung unterliegen. Wenn aber bei einer Schieferfelsmasse keine solche verwitterte Rinde wahrnehmbar ist, wenn sich nur ein geringer Ueberzug von Flechten zeigt, und unter diesem die Schiefermasse noch frisch erscheint, wenn bei einem Schieferbruche scharfkantige Bruchstücke herumliegen, welche, obwohl sie schon Jahre lang den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt waren, doch noch ihr ganz frisches Aussehen erhalten haben, so ist dieß ein Zeichen, daß ein solcher Schiefer der Verwitterung hartnäckig widersteht, und sich zum Dachdecken eignet, wenn er sonst die gehörige Spaltbarkeit besitzt.

Auch die Gewässer, welche als Quellen oder als Seihewasser aus den Klüften einer Schiefermasse hervorgehen, können ein Merkmahl der Zersetzbarkeit oder Unzerstörbarkeit der Felsart abgeben, da sie im letztern Falle rein und klar sind, während sie im erstern Falle gewöhnlich salzige Theile aufgelöst enthalten. Das Spalten des Schiefers in sehr dünne Platten ist größtentheils Sache der Geschicklichkeit der Arbeiter und mag auch von der Güte und Zweckmäßigkeit ihrer Werkzeuge abhängen. Ohne Zweifel übertreffen die englischen Dachschiefer die böhmischen in Bezug auf die Größe der Platten und dabei verhältnißmäßig geringe Stärke nicht wegen der verschiedenen Beschaffenheit des Schiefers, sondern wegen der zweckmäßigeren Werkzeuge und wegen der größern

Digitized by Google

Intelligenz der Arbeiter, die zur Erzeugung der Platten gebraucht werden. Auch die zweckmäßige Anlegung der Steinbrüche, wobei die geognostischen Verhältnisse des Streichens und Fallens der Strukturflächen des Schiefers gehörig zu berücksichtigen sind, hat Einfluß auf die Brauchbarkeit der gewonnenen Platten. Bei Eröffnung eines Bruches scheue man die Kosten nicht, möglichst in die Tiefe zu gehen, um auf ungeklüftetes Gestein zu gelangen, wobei man suchen muß, den Bruch offen und rein zu erhalten. Was an der Oberfläche gewonnen wird, was man gewöhnlich mit geringerer Mühe haben kann, taugt selten viel, und liefert selten große Platten.

Die eigentlichen geognostischen Merkmale, unter welchen der als Dachstein brauchbare Thonschiefer vorkömmt, sind in den für sein Vorkommen charakteristischen Gebirgsformazionen begründet. Alle Gegenden, in welchen die ältern Gebirgsbildungen, das Ur- und das Uebergangsgebirge herschen, können auch Dachschiefer liefern, doch ist seine eigetliche Lagerstätte das ältere Uebergangs gebirge, welches sich an die Urschiefermassen des Gneuses und des Glimmerschiefers anschließt, und in diese übergeht. Da wo das Schiefergebirge mit Grauwakke, Grauwakkenschiefer, Uebergangskalkstein, welcher durch seine Versteinerungen kenntlich ist, mit Quarzfels und mit Kieselschiefer wechselt und in diese Felsarten übergeht, dürfte nicht wohl ein guter Dachschiefer zu erwarten seyn. Im eigentlichen Gneus- und Glimmerschiefergebirge kommen wohl hie und da Uebergänge in Thonschiefer vor. Diese Felsart ist aber in den genannten Gebirgsformazionen selten so entwickelt, daß sie sich innerhalb des Bezirks derselben zu einer Urschieferformazion gestaltete.

Gub. Dekret vom 16. April 1838. G. Z. 19702.

Der Magistrat hat die Veranlassung zu treffen, daß

1. die Waarenauslagskästen nur mit ämtlicher Bewilligung nach vorhergegangener örtlicher Besichtigung und genauer Beschreibung der anzubringenden Waarenauslage angebracht werden, und

2. die Beseitigung polizeiwidriger Waarenauslagen ohne Gestattung einer Frist sogleich anzuordnen und in Vollzug zu setzen sey.

(An den Prager Magistrat)

Brunnen. Wasserleitung.

Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785.

§. 42. Wenn ein neues Haus gebaut wird, soll man, so sehr als möglich, darauf sehen, daß in selben ein Brunnen gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 13. März 1789.

Sämtliche Hausinhaber und Hausadministratoren der Hauptstadt Prag haben die in ihren oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindlichen Brunnen unter sonstiger angemessenen Geld- oder Leibesstrafe dergestalt decken zu lassen, daß aller Gefahr, hineinzufallen, vorgebeugt werde.

Gub. Verord. vom 24. Oktober 1789.

Die Kreisämter haben die nöthige Verfügung zu treffen, damit die Brunnen sowohl in den Aerarialstallungen als auch bei Privatstallhältern öfters gereiniget werden.

Gub. Verord. vom 9. September 1792.

Alle offenen Brunnen sollen entweder gedeckt, oder mit einem wenigstens zwei und einen halben Schuh hohen Geländer versehen, und bei Nichtbefolgung dieses Befehls jene, welchen dieselbe zur Last fällt, unausbleiblich bestraft werden. Auf welches bei Kreisbereisungen oder Lokalkommissionen genau zu sehen ist.

Gub. Verord. vom 5. September 1817.

Mehrere, neuerdings eingetretene Fälle, daß Kinder wegen Mangel der gehörigen Brunneneinfassung verunglückten, veranlassen die Landesstelle die Verordnung, vermög welcher alle offenen Brunnen entweder bedecket, oder mit einem wenigstens 2½ Schuh hohen Geländer zu versehen sind, mit dem Beisatze zu wiederholen, daß die Nichtbefolgung dieser Anordnung nach dem 183. §. des St. G. B. II. Theils unnachsichtlich geahndet werden wird.

Gub. Verord. vom 23. Dezember 1830. G. Z. 34706.

Die Anwendung eiserner Wasserröhren zur Erhaltung öffentlicher Wasserleitungen hat wirklich so wichtige Rücksichten für sich, daß die Landesstelle beschlossen hat, hiemit die allgemeine Aufmerksamkeit hierauf zu leiten.

Die Beischaffung eiserner Wasseröhren ist nicht nur in staatswirthschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit, weil hiedurch eine nicht unbedeutende Quantität von Nutzholz in Ersparung gebracht wird, sondern sie gewährt auch in ökonomischer Beziehung den Gemeinden Vortheile, da letztere hiedurch von einem bei hölzernen Röhren so oft wiederkehrenden und hiedurch kostspieligen Aufwande auf eine lange Reihe von Jahren entledigt werden, überdies aber auch die Kosten sowohl, als die großen (besonders in engen Straßen sehr lästigen) Unbequemlichkeiten des öftern Aufreißens des Pflasters, welche bei der

Digitized by Google

öftern Auswechslung der hölzernen Wasserröhren so oft eintreten, bei eisernen Röhren vermieden werden.

Es liegt ferner eine Ersparniß auch darin, daß wegen der großen Festigkeit die eisernen Röhren einen bei weiten größern Druck aushalten, daher die Wasserleitungen in gerader, also der kürzesten Richtung geführt werden können, weßhalb der Bedarf derselben schon in dieser Beziehung und auch darum geringer ausfällt, weil bei ihrer Legung nicht wie bei Röhren von weniger festem Materiale den Unebenheiten des Terains gefolgt werden muß, indem sie tiefer gelegt werden können, als letztere, die des öftern Auswechselns wegen, in ihrer Richtung mehr an der Oberfläche gehalten werden müssen.

Zu diesen angeführten Vortheilen kommt noch der wichtige Vorzug hiezu, den die eisernen Wasserröhren in Sanitätsrücksichten bei weitem vor den hölzernen behaupten.

Unverkennbar ist aber für jeden Vaterlandsfreund die hohe Wichtigkeit der vermehrten Erzeugung dieses so sehr gebrauchten Artikels für das Emporbringen der Eisenwerke unsers von der Natur so reichlich, ja fast unerschöpflich mit dem rohen Materiale gesegneten Böhmens, und überaus groß ist der Einfluß, den die durch häufige Beispiele herbeigeführte wünschenswerthe Verbreitung der Anwendung der eisernen Wasserröhren auch auf die Nachbarländer für die Belebung des allgemeinen Verkehrs bei uns hoffen läßt.

Die Anwendung selbst erfordert keine besondere Vorsichten, wenn nur der Durchmesser bei gleichem Wasserbedarf unbedeutend größer als bei hölzernen Wasserröhren gewählt, und die Legung selbst in jener Tiefe geschieht, wohin der allgemeinen langjährigen Erfahrung nach der Frost nicht in den Boden eindringt.

Diese Rücksichten sind es, welche die Landesregirung bestimmen, den Gebrauch eiserner Wasserröhren vorzugsweise und selbst da anzurathen, wo die Kräfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht auslangen; indem diese Beischaffung nach Maßgabe der Vermögenskräfte abtheilungsweise und in Fristen bewirkt werden kann.

Die Landesstelle rechnet auf die Bereitwilligkeit aller Behörden, die auf die Disposizion solcher ökonomischen Verfügungen Einfluß zu nehmen berufen sind, daß sie sowohl in Berücksichtigung des besondern Vortheiles der betreffenden Gemeinde, Korporazion, oder des betreffenden Fondes und auch in Erwägung der für das Allgemeine hieraus resultirenden gedeihlichen Folgen zur Verbreitung der Anwendung eiserner Wasserröhren mitzuwirken sich beeifern werden.

Doch auch die thönernen Wasserröhren empfehlen sich in Gegenden, wo sie vom Wasser keinen besondern Druck und von Außen keine

Digitized by Google

Erschütterung auszuhalten haben, durch ihre Haltbarkeit, Unschädlichkeit und Dauer vor den hölzernen in jenen Gegenden, wo die zu ihrer Erzeugung geeignete Erdart und genug Brennmateriale vorhanden ist, und werden daher gleichfalls, wo diese angedeuteten Lokalverhältnisse eintreten, der allgemeinen Berücksichtigung anempfohlen.

Gub. Verord. vom 28. Juni 1839 G. Z. 14645.

Um die mit der Verordnung vom 23. Dezember 1830 G. Z. 34706 motivirt anempfohlene Anordnung gußeiserner Röhren statt der bisherigen hölzernen, bei allen bisher bestehenden oder neu anzulegenden Wasserleitungen so schleunig als möglich und am mindesten kostspielig, zu realisiren, haben die k. k. Kreisämter die Magistrate und Dominien anzuweisen, bei den jährlich vorzunehmenden Nachschaffungen der zu den Reparaturen der Wasserleitungen nothwendigen Röhren, statt der hölzernen Wasserleitungsröhren einen angemessenen Vorrath von gußeisernen nachzuschaffen, selbst streckenweise bei vorfallenden Reparaturen vom Ausfluß der Wasserleitung angefangen, einzuleiten, und alle Jahre damit fortzufahren, bis die ganze Wasserleitung damit versehen seyn wird.

Die ausgegrabenen, noch brauchbaren hölzernen Röhren, können bei vorfallenden Reparaturen so lange noch verwendet werden, so lange ein Theil der Wasserleitung noch aus hölzernen Röhren besteht.

Zum Behufe der zweckmäßigen Realisirung wird den k. Kreisämtern die in Druck gelegte Instrukzion über die Herstellung und Erhaltung der Wasserleitung zur Vertheilung an die Magistrate und Dominien zugestellt.

Die k. Kreisämter haben die Kreisingenieure anzuweisen, die Befolgung dieser Instrukzion bei Gelegenheit der Geschäftsreisen zu überwachen, und darauf zu sehen, daß vorzüglich in den Städten die zunächst mit der Ausführung und Aufsicht der Wasserleitungen beauftragten Personen in die genaue Kenntniß dieser Instrukzion gelangen.

Instrukzion

über die Herstellung und Unterhaltung der Wasserleitungen mit gußeisernen Röhren, und über den zweckmäßigen Vorgang beim Austausch der hölzernen gegen gußeiserne Röhren bei schon bestehenden Wasserleitungen.

Um den durch Mißgriffe und mangelhafte Bewerkstelligung veranlaßten, so oft wiederkehrenden Ausgrabungen, Wassersuchungen, und den hieraus entspringenden kostspieligen Röhrenauswechslungen, andern Reparaturen und fühlbaren Wassermangel entsprechend vorzubeugen, fand sich die Landesstelle bewogen, durch nachstehende Belehrung auf die Grundsätze aufmerksam zu machen, wodurch die Legung und Unterhaltung der

Digitized by Google

Wasserleitungen zweckmäßig ins Werk gesetzt, und die oben gerügten Uebelstände vermieden werden können.

Bei der Herstellung einer jeden Wasserleitung müssen gewisse Arbeiten vorangehen, deren nähere Erklärung in das Gebiet der allgemeinen Lehren der Mechanik und Hydraulik gehört, und welche daher hier als bekannt vorausgesetzt werden muß.

Die Abwägung der Erdfläche, Bestimmung der Richtungslinie und des Gefälls der Wasserleitung, die Ermittlung der nothwendigen Wassermenge, der innern Weite und Wanddicke der Röhren im Hauptzuge, in den Ausästungen und Verzweigungen derselben, sind als Gegenstände des mathematischen Kalkuls hiernächst übergangen, und dem besonderen Studium eines Jeden, der sich mit der Einrichtung der Wasserleitungen zu befassen hat, überlassen.

Um aber den eigentlichen Bau einer Wasserleitung nach den bereits ausgemittelten Angaben des Hydrotekten gut auszuführen, müssen nachstehende Grundsätze beobachtet werden.

§. 1.

Beschaffenheit der Röhren und Haftung für ihre Vollkommenheit.

Vor Allem ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die zu einer neuen Wasserleitung benöthigten gußeisernen Röhren die erforderliche Weite zur Aufnahme der bemessenen Wasser-Quantität und ringsum die angemessene Eisenstärke besitzen, daß sie gerade, und von reinem Gußeisen erzeugt, daher sowohl innerlich, als auch äußerlich ganz glatt erscheinen, mithin, keine porösen Flächen, Risse, Blasen oder sonstige Gebrechen zeigen, wodurch eine Wasserentweichung oder gar das Zerspringen derselben durch den Druck des Wassers zu besorgen stünde.

Der Rand des einzuschiebenden Röhrenendes sey scharfkantig und ohne ausgebrochene Scharten, damit er sich ohne Lücken an die vorstehende Halsfläche der nächsten Röhre dicht anschiebe.

Daher wäre der Erzeuger oder Lieferant der gußeisernen Röhren noch insbesondere zu verpflichten, alle bei der Ausführung oder Erprobung aus was immer für Ursachen unbrauchbar befundenen Röhren auf eigene Frachtkosten zurückzunehmen und anstatt derselben fehlerfreie, nach der Vorschrift beschaffene Röhren abzuliefern.

§. 2.

Angemessene Durchmesser der Röhren.

Die gußeisernen Röhren sind von angemessenen, und nach Bedürfniß gebothenen Durchmesser nur in dem Hauptröhrenzuge zu verwenden; für die Seitenausästungen desselben, und ebenso für die einzelnen Ver-

Digitized by Google

zweigungen dieser, können hingegen verhältnißmäßig nach dem wohl zu berücksichtigenden Wasserausflusse die Röhren von einem geringeren Kaliber genommen werden, um die Wasserleitung nicht ohne Noth zu vertheuern.

§. 3.

Gattung der Röhren und deren Anwendung.

Es ist rathsam, die gußeisernen Röhren in der Art legen zu lassen, daß sie im Falle der Nothwendigkeit wieder leicht und, ohne bedeutende Strecken ausgraben zu müssen, gehoben werden können. In dieser Absicht wären die erforderlichen Röhren bei dem Eisenwerke, oder durch einen sonstigen Lieferanten so zu bestellen, daß 5 Stück Röhren von 5 Fuß Länge mit den zum Verbande gehörigen Hälsen, vide Tab. V. Fig. 1, das 6. Stück hingegen ganz gerade mit einem abgesonderten, 8 Zoll langen gegossenen Muff oder Stutzel versetzt werden könne. Tab. V. Fig. 2.

Sowohl die angegossenen Röhrenhälse, als auch die separaten Muffe müssen breiter im Durchmesser seyn, als es die Röhren sind. Die Verbindung der Röhren mittelst eingetriebener Keile nach der später erklärten Weise fordert, daß der, über zwei Röhrenenden geschobene Muff ringsum einen Spielraum von 3—4 Linien darbiethe, welcher zur Aufnahme der Keile dient. Die angegossenen 4 Zoll langen Hälse aber müssen innerlich so weit seyn, daß darin nicht nur das Ende einer zweiten Röhre hinreichenden Raum habe, sondern daß auch überdieß ringsum der oben bezeichnete Spielraum Statt finde. Bei 5 Linien Wanddicke gußeiserner Röhren beträgt somit der lichte Durchmesser der Hälse und Muffe um 16 bis 18 Linien mehr als der lichte Durchmesser der Röhre selbst.

§. 4.

Mittel, die Verstopfung der Röhren zu entdecken und zu beheben.

Damit man ferner auch Mittel habe, bei etwaiger Verstopfung der Wasserleitung jene Strecke nnd Röhrenpartie auszuforschen, innerhalb welcher das Hinderniß vorhanden ist, und um sich zugleich den Zutritt zu den verstopften Röhren zu verschaffen, bekommt die Wasserleitung an der Stelle einer jeden zwölften Röhre, nämlich an der Stelle der zweiten, mittels eines Muffes verbundenen, eine sogenannte Visitirröhre, und diese wird mit einem gemauerten, entweder bis zum Gassenhorizont aufsteigenden, oder aber mit Erde überdeckten und oberflächlich gepflasterten Gehäuse umgeben, von welchem letzteren nur der Wasserleiter, welchem diese Röhrenstrecke zur Besorgung übergeben ist, die

Digitized by Google

Kenntniß hat, das aber sonst dem Auge verborgen bleibt, und nur beim Aufsuchen der Gebrechen der Wasserleitung zum Vorschein kömmt.

Die Visitirröhren unterscheiden sich von den gewöhnlichen andern Röhren dadurch, daß in der Hälfte ihrer Länge unterm rechten Winkel aufwärts ein Röhrenstück von 6 Zoll Länge, derselben Weite und Dicke wie die Röhre selbst, angegossen und seine obere Ausmündung mittelst eines hölzernen Stöpsels verschlossen gehalten ist. Tab. V. Fig. 3.

Will man nun die schadhafte Stelle einer Röhrenleitung finden, so eröffnet man einen Ansatz der Visitirröhren nach dem Andern, und beobachtet dabei, ob das Wasser mit der vollen Oeffnung herausfließe, oder nicht. Es ist anzurathen, die Untersuchung von dem Ursprunge der Wasserleitung anzufangen, und gegen die Ausmündungen der Seitenzweige fortzusetzen.

Da, wo man eine Verminderung des Ausflußes bemerkt, muß auch die Verstopfung in der vorliegenden Strecke vermuthet werden, und es läßt sich auf diese Weise sehr bald der eigentliche Sitz des vorhandenen Hindernisses mit Bestimmtheit ermitteln, wornach man nur diejenige Anzahl Röhren aufzuheben genöthiget ist, welche wirklich eine Ausbesserung bedarf, ohne andere vergebliche Aufgrabungen unternehmen zu müssen.

§. 5.

Verbindung der Ausäßung an dem Hauptröhrenzuge und deren Konstrukzionsart.

Die Seitenzweige gußeiserner Wasserleitungen erfordern ebenfalls besondere Röhrenstücke, an denen sich seitlich unter demjenigen Winkel, welchen die Ausäßung mit der Richtungslinie des Hauptröhrenzuges bildet, ein angegossener kurzer Hals von solcher Weite befindet, als es der verringerte Durchmesser des Seitenzweiges nothwendig macht. Auf gleiche Art, wie die gewöhnlichen Röhren mit den Enden in einander geschoben und verbunden werden, läßt sich die Vereinigung der Ausäßung mit dem Hauptzuge der Röhrenleitung bewirken. Tab. V Fig. 4.

Allein, um im Falle der Noth z. B bei Feuersbrünsten, das gesammte Wasser zu demjenigen Orte hinzuleiten, wo es in größerer Menge vonnöthen ist, muß man im Stande seyn, sämtliche anderseits führenden Röhrenzweige nach Bedarf abzusperren. Diese Vorrichtung Tab. V. Fig. 5. dient zugleich dazu, bei vorfallender Reparatur in irgend einem Röhrenzuge das Wasser von demselben abzuschließen, ungehindert aber durch alle andern Röhrenzüge weiter zu leiten.

Zu diesem Behufe wird zwischen den bezeichneten Hals der Röhre des Hauptzuges und der ersten Röhre des Seitenzweiges ein kurzes messingenes Röhrenstück eingesetzt, in dessen mittlerer zilindrischen Aus-

Digitized by Google

breitung sich ein gleichfalls messingener quer durchborter Wirbel beweget, und durch eine Seitendrehung entweder die Bewegung des Wassers hemmt, oder zum Theil oder gänzlich frei läßt. Eine ähnliche Vorrichtung wird zwischen jener Röhre im Hauptzuge und zwischen der nächsten daranstoßenden angebracht. Den Ort, wo eine solche Theilung der Wasserleitung Statt findet, nennt man einen Wechsel, die Vorrichtung zur Absperrung des Wassers einen Wechselhahn, und das gemauerte Gehäuse, mit welchem jeder Wasserwechsel wegen ungehinderten Zutritt versehen seyn muß, das Wechselhaus oder die Brunnenstube.

Sowohl die innere Höhlung des messingenen Röhrenstückes, als auch die gleichlaufende wagrechte Bohrung des Wechselhahns sind beide genau in gleichem Durchmesser mit dem betreffenden Röhrenzuge zu halten, und die Verbindung des Hahnes mit beiden benachbarten gußeisernen Röhren kann auf manigfache Art zu Stande gebracht werden.

Die einfachste Methode besteht darin, daß man die Ränder der Wechselröhre dicht an die korrespondirenden Ränder der Röhren anstößt, einen gewöhnlichen Muff darüber schiebt, und dann ringsum verkeilt.

Die Aushebung des schadhaft gewordenen Wechsels unterliegt keinen Schwierigkeiten, denn man braucht nur die hölzernen Keile durch ein, unter dem Wechsel angezündetes Feuer ausbrennen, so ist damit zugleich alle weitere Verbindung der zu trennenden Theile aufgehoben.

Wenn der Wechselhahn jedoch nicht genau dem Durchmesser der Röhren angemessen ist, und allenfalls eine etwas größere lichte Weite haben sollte, so muß der Hals der Röhre, an welcher die Wassertheilung vor sich geht, breiter als der innere Durchmesser der Ausästungsröhren seyn, und es wird nun die erste Röhre des Seitenzweiges mit ihrem gleichfalls erweiterten Halse der ersteren entgegengelegt. Der Wechselhahn wird mit einem Ende seiner wagrechten Röhre tief in den Hals der einen Eisenröhre geschoben, gegen die zweite Röhre gerichtet, und alsdann aus der Höhlung der ersteren Röhre zur Hälfte in die Letztere eingeschoben und in beiden verkeilt. Die Beseitigung geschieht im umgekehrten Wege so wie die Einführung des Wechsels.

Bei erst zu legenden Wasserleitungen kann man aber den Wechsel gänzlich in beide Hälse der gußeisernen Röhren einsetzen, wobei man bei etwaigen Auseinandernehmen dieser Theile gezwungen ist, den Muff der ersten Röhre bei Seite zu schieben und diese Röhre aufzuheben, wornach sich der Wechsel ohne weiters herausheben läßt.

Die dritte Art der Verbindung mittelst seitwärts gewendeten Rändern an den zu vereinigenden Röhrenenden, welche man auf Art der Röhren bei Feuerspritzen durch 4 Schrauben zusammenzieht, hat

Digitized by Google

den Fehler beim Einsetzen zwischen bestehende Röhren sich schwer dichten zu lassen, und daß die gekröpften Ränder häufig im Guße eine Lücke an ihrem Vereinigungspunkte erhalten, wodurch beim heftigen Zusammenziehen der Schrauben häufige Brüche, und somit ein gänzliches Verderben der Theile entsteht.

§. 6.

Wendungen der Röhrenzüge sollen immer in einer krummen Linie, und nicht unter einem rechten oder gar stumpfen Winkel geschehen.

An allen jenen Stellen der Wasserleitung, wo die Röhren ihre Richtung verändern, und sich unter einem stumpfen, rechten oder wohl gar noch schärferen Winkel seitwärts wenden, ist es zur Erleichterung der Wasserströmung, ja selbst in ökonomischer Hinsicht sehr vortheilhaft, die sich ergebenden Ecke bogenförmig abzurunden, den Halbmesser dieser Krümmung möglichst groß anzunehmen, und innerhalb dieser Strecke anstatt gerader Röhren solche zu verwenden, welche nach der Krümmung des Vereinigungsbogens eigens gegossen worden sind. Tab. V. Fig. 6. Für die rechten und für stumpfe Winkel eignen sich häufig Röhrenstücke, welche man in Vorrath gießen läßt, schärfere Winkel aber sollen ohnehin vermieden, und, wo sich dieß nicht thun ließe, mit eigens hierfür gegossenen Verbindungsröhren versehen werden. Die Verbindung der Röhren in der Krümmung wird mit Muffen erzeugt.

§. 7.

Alle Metallröhren müssen, weil ihr Materiale ein starker Kälteleiter ist, so tief unter die Erdoberfläche versenkt werden, als man vermöge der Erfahrung weiß, daß der Frost nicht einwirkt. Da es sich gezeigt hat, daß gußeiserne Röhren in Prag, welche nur 5 Schuh tief unter dem Gassenpflaster angelegt waren, bei heftiger Kälte mehrmal eingefroren sind; dieser Umstand aber, seit dem man die Tiefe auf 6 und 7 Fuß vergrößerte, nicht mehr einzutreten pflegt, so kann man letzteres Maß für hinreichend halten.

Sollte es im strengeren Winter bisweilen geschehen, daß das Wasser in einzelnen Abtheilungen der Röhrenleitung einfröre, so kann diesem Uebelstande dadurch abgeholfen werden, daß man die Spunde aus den betreffenden Visitirröhren heraus schlägt, und durch einen hinreichend langen, hanfenen Schlauch mittelst einer Tragspritze heißes Wasser einspritzt, wodurch das Eis nach und nach schmilzt, und das weitere Vordringen des Schlauches möglich gemacht wird.

§. 8.

Windstöcke oder Luftröhren, warum und wo, anzubringen.

Bei Wasserleitungen, welche streckenweise steigen und fallen, mithin an gewissen Punkten des Längenprofils gebrochen erscheinen,

Digitized by Google

müssen sogenannte Windstöcke oder Luftröhren angewendet werden. (Tab. V. Fig 7.)

Dieses sind Vorrichtungen, durch welche die an den höheren Stellen der Wasserleitung sich gesammelte Luft, um der Wasserströmung nicht hinderlich zu seyn, entfernt werden kann. Wenn nämlich eine Wasserleitung angelassen wird, strömt das anfängliche Wasser in einem schwachen Strahle durch die Röhren fort, und übersteigt mithin ungehindert alle jene Sättel, welche zwei Röhren, wovon die eine steigt und die andere fällt, mit einander bilden.

So wie in der Folge das Wasser die Röhren füllt, kann die am höchsten Punkte oder über dem Sattel eingeschlossene Luft weiter keinen Abgang finden, sie wird von dem sich anhäufenden Wasser gepreßt und äußert diesem wieder einen Druck entgegen, welcher dessen Bewegung hinderlich ist.

Dasselbe geschieht, wenn sich die in dem Wasser befindliche Luft ausscheidet, und an den höchsten Punkten sammelt. Es ist begreiflich, daß ein solcher in der ganzen Wasserleitung mehrfach wiederholter Widerstand auf die ausströmende Wassermenge großen Einfluß haben könne, und daher zu beseitigen sey.

Die hierzu empfohlenen Windstöcke bestehen darin, daß an einem kurzen Röhrenansatz, wie er bei den Visitirröhren beschrieben worden ist, eine Scheibe zentral aufgesetzt, und mit demselben durch Schrauben verbunden wird, aus deren Mitte sich ein dünnes 6 bis 8 Zoll langes Röhrchen erhebt, welches durch einen drehbaren Hahn geschlossen oder offen gehalten werden kann.

Eine solche Röhre wird auf jedem Scheidepunkte des Gefälls, nämlich da, wo es aus der steigenden in eine fallende Lage übergeht, senkrecht mit dem Röhrchen aufwärts angebracht, und mit den benachbarten auf die erklärte Art verbunden.

Im Falle, als man eine Luftansammlung an diesen Orten vermuthet, braucht man nur den Hahn des senkrechten Röhrchens zu eröffnen, und, nachdem der ausgeströmten Luft das Wasser folgt, wieder zu verschließen.

§. 9.

Methode der Verbindung und Verkittung der eisernen Röhren und die Bereitungsart des Kittes.

Die gußeisernen Röhren selbst werden mit einander verkittet und mit hölzernen Keilen dicht gemacht, daher muß, bevor man zur Legung eines Röhrenzuges schreitet, eine angemessene Menge des erforderlichen Kittes vorräthig seyn.

Der zu diesem Zwecke vollkommen geeignete, hier in Böhmen häufig gebrauchte Kitt besteht aus reinem Pech, gemeinem Theer (Wagen-

Digitized by Google

schmiere) ungelöschtem pulverisirten Kalke und fein zerstoßenem und durchgesiebtem Ziegelmehle.

Bei der Bereitung dieses Kittes, welcher an einem feuersichern Orte, am besten im Freien in einem Kessel oder dem Feuer zu erzeugen ist, wird von dem Pech und Theer zu gleichen Theilen vorerst so viel eingeschmolzen, bis die flüssig gewordene Masse im ausgekühlten Zustande (was an dem Rührholze zu beobachten ist) eine Zähigkeit wahrnehmen läßt. Hat man diese Mischung durch Zugabe des Pechs oder Theers erreicht, so wird in die flüssige Masse von dem pulverisirten Kalke und Ziegelmehle eben zu gleichen Theilen so viel eingerührt, bis der Kitt im heißen Zustande etwas verdickt ist, und zwar so, daß er sich zwischen den Fingern wie ein Bindfaden, und allenfalls noch dünner, ausdehnen läßt, ohne zu kurz abzureißen. Ist dieser Grad von Zähigkeit bei der Bereitung des Kittes erreicht, dann ist derselbe zur Verwendung fertig, und es werden nunmehr von einem gereinigten Hanfe kleine, ohngefähr ¼ Zoll starke Zöpfchen, abgeschieden, durch den bereiteten heißen Kitt gezogen, etwas abgestreift und bei Seite gelegt.

Mit diesen Kittzöpfchen, die auch beliebig kleiner und größer gemacht werden können, wird die eiserne Röhre, nachdem dieselbe an dem einzuschiebenden Ende gewärmt worden, in diesem Zustande so stark, als es nöthig ist, umgewunden. in den Hals der folgenden Röhre auf den Falz gleichfalls ein Kränzchen von dergleichen Kittzöpfchen gelegt, und nunmehr die erstere Röhre in den Hals der zweiten eingedreht, mit einem hölzernen Schlägel tiefer getrieben, und rund herum in dem Spielraume mit kleinen passenden Holzkeilen fleißig verkeilt, welche letzteren sodann knapp an dem Halse der bereits verbundenen Röhren abgehauen und der Holzrand selbst gleichfalls mit einem Kittzöpfchen äußerlich zu verwahren ist, um den Zutritt der Luft und der Nässe zu dem Holze abzuhalten, und die Verkeilung vor Fäulniß zu schützen.

Noch muß insbesondere bemerkt werden, daß vor der Verkittung und Verkeilung in die Mündung der gußeisernen Röhre ein hölzerner, der Höhlung genau entsprechender Kolben, den man ringsum mit einem Fette einschmiert, eingesteckt werden müsse, und darin so lange zu verbleiben habe, bis der Verband nach der beschriebenen Weise vollständig bewerkstelliget worden ist, wornach der Kolben mittels seines aus dem andern Ende der Röhre herausragenden Stieles in der Mündung der Röhre mehrmal umgedreht, und der allenfalls durch die Verkeilung in das Innere gedrungene Kitt noch in seinem erwärmten Zustande verrieben, und die innere Fläche möglichst abgeglättet wird.

Digitized by Google

Die Vernachlässigung dieses Verfahrens hätte den großen Nachtheil zur Folge, daß der an der innern Fläche zum Vorschein kommende Kitt oder einzelne Fasern der Kittzöpfchen zur nachherigen Ablagerung des Schlammes und Verstopfung der Röhre Anlaß geben würde.

§. 10.

Erleichterung der Arbeit bei Versetzung und Legung der Röhren.

Zur Erleichterung und schnelleren Förderung der Arbeit möge man immerhin 2 bis 3 Stück Röhren außerhalb des Leitungsgrabens auf die erklärte Art zusammenkitten, und dann erst mit dem eigentlichen Röhrenzug in Verbindung bringen, da dieser Vorgang offenbar leichter geschieht, als es in dem beengten Leitungsgraben vor sich gehen könnte.

§. 11.

Vorsichten bei Le ung der Röhrenzüge.

Bei der Versetzung der Röhren mit Muffen ist dieselbe Verfahrungsart zu beobachten, nur muß noch eine jede einzelne Röhre unter ihrem Verbande entweder mit einem lagerhaften Steine oder mit einem gutgebrannten Ziegel unterlegt werden, damit dieselbe vollkommen gut aufliege, und durch den Druck der aufgeschütteten Erde nicht aus ihrer Lage gebracht werden könne, weßhalb es auch noch sehr empfohlen wird, die Erde, bevor die gänzliche Verschüttung des Grabens eintritt, an den Röhren recht fest eintreten und stampfen zu lassen.

§. 12.

Untersuchung und Prüfung der gelegten Röhrenzüge, und überhaupt jeder einzelnen Röhre selbst.

Um gesichert zu seyn, daß der neue Röhrenzug bei allen einzelnen Röhren gehörig wasserdicht gelegt worden ist, muß von Zeit zu Zeit, bevor man noch die fertigen Röhren verschüttet, eine Probe des Wasserdruckes an denselben bei fester Verstopfung der letzten Röhre vorgenommen werden, wobei man sich von der vollkommenen Dichtigkeit jeder einzelnen Röhre der gelegten Parthie dadurch überzeugt, wenn an keiner Stelle derselben das angelassene Wasser zum Vorschein kommt.

Es wäre sehr wünschenswerth, und für die Wasserleitungen von wesentlichem Nutzen, wenn jede einzelne Röhre bei dem Eisenwerke noch vor der Ablieferung einer hydrostatischen Probe des wenigstens doppelten Druckes unterworfen würde, um auch in den Fällen, wenn die Wände der Röhren durch den Rost geschwächt oder sonst mangelhaft geworden, oder aber, wenn der Verschluß ihrer Wechselhähne gählings

Digitized by Google

geschieht, und das in Bewegung gewesene Wasser augenblicklich zum Stillstand gebracht, somit eine heftige Rückwirkung auf die Röhrenwände verursacht wird, der vorhandene Ueberschuß an Widerstandskraft das Zerreißen der Röhren verhindere.

So wie auch als höchst nothwendig anerkannt ist, daß bei Verführung der gußeisernen Röhren, dieselben sorgfältig in Stroh eingewickelt, und hiedurch von jeder auf ihre Festigkeit nachtheilig einwirkenden Erschütterung verwahrt werden.

§. 13.

Verwahrung der bereits als gut befundenen Röhrenzüge gegen ihre zufällige Verstopfung während der Arbeit.

Bei der Legung der gußeisernen Röhren muß man ferner alle mögliche Vorsicht gebrauchen, damit in die bereits fertigen Röhrenzüge weder muthwillig noch zufällig keine solchen Gegenstände gelangen, welche der Strömung des Wassers hinderlich wären. Um also dem Einkriechen der Insekten, Würmer, Kröten und anderer Thiere vorzubeugen, seye man dafür besorgt, daß die letzte Röhre während der Zeit, als die Arbeit unterbrochen wird, mit einem wohl passenden Stöpsel gehörig geschlossen werde.

§. 14.

Auswechslung der hölzernen Röhren mit eisernen, und wo dieß am ersten zu geschehen hat.

Wenn bei einer Wasserleitung die bestehenden hölzernen Röhren gegen gußeiserne ausgetauscht werden sollen, so ist es wegen Vermeidung empfindlicher und plötzlicher Auslagen, dann aber aus Gründen der Wirthschaftlichkeit anzuempfehlen, alljährlich eine solche Strecke der hölzernen Röhren aufzureißen und gegen gußeiserne umzusetzen, daß mit den hierbeigewonnenen, mitunter noch brauchbaren Röhren die übrige Wasserleitungsstrecke von Holz ausgebessert werden könne.

Wo die Verwechslung der Röhren zu beginnen habe, ist nicht ganz gleichgültig. Offenbar muß hauptsächlich daran gelegen seyn, diejenige Röhrenstrecke mit gußeisernen oder andern festen Röhren zu versehen, welche dem Verderben am meisten unterliegt, und demnach am häufigsten ausgebessert werden muß.

Dieß ist aber nicht bei allen Wasserleitungen an einem und demselben Orte der Fall. Im Allgemeinen leiden die Wasserleitungen an jenen Stellen am meisten, wo der Druck des Wassers am größten ist, welches bei künstlichen, durch Druckwerke betriebenen Wasserleitungen die zunächst dem Wasserthurme gelegenen Strecken der Hauptröhrenzüge, bei natürlichen Wasserleitungen aber, wo das Wasser aus höheren Punkten einer Gegend auf alle tieferen Stellen derselben abfällt, gerade entgegengesetzt, die vom Wasserbehälter entlegensten Röhrenzweige sind.

Digitized by Google

Handelt es sich um den Austausch der hölzernen Röhren bei Wasserleitungen mit künstlichem Druck, so möge man vorerst den Hauptröhrenzug und zwar vom Wasserthurme angefangen mit gußeisernen Röhren in gutem Stand zu bringen trachten, und nachgehends dann auch zu den Ausästungen und Endzweigen übergehen; bei der zweiten Art der Wasserleitungen hingegen beginne man die Auswechslung der Röhren von den tiefsten Punkten, mithin an den Ausflüßen der einzelnen Röhrenzweige und fahre damit gegen den am höchsten gelegenen Wasserbehälter fort.

§. 15.

Verbindung der eisernen Röhren mit den hölzernen.

Die Verbindung der gußeisernen Röhren mit den noch bleibenden hölzernen geschieht am einfachsten dadurch, daß man die letzte gußeiserne Röhre der neugelegten Strecke umkehrt, das zugezimmerte Ende der hölzernen Röhren in den Hals derselben einführt, und nun zur Vereinigung des anderen Endes der eisernen Röhre mit der vorletzten einen Muff wie gewöhnlich anwendet.

§. 16.

Gebrechen der gußeisernen Röhren und wie diesen möglichst vorgebeugt werden könne.

Das einzige Gebrechen, welches gußeiserne Röhren an allen Orten wahrnehmen lassen, ist ihre baldige Verstopfung, welche nach Maßgabe ihres mehr oder minder glatten Gußes, Reinheit des durchgeführten Wassers, ja selbst der chemischen Beschaffenheit des Gußeisens, schneller oder langsamer vor sich geht, und durch begangene Fehler in der Konstrukzion der Wasserleitung auch noch gesteigert werden kann.

Da die Rauhigkeit der Eisengußflächen bei dergleichen gröberen Bestandtheilen nur mit Anwendung großer Kosten vermieden werden könnte, so zieht man es vor, die innere Röhrenfläche mit einem haltbaren Ueberzuge glatt zu machen, und auf diese Art die Ablagerung der im Wasser befindlichen Erdtheile zu vermindern, zugleich aber die Erzeugung des Eisenrostes hintan zu halten, und dießfalls dürfte nachträglich nach geschehenen Beobachtungen die Aufklärung gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Reinigung des Wassers durch Wasserkläre oder Filtrirkästen.

Weiche Wässer, welche vielen Schlamm mit sich führen, reinigt man vor dem Eintritte in die Druckmaschine durch die sogenannten Wasserkläre n, welche in mehreren Werken über Mechanik und Baukunst abgebildet und beschrieben sind; harte, kohlensauren Kalk, Gyps und andere Salze führende Wasser aber gar nicht. Tab. V. ist der Entwurf einer solchen Wasserkläre oder eines Filtrirkastens welcher vor

Digitized by Google

der Einmündung des Wasserzuleitungskanals anzulegen ist, doch in der Art, daß hiedurch der Gang der Wasserdruckmaschine und die erforderliche Menge des zuströmenden gereinigten Wassers nicht gehemmt werde.

Diese Vorsicht und die damit allenfalls verbundene Umlegung des Zuleitungskanals bei einem schon bestehenden Wasserdruckwerke bestimmen die Ortsverhältnisse; nur ist hierbei noch zu merken, daß zur Ausfüllung des Filtrirkastens ein grobkörniger reingewaschener Sand verwendet, und dessen Reinigung bei einer wahrnehmenden Verschleimung so oft als nöthig unternommen werde.

§. 18.

Vorkommende Konstrukzionsfehler bei Röhrenleitungen, daraus entstehende Folgen, und wie selbe zu vermeiden.

Die zu vermeidenden Fehler der Konstrukzion bestehen in häufig unterbrochenen, bald steigenden, bald sinkenden Gefälle, Ecken im Röhrenzuge, Anwendung von Röhren mit ungleich großen innern Durchmesser in einer und derselben Röhrenstrecke, fehlerhafter Verbindung der Röhren, und engen Wechselhälsen, überhaupt aber in Allem, was die Bewegung des Wassers hemmen und die Ablagerung der darin vorhandenen Stoffe zu fördern vermag. Im Falle man jedoch auch alles zur Verhinderung der Röhrenverstopfung in konstruktiver Hinsicht gethan haben sollte, so würde dieselbe dennoch erfolgen, wenn man die zeitweilige Reinigung der Röhren unterlassen möchte.

Die Abführung des nur lockeren in den Röhren aufgehäuften Schlammes geschehe wenigstens einmahl des Jahres dadurch, daß man eine Visitirröhre nach der andern, von dem Wasserthurme angefangen, eröffnet, und mit dem, aus ihrem Ansatze herausströmenden Wasser zugleich den oberflächigen Schlamm entfernt, außerdem ist es rathsam, daß die Leitungsröhren an dem Stocke im Wasserthurme, in welchen das Wasser aus dem Sammelkasten gedrückt wird, und überhaupt an allen tief gelegenen Stellen mittels Eröffnung des darin angebrachten Spundes oder Hahnes öfter und zwar wenigstens während 14 Tagen einmal durch das Zurückströmen des Wassers aus dem Hauptröhrenzuge von dem sich darin ansetzenden Schlamme gereinigt werden.

Festere Verkrustungen der innern Röhrenwände, nämlich der Ansatz des Eisenrostes, kohlensauren Kalkes, Gypses u. dgl. beseitiget man mittels der sogenannten Rohrbirn, wie sie in Prag allgemein angewendet wird, indem eine von den mit Muffen verbundenen Röhren ausgehoben, die Rohrbirn in die Mündung des Röhrenzuges eingeführt, und darin hin und her geschoben wird, wodurch der erdige Ansatz der Röhrenhöhlung abgerieben, und beim Anlassen des Wassers aus der Oeffnung der Röhre herausgespült wird.

Digitized by Google

§. 19.

Durch Sinter gänzlich verstopfte Röhrenzüge wieder zu reinigen.

Vernachlässigte Röhrenleitungen von Gußeisen verstopfen sich mit der Zeit gänzlich, und es muß alsdann die Art der Reinigung nach dem Stoffe, womit die Röhren verlegt sind, verschieden vorgenommen werden. Bei enthaltenem Eisensinter oder verhärtetem Eisenroste bestünde das einzige Mittel der Reinigung im frischen Ausbohren der Röhren, wenn zu erwarten steht, daß die Wände derselben nachgehends noch eine hinreichende Dicke für den auszuhaltenden Wasserdruck zurückbehalten würden.

Ist aber der Inhalt der Verstopfung kalkartiger Natur, so käme die Auflösung der Kalksalze mittels in die abgesperrte Röhrenleitung eingegossener Salzsäure gemäß der Erfahrung wohlfeiler zu stehen, als die sonst nothwendige Aufhebung und Ausbohrung der Wasserleitungsröhren.

§. 20.

Die Anlage einer Wasserleitung ist nur einem Sachkündigen anzuvertrauen.

Schließlich wird bemerkt, daß einem so wichtigen und kostbaren Unternehmen, als die Herstellung einer Wasserleitung ist, die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, und daß in dieser Beziehung die Ausführung derselben ausschließend nur einem erfahrenen, und als geschickt bewährten Baukundigen anzuvertrauen ist, welcher übrigens bei einem solchen Geschäfte die so eben empfohlenen Vorsichtsmaßregeln unabweichlich zu befolgen, und über die bereits hergestellte Anlage die sorgfältigste Aufsicht zu pflegen hat.

2. Verfahren bei Bauführungen.

§. 72 der allgem. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bei der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebaut werden soll, untersteht, diejenigen, gegen deren Widersprüche er sich sicherzustellen gedenkt, anzugeben, und gegen dem, daß der Rieß des Baues zweifach eingelegt werde, zu bitten: daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, das ihnen dießfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riesse vorzunehmen. Ein Rieß ist bei der Gerichtsbarkeit aufzubewahren, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn einer dem andern mittheile, zustellen zu lassen. Im Uebrigen ist wie in dem eigentlichen Aufforderungsprozesse zu verfahren.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 21. April 1782.

Bei vorkommenden Bau- oder Reparaturnothwendigkeiten der Kasernen, Kavallerieſtallungen und ſonſtigen Militärgebäuden ſoll hiezu jedesmahl aus dem Magiſtratsgremium ein Bauverſtändiger und ſonſt wohl akkredirter Deputirter ex officio beſtellt, und von demſelben unter eigener ſowohl als Dafürhaftung des ganzen Magiſtrats mit genauer Einvernehmung des eben ex parte militaris dazu beorderten Offiziers die Verſplitterung unnöthiger Bau- und Reparazionskoſten hintangehalten, und von dem Deputirten jede Liquidazion neben dem Magiſtrat und dem Militäroffizier insbeſondere unterfertigt, und ſo legaliſirt zur billigen Bonifikazion an den Landsausſchuß eingeſendet werden.

Hofdekret vom 5. März 1787.

Wer einen neuen Bau zu führen gedenkt, ſoll den genau und deutlich verfaßten Rieß vorläufig der im Orte beſtehenden politiſchen Obrigkeit vorlegen, welche denſelben nicht nur allein von Seite der eintretenden politiſchen Rückſichten wohl zu durchgehen, zu beſtättigen, oder nach Beſchaffenheit abzuändern, ſondern auch vor Ertheilung des Baukonſenſes die Nachbaren und Anrainer zu vernehmen, und, wenn zwiſchen dieſen Irrungen entſtehen, dieſelben im gütlichen Wege auseinander zu ſetzen, ſonſt aber, und wenn dieſe gütliche Auseinanderſetzung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweiſen hat.

Gub. Dekret vom 24. Mai 1820. G. Z. 24324.

Aus Anlaß der von der Landesſtelle vorgelegten Ueberſicht über die Beſchaffenheit der in Böhmen befindlichen Regiments- und Bataillonsſpitäler wurde mit Hofkanzleidekrete vom 1. d. M. H. Z. 38793 verordnet, daß Operate dieſer Art immer auf gemeinſchaftliche mit den betreffenden k. k. Militär- und Zivilbehörden vorzunehmende Beſchauung gegründet werden müſſen, damit der Entſcheidung über neue oder Reparazionsbauten immer ein möglichſt unpartheiiſches Subſtratum zum Grunde liege.

Gub. Dekret vom 11. April 1823 G. Z. 11553.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß bei einem von Seite des Militärs vorgenommenen Baue die für Baulichkeiten überhaupt beſtehenden Polizeivorſchriften nicht beobachtet wurden, und deßhalb von Seite der politiſchen Behörden Beſchwerden geführt worden ſind.

Aus dieſer Veranlaſſung hat ſich der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogener Rückſprache mit der k. k. Hofkanzlei bewogen gefunden,

Digitized by Google

zur Hintanhaltung der Uebertretungen der Bauvorschriften eine allgemeine Verordnung an sämtliche Länder- und Gränzgeneralkommanden des österreichischen Kaiserstaates zu erlassen.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 11. Februar l. J. H. Z. 4655 in der Nebenlage diese hofkriegsräthliche Verordnung zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen, dann weitern Bekanntmachung zugestellt.

Beilage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsraths an sämtliche Länder- und Gränzgeneralkommanden, vom 1. Februar 1823 L. 513.

1.) Jedem von dem Militär geführt werdenden Baue, er mag ein ganz neuer seyn, oder nur in einer Gebäudenmstaltung bestehen, hat eine Untersuchung mittelst der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Baukommission voranzugehen, damit die Gerechtsame der Anrainer oder sonst dabei interessirten Partheien verwahrt, und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt, wie auch die genaue Einhaltung der wegen der Feuerlöschordnung und persönlichen Sicherheit bestehenden politischen allgemeinen und Lokalvorschriften gesichert werde.

2.) Von dem bei einem Bauführungsantrage aufzunehmenden Kommissionsprotokoll ist ein Pare bei der betreffenden politischen Behörde zu hinterlegen und aufzubewahren, um über die Amtshandlung solcher gemeinschaftlichen Bauuntersuchungskommissionen, und über das Resultat derselben in jedem Erfordernißfalle sich sogleich ersehen zu können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die politischen Kommissionsglieder ein solches Kommissionspare während der Kommissionirung selbst auszufertigen haben werden. Dagegen muß das andere Pare des Kommissionsprotokolls nothwendig bei der bauführenden Militärbehörde, welche auf die Basis dieses Protokolls ihr weiteres Verfahren zu gründen und darnach einzurichten hat, belassen werden.

3.) Bei der kommissionellen Untersuchung hat die Militärbehörde der erforderlichen Deutlichkeit wegen zwar immer den Entwurf des Bauprojektes vorzulegen; da jedoch die volle Ausarbeitung des Projekts erst in Folge des Kommissionsbeschlusses geschehen kann, und dasselbe, nachdem es der obersten Militärbehörde vorgelegt worden, nicht selten Berichtigungen erleidet, die ohne dem Beschlusse der Untersuchungskommissionen den mindesten Eintrag zu thun, eine gänzliche Umarbeitung des Bauprojektes nach sich ziehen, so ist der dießfällige Projektsplan erst nach erfolgter definitiven Entscheidung der obersten Militärbehörde als vollständig beendet zu betrachten, oder zu beendigen, und somit ein Pare davon bei dem betreffenden Geniedirekziosarchive zu

Digitized by Google

hinterlegen. Von der geschehenen Hinterlegung hat sodann diese Direkzion die politische Behörde zu benachrichtigen, damit dieselbe von dem nun als vollständig beendet anzusehenden und bezüglich rektifizirt ausgearbeiteten Plan Einsicht nehme, und sich durch Vergleichung desselben mit dem bei der kommissionellen Voruntersuchung berathenen ersten Entwurfe die Ueberzeugung verschaffen könne, daß gegen den gefaßten Kommissionsbeschluß nichts angetragen sich befinde.

4.) Um die im Verhältnisse zu dem geringen Personalstande ohnehin vielen Arbeiten der Genie- und Fortifikazionsdirekzion ohne unausweichliches Erforderniß nicht durch vervielfältigte Plankopirungen zu vermehren, hat die Abzeichnung eines besonderen Pare des definitiv ausgearbeiteten Planes für das Archiv der betreffenden politischen Behörde nicht Statt zu finden, weil die Einsicht des Planes im Erfordernißfalle bei der Geniedirekzion jedesmal ganz füglich von der politischen Behörde genommen werden kann.

5.) Da sich künftig von den Militärbehörden bei Baulichkeiten genau nach den Polizeivorschriften geachtet werden muß; so findet der Hofkriegsrath jene Militärbehörden für den Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem Aerar zugefügt werden dürfte für ersatzpflichtig zu erklären.

Gub. Dekret vom 25. Mai 1823. G. Z. 24328.

Bei Gelegenheit von Schulbaulichkeiten hat sich gezeigt, daß zuweilen ohne Nothwendigkeit den Konkurrenzpflichtigen größere Auslagen verursacht werden, als das Bedürfniß und der Zweck des Unterrichtes es fordert.

Den k. Kreisämtern werden daher in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 26. April l. J. H. Z. 2804 folgende wichtige Gesichtspunkte empfohlen:

1.) Daß nicht sogleich und ohne weitere Untersuchung der schon bestehenden Gebäude, und ohne den Befund ihrer gänzlichen Unanwendbarkeit neue mit so beträchtlichen Auslagen verbundene Baulichkeiten in Antrag gebracht werden.

2.) Daß den neuen Bauanträgen immer nach der politischen Schulverfassung des 46. §., Abschnitt 19., das mit allen Bauinteressenten ordentlich aufgenommene Kommissionsprotokoll und nebst dem Bauplane und den Kostenüberschlägen auch der Situazionsplan angeschlossen werden soll, um zu ersehen, ob nicht der Bau auf eine andere Art in Ausführung gebracht werden könne.

3.) Die Patrone, Grundherrschaften und eingeschulten Gemeinden sind zu der Lokalkommission jederzeit beizuziehen, um sie nicht hinter-

Digitized by Google

her zu Klagen zu veranlassen, daß ihnen Auslagen aufgebürdet werden, von deren Nothwendigkeit sie sich nicht überzeugen konnten, und von deren Verwendung sie keine Kenntniß hatten.

Gub. Dekret vom 9. August 1823. G. Z. 41582.

In Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 27. Juli l. J. H. Z. 23805 werden die k. Kreisämter angewiesen, alle Erhebungen und Anträge über die bei den Bequartirungsfondsgebäuden vorkommenden Bauführungen nicht an den ständischen Landesausschuß, sondern immer unmittelbar dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, und keine derlei Bauten ohne Gubernialbewilligung einzuleiten.

Gub. Verord. vom 26. September 1823 G. Z. 50127.

Zur Erläuterung der Gubernialverordnung vom 9. August l. J. G. Z. 41582 wird den k. Kreisämtern zu Nachachtung bedeutet, daß die daselbst angeordnete unmittelbare Vorlegung der Erhebungen und Anträge über die bei den Bequartirungsfondsgebäuden vorkommenden Bauführungen an die Landesstelle, dann das Verbot derlei Bauten ohne Gubernialbewilligung einzuleiten, nur von neuen Bauführungen zu verstehen sey, daß es dagegen hinsichtlich der vorfallenden Reparaturen bei der bisher bestandenen Verfassung zu verbleiben habe, gemäß welcher die Erhebungen und Anträge über derlei Reparaturherstellungen an den ständischen Landesausschuß einbegleitet, und die letzteren auf dessen Bewilligung eingeleitet wurden.

Gub. Dekret vom 18. April 1825 G. Z. 6684.

Verschiedene wesentliche Gebrechen, welche die k. k. Hofkanzlei in dem Verfahren der Behörden bei den Verhandlungen über die in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführenden Wasserbaulichkeiten wahrgenommen hat, haben dieselbe bestimmt, den Behörden zur Vorbeugung der hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen in Beziehung auf ihr Benehmen bei Wasserbaulichkeiten bestimmtere Grundsätze vorzuzeichnen.

Indem den k. Kreisämtern ꝛc. das im Verfolge einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner l. J. in dieser Absicht erflossene Hofkanzleidekret vom 13. Jänner l. J. H. Z. 989 im Anschlusse mitgetheilt wird, haben sich dieselben bei vorkommenden Wasserbaulichkeiten nach den darin ausgesprochenen Modalitäten unter strenger Verantwortung genauest zu achten.

Digitized by Google

Beilage.

Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1825 H. Z. 989.

Bei den bishörigen Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführen waren, hat man schon öfters in dem Verfahren der Behörden mehrere wesentlichen Gebrechen vorzüglich in einer dreifachen Beziehung wahrgenommen.

1.) Daß Bauten ohne zureichende Vorerörterung ihrer Nützlichkeit begonnen werden, welche doch nicht nur in Ansehung des lohnenden Verhältnisses der dazu erforderlichen Mittel eher ganz außer Zweifel gesetzt werden sollte, und wobei sich dann öfters erst im Laufe der unvermeidlichen Fortsetzung schon weit gediehener Bauten das Mißverhältniß des Kostenaufwandes immer deutlicher darstellt;

2.) daß die Kostenvertheilung nicht nach dem wahren in einzelnen Fällen sehr verschiedenen Größenverhältnisse, in welchem der für einzelne Interessenten bezielte Vortheil unter sich stehet, sondern nach einer schon in den bishörigen Verordnungen nicht unbedingt vorgeschriebenen gleichen dreitheiligen Konkurrenz geschieht, welche für einzelne Fälle sehr unpassend und unbillig wird, und sowohl dem Staatsschatze, als der ständischen Kasse im Ganzen nur ungebührliche zu große Last verursacht.

3.) Daß der hiernach die Anrainer treffende Kostenantheil denselben beim wirklichen Anfange des Baues auferlegt wird, ohne daß in Absicht auf dessen Einbringlichkeit die nöthigen Vorerörterungen über die nähere Modalität der Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Anrainer zu Beiträgen gehörig gepflogen worden sind, die Uneinbringlichkeit sich dann zu spät erst offenbaret und entweder Stockung des Baues und dadurch vergrößerte Kosten, oder ungebührliche größere Leistungen der öffentlichen Fonde zur Folge hat.

Diese Gebrechen rühren theils von einem Mangel an zureichenden, theils von einer unrichtigen Deutung und Anwendung der schon bestehenden Vorschriften her, und machen daher neue und genauere gesetzliche Bestimmungen hierüber nothwendig.

Um den nachtheiligen Folgen, welche aus jenen Gebrechen entstehen, für die Zukunft sicherer vorzubeugen, werden in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner l. J. nun allen Länderstellen, mit Ausnahme der lombardisch-venezianischen, folgende Grundsätze zur Richtschnur ihres Benehmens bei Wasserbauangelegenheiten vorgezeichnet.

1.) Die erste Vorbedingung zur Unternehmung eines Wasserbaues, so wie auch jedes anderen Baues überhaupt, ist die erwiesene Nützlichkeit desselben.

Digitized by Google

Es genügt hiebei aber keineswegs die, wenn auch noch so entschiedene, jedoch bloße absolute Nützlichkeit in Beziehung auf den Zweck, nämlich die bezielte Abwendung gewisser sonst eintretender Uebel, oder die Erlangung gewisser dadurch erreichbarer Vortheile, und daß daher der Bau für seine Bestimmung so zweckmäßig und wirthschaftlich als möglich eingerichtet werde. Es muß nicht minder auch die relative Nützlichkeit des Baues, nämlich das lohnende Verhältniß, in welchem der bezielte Nutzen zu den erforderlichen Kosten stehet, vollkommen dargethan werden. Hierauf sind daher die ersten schon dem Beschlusse eines Baues nothwendig vorangehenden Vorerörterungen zu richten.

Es müssen sonach vor Allem die Vortheile und Kosten genau erwogen werden und in so fern hierüber Hoffnungen und Besorgnisse, doch immer einige Ungewißheit schwebt; so muß, um sich gegen Täuschungen und voreilige Bauunternehmungen noch mehr sicher zu stellen, sich bei der Ziehung der Bilanz zwischen beiden an jenen Betrag gehalten werden, welcher bei den Vortheilen als der geringste, und bei den Kosten als der höchste mit einiger Zuversicht angenommen werden kann.

Wenn gleich die Entscheidung dieser ersten Vorfrage, ob ein Bau in der angetragenen Art wirklich nützlich, und daher zu unternehmen ist, blos dem Ausspruche der Behörden vorbehalten bleibt, welcher sich dabei vorzüglich auf das Urtheil der Kunstverständigen stützen muß; so sind dennoch die Anrainer auch zu diesen ersten Vorerörterungen schon beizuziehen, und über die in Verhandlung gekommenen Bauanträge zu vernehmen, um dabei auch ihre aus der genauesten Lokalkenntniß und langjährigen Erfahrung geschöpften Ansichten zu benützen, und Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit, die Wirthschaftlichkeit, oder selbst gegen die relative Nützlichkeit des angetragenen Baues im Ganzen sicherer zu begegnen, welche sie sonst zu spät erst nach dessen wirklicher Ausführung erheben könnten.

2.) Die Kosten eines für entschieden nützlich erkannten, und daher beschlossenen Wasserbaues haben jenen zur Last zu fallen, welchen sie zum Vortheile gereichen, und müssen daher, da, wo sie verschiedenartige Vortheile bezielen, unter die verschiedenen Interessenten nach dem Verhältnisse der Größe des Nutzens der einzelnen derselben vertheilt werden.

In dieser Absicht muß auch der Grad des Nutzens für einzelne dabei befangene öffentliche oder Privatzwecke so genau als möglich erörtert werden, um daraus schon die erste Hauptabtheilung der Kosten und die Bestimmung des allgemeinen Beitragsverhältnisses

Digitized by Google

zwischen einzelnen dabei interessirten öffentlichen Fonden und den Anrainern richtig abzuleiten, und wohlbegründete Vorschläge hierüber der Entscheidung der Hofbehörden zu unterziehen.

Die weitere Untertheilung des die Anrainer im Ganzen treffenden Betrags aber hat nach dem Flächeninhalte, dem Werthe, und der mehr oder weniger gefährlichen Lage der einzelnen Grundstücke des mit Wasserschaden bedrohten Umkreises zu geschehen, und darf nie auch auf außerhalb gelegene Grundstücke, aber muß innerhalb desselben nebst den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf Grund- und Zehendobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an dem Grunderträgnisse ausgedehnt werden.

Auch über den hiernach ausgemittelten Maßstab der Kostenvertheilung müßen die in die Konkurrenz zu ziehenden Privaten wegen ihrer allenfällig dagegen zu machenden gegründeten Einsprüche schon bei Zeiten vernommen werden.

Dieses hat in Ansehung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen Privaten und öffentlichen Fonden noch vor der ersten Vorlegung des ämtlichen Vorschlages darüber an die höhere Behörde, in Ansehung der Untertheilung unter die einzelnen Anrainer aber vor der Berechnung der individuellen Repartizionen zu geschehen.

3.) Bei dem Umstande, daß die durch einen Wasserbau bezielten Vortheile meistens erst in einer längeren Reihe von Jahren wirklich eintreffen und fühlbar werden, die zum Baue erforderlichen Kosten aber dagegen sogleich und in einer kurzen Frist herbeigeschafft werden müssen; tritt hier leicht der Fall ein, daß der für einzelne Anrainer nach einem im Allgemeinen noch so billigen Vertheilungsmaßstabe entfallende Konkurrenzbetrag doch von ihnen ohne wirkliche Härte zwangsweise nicht gleich auf einmal, sondern nach und nach in kleinere Beträge und mehrjährige Fristen abgetheilt eingefordert werden kann. Besonders ist dieser Fall bei solchen Anrainern zu besorgen, von welchen der größte Theil ihres Grundbesitzthums sich gerade in dem bedrohten Umkreise, und zudem in einer gefährlichen Lage befindet, und welche sonst auch kein zureichendes Privatvermögen besitzen, um außer ihren ordentlichen Lasten noch eine solche außerordentliche Auslage sogleich abzutragen.

Um daher weder die Privatbilligkeit zu verletzen, noch einen angefangenen Bau nochmaligen Stockungen, oder die öffentlichen Fonde Ueberbürdungen auszusetzen, wird es daher nothwendig, sowohl bei der wirklichen Auflage der Konkurrenzbeträge als bei dem wirklichen Anfange des Baues mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen; in der ersten Beziehung darf man sich mit bloßen Mittheilungen über die Bauanträge und den zu wählenden Vertheilungsmaßstab an die Anrainer,

Digitized by Google

so wie mit bloß allgemeinen und unbestimmten Erklärungen der Letzteren, daß sie zu den Kosten ebenfalls beitragen wollen, keineswegs begnügen, sondern es muß ihnen auch noch der nach dem festgesetzten Maßstabe berechnete, und auf jeden einzelnen entfallenden Betrag bekannt gemacht, und in Ansehung der Leistung desselben ihre Willfährigkeit und Beitragsfähigkeit näher erörtert werden, bevor zur wirklichen Auflage und Eintreibung jener Beiträge geschritten wird.

In der zweiten Beziehung aber ist es nicht genug, daß die Nützlichkeit des angetragenen Baues ganz entschieden, der Vertheilungsmaßstab festgestellt, der die öffentlichen Fonde betreffende Beitrag verwilliget, und die Art der Einbringung des Beitrags der Anrainer vollkommen erörtert ist; sondern es muß auch in Ansehung der nicht sogleich, sondern nur in einer längeren Reihe von Jahren einbringlichen Konkurrenzbeträge die erforderliche Vorschußleistung aus einem öffentlichen Fonde vollkommen sichergestellt seyn, bevor zur wirklichen Ausführung des Baues geschritten werden darf. In dieser letzteren Beziehung sind insbesondere zwei Fälle wohl zu unterscheiden:

a) Wenn bei einem auf verschiedenartige öffentliche oder Privatvortheile gerichteten Wasserbaue die ersten so bedeutend erscheinen, daß sie für sich allein schon die Gesamtkosten des Baues vollkommen lohnen, und dessen Bestreitung aus öffentlichen Fonden rechtfertigen würden, so kann die wirkliche Ausführung des Baues, besonders wenn dieser zudem noch dringend ist, ohne weiters begonnen werden, wenn auch die Vorerörterungen über die Beiträge der Anrainer noch nicht beendiget wären, indem, wenn auch aus diesen in der Folge noch die Nothwendigkeit hervorgehen sollte, weiter hinausgerückte Zahlungsfristen zuzugestehen, es hier doch in keinem Falle einem Anstande unterliegt, hierauf den Vorschuß auf die öffentlichen Fonde zu übernehmen.

b) Wenn aber ein Wasserbau ganz oder größten Theils nur auf den Privatvortheil der Anrainer gerichtet ist, und die dabei zugleich befangenen öffentlichen Interessen nicht zu bedeutend sind, um für sich allein schon die Kosten des ganzen Baues oder auch nur eine solche Mehrauslage über den ihnen zugewiesenen Beitragsantheil zu rechtfertigen, als ihnen die einstweilige Uebernahme auch der nicht gleich einbringlichen Konkurrenzbeträge der Anrainer verursachen würde; so bleibt es den Behörden zwar immerhin vorbehalten, im Falle sie die baldige Ausführung des Baues für sehr wichtig und wünschenswerth erkennen, höheren Orts die Vorschußleistung aus einem hierzu besonders geeignet scheinenden öffentlichen Fonde in Anspruch zu nehmen. Allein so lange die höhere Bewilligung nicht erfolgt ist, muß mit dem wirklichen Anfange des Baues immer noch innegehalten werden.

Digitized by Google

Hiernach hat sich nun die Landesstelle unter strenger Verantwortung für die Zukunft sowohl selbst zu achten, als auch die Unterbehörden, die es betrifft, hierzu anzuweisen.

Gub. Dekret vom 30. Dezember 1825 G. Z. 65634.

Ueber die an die k. k. Hofkanzlei hinsichtlich der Sicherstellung der Auslagen bei vorkommenden Wasserbauführungen aus Veranlassung eines speziellen Falles gestellte Anfrage, wurde dem Landesgubernium mit Hinweisung auf das kundgemachte Hofkanzleidekret vom 13. Jänner l. J. H. Z. 989 mit Hofkanzleidekrete von 24. November l. J. H. Z. 35040 Folgendes erwidert:

1.) Da die Kosten bei Wasserbauten nur unter jene zu vertheilen sind, welche davon einen Nutzen haben; so finde eine weitere Ausdehnung der Kostenkurrenz auf solche Gemeinden, welche mit den dabei wirklich Interessirten zufällig zu einem Dominium vereiniget sind, keineswegs Statt.

2.) An schiffbaren Flüssen bleiben zu Wasserbauten, welche die Erhaltung des Strombeetes zum Zwecke haben, immerhin zunächst öffentliche Fonde, und in Böhmen insbesondere der Navigazionsfond berufen, und es sind die Anrainer dabei nur in dem Maße, als ihnen dabei auch ein erwiesener Privatvortheil zugehet, mit steter Rücksicht auf ihre Vermögenskräfte in eine Konkurrenz zu ziehen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen, dann zur Verständigung der Amtsvorsteher in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Kundmachung vom 19. November 1830 G. Z. 49286.

Seine Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 30. Oktober d. J. folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten, und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruht:

1.) Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden. Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile die aus der Unterlassung des projektirten Baues zu besorgen sind, verstanden. Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu konkurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint.

2.) Ueber die Vollziehung eines projektirten Wasserbaues haben die

Digitized by Google

dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3.) Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen.

4.) Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

5.) Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6.) Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate direkte oder berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzteren Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7.) Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor allem mit Zuziehung der Interessenten, von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartizion ausgemittelt wird.

8.) Die Subrepartizion der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein konkurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9.) In so fern die Privatinteressenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Flußanrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner dem Inundazionsgebiete des Flusses gelegen ist; daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehendobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey.

Digitized by Google

10.) Unter den Privatintereſſenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verſtanden, welche, obſchon ſie unter der Verwaltung der Staatsbehörden ſtehen, gleichwohl nach den Grundſätzen des Privatrechts adminiſtrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Waſſerbauten, bei welchen ſie intereſſirt ſind, genau wie andere Private zu behandeln ſeyn werden.

11.) Zum Maßſtabe der Beitragsleiſtung ſoll der Kapitalswerth dienen, um welchen die Grundſtücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Intereſſenten entweder poſitiv durch Vermehrung deſſelben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12.) Jedem Privatintereſſenten iſt von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maaßſtab, nach welchem derſelbe berechnet worden iſt, in einem gehörig verfaßten Ausweiſe bekannt zu geben.

Sollte ein Privatintereſſent durch die von der Behörde ihm zugeſtellte Berechnung ſeines Beitrages oder des Maßſtabes der Ausmittlung ſich beſchwert finden; ſo ſteht es ihm frei, binnen einer Friſt von höchſtens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßſtabes anzuſuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen iſt, und nach deren Ausſpruch ſich zu benehmen ſeyn wird, ohne einen weitern Rechtszug oder Beſchwerde zuzulaſſen. Die Koſten der gerichtlichen Schätzung wird der Konkurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beſchwerde als unrichtig erkannt werden ſollte.

13.) Wer nach Verlauf der feſtgeſetzten Friſt von 14 Tagen das Anſuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht geſtellt haben ſollte, iſt zur Leiſtung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

14.) Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leiſten hätte, lieber ganz aufzugeben, als ſich dieſem Beitrage zu unterziehen, ſo ſteht ihm ſolches frei; nur muß die Erklärung darüber in einer Friſt von 14 Tagen nach definitiver Feſtſtellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlaſſene Grundſtücke oder Realitäten ſind zum Vortheile der Baukoſten-Konkurrenz im Wege der öffentlichen Verſteigerung zu veräußern.

15.) Um die Vollziehung eines beſchloſſenen Waſſerbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, iſt ſich nach der Beſchaffenheit der Konkurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verſchaffen, in welcher Beziehung folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu beſtreiten hat, kann die angemeſſene Erfolglaſſung der erforderlichen Summen

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Konkurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium einzubringen.

c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicherzustellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf.

Diese von allerhöchst Sr. Majestät vorgezeichneten Grundsätze haben mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit zu treten, und werden in Folge eines am 10. d. M. unter der Zahl 25657 erlassenen hohen Hofkanzleidekrets öffentlich bekannt gemacht.

Gub. Verord. vom 6. Juli 1832 G. Z. 26356.

Zur Vermeidung jeder Beirrung in Fällen der künftig vorkommenden Baufuhrungen außerhalb der festen Plätze, jedoch innerhalb der Schußweite, ist man hinsichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens mit dem k. k. Militär-Generalkommando dahin übereingekommen, daß die Bauwerber die Baupläne ihrer politischen Obrigkeit jedesmal vorlegen sollen, woher solche dann im Wege der k. Kreisämter durch die Landesstelle an das k. k. Generalkommando geleitet, der hierländigen k. k. Genie-Distrikts-Direkzion zur Prüfung und weitern vorschriftsmäßigen Behandlung zugestellt, und so wieder im ordentlichen Wege an die Bauunternehmer zurückgelangen werden.

Hievon werden die k. Kreisämter n. im Nachhange zu dem Gubernialdekrete vom 26. Mai 1831. Z. 20721 und vom 2. Juni 1832 Z. 22408 zur Verständigung der Unterbehörden und zur eigenen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1832 G. Z. 27604.

Das beiliegende Hofkanzleidekret vom 14. Juni l. J. H. Z. 3907 betreffend die Vornahme neuer Straßen- und Wasserbauten und die Erwirkung der hiezu erforderlichen Aerarial-Geldbeträge wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Bemerken zugestellt, daß unter Einem die k. Oberbaudirekzion angewiesen werde, die abgeforderten Bau-Rapporte über die Straßen- und Wasserbauten für das nächste Vierteljahr ohne Verzug im Einverständnisse mit der k. Staatsbuchhaltung, welcher die Bestim-

Digitized by Google

mungen des erwähnten h. Hofkanzleidekrets unter Einem bekannt gemacht werden, verfaßt, und mit aller Beschleunigung gleichzeitig mit dem vierteljährigen Erfordernißausweise, jedoch mittelst besonderen Berichts an das k. k. Landesgubernium vorgelegt werden. Uebrigens sind diese Bestimmungen den betreffenden Beamten gehörig bekannt zu machen.

Beilage.

Hofkanzleidekret vom 14. Juni 1832 H. Z. 3907.

Es haben sich bei der Verwaltung des Straßen- und Wasserbaues seit dem verflossenen Jahre immer steigende Mißverhältnisse zwischen den von den Länderstellen angesprochenen Erfordernissen und den hierorts zu Gebote stehenden Dotazionsmitteln ergeben, welche immer größere Schwierigkeiten und Verlegenheiten erzeugen, um in Gemäßheit der den politischen Behörden obliegenden zweifachen Verpflichtungen sowohl einerseits den Forderungen des Baudienstes Genüge zu leisten, als anderseits zugleich auch das Präliminare nicht zu überschreiten.

Je schwieriger es in den gegenwärtigen Zeitumständen wird, mit den wegen so vieler anderer außerordentlichen Staatsbedürfnisse auch beschränkteren Bau-Dotazionsmitteln dennoch die wesentlichsten Bauerfordernisse zu erfüllen, ohne dabei das Präliminare im Geringsten zu überschreiten; desto mehr wird es nunmehr auch bei der Gebahrung mit den bewilligten Geldern, sowohl einerseits Störungen der zweckmäßigsten Geldverwendungen durch eigenmächtige Bauunternehmungen der Unterbehörden noch sorgfältiger und nachdrücklicher hintanzuhalten, als anderseits auch die Geldgebahrung der Unterbehörden hierorts einer noch tiefern Einsicht, einer strengern Kontrolle und engern Oberleitung zu unterziehen, und deßhalb entsprechende und wirksame Verfügungen zu erlassen.

1. In der ersten Beziehung findet man sich bestimmt, den Länderstellen die Gränzen ihres Befugnisses zur Unternehmung neuer außerordentlicher Bauten, zwar im Geiste der bereits bestehenden Vorschriften, doch folgendermassen noch genauer und strenger zu bezeichnen.

Den Länderstellen ist in Ansehung aller Bauauslagen, welche nicht zu den kurrenten Bauerfordernissen der Regie und der bloßen Reparatur gehören, und in den ihnen zugewiesenen kurrenten Dotazionsmitteln bereits ihre Bedeckung finden, sondern wirkliche Konstruzionsbauten zum Gegenstande haben, und einer außerordentlichen speziellen Bedeckung bedürfen, nicht gestattet, solche Bauten anzuordnen und zu beginnen, oder bei schon bewilligten Bauten in den hierorts festgesetzten Modalitäten der Ausführung irgend eine Abänderung vorzunehmen, ohne

Digitized by Google

a) dazu eher mit Vorlegung von Plänen und Ueberschlägen die höhere Genehmigung einzuholen;

b) wenn auch diese früher schon im Allgemeinen erfolgt wäre, doch noch eher die Bewilligung zur unverzüglichen wirklichen Ausführung und die dazu nöthige Geldanweisung oder deren Zusicherung zu erhalten, und

c) wenn auch diese Bewilligung, Geldanweisung oder deren Zusicherung schon in einem vorhergegangenen Jahre erfolgt, die Ausführung aber ganz oder zum Theile unterblieben wäre, zur wirklichen Ausführung oder Fortsetzung des Baues in dem gegenwärtigen Jahre eher eine neue Bewilligung und Geldanweisung zu erwirken, und

d) wenn sie es auch durch ganz außerordentliche Umstände einer besonderen Dringlichkeit zu rechtfertigen vermeint, zu solchen Bauunternehmungen oder Abänderungen schon vorläufig zu schreiten: dieses nicht zu thun, ohne darüber die Anzeige an die höhere Behörde, welcher die Genehmigung zusteht, mit der Angabe der dringenden Ursachen gelangen zu machen; wobei die zur gehörigen Würdigung nöthigen Pläne und Ueberschläge, wenn sie nicht sogleich beigeschlossen werden können, doch schleunigst nachzusenden sind.

Da die Länderstellen in Folge allerhöchster Befehle in der strengsten Verantwortlichkeit, so wie selbst die k. k. Hofkanzlei, stehen, die festgesetzten Präliminarien auf keine Weise zu überschreiten: so wird die genaueste Beachtung der obigen Vorschriften allen Behörden mit der Bedrohung eingeschärft, daß bei der Entdeckung von eigenmächtigen Vorgängen jener Art gegen die schuldtragenden Referenten und Beamten sogleich die Gehaltssperre verhängt werden wird, und zu verhängen und nicht eher wieder aufzuheben ist, bis über den in der Form des Verfahrens zwar eigenmächtigen Vorgang, doch in der Wesenheit der Sache eine nachträgliche höhere Genehmigung erfolgt.

Sollte in einem einzelnen Falle keine solche nachträgliche Genehmigung erfolgen, und der eigenmächtige Vorgang von der höheren Behörde auch in der Wesenheit der Sache gemißbilliget und schädlich befunden werden; so hat der schuldtragende Beamte für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens, so weit zu dessen Deckung der gesperrte Gehalt nicht zureicht, auch mit seinem Privatvermögen zu haften. Dieß haben die Länderstellen sich zur genauesten Richtschnur zu nehmen, und gegen die Unterbehörden mit aller Strenge das Amt zu handeln.

2. In der zweiten obigen Beziehung findet man die von allen Länderstellen in Folge der Weisung vom 7. Dezember v. J. Z. 26537 eingelangten Nachweisungen über die heuer noch zu bedeckenden Bau-

Digitized by Google

erforderniſſe noch keineswegs genügend, ſondern in der Abſicht, um die Bauerforderniſſe näher zu kennen, und die Geldanweiſungen denſelben noch genauer anpaſſen zu können, über alle zu einer ſpeziellen Bedeckung mit beſondern Geldanweiſungen aus der außerordentlichen Dotazion für neue Straßenbauten, oder aus dem für ſpezielle neue Waſſerbauten beſtimmten Theile der Waſſerbau-Dotazion, oder endlich aus der außerordentlichen Dotazion für unvorhergeſehene Fälle ſich ereignenden außerordentlichen Bauten, welche bereits angefangen, aber nicht ganz ausgeführt, oder doch nicht ganz bezahlt ſind, genauere zweifache, nämlich für die Straßen- und für die Waſſerbauten abgeſonderte Nachweiſungen nach dem für beide gleichen beiligenden Formulare nothwendig, nach welchem

a) in der Kolonne I. die Poſtenzahl der auf einander folgenden einzelnen Bauobjekte,

b) in der Kolonne II. bei jedem einzelnen Bauobjekte die Art des Baues, der Ort, wo er geführt, der Zweck deſſelben und die Urſache ſeiner Nothwendigkeit, und die Behörden, mit Beiſetzung des Datums und der Geſchäftszahl, von und unter welchem der Bau urſprünglich angeordnet, und nochmals höheren Orts genehmigt wurde, anzugeben ſind;

c) in der Kolonne III. iſt in Anſehung der Bauverhältniſſe anzugeben, ob der Bau in eigener Regie oder durch Kontrahenten, und zwar, ob in Folge einer vorgenommenen Verſteigerung eingeleitet worden, welche Voranſtalten von Materialanſchaffungen, Grundeinlöſungen und Beiziehung von Arbeitern ſchon getroffen ſind, und wie weit der Bau ſchon gediehen iſt;

d) in den nachfolgenden Kolonnen ſind in Anſehung der Geldverhältniſſe in der Kolonne IV. die erfolgten Beſtimmungen über das urſprüngliche Erforderniß, ſo wie über ſpäterhin genehmigte Nachtragserforderniſſe in V. und VI. die von Seite der Hof- oder Landesſtelle erfolgten Geldanweiſungen mit Beiſetzung der Verordnung, mit dem Namen der Behörde, des Datums und der Geſchäftszahl, von und unter welchen jene Beſtimmungen oder Anweiſungen ergingen; in Kolonne VII. aber die Reſultate der Geldgebahrung nur in ſo weit anzugeben, ob mit den angewieſenen Geldern die bereits ausgeführten Bauten ſchon ganz bezahlt, und ob und welche Geldreſte davon noch vorhanden, oder ob und in wie weit die angewieſenen Gelder ſchon verbraucht ſind, und Zahlungsausſtände für die bereits ausgeführten Bauten an einzelnen Partheien noch aushaften; endlich

e) ſind in Kolonne VIII. noch weitere in Beziehung auf das Objekt und deſſen Bau- und Geldverhältniſſe zum hierortigen Amtsgebrauche dienliche Anmerkungen beizufügen.

Digitized by Google

Diese Nachweisungen hat die Landesstelle durch die Baudirekzion mit Beiziehung der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu veranstalten, und von nun an vierteljährig alle tabellarischen Baurapporte, welche zum Gebrauche der hierortigen Bau- und Fondsverwaltung gleich nothwendig erscheinen, und zwar gleichzeitig mit den Erfordernißausweisen zu liefern.

Indem man die größere Schwierigkeit und angestrengtere Arbeit, welche besonders bei dem ersten zu liefernden Baurapporte eintreten, keineswegs verkennt, da der hiezu festgesetzte Termin des nächsten vierteljährigen Erfordernißausweises schon so nahe heranrückt; so kann man nicht unbemerkt lassen, daß der Landesstelle die Nützlichkeit und wirkliche Nothwendigkeit dieser Nachweisungen schon zu ihrem eigenen Amtsgebrauche bei der Würdigung der von den Baubehörden angesprochenen Gelderfordernisse selbst einleichten muß, und daß bei den obenerwähnten Mißverhältnissen gerade gegenwärtig die Einholung solcher Nachweisungen nur um so dringender nothwendig wird, daher die Landesstelle die ungesäumte Bearbeitung derselben als eines der für den Augenblick dringendsten Geschäfte mit allem Nachdrucke einzuleiten, und zu betreiben hat, deren baldige Vollendung bei angestrengter Bemühung der Unterbehörden um so eher thunlich scheint, als in Ansehung aller bezeichneten Daten, wenn gleich verläßliche, doch nur allgemeine kurze Angaben verlangt werden.

Da übrigens alle Behörden auch bei der Erwartung weiterer noch allerhöchst zu bewilligender Dotazionszuschüsse für bereits begonnene höchst dringende Bauten dennoch indessen immerhin dafür strenge verantwortlich bleiben, die für heuer bereits allerhöchst bewilligten Dotazionen nicht zu überschreiten, und so lange die hier geforderten weitern genauern Nachweisungen nicht eingelangt sind, diese Hofkanzlei auch in Ansehung der ihr noch übrigen Geldmittel nicht mit voller Beruhigung die zweckmäßigste Verwendung treffen könnte; so wird die Landesstelle noch angewiesen, einstweilen mit allen einer neuen außerordentlichen hierortigen Geldanweisung bedürfenden Bauten von nun an inne zu halten.

Digitized by Google

Formular
der tabellarischen Bau-Rapporte.

Post-Nro.	Bau-Objekt	Baurerhältnisse	Geldverhältnisse				Anmerkung
			Erforderniß	Anweisungen		Resultate der Gebahrung mit den angewiesenen Geldern	
				der Hofstelle	der Landesstelle		
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.

Gub. Verord. vom 23. Oktober 1832 G. Z. 44045.

Zur Abkürzung der Verhandlungen über die künftig vorkommenden Bauführungen außerhalb der festen Plätze, jedoch innerhalb der Schußweite, hat man einverständlich mit dem k. k. Generalkommando für zweckmäßig erkannt, daß die k. k. Fortifikatzions-Lokaldirekzion bei den jeweilig vorkommenden kommissionellen Erhebungen über beabsichtigte Bauten innerhalb eines Festungs-Rayons intervenire, und hiezu von der betreffenden Zivilbehörde im Dienstwege eingeladen werde, damit die dabei in fortifikatorischer Beziehung sich etwa ergebenden Anstände sogleich zur Sprache gebracht, und die nöthigen Bemerkungen in das Kommissionsprotokoll aufgenommen werden können.

Wovon die ꝛc. im Nachhange zu der Gubernialverordnung vom 6. Juli l. J. G. Z. 26356 zur eigenen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Politische Verfassung der deutschen Schulen vom Jahre 1833.

§. 397. Ueber die Herstellung der Schulgebäude sind im Allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt:

1.) Bei jedem Schulbau oder bei jeder Schulbaureparazion hat das Kreisamt selbst eine Lokaluntersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen; die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und auf den Fall, als sich die Partheien nicht vergleichen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Die bei dieser Kommission nicht erscheinenden Partheien sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen nach dem Sinne der eben erwähnten allerhöchsten Entschließung vorhinein kundzumachen, dann aber unnachsichtlich handzuhaben ist. In keinem Falle soll sich ein bei der Kommission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Parthei mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen können; ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Parthei als abwesend zu betrachten zu behandeln. Das vom Kreisamte aufzunehmende Protokoll hat alle nothwendigen Bestandtheile zu enthalten, nämlich:

a) Eine genaue Beschreibung des Lokal-Verhältnisses und des Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu erbaut werden soll.

b) Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen, gehörig unterfertigten Aeußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.

Digitized by Google

c) Ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Kommission gewöhnlichen Lokal-Preise der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.

d) Einen von den Kunstverständigen und in wichtigeren Fällen von dem Kreisingenieur abzufassenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge.

e) Eine genaue Repartizion der ausfallenden Unkosten auf die Konkurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Parthei, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren oder in Natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Parthei gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte.

Ist die auf diese Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendiget, oder durch die höheren Behörden nach Wichtigkeit der Kosten, der Konkurrenz öffentlicher Fonde, oder wegen Rekurse der Konkurrenten entschieden; dann ist

2.) denjenigen Kommissarien, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellt werden, der Plan zur Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige Führung desselben von 3 zu 3 Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, in besondern Fällen sind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben; für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Pünktlichkeit in Erstattung derselben haben die Kommissarien dergestalt zu haften, daß alle höheren Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

3) Das Kreisamt ist berechtiget, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhilfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des Ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Eben so ist das Kreisamt berechtiget, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert, oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlet würden, sogleich auf Rechnung der Saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zug-Robothen zu verfahren. Uebrigens ist die Ausführung, des von der Landes-Baudirekzion geprüften Planes durch die Bau-Konkurrenten unter kreisämtlicher Einwirkung an Privatbaumeister in Akkord zu geben.

Digitized by Google

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebauet wurde, dem Kreisingenieur, und nach Umständen der Baudirekzion zu. (H. V. 11. Oktober 1811.)

Wenn bei Verpachtungen neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tieferen Grundlegung aufstoßen sollte; so hat derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestättigung der diesfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlassung dieser Vorschrift jeder nachträglich dafür angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehrern nothwendig werdenden Fundamenten-Pläne mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden, soll vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmaliger Intervenirung des Bauleiters, auch durch zwei glaubwürdige Zeugen bestättiget werden, mit welchem Dokumente sodann erst die Bewilligung des höheren Kostenbetrages nachzusuchen ist. (H. K. D. 29. Juli 1819 Z. 23486)

Bei einer öffentlichen Versteigerung eines solchen Baues ist keiner der sich dabei einfindenden Meister mit einem andern Anboth hintanzuweisen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch so niedrigen Anbothe auszulangen vermöge, hat blos seine Sorge zu bleiben; dagegen ist es aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufsicht zu führen hat, denselben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, so wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung streng, und im äußersten Falle selbst mit Verwendung seiner Kanzion zu verhalten. (H. K. D. 29. Juli 1819. Z. 23486)

§. 398. Die Kommissionskosten über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone allein zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen nach dem Verhältnisse der zu leistenden Beiträge zu vergüten. (St. H. C. D. 7. April 1821 Z. $\frac{2219}{569}$ Gub. D. 4. Oktober 1813)

Gub. Präs. Dekret vom 12. April 1834 G. P. Z. 2288.

Damit die beabsichtigte Regulirung des Smichower Jurisdikzionsbezirkes mit der Zeit ohne viele Schwierigkeiten nach dem der allerhöchsten Genehmigung unterlegten Lagerplane zu Stande gebracht werde, ist zu allen Baukommissionen, die im Bereiche dieses Jurisdikzionsbezirkes vorkommen, ein Beamter der k. k. Oberbaudirekzion bei-

Digitized by Google

zuziehen, der sorgfältig darauf zu halten hat, daß die beabsichtigten Bauten in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Hauptplane ausgeführet werden.

Bei dieser Gelegenheit sind auch von Fall zu Fall entsprechende Beiträge zur Rekorstrukzion der Smichower Durchfahrtsstrasse sicher zu stellen, und fruchtbringend für den angedeuteten Zweck anzulegen.

Gub. Verord. vom 13. Juli 1834. G. Z. 31815.

Damit die Unternehmer der Bauten innerhalb des fortifikatorischen Rayons die Entscheidung des k. k. Genie- Hauptamtes über die angesuchte Bauführung künftig früher erlangen, und die günstige Bauzeit noch benützen können, hat die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Generalkommando beschlossen, es von der in der hierortigen Verordnung vom 6. Juli 1832 Z. 26356 enthaltenen Weisung zum Theil abkommen zu lassen, und dafür als künftige Richtschnur zur Erlangung derlei Baukonsense zu bestimmen, daß die Bauwerber ihre gehörig belegten Gesuche bei der Ortsbehörde einzubringen haben, welche nach ordnungsmäßig vorgenommener Baukommission solche der betreffenden k. k. Fortifikazions- Lokaldirekzion zur Einholung der hauptgenieämtlichen Entscheidung zu übergeben hat. Jede solche Entscheidung wird die Lokaldirekzion dem k. k. Generalkommando anzeigen, und gleichzeitig der betreffenden Ortsobrigkeit zur Verständigung der Bauwerber und Einhohlung des allenfalls nothwendigen Konsenses der höheren politischen Behörde bekannt geben.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Darnachachtung mit dem Beisatze verständigt, daß das k. k. Generalkommando nach der anhergelangten Eröffnung vom 3. d. M. Litt. P. N. 1659 die k. k. Fortifikazionsdistriktsdirekzion zur Anweisung der unterstehenden Fortifikazions- Lokaldirekzionen in Kenntniß gesetzt habe.

Ferner hat das k. k. Generalkommando unterm 30. v. M. Litt. P. N. 1482 hieher eröffnet, daß häufig Zivilbauten innerhalb der fortifikatorischen Gränze im Bereiche der Festungen mit Umgehung der dießfalls bestehenden Vorschriften geführt werden, wodurch nicht allein der Dienst für die Fortifikazions- Lokaldirekzionen, insbesondere bei dem hiesigen sehr ausgedehnten Platze erschwert, sondern auch Anlaß zu Kollisionen gegeben wird. Zur Beseitigung dieser Inkonvenienzen wird der Magistrat über Ansuchen des k. k. Generalkommando aufgefordert, diejenigen Partheien, welche innerhalb des fortifikatorischen Rayons Bauten führen wollen, an die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden von allerhöchsten Orten vorgezeichneten Direktiven strenge anzuweisen.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 12. Oktober 1834 G. Z. 37579.

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, aus denen sich ergibt, daß die k. k. Oberbaudirekzion zu Kommissionsverhandlungen in Bau- und anderen die Regulirung des Ortes Smichow betreffenden Angelegenheiten nicht beigezogen wurde; so wird zur sichern Erreichung des beabsichtigten Zweckes der Gubernial Präsidial-Verordnung vom 12. April l. J. G. P. Z. 2288 dieselbe zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, und kein Bau oder Aenderung an Straßen, Ufern, Wegen u. s. w. erlaubt, bevor der Gegenstand nicht der Amtshandlung des Rakonitzer k. Kreisamtes unter Einwirkung des Kreisingenieurs und der Oberbaudirekzion unterzogen worden ist.

Magistratsverord. vom 17. April 1838. M. Z. 17438 pol.

Da es unumgänglich nothwendig ist, daß bei den Lokalkommissionen zur Prüfung der Pläne über Bauführungen der Verfasser dieser Pläne oder ein von demselben unterrichteter Stellvertreter erscheine, und die gleiche Nothwendigkeit eintritt, daß im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des bauführenden Meisters ein Substitut dessen Stelle vertrete; so wird hiemit verordnet: Jeder Bau- oder Zimmermeister hat, wenn er als bauführender Meister bei den Lokalkommissionen zur Prüfung der von ihm verfaßten Pläne nicht erscheinen kann, einen befugten Bau- oder Zimmermeister dahin zu schicken, und eben so hat jeder Bau-, Zimmer- oder Ziegeldeckermeister, wenn er einen Bau führt, für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen befugten Meister seiner Profession als Substituten unter gleicher Haftungsverbindlichkeit zu stellen und solchen unter dessen Mitbestättigung im Bau-Bureau mündlich oder schriftlich nahmhaft zu machen. widrigens von einem derlei bauführenden Meister für jeden einzelnen Uebertretungsfall eine Geldstrafe pr. 5 fl. C. M. zu handen des Lokalarmenfondes eingehoben werden würde.

Diese Anordnung wird dem Prager Maurer-, Zimmer- und Ziegeldeckermeistermittel zur Befolgung kundgemacht.

Gub. Dekret vom 25. Oktober 1838 G. Z. 52482.

Mit hierortiger Verordnung vom 7. Juli 1831 G. Z. 24559 wurde bestimmt, bei öffentlichen Bauten in der Hauptstadt Prag dieselben Vorschriften gelten zu lassen, welche in der Bauordnung für Privatbauten vorgezeichnet sind.

Um die gehörige Handhabung dieser sowohl in Absicht auf die Privatrechte der bei solchen Bauten betheiligten Anrainer, als auch

Digitized by Google

aus baupolizeilichen Rücksichten erlassenen Verordnung sicher zu stellen, findet sich die Landesstelle, deren Absicht zugleich auch dahin geht, mit thunlichster Vereinfachung des Geschäftsganges zur Gewinnung der Bauzeit selbst den baupolizeilichen Konsens unter Einem mit der administrativen Baugenehmigung ertheilen zu können, veranlaßt, zu verordnen, daß die k. P. Baudirekzion bei allen Aerarial-, Fonds- oder Klosterbauten, überhaupt bei allen öffentlichen Bauführungen in der k. Hauptstadt Prag, worüber selbe die Pläne aufnimmt, die letztern an den Prager Magistrat zur Vornahme des in der Bauordnung vorgeschriebenen Lokalbauaugenscheines übergebe. Der Prager Magistrat wird sodann nach der Weisung, die man ihm unter Einem ertheilt, die erhaltenen Baupläne genau nach Vorschrift der für Prag bestehenden Bauordnung durch eine Lokalkommission prüfen, hiezu insbesondere nebst den Abgeordneten der k. Prov. Baudirekzion auch noch diejenige Behörde, Anstalt oder Klosterverwaltung, für welche das aufzuführende Gebäude zur unmittelbaren Benützung bestimmt ist, beiziehen, und sofort nach Maßgabe der erhobenen Umstände das weitere Amt, wie bei Privatbauten, handeln, das Ergebniß hievon aber nebst dem Kommissionsprotokolle der k. Prov. Baudirekzion mittheilen, deren Sache es nunmehr seyn wird, den Baugegenstand vollkommen instruirt, so wie mit ihren allenfälligen Bemerkungen über das Ergebniß der abgehaltenen Lokalbaukommission in dem bisher gewöhnlichen oder vorgezeichneten Wege zur hierortigen Genehmigung sowohl in administrativer als baupolizeilicher Hinsicht vorlegen.

Von der erfolgten hierortigen Bewilligung des angetragenen Baues ist, wenn in dem dießfalls an die k. Prov. Baudirekzion ergangenen Erlasse nicht ausdrücklich erwähnt wird, daß der Prager Magistrat hievon unter Einem verständiget wird, derselbe von der k. Prov. Baudirekzion unter Eröffnung der von hieraus in baupolizeilicher Hinsicht, dann in Absicht auf die Rechte der Anrainer festgesetzten Baubedingungen und unter Rückstellung des Baukommissionsprotokolls in die Kenntniß zu setzen, das Elaborat selbst aber, wenn von hieraus mit demselben nicht eine andere Verfügung getroffen wird, bei der k. Prov. Baudirekzion zurückzubehalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das eben vorgezeichnete Verfahren rücksichtlich solcher Bauveränderungen nicht Statt zu finden habe, zu deren Vornahme auch die Privaten nach der bestehenden Bauordnung keinen Baukonsens bedürfen.

Gub. Dekret vom **20.** April **1839** G. Z. **20669.**

Dem Prager Magistrate wird zur unerläßlichen Pflicht gemacht, bei jeder Lokalkommission über einen neuen Bau den Bauplan auf das

Digitized by Google

Genaueste hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit dem alten Baustande vergleichen, und den dießfälligen Befund in das Kommissionsprotokoll umständlich aufnehmen zu lassen.

Gub. Verord. vom 10. Mai 1839. G. Z. 22809.

Obwohl der bestehenden Vorschrift gemäß jedem Bauprojekte ein Situazionsplan beizuschließen ist, welcher alle, die Baustelle umgränzenden Gebäude, ihre Beschaffenheit und Entfernung vom Bauobjekte genau nachweisen soll, so ereignet sich doch nicht selten der Fall, daß ein solcher Situazionsplan bei einer nachträglichen Erhebung für unvollständig oder gar für unrichtig erkannt wird. Um den hieraus möglicherweise entstehenden nachtheiligen Folgen für die Partheien vorzubeugen, sind die Aemter und Magistrate anzuweisen, die Richtigkeit des, einem Bauprojekte beizuschließenden Situazionsplans nach vorausgegangener Prüfung auf dem Situazionsplane selbst zu bestättigen, so wie auch die Verfasser der Situazionspläne dieselben mit ihrer Unterschrift zu versehen, und für die richtige Entwerfung dieser Pläne zu haften haben. Ein mit diesen Erfordernissen nicht versehener Situazionsplan ist von den k. Kreisämtern ꝛc. nicht in Verhandlung zu nehmen, sondern der betreffenden Unterbehörde zur Vervollständigung zurückzustellen.

Gub. Dekret vom 30. September 1840 G. Z. 53513.

Seine k. k. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 11. August d. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß Anerbieten ausländischer Gesellschaften für inländische öffentliche Bauausführungen, wenn sie bei der vereinigten Hofkanzlei oder bei den Landes-Behörden vorkommen und nicht abgewiesen werden wollen, jederzeit Sr. Majestät gutächtlich vorzulegen seyen.

Dieser a. h. Befehl wird dem k. Kreisamte zu Folge Hofkanzlei-Dekrets vom 17. September d. J. H. Z. 25778 zur Wissenschaft, unverbrüchlichen Darnachachtung und Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

3. Bauunternehmung.

Hofdekret vom 28. Juni 1803.

Se. Majestät haben bei Gelegenheit einer verzögerten Berichtserstattung und unterlassener Betreibung eines Wasserbaues zu entschließen geruht, daß bei allen Wasser- und Straßenbaugegenständen die Befehle der Hofkanzlei oder Hofkammer schleunigst vollzogen und in den an selbe gelangenden Protokollen jedesmal ersichtlich gemacht

Digitized by Google

werden soll, wenn die Expedizion entworfen, und wenn selbe abgelaufen ist, und daß man sich aller Erinnerungen im Kunstfache enthalte. Wer sich dieser Anordnung nicht genau fügt, unnütze Einstreuungen macht, oder Geschäfte, die Se. Majestät schleunigst behandelt wissen wollen, über die Nothwendigkeit aufhält, ist höchstdenenselben namentlich anzuzeigen.

Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1808 und Gub. Verordnung vom 30. Jänner 1808.

Bei Gelegenheit eines von einem geistlichen Vorsteher eigenmächtig verwendeten Betrages wurde bedeutet, den Bezirksvikären mehr Aufmerksamkeit auf das Kirchenvermögen zu empfehlen, weil künftig bei derlei eigenmächtigen Bauführungen und Ueberschreitungen über die bewilligte Summe von der Landesbaudirekzion die Untersuchung auf Kosten der Kirchenvorsteher und Rechnungsführer vorgenommen werden wird.

Hofkanzleidekret vom 20. April 1809.

Um alle Nachtheile möglichst zu verhindern, welche den verschiedenen Fonds durch die Verzögerung bei Ausführung der bereits bewilligten Baulichkeiten zugehen, wird zur künftigen Richtschnur festgesetzt: daß alle Bauführungen, wozu die Baupläne und Ueberschläge höchsten Orts bewilligt und adjustirt werden, ohne weiters gleich vorzunehmen, und falls die Werkleute um die in den Ueberschlägen angesetzten Preise zu arbeiten sich weigerten, die gesammten Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten durch Regie mit strenger Aufsicht und unmittelbarer Leitung der Oberbaudirekzion herstellen zu lassen seyn, und sogleich um das mehrere Gelderforderniß eingeschritten werden müße, ohne sich deshalb in der Ausführung beirren zu lassen, wozu die befugten Meister der Maurer- und Zimmerleute die Gesellen gegen einen billigen Taglohn in hinreichender Zahl gegen Bezug ihrer Meistergebühr zu stellen verbunden sind. Ferner ist darüber zu wachen, daß bei Entwerfung der Vorschläge zu Baulichkeiten bei der Prüfung und Vorlage derselben keine unnöthigen Zögerungen Statt haben.

Hofkanzleidekret vom 28. August 1811 und Gub. Verordnung vom 21. November 1811 G. Z. 47508.

Se. Majestät haben zu erkennen zu geben geruhet, daß es schon oft angezeigt, und in mehreren Fällen von Allerhöchstdenselben selbst beobachtet worden sey, daß ie dringendsten unter der Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltung stehenden Kirchen-, Pfarrhof-, Schul-

Digitized by Google

und andere Baulichkeiten deswegen, weil die dießfälligen Pläne und Kostenüberschläge durch Monate, auch Jahre bei den Bauämtern und Baubuchhaltungen unbearbeitet liegen geblieben sind, eben so lange verzögert, und aus dieser Ursache wegen der immittelst wieder beträchtig gestiegenen Preise der Baumaterialien und des Arbeitslohnes die Baukosten zum größten Nachtheile des Fonds, die sie zu bestreiten haben, unendlich vermehrt worden sind.

Seine Majestät haben daher befohlen, daß die Bauämter und Buchhaltungen zu einer mehreren und zur möglichsten Beschleunigung ihrer Amtsarbeiten nachdrucksamst angewiesen, und dieselben für jeden dießfalls aus ihren Verschulden wem immer zugehenden Schaden verantwortlich und haftend gemacht werden sollen.

In dieser Gemäßheit hat die Landesstelle unverzüglich an die Provinzial-Baudirekzion und an die Kreisämter den gemessensten Auftrag zur Förderung aller im Zuge begriffenen Bauten zu erlassen, und indem das k. k. General-Rechnungsdirektorium angegangen wird, gleichmäßig auch die Buchhaltungen anzuweisen, wird es der Landesstelle zur ernstlichen Pflicht gemacht, über alle derlei vorkommende Gegenstände die genaueste Kontrolle einzuleiten, sich selbst dabei die möglichst schnelle Bearbeitung derselben angelegen seyn zu lassen, und mit unverbrüchlicher Strenge über den Vollzug des höchsten Befehls zu wachen, da jene, die sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, den Schadenersatz unnachsichtlich zu leisten haben.

Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813.

Seine Majestät haben zu befehlen befunden, daß künftig die Aerarialbauführer für jede Ueberschreitung der ursprünglich bewilligten Bausumme aus Eigenem verantwortlich gemacht werden sollen, und daß in jenen Fällen, wo die Passirung eines über die ursprünglich bewilligte, adjustirte Bausumme verwendeten Betrags nachgesucht wird, die Ueberschreitung bei jeder einzelnen Post individuel nachzuweisen sey.

Hofkammerdekret vom 5. Dezember 1818.

Den k. Oberämtern ist aus Veranlassung neuerdings einzuschärfen, daß alle Bauführungen, worüber die Passirungen ertheilt wurden, ohne Zeitverlust vollendet, nie aber verschoben werden sollen, indem andurch nur leicht zu ersparende Auslagen verursacht werden.

Gub. Dekret vom 15. Juni 1820 G. Z. 24701.

Vermöge Hofkanzleidekrets vom 28. April l. J. H. Z. 11438 haben Seine Majestät aus Anlaß eines speziellen Falles

Digitized by Google

das Gutachten abzuverlangen geruhet, wie bei einer allgemeinen Anwendung des der Maxime nach schon bestehenden Systems der versteigerungsweisen Verpachtung der ärarischen Bauführungen wohlfeilere Preise zu erzielen, und die dabei Statt findenden Umtriebe und Einverständnisse zu beseitigen seyn dürften.

Der in Folge dieses allerhöchsten Auftrags von der k. k. Hofkanzlei einverständlich mit den übrigen betreffenden Hofstellen erstattete allerunterthänigste Vortrag beschäftigte sich mit der Lösung von zwei Hauptfragen:

I. welche Bauobjekte, und

II. unter welchen Modalitäten diese zu verpachten seyen.

Hierüber ist nun unterm 17. April l. J. die allerhöchste Entschließung der k. k. hohen Hofkanzlei zugekommen.

I. In Absicht auf den ersten Fragepunkt haben Seine Majestät Höchstihren Willen dahin zu erklären geruhet, daß alle jene Baugegenstände und Reparaturen, die im Wege der Versteigerung bewerkstelliget werden können, nach dieser Art zu vollführen seyen.

Es sind daher in der Regel alle Baulichkeiten, sie mögen in neuen Bauführungen oder Reparaturen bestehen, im Wege der Versteigerung zu akkordiren, und zwar sowohl beim Zivil- als auch beim Wasserbaue, und bei den sogenanten Extrabaulichkeiten an den Strassen, indem das Verfahren rücksichtlich der eigentlichen Fahrbahn durch besondere umfassende Vorschriften schon geregelt ist.

Bei neuen Bauten werden der Ausführung im Wege der Versteigerung nicht leicht Hindernisse entgegenstehen, schwieriger könnte aber die Verpachtung der Reparaturen scheinen; es werden daher hiermit die Gesichtspunkte bezeichnet, von welchen hiebei ausgegangen werden muß.

Die vorzunehmenden Reparaturen können entweder solche seyn, die einer genauen Bestimmung rücksichtlich ihrer Quantität und Qualität fähig, und zugleich beträchtlich genug sind, um das Objekt einer besonderen Versteigerung zu bilden, oder solche, die von Zeit zu Zeit vorfallen, ohne genau im voraus bestimmt, und an und für sich der Mühe einer besonderen Versteigerung lohnend zu seyn.

Im erstern Falle hat die Verpachtung derselben auf die nämliche Art, wie jene der neuen Baue zu geschehen. Nicht genug bestimmbare oder zu geringfügige Reparaturen hingegen sind kollektiv und bedingt in Vorhinein nach einem Einheitsmaaße zu lizitiren: so dürften z. B. die sämtlichen Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaserarbeiten u. dgl. die bei einem Gebäude im Laufe des Jahres vorkommen, dergestalt auf ein Jahr im Vorhinein verlizitirt werden, daß demjeni-

Digitized by Google

gen, welcher sich verbindet, den Kubikschuh Mauer, den Quadratschuh Anwurf oder Weißung, ein bestimmtes als Einheit geltendes Maaß von Zimmermanns-, Tischler-, Glaser-, Schlosserarbeiten u. s. w. um den billigsten Preis in guter Qualität herzustellen, alle während des Laufes eines Jahres vorkommende solche Arbeiten zugewiesen, und nach gehöriger Uebernahme von den dazu berufenen Beamten, und Erprobung des Maaßes und der Qualität der herzestellten Arbeiten in dem Lizitazionspreise bezahlt werden.

Auf gleiche Weise können die Arbeiten an den einzelnen Bauobjekten der Straßen z. B. Brücken, Kanäle, Parapeten u. s. w., dann jene bei Wasserwerken, z. B. Uferbeschlächten, Dämmen u. s. w. nach einem Maaße von Mark zu Mark lizitirt werden, so daß während der Dauer eines solchen Akkordes nur über das Maaß der Arbeit, nicht mehr aber über den Preis derseben und über die zu ihrer Ausführung zu berufenden Personen Verhandlungen nothwendig sind, sondern Preis und Arbeiter bestimmt bleiben, es möge nun schon viel oder wenig zu thun geben.

Wo die Versteigerung von Bauobjekten, was immer für einer Art, unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Seine Majestät den Behörden, nach dem Geiste der erwähnten allerhöchsten Entschließung, das Befugniß, einen andern Weg einzuschlagen zwar einzuräumen geruhet; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung bei einer Reparatur oder wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen auch bei einem neuen Baue abzugehen sey, nur jener höhern Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtigt ist, niemals also der ausführenden untern oder technischen Behörde.

II. Bei der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen selbst haben in Folge der allerhöchsten Entschließung nachstehende Modalitäten Statt zu finden:

1.) Jedes zu verpachtende Bauobjekt soll, so viel es nur immer thunlich ist, in einzelnen Parthien nach der Gattung der Arbeit und des zuliefernden Materials ausgeboten werden, also z. B. bei einem Gebäude das Ziegelmaterial, der Steinbedarf, der Kalkbedarf, das Holz u. s. w. abgesondert, und eben so auch die Maurerarbeit, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaserarbeit u. s. w., eine jede für sich. Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere oder auch alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte, so ist er von einem solchen Unternehmen unter der Voraussetzung nicht auszuschließen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten

Digitized by Google

Bedingungen mache, und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit leiste.

2.) Da nach dem vorstehenden Absatze bei Baulichkeiten die Lieferung des Materials abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, so entsteht die Frage, ob in dem Falle, wenn wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materials ein Bau im Ganzen oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Material verbrauchende Arbeiter, oder etwa der Lieferant dafür zu haften und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde durch die allerhöchste Entschließung dahin entschieden, daß nur der Pächter der Bearbeitung des Materials dem Aerar für allen an dem von ihm ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch wegen der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden verantwortlich sey, da es ihm zustehe, die nicht in kontraktmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustoßen; zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die in Folge des folgenden 9. Absatzes bei den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien kontraktmäßig geliefert und angenommen werden.

3.) Zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materials und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Kauzion abzufordern. Diese ist in der Regel auf nicht weniger als 5, und nicht mehr als 10 von 100 des erstandenen Pacht- oder Lieferungsbetrages festzusetzen.

Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Kauzion, so wie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Kauzion liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oeckonomische des Baues gestellt ist (also niemals den technischen Behörden allein), zu überlassen; dem Pachtunternehmer ist in der Regel freizustellen, entweder die vorgeschriebene Kauzion vorläufig zu leisten, oder statt dieser Vorausentrichtung eine, oder nach Umständen auch mehrere Raten der in das Verdienen gberachten Zahlung in so lange zur Sicherheit des Aerars zurückzulassen, bis der Pachtvertrag ihrerseits in allen Punkten vollkommen erfüllt worden seyn wird, nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letztern Falle von Unternehmern, die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag des Reugeldes (Vadiums) der Beweis geliefert werden müsse, daß es ihnen mit der Erstehung des Unternehmens Ernst ist. Die Kauzion kann auch auf andere Art, als durch die Einlage des baaren Geldes z. B. durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotazionen auf Häser oder liegende Gründe nach den bestehenden Normen, oder auch

Digitized by Google

fidejussorisch geleistet werden, wenn nur der Zweck der vollen Sicherstellung des Aerars dabei erreicht wird. Die Behörde, welche eine Kauzion annimmt, bleibt dafür verantwortlich, daß die beabsichtigte Sicherung des Aerars dadurch erreicht werde.

4.) Um die Konkurrenz der Unternehmer bei Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen selbst zu vermindern, sind alle nicht unumgänglich nothwendigen, die freie Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden Bedingungen auszulassen, und insbesondere bei größern neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerung einige Monate vor dem Beginnen des Baues, und wo möglich im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstigste Zeit zu den Vorbereitungsarbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist.

5.) Ueber die zur Sprache gekommene Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht blos auf die im Orte der Bauführung selbst befindlichen Unternehmer beschränkt zu seyn, und um mehreren entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen, oder von Bestellung Bevollmächtigter zu ersparen, größere Unternehmungen etwa an mehreren Orten zu versteigern, haben Seine Majestät zu entschließen geruhet, daß die Versteigerung von Bauführungen zwar immer nur an einem nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhalten, jedoch bei ausgedehntern Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernten Orten zu erwarten ist, die Vornahme der Versteigerung nicht allein in der betreffenden Provinz, sondern auch in mehreren Provinzen, so früh als möglich kundzumachen sey, damit die Pachtlustigen bei derselben entweder in Person oder durch Bestellte zu gehöriger Zeit erscheinen können.

6.) Bei allen im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu verpachtenden Bauführungen soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, und Niemand, sobald er der Bestbiethende wird, und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden.

Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt seyn muß, so handelt es sich hierbei nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, die Ausführung nur solchen Leuten anvertraue, die dazu geeignet und berechtigt sind. Geschieht dieß; so ist es vollkommen gleichgültig, ob der Unternehmer auch zugleich der Ausführende ist, oder ob derselbe den Bau für seine Rechnung durch einen andern führen läßt; denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Kauzion für die richtige Ausführung haftend.

Digitized by Google

7.) Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bauobjekte müssen mit der größten Genauigkeit und Umsicht entworfen werden, wobei bis zur Feststellung einer besondern Norm, welche von hohen Orten der Landesstelle einstweilen erst zugesichert worden ist, die dießfalls schon bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind.

8.) Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höhern Bestättigung eines Lizitazionsaktes unzertrennlich sind, und die Pachtlustigen oft abschrecken, hat die k. k. Hofkanzlei bestimmt, daß jede Lizitazion von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen an und für sich als genehmigt und bestättigt zu betrachten sey, sobald sie mit Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommen wurde, und dabei der von dieser Behörde bestimmte Fiskalpreis, nämlich die adjustirte Kostenüberschlagssumme, nicht überschritten worden ist; nur dann, wenn eine solche Ueberschreitung Statt gefunden hätte, müßte die Ratifikazion von der kompetenten höhern Behörde erst eingeholt werden.

9.) Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den an Unternehmer überlassenen Bauführungen die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und bei besonders wichtigen, schwierigen oder umfassenden Bauführungen auch mehrere Baubeamten bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben, nach dem vorgezeichneten Hauptplane und den Detailplänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uebertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen, oder zu diesem Behufe die schleinige Anzeige an die kompetente Behörde zu machen haben.

10.) Da jede technische Behörde uns insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines unter ihrer Aufsicht geführten Baues verantwortlich bleibt, so sind die aufgestellten Baubeamten von Zeit zu Zeit gehörig zu kontrolliren.

11.) Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das Genaueste durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen.

Nach voller Ueberzeugung, daß wirklich alles in kontraktmäßig gutem Stande hergestellt sey, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist zur Auslösung der erlegten Kauzion unentbehrlich ist.

Digitized by Google

Diese allerhöchst festgesetzten Normen werden daher den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bei allen im Kreise nunmehr vorkommenden ärarischen oder sonstigen öffentlichen Fonds und Anstalten betreffenden Bauführungen, dann insbesondere zur Belehrung der Kreisingenieurs mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß zur Erleichterung des Geschäftes, besonders bei den ersten Ausführungen dieses Sistems, unter Einem die Einleitung wegen Entwerfung allgemeiner Pachtbedingnisse getroffen wird, denen in allen vorkommenden Fällen nur die speziellen Daten allenfalls mit den nach Umständen sich ergebenden Modifikazionen beizurücken seyn werden.

Gub. Dekret vom 3. August 1820 G. Z. 37257.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 11. Juli l. J. H. Z. 20164 mit allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni l. J. über einen Vortrag des k. k. Generalrechnungsdirektoriums aus Anlaß eines Zweifels über den Wirkungskreis des Baudepartements bei den Provinzial-Staatsbuchhaltungen anzuordnen geruht, daß die Bauwesensdepartements der Provinzial-Staatsbuchhaltungen nicht blos die Baurechnungen nach schon vollendetem Baue zu prüfen, sondern auch die Pläne, Vorausmaße und Ueberschläge vor der Führung des Baues einzusehen, und in Absicht auf die Frage zu beurtheilen haben, ob bei dem projektirten Baue nicht mit weniger Materiale ausgelangt, oder eine sonstige Ersparung ohne Nachtheil, ja sogar vielleicht mit mehr Vortheil gemacht werden könne."

Zugleich haben Se. Majestet höchstihren Willen dahin erklärt, daß bei Bauführungen die Baudirekzionen und Ingenieurs sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes zu beschränken, und sich bei Bauführungen die möglichste Oekonomie, so weit dieses, jenen drei Eigenschaften unbeschadet, möglich ist, zur strengsten Pflicht zu machen haben.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern mit dem Beisatze bekannt gemacht: die Kreisingenieure zur gleichen Erfüllung derselben mit dem Bemerken anzuweisen, daß jedoch diese allerhöchste Gesinnung keineswegs dahin zu deuten sey, als ob bei derlei Bauführungen alle Kunstregeln architektonischer Schönheit, und eine gefällige Außengestalt der Gebäude ganz außer Acht gelassen werden dürfe, sondern daß nur diese kunstmäßige Beachtung in keinen übertriebenen zwecklosen Prunk auf Kosten der andern nothwendigen Eigenschaften eines Baues ausarten soll.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 10. Mai 1821 G. Z. 22044.

Es ist die Frage vorgekommen, welche Grundsätze bei den Versteigerungen, welche Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden? Aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor, daß die Stipulirung der Reugelder (Vadien) bei den Aerarialverträgen, welche einer höhern Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber, außer den die rechtlichen Attribute des Reugeldes bestimmenden 909., 910. und 911. §. §. des A. b. G. B., anderweitige Vorschriften bestehen. Da es nun aber bei mehreren Gelegenheiten geschehen ist, daß Bestbiether im Falle, wo die kontrahirten Preise durch große Konkurrenz, oder aus anderen Ursachen, weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur 5 p. c. vom Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Reugeld fahren ließen, und bei der neuen Lizitazion bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorene Vadium reichlich ersetzten, so hat die k. k. Hofkammerprokuratur, theils um dem Lizitazionsakte oder Verhandlungsprotokolle mehr Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber um sich der Prästazionsfähigkeit der Lizitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der der förmlichen Kontraktsausfertigung vorgehende Lizitazions- oder Verhandlungsakt für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Lizitanten und Offerenten statt des Vadiums gleich die in 10 p. c. des Werthbetrages übliche Kauzionssumme, oder deren Sicherstellung abgefordert werde.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammerprokuratur folgende Klausel zur Einschaltung in das Lizitazions- oder Verhandlungsprotokoll vorgeschlagen:

»Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitazionsprotokolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratifikazion verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Lizitazionsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitazionsbedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubiethen, und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.«

Da durch diese Klausel unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarialrechte erzielt wird, als sonst das bedungene kleine Reugeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Ae-

Digitized by Google

rarialverwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Kontrakte einzuführen, so wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 20 April l. J. H. Z. 10906 diese Verbindungsklausel zur Aufnahme in alle Lizitazions- oder Verhandlungsprotokolle und Kontrakte, wo jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerarium, oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiemit angeordnet.

Gub. Dekret vom 19. November 1821 G. Z. 14976.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen ꝛc. in Folge der frühern Direktiven freigestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgeschriebenen Kauzionen entweder im Baaren oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachten Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende, Pragmatikalsicherheit gewährende Bürgschaftsinstrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wenn statt der baaren Kauzionsleistung bei Lieferungen, Bauführungen ꝛc. Staatsobligazionen von den Partheien zur Aerarialsicherstellung angeboten werden.

In Erwägung, daß der bare Erlag des Kauzionsbetrags für manche Partheien aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Kapitals entbehren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen Erlag der Kauzionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staatsobligazionen gemäß Hofkanzleidekrets vom 12. März l. J. Hofzahl 6456 zu bestimmen befunden, daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlag einer baaren Kauzion besteht, und hiefür Staatsobligazionen als Kauzion erlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börsekurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen.

Nur müssen in diesen Fällen die zur Kauzion eingelegten Staatsobligazionen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden.

Uebrigens ist hiebei noch zu beobachten, daß, wenn durch die Kursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Kauzionsobligazionen veranlaßt, und dadurch der Werth derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Kauzionsobligazionen an die Partheien gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

Da endlich die von der Nied. Oesterr. privilegirten Nazionalbank

Digitized by Google

ausgefertigten Akzien blos als Urkunden einer privilegirten Privatgesellschaft zu betrachten sind; so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines Aerarialkauzionsbetrags nicht angenommen werden.

Gub. Dekret vom 30. Juli 1824 G. Z. 38043.

Um einem allenfälligen Zweifel über die Anwendung des mit Hofkanzleidekrete vom 28. April 1820 H. Z. 11438 bekannt gemachten Versteigerungsnormals zu II. §. I. in Fällen zuvor zu kommen, wo ein Lizitant das Ganze übernehmen will, ohne sich jedoch in einen Anboth für die einzelnen Theile des Bauobjektes einzulassen, hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer gemäß Hofkanzleidekrets vom 6. d. M. H. Z. 19866 folgende Weisungen erlassen:

„Da der Zweck der Lizitazion nur in der Erzielung des möglichst geringsten Kostenaufwandes, verbunden mit der gehörigen Sicherstellung der guten und planmäßigen Ausführung des Baues in der bedungenen Zeitfrist bestehet; so ist es in dem Falle, wo einmal bei der Versteigerung eines ärarischen Bauobjektes dasselbe nicht nur in seinen einzelnen Bestandtheilen ausgebothen, sondern auch dessen Uebernahme im Ganzen gestattet wurde, ganz gleichgültig, ob der Unternehmer bei dem Ausbothe der einzelnen Bestandtheile mitlizitirt habe oder nicht, nur muß bei der öffentlichen Lizitazionskundmachung ausdrücklich bemerkbar gemacht werden, daß nach erfolgter Ausbiethung sämtlicher einzelner Bestandtheile des Bauobjektes dasselbe auch im Ganzen ausgebothen, jedoch bei der Ratifikazion des auf das Ganze gelegten Bestbothes auf den Totalbetrag der für die einzelnen Bestandtheile erzielten Lizitazionspreise Rücksicht genommen, und der Bau jenem Unternehmer werde zugesprochen werden, der sich anheischig macht, denselben unter genauer Beobachtung und Sicherstellung sämtlicher Lizitazionsbedingnisse um einen minderen Preis auszuführen, wobei es sich von selbst verstehet, daß die Versteigerung des ganzen Objektes mit jener der einzelnen Bestandtheile bei einem und demselben Lizitazionsakte vorgenommen werden müsse."

Diese Erläuterung wird den k. Kreisämtern ꝛc. im Nachhange der Gub. Verordnung vom 15. Juni 1820 G. Z. 24701 zur Wissenschaft und Nachachtung bei allen vorkommenden ärarischen Baulichkeiten bekannt gemacht.

Gub. Verord. vom 8. November 1827 G. Z. 55184.

Mit hohem k. k. Hofkanzleidekrete vom 26. Oktober d. J. H. Z. 27443 wurde befohlen, daß auch bei den Prager städti-

Digitized by Google

schen Wasserbaulichkeiten jedesmal die Verpachtung mittelst Versteigerung vorgenommen werden soll.

Gubernial Dekret vom 8. Februar 1829 G. Z. 2179.

In Folge des hier angeschlossenen Hofkanzleidekrets vom 8. Jänner l. J. H. Z. 390 dürfen bei den Baulizitazionen den Bauunternehmern nur der Plan, das Vorausmaß, der detaillirte Bauanschlag oder das Baudevise, und die Lizitazionsbedingungen zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt, keineswegs aber auch denselben der ämtliche Kostenüberschlag mitgetheilt werden.

Hofkanzleidekret vom 8. Jänner 1829 H. Z. 390.

Seit der Bekanntmachung der allerhöchst sankzionirten Lizitazionsvorschriften vom Jahre 1820 hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß einzelne Bauunternehmer aus den ihnen von einigen Baubehörden zur Einsicht und Unterschrift mitgetheilten Kostenüberschlägen später Anlaß genommen haben, über die erstandenen Bauten Nachtragsvergütungen anzusprechen, was nicht geschehen wäre, wenn ihnen die Kostenüberschläge, welche eigentlich zum Behufe der Bestimmung eines approximativen Fiskalpreises für die Baulizitazionen und zur Würdigung des Bauaufwandes verfaßt werden, und daher auch als ein bloß ämtliches Aktenstück anzusehen sind, unbekannt geblieben wären.

Da ferner die lizitirenden Bauunternehmer, wenn ihnen der Fiskalpreis bekannt gegeben, und der Bauplan nebst Vorausmaßen und dem Bauanschlage oder sogenannten Baudevise mitgetheilt wird, sich den Ueberschlag der Kosten selbst auszumitteln im Stande seyn müssen, um beurtheilen zu können, wie weit sie unter dem Ausrufspreise herabgehen können, die Mittheilung des Kostenüberschlages bei den Baulizitazionen und die Fertigung desselben durch den Bauersteher daher einerseits als überflüssig, anderseits aber als ein Anlaß zu Streitigkeiten erscheint; so findet man sich im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bestimmt, zur Beseitigung ähnlicher Anstände und Ansprüche für die Zukunft zu verordnen, daß bei den Baulizitazionen den Bauunternehmern nur der Plan, das Vorausmaß, der detaillirte Bauanschlag oder das Baudevise und die Lizitazionsbedingungen zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt, keineswegs aber auch denselben der ämtliche Kostenüberschlag mitgetheilt werde.

Gub. Dekret vom 6. Oktober 1831 G. Z. 31494.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die k. Kreisingenieure nicht selten zur Beiwohnung oder Leitung der Versteigerungen der öffent-

Digitized by Google

lichen Fondsbaulichkeiten verwendet werden. Da dieselben zu einer solchen Einwirkung nicht berufen sind und die Leitung derlei Baulizitazionen in der Regel den betreffenden Aemtern und Magistraten zusteht; so werden die k. Kreisämter angewiesen, künftig die dortigen k. Kreisingenieure, wenn es von hieraus nicht ausdrücklich angeordnet wird, zu keiner derlei Bauversteigerung zu verordnen, sondern deren Vornahme immer den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten zu überlassen, wenn es das k. Kreisamt nicht besonderer Verhältnisse wegen für unerläßlich nöthig findet, dazu einen Kreiskommissär zu bestimmen.

Gub. Verord. vom 2. Juli 1835 G. Z. 15925.

Um ein geregeltes Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung der Aerarial- und aller unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden Wasserbauführungen einzuführen, und das a. h. Aerar und die betreffenden öffentlichen Fonde vor Nachtheilen zu sichern; hat man beschlossen, für die Folge den öffentlichen Versteigerungen der erwähnten Wasserbauten die in den nebenliegenden Entwürfen enthaltenen Bedingungen zum Grunde legen zu lassen.

Der Entwurf Litt. A enthält die Bedingungen für die einzelnen Wasserbauführungen überhaupt, und jener sub B die Bedingungen für die alljährlich wiederkehrenden Flußräumungen, Steinauswälzungen, Steinsprengungen und Flechtwerksarbeiten ꝛc.

Der Magistrat hat sich bei den öffentlichen Versteigerungen hiernach genau zu benehmen, und die unterstehenden Beamten hievon unverweilt zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Beilage A.

Bedingungen bei der lizitatorischen Verpachtung der Aerarial- und aller unter dem Einfluße und der Leitung der Staatsverwaltung stehenden Wasserbauführungen überhaupt.

Die mit dem hohen Dekret vom . . . . . Zahl . . . genehmigte, und auf . . . . . adjustirte Herstellung (oder Reparatur) des . . . . . Baues wird im öffentlichen Lizitazionswege unter nachstehenden Bedingungen verpachtet:

1.) Werden die bei diesem Bau (Reparatur) vorkommenden Arbeiten sowohl, als auch die hiezu nöthigen Materialien auf der Grundlage der von der k. Staatsbuchhaltung adjustirten Kostenüberschläge an den Mindestbietenden überlassen.

2.) Jedermann wird zu dieser Lizitazion zugelassen, der als sattsam bemittelt bekannt ist, oder sich darüber gehörig ausweiset, selbst auch in dem Falle, wenn er nicht der Verfertiger der herzustellenden

Digitized by Google

Arbeiten ist; doch versteht es sich von selbst, daß, wenn er zur Ausführung der zu kontrahirenden Arbeiten und Baulichkeiten nicht berechtigt und fähig ist, dieselben nur solchen Leuten anzuvertrauen habe, die dazu geeignet sind.

Der Kontrahent bleibt aber immer und für jeden Fall unmittelbar mit seiner Kauzion und seinem anderweitigen Vermögen für die richtige Arbeit und Herbeischaffung der Materialien haftend und verantwortlich.

3.) Wird demjenigen Pachtlustigen, welcher, durch was immer für Ursachen verhindert, bei der öffentlichen Versteigerung nicht erscheinen kann, freigestellt, seine schriftliche Offerte versiegelt und portofrei an die kompetente Behörde, jedoch längstens bis zu dem der Lizitazion vorgehenden Tage einzusenden, die sodann erst nach beendeter mündlicher Lizitazion eröffnet, in das Lizitazionsprotokall aufgenommen, und nur in dem Falle allen mündlichen Anboten vorgezogen werden wird, wenn Offerent den geringsten Anbot gemacht, selbst nach der Verlautbarung seines schriftlichen Anbotes von den anwesenden Lizitanten kein minderer Anboth gemacht werden sollte, und derselbe wie der §. 9. bestimmt, die Cauzion mit 10 % des Ausrufspreises unter Einem beigebracht hat.

In dem Falle hingegen, wenn Offerent seinen schriftlichen Anbot mit einem der anwesenden Pachtlustigen im gleichem Betrage machen sollte, so wird dem Letztern als mündlichen Lizitanten der Vorzug eingeräumt, und dem Offerenten die beigebrachte Cauzion gegen Entrichtung der Portogebühr zurückgestellt.

4.) Dieses Bauwerk ist unter Leituug und Aufsicht des . . . . Amtes oder der hiezu bestimmten Baubeamten genau nach dem genehmigten Bauplan, Vorausmaß und Kostenüberschlage, von welch letztern Akten nur die Baudevise mit dem summarischen Kostenüberschlage dem Pächter zur Einsicht vorgelegt werden wird, vollkommen gut und standhaft auszuführen.

Sollten mehr Arbeiten und Materialien, als vermöge des Bauplans und Vorausmaßes angetragen sind, erforderlich werden; so ist der Pächter verbunden, auch diese zu den erstiegenen Preisen zu liefern; wenn dagegen weniger Arbeiten und Materialien, als angetragen sind, genügen sollten, so werden diese von dem bedungenen Geldbetrage abgezogen, und der Pächter hat dießfalls auf keine wie immer geartete Entschädigung Anspruch zu machen.

5.) Wird dem Baupächter zur Pflicht gemacht, das durch den obengenannten Bau etwa mit Schotterstein oder anderm Materiale vertragene Flußbett zu reinigen, und dieses Materiale an jene Orte zu verführen

Digitized by Google

und abzuladen, welche ihm von Seite des Aufsicht führenden Baubeamten ausgewiesen werden.

6.) Die zu dieser Bauausführung erforderlichen Werkzeuge, Schlagwerke, Schiebkarren und Gerüstbretter hat der Pächter aus Eigenem zu schaffen und zu unterhalten.

7.) Der Pächter der Materialien ist schuldig, die zum Bau erforderlichen Materialien immer in der gehörigen Qualität in Vorrath beizuschaffen, und solche auf dem Bauplatze nach ihrem Maaße oder nach ihrer Anzahl zu übergeben, und sollte derselbe ein oder das andere Material von einem geringeren Maaße oder Qualität herbeischaffen, das von der Bauaufsicht für untauglich erkannt wird; so ist er gehalten, anstatt diesem ein brauchbares Materiale zu liefern, und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen. Eben so wird derselbe auch für jeden Schaden zu haften haben, welcher durch die Zufuhr oder das Abladen der Materialien den Grundeigenthümern vorsetzlich zugefügt werden dürfte. Endlich ist der Pächter verpflichtet, die bei den Zu- und Abfahrten des bei diesem Bau von ihm verwendeten Fuhrwerkes etwa vorkommenden Mauthgebühren ohne Anspruch auf eine Vergütung von Seite des Aerars oder eines unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden Fondes zu tragen.

8.) Geldvorschüße werden keine geleistet, doch wird dem Pächter von Zeit zu Zeit nach Verhältniß der bereits hergestellten und für gut anerkannten Arbeiten oder herbeigeschafften Materialien auf Abschlag des Pachtquantums nach Befund des Amtes oder des bauleitenden Beamten eine a Conto-Zahlung gegen klassenmäßig gestempelte und von dem bauleitenden Beamten bestättigte Quittung verabfolgt werden.

Nach gänzlicher Herstellung und erfolgter Uebernahme der Arbeit und der Materialien wird die vollständige Auszahlung erfolgen. Die Cauzion hingegen wird erst nach anstandlosem Verlauf der im folgenden §. 9 festgesetzten Haftungszeit zurückgestellt werden.

9.) Zur Sicherheit für die richtige Einhaltung der Bedingnisse ist der Pächter schuldig, 10 Perzent des angetragenen Pachtquantums gleich bei Unterfertigung des Lizitazionsprotokolls baar und unverzinslich oder in Staatspapieren nach dem börsemäßigen Kurse, jedoch mit Ausnahme der Bankakzien, zu erlegen, und mit dieser geleisteten Kauzion durch 3 Jahre für die hergestellten Arbeiten nach ihrer gehörigen Uebernahme zu haften; dem Pächter steht es jedoch frei, statt der Geldkauzion eine andere Realkauzion einzulegen, wenn solche von einer hohen Landesstelle als hinreichend anerkannt werden wird, wo sodann ihm obliegen wird, ein rechtsförmiges Kauzionsinstrument und den bezüglichen Grundbuchsextrakt auf eigene Kosten beizubringen. Nur in dem Falle soll bei dieser Haftung eine Ausnahme Statt finden,

Digitized by Google

wenn die entstehenden Schäden erweislich nicht durch schlechte Arbeit und Verwendung schlechter Baumaterialien, sondern durch Elementarzufälle, oder durch solche Zufälle, welche zu verhindern nicht in der Macht des Pächters stand, herbeigeführt worden wären.

10.) Sollte der Pächter die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so ist das N. Amt berechtigt, ohne alle gerichtlichen Verhandlungen entweder die Relizitazion der kontraktmäßig übernommenen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Pächters vorzunehmen, oder die nicht hergestellten Arbeiten auch ohne Relizitazion durch wen immer und um was immer für Preise bewerkstelligen zu lassen, und dem N. Amte bleibt das Recht einberaumt, sich des erlittenen Schadens wegen nicht blos an die Kauzion, sondern auch an das anderweitige Vermögen des Pächters zu halten, so wie auch dann, wenn durch den bei einer etwaigen Relizitazion erzielten Bestboth kein Ersatz nothwendig werden sollte, die eingelegte Kauzion dennoch als verfallen zu Handen des hohen Aerars oder des verpachtenden Fondes eingezogen werden wird.

Von einer derlei Relizitazion, welche auch dann eintreten kann, wenn nur ein einziges Bedingniß nicht eingehalten würde, bleibt der Pächter eben so, wie von den hiebei allenfalls zu erzielenden Vortheilen ganz ausgeschlossen.

11.) Die Ratifikazion der hohen Landesstelle wird dergestalt vorbehalten, daß der Pächter gleich bei Unterfertigung des Lizitazionsprotokolls, das hohe Aerar aber erst nach erfolgter hohen Gubernial-Bestättigung rechtlich verbunden wird, ohne Rücksicht, ob die letztgedachte Bestättigung später ertheilt werden, oder dem Ersteher später zur Kenntniß kommen sollte, als der im §. 862 des allg. B. G. zur Annahme eines Versprechens bedingte Zeitraum ist, daher der Ersteher unter keinem Vorwande von seinem Anbote mehr abgehen, oder selben abändern kann.

12.) Uebergeht der Pacht auf des Pächters Erben.

13.) Ist jede Unterpachtung ohne früher eingeholte Genehmigung verboten.

14.) Wird nach abgehaltener Lizitazion, wenn hiebei die Preisbestimmungen nicht überschritten werden, in Folge der bestehenden höchsten Vorschriften unter keinem Vorwande ein nachträgliches Offert angenommen, außer wenn der Beweis hergestellt werden sollte, daß bei dieser Verpachtung gesetzwidrige Einverständnisse obgewaltet haben, wodurch dann eine neuerliche Verakkordirung abgehalten werden wird, von welcher diejenigen, welche die gesetzwidrigen Einverständnisse unterhielten, ausgeschlossen bleiben.

15.) Das ratifizirte und auf Kosten des Pächters klassenmäßig

Digitized by Google

gestempelte Lizitazionsprotokoll vertritt die Stelle eines ordentlichen Kontraktes, doch steht es dem Kontrahenten frei, sich eine vidimirte Abschrift dieses Protokolls auf klassenmäßigen, von ihm beizubringenden Stempeln ausfolgen zu lassen.

16.) Hat der Kontrahent alle übrigen Gebühren an Stempel und Taxen aus Eigenem zu bestreiten.

17.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn während der Pacht- oder Bauzeit die Arbeits- oder Fuhrlöhne, oder aber die Materialienpreise sich ändern sollten, dieß auf den abgeschlossenen Akkord nicht den geringsten Einfluß nehmen könne, und jeder kontrahirende Theil an die eingegangenen Verpflichtungen gehalten bleibe.

B.

Bedingungen bei der lizitatorischen Verpachtung der Aerarial- und aller unter dem Einfluße und der Leitung der Staatsverwaltung stehenden alljährlich wiederkehrenden Wasserbauführungen.

Die mit h. Gub. Dekrete v. ..... genehmigte Herstellung der alljährlich wiederkehrenden und dringenden Wasserbaulichkeiten am Fluße ..... in der Strecke von ..... bis .....wird auf der Grundlage der von der k.Staatsbuchhaltung richtig gestellten Preisbemessungen mittelst Perzentnachlässen im öffentlichen Lizitazionswege unter nachstehenden Bedingnissen verpachtet:

1.) Werden die in den beiliegenden ..... Stück Preisbemessungen ..... angesetzten Preise für die Wasserbauarbeiten und Baumaterialien in den abgetheilten Flußstazionen einzeln verlizitirt, und dem Bestbiethenden die in den vorbesagten Flußabtheilungen vorkommenden Wasserbauarbeiten in Pacht überlassen.

2.) Jedermann wird zu dieser Lizitazion zugelassen, der in Hinsicht seiner bewährten Rechtlichkeit und unbescholtenen Rufes schon bekannt ist, oder durch legale Zeugnisse von seiner Ortsbehörde sich hierüber auszuweisen vermag, und zugleich im Stande ist, für die richtige Einhaltung aller Bedingnisse 10 Perzent des Arbeits- und Materialbedarfs der in den einzelnen Flußabtheilungen nach einem dreijährigen Durchschnitte ausfallenden Bausumme gleich, so wie sich derselbe als Mitlizitant einschreiben läßt, entweder baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem bestehenden Kurse mit Ausnahme der Bankakzien als Kauzion zu erlegen, wobei demselben, wenn er die Arbeits- und Materialpreise der Wasserbauarbeiten ersteigt, und sich in der Lage befindet, eine Realkauzion zu leisten, gestattet wird die Geldkauzion zurückzunehmen, wenn von Seite der hohen Landesstelle die angetragene Realkauzion als hinreichend anerkannt und ein rechtsförmig verbüchertes Kauzionsinstrument unter Beischluß eines neuen Grundbuchsextraktes beigebracht seyn wird.

Digitized by Google

3.) In dieser Voraussetzung wird zwar Jedermann zur Lizitazion zugelassen, wenn er auch nicht Verfertiger der in den Preisbestimmungen beschriebenen Arbeiten wäre, doch versteht es sich von selbst, daß, wenn er zur Ausführung der zu kontrahirenden Arbeiten und Baulichkeiten nicht berechtigt und fähig ist, dieselben nur solchen Leuten anzuvertrauen habe, die dazu geeignet sind. Der Kontrahent bleibt aber immer für jeden Fall unmittelbar mit seiner Kauzion und seinem anderweitigen Vermögen für die richtige Arbeit und Herbeischaffung der Materialien haftend und verantwortlich.

4.) Wird demjenigen Pachtlustigen, welcher durch was immer für Ursachen verhindert bei der öffentlichen Versteigerung nicht erscheinen kann, freigestellt, seine schriftliche Offerte versiegelt und portofrei an die kompetente Behörde, jedoch längstens bis zu dem der Lizitazion vorgehenden Tage einzusenden, die sodann erst nach beendeter mündlicher Lizitazion eröffnet, in das Lizitazionsprotokoll aufgenommen, und nur in dem Falle allen mündlichen Anboten vorgezogen wird, wenn Offerent den geringsten Anboth gemacht, selbst nach Verlautbarung seines schriftlichen Anbothes von den anwesenden Lizitanten kein minderer Anbot mehr gemacht werden sollte, und wenn derselbe, wie es der zweite Absatz bestimmt, die Kauzion mit 10% des Ausrufspreises unter Einem beigebracht hat, wo sodann ihm obliegen wird, ein rechtsförmiges Kauzionsinstrument und den bezüglichen Grundbuchsextrakt auf eigene Kosten beizubringen.

In dem Falle hingegen, wenn Offerent seinen schriftlichen Anbot mit einem der anwesenden Pachtlustigen im gleichen Betrage machen sollte; so wird dem letztern als mündlichen Lizitanten der Vorzug eingeräumt, und dem Offerenten die beigebrachte Kauzion gegen Entrichtung der Portogebühren zurückgestellt.

5.) Die in den Flußabtheilungen und in den hier anverwahrten Preisbestimmungen beschriebenen Arbeiten und Baugegenstände werden an den mindestbiethenden Kontrahenten der dießfälligen Preise überlassen, und es hat dieser Kontrahent bei den Flußräumungen, Steinherauswälzungen und Steinsprengungen, dann Flechtwerksarbeiten im Flußbette für diese bewerkstelligten Arbeiten bis zu ihrer Uebernahme, hingegen für jene Wasserbaulichkeiten außer dem Wasser nach Umständen und Beschaffenheit der Bauten ein ganzes Jahr vom Tage der Uebernahme derselben gerechnet, nicht nur mit der eingelegten Kauzion sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften, und es wird erst nach Verlauf der Haftungszeit und nach anstandslosem Befunde der bewerkstelligten Baulichkeiten selbe zurückgestellt, und er seiner Haftung entheben werden.

Digitized by Google

Nur in dem Falle soll bei dieser Haftung eine Ausnahme Statt finden, wenn die etwa an den Bauwerken entstandenen Schäden erweislich nicht durch die Schuld des Kontrahenten, durch schlechte Arbeit oder Verwendung untauglicher und schlechter Materialien, sondern durch Elementarzufälle, oder durch Zufälle, welche zu verhindern nicht in der Macht des Kontrahenten standen, herbeigeführt worden wären.

6.) Der Pächter hat für jeden Schaden, der etwa durch die Herbeischaffung und Abladung oder Deponirung des Materials an den angränzenden Gründen eines Bauobjektes verursacht wird, zu haften.

7.) Die vorkommenden Wasserbauarbeiten und Bauwerke in den betreffenden Flußabtheilungen, welche von der k. k. Flußbefahrungskommission in den abgesonderten Baudevisen ersichtlich gemacht werden, hat der Kontrahent genau nach den in den dießfälligen und demselben zugekommenen Baudevisen verzeichneten Maaßen zweckmäßig und standhaft nach Angabe und Einleitung des zur Einsicht bestimmten Beamten, welchen die betreffenden Bauten zur Besorgung aufgetragen werden, herzustellen, und zu den Bauwerken das tauglichste und beste Materiale zu verwenden und herbeizuschaffen. Wie nicht minder hat der Kontrahent das geräumte Schotter- und Steinmateriale aus den zu räumenden Fahrtstrassen an jene Orte zu verführen und abzuladen, wie auch dahin zu verwenden, welche von Seite der der k. k. Flußbefahrungskommission in den dießfälligen Baudevisen angegeben, oder von dem k. k. Baubeamten ausgewiesen werden.

8.) Sollten die in den Bauanträgen (nämlich Baudevisen) enthaltenen Bauarbeiten oder Bauwerke, und hindurch auch die erforderlichen Materialien sich in einem größeren Umfange und Qualität für nothwendig darstellen, als solche in den dießfälligen Baudevisen angetragen sind; so ist der Kontrahent verbunden, auch das Mehrere in den erstandenen Preisen zu bewerkstelligen und zu liefern, hingegen hat der Kontrahent bei einer geringeren Arbeit und Materialbedarf sich mit dem dafür ausfallenden Geldbetrage zu begnügen, und dießfalls auf keine wie immer geartete Entschädigung einen Anspruch zu machen.

9.) Sollte der Kontrahent zu den vorkommenden in den Baudevisen enthaltenen Bauwerken ein oder das andere Material von einem geringeren Maße oder Qualität herbeischaffen, welches von dem k. k. Baubeamten für untauglich anerkannt werden sollte; so ist derselbe gehalten, anstatt diesem brauchbares Material herbeizuschaffen, und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen.

10.) Die zur Vornahme der in jenen dem Kontrahenten zu-

Digitized by Google

kommenden Baudevisen enthaltenen Bauarbeiten und Bauherstellungen, so wie auch zur Erzeugung und Herbeischaffung der Baumaterialien erforderlichen sämtlichen Werkzeuge und Gerüstungen hat der Kontrahent aus Eigenem beizuschaffen, und während der ganzen Bauzeit zu unterhalten. Endlich ist der Pächter verpflichtet, die bei den Zu- und Abfahrten des bei diesem Bau von ihm verwendeten Fuhrwerkes etwa vorkommenden Mauthgebühren ohne Anspruch auf eine Vergütung von Seite des Aerars oder eines unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden Fonds zu tragen.

11.) Wenn während der Bauzeit die Tag-, Fuhrlohns- und Material-Preise sich ändern sollten, so nimmt die Aenderung auf die gegenwärtige Preisbestimmungsverakkordirung keinen Einfluß.

12.) Sollte der Kontrahent die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so ist das N. Amt berechtigt, ohne aller gerichtlichen Verhandlung die nach den kontraktmäßigen Preisbestimmungen in Flußabtheilungen übernommenen Arbeiten und Materiallieferungen auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten herbeizuschaffen, oder die Beischaffung durch eine neuerliche Relizitazion zu erzielen, oder auch ohne Relizitazion durch wen immer und um was immer für Preise bewerkstelligen, und die Baumaterialien herbeischaffen zu lassen, und sich wegen des allenfälligen Schadens nicht nur an der Kauzion, sondern auch an dem anderweitigen Vermögen des Kontrahenten zu halten, so wie auch dann, wenn durch den bei einer etwaigen Relizitation erzielten Bestboth kein Ersatz nothwendig seyn sollte, die eingelegte Kauzion dennoch als verfallen zu Handen des Aerars oder des verpachtenden Fondes eingezogen werden wird.

13.) Geldvorschüsse werden keine bei den wie immer Namen habenden und in den Baudevisen vorkommenden Wasserbauarbeiten und Bauwerken geleistet, doch wird dem Kontrahenten von Zeit zu Zeit nach Erkenntniß der geschehenen Arbeit auf Abschlag des Bauquantums eine verhältnißmäßige Zahlung gegen klassenmäßig gestempelte und von dem Bauleitenden bestättigte Quittung verabfolgt werden.

14.) Die Ratifikazion der hohen Landesstelle wird sich dergestalt vorbehalten, daß der Kontrahent gleich bei Unterfertigung des Protokolls über die dießfälligen verakkordirten Preisbestimmungen, das Aerar aber erst nach erfolgter hoher Gubernial-Bestättigung rechtlich verbunden wird, ohne Rücksicht, ob die letztgedachte Bestättigung später ertheilt werden, oder dem Ersteher später zur Kenntniß kommen sollte, als der im §. 862 des allg. b. G. B. zur Annahme eines Ver-

Digitized by Google

sprechens bedingte Zeitraum ist, daher der Ersteiger unter keinem Vorwande von seinem Anbote abgehen, oder selben abändern kann.

15.) Uebergeht diese Verakkordirung auch auf die Erben des Kontrahenten.

16.) Ist jede Afterverpachtung ohne früher eingeholter Genehmigung ausdrücklich verboten.

17.) Wird nach abgehaltener Lizitazion, wenn hiebei die Preisbestimmungen nicht überschritten werden, in Folge der bestehenden höchsten Vorschriften unter keinem Vorwande ein nachträgliches Offert angenommen, außer wenn der Beweis hergestellt werden sollte, daß bei dieser Preisverakkordirungsverhandlung gesetzwidrige Einverständnisse obgewaltet haben, wodurch dann eine neue Preisherabsetzungs-Verakkordirung, von welcher diejenigen, welche die gesetzwidrigen Einverständnisse unterhielten, auszuschließen sind, abgehalten werden wird.

18) Das ratifizirte und auf Kosten des Pächters klassenmäßig gestempelte Lizitazionsprotokoll vertritt die Stelle eines ordentlichen Kontraktes; doch steht es dem Kontrahenten frei, sich eine vidimirte Abschrift dieses Protokolles auf klassenmäßigen von ihm beizubringenden Stempeln ausfolgen zu lassen.

19.) Endlich hat der Kontrahent alle Stempelgebühren und Taxen aus Eigenem zu bestreiten.

20.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn während der Pacht- oder Bauzeit die Arbeits- oder Fuhrlöhne, oder aber die Materialienpreise sich ändern sollten, dieß auf den abgeschlossenen Akkord nicht den geringsten Einfluß nehmen könne, und jeder kontrahirende Theil an die eingegangenen Verpflichtungen gehalten bleibe.

Gub. Verord. vom 16. Juli 1835 G. Z. 18330.

Im Anschluße werden den k. Kreisämtern die von hieraus genehmigten Bedingnißentwürfe zu den lizitatorischen Verpachtungen aller unter dem Einfluße und der Leitung der Staatsverwaltung stehenden Zivil-Bauführungen überhaupt, dann der Ziegelbach-Konservazionsarbeiter an Aerarial- und Fondsgebäuden insbesondere, zur Wissenschaft und zum allenfälligen Amtsgebrauche mit dem Bemerken zugestellt, daß die in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Lizitazionsbedingnisse nur als Allgemeine angenommen werden, die in manchen einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf örtliche und andere Verhältnisse dennoch verschiedenen Modifizirungen unterliegen können, worüber bei eintretender Nothwendigkeit von den betreffenden Behörden die geeigneten Anträge zu machen kommen.

Digitized by Google

Beilage.

Bedingniß-Entwurf

zur lizitatorischen Verpachtung der Aerarial- und aller unter dem Einfluße und der Leitung der Staats-erwaltung stehenden Zivilbauführungen.

Bei dem mit Gubernial-Dekrete vom . . . . . genehmigten neuen Adaptirungs- oder Reparaturs- (Bau des . . . . Gebäudes in . . . .) werden die Bauarbeiten und Materiallieferungen, welche nach den adjustirten Kostenüberschlägen und zwar die . . . . Arbeiten . . . . zusammen in . . . . Konv. Münze (Wiener Währung) betragen, im öffentlichen Lizitazionswege unter nachstehenden Bedingnissen verpachtet:

1. Diese Bauarbeiten und Materiallieferungen werden zuerst einzeln, dann auch im Ganzen lizitirt und dem Mindestbiethenden überlassen, mit dem Bemerken, daß bei den einzelnen Verpachtungen die oben berechneten Beträge und bei der Verpachtung im Ganzen der Gesammtbetrag aller durch die einzelnen Lizitazionen erzielten Mindestbote zum ersten Ausruf angenommen werden.

2. Zu dieser Lizitazion haben nur diejenigen Zutritt, welche rücksichtlich ihrer bewährten Redlichkeit und ihres unbescholtenen Rufes bekannt sind, oder sich hierüber durch legale Zeugnisse ausweisen, so wie auch ferner für die richtige Einhaltung aller Bedingnisse 10 Perzent desjenigen Geldbetrages, auf welchen sie lizitiren wollen, gleich so, wie sie sich als Lizitanten einschreiben lassen, als Kauzion bar, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem Kurse erlegen, wobei jedoch dem Ersteher, falls er sich in der Lage befindet, eine Realkauzion zu leisten, gestattet wird, die Geldkauzion zurückzunehmen, wenn von Seite der kompetenten Behörde die angebotene Realkauzion als hinreichend erkannt und hierüber ein rechtsförmig gehörig versichertes Kauzions-Instrument mit Anschluß eines neuen Grundbuchsextraktes beigebracht seyn wird. Den übrigen Lizitanten wird die vor der Lizitazion erlegte bare Kauzion gleich nach Abschluß derselben zurückgestellt.

3. In dieser Voraussetzung wird zwar Jedermann zur Lizitazion zugelassen, wenn er auch nicht selbst zur Herstellung der Arbeiten geeignet oder befugt ist, jedoch versteht es sich in diesem Falle von selbst, daß der Ersteher die Ausführung der Arbeiten nur solchen Leuten anvertrauen, und dem Amte als Aufsichtsbehörde namhaft zu machen habe, die dazu . . . . . geeignet und berechtigt sind.

Der Pächter bleibt aber in jedem Falle mit seiner Kauzion und seinem gesammten Vermögen für die richtige Ausführung verantwortlich und haftend.

Digitized by Google

4. Wird denjenigen Pachtlustigen, welcher durch was immer für Ursachen verhindert, bei der öffentlichen Versteigerung nicht erscheinen kann, freigestellt, seine schriftliche Offerte versiegelt und portofrei an die kompetente Behörde, jedoch längstens bis zu dem der Lizitazion vorgehenden Tage einzusenden, die sodann nach beendeter mündlicher Lizitazion eröffnet, in das Lizitazionsprotokoll aufgenommen, und nur in dem Falle allen mündlichen Anboten vorgezogen werden wird, wenn Offerent den geringsten Anbot gemacht, und wie der 2. Absatz bestimmt, die Kauzion mit 10 % des Ausrufspreises unter Einem beigebracht hat.

In dem Falle hingegen, wenn Offerent seinen schriftlichen Anbot mit einem der anwesenden Pachtlustigen im gleichen Betrage machen sollte, so wird dem letzteren als mündlichen Lizitanten der Vorzug eingeräumt, und dem Offerenten die beigebrachte Kauzion gegen Entrichtung der Portogebühr zurückgestellt.

Wenn jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerten einen gleichen Bestbot enthalten; so wird über die Annahme das Los zu entscheiden haben.

5. Alle Arbeiten müssen genau nach den von hohen Orten bestättigten zur Grundlage der Bauverpachtung dienenden Bauplänen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen, von welch letzterem Akt nur die Baudevise mit dem summarischen Kostenbetrage dem Pächter zur Einsicht vorgelegt werden wird, gut und standhaft hergestellt, so wie auch das Materiale hiezu von der besten Qualität und in den vorgeschriebenen Maßen und Gewichten, verwendet werden.

Für jede eigenmächtige Abweichung von dem genehmigten Bauprojekte und für jede entweder durch eine nachlässige Arbeit oder Verwendung unächter Materialien entstehenden Schaden, haften nur allein die betreffenden Pächter der Professionistenarbeiten, wenn sie auch nicht zugleich die Pächter der verarbeiteten Materialien sind, weil es ihre Pflicht ist, jedes unächte Materiale weder anzunehmen, noch zu verarbeiten, und die Pächter der Materiallieferungen schuldig sind, jedes auf den Bauplatz gelieferte und nicht tauglich befundene Material sogleich auf eigene Kosten wegzuschaffen, und mit ganz tauglichen zu ersetzen.

6. Haften noch überdieß die Pächter für die vollkommene Standhaftigkeit sowohl ihrer Arbeiten als auch der hiezu verwendeten Materialien nach vollendetem Bau durch drei nach einander folgende Jahre vom Tage des übernommenen Baues mit ihren erlegten Kauzionen und im unzureichenden Falle mit ihrem Gesamtvermögen, und sind verpflichtet, jeden Schaden, welcher sich während der bedungenen

Digitized by Google

Haftungszeit mit Ausnahme der Elementarzufälle nach Verhältniß des Objektes an den hergestellten Arbeiten zeigen, und erweislich, entweder von einer nachlässigen Arbeit oder verwendeten unächten Materiale entstehen sollte, vollständig zu ersetzen.

7. Da die Pächter der Professionistenarbeiten nach §. 5 und §. 6 für die Tauglichkeit der zu verarbeitenden Materialien auch in dem Falle haften, wenn selbe von andern Pächtern geliefert werden, so wird den ersteren zur besondern Pflicht gemacht, bei der nur immer am Bauplatze vorzunehmenden Uebernahme der Bau-Materialien stets gegenwärtig zu seyn, jedes untaugliche Materiale sogleich auszustellen, und sowohl die Annahme, als auch die Verarbeitung zu verweigern, weil schon nach geschehener Annahme und Verarbeitung der Materialien eine Ausrede nicht mehr Statt findet, und jeder daraus entstehende Nachtheil nur allein dem betreffenden das Materiale verarbeitenden Pächter zur Last fallen wird. Ferners werden diese Pächter verpflichtet die möglichste Wirthschaft bei der Verwendung dieser Materialien in der Art zu beobachten, damit die Steine, Ziegeln und Taschen nicht unnöthig oder muthwillig zerschlagen, der Kalk gehörig gelöscht, der dabei etwa unaufgelöst gebliebene Stein zur Rückgabe an den Kalklieferanten gegen Ersatz sorgfältig aufbewahrt, der Mörtel sowohl ordentlich bearbeitet, als auch bei der Verarbeitung wirthschaftlich behandelt, und die sämtlichen Zimmermanns-Materialien ebenfalls nicht unnöthig zerschnitten und dadurch entweder ganz oder zum Theil unbrauchbar gemacht werden, weßwegen die Pächter für jeden auf diese oder irgend eine andere Art verursachten größeren Materialienbedarf um so mehr verantwortlich bleiben, als es ausdrücklich bedungen wird, daß mit der adjustirten Materialienmenge ausgelangt werden muß, und nur in besondern unvorhergesehenen Fällen, welche jedoch dem bauleitenden . . . Amte sogleich anzuzeigen sind, der Anspruch auf eine höhere Bemessung gemacht werden kann.

Ueberdieß wird auch der Pächter der Maurerarbeiten hinsichtlich der ihm obliegenden Gerüstung, Gewölbbögen und Einschallung dafür verantwortlich gemacht, daß hiezu sowohl das Holz als auch die Bretter und das Eisenwerk in der erforderlichen Stärke und Menge verwendet, und bei der Aufstellung die möglichste Vorsicht und Sicherheit beobachtet werde, um jedem Schaden oder Unglücke vorzubeugen, welches durch nicht gehörige Beobachtung der Vorsichten entstehen könnte.

Bei (Adaptirung, Reparatur des Gebäudes N. . . .) wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, die (Abtragungen, Ab- und Durchbrechungen) behutsam zu bewerkstelligen, damit hiebei kein Unglück

Digitized by Google

geschehe, und das alte Materiale nicht muthwillig zerschlagen, sondern hievon so viel nur möglich zur Wiederverwendung brauchbar erhalten werde, welches gehörig abzusondern, abzuputzen und aufzuschichten kömmt, wornach das unbrauchbare Materiale und der Schutt beseitiget werden muß. Uebrigens sind auch alle verfindigen alten Eisen- und andere Metallbestandtheile unter Haftung des Pächters gehörig abzuliefern.

8. Alle Arbeiten oder Materiallieferungen, welche im Gewichte angeschlagen und berechnet sind, müssen vor der Ablieferung auf Kosten des Kontrahenten auf der Stadtwage oder in Ermanglung dieser, kommissionell abgewogen, und das Gewicht gehörig erwiesen werden, wobei vorzüglich zu beobachten ist, daß diese Arbeiten dem im Ueberschlage angetragenen Gewichte, wenn es von einer übermäßigen, die Vorschrift des Ueberschlages überschreitenden Stärke des Eisens herrühren sollte, ohne alle Vergütung von Seite des Baufondes lediglich dem Kontrahenten zur Last fallen würde.

9. Wenn während der Zeit des Baues die Tag- oder Fuhrlöhne, die Materialpreise oder auch andere Umstände sich ändern sollten, so soll diese Aenderung auf den geschlossenen Akkord keinen Einfluß nehmen folglich in demselben auch nichts ändern.

Sollten aber bei dem N. . . . Baue mehrere Arbeiten und deßhalb auch mehrere Materialien, als in der genehmigten Ausmaß enthalten sind, erforderlich werden, so werden diese dem Kontrahenten nach Verhältniß des Mindestbotes besonders vergütet, so wie auch im Gegentheil den Kontrahenten für alle wenigeren Arbeiten und dießfalls auch weniger verwendeten Materialien die hiefür nach obigem Verhältniß ausfallenden Geldbeträge von ihren Forderungen abgeschlagen werden, ohne daß die Kontrahenten des bisher sich ergebenden minderen Verdienstes wegen, einen Vergütungsanspruch zu machen, berechtigt seyn sollen.

10. Wird bei der Grundgrabung auf alte Mauern gestoßen, so müssen selbe ohne besondere Vergütung ausgebrochen, die zur Wiederverwendung tauglichen Steine abgeputzt und aufgeschlichtet, und der Schutt so wie die ausgehobene Erde beseitigt werden.

Sollte sich aber harter Felsen oder eine andere nicht vorauszusehende Beschaffenheit des Grundes ergeben, welche eine außer dem Antrage stehende Fundirung nothwendig machen würde, so müssen die betreffenden Kontrahenten selbe nach Anordnung des bauleitenden N. Amtes herstellen und erhalten dafür eine nach Verhältniß der Akkordpreise ausfallende besondere Vergütung. Die allenfalls gewonnenen und zur Wiederverwendung tauglich befundenen Steine müssen ohne

Digitized by Google

Widerspruch verarbeitet werden, und das dafür ausfallende Quantum wird dem betreffenden Kontrahenten von seiner Forderung in Abschlag gebracht.

11. Alle Arbeiten werden unter der Aufsicht und Leitung des N. Amtes ausgeführt, welchem die Pächter daher die nöthige Folge zu leisten haben, und ohne dessen Vorwissen und Zustimmung nichts unternehmen dürfen.

12. Unterpachtungen werden nicht zugelassen, und können höchstens nur bei besondern Umständen, und auch bei diesen nur nach vorläufiger Anzeige und erhaltener Bewilligung gegen Haftung der Kontrahenten Statt finden.

13. Geldvorschüsse werden keine geleistet, jedoch wird den Kontrahenten die Verabfolgung einer Abschlagszahlung nach Verhältniß der bereits hergestellten Arbeiten oder abgelieferten Materialien gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen zugesichert.

Die vollständige Bezahlung erhalten die Pächter sogleich nach gänzlicher Herstellung und gehöriger Uebernahme der Arbeiten oder Materiallieferungen, wenn hiebei kein Anstand befunden wird, ebenfalls gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen; die Kauzionen hingegen werden denselben laut §. 6 erst nach anstandlosem Verlauf der bedungenen 3 Haftungsjahre zurückgestellt oder behoben.

14. Die Kontrahenten sind verbunden, mit einer angemessenen nach Anordnung des . . . . . Amtes zweckmäßig zu vertheilenden Anzahl von Arbeitern, den Bau auf das Möglichste und so zu betreiben, daß derselbe unbeschadet der Festigkeit und Zweckmäßigkeit binnen der hier festgesetzten Zeit, nämlich vom Tage der Bestättigung des Lizitazionsaktes in N. . . . . seine vollständige Beendigung erreiche.

Es ist dießfalls die gehörige Einleitung zu treffen, daß wegen Lieferungen der Materialien für die Arbeitsleute kein Aufenthalt entstehe.

Auch ist es die Obliegenheit der Kontrahenten, alle vorkommenden Anstände bei Zeiten dem N. . . . . Amte anzuzeigen, und es wird den Pächtern der Arbeiten, falls ihre Arbeitsleute durch eine Verzögerung der Materiallieferanten wider Verhoffen in der Arbeit aufgehalten würden, rücksichtlich des etwa hiedurch erweislich entstandenen Schadens ausdrücklich der Regreß gegen den saumseligen Lieferanten vorbehalten, welcher Regreß gegen den Kontrahenten der Arbeiten in der nämlichen Art vorbehalten bleibt, wenn nämlich die Arbeitsleute dieser Pachtunternehmung durch saumselige Betreibung der vorauszustellenden Arbeiten und insbesondere der Maurerarbeiten in Verrichtung ihrer Kontraktsverbindlichkeiten gehindert oder aufgehalten werden sollten.

Digitized by Google

Anmerkung. Bei einer sich ergebenden Herstellung der Patronatsgebäude, unterthänigen Getreidefonds-Schüttböden, und allen übrigen Konkurrenzbauten, bei welchen den betreffenden Unterthanen, eingeschulten und eingepfarrten Insassen, die Verrichtung der Handlangerarbeiten und Materialzufuhren obliegt, werden die Maurer-, Ziegeldecker- und Zimmermannsarbeiten ohne Zufuhr und ohne Handlanger lizitirt hier also bedungen.

15. Haben die Pächter dieser Arbeiten die hiezu erforderliche Anzahl Handlanger für jede Woche im Voraus dem bauleitendem Amte zur Anordnung und Beistellung derselben, so wie auch die Pächter der Materialien die Menge wegen Abordnung der hiezu nothwendigen Fuhren von Zeit zu Zeit anzuzeigen.

Die Zufuhr der Baumaterialien N. ist aus dem Orte . . . oder Entfernung von . . Stunden bestimmt, doch bleibet es dem Pächter unbenommen, die Baumaterialien von wo immer zu verschaffen, wenn er die weitere Entfernung, als bedungen ist, aus Eigenem bestreitet.

16. Das auf Kösten des Erstehers mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehende Original-Lizitazionsprotokoll wird nach erfolgter Bestättigung die Stelle des förmlichen Kontraktes zu vertreten haben, jedoch bleibt es dem Ersteher freigestellt, hievon eine vidimirte Abschrift auf einem 15 kr. Stempel und auf seine Kosten ausgefertiget zu verlangen.

17. Die Ersteher sind sogleich nach der Unterfertigung des Lizitazionsprotokolls, das verpachtende N. Amt in Vertretung des hohen Aerars oder des Fondes, aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikazion verbindlich, zu deren Ertheilung die hohe Behörde an keine Frist gebunden ist.

Sollte der Kontrahent dann die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen zu erfüllen verweigern, so hat das hohe Aerar oder der Fond die Wahl, den Pächter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Bedingnisse zu verhalten, oder die übernommenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubiethen, und den erlegten Kauzions-Betrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber der neue Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

18. Ferner ist das bauführende N. Amt befugt, alle von den Kontrahenten nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht auf die gehörige Weise hergestellten Arbeiten oder abgelieferten Materialien auf ihre Gefahr und Unkosten ohne alle gerichtliche Prozedur durch wen immer und um was immer für Preise herstellen oder beischaffen zu lassen, und sich hinsichtlich des etwaigen Mehrbetrages gegen die kontraktmä-

Digitized by Google

ßige Verarkordirung, nicht nur an der Kauzion, sondern auch an dem sämtlichen, wie immer Namen habenden Vermögen des Kontrahenten schadlos zu halten.

19. Wird ausdrücklich bedungen, daß die gesammten Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Kontrahenten sich ausdehnen, so wie überhaupt, daß es dem höchsten Aerar oder Fonde freistehe und unbenommen bleibe, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur schleunigen und unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, (dagegen bleibt aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus dem Kontrakte geltend zu machen glaubt).

20. Nach abgehaltener Lizitazion werden, wenn hiebei die Mindestbote die Ausrufspreise nicht übersteigen und in der Lizitazion oder in der Verlautbarung kein Gebrechen eingetreten ist, keine wie immer gearteten nachträglichen Offerte mehr angenommen.

21. Endlich wird auch noch besonders bestimmt, daß für den Fall, wenn aus was immer für zufälligen Ursachen, die keinem der kontrahirenden Theile zur Last gelegt werden können, der ganze Bau oder ein Theil desselben sistirt werden, oder auch ganz unterbleiben müßte, der Kontrahent jeder Gattung auf eine Entschädigung für den Entgang eines größeren Verdienstes keinen Anspruch habe, und lediglich die Vergütung der schon am Bauplatze geleisteten Arbeiten und eingebauten oder zugeführten und vorbereiteten Materialien, ohne sonst irgend einen, wie immer Namen habenden Ersatz, unter was immer für einen Titel zu fordern berechtiget sey.

Bedingniß-Entwurf

der Ziegel-Dach-Konservations-Reparaturen ob dem . . . . . Gebäude.

1. Diese Konservazions-Reparaturen der benannten Dächer betragen nach dem beiliegend verfaßten Ausweis eine Fläche von . . . Quadrat-Klaftern, wofür nach dem in dem . . . . Flächenausweise berechneten Gesammtbetrage, u. z. für die zweimalige Uebersteigung und Reparatur der Dächer, Reinigung der Dachrinnen, Ausschauflung und Verführung des Schnees u. s. w. samt allen erforderlichen Materialien und der Zufuhr . . . fl. . . kr. berechnet sind.

Diese Dach-Konservazions-Reparaturen werden samt den erforderlichen Materialien, Schotterbeseitigung und Verführung zuerst einzeln oder auch im Ganzen dem Mindestfordernden überlassen werden.

2. Zu dieser Verakkordirung haben nur diejenigen Zutritt, welche rücksichtlich ihrer bewährten Redlichkeit und unbescholtenen Rufes bekannt sind, oder hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, und für die richtige Einhaltung der Bedingnisse 10% des betreffenden jähr-

Digitized by Google

lichen Pachtquantums, gleich, so wie sie sich als Lizitanten einschreiben lassen, als Kauzion bar, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem Kurse erlegen, wobei jedoch dem Ersteher, falls er sich in der Lage befindet, eine Realkauzion zu leisten, gestattet wird, die Geldkauzion zurückzunehmen, wenn von Seite der hohen Landesstelle die angebotene Realkauzion als hinreichend erkannt, und hierüber ein rechtsförmiges gehörig verbüchertes Kauzions-Instrument mit Anschluß eines neuen Grundbuchsextraktes beigebracht seyn wird.

Den übrigen Offerenten wird die erlegte bare Kauzion gleich nach Abschluß der Verakkordirungsverhandlung zurückgestellt werden.

3. In dieser Voraussetzung wird zwar Jedermann zur Lizitazion zugelassen, wenn er auch nicht selbst zur Herstellung dieser Arbeiten geeignet oder befugt ist, doch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle der Ersteher die Ausführung der Arbeiten nur solchen Leuten anzuvertrauen, und diese dem . . . . Amte namhaft zu machen hat, die dazu geeignet, und berechtigt sind. Der Pächter bleibt aber in jedem Falle mit seiner Kauzion für die richtige Einhaltung der Bedingnisse verantwortlich und haftend.

4. Wird demjenigen Pachtlustigen, welcher durch was immer für Ursachen verhindert bei der öffentlichen Versteigerung nicht erscheinen kann, freigestellt, seine schriftliche Offerte versiegelt und portofrei an die kompetente Behörde jedoch längstens bis zu dem der Lizitazion vorhergehenden Tage einzusenden, die sodann erst nach brendeter mündlicher Lizitazion eröffnet, in das Lizitazionsprotokoll aufgenommen, und nur in dem Falle allen mündlichen Anboten vorgezogen werden wird, wenn Offerent den geringsten Anbot gemacht, und wie der 2. Absatz bestimmt, die Kauzion mit 10% des Ausrufspreises unter Einem beigebracht hat. In dem Falle hingegen, wenn Offerent seinen schriftlichen Anbot mit einem der anwesenden Pachtlustigen im gleichen Betrage machen sollte, so wird dem Letzteren als mündlichen Lizitanten der Vorzug eingeräumt, und dem Offerenten die beigebrachte Kauzion gegen Entrichtung der Portogebühr zurückgestellt.

Wenn jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerten einen gleichen Bestbot enthalten, so wird die Annahme das Los zu entscheiden haben.

5. Werden diese Ziegeldachunterhaltungsarbeiten auf . . . nacheinander folgende Jahre und zwar vom . . . bis . . . in der Art verpachtet, daß der Pächter sämtliche während diesem Zeitraume an diesen Dächern vorfallende Reparaturen mit alleiniger Ausnahme ganz neuer Herstellungen, Dachunterziehungen und solcher durch Elementarzufälle, als: Feuersbrünste, Einstürze ꝛc. nothwendig herbeige-

Digitized by Google

führten Reparaturen, welche dem Pächter nicht direkte zur Last fallen, zu besorgen haben wird.

Anmerkung. Die Pachtdauer der Ziegeldachkonservazion an Aerarial- und Fondgebäuden ist in der Hauptstadt Prag auf Sechs, außerhalb Prag mit Fünf Jahren festzusetzen.

6. Sind sämtliche Dächer alljährlich wenigstens zweimal zu besteigen, und selbe, wie auch die Dachrinnen zu reinigen, und der Schnee von den flachen Dachseiten aus den Kehlen und Dachrinnen und aus den sonstigen Schneewinkeln, jedesmal nach der eintretenden Nothwendigkeit ausschaufeln, herabwerfen und verführen zu lassen.

7. Werden die Dächer sämtlich in gutem Zustande übergeben und müssen in demselben durch die ganze Pachtzeit unterhalten, und eben so an den nachfolgenden Pächter übergeben werden.

9. Anstände, welche dagegen, oder aber gegen die angegebene Ausmaß erhoben werden wollen, müssen früher angemeldet werden, weil nach geschehener Verakkordirung keine Ausrede Statt finden kann, indem es die Sache des Pachtlustigen ist, sich noch vor der Verakkordirung die nöthige Ueberzeugung von dem Zustande und dem Flächeninhalte zu verschaffen.

9. Alle an dem Dachgehölze entstehenden Schäden gehen, insofern dieselben erweislich und aus der vernachläßigten Dachunterhaltung sich herschreiben, dem betreffenden Kontrahenten zur Last, daher er verpflichtet seyn soll, alle entdeckten, wie immer gearteten Gebrechen an den Dachstühlen sogleich dem . . . . Amte anzuzeigen, und um Untersuchung der Schadhaftigkeit zu bitten.

10. Alle Eisenbestandtheile, oder sonstigen einer Beseitigung unterliegenden Bestandtheile auf den Dachböden werden dem Ziegeldach-Reparaturs-Kontrahenten unter Verantwortung und Dafürhaftung inventarisch übergeben, welche er sodann nach abgelaufener Pachtzeit wieder in derselben Anzahl an seinen Nachfolger zu übergeben verpflichtet seyn wird.

11. Sollte eines der vorbenannten in die Dach-Konservazion übergebenen Gebäude zu irgend einem Staatszwecke in der Zwischenzeit der Pachtdauer verwendet, oder aber veräußert werden, so wird hiedurch die Kontraktsverbindlichkeit von beiden Seiten behoben, und die Berechnung mit dem Pächter, ohne daß er irgend einen wie immer gearteten Anspruch auf Entschädigung machen dürfe, nach den Modalitäten des Akkords der hiebei zugebrachten Pachtzeit gemäß, abgeschlossen.

12. Wenn die dem Pächter obliegenden Reparaturen, Schneeausschauflungen, und Unterhaltungsarbeiten nicht gehörig und den Bedingungen vollkommen entsprechend geleistet werden, und gegen den Kon-

Digitized by Google

trahenten dießfalls mehrere gegründete Klagen einlaufen sollten, so ist das . . . . Amt ermächtiget, die anderweitigen nothwendigen Einleitungen auf Gefahr und Kosten des nachlässigen Kontrahenten zu treffen.

13. Wenn während der Pachtzeit die Arbeits-, Materialien- oder Fuhrwerkspreise sich ändern sollten, so soll diese Aenderung auf den geschlossenen Kontrakt keinen Einfluß nehmen, und folglich auch nichts an demselben ändern.

14. Alle vorfallenden Arbeiten und Reparaturen müssen über jedesmalige von der betreffenden Hausinspekzion an den Kontrahenten ergangene Anzeige und Aufforderung alsogleich veranlaßt und bewerkstelliget werden.

15. Unterpachtungen werden nicht zugelassen, und können höchstens nur in besonderen Umständen und auch bei diesen nur auf vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung gegen Haftung des Kontrahenten Statt finden.

16. Geldvorschüsse und Abschlagszahlungen werden keine geleistet, doch wird dem Kontrahenten nach Ablauf jeden Jahres die vollständige Berichtigung des erstandenen Pauschalbetrages gegen klassenmäßig gestempelte Quittung zugesichert, wenn die Dächer bei der vorzunehmenden Besichtigung im gehörigen Zustande und anstandslos befunden werden. Die Kauzion wird jedoch erst nach Ablauf der Pachtzeit und anstandloser Uebergabe der Dächer an den Nachfolger behoben werden.

17. Das auf Kosten des Erstehers mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehende Original-Lizitazionsprotokoll wird nach erfolgter Bestättigung die Stelle des förmlichen Kontraktes zu vertreten haben, jedoch bleibt es dem Ersteher freigestellt, hievon eine vidimirte Abschrift auf einen 15 kr Stempel und auf seine Kosten ausgefertigt zu verlangen.

18. Der Ersteher ist sogleich nach Fertigung des Protokolls, das hohe Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikazion verbindlich, zu deren Ertheilung dasselbe an keine Frist gebunden ist.

Sollte der Kontrahent die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen zu erfüllen verweigern, so hat das hohe Aerar die Wahl, den Pächter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitazionsbedingnisse zu verhalten, oder die übernommenen Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubiethen, und den erlegten Kauzionsbetrag, entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im letzteren Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, daß der neue Anboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

19. Im Falle der Kontrahent die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und die Bedingnisse nicht einhalten sollte, wird das hohe

Digitized by Google

Ärare befugt seyn, die von dem Kontrahenten nicht den Bedingnissen gemäß geleisteten Arbeiten auf dessen Gefahr und Kosten durch wen immer und um was immer für Preise herstellen zu lassen, und sich rücksichtlich des Mehrbetrages gegen die kontraktmäßige Verakkordirung nicht nur an der Kauzion, sondern auch an dem sämmtlichen wie immer Namen habenden Vermögen des Kontrahenten schadlos zu halten.

20. Wird ausdrücklich bedungen, daß die gesammten Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Erstehers sich ausdehnen, so wie auch, daß es dem hohen Aerar freistehe, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur schleunigen und unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen dem Kontrahenten ebenfalls der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte geltend zu machen glaubt, offen stehen soll.

21. Endlich wird nach Ablauf des in der Kundmachung festgesetzten Schlußtermins, das ist bis . . . . , wenn dabei der adjustirte Betrag nicht überschritten wird, keine wie immer geartete nachträgliche Offerte mehr angenommen werden.

Gub. Dekret vom 17. Oktober 1836 G. Z. 42763.

Ueber die bei der k. k. Hofkanzlei sich erbetene Weisung: ob auch bei Verpachtungen größerer Baulichkeiten und anderer wichtigen Lizitazionen schriftliche versiegelte Offerten angenommen werden können, wurde mit Hofkanzleidekrete vom 12. August l. J. H. Z. 21136 der Landesstelle bedeutet, daß es keinem Anstande unterliege, daß auch bei Verpachtungen größerer Bauten und anderer wichtigen Lizitazionen schriftliche versiegelte Offerten unter jenen Modalitäten vor und während der Lizitazionsverhandlung angenommen werden können, welche mit dem h. Hofkammerpräsidialdekrete vom 24. März 1836 P. Z. 1608 der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Provinzialkommission zu ihrem Benehmen vorgezeichnet worden sind. Nun versteht es sich von selbst, daß bei solchen Lizitazionen, welche, wie Bauverpachtungen, eigentliche Abminderungsverhandlungen sind, hiernach die Tertirung der Bedingungen, unter welchen schriftliche Offerten angenommen und berücksichtiget werden, in der Lizitazions-Ankündigung eingerichtet werden müsse.

Hievon werden die k. Kreisämter rc. unter Anschluß der dießfälligen Bestimmungen des h. Hofkammerpräsidialdekrets vom 24. März 1836 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Auszug
aus dem Hofkammer-Präsidial-Erlasse ddo. 24. März 1836 P. H. Z. 1608.

Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Lizitazion nicht erscheinen

Digitized by Google

können, oder nicht öffentlich lizitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Lizitazionsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazionskommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber

a. das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objektes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Konvenzions-Münze lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche blos auf Prozente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Lizitazion erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden.

b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle aufgenommen sind, und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden.

c. Das Offert muß mit dem 10 % Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen nach ihrem Kurse berechnet, oder in einer von der Kammerprokuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsakte zu bestehen hat, und

d. mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitazion eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazionskommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Gub. Verord. vom 5. Juli 1838 G. Z. 31776.

§. 57. Obzwar nach den bestehenden Vorschriften alle Baulichkeiten durch lizitatorische Pächter hergestellt werden müssen, so hat doch der

Digitized by Google

Spitalinspizient dafür zu sorgen, und die Einleitung zu treffen, damit bei jedem vorfallenden Baue fleißig nachgesehen, und mit Verwendung der in dem genehmigten Kostenüberschlage aufgeführten Materialien gebaut werde.

§. 58. Sollten aber wegen Gefahr am Verzuge die unverzüglich vorzunehmenden Reparaturen in eigener Regie oder im Akkordwege hergestellt werden müssen; so hat der Inspizient die Anzeige an das k. Kreisamt zu erstatten, und dem Rechnungsführer die strenge Aufsicht auf fleißige Arbeit und gehörige Gebahrung mit den Baumaterialien unter der Weisung zur Pflicht zu machen, daß derselbe im ersteren Falle die Handwerker und Handlanger in ein eigenes Register alltäglich einzutragen, und solches unter seiner Fertigung und Dafürhaftung mit Ausgang jeder Woche zur Erwirkung der Approbazion und Zahlungsanweisung dem Inspizienten vorzulegen habe.

§. 59. Alle unvorhergesehenen Fälle, welche dem Baue oder Reparatur während der Ausführung begegnen, müssen, wenn sie erheblich sind, und eine Abänderung oder Vermehrung des Bau- oder Reparaturantrags, sonach eine größere Auslage nach sich ziehen sollten, dem k. Kreisamte sogleich angezeigt und die Verfügungen hierüber abgewartet werden.

§. 60. Nur wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat der Inspizient zur Abwendung eines größern Schadens das Nöthige sogleich zu veranlassen, jedoch hierin auch nicht weiter zu gehen, als zur Beseitigung der bevorstehenden Gefahr unumgänglich nothwendig ist. Alles Verschiebbare muß bis zur Ankunft des k. Kreisingenieurs sistirt, und bei dessen Ankunft der ganze Vorfall samt den getroffenen Voranstalten umständlich aufgeklärt und alles Nöthige ordentlich ausgewiesen werden.

§. 72. Die Gebäude-Unterhaltungskosten, dann die Auslagen für anzuschaffende neue Einrichtungsstücke sind, so oft sie den Betrag von zehn Gulden Konv. Münze übersteigen, vor ihrer Realisirung dem Patrone unter Vorlage der Kostenüberschläge zur Kenntniß zu bringen, und die Verausgabungsbewilligung hiezu einzuholen.

§. 73. Auch hat der Rechnungsführer über alle bedeutenden Spitalauslagen, besonders über die Kosten zur Anschaffung der größern Kleidung für die Pfründler ꝛc. öffentliche Versteigerungen im Abminderungswege einzuleiten, um durch größere Konkurrenz billigere Preise zu Handen des Spitals zu erzielen.

Digitized by Google

4. Bauaufsicht.

Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785.

§. 13. Es soll die Obrigkeit oder der Magistrat, auch nachdem schon die Erlaubniß zu bauen gegeben ist, genau nachsehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, um die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was unerlaubter Weise erbaut worden wäre, sogleich wieder abtragen zu lassen.

§. 14. Bei dem Augenscheine, zu dem allzeit ein Rauchfangkehrer zu ziehen ist, muß überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Herdstätte, Oefen, Rauchfänge und d. gl. gesehen werden.

§. 15. Jedoch darf weder bei dem Augenscheine, noch bei Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen des Nachsehens bei dem Baue selbst, von der Obrigkeit oder dem Magistrate eine Taxe abgenommen werden.

Gub. Verord. vom 28. November 1787.

In Betreff der Bauführungen der neuen Exposituren hat man zwar dem k. Kreisamte bereits Direktivregeln, wie sich hierinfalls zu benehmen sey, mitgetheilt; dabei will es aber auch die Nothwendigkeit erfordern, daß der Religionsfond über jede für derlei Gebäude hinauszugebende Post sichergestellt werde, zu wessen Bewirkung dann dem k. Kreisamte aufgetragen wird, damit an jenen Ortschaften, wo derlei neue Bauführungen noch begnehmiget werden sollten, derselben Besorgung von den Wirthschaftsämtern mit Vorwissen der Obrigkeit übernommen werde, oder wenn von den Obrigkeiten Anstand genommen werden wollte, auf diese Art den Religionsfond sicherzustellen, andere wohlhabende und rechtschaffene Leute zur Besorgung dieser Gebäude anzueifern, jedoch gegen dem, daß bei einem sich ergebenden Falle der nicht zweckmäßigen Verwendung der Gelder jederzeit der Religionsfond gedeckt sey. Zu welchem Ende das k. Kreisamt bei jeder zu dergleichen Gebäuden anverlangenden Geldpost unter einem diejenigen Personen, welche die Aufsicht übernehmen wollen, mit anzuzeigen haben wird.

Gub. Verord. vom 10. Oktober 1797. G. Z. 29990.

Da die k. Landesbaudirekzion unterm 26 September d. J. das Verlangen hierorts gemacht hat, die Verfügung zu treffen, daß alle vorkommenden, und besonders neue Baugegenstände der höchsten Vorschrift gemäß immer nach dem zweckmäßigen Antrage der Landesbaudirekzion ausgeführt, nicht aber, unter was immer für einem Vorwande, ohne vorherige Anzeige und erhaltenen h. Bewilligung blos nach dem

Digitized by Google

Gutdünken der vorhandenen Gewerbsleute umgeändert werden möchten, weil sonst die wahre Absicht zweckmäßige und standhafte Gebäude herzustellen, nie erreicht werden dürfte; so wird dieser Antrag zur pünktlichsten Nachachtung mit dem Auftrage genehmigt, daß hiernach sämtliche Baumeister und Aufseher anzuweisen seyen, daß sie sich es nicht beigehen lassen möchten, einen von der k. Landesbaudirekzion bereits adjustirten Baugegenstand ohne vorläufiger Anzeige und erhaltener Bewilligung, blos nach dem Gutdünken der Bauleute umzuändern, wenn sie nicht für den daraus entstehen könnenden Schaden haften und verantwortlich werden wollen.

Hofdekret vom 28. Jänner 1800.

Den sämtlichen untergeordneten Aemtern und Beamten ist die bestehende Verordnung neuerdings in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen, laut welcher in Fällen, wo bauführende Beamte oder sonstige Bauführer von den Ueberschlägen abweichen, und Verwendungsbeträge ausweisen, die mit keiner Passirung bedeckt sind, dieselben unnachsichtlich zum Ersatze verhalten, und nach Umständen aber auch sich einer scharfen Ahndung aussetzen würden.

Strafgesetzbuch II. Theil, vom 3. September 1803.

§. 133. Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzehn Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen.

§. 134. Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbei zu rufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 135. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünf hundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 136. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabei beschädiget worden, ist das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist selber, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 137. Wird bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesem Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§ 138. Offenbart sich bei der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139. Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

§. 174. Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen..

§. 176. Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderen Umstände, die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen; muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen, von einer oder zwei leuchtenden Laternen aufgestellt werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe.

§. 177. Wäre in dem Falle der drei vorausgesandten Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtra-

Digitized by Google

gende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist.

§. 185. Ein Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verboten wird, soll nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden beleget werden.

§. 186. Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187. Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen.

§. 188. Ein Töpfer- (Hafner)- Klempner - (Blechschmied) und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustiget.

§. 189. Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tägen bis zwei Wochen.

§. 190. Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau vorgenommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen, und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet; so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrey herzustellen verhalten werden.

§. 191. Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweiwochentlichem Arreste zu bestrafen, und der Arrest, wenn er bereits einmal bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 192. Ein Rauchfangkehrer (Schorsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schorsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches

Digitized by Google

seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wenn er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen ist wochenlanger Arrest.

§. 193. Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

Hofkanzleidekret vom 30. September 1806.

Um die wesentliche Absicht des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, den Privat-Verletzungen möglichst vorzubeugen, mit höherer Gewißheit zu erreichen, haben Se. Majestät zu verordnen befunden, daß künftig in der Residenzstadt Wien und ihren Vorstädten, dann in allen Provinzial-Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die in dem folgenden Verzeichnisse enthaltenen schweren Polizeiübertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizei-Direkzionen überlassen werden sollen.

Verzeichniß.

Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. §. 77.

Baumeister, wenn sie bei einem Baue die Warnungszeichen auszustellen unterlassen. §. 133.

Straßenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölber zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc., oder wenn diese bei eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichens von einer oder zwei Laternen z. B. bei Baumaterialien, Waaren ꝛc. auf der Staße gelassen werden. §. 174, 176, 178.

Hofkanzleidekret vom 12. Februar 1809.

Se. Majestät haben mißfällig vernommen, daß ungeachtet bei Gelegenheit der Einführung des neuen deutschen Schulplanes zugleich die Herstellung der hie und da noch mangelnden Schulhäuser befohlen worden, hierin denn dennoch bisher wenig geschehen sey. Höchstdieselben befehlen demnach, daß da, wo nach Aeußerung der Ordinariate die nach den bestehenden Direktivregeln bestehen sol-

Digitized by Google

lenden Schulhäuser noch mangeln, dieselben, sie mögen die höchsten oder die Privatpatronate betreffen, bald möglichst hergestellt werden.

Da ferner zur höchsten Kenntniß gekommen ist, daß mit den Schul- noch mehr aber mit den Kirchen- und Pfarrhofbauführungen, wenn sie auch noch so dringend befunden worden sind, dennoch immer so lange gezögert, und dabei der betreffende Pfarrer und Vogtei-Kommissär von der dießfälligen Mitaufsicht und Kontrolle gänzlich ausgeschlossen werde; so befehlen Se. Majestät, daß dieses Geschäft allemal nach Möglichkeit beschleuniget werde, und dabei die Pfarrer und Vogtei-Kommissäre, nach ihrer vorläufigen Einsicht des von der Hof- oder Landesstelle genehmigten Bauplanes und Kostenüberschlages, und darüber gemachten allenfälligen Erinnerungen, die Mitaufsicht und Kontrolle zu führen haben, und dafür, daß von dem genehmigten Plane nicht abgewichen, der Bau so wirthschaftlich als möglich geführt, und mit dem hierauf bewilligten Gelde eben so gebahret, selbes zu seiner Bestimmung verwendet, und gehörig darüber Rechnung gelegt werde, selbst zu haften haben sollen; diese Vorschrift habe sich auch auf jene Privat-Patronatsgebäude zu erstrecken, wo ein Theil oder das Ganze der Kosten aus dem Kirchenvermögen hergenommen wird.

Gub. Dekret vom 13. April 1811 G. Z. 16875.

Gegen den betreffenden Stadtviertler, welcher unbefugte Bauführungen sogleich anzuzeigen unterläßt, sind arbiträre Geldstrafen zu verhängen.

Gub. Dekret vom 19. November 1825 G. Z. 60096.

Da die Erfahrung mehrere Beweise geliefert hat, daß die Bauvorschrift vom Jahre 1788, vermöge welcher die Bauführer streng verpflichtet sind (den einzigen Fall ausgenommen, wenn Gefahr am Verzuge ist), jede außer dem bewilligten Voranschlage entweder bei dem Anfange oder während des Baues sich zeigende mehrere Arbeit oder Gebrechen gleich auf der Stelle anzuzeigen, und die Bewilligung im ordentlichen Wege sich vorläufig zu erbitten, lau oder doch nicht in dem Umfange, wie es geschehen sollte, beobachtet wird; so hat die k. k. Hofkammer angeordnet, die Beobachtung dieser Norm, jenen, so es betrifft, einzuschärfen. Wovon die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammerdekrets vom 25. Oktober l. J. H. Z. 42927 zur eigenen Nachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, hiernach die k. Kreisingenieure anzuweisen.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 11. Dezember 1826 G. Z. 59871.

Für die Provinz Innerösterreich bestehet die Vorschrift, vermöge welcher bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates, wozu auch die Patrone öffentlicher Fonds gezählt werden, bei welchen die Ausübung des Vogteirechtes eigentlich den Kreisämtern obliegen würde, bei der Unmöglichkeit, daß dieselben dieser Verbindlichkeit bei vielen oft entfernten Kirchen nicht in der Person der Kreiskommissäre nachkommen können, die Kreisämter sogenannte Vogteikommissäre aufstellen, welche in der Regel herrschaftliche Oberbeamte sind, denen dieser sie ehrende Auftrag aber nur als eine persönliche Verbindlichkeit, und ohne daß eine Haftung darüber an den Herrschaftsinhaber übergingc, auferlegt wird.

Da nun auch diese Maßregel in Böhmen zu Folge Hofkanzleidekrets vom 15. Juni l. J. H. Z. 16915 und 18. Oktober l. J. H. Z. 24922 beobachtet werden soll, so erhalten die k. Kreisämter ꝛc. den Auftrag, die Oberbeamten, in deren Amtsbezirke sich derlei Kirchen befinden, wo die k. Kreisämter der Patronatsverbindlichkeit selbst nicht nachkommen können, zur Uebernahme dieser Verbindlichkeit gegen Führung des Tite's eines Vogteikommissärs zu stimmen; wobei es sich von selbst verstehet, daß ihnen hiefür keine Entschädigung zu Theil wird, und daß sie für die Verabsäumung ihrer dießfälligen Pflichten allerdings verantwortlich bleiben.

Gub. Verord. vom 26. Juli 1827. G. Z. 21758.

Im Nachhange zu der Gubernialverordnung vom 11. Dezember 1826 G. Z. 59871 wird den k. Kreisämtern im Anschluße die Instrukzion für die von den k. Kreisämtern bestellten Vogteikommissäre über die unter dem öffentlichen Patronate stehenden Kirchen ꝛc. mit dem Auftrage zugesendet, jedem ein Pare zur Wissenschaft und Darnachachtung hinauszugeben; wobei den k. Kreisämtern auch noch zur Pflicht gemacht wird, in Erledigungsfällen die Bestellung anderer geeigneter Vogteikommissäre ungesäumt zu veranlassen.

Instrukzion.

B. In Absicht auf den baulichen Stand.

11.) Hat er bei der jährlichen kanonischen Visitazion zu erscheinen, die Patronatsgebäude gehörig zu besichtigen, und die Herstellung der vorgefundenen Gebrechen nach dem allgemeinen Baunormale vom 18. April 1806 einzuleiten.

12.) Gelangt ein Bau oder eine Reparatur zur Ausführung, so hat er die nöthigen Lizitazionsverhandlungen vorzunehmen, öfters die

Digitized by Google

Nachsicht über die gehörige Ausführung zu pflegen, dann die erlegte Baurechnung zu prüfen und mitzufertigen.

Gub. Dekret vom 10. Februar 1831. G. Z. 3792.

Das Gubernium hat sich aus vorgekommenen Fällen die unangenehme Ueberzeugung verschafft, daß die auf Kosten der öffentlichen Fonds herzustellenden Baulichkeiten nicht immer planmäßig und dauerhaft genug ausgeführt, und daß kurz nach Verlauf der Haftungszeit des Pächters schon wieder nothwendig gewordene Reparaturen zum Nachtheil des öffentlichen Fondes in Antrag gebracht werden, und hievon der Grund darin zu suchen ist, weil eines Theils die Pächter zu dem Baue schlechte Materialien verwenden, und schleuderhafte Arbeiten verrichten, andern Theils aber bei der Uebernahme derlei Baulichkeiten, welche nicht selten ohne Dazwischenkunft der k. Kreisingenieure geschieht, nicht mit der schuldigen Strenge und Vorsicht vorgegangen wird.

Um diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, die öffentlichen Fonds vor Verkürzungen zu verwahren, und bei den auf Kosten der ersteren herzustellenden Baulichkeiten die entsprechende Planmäßigkeit und Dauerhaftigkeit zu sichern, wird neuerdings verordnet, daß die k. Kreisingenieure alle auf Kosten der öffentlichen Fonds hergestellten Gebäude, wie es ohnehin im 10. §. der Instrukzion für dieselben vorgeschrieben ist, nach ihrer vollendeten Ausführung immer mit Zuziehung der betreffenden Theilnehmer und mit der gehörigen Umsicht untersuchen und übernehmen.

Ferner wird die Geistlichkeit durch die bischöflichen Konsistorien unter Einem aufgefordert, bei Gebäuden, wo der Religions-, Studien- oder ein anderer öffentlicher Fond ins Mitleiden gezogen wird, die Mitaufsicht über den Bau zu führen, indem ihnen als Nutznießern der Patronatsgebäude nächst dem Patron am meisten daran gelegen seyn muß, daß die angetragenen Herstellungen planmäßig und dauerhaft bewirkt werden.

Zu diesem Ende haben die obrigkeitlichen Aemter, Magistrate, landesfürstlichen Vogteikommissäre denselben bei allen Kirchen-, Pfarr- und selbst auch bei Schulbaulichkeiten jedesmal einen Auszug aus dem Kostenüberschlage oder eine sogenannte Baudevise zu ihrer Richtschnur mitzutheilen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Geistlichen auch jederzeit zur Uebernahme der hergestellten Gebäude beizuziehen, und daß ferner die der Rechnung beizuschließenden Uebernahmsprotokolle von ihnen mitzufertigen, und daß endlich dieses Verfahren auch in An-

Digitized by Google

sehung der Kostenüberschläge um so mehr Statt zu finden habe, als der Geistlichkeit die Baufälligkeit der Gebäude am besten bekannt seyn muß.

Hiernach haben die k. Kreisämter an die Kreisingenieure und die unterstehenden Aemter, Magistrate und Vogteikommissäre zu ihrer Richtschnur das Nöthige zu erlassen und über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Gub. Dekret vom 8. März 1832. G. Z. 9260.

Der Prager Magistrat wird zur Nachachtung für die Zukunft darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr zweckmäßig seyn dürfte, wenn immer mehrere einander nahe gelegenen Bauobjekte gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden; weil durch die dann möglich werdende gegenseitige Aushilfe an Arbeit sowohl, als an Materialzufuhr und des alten in die Wiederverwendung kommenden Steines u. größere Ersparungen erzielt werden können; weil ferner die bei der Ausführung so gewünschte Uebersicht der Arbeiter und die zum Vortheile der Renten nothwendige Kontrolle erleichtert und das Beste des Dienstes ungemein befördert wird.

Die mit der hierortigen Verordnung vom 4. Februar v. J. G. Z. 3215 eingeleitete Verfügung, vermög welcher dem Prager Stadtbauamte die Leitung der städtischen Bauführungen nicht mehr allein überlassen, sondern der k. k. Provinzial-Oberbaudirekzion ein imperativer Einfluß auf dieselben eingeräumt worden ist, hat sich als sehr zweckmäßig bewährt. Die Ueberwachung der Stadtbaulichkeiten bleibt daher der k. k. Provinzial-Oberbaudirekzion auch fernerhin vorbehalten, und es wird der Magistrat das städtische Bauamt anzuweisen haben, daß es eine jede der bewilligten und vorzunehmenden Bauarbeiten von Fall zu Fall noch v o r deren Einleitung der k. k. Oberbaudirekzion legal anzeige, um sonach gehörig interveniren, das allenfalls Nöthige verfügen, und überhaupt mit der nothwendigen Kraft auf die Arbeitsleistung selbst, und auf die möglichste Beschleunigung der Ausführung einwirken zu können.

Politische Verfassung der deutschen Schulen vom Jahre 1833

§. 6. Den Schuldistrikts-Aufsehern liegt ob:

d.) über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen.

Gub. Verord. vom 25. Juli 1787.

Müssen unter angemessener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahret werden, bei Gerüsten und

Digitized by Google

Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, zur Nachtzeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden aufgesteckt, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden.

Gub. Dekret vom 8. Mai 1788. G. Z. 12942.

Große Bauleitern, deren Abnehmung mehrere Kosten und Zeit erfordert, deren Gebrauch ohnehin nur selten und in außerordentlichen Fällen sich ergeben kann, können über die Nacht unter den Vorsichten stehen bleiben, daß a) zur Warnung der Vorbeigehenden eine Laterne auf selben ausgehängt, b) solche wohl befestiget, und c) vor Aufstellung derselben förderst die Anzeige dem Polizeiamte gemacht werde, welches sodann die Nothwendigkeit beurtheilen, über die Vorsichten durch Polizeisoldaten wachen lassen und diesen aufzutragen haben wird, bei jenen Häusern, wo die Leitern über Nacht stehen bleiben müssen, öfters zu patrouilliren.

Polizei-Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1799.

Ueber eine Eröffnung der Polizei-Hofstelle, daß mehrere Unglücksfälle erweisen, daß den bestehenden Verordnungen, vermög welcher die Ziegeldecker und Handlanger, wenn sie die Dächer besteigen, mit einem Stricke umgürtet seyn sollen, nicht Folge geleistet werde, wird, da zur Vermeidung derlei Unglücksfälle kein anderes Mittel übrig bleibt, als die Meister für die Nachlässigkeit und Unfolgsamkeit ihrer Gesellen und Taglöhner verantwortlich zu machen, den Ziegeldeckermeistern bedeutet, daß derjenige Meister, dessen Geselle oder Handlanger ohne Strick oder sogenannten Leine ein Dach besteigt, ohne weiterm mit Polizeiarrest abgestraft werden würde.

Hofkanzleidekret vom 11. Dezember 1816.

Die Unterlassung der Vorsicht für die Ziegeldecker, sich bei ihren Arbeiten, wo es nöthig und thunlich ist, eines Sailes zu bedienen, gehört unter die schweren Polizeiübertretungen, und ist im Gesetze verpönt.

Gub. Verord. vom 15. Oktober 1834. G. Z. 47480.

Da die Bau- und Polizeivorschriften die ununterbrochene Beseitigung des Bauschotters, und die Rein- und Offenhaltung der Straßen und Gassen anordnen; so hat der Magistrat in Hinkunft jeden Bauführer sogleich bei der Ertheilung des Baukonsenses dahin zu verpflichten, daß der während des Baues angehäufte Schutt in der Regel am Samstage jeder Woche beseitiget werden müsse, übrigens

Digitized by Google

aber auf die Beseitigung des Schotters ernstlich zu bringen, und nöthigenfalls diese Gebrechen auf Kosten der Saumseligen beseitigen zu lassen.

Gub. Verord. vom 25. Mai 1838 G. Z. 22871.

§. 4. Bei Bauführungen und Reparaturen (in Prag) muß der Bauschutt oder die ausgehobene Erde in jenen Häusern, welche geräumige Höfe und Einfahrtsthore haben, deponirt, somit gleich aus den Haushöfen mit Wägen abgeholt und auf die öffentlichen Abladungsplätze verführt werden.

Aus jenen Häusern, welche mit einem Haushofe, aber mit keinem Einfahrtsthore versehen sind, darf der Schutt oder die Erde nur dann auf die Straße gebracht werden, wenn die zur Abführung bestimmten Wägen bereits vor dem Hause stehen, somit die Aufladung unmittelbar auf die Wägen Statt finden kann.

In Bezug auf jene Häuser aber, welchen im Innern der Raum zur Unterbringung fehlt, haben sich die Hauseigenthümer an das betreffende k. k. Polizei- Bezirks- Kommissariat zu verwenden, damit ihnen durch dieses im Einverständnisse mit dem Magistrate der Platz zur Deponirung dieser Gegenstände, jedoch immer nur unter der Bedingung angewiesen werde, daß der herausgeführte Schutt und Erde täglich von den Gässen wieder weggeführt und am Samstage einer jeden Woche weder Bauschutt noch ausgehobene Erde vor den Häusern gefunden werde.

In jenen Fällen, wo trockener Schotter zur Ausfüllung der Rohr- und Dachböden vorbehalten werden muß, dieser aber in dem Innern der Gebäude nicht verwahrt werden kann, haben sich die Bauführer gleichfalls an das k. k. Polizei- Bezirks- Kommissariat zu verwenden, damit ihnen ebenso ein angemessener Raum auf eine beschränkte Zeit angewiesen werde, binnen welcher die Wiederabräumung Statt finden muß, welch letztere so viel möglich zu beschleunigen ist.

Die Ausmittlung eines solchen Platzes zu dieser Deponirung kann auch bei der gesetzlich bestimmten Baukommission angesucht und der Platz dazu ämtlich angewiesen werden, bei welcher ohnehin gesetzlich bestimmt ist, daß jeder Bauführer den erforderlichen Platz zur Deponirung der Baumaterialien sich ämtlich ausweisen lasse, daher auch jeder Bauführer und Baumeister der gesetzlichen Strafe unterliegt, wenn die Gränzen dieses ausgewiesenen Platzes überschritten werden.

Verord. des Prager Magistrats vom 30. September 1839 M. Z. 47043 pol.

Da die Erfahrung häufig lehrte, daß Baumaterialien und Abfälle derselben von Gerüsten herabfallen, das Publikum beschädigen und be-

Digitized by Google

lästigen und auch oft Unglücksfälle erzeugten; so wird den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern verordnet, bei Bauführungen die Gerüste standhaft herzustellen, selbe sowohl im Erdgeschosse mit Brettern zu verschalen, als auch bei jeder Gerüstetage, auf welcher gearbeitet und Materiale niedergelegt wird, eine Verschalung in der Höhe von 2 Brettern anzubringen, und von den obern Geschossen der Häuser oder der Gerüstetage den Bauschotter in hölzernen Schläuchen herabzuschütten.

Gub. Dekret vom 12. Dezember 1839 G. Z. 66725.

Instrukzion für die Prager städtischen Bauinspizienten.

II. Abschnitt.

Privatbauführungen.

§. 26.

Eintheilung der Privat-Baulichkeiten.

Nach den Baupolizeivorschriften werden die Privatbauten in Neubaue, Hauptreparaturen und geringe Baulichkeiten eingetheilt. Zu Neubauten, Hauptreparaturen und den diesen Hauptreparaturen von der Gesetzgebung gleichgestellten geringern Baulichkeiten, welche in der Bauordnung und in den speziellen Vorschriften näher bezeichnet sind, wird der Baukonsens, — und nur zu denjenigen geringfügigern Baulichkeiten, welche entweder aus Anlaß der alljährlichen Feuerbeschau aufgetragen, oder im Innern der Gebäude, da sie blos die Ausbesserung der schadhaften Gegenstände ohne Abänderung des Baustandes, und keine Anlage oder Abänderung der Feuerungsapparate zum Zwecke haben, der freien Verfügung der Bauunternehmer überlassen werden, — keine Baubewilligung erfordert.

§. 27.

Unbefugte Bauführungen.

Zur Vornahme und Ausführung aller im §. 26. erwähnten Baulichkeiten sind bloß allein die in der Hauptstadt Prag und in der Vorstadt Karolinenthal und Smichow befugten Meister berechtiget.

Die Bauinspizienten haben darauf zu sehen, ob die Privatbauunternehmer mit den vorgeschriebenen Konsensen versehen sind, und die Baulichkeiten überhaupt von befugten Meistern geführt werden.

Wird ein Bau, wozu der Konsens nöthig ist, ohne Bewilligung von einem befugten Meister geführt, so hat der Bauinspizient den Bau sogleich einzustellen, und hievon unter Benennung des Meisters und

Digitized by Google

Hausbesitzers an den Magistrat die Anzeige zu erstatten; wird aber ein derlei Bau, oder ein genehmigter, oder auch nur geringfügiger Bau von einem Palier oder Gesellen ohne Wissen des betreffenden Meisters geführt, d. i. kann sich der Palier oder Geselle mit keinem Bauzettel ausweisen; so hat der Bauinspizient einen solchen Bau nicht nur sogleich einzustellen, sondern auch mit Zuziehung der Wache die Arbeitsleute zu verhaften, und hierüber die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 28.

Aufsicht über plan-, konsens- und gesetzmäßige Bauführung.

Jeder Privatbau ist ferner sorgfältig zu überwachen, daß er plan-, konsens- und gesetzmäßig sowohl, als mit gutem Materiale geführt werde, widrigens hat der Bauinspizient denselben sogleich einzustellen und sofort an den Magistrat die Anzeige zu erstatten. Jedem Baue ist zweimahl in der Woche nachzusehen, und bemerkt der Bauinspizient hiebei, daß die Mauern nicht in gehöriger Stärke aufgeführt, die Wölbungen nicht gut konstruirt, aus Sparsamkeit die sogenannten Nachmauerungen der Gewölbe ausgelassen und die nöthigen eisernen Schließen nicht eingelegt oder nicht in gehöriger Stärke eingezogen werden, so hat er solche Uebelstände abzustellen oder nach Umständen die Anzeige an den Magistrat zu machen.

§. 29.

Aufsichtskontrolle.

Da die k. k. Stadthauptmannschaft und die k. k. Prov. Baudirekzion zur Kontrolle und Mitaufsicht über Privatbauführungen berufen ist, so hat jeder Bauinspizient über Aufforderung des betreffenden k. k. Polizeikommissärs oder Prov. Baudirekzionsbeamten sogleich die Bauaufsicht und Amtshandlung nach dieser Instrukzion zu pflegen, und den k. k. Polizeikommissären und Prov. Baudirekzionsbeamten nicht nur die Einsicht der Baupläne und Baukonsense zu gestatten, sondern auch denselben auf Verlangen die Baupläne gegen Empfangsbestättigung auf kurze Zeit mitzutheilen.

§. 30.

Frontmauer-, Stiegen- Schornsteinbau,

Da bei Privatbauführungen die Aufführung der gegen die Gassen und Plätze gerichteten Frontmauern, dann jene der Stiegen und Kamine zu den wichtigsten Bauobjekten gehört, so hat jeder Bauinspizient bei Herstellung der Grundmauern das Ausstecken der genehmigten Baulinie der Gassenfrontmauer, die Absteckung und Anlegung der

Digitized by Google

Stiegen nach dem ertheilten Baukonsense streng zu überwachen, ingleichen beim Baue der Schornsteine und Feuerungs-Apparate vor Verrohrung der Sturz- und Dippelböden die genaue Untersuchung zu pflegen, ob kein Fußboden- oder Deckengehölze in die Rauchfänge oder Feuerungs-Apparate eingelassen ist. Im Falle der Entdeckung solcher Abweichungen oder Uebelstände hat der Bauinspizient unverzüglich die Fortsetzung des Baues dem Bauunternehmer einzustellen, und hievon dem Magistrate die Anzeige zu erstatten.

§. 31.

Erdgeschoß.

Ist der Horizont des herzustellenden Erdgeschosses im Plane oder Konsense nicht ausdrücklich bestimmt, so ist darüber zu wachen, daß die Fußböden in den Wohnzimmern des Erdgeschosses wenigstens 6 Zoll über den Horizont der Gasse oder des Platzes zu liegen komme.

§. 32.

Enge kreisförmige Schornsteine.

Da die runden 6 bis 9 Zoll weiten Schornsteine immer mehr und mehr in Aufnahme kommen, so wird den Bauinspizienten hiemit bedeutet, daß bei Herstellung solcher Schornsteine nach der h. k. k. Gubernialverordnung vom 14. Juni 1839 G. Z. 32230. folgende Vorschriften genau zu beobachten sind:

a.) Jede Feuerung erhält einen besondern über die Dachfläche, wo möglich über den Dachfirst reichenden Rauchfang. Zwei bis 3 in gleicher Höhe neben einander stehende Zimmeröfen, oder ein Noth- oder Sparherd mit ein oder zwei anstoßenden Zimmeröfen werden als Eine Feuerung betrachtet.

b. Der innere Querdurchschnitt des Rauchfanges soll ein Kreis im Lichten-Durchmesser von 6 bis 9 Zoll weit seyn; die Umfangswände sind an der schwächsten Stelle wenigstens 6 Zoll im Dachraume, im Verhältniß der Höhe bis 12 Zoll stark anzulegen, und, wenn es nothwendig werden sollte, auch mit Strebepfeilern zu versehen.

c.) Die Schleifungen dürfen nie unter 45 Graden und die Winkel nie anders als nach Kreisbögen abgerundet werden.

d.) Jeder Rauchfang muß unten geschlossen seyn, und wegen der Reinigung müssen am obern und untern Ende, dann in den größeren Schleifungen eiserne in Falz einschlagende verschließbare Thürchen angebracht werden.

e) Oberhalb der Rauchröhren, die von der Feuerung in jeden Rauchfang einmünden, muß der Feuersicherheit wegen ein eigener Schu-

Digitized by Google

ber angebracht werden, mittelst welchem der Zug abgesperrt, und jeder zufällig im Rauchfange entstandener Brand sogleich gelöscht werden kann.

§. 33.

Aufsicht beim Baue freitragender Stiegen, Pawlatschen und Balkone.

Bei Herstellung freitragender Stiegen, steinerner Pawlatschen, Balkone und Gesimse pflegt es öfters zu geschehen, daß die Stiegenstuffen, Tragsteine und Steinplatten nicht gleiche Länge und Breite haben, daher nicht alle diese Steinstücke gleichmäßig tief in die Mauer eingebunden werden können. Der Bauinspizient hat daher zu wachen, daß in der Regel solche freitragende Stuffen und Platten wenigstens 6 Zoll, und Tragsteine wenigstens 18 Zoll in die Mauer tief eingebunden, nach Umständen aber bei ungewöhnlicher Belastung noch tiefer eingesetzt werden. Wird dießfalls eine Abweichung vorgenommen, so hat der Bauinspizient sogleich die Abänderung zu treffen, die Verwendung unmaßhältiger Stuffen, Platten und Tragsteine durchaus nicht zu gestatten, und, falls nicht Folge geleistet würde, sogleich die Anzeige zu erstatten.

§. 34.

Kellerlöcher, Streifsteine.

Da im Trottoir keine Kellerlöcher angebracht, und in das Trottoir über 9 Zoll vorragende Streifsteine nicht eingesetzt werden dürfen; so hat der Bauinspizient im Falle das Eine oder Andere dennoch geschähe, die Abänderung zu verfügen, oder bei Weigerung den Bau einzustellen und sogleich die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 35.

Afterkanäle.

Damit die Afterkanäle zweckmäßig hergestellt werden, hat jeder Bauinspizient darauf zu sehen, daß dieselben in hinlänglicher Höhe und Breite, mit muldenartiger Sohlbank, gehörig starken Widerlagsmauern und Einwölbung in der Stärke wenigstens eines halben Ziegels mit dem erforderlichen Gefälle erbaut, und in den Hauptkanal nicht im rechten Winkel, sondern zugabwärts geschliffen eingemündet werden. Besondere Sorgfalt zur guten Herstellung ist auf jene Afterkanäle zu richten, welche unausweichlich über Kellerwölbungen geführt werden müssen. Uebrigens haben die Bauinspizienten auf die schleunige Ueberpflasterung der erbauten Afterkanäle zu dringen.

§. 36.

Dachgesimse.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die gute Herstellung der Dachgesimse zu richten, damit selbe nicht nur geschmackvoll, und aus gutem

Digitized by Google

und ordentlich verbundenem Materiale hergestellt, sondern auch die Ausladungen derselben hinlänglich tief eingebunden werden.

§. 37.

Dachrinnen, Abfallsröhren.

Bei Anbringung der Dachrinnen und Abfallsröhren ist darauf zu dringen, daß die ersten in der Regel wenigstens 10 Zoll breit, und die letzten in erforderlicher Anzahl, damit das Dachwasser gehörigen Ablauf habe, angebracht und in unterirdische Abzugskanäle, welche so bald als möglich zu überpflastern sind, eingeleitet werden. Da aber das Pflaster über den neuhergestellten After- und Abzugskanälen sich gewöhnlich zu setzen pflegt, so hat der Bauinspizient die betreffenden Hausbesitzer zur Ueberpflasterung dieser eingesenkten Stellen zu verhalten und, falls keine Folge geleistet würde, dem Magistrate die Anzeige zu erstatten. Dasselbe gilt auch von dem eingesenkten Gassenpflaster und Trottoir, welches durch eine Privatbauführung beschädigt, sodann wieder hergestellt wurde, und sich nachher gesenkt hat.

§. 38.

Trottoir.

Bei Legung des Trottoirs ist insbesondere noch darauf zu sehen, daß die Trottoirplatten und Würfelstücke mit Rücksicht auf ihre Farbe und Gestalt ausgesetzt, und die Regeln der Mosaik angewendet werden. Da bei den Einfahrten die größern Trottoirplatten nicht verwendet werden können, so hat der Bauinspizient zu wachen, daß 5 bis 6 Zoll tiefe Würfelstücke nach den Regeln der Mosaik in Stand gesetzt und die Stirnfugen mit Kalkmörtel vergossen werden.

§. 39.

Dachstuhl, Dachfenster.

Bei Prüfung der Dachwerksatzpläne wird wohl darauf gesehen, daß der Dachstuhl nach den Regeln der Baukunst und den Polizeivorschriften erbaut werde. Allein die Erfahrung lehrt, daß nicht selten Dachstühle weit höher, weil manche Hausbesitzer wegen ihres Gewerbsbetriebes hohe Dachstühle wünschen, hergestellt oder fehlerhaft konstruirt werden, weßhalb in der Folge eine Abänderung oft geradezu ohne Zerstörung des Dachstuhls unausführbar oder schwierig, und mit großen Kosten verbunden ist. Jeder Bauinspizient hat daher vor oder bei Aufsetzung der Dachstühle darauf zu sehen, daß das Dachgehölze genau nach dem Bauplane abgebunden sey, widrigens derselbe die wirkliche Aufsetzung des Dachstuhles einzustellen und dem Magistrate die

Digitized by Google

Anzeige zu erstatten hat. Uebrigens hat derselbe auch darauf zu sehen, daß die Dachfenster nicht allzu groß, und in der Regel nach dem h. k. k. Gub. Dekrete vom 22. Juli 1819 G. Z. 32497 höchstens 2 Fuß breit und 2 Fuß hoch hergestellt, und in den Feuermauern keine Oeffnungen oder Fenster vorgerichtet werden. Zu größeren Dachfenstern muß die besondere Bewilligung im Baukonsense enthalten seyn, oder eigens angesucht werden.

§. 40.

Mühlen.

Beim Bau der Mühlgebäude hat der Bauinspizient zu sehen, daß die Pillotten in hinlänglicher Anzahl und Tiefe geschlagen, die Roste mit gutem Materiale vollkommen ausgemauert, und die vom Wasser bespühlten Mauern aus festen Quaderstücken erbaut und bis zum bekannten höchsten Ueberschwemmungspunkte ordentlich verkittet, ferner die Schweller nach dem Normale gelegt, und überhaupt die Mühlwerke gut konstruirt werden; endlich ist darüber zu wachen, daß ohne Bewilligung kein Ansteckwerk vorgerichtet oder eine Flußbettänderung, die den übrigen Wasserwerken oder Wasserleitungen nachtheilig ist, vorgenommen werde.

§. 41.

Stallbau.

Beim Stallbau ist, wenn im Baukonsense es nicht ohnehin zur Bedingung gemacht worden wäre, noch besonders darauf zu sehen, daß die Dunströhren oder Luftzüge in hinlänglicher Anzahl angebracht, die Abzugskanäle ordentlich hergestellt, und die Fenster so, daß selbe im Winter mit Glasscheiben, und im Sommer mit Fliegengarnen geschlossen werden können, vorgerichtet werden. In der Nähe der Stallthüren und Stallfenster sind die Dungergruben durchaus nicht zu gestatten. Sollen die Pferdstallungen nach Art der Militärstallungen hergestellt werden, so ist die mit h. k. k. Gubernialdekrete vom 31. Juli 1820 G. Z. 37685 kundgemachte Vorschrift zu beobachten.

§. 42.

Schmiedewerkstätte.

Jeder bewilligte Bau einer Schmiedewerkstätte, oder die neuerliche Vorrichtung derselben ist genau nach der mit h. k. k. Gubernialdekrete vom 20. Mai 1831 G. Z. 18029 kundgemachten Vorschrift führen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß die Feuermauern 1 Schuh hoch über das Dach, die Rauchfänge wenigstens 3 Schuh hoch über den Dachfirst, und nicht senkrecht, sondern gebrochen, und mit einem

Digitized by Google

sogenannten Kropfe hergestellt, und die gegen die Gassen und Plätze gerichteten Fenster der Werkstätte mit einem dichten Drathgitter verwahrt werden.

§. 43.

Große und künstliche Feuerungsapparate.

Bei Vorrichtung großer oder künstlicher Feuerungsapparate hat jeder Bauinspizient darüber zu wachen, daß dieselben nach den bestehenden Vorschriften, auf welche sich in den Baukonsensen bezogen wird, genau hergestellt werden.

§. 44.

Ueberwachung der Baueinstellung.

Wird ein Bau von der kompetenten Behörde eingestellt, so ist eine solche Baueinstellung sorgfältig zu überwachen, und, falls der Verbot nicht beachtet würde, sogleich die Anzeige zu erstatten.

§. 45.

Verbot der eigenmächtigen Baueinstellung im Privatinteresse.

Kein Bauinspizient darf sich in die Beurtheilung einlassen, ob ein Privatbau zum Nachtheile der Privatrechte der Anrainer geführt werde, weil eine solche Beurtheilung blos der kompetenten Rechtsbehörde zusteht; es darf daher der Bauinspizient über Ansuchen der Privaten oder der in Rücksicht auf Privatrechte den Privaten gleichzuachtenden Aemter oder Korporazionen einen genehmigten Bau selbst dann, wenn der Bauführer im Baukonsense angewiesen ist, die Widersprüche der Anrainer oder Nachbarn im Rechts- oder Vergleichswege vorerst zu beheben, dessenungeachtet aber ohne vorherige Behebung der Widersprüche der Bau begonnen wurde, nicht einstellen, außer der Bau würde plan-, konsens- oder gesetzwidrig geführt.

§. 46.

Verpflichtung zur Kenntniß der Bauvorschriften.

Da die Bauinspizienten darauf zu sehen haben, daß jeder Privatbau auch gesetzmäßig geführt werde, und weder in den Bauplänen noch Baukonsensen alle gesetzlichen Vorschriften angedeutet werden können; so sind die Bauinspizienten verpflichtet, sich die Kenntniß aller Bauverordnungen eigen zu machen und in zweifelhaften Fällen den betreffenden Herrn Baureferenten um Belehrung zu ersuchen.

Gub. Dekret vom 10. Juli 1840 G. Z. 35701.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines Falles zu befehlen geruht, darüber zu wachen, daß bei Schulbaulichkeiten, deren Führung

Digitized by Google

Privaten obliegt, — diesen der ihnen hiebei zukommende Einfluß von den Behörden nicht entzogen, und daher Einsicht der Baupläne und Ausführung derselben, wenn nicht wegen deren Weigerung gegen eine gesetzliche Verfügung es nothwendig macht, unter gehöriger Ueberwachung der landesfürstlichen Behörden über die vorschriftsmäßige Ausführung überlassen werde.

Wovn das k. k. Kreisamt in Folge Studienhofkommissions-Dekrets vom 25. April 1840 H. Z. 2269 zur Wissenschaft verständigt wird.

5. Baueinstellung.

Hofdekret vom 31. Oktober 1785.

Wenn über gewaltsame Thätigkeiten, so von dem Besitzer gegen einen Dritten, oder von einem Dritten gegen den Besitzer ausgeübet worden, eine Klage vorkäme, und wegen Bestrafung gehandelt würde, soll das Geschäft keineswegs zu einem Prozeß eingeleitet, sondern gleich von Amtswegen mit aller Beförderung genauest, und zwar nach Beschaffenheit auch kriminalisch, untersuchet, und, was Rechtens ist, vorgekehret werden.

Hofdekret vom 3. März 1797 und vom 10. August 1815.

Die Kreisämter sollen sich in keinem Falle in einige Erkenntniß über den Besitzstand einlassen, sondern die Partheien an den Gerichtsstand anweisen, ihres Ortes aber nur in dem Falle, daß ein Besitzer den Schutz des Publikums gegen androhende Gewalt ansuchte, aber auch damals nur in der Absicht einschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu berühren oder darüber zu entscheiden.

Hofdekret vom 30. März 1797.

Da in keinem Gesetze vorgeschrieben ist, daß auf die von einer politischen Behörde geschehene Anweisung einer Parthei zum Rechtswege dieser in einer bestimmten Frist ergriffen werden müsse; so steht auch nach der allgemeinen Gerichtsordnung jedem Kläger frei, so fern er nicht aufgefordert worden, seine Klage wenn immer einzubringen.

Gub. Dekret vom 3. März 1803 G. Z. 5894.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines wider eine Bauführung ergriffenen Rekurses mittelst herabgelangten höchsten Hofkanzleidekrets vom 15 Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß während des offenstehenden vorschriftsmäßigen Rekurszuges keinem Gewerbsmanne eine Bauführung oder andere mit bedeutendem Kosten-

Digitized by Google

aufwande verbundene Unternehmung, wodurch der vorige Stand der Sache ganz geändert würde, gestattet werden solle. Welche allerhöchste Entschließung, deren Gegenstand zwar durch bereits schon bestehende Gesetze vorgeschrieben ist, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Hofkanzleidekret vom 14. Februar 1811.

Unter dem den Kreisämtern in Besitzstörungsfällen eingeräumten Wirkungskreise werden nur jene Fälle verstanden, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen, oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen übergehen können.

Allgem. bürg. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

§. 19. Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hülfe bedienet, oder wer die Gränzen der Nothwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.

§. 297. Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen.

§. 339. Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist Niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

§. 340. Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das Schleunigste zu entscheiden.

§. 341. Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen,

Digitized by Google

und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger dagegen in dem letztern Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbothes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

§. 342. Was in den vorhergehenden §. §. in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder andern Werkes anzuwenden.

§. 343. Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau, oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sey, und ihm offenbarer Schaden drohe; so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

§. 344. Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben. (§. 19.) Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen.

§. 364. Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

§. 475. Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

1) Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;

2) einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;

3.) ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;

4.) ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;

5.) den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;

6.) die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;

7.) Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 476. Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun freystand. Dergleichen sind:

8.) sein Haus nicht zu erhöhen;

Digitized by Google

9.) es nicht niedriger zu machen;

10) dem herschenden Gebäude Licht und Luft;

11.) oder die Aussicht nicht zu benehmen;

12.) die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

§ 484. Der Besitzer des herschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

§. 487. Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besondern Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen, die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand; oder den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schorsteine zu dulden hat; der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schorsteins beitragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herschende Gut unterstützen, und den Schorstein des Nachbars ausbessern lasse.

§. 488. Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, die Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässiget, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

§. 489. Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frey oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Eben so muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

§. 490. Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu nöthige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.

§. 491. Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Kanäle; so muß sie der Eigenthümer des herschenden Grundes errichten; er muß sie ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

§. 494. Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Ge-

Digitized by Google

brauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bei, als er davon Nutzen zieht.

§. 495. Der Raum für diese drey Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung oder durch einen andern Zufall unbrauchbar; so muß bis zur Wiederherstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.

§. 497. Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen; oder, von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtiget, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleußen auf eigene Kost n anzulegen. D s nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herschenden Grundes festgesetzt.

§. 850. Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen, nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten.

§. 851. Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht; so schützet das Gericht vor allen den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu seyn glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen. (§. 347)

§. 852 Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind: die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich die Aussagen sachkündiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

§. 853. Beweiset keine Parthei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht; so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft; so wird der streitige Raum zwischen den Partheien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

§. 854. Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaft-

Digitized by Google

liches Eigenthum angesehen; wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kenntzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.

§. 855. Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schorstein, Feuerherd, oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheils gehindert werden.

§. 856. Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

§. 857. Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf einer Seite vorlaufen, oder abhängen; oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf Einer Seite eingegraben; so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand; wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus andern Kenntzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§. 858. In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie im guten Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.

Justiz-Hofdekret vom 26. November 1824.

Von den Zivilgerichten können zur Aufrechthaltung der von denselben in Besitzstörungsstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen außer den Geld- nur Arreststrafen, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden; sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Partheien die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit ausgeübt werden, so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Criminal-Behörden einzutreten.

Digitized by Google

Gub. Dekret vom 18. Februar und 30. Juli 1830 G. Z. 5887 und 31388, bestättigt durch Hofkanzleidekret vom 15. Juli 1830 H. Z. 16159.

Wenn keine polizeilichen oder andere öffentlichen Rücksichten die Eröffnung der Fenster ungestattlich machen, und blos die Anrainer in ihren Rechten sich gefährdet glauben; so ist keineswegs die Vermauerung der, wenn gleich eigenmächtig, eröffneten Fenster politischer Seits unter Androhung der Erequirung zu verordnen, sondern die Protestazion der Anrainer als eine reine Privatsache nach dem §. 340 und 341 des bürgerl. Gesetzbuches an den Judizialrichter zu weisen, der Bauführer jedoch dafür, daß er den Verordnungen nicht gehörig Folge geleistet hat, politischer Seits zu bestrafen.

Gub. Dekret vom 12. Oktober 1833 G. Z. 44123.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat in Folge herabgelangten Dekrets vom 12. September d. J. H. Z. 20874 über einen vorgekommenen Fall, wo die Bewilligung zu einer Bauführung gegen dem ertheilt wurde, daß der Widerspruch des Anrainers vorerst im Rechtswege behoben werde, der Bau jedoch vor behobenem Widerspruche unternommen wurde, über die vom Anrainer im politischen Wege gemachten Einsprüche zu bestimmen befunden: daß, da der Anrainer gleich beim Beginn der vom Bauführer auf dem Grunde des erwirkten politischen Baukonsenses unternommenen Bauführung die gehörige Anzeige bei der betreffenden Judizialbehörde zu machen und daselbst die Einlegung des Bauverbothes aus seinem vermeintlichen Privatrechtstittel zu erwirken unterlassen hat, da ferner in Bausachen die Amtshandlung der politischen Behörden, falls keine öffentliche Rücksichten eintreten, mit der Ertheilung des Baukonsenses geschlossen ist, und da endlich es keiner politischen Behörde zustehe, über rein privatrechtliche Verhältnisse ein nur dem Zivilrichter zukommendes Urtheil zu fällen, — dießfällige in politischem Wege gemachten Einsprüche auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden sollen. Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in künftig vorkommenden Fällen verständigt.

6. Rekurs.

Hofdekret vom 6. Oktober 1783.

Wo das Gesetz keine Frist bestimmte, weil sie nach verschiedenen Umständen verschieden seyn muß, hat das vernünftige Ermessen des Richters, das aber mit Willkühr keinesdings zu vermengen ist, einzutreten.

Digitized by Google

Hofdekret vom 21. Juni 1784.

Auch in den bei einem oberen Richter wider einen unteren Richter angebrachten Beschwerdführungen und Rekursen habe es, so weit der obere Richter von Amtswegen einzuschreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hierbei weder Taxe noch Stempel Statt finden könne; wohl aber habe der obere Richter bei Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Parthei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset habe, in welchen Fällen die Parthei oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese nach der bei den Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen ist.

Hofdekret vom 23. Oktober 1786.

Ein zu spät überreichter Rekurs ist ohne weiters zu verwerfen, und kann eine nach versäumter Frist zu Rechtskräften erwachsene richterliche Erkenntniß oder Verordnung einer Untersuchung wegen unterwaltender Nullität von Amtswegen nicht unterzogen werden.

Hofdekret vom 15. Jänner 1787 N. 619.

g.) Die Rekursschriften brauchen nicht in Duplo überreichet zu werden.

i.) Wenn Amtsberichte oder Auskünfte abgefordert werden, soll die eigentliche Zeit binnen welcher dieselben zu erstatten sind, jedesmahl ausgedrückt werden.

Hofdekret vom 15. Jänner 1787 N. 621.

m.) Auch in den zum Rekurse geeigneten Fällen ist der Richter verbunden, der Parthei auf Verlangen die Beweggründe jenes Bescheides oder jener Verordnung hinauszugeben, worüber der Rekurs ergriffen werden will.

Hofdekret vom 11. September 1787.

Es unterliegt keinem Anstande, daß der untere Richter auch über einen Rekurs der Parthei in den Ersatz der derselben verursachten Kosten dann verfället werden könne, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Rekurs veranlasset hat.

Hofdekret vom 27. Dezember 1787.

Seine Majestät haben der Landesstelle die Begnadigung bei politischen Strafen eingeräumt und begnehmiget, daß der wegen ver-

Digitized by Google

hängter politischer Strafe gemeldete Rekurs die Vollziehung des Strafurtheiles hemme, folglich den sogenanten effectum suspensivum nach sich ziehe.

Hofdekret vom 19. Juni und 31. Juli 1788.

Verschiedene Anfragen, die wegen des Rekurses über politische Strafurtheile vorkamen, haben Seine Majestät bewogen, folgende Entschließung herabzuerlassen: Erstens: Der Rekurs über ein politisches Strafurtheil sey bei der untern Behörde, jener Obrigkeit nähmlich, welche die Untersuchung geführt hat, einzureichen, von dieser Behörde aber mit den Entscheidungsgründen durch das gehörige Kreisamt an die Landesstelle zu begleiten. Zweitens: Die Anmeldung des Rekurses müsse zwar gleich nach Publizirung des Urtheiles geschehen; allein die Frist zur Einreichung der Rekursschrift sey jedoch auf drei Tage, welchen in wichtigern Fällen andere drei Tage beigegeben werden können, zu beschränken. Drittens: Von dem Rekurrenten hängt es ab, ob er den Rekurs mündlich ins Protokoll geben, oder schriftlich überreichen, ob er im letztern Falle die Verfassung des Rekurses selbst übernehmen, oder aber verlangen wolle, daß ihm ein redlicher, verständiger Mann zugetheilt werde. Viertens: Endlich sey der politische Verbrecher während der angemeldeten und anhängigen Rekurse so, wie während der Inquisition, zu behandeln; falls der Rekurs verworfen würde, so wäre der von dem Verurtheilten einstweilen überstandene Arrest in die Strafzeit nicht einzurechnen; diese Einrechnung könne aber nur dann Statt finden, wenn über den Rekurs eine Milderung des Urtheiles der untern Behörde erfolgt.

Hofdekret vom 22. Dezember 1788. N. 942.

In den Rekursfällen müssen die Partheien, ungehindert der ihnen zu Statten kommenden Tax- und Stempelbefreiung, dennoch die Postportobeträge entrichten, und dem Aerarium vergüten.

Hofdekret vom 21. Juli 1789. N. 1036.

Auch denjenigen Rekursen, die von einer untern Gerichtsbehörde gegen eine Verordnung der vorgesetzten Stelle ergriffen werden, ist die Frist von 14 Tagen dermassen bestimmt, daß nach deren Verlauf der zu spät überreichte Rekurs ohne weiters verworfen werden soll.

Hofdekret vom 30. November 1789. N. 1081.

d) Die besonderen Meinungen, die bei Berathschlagung eines Geschäftes ausfallen, sind zwar nicht den Partheien hinauszugeben, dennoch aber bei Einbegleitung des Geschäfts an den höheren Richter aufzuführen.

Digitized by Google

Hofdekret vom 22. Dezember 1791. N. 230.

Wenn Bescheide auf Bittschriften, deren Gewährung nicht Statt haben kann, vorkommen, sollen immer die Ursachen und Gründe ganz kurz und deutlich beigefüget werden, warum dieses oder jenes Begehren abgeschlagen oder nicht bewilliget worden ist.

Hofdekret vom 2. März 1797. N. 459.

Seine Majestät haben über die Frage: Ob und in wie weit die Rekurse im politischen Wege eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben können, beschlossen: daß der Rekurs im politischen Wege dann eine einhaltende Wirkung haben soll, wenn sonst durch Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Rekurses für den Rekurrenten ohne Frucht und Wirkung seyn würde; dagegen könne eine einhaltende Wirkung nicht Platz greifen, wo durch den Verzug der Parthei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Rekurs genommen wird, ein keinen Ersatz zugebender Nachtheil zuwachsen würde, oder wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat.

Strafgesetzbuch, II. Theil, vom 3. September 1803.

§. 409. Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Rekurs ergriffen oder um Begnadigung nachgesuchet werden.

§. 410. Die Beschwerde des Rekurses ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil selbst gerichtet, wenn nämlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennet, um Lossprechung, oder doch Aufhebung der Untersuchung; b) da das Urtheil blos auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder endlich c), wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird.

§. 411. Der Rekurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle; der Rekurs von der Landesstelle zur politischen Hofstelle zu gehen.

§. 412. Der Rekurs zur Landesstelle findet Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

§. 413. Der Rekurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat.

Digitized by Google

§. 414. Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile kann kein Rekurs ergriffen werden.

§. 415. Zur Ergreifung des Rekurses sind berechtiget: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund, die Obrigkeit für ihre Unterthanen, der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen, der Dienstherr oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Rekurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel, so muß der Rekurrent dieselbe beglaubigen.

§. 416. Der Rekurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 400 und 408 ohne weitere Einsicht oder Bestättigung vollziehen darf, muß, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem allemal längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, und auch in der Regel binnen drei Tagen eingebracht werden.

§. 417. Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Rekurses auch eine Verlängerung der Frist bis auf sechs Tage zu bewilligen.

§. 418. Der Rekurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes oder einer höheren Bestättigung zu unterziehen sind, ist binnen drei Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Rekursschrift einzubringen.

§. 419. Nach Verlauf dieser Frist findet ein Rekurs nicht weiter Statt.

§. 420. Die Einsicht der Untersuchungsakten kann des Rekurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wenn die zum Rekurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Rekurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheiles binnen 24 Stunden des darauf gestellten Ansuchens mitgetheilet werden.

§. 421. Sowohl gegen die nach dem §. 400 dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile kann der Rekurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beistandes, auf den die Parthei ihr Vertrauen setzet, genommen werden.

§. 422. Die mündlich vorgebrachten Rekursgründe hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Rekurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben oder durch ein Handzeichen bestättigen zu lassen.

§. 423. Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen

Digitized by Google

andern Gang zu nehmen haben, der Rekurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Rekursschrift, oder das über den Rekurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsakten an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Rekurse entgegen zu setzen glaubt.

§. 424. Wird der Rekurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den Untersuchungsakten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

§. 425. Die Behörde, wohin der Rekurs geht, hat bei der Untersuchung desselben nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Rekurs verworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Rekurs ergriffen wird.

§. 426. Die Wirkung des Rekurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets, sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet oder vergrößert wird.

§. 427. Wenn auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Rekurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Rekurs verworfen; so findet keine Einrechnung Statt.

§. 428. Um Begnadigung, das ist: die Milderung oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Rekurse berechtiget sind, und muß ebenfalls in der zum Rekurse bestimmten Frist nachgesuchet werden.

§. 429. Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

§. 430. In Ansehung der Urtheile des §. 400 ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402 der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten.

§. 431. Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407 zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgeleget werden.

Digitized by Google

§. 432. Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählet werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabei hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernden, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe weder bewilliget, noch darüber bei dem Landesfürsten eingerathen werden soll.

Hofdekret vom 18. Mai 1804.

Ueber die Anfrage: Ob nicht den untern Behörden aufzutragen wäre, gleich nach kundgemachtem Urtheile den Sträfling zur Vermeidung nachheriger Entschuldigungen mit der Unwissenheit von der ihm zugestandenen Wohlthat des Rekurses, und über die bestimmte Frist und vorschriftsmäßige Einbegleitung desselben zu belehren, wurde verordnet, daß dem Urtheile über schwere Polizeiübertretungen jedesmal ausdrücklich die Rekursfrist nach Verschiedenheit der in dem sechsten Hauptstücke des zweiten Abschnittes des neuen Gesetzbuches verzeichneten Fälle beizufügen, und die Partheien dießfalls umständlich zu belehren seyen.

Hofkanzleidekret vom 20. Mai 1805.

Die Einrechnung des Detentions-Arrestes in die Strafe bei schweren Polizei-Uebertretungen hat nur dann Statt, wenn die Ursache der Verlängerung der Abhandlung weder in der Wichtigkeit der Untersuchung, noch in der Schuld des Untersuchten liegt. Nimmt der Untersuchte den Rekurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheiles, so wird nach dem §. 427 der Untersuchungsverhaft eingerechnet; wird aber das Urtheil nicht gemildert, so findet auch keine Einrechnung Statt, weil die Verlängerung dem ungegründet Rekurrirenden zur Last fällt; eben so fällt dem Untersuchten die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung durch Läugnen, Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert, oder wenn die Wichtigkeit des Vorfalls, die Eigenschaft der Uebertretung, eine längere Untersuchung fordern.

Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungs-Arrestes zu beurtheilen.

Gub. Verord. vom 26. Juli 1811. G. Z. 29808.

Bisher haben die meisten Wirthschaftsämter und Magistrate ihre Berichte über Strafurtheile, worüber ein Rekurs ergriffen wird, un-

Digitized by Google

mittelbar an die Landesstelle eingesendet, und dadurch nicht selten zu nachträglichen Berichtsabforderungen Anlaß gegeben.

Sämtlichen im Kreise befindlichen politischen Obrigkeiten und Magistraten ist daher zur genauesten Befolgung aufzutragen: die hierortige Verordnung am 9. Juni 1806, vermög welcher die Urtheile über schwere Polizeiübertretungen, welche vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, immer mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle einbegleitet werden sollen, von nun an auch bei der Einbegleitung der Rekurse, welche die Partheien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten an die Landesstelle ergreifen, genau zu beobachten, theils um die unmittelbare Korrespondenz der Wirthschaftsämter und Magistrate mit der Landesstelle zu vermeiden, theils um unnöthigen Schreibereien durch nachträgliche Berichtsabforderungen vorzubeugen, weil die politischen Obrigkeiten ihren dießfälligen Einbegleitungen nicht selten ein oder anderes wichtiges Aktenstück beizulegen unterlassen; und theils, damit das Kreisamt, an welches ohnedieß die hierortige Erledigung der Rekurse gelangt, bereits in der Kenntniß des Gegenstandes sich befinde, und bei der Einbegleitung jene Umstände, die auf Lokalverhältnisse Bezug haben, und von den politischen Obrigkeiten nicht hinreichend dargestellt worden sind, der Landesstelle in seinem Einbegleitungsberichte näher aufkläre.

Gub. Kundmachung vom 25. Juni 1819. G. Z. 28494.

Es haben bisher manche Behörden, jenachdem sie eine richtige Ansicht der §§. 412, 414 und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen hatten, oder nicht, den Rekurs gegen jene Urtheile, welche von der politischen Obrigkeit gefällt, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser bestättiget worden sind, ohne weiters mit dem Bedeuten abgewiesen, es finde kein Rekurs Statt, weil bereits zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, während andere den Rekurs zuließen, und die weitere Verhandlung einleiteten.

Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde ist deswegen angeordnet, weil die Staatsverwaltung in bedeutendern Fällen, selbst wenn der Verurtheilte sich nicht beschweren sollte, die möglichste Beruhigung hinsichtlich des Vorgangs sich verschaffen will.

Will aber der Verurtheilte rekurriren; so kann ihm deßhalb die Wohlthat des Rekurses nicht entzohen werden.

Ein Urtheil, welches um zu gelten, der höhern Bestättigung bedarf, ist noch kein selbstständiges Urtheil, sondern ist erst als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Bestättigung erfolgt.

Digitized by Google

Man kann daher nicht sagen, daß, wenn diese erfolgt ist, zwei gleichlautende Urtheile vorliegen; dieß wäre der Fall, wenn über den Rekurs des Verurtheilten die Bestättigung erfolgt wäre.

Um daher ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, wurde mit Hofkanzleidekrete vom 13. Mai l. J. H. Z. 5687 verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höhern Bestättigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden hat.

Gub. Kundmachung vom 27 August 1819. G. Z. 38732.

Ueber die aus Anlaß eines speziellen Falles vorgekommenen Fragen:

1.) welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen zu gelten habe? nämlich, ob jene, welche der §. 416 des St. G. B. II. Theils festsetzt, oder aber die, welche in dem 418. §. desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

2.) ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizeiübertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestättigt worden, daher schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Parthei der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des 414. §., der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen? — haben Se. Majestät unterm 23. Juli l. J. folgende mit Hofkanzleidekrete vom 8. August s. J. H. Z. 25312 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet.

„In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen ist sich nach dem 418. §. des St. G. B. II. Theils zu benehmen."

„Ueber die zweite Anfrage finde Ich zu bestimmen, da, wo der Weg des Rekurses über Strafurtheile gegen schwere Polizeiübertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem 407 §. von der politischen Hofstelle ergangen sind, ist auch jener der Gnade unverschränkt,

Digitized by Google

und kann der letzte mit dem ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden."

Hofkanzleidekret vom 30. September 1819.

Bei einem vorgekommenen speziellen Falle ist bei der Regierung die Anfrage gemacht worden, ob eine Stiefmutter für ein Stiefkind in einer schweren Polizeiübertretungsangelegenheit rekurriren könne?

Diese Anfrage hat die Regierung der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt, welche die von der Regierung geäußerte Ansicht, daß, nachdem die Stiefältern nach verwandschaftlichen Verhältnissen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Aeltern treten, eben so wie diesen auch der Berufungsweg für ihre Stiefkinder offen stehe, als vollkommen in dem Geiste des §. 415 des II. Theils des Strafgesetzbuches gegründet, gebilligt hat.

Hofkanzleidekret vom 7. Oktober 1819.

Es unterliegt keinem Anstande, daß dem wegen einer schweren Polizeiübertretung Verurtheilten oder denjenigen, welche das Recht haben, dagegen den Rekurs zu ergreifen, auf ihr Ansuchen nebst den Beweggründen auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt werde. Da nach dem §. 420 des II. Theils des Strafgesetzbuches auf Verlangen sogar die Beweggründe des Urtheils mitgetheilt werden müssen, so kann es daher um so weniger einem Anstande unterliegen, das Urtheil selbst in Abschrift hinauszugeben.

Da jedoch bei Urtheilen der Landesstelle der Fall eintreten kann, daß die Landesstelle in ihren Erkenntnissen nebst dem, gegen den Beschuldigten gefällten Urtheile auch noch Weisungen an den Unterrichter zur Belehrung für künftige Fälle beifügt; so versteht es sich von selbst, daß nur das Urtheil, in so weit es den Beschuldigten trifft, auf sein oder derjenigen Ansuchen, welche zu einem Rekurse berechtiget sind, hinauszugeben ist.

Gub. Dekret vom 10. Februar 1820 G. Z. 1963.

Da sich bei einigen Behörden über die Aufrechnung der Berichttaxen, Stempel- und Portogebühren bei ämtlichen Verhandlungen in schweren Polizeiübertretungsangelegenheiten Zweifel und Anfragen ergeben haben; so wurde mit Hofkammerdekrete vom 26. Dezember 1819 H. Z. 54375 angeordnet, daß nach Vorschrift des §. 444 Hauptstücks VIII. Abschnitts II., zweiten Theils des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen alle Handlungen der politischen Behörden in Ansehung schwerer Polizeiübertretungen

Digitized by Google

von Amtswegen zu verrichten, und daß daher die Schriften bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit vom Stempel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frei seyen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Befreiung sich auf die Rekursschriften, welche von den Verurtheilten in der gesetzlichen Frist überreicht werden, eben so, wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erstrecke.

Gub. Dekret vom 19. Juli 1821 G. Z. 34668.

Aus Veranlassung eines Falles, in welchem ein Kreisamt über die Beschwerdpunkte eines der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigten Gesuches, welche noch vorschriftsmäßig seiner Amtshandlung unterlagen, die Entscheidung bis zur Herablangung einer allerhöchsten Entschließung über die allerhöchst bezeichnete Beschwerde aussetzen zu müssen glaubte, hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 22. Juni l. J. H. Z. 17013, um hinsichtlich der Behandlung der allerhöchst bezeichneten Gesuche eine Gleichförmigkeit zu erzielen, nachstehende Grundsätze zur künftigen Darnachachtung vorgezeichnet.

Ein allerhöchst bezeichnetes Gesuch betrifft entweder einen Gegenstand, worüber die untergeordneten Behörden schon das Amt gehandelt haben, oder nicht, oder endlich einen Gegenstand, über welchen den gedachten Behörden eine Amtshandlung nach ihrem Wirkungskreise gar nicht zustehet.

Haben nun die Unterbehörden über den Gesuchsgegenstand das Amt schon gehandelt, so hat hievon nur die Anzeige unter Anschluß der Vorakten zu geschehen.

Haben die Unterbehörden über das allerhöchst bezeichnete Gesuch das Amt noch nicht gehandelt, so muß dieses nun unverzüglich geschehen, und sie können in der allerhöchsten Bezeichnung nur hiezu eine stärkere Aufforderung finden. Jedoch sind in diesem Falle die zur Entscheidung solcher Angelegenheiten getroffenen Einleitungen jederzeit vorläufig der k. k. Hofkanzlei anzuzeigen.

Betrifft endlich der Gegenstand des allerhöchst bezeichneten Gesuches eine Gnadensache, oder ist er von der Art, daß er der Amtshandlung der Unterbehörden gar nicht unterliegt; so haben sie hierüber nur ihre Wohlmeinung an die vorgesetzte Behörde abzugeben.

Gub. Dekret vom 21. März 1822 G. Z. 12694.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofkanzleidekrete vom 7. Februar l. J. H. Z. 1647 folgende Weisung zu erlassen befunden:

Digitized by Google

Wenn es gleich wahr ist, daß in schweren Polizei-Uebertretungsfällen gegen ein von der Landesstelle im Rekurswege bestättigtes, oder wohl gar gemildertes Strafurtheil kein weiterer Rekurs Statt findet, so kann es doch Fälle geben, wo aus den Verhandlungsakten, wenn solche aus Anlaß einer geführten Beschwerde abgefordert werden, eine offenbare Nullität hervorgehet, und sonach das ganze Verfahren, aufgehoben, und eine Reassumirung der Untersuchung eingeleitet werden muß.

Aus diesen Gründen muß demnach in jenen Fällen, wo die k. k. Hofkanzlei über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Rekurswege bestättigtes oder gemildertes Strafurtheil die Akten und Berichte abzuverlangen für nöthig erachtet, auch mit Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Entscheidung inne gehalten werden.

Gub. Verord. vom 6. Jänner 1827 G. Z. 276.

Seit längerer Zeit hat die Landesstelle wahrgenommen, daß di meisten der nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches Verurtheilten die Rekurse gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach Weisung des 411. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles bei der politischen Obrigkeit, sondern unmittelbar bei der Landesstelle einbringen, und daß ungeachtet der Gubernialverordnungen vom 9. Juni 1806 G. Z. 17123, 26. Juli 1811 G. Z. 29808, und 11. Juni 1818 G. Z. 25501 doch noch immer mehrere Dominien und Magistrate nicht nur die Urtheile, welche nach der Weisung des 402. §. vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorgelegt werden müssen, sondern auch die Berichte über die Rekurse der Partheien gegen die Urtheile der politischen Obrigkeiten nicht mittelst der k. Kreisämter, sondern unmittelbar an die Landesstelle einbegleiten.

Da nun durch die in allen Fällen der ersten Art, und selbst in den meisten der übrigen nothwendige Berichts- und Aktenabforderung oder Einvernehmung der k. Kreisämter nicht nur die Zahl der Eingaben unnöthig vermehrt, sondern auch ihre endliche Erledigung verzögert wird; so findet die Landesstelle sich veranlaßt, den k. Kreisämtern in der ersteren Beziehung aufzutragen, die in dem angeführten 411. §. des Strafgesetzbuches II. Theils enthaltene Weisung nicht nur allgemein zu republiziren, sondern auch sämtliche dortkreisige politische Behörden anzuweisen, den Verurtheilten bei der Kundmachung der Straferkenntnisse jedesmal zu bedeuten, daß, wenn sie von der ihnen zustehenden, in dem Urtheile nach der Anordnung des Hofdekrets vom 18. Mai 1804 ohnedieß auszudrückenden Rekurswohlthat Gebrauch machen wollen, sie die dießfällige Rekursschrift nicht bei der Landesstelle, sondern bei der Unterbehörde, welche das dießfällige Urtheil geschöpft

Digitized by Google

hat, einzubringen haben; welche Vorschrift die k. Kreisämter als aburtheilende Behörden in schweren Polizeiübertretungsfällen gleichfalls zu beobachten haben.

Was ferner die gleichfalls wahrgenommene gesetzwidrige Uebung betrifft, daß mehrere Dominien und Magistrate nicht nur die Urtheile, welche vor der Kundmachung nach Weisung des 402. §. der Landesstelle vorgelegt werden müssen, sondern auch die Rekurse der Partheien gegen Strafurtheile mit Uebergehung der vorgesetzten Kreisbehörde unmittelbar an die Landesstelle einsenden; so haben die k. Kreisämter auch die Eingangs erwähnten Gubernialverordnungen zu republiziren, und sämtliche Unterbehörden wiederholt mit Nachdruck anzuweisen, ihre Berichte in schweren Polizeiübertretungsangelegenheiten, und, zwar sowohl über Rekurse, als auch mit Urtheilen, welche, um kundgemacht werden zu können, der vorläufigen Gubernialbestättigung bedürfen, in keinem Falle unmittelbar an das Gubernium vorzulegen, sondern selbe jedesmal, und zwar zur Beseitigung jeder nachträglichen Berichts- und Aktenverlangung erschöpfend, vollständig, und mit allen betreffenden Verhandlungsakten gehörig belegt an die k. Kreisämter zur weitern Einbegleitung an die Landesstelle zu erstatten.

Gub. Dekret vom 13. Jänner 1827 G. Z. 73115 v. J. 1826.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 15. Dezember 1826 H. Z. 34410 die von den Unterbehörden stets getheilte Ansicht, daß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse keine Hofberufung Statt finde, dahin berichtiget, daß die Verwerfung des Hofrekurses nur in jenen Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich anordnet, und zwar namentlich in schweren Polizeiübertretungsfällen, keineswegs aber bei arbiträren Bestrafungen Statt finde, gegen welche, so wie bei den übrigen politischen Gegenständen den sich gekränkt findenden Partheien der Rekurszug durch alle drei Instanzen jederzeit und ohne Beschränkung offen bleibt.

Gub. Kundmachung vom 19. April 1827 G. Z. 18525.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich bisher rücksichtlich der Rekursfristen bei Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeiliche Vergehen sehr ungleichartig benommen wurde; so fand sich die k. k. Hofkanzlei bestimmt, vor der Hand und bis nach Beendigung der mit der Revision des II. Theils des Strafgesetzbuches in Verbindung stehenden Verhandlung wegen genauer Abgränzung der schweren Polizeiübertretungen und der mindern politischen und polizeilichen Vergehen eine weitere gesetzliche Anordnung erfolgt, mit Hofdekre-

Digitized by Google

te vom 22. März l. J. H. Z. 7304 festzusetzen, daß sich von den Behörden künftighin rücksichtlich der Rekursfristen in Fällen von Vergehen der letztgedachten Art nach den im II. Theile des Strafgesetzbuches über die Rekursfristen gegen Urtheile in schweren Polizeiübertretungsfällen vorgezeichneten Bestimmungen benommen werden solle.

Welches zur allgemeinen Richtschnur mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß daher in jedem über ein Polizeivergehen gefällten Urtheile immer auch die Rekursfrist angedeutet werden müsse, wie solches in den Urtheilen über schwere Polizeiübertretungen vorgeschrieben ist.

Gub. Dekret vom 27. Juni 1827 G. Z. 31833.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde mit Hofkammerdekrete vom 30. Mai l. J. H. Z. 17091 erinnert, daß Rekurse und Gesuche, welche von Magistraten und anderen Justizobrigkeiten zur Erwirkung der Nachsicht oder Mäßigung der wegen vorschriftswidriger Amtshandlungen wider sie verhängten Geldstrafen eingereicht werden, für Partheisachen anzusehen sind, und daß demnach die Verhandlungen darüber der Tax-, Postporto- und Stempelpflicht unterliegen. Doch ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Landestaxordnung für Strafnachsichten bis inclusive Ein hundert Gulden keine Taxe, sondern blos der gesetzmäßige Stempel und Postporto, und nur bei höheren Beträgen nebst diesen Gebühren auch die Expeditstaxe pr. 3 fl. aufzurechnen.

Die aus eigenem Antriebe der Behörde, ohne daß ein Gesuch oder ein Rekurs eingereicht wird, d. i. von Amtswegen ertheilten Strafnachsichten, und nicht minder auch die Rekurserledigungen, mittelst deren die obere Behörde die von der unteren Instanz gefällten Straferkenntnisse als nicht gegründet ganz aufhebt, sollen forthin tax-, postporto- und stempelfrei behandelt werden.

Gub. Verord. vom 30. Juni 1827 G. Z. 31212.

Die meisten k. Kreisämter pflegen in ihren Berichten über Rekurse gegen ihre Erkenntnisse, insbesondere aber in den Berichten über Hofrekurse gegen Gubernialentscheidungen die verhandelten Akten mit dem allgemeinen Beisatze vorzulegen, daß im Anschluße (unter einem einzigen Zeichen) die Verhandlungsakten mitfolgen.

Da diese Manipulazion nicht nur keine vollständige und schnelle Uebersicht über den ganzen Zug der Verhandlung gewährt, sondern auch den Fall leichter veranlassen kann, daß entweder einige Akten zurückbleiben, deren Abgang die Entscheidung aufhält und in die Länge

Digitized by Google

hinauszieht, oder daß einige Akten getrennt und verlegt werden, deren Eruirung dadurch erschwert wird, weil man nicht weiß, ob sie ursprünglich beim ersten Zuge des Rekurses wirklich vorhanden gewesen sind; so werden die k. Kreisämter angewiesen, von nun an jedem Berichte über Gubernial- und Hofrekurse jedesmal ein Aktenverzeichniß beizuschließen, in welchem die Aktenstücke chronologisch von Nro. zu Nro. mit der kurzen Bemerkung, woher sie eingelangt, oder ob sie Konzepte sind, zu verzeichnen kommen. Bei den Hofrekursen ist abermal ein ganz neues Verzeichniß beizuschließen, und in beiden Fällen, wenn durch die chronologische Ordnung in Verbindung stehende, oder sonst als Eingabe und Beilage zusammen gehörige Akten, die früher selbstständige Eingaben waren, in der Folge aber als Beilagen behandelt werden, getrennt werden sollten, bei den betreffenden Stücken kurz zu bemerken: „gehört als Beilage zu ..... Post-Nro. des Verzeichnisses."

Diese Weisung haben die k. Kreisämter genau und unverbrüchlich zu beobachten.

Gub. Verord. vom 5. September 1828 G. Z. 39405.

Mehrere seit einiger Zeit vorgekommene Fälle, wo die nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches wegen begangener schweren Polizeiübertretungen Verurtheilten die Rekurse gegen die dießfälligen Urtheile nicht nach Weisung des 411. §. des Strafgesetzbuches II. Theils bei der politischen Obrigkeit, sondern unmittelbar bei der Landesstelle einbrachten, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Vorschrift des erwähnten 411. §. und die dießfalls erlassene Gubernialzirkularverordnung vom 6. Jänner 1827 G. Z. 276 nicht befolgt wird. Da nun durch diese ordnungswidrige Einbringung der Rekurse bei der Landesstelle eines Theils die Zahl der Geschäftseingaben unnöthigerweise vermehrt, und anderseits die Erledigung der dießfälligen Straffälle wegen der nothwendigen Akten- und Berichtsabforderung verzögert wird; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, sämtliche politische Behörden anzuweisen, den Verurtheilten bei der Kundmachung der Straferkenntnisse zu bedeuten, daß, wenn sie von der ihnen zustehenden Wohlthat des Rekurses Gebrauch machen wollen, sie die dießfällige Rekursschrift nicht bei der Landesstelle, sondern bei der Unterbehörde, welche das dießfällige Urtheil geschöpft hat, einzureichen haben. Um die Befolgung dieser Verordnung noch mehr zu sichern, sind die Partheien zu belehren, daß die von denselben bei der Unterbehörde eingebrachten Rekurse nach dem Gesetze samt den Untersuchungsakten im Wege des k. Kreisamtes der Landesstelle vorgelegt werden müssen, und daß die gesetzliche Wirkung des Rekurses in beiden Fällen, derselbe mag unmittelbar bei der Lan-

Digitized by Google

desstelle oder bei der aburtheilenden Behörde eingebracht werden, die nämliche sey, und daß im ersten Falle sich die Partheien wegen der zum Behufe der Einreichung der Rekursschriften bei dem Gubernialeinreichungsprotokolle erforderlichen Zeit, eher der Gefahr aussetzen, die zum Rekurse bestimmte Frist zu versäumen, wo sodann auf den eingebrachten Rekurs nach der gesetzlichen Vorschrift keine Rücksicht genommen werden könnte. Diese Vorschrift haben die k. Kreisämter als aburtheilende Behörden in schweren Polizeiübertretungsfällen gleichfalls zu beobachten.

Nachdem die k. k. Landesstelle endlich öfters wahrgenommen hat, daß die Urtheile über schwere Polizeiübertretungen nicht sogleich, nachdem selbe in Rechtskraft erwachsen sind, in Vollzug gesetzt werden, wodurch die Wirkung der Strafgesetze geschwächt, und oft selbst vereitelt wird; so werden den k. Kreisämtern die Vorschriften des §. 438 des Strafgesetzbuches II. Theils zur eigenen Beobachtung und zur Anweisung der Dominien und Magistrate hiernach in Erinnerung gebracht.

Gub. Dekret vom 23. Mai 1829. G. Z. 21821.

Da gemäß Hofkammerdekrets vom 7. Mai l. J. H. Z. 15726 bei Abforderung der Amtserinnerungen in Rekursfällen rechtlicher Angelegenheiten nach einer vieljährigen Uebung kein Postporto angerechnet wird, sondern selbes blos für die Erledigung von derlei Rekursen in Gemäßheit des Hofdekrets vom 22. Dezember 1788 in Aufrechnung zu bringen ist; so werden hievon die k. Kreisämter zur weiteren Kundmachung verständiget.

Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1832. H. Z. 9558.

19) Auch gegen Erkenntnisse der Landerstellen bei Uebertretungen der Marktordnung, der bestehenden Gewerbs-Polizeivorschriften, dann bei einfachen Polizeivergehen findet ein weiterer Rekurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestättiget wird; deßhalb ist strenge darauf zu sehen, daß selbst in jenen Fällen, wo der Rekurszug zulässig ist, die gesetzlichen Fristen genau eingehalten werden. Auch sind die Bestimmungen dieser Punkte gehörig kund zu machen.

Gub. Dekret vom 7. Februar 1833 G. Z. 5503.

Jeder Behörde steht es frei, von ihrer Entschließung in dem Falle, als genügende Gründe von Seite der Parthei hiezu auffordern, selbst dann abzugehen, wenn bereits der Rekurs höhern Orts eingebracht ist; nur hat sie von dieser Entschließung den Rekurrenten unmittelbar zu

Digitized by Google

verständigen, der Landesstelle aber blos das Verfügte anzuzeigen. Hiernach hat sich der Magistrat in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gub. Kundmachung vom 30. März 1833 G. Z. 10825.

Zu Folge Hofkanzleidekrets vom 26. Februar l. J. H. Z. 29414 wird mit Berufung auf die nach dem neuen Wirkungskreise der Länderstellen vom 11. Mai 1832 Z. 9558 getroffene Verfügung in Absicht auf die Behandlung der Rekurse in Sachen der Gewerbs- und Nahrungs-Polizei Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Auch gegen Erkenntnisse der Landesstelle bei Uebertretung der Marktordnung, der bestehenden Gewerbspolizeivorschriften, dann bei einfachen Polizeivergehen findet ein weiterer Rekurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestätigt wird; deßhalb ist streng darauf zu sehen, daß selbst in jenen Fällen, wo der Rekurs zulässig ist, die gesetzliche Frist genau eingehalten werde.

Gub. Dekret vom 20. Februar 1834 G. Z. 4048.

Da die dem Magistrate unterm 31. Ortober 1788 Z. 31836 mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. November 1787 ertheilte Weisung, daß in Straffällen ungeachtet des ergriffenen Rekurses die Geldstrafe in voraus zu erlegen ist, dem Geiste der dermaligen Strafgesetze nicht mehr entspricht, und namentlich mit dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze, dem gemäß zur Vollstreckung eines Urtheils dessen Rechtskraft erfordert wird, nicht vereinbarlich ist; so hat es von den erwähnten Anordnungen vom 8. November 1787 und vom 31. Oktober 1788 in dieser Beziehung von nun an abzukommen, und es wird sonach verordnet, daß Geldstrafen aller Art, so lange das hierauf geschöpfte Straferkenntniß noch nichts rechtskräftig ist, nicht einzuheben seyen; daß jedoch der Magistrat in allen, außer den Fällen schwerer Polizeiübertretungen, geschöpften Straferkenntnissen, wo nicht schon die Rekursfrist gesetzlich bestimmt ist, eine angemessene Frist zur höheren Berufung zu bemessen habe, und daß nicht, wie es bisher geschehen zu seyn scheint, die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils durch unförmliche Berufungen, als: Gnadengesuche, Gnadenrekurse und dergl. auf sich beruhen zu lassen sey.

Gub. Verord. vom 8. September 1835. G. Z. 42879.

Seine k. k. Majestät haben über den, im Einvernehmen mit der vereinigten k. k. Hofkanzlei und der Hofkommission in Justizge-

Digitized by Google

setzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 zu erklären gerubet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Rekurs, den in dem §. 463 des I. und in dem §. 415 des II. Theils des St. G. B. genannten Partheien, binnen der, in dem besagten St. G. B. bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sey, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen, nach dem Gesetze nicht zustehet.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Rekurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 16. August 1835. Z. 21508 allgemein bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 28. März 1836 G. Z. 15141.

Den Berichten über die in schweren Polizei-Uebertretungen eingebrachten Rekurse soll jedesmal der Tagbogen über die geschehene Zustellung der Entscheidungsgründe beigelegt werden, weil nur aus diesem zu ersehen ist: ob der Rekurs in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit eingebracht worden ist.

7. Strafgelder.

Gub. Dekret vom 30. März 1826 G. Z. 62531.

Nachdem das Armenhaus zu St. Bartholomäi sowohl, als das bestehende pfarrherrliche Armeninstitut, beides Lokalarmenanstalten sind, deren Zweck derselbe ist; so wird dem (Prager) Magistrate bedeutet, daß sowohl das für die Lokalarmenanstalt bestimmte Drittel der Lottostrafgelder, als auch die aus den schweren Polizeiübertretungen einfließenden Beträge, welche letztern bisher dem hiesigen St. Bartholomäi-Armenhause ausschließlich zugekommen sind, künftig zu gleichen Theilen unter die beiden genannten Institute zu vertheilen sind. Wornach sich künftig der Magistrat zu benehmen hat.

Gub. Dekret vom 19. Oktober 1826. G. Z. 54067.

In Erledigung der Anfrage vom 17. August l. J. Z. 29142 wird dem Magistrate mit Beziehung auf die Gubernialdekrete vom 21. Jänner und 30. März l. J. Z. Z. 1896 und 62531 bedeutet, daß nur

Digitized by Google

die aus schweren Polizeiübertretungen und Lottostrafgeldern einfließenden Polizeistrafgelder unter das Prager Armenhaus und Armeninstitut zu theilen sind, indem die Strafgelder aus der Polizeiordnung und der Marktordnung ihre eigene Bestimmung haben.

Gub. Dekret vom 15. Februar 1827 G. Z 6284.

Zur Erzielung eines zweckmäßigen Verfahrens bei Einsendung der wegen verübten schweren Polizeiübertretungen eingegangenen Strafbeträge an das Armenhaus zu St. Bartholomäi und an das pfarrherrliche Armeninstitut, unter welche beide Lokalarmenanstalten dieselben nach der hierortigen Verordnung vom 30. März v. J. Z. 62531 zu gleichen Theilen zu vertheilen sind; dann zur Beseitigung der unnöthigen Schreiberei wird dem Magistrate aufgetragen, in Hinkunft die wegen verübten schweren Polizeiübertretungen eingehobenen Strafbeträge nicht mehr der Landesstelle vorzulegen, sondern die vorgeschriebene Vertheilung derselben unter die erwähnten Armenanstalten selbst zu verfügen, und nach Verlauf eines jeden Monats diese Beträge gehörigen Orts, nämlich: an die weltliche Stiftungshauptkassa zu Handen des pfarrherrlichen Armeninstituts, und an die Armenhauskommission zu Handen des St. Bartholomäi-Armenhauses mittelst eines genau verfaßten individuellen Verzeichnisses, von welchem jedesmal ein zweites Pare gleichzeitig an die k. Staatsbuchhaltung zur gehörigen Vormerkungsveranlassung einzusenden ist, gegen Empfangsbescheinigung selbst in Abfuhr zu bringen.

Gub. Dekret vom 23. Juli 1835 G. Z 34485.

Seine k.k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen, in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Konvenzions-Münze mit der näheren Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber dem Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für die vergangenen Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese mit hohem Hofkanzleidekrete vom 8. d. M. Z. 17734 der Landesstelle zugekommene allerhöchste Entschließung wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Gub. Dekret vom 13. August 1835 G. Z. 38576.

Mit Bezug auf die bereits durch die Gubernial-Zirkularverordnung vom 23. Juli 1835 Z. 34485 kundgemachte allerhöchste Entschließung

vom 23. Juni l. J., zu Folge deren Seine k. k. Majestät der Kaiser zu verordnen geruhet haben, daß die im I. und II. Theile des St. G. B. bestimmten Geldstrafen vom 1. August l. J. an in Konvenzions-Münze abzunehmen seyen, wird in Gemäßheit des hohen Polizei-Präsidialschreiben vom 29. Juli 1835 hiemit verordnet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, vom Tage der Kundmachung anzufangen, von Seite der Polizeibehörden nach der Analogie der bezeichneten allerhöchsten Entschließung auch die für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Konvenzions-Münze zu bemessen und einzuheben seyen.

Welches hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Gub. Dekret vom 28. April 1838. G. Z. 21776.

Hinsichtlich der Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von W. W. auf K. Mze. wird den k. k. in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. April 1838 H. Z. 7339 Nachstehendes bedeutet:

a. In den Fällen von einfachen Polizeivergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften sind die zu verhängenden Straffälle künftig nur in der Valuta der Konvenzions-Münze zu bemessen.

b. Bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Konvenzions-Münze keiner nähern Bestimmung.

c. Bei denjenigen Vergehen, für welche der Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Konvenzions-Münze in der Regel im gleichen Nominalbetrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem vorgezeichneten Minimum und Maximum auf den Werth der Konvenzions-Münze-Valuta die geeignete Rücksicht getragen werde.

d. Da es sich hier um keine neue Strafbestimmungen handelt, und dasjenige, was durch die gegenwärtige Verfügung definitiv angeordnet wird, schon seit dem Jahre 1835 in Folge des mit der Gub. Zirkular-Verordnung vom 13. August 1835 G. Z. 38576 kundgemachten Polizei-Präsidialschreibens vom 29. Juli 1835 in der Ausübung steht, so hat hierwegen keine Kundmachung Statt zu finden, sondern der Inhalt dieses hohen Hofkanzleidekrets ist den Unterbehörden lediglich zu ihrer Darnachachtung schleunigst zur Kenntniß zu bringen.

8. Gebäude-Besichtigung und Wiederherstellung.

Gub. Verord. vom 9. Jänner 1781.

Bei Kasernen soll keine beträchtliche Reparatur ohne vorherige Bewilligung des Generalkommando und Einsendung des Ueberschlags

Digitized by Google

vorgenommen werden. Ueber die geringern mit Vorwissen des Kommissariats vorgenommenen Reparaturen ist die monatliche Berechnung zu legen.

Gub. Verord. vom 19. April 1781.

Alle mit Militär bequartirten Ortschaften sollen bei den Kasernen, Kavalleriestallungen und andern Militärgebäuden vorkommenden Bau- und Reparazionsnothwendigkeiten unter ihrer eigenen Dafürhaftung immer bei Zeiten anzeigen, und sich angelegen seyn lassen, hiedurch die nach der Hand entstehende kostbare Reparazion zu vermindern.

Gub. Verord. vom 18. März 17.

Aller Orten, wo Militärquartiers- und Stallungsbau oder beträchtliche Raparaturen vorfielen, sollen, wenn selbe herzustellen vorläufig dezidirt seyn wird, die Bauüberschläge jedesmal wenigstens von zwei unpartheiischen, in keinem Zusammenhange stehenden Bau- und Zimmermeistern mit Beiziehung eines bauverständigen Militäroffiziers verfaßt, wohl überlegt und dann erst mit jenen pauschirt werden, welcher von beiden es um den möglich geringsten Preis, jedoch gut und dauerhaft herstellen will; welche Pauschirung sonach sammt den dießfälligem Bauüberschlägen von den Baumeistern, dann gegenwärtig gewesenen Offizier und Magistratspersonen unterfertigter zur Begnehmigung einzusenden kommen.

Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785.

§. 35. In allen Städten und Märkten sind von den Obrigkeiten eigene Feuerkommissionen aufzustellen, und allenfalls für die verschiedenen Stadtviertel besondere zu bestimmen. Diese haben sich mit Zuziehung eines Maurer-, Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters alle Jahre zweimal, nämlich: im Herbste und im Frühjahre unentgeltlich in alle Häuser des Orts zu begeben, die Rauchfänge, Oefen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten, so viel möglich anzumerken, und diejenigen, wobei augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, und kein Aufschub Statt findet, auf der Stelle abzuschaffen. Zugleich sollen sie die bei den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein nehmen, und dann über jede solche Feuergefahr-Untersuchung bei der Obrigkeit oder dem Magistrate ihren Bericht abstatten.

Hofkammerdekret vom 3. April 1789.

Seine Majestät haben allergnädigst bestimmt, daß hinfüro für alle Reparazionen, von was immer für einer Gattung, welche nichts anders

Digitized by Google

bedeuten, als das im Stande zu erhalten, was schon bestehet, die Buchhalterei gar nicht mehr zu befragen, sondern dieses auf Verantwortung des Baudirektors, der Architekten und der Baudirekzion, in den Ländern allemahl veranlaßt werde, und nur die Buchhalterei expost ihre Rechnung überkomme, bemängle und berichtige; wodurch die Baudirektoren und Architekten für die Erhaltung der Gebäude verantwortlich gemacht werden, und eben so darauf von den Buchhaltereien expost gesehen wird, daß sie unter dem Vorwande der nöthigen Reparazionen nur solche machen, welche nothwendig waren, und nicht solche, welche nur zur Gemächlichkeit der Inwohner dienten. Wornach sich also zu achten, und die nöthigen Reparazionen ohne vorläufige Einvernehmung der montanistischen Buchhaltereien, welche von dieser allerhöchsten Relazion zur Wissenschaft und Nachachtung wegen der Zensur und Berichtigung der dießfälligen Rechnungen gehörig zu verständigen sind, zu veranlassen hat.

Hofdekret vom 21. November 1794.

Die Kreisämter und Vogteien haben genau darauf wachen zu lassen, daß die Gebäude der Geistlichen von denselben auch im guten Stande erhalten, und wenn sie diese vernachlässigen, die zur Herstellung erforderlichen Kosten bei ihrem Absterben oder sonstigen Abziehen von den genossenen Pfründen, aus ihrem Vermögen hergenommen werden, damit solche Auslagen nicht den Patronen und Gemeinden zur Last fallen.

Gub. Verord. vom 13. Juli 1796.

Amtsvorsteher haben den k. Kreiskommissären gelegenheitlich der Bezirksbereisungen alle bei den Kirchen und Pfarrgebäuden vorzunehmenden Reparaturen anzuzeigen, damit diese von ihnen untersuchet, und die nothwendigen Herstellungen gehörig eingeleitet werden können.

Gub. Verord. vom 9. Mai 1799.

Sämtliche Wirthschaftsämter, Magistrate und Ortsvorsteher werden nachdrucksamst angewiesen, bei jenen Häusern und Gebäuden, woran die Baufälligkeit den Einsturz oder sonst eine Unsicherheit für Vorübergehende und Fahrende drohet, die Herstellung unter Festsetzung der in der Polizeiordnung bestimmten Strafen zu bewirken, auf deren Vollzug gelegenheitlich der Kreisbereisung genau zu sehen ist.

Gub. Verord. vom 9. Juli 1803.

Das Kreisamt hat die mit Hofdekret vom 11. Juni 1770 erlassenen Vorschriften in Betreff der verschiedenen Reparaturen bei Kir-

Digitized by Google

chen-, Pfarr- und Wirthschaftsgebäuden, und zwar den 7. Absatz, welcher verordnet, daß bei Abhörung der Kirchenrechnungen die Pfarrgebäude besichtiget, und die allenfalls nöthige Reparatur veranstaltet werde, wodurch vielen Irrungen bei Absterben der Beneficiaten über die vernachlässigten Gebäude vorgebeugt, und den Patronen auch die Erleichterung verschafft würde, daß gleich bei befundener Reparazionsnothwendigkeit die Herstellung mit geringern Kosten könnte bestritten werden, zu republiziren, und auf den pünktlichsten Befolg derselben genau Aufsicht zu tragen.

Hofdekret vom 11. Jänner 1804.

Bei allen jenen Pfründen, wo der Landesfürst, oder der Religionsfond oder sonst ein öffentlicher Fond Patron ist, sind gelegenheitlich oder bei den Kreisbereisungen alle Wirthschaftsgebäude, deren Unterhaltung dem zeitlichen Nutznießer derselben gesetzmäßig obliegt, zu untersuchen, und die Nutznießer stets sogleich streng zu deren Herstellung zu verhalten, worüber jedes Kreisamt mit Schluß eines jeden Militärjahrs einen Hauptbericht über den Zustand dergleichen Patronatsgebäude zu erstatten hat.

Gub. Verord. vom 21. Oktober 1804 G. Z. 25373.

Da mehrere Ortsgerichte und Wirthschaftsämter mit der Gebäudebesichtigung bei Sterbfällen der Kuratgeistlichen gesetzwidrig vorgehen; so wird das k. Kreisamt das Patent vom 11. Juni 1770 wegen der von den Seelsorgern und Obrigkeiten zu leistenden Beiträge bei den Pfarrgebäuden, vorzüglich aber dessen 1., 7. und 8 Absatz wiederholt kundmachen, und den Dominien die genaueste Befolgung desselben bei geistlichen Sterbfällen in Verbindung mit dem Hofdekrete vom 13. Juli 1796 auftragen.

Hofkanzleidekret vom 24. April 1807.

Zu Folge einer herabgelangten höchsten Entschließung wird der Landesstelle wiederholt anbefohlen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Dechanten und Vogteikommissären unter strenger eigener Haftung aufzutragen, künftig bei ihren Bereisungen auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf das Genaueste zu sehen, und in Absicht auf die sich zeigenden nothwendigen Reparaturen das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen, oder hierüber an die Behörde die ungesäumte Anzeige zu machen.

Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1808.

Es sind Sr. Majestät Klagen zugekommen, daß die Pfarrpatrone an manchen Orten die Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude völlig in Verfall grathen lassen.

Digitized by Google

Auf allerhöchsten Befehl wird demnach der Landesstelle zur strengsten Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der hierin erlassenen neuesten Verordnungen alle Sorgfalt zu tragen, und jene Behörden, deren Pflicht es ist, darüber zu wachen und zu halten, daß sie befolgt werden, dafür verantwortlich zu machen, und dieselben, wenn sie sich hierwegen etwas zu schulden kommen lassen sollten, dafür mit aller Strenge gehörig anzusehen.

Hofkanzleidekret vom 25. Juli und Gub. Dekret vom 31. August 1811.

Nachdem so häufig Vorschläge über neue Bauführungen zu Pfarrgebäuden vorkommen, ohne die Ursachen ihres Verfalles anzuzeigen, welche meistens in dem Mangel an der guten Erhaltung und der schleunigen Verbesserung der entstehenden Gebrechen bestehen; so hat die Landesstelle neue Bauvorschläge nicht so leicht, und bei der bloßen Anzeige ihrer Baufähigkeit anzunehmen, sondern in ähnlichen Fällen die Ursache der entdeckten Gebrechen zu untersuchen, und die, welche es betrifft, zur genauen Unterhaltung der von ihnen bewohnten und benützten Gebäude zu verhalten, um sogestalt die öffentlichen Fonds gegen beträchtliche Auslagen zu verwahren.

Hofkanzleidekret vom 23. Jänner 1812.

Beim Pfarrantritte müssen die Pfarrgebäude untersucht, die Pfarrinventarien durchgegangen, neue nach ihrem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen, oder nach Verschiedenheit der Observanz, wenigstens in zweifachen Exemplarien von dem Pfarrvikär und dem Patron oder Vogtherrn oder dem Kommissär gefertiget, und gegenseitig aufbewahret werden. Die Aufnahme von Protokollen ist bei der Fertigung des Inventariums überflüssig, und ist nur dem neuen Pfründner zur Pflicht zu machen, daß er die Anstände, welche er bei der Durchgehung des Inventariums findet, sogleich dem Kreisamte anzeige.

Gub. Präs. Verord. vom 10. November 1813.

Da durch den Einsturz eines Stadtthores der in einem daran gebauten Häuschen wohnende Bürger, dessen Eheweib und Sohn ihren Tod fanden, so wird dieses unglückliche Ereigniß den sämtlichen Dominien zur genauen Aufsicht auf gefährliche Gebäude und zur ersprießlichen Warnung kund gemacht, und zugleich bemerket, daß die k. Kreiskommissäre und k. Kreisingenieure anzuweisen wären, bei den Bezirks- oder sonstigen Geschäftsreisen derlei Gefahr drohenden Gebäuden ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 23. Oktober 1815. G. Z. 45993.

Den Ortsgerichten, Wirthschaftsämtern und Magistraten wird bedeutet, daß dieselben in geistlichen Verlassenschaftsabhandlungen die betreffenden Gebäudebesichtigungsprotokolle für die Zukunft immer in Duplo zu versertigen, und eben auch in Duplo dem k. Landrechte zu übersenden habe.

Gub. Verord. vom 5. November 1815.

Durch den Umstand, daß in den Früchtenabsonderungs und Gebäudebesichtigungs-Protokollen, welche von den durch das k. Landrecht delegirten Ortsgerichten nach nem Ableben des Sekularkuratklerus aufgenommen werden, nicht allemal der Kreis und das Dominium, auf dem sich das Benefizium befindet, angegeben wird, wird die Uebersicht des Geschäftes sehr erschwert, und bei Pfründen gleichen Namens leicht eine Beirrung herbeigeführt. Die Dominien werden daher zur Einschaltung dieser Daten in die berührten Urkunden angewiesen, und ist bei Pfarr-, Kirchen-, und Schulbaulichkeiten jedesmal der betreffende Patron anzuzeigen.

Hofkanzleidekret vom 6. März 1817. H. Z. 4147.

Zur schnellen Erhebung und Herstellung der Pfarrhofbaulichkeiten nach dem Tode des Pfarrers oder Benefiziaten, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen nach Inhalt des in Beziehung auf die Pfarrhofbaulichkeiten mit Hofkanzleidekret vom 18. April 1806 zur Einführung und Kundmachung in Böhmen zugestellten Zirkulars des mährisch-schlesischen Guberniums vom 21. Jänner 1797 die Verbindlichkeit obligt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld und Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Benefiziaten oder der Ihrigen erweislichermassen schadhaft geworden ist, aus dem hinterlassenen Vermögen herstellen zu lassen, — ist man mit dem obersten Gerichtshofe übereingekommen:

a) Von dem Tode eines Pfarrers oder Benefiziaten hat der Magistrat oder die Herrschaft ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasselbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreisingenieur genau untersuchen, und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte oder der Herrschaft bekannt, so sind sie zu dieser Un-

Digitized by Google

tersuchungskommission vorzuladen, und ihre Erklärungen dem Protokolle einzuschalten.

b) Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung und die von den Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz hievon die Mittheilung ungesäumt zu machen, welches dann den Erben oder Massavertretern dieses zu eröffnen, und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen Termins und ohne unnöthige Einstreuungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat, ob sie sich zur Leistung des geforderten Betrags erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheines verlangen wollen.

c) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist er jedesmal mit Zuziehung der Hofkammerprokuratur und des Kreisingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird es abhängen, wer die Kosten dieser Augenscheinskommission zu bestreiten habe.

d) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheins den Erben zuerkannt, so ist sowohl der dießfällige Betrag, als jener welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, aus der Verlassenschaftsmasse sogleich der Landesstelle zur Verwendung bei der als nothwendig anerkannten Reparazion zu erfolgen, indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgültige Erkenntniß einen weiteren Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersatzbetrag hierüber zuerkannt würde, ihnen der in Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurückersetzt werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Baureparazionen ein Nachtheil für die Baupflichtigen erwachsen müßte.

Um für die Zukunft gänzlich zu verhüthen, daß die Pfarrgebäude nicht schon bei Lebzeiten der Pfarrer oder Benefiziaten verwahrloset werden, hat man es für nothwendig erachtet, nicht allein den 12. §. des Baunormals vom 27. Juni 1805, daß nämlich bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. Dezember 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Kommissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach litt. I. tractat. de jur. incorp. §. 14. der Patron beizuwohnen berechtiget ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget werden sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung zu republiziren, sondern dieser wiederholten Kundmachung zugleich nachstehende weitere Weisung beizufügen: Wenn sich ein Werkverständiger in der Nähe befindet, und ohne besondere Kosten

Digitized by Google

beigezogen werden kann; so ist er zu dieser Besichtigung beizuziehen. Zugleich muß bei Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungsextrakte stets angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogteikommissärs und der Kirchenväter bestättiget werden daß diese Besichtigung wirklich vorgenommen wurde. Entdeckt sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken; im Gegentheile aber ist beizusetzen, ob die Reparazion den Pfarrer betreffe, und ob er sie vorzunehmen sich verpflichte, oder ob sie dem Kirchenvermögen oder dem Patron obliege, in welchem letzteren Falle zur gesetzmäßigen weitern Vorkehrung dem Kreisamte eine besondere Anzeige sogleich zu erstatten ist.

Justiz-Hofdekret vom 25. April 1817. H. Z. 2078.

ist gleichlautend mit vorstehendem h. Hofkanzleidekrete vom 6. März 1817 H. Z. 4147.

Gub. Dekret vom 7. März 1820 G. Z. 9821.

Seine k. k. Majestät haben sehr mißfällig vernommen, daß von mehreren Obrigkeiten und Patronen das Kirchenvermögen nicht ordentlich und gewissenhaft verwaltet, wie auch, daß die Kirchenrechnungen nicht vorschriftsmäßig alle Jahre pünktlich genug abgehalten werden, dann daß an mehreren Seelsorgerstazionen sich die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude im elendesten Zustande befinden, oder noch ganz mangeln.

Um diesen allseitigen Mängeln und Gebrechen da, wo solche wirklich bestehen, wirksamst abzuhelfen, wird in Folge k. k. Hofkanzleidekrets vom 18. Februar l. J. H. Z. 4993 auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl den k. Kreisämtern aufgetragen, das dießfalls Erforderliche vorzukehren, und dieselben werden selbst dafür verantwortlich gemacht, daß die bestehenden Verordnungen in Absicht auf die ordentliche Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens sowohl, als wegen Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude so viel möglich schnell und pünktlich befolgt werden, und die Konsistorien haben sich bei der jährlich vorzunehmenden kanonischen Visitazion die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese allseitigen Gebrechen abgestellt werden, und hierüber sodann dem Landesgubernium Bericht zu erstatten.

Gub. Verord. vom 6. Mai 1820. G. Z. 21087.

Da die von den Ortsgerichten durch das k. Landrecht an die Landesstelle gelangenden Früchtensparazionsprotokolle und Pfarrbeilaßinventarien nicht nach den bestehenden Vorschriften verfaßt sind, und daher

Digitized by Google

mehrmal zur Verbesserung rückgestellt werden müssen, so wird, um diesen vielseitigen Schreibereien Einhalt zu thun, den k. Kreisämtern aufgetragen, die sämtlichen Ortsgerichte anzuweisen, für die Zukunft derlei Theilungselaborate vorschriftsmäßig, und die Pfarrbeilaßinventarien nach dem beiliegenden mit Gub. Verordnung vom 20. März 1818 G. Z. 10279 bekannt gemachten Muster verfaßt einzubringen.

Uebrigens ist denselben zu bedeuten, auf die Früchtenabsonderungsdann Gebäudebesichtigungsprotokolle bei dem Eingange stets die Benennung der Herrschaft und des Kreises anzusetzen.

(Formular.)

Inventarium

der g. k. Pfarrei zu Rozanka Wyżna in der Skoler Privatherrschaft Stryer Kreises, Lemberger Diöces und Skoler Dekanat, worüber ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Lubomirska das Patronatsrecht ausübet.

Kirchen = Inventur.

Nrus. Post	Nrus. des Dec. Invent.	I. Beschreibung. Lit. A.	Schätzungsbetrag. fl.	kr.
1	—	Die g. k. Kirche in Rozanka Wyżna ist seit 8 Jahren erbaut; sie stehet gegen Mittag, ist von Holz mit Schindeln gedeckt, mit 5 Fenstern und einer hölzernen Thüre versehen, übrigens in gutem Zustand	120	—
		Seitenkapellen.		
		Altäre.		
2	—	Das große Altar sub titulo: Demissio St. Spiritus, von Holz	30	—
3	—	Zur rechten Seite sub titulo Sti. Nicolai, ebenfalls von Holz und bemalt	50	—
4	—	Zur linken Seite sub tit. annuntiatio B. Virg. Mariae.	50	—
		Bethstühle.		
		Beichtstühle.		
		Orgel.		
		Kirchenthurm.		
		Dieser ist ein Bestandtheil der Kirche, über deren Eingang angebracht, und oben bei der Kirche bereits zu Geld angeschlagen		

Digitized by Google

Nrus. Post	Nrus. des Dec. Invent.		Schätzungsbetrag. fl.	kr.
		Kirchenglocken.		
5	—	Solcher Glocken gibt es drei an der Zahl, angebracht in dem Kirchenthurme, alle drei zusammen . . .	53	—
		Altarglöckel.		
6	—	Drei an der Zahl, sehr klein, alle drei	1	30
		Taufstein.		
		Todtengruft.		
		Kirchengeräthe, und zwar **Gold-, Silbergefäße** und **Prätiosa.**		
		Kupfer und Messing.		
		Zinn, Blei und Eisen.		
		Holz.		
		Priesterliche Ceremonienkleider, Fahnen, Bilder und Bücher.		
		Beschreibung litt. B.		
36	—	Die g. k. Kirche in Rozanka Nižna ist alt und baufällig, weßhalb an ihrer statt eine andere neue von Holz gegen Sonnaufgang erbaut, und im künftigen Jahre ganz sicher zu Stande gebracht sein wird: es sind darinn 5 Fenster angetragen, nebst einem Kirchenthurm.		
		Seitenkapellen.		
		Altäre u. s. w.		
		Anmerkung.		
		Die Pfarrwohnung in Rozanka Wyžna ist im Jahre 1809 und mit ihr auch die darin aufbewahrten Dekanalinventarien der beiden Pfarreien verbrannt, daher können die Dekanalzahlen dermalen nicht beigesetzt werden.		
		II. Kircheneinkünfte.		
		III. Kirchenauslagen.		
		IV. Temporalieninventur.		

Digitized by Google

Vrnr.			Beschreibung der Pfarrgebäude.	Schätzungsbetrag.	
Post	des Dec.	Invent.		fl.	kr.
			In Rozanka Wyšna, das Pfarrhaus stehet etwa 50 Schritte von der Kirche, ist auf einem Hügel erst seit fünf Jahren auf einem Kirchengrunde erbaut, von Holz, halb mit Schindeln, halb mit Stroh gedeckt; es bestehet aus zwei Zimmern, 1 Küche und 1 Kammer, und ist übrigens im guten Zustande.		
			Die umzäunung bestehet aus übereinander gelegten langen Stangen.		
			Pferdstallungen.		
			Es befindet sich daselbst eine Stallung für Pferde, und unter demselben Dache auch eine		
			Scheuer		
			mit Stroh gedeckt; das ganze Gebäude ist neu und in gutem Zustande.		
			Speicher.		
			Viehstallungen.		
			Diese befinden sich in dem oben bereits sub Pferdstallung beschriebenen größeren Gebäude.		
			In Rozinka Niżna befindet sich keine Pfarrwohnung, auch eben so wenig ein dazu gehöriges Wirthschaftsgebäude.		
			V. Fundus instructus des Pfarrhauses.		
			Feuerlöschgeräthe.		
			Hausgeräthe.		
			Viehgattungen.		
			An der Aussaat.		
			Bücher.		
			Wirthschaftsgeräthe.		
				Geldbetrag.	
			VI. Erträgnissausweis der Temporalien.	fl.	kr.
			VII. Temporäre Ausgaben.		
			VIII. Summarischer Ausweis.		

Digitized by Google

Gub. Verord. vom 9. Dezember 1820. G. Z. 62364.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Pfarrer das ihm verliehene an Einkommen bessere Pfarrbenefizium gegen Beibehaltung seiner alten geringeren Pfründe unter Rückstellung der Präsentazion aus dem Grunde resignirte, weil die Pfarrgebäude des ihm zuerkannten besseren Benefiziums so sehr vernachlässiget und baufällig gefunden wurden, daß er solche ohne Gefahr, und ohne einen sehr bedeutenden Kostenaufwand zu ihrer Wiederherstellung nicht einmahl beziehen und übernehmen konnte.

Da ungeachtet der Vorschrift, daß die k. Kreisämter und insbesondere die k. Kreiskommissäre bei den jährlichen Bezirksbereisungen, oder anderen Geschäftsverrichtungen auf die Erhaltung sämtlicher Patronatsgebäude im guten Zustande sorgfältigst zu sehen, und die entdeckten Baugebrechen entweder sogleich selbst abstellen zu lassen, oder wenn der Betrag des Kostenaufwandes den kreisämtlichen Wirkungskreis überschreitet, diese Gebrechen mit Vorlegung des Kostenüberschlages und Bauplans der Landesstelle ungesäumt anzuzeigen haben, in dieser Beziehung nicht wachsam genug sind, und nicht mit vorgeschriebener Strenge gegen die Patronatsämter verfahren; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, strenge auf die Erhaltung der Patronatsgebäude nicht nur selbst, sondern auch durch die k. Kreiskommissäre in den ihnen zur Respizirung anvertrauten Bezirken zu bringen, und jedes entdeckte Baugebrechen derselben entweder sogleich abstellen zu lassen oder zu diesem Zwecke unter Vorlegung des Kostenüberschlages und Bauplanes die ungesäumte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.

Gub. Dekret vom 13. Juli 1821 G. Z. 31688.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 13. Juni l. J. H. Z. 16509 über die in Bezug auf die Gebrechen, welche sich hie und da bei Verwaltung des Kirchenvermögens, dann bei Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ergeben haben, mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. J. zu bemerken geruhet, daß unstreitig der Hauptgrund aller dießfalls bestehenden Gebrechen in der Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige derselben bei der betreffenden Behörde, nähmlich, dem Kreisamte oder der Landesstelle, liege, welche die Abstellung anzuordnen und vollziehen zu lassen haben.

Wenn der Pfarrer Gebrechen bei der Kirchenrechnung offen und nachdrücklich rügt; wenn er, falls er kein Gehör findet, die Anzeige durch den Bezirksvikär und durch das Konsistorium an das k. Kreisamt gelangen läßt; wenn der Bezirksvikär das Gleiche bei der ihm

Digitized by Google

obliegenden Revision der Kirchenrechnungen thut; wenn der Pfarrer und der Bezirksvikär nach der jährlich vorzunehmenden kanonischen Visitazion bei Zeiten die entdeckten Gebrechen an Kirchen- und Pfarrgebäuden bei der betreffenden Behörde anzeiget, und daß es gethan wurde, in dem vom Vikär über die kanonische Visitazion an das Konsistorium zu erstattenden Berichte zur Kenntniß desselben bringet, und wenn keine Abhilfe erfolgt, die Intervenirung des Konsistoriums bei dem Kreisamte und der Landesstelle in Anspruch nimmt; wenn sich auf ähnliche Art rücksichtlich der Schulgebäude vom Pfarrer als Ortsschulenvorsteher und vom Vikär als Schulendistriktsaufseher benommen wird; wenn ferner bei Kreisbereisungen einerseits, und anderseits von den Herren Bischöfen bei ihren kanonischen Visitazionen diese Gegenstände gehörig beachtet, und die dabei obwaltenden Gebrechen zur Kenntniß der betreffenden Behörde mit dem Ansuchen um deren Abstellung gemacht werden: so wird dann die Beseitigung dieser Gebrechen gewiß nicht unterbleiben.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich die Entdeckung und Abstellung dieser Gebrechen besonders angelegen seyn zu lassen, und über dasjenige, so ihren Wirkungskreis übersteigt, unverzüglich eine erschöpfende Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.

Gub. Verord. vom 15. November 1821 G. Z. 54395.

Da die Gebäudebesichtigungsresultate nach dem Tode geistlicher Benefiziaten oft entweder stückweise eingebracht, oder aber die dießfälligen Erhebungen zwar in ein einziges Protokoll einbezogen, jedoch das letztere zweimal, und auf verschiedenen Wegen, nämlich einmal durch das k. k. Landrecht, und das zweitemal durch das k. Kreisamt an die Landesstelle eingesendet worden ist, ohne daß bei der Vorlegung des einen eine Erwähnung von dem anderen gemacht wurde, ein solches Verfahren aber unausweichlich jedesmal Beirrungen, sogar Widersprüche nach sich ziehen muß; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, allen Ortsgerichten solche zweck- und ordnungswidrige Amtshandlungen mit dem Bedeuten streng zu untersagen, daß sie die dießfälligen Gebäudebesichtigungsprotokolle für die Zukunft in Folge der Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1815 G. Z. 45993 immer nur dem k. k. Landrechte zu übersenden haben.

Gub. Verord. vom 15. Februar 1822. G. Z. 7611.

Es geschieht sehr oft, daß Gebäudebesichtigungsprotokolle nach verstorbenen Benefiziaten von Seite des k. Landrechts ohne Kostenüberschläge an die Landesstelle gelangen.

Digitized by Google

Da zur Ausmittlung der allenfälligen Ersätze die Kostenüberschläge unumgänglich nothwendig sind, die unterlassene Beilegung derselben zu diesen Protokollen aber Geschäftsverzögerungen veranlaßt; so haben die k. Kreisämter die sämtlichen Ortsgerichte anzuweisen, daß sie für die Zukunft bei Einsendung der Gebäudebesichtigungsprotokolle jedesmal ordentliche Kostenüberschläge beilegen, wobei es sich von selbst versteht, daß auch der betreffende Kirchenrechnungsextrakt beizuschließen ist.

Gub. Verord. vom 3. Juni 1824. G. Z. 25368.

Es haben sich bereits mehrere Fälle ergeben, daß sich nach dem Absterben der Pfarrbenefiziaten große Gebäudereparaturen vorfanden, die aus ihrer eigenen Vernachlässigung herbeigeführt wurden, und daß die hiernach von der k. Staatsbuchhaltung ausgemittelten Ersätze aus der Verlassenschaft des Benefiziaten nicht hergeholt werden konnten, weil diesem Ersatzposten keine privilegirte Eigenschaft eigen ist, und dieselben in Konkursfällen bloß unter die Gemeingläubiger zu versetzen kommen.

Um diesem Uebel vorzubeugen, sind die k. Kreiskommissäre anzuweisen, bei den jährlich vorzunehmenden Bezirksbereisungen oder sonstigen Geschäftsreisen die strengste Aufsicht über die pfarrherrlichen und Kirchengebäude, die nach dem Hofdekrete vom 18. April 1806 mit dem zureichenden Kirchenvermögen zu erhalten sind, zu verwenden, und sich nicht mit einer bloßen oberflächlichen Besichtigung zu begnügen, sondern allenfalls mit Zuziehung beeideter Bau- und Zimmerleute die genaueste Besichtigung der Pfarr- und Kirchengebäude auf Kosten des in der dießfälligen Anzeige säumigen Benefiziaten vorzunehmen, um auf diese Art durch Hebung kleinerer Gebrechen den größeren und kostspieligeren Baulichkeiten vorzubeugen.

Ueber den Befund haben die k. Kreiskommissäre ungesäumt dem k. Kreisamte Bericht zur weiteren Amtshandlung zu erstatten.

Unter Einem wird auch den Ordinariaten aufgetragen, die Bezirksvikäre anzuweisen, daß sie bei ihren jährlichen kanonischen Visitazionen ähnliche Untersuchungen über den Zustand der Pfarr- und Kirchengebäude anstellen, und ihren Befund sowohl dem ihnen vorgesetzten bischöflichen Konsistorium, als auch selbst dem betreffenden k. Kreisamte unverweilt zur Abhilfe anzeigen.

Gub. Dekret vom 5. November 1824 G. Z. 57995.

Im Nachhange der Hofkanzleiverordnung vom 8. Juli l. J. H. Z. 19475 wurde der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 19.

Oktober l. J. H. Z. 31410 die nebenliegende Weisung, welche die k. k. oberste Justizstelle in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni l. J. wegen Sicherstellung der Baulichkeiten an den Gebäuden geistlicher Pfründner nach dem Tode der letzteren an sämtliche k. k. Appellazionsgerichte erlassen hat, zur Benehmungswissenschaft mitgetheilt.

Beilage.

Justiz-Hofdekret vom 30. Juli 1824. H. Z. 31410.

Ueber einen von der k. k. Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1824 zu verordnen befunden, gesammten Landesgubernien aufzutragen, daß sie bei Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den zur Dotazion ihnen angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, und über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener, dann über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfassen und den Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen vor Einantwortung derselben an seine Erben zurückbehalten, oder bestmöglich sicherstellen lassen.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem k. k. Appellazionsgerichte zu dem Ende bekannt gemacht, um hievon die untergeordneten sämtlichen Abhandlungsinstanzen mit der Weisung zu verständigen, daß sie hiernach die Verlassenschaften verstorbener Pfründner ihren Erben vor ausgewiesener Leistung oder bestmöglichen Sicherstellung der sie treffenden Entschädigungen rücksichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude nicht einzuantworten haben.

Gub. Dekret vom 11. Juli 1825 G. Z. 34532.

Bei Gelegenheit eines Falles, wo zu einer dringenden, obwohl nicht durch außerordentlich eingetretene Ereignisse veranlaßten Gebäudereparatur ein bedeutender Betrag aus dem Religionsfonde angewiesen werden mußte, hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 16. Juni l. J. H. Z. 18352 verordnet, den Kreisingenieuren zu erinnern, daß sie sich künftig in die genaue Kenntniß der Baugebrechen bei den von ihnen zu besorgenden öffentlichen Gebäuden setzen, und die jährlichen Reparazionsvorschläge angeben mögen, damit die Auslagen jederzeit in das Präliminare desselben Jahres aufgenommen werden können. Diese Erinnerung sey mit der Verantwortlichkeit gegen jene hinauszugeben, welche solche Herstellungen bei Zeiten anzeigen könnten und sollten, und diese unterlassen.

Digitized by Google

Die k. Kreisämter haben hievon die Kreisingenieure und jene Dominien, welche über die dem Patronate des Religionsfondes unterstehenden, oder andere öffentliche Gebäude Aufsicht zu führen haben, zur Nachachtung zu verständigen.

Gub. Präs. Dekret vom 12. September 1826 G. P. Z. 4655.

Seine k. k. Majestät haben unterm 27. Juni l. J. laut Hofkammerdekrets vom 31. Juli l. J. H. Z. 27902 zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft in den Wohnungen, welche Staatsdiener genießen, nichts auf Aerarialkosten angeschafft und nachgeschafft werde, als wozu jeder Hauseigenthümer verbunden ist.

Dieser allerhöchste Befehl bezieht sich auf die allerhöchste Entschließung vom 16. September 1821, wodurch die Bestreitung der Ausgaben auf neue Einrichtungen der Naturalwohnungen der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten ist; derselbe gestattete der k. k. Hofkammer nicht, in die allenfälligen Anforderungen auf bauliche Herstellung dieser Wohnungen, wenn dadurch bloß die Gemächlichkeit und vortheilhaftere Benützung für den Bewohner erzielt wird, so wenig wie in die Beischaffung von Mobilien und wie immer gearteten Nachschaffungen ohne ausdrückliche vorläufige allerhöchste Genehmigung eingehen zu dürfen; dann erstrecke er sich nicht allein auf die den Chefs der Hofstellen eingeräumten Naturalwohnungen, sondern überhaupt an Staatsdiener sowohl in der Residenz als in den Provinzen, in öffentlichen oder in Aerarialgebäuden verliehenen, oder denselben in Privatgebäuden auf Staatskosten gemietheten Wohnungen.

Mit diesem allerhöchsten Befehle steht aber auch die allerhöchste Entschließung vom 6. Dezember 1825 in Verbindung, der zu Folge der k. k. Hofkammer mit einziger Ausnahme von höchst dringenden, somit keinen Aufschub leidenden Fällen, oder solcher, wenn bei erwiesener Nothwendigkeit des Baues oder einer Herstellung ein Nachtheil dem Aerar, oder bei den Städten denselben, wenn die Sache verschoben würde, zuwüchse, nicht mehr erlaubt ist, Geldanweisungen auf Bauherstellungen vorschußweise zu machen, ohne sich vorläufig von der Nothwendigkeit einer solchen Herstellung vollständig überzeugt zu haben, und ohne sich früher Pläne und Kostenüberschläge und alles zu dem Gegenstande Gehörige vorlegen zu lassen und deren Prüfung durch die betreffenden Behörden bewirkt zu haben.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Willenserklärungen haben sich die k. Kreisämter in vorkommenden Fällen zu benehmen, und die die Naturalwohnungen genießenden Staatsdiener zu verständigen, und die-

Digitized by Google

selben wegen der Bauherstellungen, deren Kosten aus dem Kammeralärar bestritten werden, zur Befolgung anzuweisen.

Um nun die von der k. k. Hofkammer gewünschte Uebersicht von auf Staatskosten mit Aufwand eingerichteten Naturalwohnungen zu erhalten, wird der k. Staatsbuchhaltung und Landesbaudirekzion aufgetragen, die Einrichtungsstücke einzeln zu inventiren, von jeder Wohnung drei Inventarien verfassen, von den betreffenden Stellen und dem Bewohner unterfertigen zu lassen, dann eines demselben zu übergeben, das andere daselbst aufzubewahren, und das dritte zur Uebergabe an die k. k. Hofkammer vorzulegen.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden sonach angewiesen, der k. Staatsbuchhaltung und der k. Landesbaudirekzion bei Verfassung der gedachten Inventarien möglichst an die Hand zu gehen.

Gub. Dekret vom 2. Juli 1828 G. Z. 30368.

Da bereits mehrere Taubstummen- und Blindenbildungsanstalten bestehen und noch errichtet werden dürften, diese Anstalten aber zunächst zu den Volkselementarschulen gehören, daher der Zustand derselben künftig bei dem jährlichen Hauptberichte über den Zustand der katholischen Volksschulen dargestellt, und damit in Verbindung gebracht werden muß, um auch den Zustand dieser Bildungsanstalten zur allerhöchsten Kenntniß Seiner k. k. Majestät unterlegen zu können; so wird der Institutsdirekzion in Folge Studienhofkommissions-Präsidialdekrets vom 22. Juni l. J. P. H. Z. 706 aufgetragen, alljährlich den Bericht über den Zustand der Taubstummen- und Blindenbildungsanstalt mit folgenden Rubriken vom Jahre 1828 angefangen, jedesmal mit Ende November der k. k. Landesstelle vorzulegen:

1.) Die Wohnung oder das Gebäude;
2.) der Garten für die Zöglinge, wo sie Bewegung und freie Luft genießen;
3.) die Nahrung der Zöglinge;
4.) die Bekleidung derselben;
5.) Dienstleute, welche? — mit welchen Bezügen und Emolumenten?
6.) Zahl der Zöglinge, und auf welche Kosten dieselben verpflegt werden?
7.) Gesundheitspflege;
8.) das Lehrpersonale, dessen Gehalt und Emolumente.
9.) Hausökonomie, wie diese geführt werde, und wie hoch der Verpflegsbedarf eines Zöglings zu stehen komme.

Digitized by Google

10.) Stand- oder Stiftungskapitalien, und welche Vermächtnisse, Stiftungen oder Geschenke in diesem Jahre gemacht worden sind.

Bei diesen Rubriken ist alles das anzuführen, was zur vollständigen Kenntniß der Bildungsanstalt wissenswerth oder nothwendig ist.

Gub. Dekret vom 27. Februar 1829 G. Z. 9000.

Gemäß Hofkammerdekrets vom 6. Februar l. J. H. Z. 4469 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchsten Handschreiben vom 19. Jänner l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Kosten für die erforderlichen Militärwachstuben, welche nur auf das wirkliche Erforderniß zu beschränken sind, von Seite der Militärverwaltung mit dem möglichst geringen Aufwande bestritten werden, diese Kosten aber, in so weit die Wachstuben nicht für Militärzwecke dienen, von den Fonds, für welche sie dienen, dem Militärärar zu vergüten seyn sollen. Hiernach haben die Miethzinse, Herstellung und Erhaltungskosten für die Wachstuben zur Versehung der Kasern-, Stockhaus-, Haupt-, Ehren- und Thorwachen; ferner der Wachen für Militärkassen, Militärverpflegsmagazine und alle Gattungen militärischer Vorräthe fortan dem Militärärar zur Last zu fallen, und es werden nur die Kosten für die zu Gunsten des Kammeralärars oder der Gefälle bestehenden Wachstuben aus dem Kammeralfonde oder der betreffenden Gefällskasse dem Militärärar über dessen Anforderung zu vergüten seyn.

Seine Majestät haben ferner mit allerhöchstem Handschreiben vom 23. Jänner l. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß bei Ausmittlung der Lokalitäten für die Wachstuben, welche zu andern als militärischen Zwecken dienen, und der Kosten, zu deren Erhaltung die größtmöglichste Ersparung Statt finden, und deßhalb von den betreffenden Behörden gemeinschaftlich mit den Militärbehörden vorgegangen werden solle.

Nach dem Sinne dieser allerhöchsten Willensmeinung werden sich die k. Kreisämter ꝛc. bei der von Seite des Militärs zu gewärtigenden Anordnung der Kostenvergütung für die in Frage stehenden Wachstuben und bei den gemeinschaftlichen Verhandlungen in Bezug auf die Lokalitäten dieser letztern zu benehmen, die Kostenvergütung aber, falls nicht in einzelnen Fällen besondere die höhere Entscheidung erfordernde Anstände dagegen obwalten sollten, aus der Kammeralkasse in Antrag zu bringen.

Da es übrigens der allerhöchste Wille Seiner Majestät ist, daß die einzelnen Wachposten, welche zu anderem als zum Militärbedarf aufgestellt sind, nur auf den strengsten Bedarf, und dadurch der Bedarf an Wachstuben und der hiezu erforderliche Raum so viel möglich beschränkt werde; so wird es denselben zur besonderen Pflicht gemacht, bei den dießfalls gemeinschaftlich mit dem Militär zu pflegenden Verhand-

Digitized by Google

lungen ein vorzügliches Augenmerk auf die Beschränkung des Aufwandes für derlei Wachstuben zu richten.

Gub. Dekret vom 15. März 1829. G. Z. 11634.

Zu Folge Hofkanzleidekrets vom 5. d. M. H. Z. 4339 hat die nach dem Hofkammerdekrete vom 6. Februar d. J. G. Z. 9000 hinsichtlich der Kosten, welche auf die Miethe, Herstellung und Erhaltung der Wachstuben auflaufen, die zu Gunsten des Kammeralärars und der Gefälle bestehen, eingeleitete Verfügung auch bei jenen Wachstuben in Wirksamkeit zu treten, welche zu Gunsten der politischen Fonds nothwendig und unentbehrlich befunden werden sollten.

Gub. Verord. vom 24. August 1829 G. Z. 37176.

Aus Anlaß der von einem Dominium gestellten Forderung, jene Offiziersquartiere und Stallungen, welche durch die Zeit der Konzentrirung leer stehen, von der Militärbehörde selbst bewachen zu lassen, oder im Falle dieß nicht thunlich wäre, die Kosten dieser Bewachung auf das Militär zu übernehmen, hat der k. k. Hofkriegsrath bezüglich der Bewachung der dem bestandenen Bequartirungsfonde gehörig gewesenen, nunmehr in die Militärverwaltung übertragenen Offiziersquartire und Stallungen, einvernehmlich mit der k. k. Hofkanzlei zu Folge des vom k. k. Generalkommando unterm 10. d. M. R. 6305 dem k. k. Landesgubernium eröffneten hofkriegsräthlichen Reskripts Nachstehendes zu bestimmen befunden.

Der Fälle gibt es zwei, in welchen die Bewachung solcher Gebäude erforderlich wird, und zwar:

a) wenn Militärgebäude und Stallungen vom Militär nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf die Zeit der Konzentrirung oder Beziehung eines Lagers,

b) wenn dieselben beim Ausmarsche der Truppen in das Feld oder aus Anlaß einer Dislokazionsveränderung und der dabei eintretenden gänzlichen Auflassung einer Militärbequartirungsstazion, somit auf une stimmte Zeit geräumt oder leer gelassen werden.

Im ersten Falle, in welchem eine gänzliche Räumung der Gebäude nicht eintritt, sondern das Militär verschiedene Effekten, die Offiziere aber ihre Familie und einen Theil ihrer Bagage zurücklassen, muß es der Sorge des Militärs anheim gestellt bleiben, für die Bewachung ihrer zurückgebliebenen Habe die erforderliche Anstalt zu treffen, welches keinem Anstande unterliegen kann, und wobei es nur auf eine zweckmäßige Einleitung von Seite des Stazionskommandanten ankommen wird.

In einem der unter b) bemerkten Fälle aber muß die Ueberwachung der leer gelassenen zur Militärbequartirung designirten Gebäude,

Digitized by Google

wenn anders in denselben nicht ohnehin Kasernaufseher angestellt sind, von Seite der Ortsobrigkeit, nach der von jeher und überall bestehenden Beobachtung, und zwar unentgeltlich besorgt werden, um somehr, als diese Gebäude eigentlich zum Vortheile und zur Bquemlichkeit der Ortsbewohner dienen, indem beim Abseyn solcher Gebäude die Unterthanen verpflichtet seyn würden, das jeweil allda dislozirte Militär in den eigenen Wohnungen aufzunehmen.

Uebrigens kann die Ueberwachung der Gebäude in letzteren Fällen in der Regel ohne Unkosten der Dominien oder Gemeinden bewirkt werden, da es sich bei leeren Gebäuden nicht um Ueberwachung zur Verhinderung von Entfremdungen, sondern nur um die Hintanhaltung muthwilliger Beschädigungen handelt, wofür leicht durch die an jedem Orte der allgemeinen Sicherheit wegen ohnehin vorhandenen Individuen die Sorge getragen werden kann; bezüglich der Erhaltung der Gebäude selbst aber, und der Besorgung der etwa nöthigen Reparaturen an denselben fortan von Seite der Geniebranche gelegenheitlich der alljährlichen Untersuchng der Militärgebäude vorgedacht werden muß. Zu dieser Vorsorge hat die Militärverwaltung auch in Absicht auf die dermal in Rede stehenden, von den Landesbequartirungsfonds übernommenen Lokalitäten eben sowohl das Recht als die Verpflichtung, und es versteht sich von selbst, daß unter diesen Verhältnissen in keinem Falle von der den Dominien vorher etwa zugestandenen temporären Vermiethung dieser Offiziersquartiere und Stallungen die Rede mehr seyn könne.

Gub. Dekret vom 9. April 1830 G. Z. 14210.

Dem Magistrate wird aufgetragen, in allen jenen Fällen, wo die jüdischen Theilhausbesitzer über die Kosten des Baues eines baufälligen oder feuergefährlichen Hauses nicht einig werden sollten, die Veräußerung des ganzen Hauses ratione publici ohne weiters einzuleiten.

Gub. Verord. vom 7. September 1830 G. Z. 35660.

Aus Anlaß eines an einem öffentlichen Fonde angesprochenen Konkurrenzbeitrages zum Baue eines neuen Schulhauses ist der hohen Hofkanzlei und dem k. k. Hofbaurathe der Mangel sorgfältiger Unterhaltung nicht allein des betreffenden alten Schulhauses, sondern so vieler anderer ähnlicher Staatsgebäude aufgefallen, wo meistens ans Ursache des gänzlichen Verfalles und aller Wiederherstellungsunfähigkeit ganz neue kostspielige Gebäude in Antrag gebracht werden, welches bei einiger Sorgfalt in der Unterhaltung mit geringen Kosten vermieden, und durch die längere Erhaltung der bestehenden Gebäude dem Fonde große Auslagen erspart werden können.

Digitized by Google

Dem k. Kreisamte ꝛc. wird daher in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 12. August l. J. H. Z. 18664 aufgetragen, die fleißige und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Gebäude den Behörden, welchen es obliegt, zur vorzüglichen und strengen Pflicht zu machen, so wie auch den k. Kreisingenieur zur genauen und richtigen Verfassung der Ueberschläge anzuweisen.

Gub. Verord. vom 10. November 1831 G. Z. 43033.

Aus Anlaß eines Falles, daß ein Kreisingenieur die ihm nach dem Hofkanzleidekrete vom 6. März 1817 zugestandene Aufnahme des Gebäudebesichtigungsprotokolles verzögerte, erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, zur Vermeidung jeder Benachtheiligung des öffentlichen Fonds und landesfürstlichen Patronats den Kreisingenieur gleich bei erfolgter Anzeige von dem Tode eines Pfründners dieses Patronates zu verhalten, sich sogleich an Ort und Stelle zur Aufnahme dieses Protokolles nach den gesetzlichen Bestimmungen zu begeben, und den k. Kreisämtern zur weitern Amtshandlung vorzulegen.

Gub. Verord. vom 4. Juni 1833 G. Z. 24572.

Der Magistrat hat in denjenigen Fällen, wo Wohngebäude wegen Baufälligkeit ratione publici demoliret, oder aus welchem die Inwohner ausquartiret werden, die Einreißungen oder Leerstehungen dieser Gebäude in Zukunft sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, damit solche Gebäude vorschriftsmäßig außer der Steuervorschreibung gelassen, und die Abschreibungen der Steuern verordnet werden können.

Gub. Dekret vom 12. Juli 1834 G. Z. 31207.

b.) Wird verordnet, die in dem hohen Patente vom 11. Juni 1770, dem hohen Hofdekrete vom 6. März und 25. April 1817 N. 4147 und 2078,— 8. Juli und 19. Oktober 1824 Z. 19475 und 31410, dann den hierortigen Verordnungen vom 7. Mai 1803 Z. 12790, 21. Oktober 1804 Z. 25373 und 1. August 1831 Z. 37674 enthaltene Weisung: daß nach dem Tode eines Pfründners immer unverzüglich mit Beiziehung der Erben die Lokaluntersuchung über den Zustand der Pfarrgebäude vorgenommen, und der Ersatzbetrag, der die Verlassenschaft des Pfarrers wegen Vernachlässigung trifft, ausgemittelt werde, unter sonstiger Verantwortung gehörig zu handhaben.

Verordnung des k k. böhm. Appellazionsgerichtes vom 14. Juli 1834 Z. 24001.

Der Magistrat oder das Ortsgericht hat gleich nach erlangter Kenntniß von dem Tode eines Pfarrers oder Benefiziaten hievon zu

Digitized by Google

Folge Hofkanzleidekrets vom 25. April 1817 N. 1332 J, G. S. unversäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, und sich an dasselbe um die schleunige Absendung eines Kreisingenieurs zu verwenden, damit durch diesen ohne Verzug der Stand der Pfarrgebäude genau untersucht, die Gebrechen welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnet, und dabei zugleich ausgewiesen werde, was die Herstellung derselben kostet.

Zu dieser Untersuchungskommission habe der Magistrat oder das Ortsgericht die bekannten im Gerichtsorte anwesenden Erben oder ihre Vertreter vorzuladen, ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten, und solches unverzüglich an das Kreisamt einzusenden.

Gub. Verord. vom 11. Dezember 1834 G. Z. 57511.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 13. November l. J. H. Z. 27610 — laut a. h. Kabinetsschreibens vom 25. Oktober l. J. aus Veranlassung der, besonders in der letztern Zeit, Statt gehabten häufigen Unglücksfälle durch Feuersbrünste in a. h. Ihrer landesväterlichen Sorgfalt anzuordnen geruhet, daß die in Beziehung auf die Feuerlöschanstalten und auf die Bauten bestehenden Verordnungen, wenn sie nicht genügend einer Revision unterzohen, oder wenn sie etwa in Vergessenheit gerathen wären, zur genauesten Nachachtung wieder in Erinnerung gebracht werden.

Das k. k. Landesgubernium hat sich ohnehin in der neuern Zeit aus Vorsorge für Unglücksfälle mit der Herausgabe detaillirter Vorschriften für die Städte und für das Land mit Rücksicht auf die besonderen Lokalitäts-Verhältnisse beschäftigt, und sowohl im Allgemeinen, als auch aus Anlaß einzelner Unglücksfälle durch Feuersbrünste den betreffenden Behörden die genaue Handhabung der polizeilichen Sicherheitsmaßregeln auf das Nachdrücklichste anempfohlen, auf die Einführung ordentlicher Feuerlösch-Anstalten hingewirkt, und auf die Beobachtung der den Lokalitätsverhältnissen entsprechenden Feuerlöschordnung in den einzelnen Orten unabläßig ein wachsames Auge gerichtet.

Es erübriget daher lediglich, die k. Kreisämter ꝛc. zu erinnern, die Befolgung dieser Vorschriften genau zu überwachen, und bei der ersten Wahrnehmung irgend einer Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen sogleich entweder die in der Amtswirksamkeit des k. Kreisamtes gelegene Abhilfe selbst zu treffen, oder die etwa obwaltenden Anstände hieher gutächtlich anzuzeigen. Von entschiedenem Nutzen sind die Lokalfeuerlösch-Anstalten und Lokalfeuerlöschordnungen, weßhalb auch die Aufmerksamkeit des k. Kreisamtes hierauf besonders geleitet wird.

Digitized by Google

Die k. Kreisämter ꝛc. erhalten daher den Auftrag, darüber mit Strenge zu wachen, daß in jedem Orte eine, den Lokal- und sonstigen Verhältnissen angemessene Feuerlöschordnung eingeführt, und wenigstens einmal im Jahre den gesammten Insassen wieder vorgelesen werde. Da aber manche der in einzelnen Orten schon vorhandenen Lokalfeuerlöschordnungen einer Verbesserung bedürfen mag, so haben die k. Kreisämter ꝛc. sich für jeden Ort im Kreise, die Letzteren von dem Gutachten der betreffenden Aemter und Magistrate über vorzunehmende Berichtigungen und Zusätze begleitet, so wie für jene Orte, wo sie mangeln, die einzuführenden Feuerlöschordnungen längstens binnen 4 Wochen vorlegen zu lassen, sie genau zu prüfen, erfoderlichen Falls zu ergänzen und zu verbessern, gehörig zu bestättigen, und sie den dazu berufenen Unterbehörden mit der Weisung zuzustellen, deren Inhalt den Insassen ordentlich, deutlich und unter Hinzufügung der oft erforderlichen praktischen Aufklärungen kund zu machen, und diese Kundmachung von Zeit zu Zeit praktisch und anschaulich zu erneuern, wovon sich die k. Kreisbeamten bei der Vornahme der Geschäftsreisen überall nach und nach genau zu überzeugen haben. Ueber die, in jeder Gemeinde geschehene Kundmachung der betreffenden Feuerlöschordnung und der gegenwärtigen Verordnung haben sich die k. Kreisämter die gemeindweisen Publikazionsprotokolle vorlegen zu lassen, und davon, daß das k. Kreisamt die Feuerlöschordnung für einen jeden Ort genehmiget habe, und daß diese in der angeordneten Art wirklich kund gemacht wurde, in dem unten angesetzten Termine die detaillirte Anzeige anher zu erstatten.

2) Eine der wesentlichsten Bedingungen ist das Vorhandenseyn hinreichender Feuerlöschrequisiten.

In so fern es hieran etwa auf dem Lande und in den Städten und Märkten hie und da noch fehlt, haben die k. Kreisämter ꝛc. thätigst einzuwirken, daß das, was fehlt, allmählich angeschafft, nnd das vorhandene sorgfältig erhalten werde, damit es überhaupt nie an den erforderlichen Feuerlöschrequisiten gebreche.

Die k. Kreisämter ꝛc. haben sich demnach sogleich den dermaligen Bestand der Feuerlöschrequisiten nach den einzelnen Ortschaften genau nachweisen zu lassen, wo dann nach dem Befunde das Geeignete zu verfügen seyn wird.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß für die sichere Aufbewahrung der Requisiten in der Art gesorgt werden müsse, daß der augenblickliche Gebrauch der letztern bei Feuervorfällen möglich gemacht werde.

3) Eine wichtige Maßregel ist auch die allmählige Beseitigung feuergefährlicher Objekte, weßhalb in den Feuerlöschordnungen die periodischen Feuerbeschaue angeordnet sind.

Digitized by Google

Die k. Kreisämter ꝛc. werden demnach angewiesen, sogleich die Einleitung zu treffen, daß diese Feuerbeschaue allenthalben (in Prag in allen Stadtvierteln mit Beiziehung der Bezirkspolizeikommissäre und der Sach- und Werkverständigen) alle Jahre nach der Vorschrift der Feuerlöschordnung auf das Genaueste vorgenommen, daß aber auch dasjenige vollzogen werde, was nach Maßgabe des kommissionellen Befundes zu geschehen hat.

Die k. Kreisämter ꝛc. haben insbesonders auch mittelst der k. Kreiskommissäre, welche gelegenheitlich der Kommissionsreisen diesem Zweige der öffentlichen Sicherheitspolizei die gespannteste Aufmerksamkeit zu widmen haben, dießfalls die genaueste Kontrolle zu führen, und damit auch das k. k. Landesgubernium die Kenntniß erhalte, was in Folge dieser Feuerbeschaue von den k. Kreisämtern und von den unterstehenden Aemtern ordnungsmäßig verfügt und bewirkt wird; so haben die k. Kreisämter alle Jahre einmal, und zwar in den ersten Tagen des Monats November dem k. k. Landesgubernium darüber mittelst eines eigenen umständlichen Berichts Rechenschaft zu geben.

4) Ueberhaupt haben sich die k. Kreisämter ꝛc. und die Unterbehörden die Vorschrift genau gegenwärtig zu halten, daß auch bei neuen Bauten auf Hintanhaltung jeder Feuersgefahr gesehen werden müsse, daß kein Bau ohne Bewilligung geführt, und daß der Bau so geführt werde, wie es den bestehenden Vorschriften, und insbesondere (in Prag der Bauordnung vom 7. September 1815) der neuen Bauordnung vom 17. Mai 1833 gemäß ist, zu welcher Aufsicht der k. Kreisingenieur (in Prag die k. Oberbaudirekzion und die k. Stadthauptmannschaft) verpflichtet ist.

Vorzüglich ist auf die Beseitigung der häufigen von Holz errichteten Waarenmagazine und Niederlagendepots, da wo sie bestehen, einzuwirken.

Die Bauführungen mit Holzmaterialien, welche nach dem Hofdekrete vom 25. Jänner 1816 H. Z. 897 in besonderen rücksichtswürdigen Fällen gestattlich sind, bleiben nach Maßgabe des §. 53 und 54 der Bauordnung vom 17. Mai 1833 von der Bewilligung des k. k. Landesguberniums abhängig.

Wenn in einzelnen Gegenden derlei Fälle zur ausnahmsweisen Gestattung eintreten, worüber die gründliche Nachweisung geliefert werden muß, ist jedesmal dafür zu sorgen, daß wenigstens die Küchen, Kamine, Schornsteine und überhaupt die Feuerstellen aus harten Materialien hergestellt werden.

Die k. Kreisämter ꝛc, haben sich nunmehr die strenge Handhabung der Bauordnung ernstlich angelegen seyn zu lassen, und mit unnach-

Digitized by Google

sichtlicher Schärfe gegen die betreffenden Beamten vorzugehen, durch deren Schuld, Konnivenz und Lauheit, Uebertretungen der Bauordnungen versucht und erzielt werden. Insbesonders sind alle zu Geschäftsreisen abgesendeten Kreisbeamten anzuweisen, diesem wichtigen Gegenstande in allen Orten, wo sie durchreisen, die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, und dem Herrn Kreisvorsteher die gemachten Wahrnehmungen bei ihrer jedesmaligen Rückkehr anzuzeigen.

5) Von einem wesentlichen Nutzen sind auch die von Sr. k. k. Majestät allerhöchst genehmigten in den einzelnen Provinzen bestehenden Feuerversicherungsanstalten, weil sie den Beschädigten in den Stand setzen, sein Gebäude wieder ehemöglichst herzustellen; und da das Gebäude solid und zweckmäßig hergestellt werden muß, so treten an die Stelle der abgebrannten schlechtern, solide und gegen Feuersgefahr möglichst gesicherte Gebäude.

Seine k. k. Majestät haben demnach in dem eingangserwähnten allerhöchsten Kabinetsschreiben anzuordnen geruht, daß die Ortsobrigkeiten den Unterthanen ohne Gewalt, wohl aber mit überzeugender Darstellung der augenfälligen Vortheile den Beitritt zu solchen Versicherungsanstalten mehr als bisher anzuempfehlen, die denselben Beigetretenen aber zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Stipulazionen zu verhalten haben, so wie es überhaupt im Sinne einer schon am 5. September 1821 herabgelangten allerhöchsten Entschließung liegt, solchen Unternehmungen von Seite der landesfürstlichen Behörden alle thunliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Hiernach werden die k. Kreisämter ꝛc. die geeignete Weisung an die Unterbehörden zu erlassen haben.

Gub. Dekret vom 10. April 1835 G. Z. 16135.

Ueber die Frage hinsichtlich der Kostenbestreitung für die Inventurs- und Separazionskommission bei Erledigung eines Erzbisthums und eines Bisthums hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 5. März l. J. H. Z 4870 dem Gubernium erinnert. Es könne sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdruck Inventur eines erledigten Bisthums oder Erzbisthums begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden. Hieraus folgt, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe und Bischofe hinterlassenen Alodialvermögens (die eigentliche Inventur) als ein Akt angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben

Digitized by Google

vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen, daß

b) die Inventurs-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erz- oder Bisthume angehört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separazion des Pfründen-Vermögens), im Interesse des Bisthums oder Erzbisthums geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von dem Nutznießer des Bisthums oder Erzbisthums getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen Gebäude und der demselben zugewiesenen Patronats-Gebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bau-Ersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich benommen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Verordnung vom 6. März 1817 Z. 4747 wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

Diese Bestimmungen werden den Konsistorien ꝛc. zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gub. Verord. vom 23. Jänner 1836 G. Z. 2610.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1835, die mit der Gubernialverordnung vom 11. Dezember 1834 Z. 57511, wegen den Anstalten zur Abwendung der häufigen Feuersbrünste erlassenen Bestimmungen zur allerhöchsten Wissenschaft zu nehmen, zugleich aber die Behörden, die es betrifft, dafür verantwortlich zu machen geruhet, daß die bestehenden Anordnungen in Absicht auf die Feuersicherheit genau beobachtet, und die nach Umständen erforderlichen Verbesserungen nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden entweder gleich veranlaßt, oder in Antrag gebracht werden.

Der Magistrat wird daher unter Beziehung auf die bezeichnete Gub.-Verordnung hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, für die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche wegen Verhinderung, baldiger Entdeckung und Löschung der Feuersbrünste, dann in Betreff der Vorsichten gegen die Folgen nach dem Brande bestehen, so wie für die Aufrechthaltung der Bauordnung gehörige Sorge zu tragen und das Angemessene zu verfügen.

Digitized by Google

Auch wird dem Magistrate die thunlichste Emporbringung der Feuerassekuranz-Gesellschaften empfohlen.

Gub. Verord. vom 16. November 1837 G. Z. 56207.

Die Veräußerung eines baufälligen Hauses in der Prager Judenstadt soll nur an Einen Kauflustigen unter der Verbindlichkeit der Wiederaufbauung aus öffentlichen Rücksichten angeordnet werden.

Gub. Dekret vom 31. August 1838 G. Z. 45030.

Die Judenhäuser (in Prag) werden immer gebrechlicher, und diesem Uebelstande, aus welchem noch der weitere Uebelstand, daß sich die Juden immer mehr in die Christenstadt drängen, hervorgeht, wird nicht sobald abgeholfen werden, wenn der Magistrat nicht mit aller Strenge gegen die saumseligen jüdischen Hausbesitzer vorgehen, und bei wiederholter Erfolglosigkeit erlassener Bauaufträge die schleunigste Amtshandlung dem Curator publici auftragen und dessen Amtswirksamkeit überwachen wird.

9. Verfahren nach Brandvorfällen.

Gub. Verord. vom 28. Dezember 1833 G. Z. 58706.

Die Generaldirekzion der vaterländischen Brandversicherungsanstalt hat zur Kenntniß gebracht, daß bei Ermittlung der Brandschäden und der hiefür entfallenden Vergütungen hie und da von den Wirthschaftsämtern und Magistraten unverläßlich zu Werke gegangen, ja häufig unrichtige Daten bestättiget und überspannte Material- und Arbeitspreise angegeben werden.

Das k. k. Landesgubernium setzt zwar in die Rechtlichkeit, Einsicht und Gesetzkenntniß der Wirthschaftsämter und Magistrate das Zutrauen, daß sich dieselben absichtlich zu keiner unwahren Bestättigung in Amtssachen herbeilassen werden, zumal sie die Ueberzeugung theilen, wie wohlthätig die vaterländische Brandversicherungs-Anstalt für das Allgemeine wirket, und wie wünschenswerth ihr kräftiges Gedeihen ist; doch findet man in den Wahrnehmungen der Generaldirekzion immerhin einen Anlaß, die mit der Erhebung der Brandschäden und der hiefür entfallenden Vergütungen beauftragten Unterbehörden auf die Wichtigkeit des Gegenstandes eigens aufmerksam zu machen, und dieselben hiemit strenge anzuweisen, mit Treue, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bei der Ermittlung der Brandschäden und der hiefür entfallenden Vergütungen, dann bei Ausstellung der Urkunden in Brandversicherungsgeschäften, als: Material- und Arbeitspreisverzeichnisse, Bestättigungen über geleistete Vereinsgebühren u. s. w. vorzugehen,

Digitized by Google

sich dabei von keinem unzeitigen Mitleide für die Abbrändler leiten zu lassen, und mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck der Brandversicherungsanstalt sich stets die Betrachtung gegenwärtig zu halten, daß nur durch einen rechtlichen Vorgang das Gedeihen dieser Anstalt befördert und gesichert werden könne, daß so viele Unterthanen als Vereinsglieder mit Anstrengung ihrer Beiträge zur Vergütung, welche letztere nur den wirklichen Verlust und Brandschaden decken soll, leisten, und daher nicht zum Vortheil eines Dritten zur Ungebühr bebürdet werden dürfen; endlich, daß die gerügte Unzukömmlichkeit als eine Beeinträchtigung der Brandversicherungsanstalt strenge nach den Gesetzen behandelt werden müßte.

Sollte sich hier und da wirklich ein Unterschleif zeigen, und die k. Kreisämter insbesondere hierwegen von der Brandversicherungsanstalt belangt werden, so wird es die Sache der k. Kreisämter seyn, hierüber, in so fern der mitgetheilte Fall der Wirksamkeit der k. Kreisämter zusteht, strenge das Amt zu handeln, und unter Handhabung der Gesetze der Brandversicherungsanstalt die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wornach die k. Kreisämter das Erforderliche zu veranlassen haben.

Gub. Verord. vom 2. Juli 1835 G. Z. 30150.

Die in der neuern Zeit hinsichtlich der häufiger als je stattgefundenen Brandvorfälle gemachten Wahrnehmungen haben die Ueberzeugung gewährt, daß die große Anzahl der vorgekommenen Feuerschäden nicht nur der Vernachlässigung der Sicherheitsvorschriften und dem Zufalle, sondern oft auch den boshaften Anlegungen, und selbst von Seite der einzelnen, den Brandversicherungsanstalten beigetretenen Landesinsassen aus Gewinnsucht zuzuschreiben seyen, und daß diese theils durch die Ueberschätzung der über den wahren Werth versicherten Objekte, theils durch doppelte Einlagen der Letzteren bei mehreren Anstalten zu solchen verbrecherischen Spekulazionen verleitet werden.

Polizei- und Moralitätsrücksichten legen den Landesbehörden sonach die Verpflichtung auf, nicht nur auf die genaueste Handhabung der zur Verhütung der Feuersgefahr überhaupt bestehenden Vorschriften anzubringen, sondern auch dem gerügten Unwesen in seinem eigenthümlichen Grunde Einhalt zu thun, in welcher Hinsicht die dahin abzielenden Vorschriften seiner Zeit werden vorgezeichnet werden. Gleichermal hat das k. k. Landesgubernium Nachstehendes beschlossen:

1.) Die Erfahrung hat gezeigt, daß die politischen Amtsvorsteher die gesetzlich angeordneten Untersuchungen nach dem Brande längere Zeit verzögern, was den auffallenden Nachtheil mit sich bringt, daß das

Digitized by Google

Brandobjekt verändert, der Brandleger Zeit zur Kombinirung der Umstände erhält, und oft unscheinende Gegenstände und Auskünfte, welche auf die Spur des Sachverhaltes geführt hätten, nach und nach verloren gehen und vergessen werden.

Alle Amt=, Magistrats= und Ortsvorsteher sind daher auf das strengste anzuweisen, diese Untersuchungen gleich nach dem gelöschten Brande, als eine unmittelbar daran sich reihende Amtshandlung in instanti in so weit vorzunehmen, als es sich um die Erörterung der Ursachen des entstandenen Feuerschadens, und um die Sicherstellung der Schuldtragenden handelt.

Diese Untersuchung muß genau, strenge und mit aller Umsicht und Sorgfalt, und stets durch die Amtsvorsteher oder einen gewandten, verläßlichen und erfahrenen untergeordneten Beamten vorgenommen werden, wobei die Brandstätte, insbesondere der Ort, wo das Feuer ausgebrochen ist, der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen, jedes Merkmal, welches auf eine Brandlegung leiten könnte, auszuforschen, zu beschreiben, und in diesem Falle das Corpus delicti gegen jede Aenderung und Vernichtung sicherzustellen, und nach Möglichkeit zu deponiren, diese Daten aber durch drei im Protokolle zu unterfertigende Beisitzer zu versichern sind. Schon während der Leitung der Löschanstalten hat der Amtsabgeordnete sein Augenmerk auf die Erforschung der Entstehungsursache zu richten, weil diese im ersten Augenblicke am leichtesten noch erörtert werden kann, und die Schuldtragenden sich leichter verrathen, oder durch die gleich erhobenen Umstände von dem Gegentheile ihrer Angabe überführt werden können.

Eben so wird die unverzögerte Einvernehmung der Hausbewohner, Nachbarn, Anwesenden, der Gerichtspersonen, die Erforschung aller Verhältnisse, des Benehmens und der Aeußerungen desjenigen, in dessen Hause oder Wohnung das Feuer ausgebrochen ist, die Erkundigung über seine Konduite, und die Erörterung aller sich darbiethenden, die Sache bis zum Ursprunge aufklärenden Daten den Amtsabgeordneten in den Stand setzen, den wahren Entstehungsgrund zu ermitteln. Gleichzeitig ist zu erheben, ob der Beschädigte, und bei welcher Feuerversicherungsanstalt seine Realität und Mobilien, dann in welchem Preise versichert hatte, welchen Werth die abgebrannte Realität wirklich besaß, und wie viel die allenfälligen Ueberreste noch Werth haben, ob wirklich auch die versicherten Mobilien, und in wie weit, vernichtet oder gerettet, oder ob etwa schon vor dem Brande Verschleppungen, Veräußerungen u. s. w. und wohin geschehen sind. Diese Erörterungen dürfen übrigens nicht blos auf diejenigen, in deren Hause das Feuer ausgebrochen ist, beschränkt, sondern müssen in Ansehung der ander=

Digitized by Google

weitigen Daten auch auf die übrigen Insassen und Abbrändler, und auf die Hausgenossen ausgedehnt werden, weil einerseits der Fall gedenkbar ist, daß ein entfernterer Nachbar aus Bosheit oder Gewinnsucht den Brand bei einem Dritten angelegt haben kann, und hiebei auch die Hausgenossen Schuld tragen können.

Wo keine Brandanlegung, welche auch von Seite der Miether in einem gemietheten Bestandtheile geschehen kann, obwaltet, liegt irgend eine Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, oder ein fehlerhafter Bauzustand des betreffenden Gebäudes, oder eine Vernachlässigung der gehörigen Reinigung der Kamine zum Grunde, was durch die sogleiche Untersuchung an Ort und Stelle und durch die Stringirung der betreffenden Wohnpartheien, Zeugen und Kunstverständige bei der erforderlichen Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Umsicht des Lokalkommissärs, welcher übrigens keinem unzeitigen Mitleiden, und dem Straffälligen die Sache sogar noch unterdrückenden Vorgange in irgend einer Art Raum geben darf, unstreitig eruirt werden muß.

In jedem, über das Entstehen des Brandes aufgenommenen Protokolle ist der Tag und die Stunde des ausgebrochnen Feuers, der bewirkten Löschung, der begonnenen und beendeten dießfälligen Untersuchung genau zu bezeichnen, in dem Falle aber, wenn wegen großer Entfernung des Brandortes von dem Amtssitze des Vorstehers oder des exponirten Beamten, oder wegen sonstigen ungewöhnlichen, im Protokolle umständlich zu rechtfertigenden Hindernisse diese angeordnete Untersuchung nicht sogleich nach dem gelöschten Brande vorgenommen werden könnte; so ist diese längstens 24 Stunden darauf bestimmt vorzunehmen, worauf das k. Kreisamt auf das nachdrücklichste zu dringen hat.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift, jeder Saumsal, und jeder oberflächige, verheimlichende und nachlässige Vorgang bei diesen Untersuchungen ist von Seite des k. Kreisamtes an den dafür verantwortlichen Amtsvorsteher und an den Schuldtragenden im arbiträren Wege mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. C. M. nach dem Befund der Straffalligkeit, — in so fern dabei nicht etwa ein anderes schwereres Strafverfahren einzutreten hat, — zum Lokalarmenfonde zu ahnden.

2.) Soll der im ersten Absatze vorgesetzte Zweck vollkommen erreicht werden, so muß auch von Seite des k. Kreisamtes die kräftigste Mitwirkung Statt finden,

Das k. Kreisamt hat daher den Brandschaden, welcher dem k. Kreisamte längstens binnen 48 Stunden und im äußersten Falle binnen 3 Tagen von der Zeit des Ausbruches unter den im ersten Absatze ausgedrückten Strafen von der Lokalbehörde anzuzeigen ist, auf

Digitized by Google

das schleunigste in Augenschein zu nehmen, und in so fern die Ursache des Entstehens des Brandes von dem Lokalamte nicht ermittelt worden wäre, alles aufzubiethen, um diese sicher zu ergründen, das Mangelbare und die Lücken in dem ämtlichen Protokolle zu ergänzen, und diesem wichtigen Gegenstande nunmehr alle Aufmerksamkeit zu widmen, so wie auch die den Lokalbehörden zugewiesene Amtshandlung mit rücksichtsloser Strenge handzuhaben und zu überwachen.

In so fern in einem kleinen Umkreise von Ortschaften oder in demselben Orte zwei oder mehrere Brände in einer Woche oder in einem noch kürzeren Zeitraume vorfallen, hat das k. Kreisamt über den erhaltenen Ruf, selbst wenn wider Vermuthen die ämtliche Anzeige nicht geschehen sollte, ohne Verzug einen k. Kreiskommissär an die Brandstätten zur strengsten, sorgfältigsten und umsichtigen Untersuchung abzusenden, und das Landesgubernium erwartet, daß die k. Kreiskommissäre die hohe Wichtigkeit solcher Fälle erkennend, mit rastlosem Eifer dem Grunde wiederholter und in einer Gegend häufig vorkommender Brände eindringend nachforschen, und die Thäter entdecken werden.

Die Erhebungen über vorgefallene Brände sind stets längstens binnen 14 Tagen dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, in auffallenden Fällen ist immer die schleunigste Anzeige davon zu erstatten. —

Jeden Saumsal und Mangel an Aufmerksamkeit wird das k. k. Landesgubernium gegen das k. Kreisamt und den Schuldtragenden auf eine angemessene Weise mit Nachdruck ahnden.

Da übrigens nur durch die ordentliche Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude von feuerfesten Materialien und eine gleiche feuerfeste Eindeckung derselben den verheerenden und häufigen Feuerschäden vorgebeugt werden kann; so haben die Dominien und Magistrate, so wie auch das k. Kreisamt sich die strengste Beobachtung der Gub.-Zirkularverordnung vom 25. Mai 1830 Z. 7114 und der neuen Bauordnung vom 17. Mai 1833 gegenwärtig zu halten, die angemessene Regulirung der Brandstätten zu erzielen, und auf keinen Fall von den Direktiven wegen der festgesetzten Art der Wiederherstellung der Gebäude bei Vermeidung der dort bestimmten Strafe im geringsten abzuweichen, und daher auch aus einem unzeitigen Mitleiden keinen einstweiligen Bau von Holz und die Eindachung von Stroh zu gestatten.

3.) Nachdem der größte Theil der Abbrändler bei einer der hierlands berechtigten Feuerversicherungsanstalten assekurirt ist, so sind die Dominien und Magistrate anzuweisen, die von den Feuerversichrungsanstalten abgesendeten Kommissäre bei der Erhebung der Brandschäden auf das Beste und Eifrigste zu unterstützen, ihnen die Einsicht in das nach dem ersten Absatze aufgenommene Protokoll zu gestatten, oder in

Digitized by Google

so fern dasselbe abgesendet wäre, dessen Inhalt und die benöthigten Daten mitzutheilen, überhaupt aber der betreffenden Feuerversicherungsanstalt zur Durchführung des vorgesetzten Zweckes, und damit der Assekurirte für einen erlittenen Brandschaden nie einen den wahren Werth übersteigenden Ersatz sonach aus dem dießfälligen Schaden keinen Gewinn erlange, — alle Unterstützung zu gewähren.

In dem Anbetrachte, daß die vermeintliche mildere Behandlung der Abbrändler bei der Schadenerhebung ganz am unrechten Orte ist, weil der Assekurirte einerseits die ausgemittelte Entschädigung von Seite der betreffenden Versicherungsanstalt, anderer Seits im Wege der Sammlung von den Mitbewohnern, Nachbarn, Kreis- und Landesinsassen, und sogar aus allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates Unterstützungen, von der Obrigkeit aber wenigstens auch Baumaterialien in billigeren Preisen gegen günstige Zahlungstermine erhält; weil ferner jeder, dem Abbrändler zugewendete Vortheil aus einer Ueberschätzung immer eine unrechte, strafwürdige und verantwortliche Handlung, zugleich auch eine Bevortheilung der betreffenden Versicherungsanstalt bildet, und überdieß die nachtheilige Folge nach sich zieht, daß manche Insassen aus boshafter Gewinnsucht durch solche Beispiele verleitet werden, ihre trügerisch versicherten Objekte entweder selbst den Flammen Preis zu geben, oder aus Sorglosigkeit vor dem Feuer nicht weiter zu verwahren, und weil es sonach die größte Pflicht der Behörden ist, nicht nur jeden Anlaß zu Inmoralitäten bei den Untergebenen zu beheben, sondern auch jede Blöße der Amtspersonen durch ungegründete Angaben zu vermeiden; so sind die Dominien und Magistrate auf das Strengste zu verpflichten, bei allen solchen Schätzungen, bei welchen sie interveniren, nur nach dem eigentlichen Befunde und nach dem wahren Werthe des zu erörternden Objektes und mit gewissenhafter Genauigkeit vorzugehen, alle von den Versicherungsanstalten geforderten Daten, Material- und Arbeitspreise pünktlichst und der Wahrheit getreu anzugeben. In dieser Beziehung werden alle Amtsvorsteher an die genaue Erfüllung der Gub.-Zirkularverordnung vom 28. Dezember 1833 Z. 58706 angewiesen. Den Feuerversicherungsanstalten bleibt es übrigens ohnehin unbenommen, sich bei bezweifelten Angaben an das k. Kreisamt zur Konstatirung der Wahrheit zu verwenden, und das k. Kreisamt wird denselben nicht nur die wahren Daten mitzutheilen, sondern auch im erforderlichen Falle eine Untersuchung auf Kosten des schuldtragenden Amtsvorstehers vorzunehmen, und in jedem Falle für den Befund einer unrichtigen Angabe oder überspannten Preises den Amtsvorsteher mit einer Geldstrafe pr 20 bis 200 fl. C. M. zum Lokalarmeninstitute, bei Zahlungsunvermögen zu einem verhältnißmäßigen Arreste im Kreisorte arbiträr zu

Digitized by Google

ahnden, im Falle einer schweren Uebertretung aber das gesetzliche Verfahren nach dem Strafgesetze einzuleiten haben.

Bei dieser Gelegenheit ist den Unterbehörden die Gub.-Präs.-Verordnung vom 16. Juli 1832 Z. 3994 wegen Protokollirung der gesammten Beitrittserklärungen zu der vaterländischen Brandversicherungsanstalt in das Gedächtniß zurückzurufen, und auch das k. Kreisamt hat sich hiernach genau zu benehmen.

4.) Das in den Statuten der böhm. wechself. Brandversicherungsanstalt §. 31 aufgenommene Verboth, sich mit demselben Objekte bei zwei oder mehreren Anstalten assekuriren zu lassen, ist mit Hinweisung auf die dießfalls festgesetzte Strafe der Ausschließung aus dem Vereine und auf die hierüber nachfolgende Amtshandlung jenen Landesinsassen, welche bei der vaterländischen Anstalt versichert sind, in Erinnerung zu bringen.

5.) Die a. h. Entschließung vom 29. Mai 1828 P. G. Sammlung B. X Seite 295 ordnet an, daß die den Inhabern der assekurirten Gebäude von den Feuerassekuranzgesellschaften zu leistenden Brandschadensvergütungen weder durch Zessionen noch durch gerichtliche Verbothe und Exekuzionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzohen werden dürfen.

Diese Weisung wurde mit der Gub.-Verordnung vom 26. März 1830 Z. 45646 mit dem Beisatze erneuert, daß die von der vaterländischen Brandversicherungsanstalt zu erfolgenden Vergütungen dem Beschädigten nicht gleich auf die Hand bezahlt, sondern den Bezirksvorstehern erfolgt, und die Amtsvorsteher jene nach dem Baubedürfnisse von Zeit zu Zeit dem Beschädigten im Einverständnisse mit dem Bezirksvorsteher bei der Bezirkskasse anzuweisen haben, da die Wiederherbauung des abgebrannten Gebäudes der alleinige Zweck der geleisteten Entschädigung ist.

Diese Anordnungen werden daher mit dem Beisatze erneuert, daß die Amtsvorsteher bezüglich der bei der vaterländischen Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude dafür verantwortlich bleiben, daß die Vergütung für die beschädigten Gebäude auch nur zu deren vollkommenen feuersicheren, der Bauordnung vom 17. Mai 1833 entsprechenden Wiederherstellung verwendet werde.

6.) Die Ortsrichter sind von den vorgesetzten Aemtern hinsichtlich der Anzeige bei der Vermuthung von Brandlegungen auf ihre mit der Gub.-Zirkularverordnung vom 17. Juni 1830 Z. 22951 bekannt gemachte Instrukzion zu erinnern, und den Landesinsassen ist bekannt zu geben, daß gegen jene, durch deren Schuld aus Fahrlässigkeit ein Feuer ausbricht nach den bestehenden Vorschriften mit aller Strenge in einem

Digitized by Google

um so höheren Grade dann werde vorgegangen werden, wenn sie die Behörden durch unrichtige Angaben über das Entstehen des Feuers oder über den dabei erlittenen Schaden zu täuschen gesucht hätten.

Das k. Kreisamt hat übrigens die Unterbehörden bei den dießfälligen Amtshandlungen mit aller Strenge zu überwachen und auf den pünktlichen Vollzug des Angeordneten zu dringen.

7.) Die gegenwärtige Verordnung ist sogleich den Dominien und Magistraten, in so fern hiedurch denselben das Verfahren vorgezeichnet wird, bekannt zu machen.

Zugleich wird dem k. Kreisamte mitgegeben, daß unter Einem mittelst den Konsistorium die Verfügung getroffen wird, daß mit dieser Gub.-Verordnung auch die angemessene Belehrung der Unterthanen durch die Geistlichkeit in Verbindung gesetzt werde.

Endlich wird dem k. Kreisamte aufgetragen, in allen jenen Fällen, wo sich die Spuren von Brandlegungen zeigen, den Gegenstand ohne mindesten Verzug dem Kriminalgerichte zur Amtshandlung zu übergeben, und dasselbe zur möglichsten Beschleunigung dieser Amtshandlung aufzufordern.

Cirkulare der Generaldirektion der k. k. priv. böhm. wechselseitigen Brandschadenversicherungs-Anstalt, vom 13. Oktober 1835 G. N. 4120.

IV. Die Erhebung der Brandschäden.

In mehreren hierortigen Circularien, namentlich in jenem vom 20. August 1832 N. G. 3147 sub IV. und in dem vom 12. September 1833 N. G. 3739 pag. 9 sub D. ist die Wichtigkeit entsprechender Brandschadenerhebungen bemerklich gemacht, und die Art des zu beobachtenden Fürgangs angedeutet worden.

Man verweiset auf jene Circularien mit der Bemerkung, das Wesentliche bleibe die Erhebung des wahren Werthes, welchen das beschädigte Gebäude, oder jeder besonders versicherte Theil desselben mit Rücksicht auf die lokalen Preise der Baumaterialien, nach seiner Bauart, und nach seinem besseren oder schlechteren Zustande, zur Zeit des Brandes hatte, — dann die Ermittlung des Werthes, welchen die Reste dieses Gebäudes, oder jedes separat versicherten Bestandtheiles, noch nach dem Brande haben.

Nach Beendigung dieser Erhebung kömmt erst zu untersuchen,

Digitized by Google

wie sich die versicherte Summe zu dem erhobenen wahren Werthe des versicherten Gegenstandes und der Reste verhalte.

Ist die versicherte Summe dem ermittelten Werthe ganz gleich, oder größer, so hat der Assekurat den Ersatz des ganzen Schadens d. i. den ganzen Werth der verbrannten Gebäudetheile, — jedoch auch nicht mehr anzusprechen; denn eine auch noch so hohe Versicherung gibt keinen Anspruch auf eine den wahren Schaden, d. i. eine den wahren Werth der verbrannten Theile und somit den Verlust des Abbrändlers übersteigende Vergütung.

Ist die versicherte Summe kleiner, als der wirkliche Werth des assekurirten Objektes, und ist solches ganz zu Grunde gegangen, so bekommt der Abbrändler jene ganze Summe als Entschädigung; ist das betreffende Objekt nur theilweise beschädigt, so kann er auch nur einen entsprechenden Theil der assekurirten Summe als Vergütung bekommen, z. B. der Werth des Ganzen wäre 500 fl. gewesen, der Werth der Reste 100 fl., so beträgt die Vergütung, da vier Fünftheile des Ganzen durch den Brand zu Grunde gingen, auch nur vier Fünftheile der versicherten Summe; z. B. wenn diese 300 fl. war, nur 240 fl. Denn dann war gewissermassen jeder Gulden wirklichen Werthes nur mit $^4/_5$ fl. oder 36 kr. versichert gewesen, und der Abbrändler kann daher für jeden Gulden versicherten Werthes, der zu Grunde geht, auch nur 36 kr., wie er selbst ihn assekurirte, erhalten.

Eine Ausnahme dieser Regel tritt nur dort ein, wo nicht das ganze Gebäude oder bestimmte Theile desselben, sondern nur der mögliche Schade, den ein Gebäude oder Gebäudetheil, z. B. das Gemäuer, erleiden kann, versichert wurde.

In diesem Falle wird nähmlich der Schade jederzeit voll bis zum Belaufe der versicherten Summe ersetzt, ohne auf etwaige Brandreste Rücksicht zu nehmen. Z. B. Der mögliche Schade an einem Hause wäre mit 1000 fl. K. M. assekurirt. Der wirkliche Schade durch einen Brand beträgt 800 fl., so erhält der Assekurat volle 800 fl. vergütet, und wenn selbst der größte Theil des assekurirten Objektes noch bestände.

Die so geartete Versicherung d. i. jene des bloß möglichen Schadens erscheint demnach als die dem Assekuraten vortheilhafteste; allein sie heischet eben deßhalb, weil die Schadenvergütung immer den vollen Schaden beträgt, sonach nie Reste zu Gunsten des Versicherungsvereins von der versicherten Summe abgerechnet werden, — größere Jahresbeiträge.

Es ist jedoch einleuchtend, daß zu einer schnellen und verläßlichen Erhebung des wahren Werthes geschickte und ganz unbefangene, von allen Lokaleinflüßen freie Bauverständige gehören, welche man an den

Digitized by Google

wenigsten Orten findet; daher andere Versicherungsanstalten, namentlich die triester Azienda, alle Schäden durch unmittelbar von der Hauptagentschaft abgeschickte Kommissäre erheben, und auch die vaterländische Versicherungsanstalt sich gezwungen sieht, dieses Verfahren, wo es nur immer angeht, zu befolgen. Deßhalb dringt man darauf, daß von allen größern Brandschäden, wenigstens von allen, welche gegen Tausend Gulden K. M. betragen dürften, — in größerer Nähe der Hauptstadt auch von kleinern, — ohne daß das Bezirksamt sie erhebt, sofort zur Erhebung durch eine hierortige Kommission der General-Direkzion nur die Anzeige erstattet werde.

Jedem einsichtsvollen Bezirksamte muß die Erhebung der Brandschäden durch hierortige Kommissäre erwünscht seyn, indem es hiedurch den vielseitigen Zumuthungen einer Begünstigung der Abbrändler zum Nachtheile des Vereins entgeht, welche von seinen Jurisdizenten so häufig gemacht werden, ohne daß es immer vermöchte, solche ohne Unannehmlichkeit zurückzuweisen, und weil selbst der unbefangenste Bezirksvorsteher, der jedoch die zahlreiche Familie des einen, den großen Schuldenstand oder anderweitige Unglücksfälle eines andern Abbrändlers, seine Unvermögenheit, ohne Erhalt einer bedeutenderen Entschädigung, als ihm genau genommen, gebührt, — wieder in erwerbsfähigen Stand zu kommen u. dgl. kennet, schwer einem ihm oft selbst nicht klar werdenden Einfluße seiner hiedurch aufgeregten Gefühle auf die Bestimmung der Entschädigung entgehet.

Um indeß für jene Fälle, wo die Schadenerhebung nicht von hieraus gepflogen wird, eine Jedem deutliche Richtschnur zu geben, und eine Gleichförmigkeit in den bezüglichen Operaten einzuführen, wird sub ./. das Beispiel einer Vergütungsberechnung angeschlossen, wie sie in der Regel seyn soll, aus welcher auch in den Fällen, welche dieses Beispiel nicht enthält, auf das zu beobachtende Verfahren geschlossen werden kann.

Es versteht sich übrigens, daß wenn mehrere gleichartige Gebäude zu schätzen sind, nicht bei allen eine solche detaillirte Werthsberechnung nöthig sey, sondern sobald nur der Werth des einen Gebäudes genau berechnet ist, man die übrigen nach dieser Basis schätzen kann, wie es schon die Anmerkung in dem hierortigen Cirkular vom 20. August 1832. N. G. 3147 pag. 5. andeutet.

Digitized by Google

Beispiel
einer Feuerschadenerhebung.

Protokoll

aufgenommen am 10. November 1835 im Dorfe Blumenau, Herrschaft B . . . . . im B . . . . . Kreise, in Gegenwart der Gefertigten.

Gegenstand.

Dieser ist die Erhebung des an den bei der k. k. priv. böhm. wechselseit. Brandschadenversicherungs-Anstalt gegen Feuerschaden versichert gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden des Johann Nowak aus Nr. Cons. 2, am 8. November d. J. vorgefallenen Brandschadens zur Erwirkung der statutenmäßigen Vergütung desselben.

Bevor zu der eigentlichen Feuerschadenberechnung geschritten wurde, hat man vorerst nachstehende Punkte einer genauen Erörterung unterzogen, als:

1.) Wo, und auf welche Art dieses Feuer entstand, und ob aus der politischen Untersuchung über die Entstehung desselben auf den Abbrändler der Verdacht eigener Brandlegung oder Verheimlichung des bereits ausgebrochenen Feuers fällt?

2.) ob der Abbrändler seine Gebühren, und zu welcher Zeit in die bezirksämtliche Steuerkassa eingezahlt hat, und wann diese weiters bei der k. k. Kreiskassa abgeführt wurden?

3.) ob diese Gebäude, und mit welchen Bestandtheilen, oder ob die darin aufbewahrten Vorräthe und Mobilien etwa auch noch bei einer andern, und bei welcher Assekuranz-Anstalt versichert waren?

4.) ob und welche Aenderungen mit diesen Gebäuden nach der Zeit des geschlossenen Versicherungsvertrages durch Ueberbau, Anbau oder durch ein darin betriebenes Gewerbe, namentlich ob solche Veränderungen vorgenommen wurden, wodurch die Gebäude feuergefährlicher geworden, und daher in eine höhere Beitragsklasse übergangen wären?

Die dießfälligen Erhebungen lieferten nachstehende Resultate:

ad. 1) Dieses Feuer ist zuerst in der zu der Wirthschaft N. Cons. 7 gehörigen Scheuer ausgebrochen, von wo es sich auf die übrigen Gebäude dieser Wirthschaft verbreitete, und sodann auf die Gebäude des Johann Nowak aus Nr. Cons. 2 überging. Die Entstehungsursache

Digitized by Google

desselben konnte bei der strengsten Untersuchung nicht ermittelt werden; doch ist sichergestellt worden, daß dem Johann Nowak dießfalls, oder wegen Verheimlichung desselben nichts zur Last gelegt werden kann, indem dieses Feuer, wie bereits bemerkt wurde, in einem andern nicht versichertenGebäude entstand und der in der Rede stehendeAbbrändler einer der ersten war, der es bemerkt und Lärm gemacht hatte. Uebrigens ist er dem Amte als ein rechtlicher Mann und guter Hauswirth bekannt, und erleidet durch dieses Feuer laut des hier im Auszuge beigeschlossenen an das k. k. Kreisamt (eingesendeten Thaterhebungsprotokolles) an seinen Gebäuden und an seinem Mobiliarvermögen einen Schaden, der die anzuhoffende Vergütung bei weitem übersteigt.

ad 2) Dieser Abbrändler hat seine Gebühren jedesmal in der gehörigen Frist, und auch die dießjährige nach Ausweis des dießfälligen Kassajournals Post-Nr.... am 5. Dezember v. J. mit ... fl. ... kr. zur Gänze eingezahlt, welcher Betrag mit noch andern Assekuranzgeldern am 12. desselben Monats bei der k. k. Kreiskasse weiter in Abfuhr gebracht wurde.

ad 3) Das Wohngebäude sowohl als auch die übrigen Wirthschaftsgebäude waren zwar bei keiner andern Assekuranz-Anstalt, wohl aber die in der Scheuer aufbewahrte dießjährige Fechsung bei der ersten österreichischen laut deren Polizze dato ... Zahl ... in dem Werthe von ... fl. K. M. versichert.

ad 4) Laut des betreffenden Einschreibbogens soll die Länge des

Wohngebäudes seyn	12°, 0', 0''
wurde aber bei der Ausmessung	14°, 2', 0''
lang befunden, indem ein Theil von	2°, 2', 0''

Länge und gleicher Breite mit den übrigen Gebäuden (nämlich eine mit Brettern verschalte Geräthschupfe) später, d. i. nach der Zeit der eingegangenen Versicherung zugebaut wurde, welchen man daher nicht für versichert betrachten und bei Bemessung der Schadenvergütung nicht berücksichtigen kann.

Von diesem Anbau wurde die Generaldirekzion der Anstalt nicht in die Kenntniß gesetzt, weil man des Erachtens war, daß hiedurch das Wohngebäude in keine höhere Beitrittsklasse übergehen würde.

Bei den übrigen Wirthschaftsgebäuden hat sich seit der eingegangenen Versicherung keine Aenderung ergeben.

Hierauf wurde zur Berechnung des Schadens in nachstehender Art geschritten:

Diese Wirthschaft bestand:

A. aus einem 12° langen und 4° 5' mit Zuschlag des beiderseitigen Dachvorsprunges pr. 4' breiten, theils aus Holzwänden, theils

Digitized by Google

aus Stein auf Lehm erbauten Wohngebäude, wovon sub Nr. Cat. $\frac{126345}{4518}$ der Unterbau mit . . . . . 100 fl.
das Dachwerk mit . . . . . 120 „
versichert war.

B. aus einer 9° 3′ lungen und ohne Dachvorsprung 3° 3′ breiten von Schrottwänden erbauten Scheuer, welche in einer Summe mit . . . . . 180 „ versichert war;

C. aus einem von Holz erbauten 6°, 5′ langen und (mit Zurechnung des Dachvorsprunges pr. 3′) 3° 2′ breiten Schüttboden im versicherten Werthe beim Dachwerke pr. . . . . 80 „
beim Unterbau pr. . . . . 40 „
daher versicherte Einlage im Ganzen . . . . . 520 fl. C. M.

Der Wiederaufbau dieser Objekte in deren früheren in der sub $\frac{2}{2}$ beigebogenen Skizze angedeuteten Bauart und Eintheilung würde (mit Ausschluß der beim Wohngebäude zugebauten Schupfe) nach den sub $\frac{3}{3}$ verzeichneten aus den hierortigen Waldamts- und Gewölbrechnungen gezogenen, von dem Amte unter Dafürhaftung für deren Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den gedachten Registern bestättigten Material- und Arbeitspreisen nachstehenden Kostenaufwand erfordern:

ad A.	Einzelne Maaße			Inhalt der Maaße			Geldbetrag in C. M.	
a. und zwar beim Unterbau des Wohngebäudes.	0	′	″	0	′	″	fl.	kr.
Die Schrottwände messen ringsherum zusammen l.	10	0	0					
9 Wände hoch, beträgt zusammen	.	.	.	90	0	0		
Die Kurrentklafter an Material samt Fuhr und Arbeitslohn à 20 kr.	.	.	.	.	.	.	30	—
Ordinäres Mauerwerk außer dem Grunde.								
Die 2′ starken Umfangsmauern messen zusammen l.	21	4	0					
b.	1	3	0	10	5	0		
d.	0	2	0					
Die 4 Scheidemauern sind zusammen . . . l.	14	0	0					
b.	1	3	0	7	0	0		
d.	0	2	0					
Die Küchenquermauer ist . . . . . l.	1	3	6					
b.	1	3	0	0	4	9		
d.	1	2	0					
Fürtrag . .							30	—

Digitized by Google

		Einzelne Maaß 2c.			Inhalt der Maaß 2c.			Geldbetrag in C. M.	
		'	"		'	"	fl.	kr.
Uebertrag . .		..	..	..	..	..	..	30	—
Die Kammerquermauer ist	l.	2	3	0					
	h.	1	3	0	0	3	9		
	b.	0	1	0					
Der Küchenherd ist	l.	1	2	6					
	h.	0	3	0	0	1	9		
	b.	0	2	6					
Zusammen . .		..	.	..	19	3	3		
Für die Kubikklafter an Material samt Fuhr- und Arbeitslohn mit Anwurf und Verputz à 6 fl.		..	..	..	..	..	..	117	15
Ziegel-Gewölbmauerwerk.									
Die Wölbung der Küche ist	l.	1	3	0					
im Umfange	b.	2	0	0	0	3	0		
	b.	0	1	0					
Die Ueberwölbung des Backofens ist . . .	l.	0	5	0					
im Umfange	b.	1	1	0	0	1	6		
	b.	0	1	6					
Der Rauchfang ist	b.	0	2	6					
	l.	0	2	6	0	3	2		
	h.	3	0	0					
Zusammen . .		..	..	..	1	1	8		
Für die Kubikklafter samt allem wie oben nebst dem hiezu nöthigen Gerüst à 17 fl. 36 kr.		..	.	.	..	..	..	22	29
Der Fußboden in der großen Stube mißt .	l.	3	5	6					
	b.	2	2	0	9	1	0		
Der Fußboden in der kleinen Stube mißt .	l.	2	3	0					
	b.	2	2	0	5	5	0		
Zusammen . .		..	.	.	15	0	6		
Für die Quadratklafter gehobelten Fußboden samt Polstern à 1 fl. 12 kr.		..	..	..	.	..	..	18	—
7 Stück einfache geleimte Thüren h 1°, 0', 6" bt. 3' . . . à 3 fl. —		..	..	..	..	..	..	21	—
5 Stück einfache Fenster h. 3' bt. 2', 8" à 1 fl. 50 kr.		..	..	..	..	..	..	9	10
2 Stück ordinäre Oefen à 3 fl. —		..	..	..	..	..	..	6	—
Summa der Aufeuakosten des Unterbaues beim Wohngebäude		..	..	..	..	..	..	223	54
Nachdem aber derselbe nicht mehr neu, sondern schon vor 30 Jahren erbaut, nach Bestätti-									
Fürtrag . .		..	..	..	..	..	..	223	54

Digitized by Google

	Einzelne Maaße.			Inhalt der Maaße.			Geldbetrag in C. M.	
	0	'	"	0	'	"	fl.	kr.
Uebertrag . .	..	..	..	..	..	..	223	54
gung des Ortsvorstandes und der Nachbarn aber noch immer in einem ziemlich guten Baustande war, so ist dessen wirklicher Werth zur Zeit des Brandes um 15 % oder . .	..	..	..	..	..	..	33	35
niedriger als die Aufbaukosten, daher mit . . anzunehmen.	..	..	..	..	..	..	190	19
Die Ueberreste								
betragen mit Rücksicht auf ihren Zustand geschätzt:								
20 Kurrentklafter Schrottwände à 17 kr. 5 fl. 40 kr.								
20 Kurrentklafter beschädigte à 12 kr. 4 „ — „								
6 Kubikklafter erhaltenes Mauerwerk à 5 fl. 6 kr. . . . . 30 „ 36 „								
4 Kubikklafter beschädigtes à 3 fl. 12 „ — „								
2 Stück Thüren à 2 fl. 20 kr. . 4 „ 40 „								
1 „ Ofen beschädigt à 2 fl. — kr. . 2 „ — „								
5 6/6 □° Fußboden à 1 fl. — kr. . 5 „ 50 „								
Summa der Ueberreste . .	..	..	..	..	..	..	61	46
wornach der wirkliche Schaden am Unterbaue des Wohngebäudes die Summe beträgt von	..	..	..	..	..	..	125	33
Da nun der wirkliche Werth des Unterbaues beim Wohngebäude pr. 190 fl. 19 kr. nur mit 100 fl. versichert war, so entfällt für den daran verursachten wirklichen Schaden pr. 125 fl. 33 kr. von der versicherten Einlage nach der Proporzion 190 fl. 19 kr. : 125 fl. 33 kr. = 100 fl. : x als Entschädigung nur ein Theilbetrag pr.	..	..	..	..	..	..	65	57
b. beim Dachwerke des Wohngebäudes.								
9/10"ges **Gehölze.**								
15 Stück Dachträme, jeder ist lang	4	5	0	72	5	0		
Die Kurrentklafter an Material samt Fuhr- und Arbeitslohn à 30 kr.	..	..	..	..	..	..	36	15
7/8"ges **Gehölze.**								
Die Mauerlatten messen samt der Ueberplattung zusammen . . . . . l.	..	..	..	24	5	0		
Die Stuhlpfetten zusammen . . . . . l.	..	..	..	28	2	0		
10 Stück Stuhlsäulen, jede . . . . . l.	1	1	0	11	4	0		
Zusammen . .	..	..	..	64	3	0		
Die Kurrentklafter samt allem wie oben à 20 kr.	..	..	..	..	..	..	21	30
Fürtrag . .	..	..	..	..	..	..	57	5

Digitized by Google

	Einzelne Maaße,			Inhalt der Maaße,			Geldbetrag in C. M.	
	0	'	"	0	'	"	fl.	kr.
Uebertrag . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	57	15
5/6"ges Gehölze.								
22 Stück ganze Dachsparren, jeder ist . . l.	3	3	6	77	0	0		
8 do. Schiftsparren, jeder verglichen . l.	2	1	0	17	2	0		
4 do. Schiftsparren, kürzere, jeder verglichen . . . . . l.	0	5	6	3	4	0		
4 do. Gratsparren, jeder ist . . . . . l.	2	2	6	9	4	0		
13 do. Fehlbalken, jeder ist . . . . . l.	2	2	6	30	2	0		
4 do. Fehlbalkensticke, jeder ist . . . l.	0	5	6	3	4	0		
4 do. Gratbalkensticke, jeder ist . . . l.	1	0	6	4	2	0		
10 do. Fuß- oder Strebebänder jedes ist . l.	1	1	6	12	3	0		
16 do. Stütz- oder Pfettenbänder, jedes ist . l.	0	4	0	10	4	0		
Zusammen . .	. .	. .	. .	169	1	0		
Die Kurrentklafter samt allem wie oben à 15 kr.	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	42	17
Der Ueberlegboden von Brettern mißt nach der ganzen Länge	12	0	0	58	0	0		
nach der Breite	4	5	0					
Hievon die Küchenwölbung, diese ist . . . l.	1	3	0	2	0	9		
b.	1	2	6					
Verbleibt an Ueberlegboden	. .	. .	.	55	5	3		
Für die Quadratklafter am Material samt Legen, Zuschneiden u. Lehmestrichlegen à 1 fl. 15 kr.	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	69	50
Die Bedachung ist beiderseits lang	24	0	0	86	0	0		
einerseits liegend hoch	3	3	6					
Die Quadratklafter Schindeleindeckung samt der Einlattung à 1 fl.	. .	. .	.	. . .	. .	. .	86	—
Die beiden Brettgiebeln sind zusammen . bt.	7	2	0	10	2	6		
verglichen hoch	1	2	6					
Die Quadratklafter rauher Giebel samt allem à 48 kr.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	20
Summa der Aufbaukosten beim Dachwerke des Wohngebäudes	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	264	12
Schlägt man hievon wegen dem mittelmäßigen Baustande, namentlich bei der 10 Jahre alten Eindeckung 25% für die Abnützung ab mit	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	66	3
so hatte dasselbe zur Zeit des Brandes einen wirklichen Werth von	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	198	9
Zürtrag . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .		

Digitized by Google

	Einzelne Maaße. 0	'	"	Inhalt der Maaße. 0	'	"	Geldbetrag in C. M. fl.	kr.
Uebertrag . .	..	..	..	...	..	..	198	9
An Ueberresten sind vorhanden:								
29 Kurrentklafter Tramholz mit Rücksicht auf dessen Zustand geschätzt à 18 kr. 8 fl. 42 kr.								
22 Quadratklafter Ueberlegboden ohne Estrich á 24 kr.. . . . . 8 „ 48 „								
Summa der Ueberreste . .	..	..	..	...	..	..	17	30
daher wirklicher Schaden am Dachwerke . .	..	..	..	...	..	..	180	39
Nachdem aber dieses Dachwerk nur mit 120 fl. versichert war, so entfällt hievon an Vergütung nach der obigen Proporzionalrechnung ein Theilbetrag von	..	..	..	...	..	..	109	25
ad B.								
Bei der Scheuer.								
Die Schrottwände messen ringsherum zusammen . . . . . lg.	21	1	6					
10 Wände hoch, beträgt im Kurrentmaß . .	..	..	..	212	3	0		
Für die Kurrentklafter an Material-, Fuhr- und Arbeitslohn à 20 kr.	..	..	..	...	..	..	70	50
2 Scheuerthöre mit Beschlag à 6 fl. . . .	..	..	..	...	..	..	12	—
2 Stück Pansensäulen $^{9}/_{9}$" stark, jede ist . lg.	2	2	0	4	4	0		
4 do. Thorschwellen oben und unten, jede ist l.	2	3	6	10	2	0		
Zusammen . .	..	..	..	15	0	0		
Die Kurrentklafter wie oben à 24 kr. . . .	..	..	..	...	..	..	6	—
8 Stück Pansenriegel, $^{7}/_{8}$" stark, jeder ist l.	1	4	0	13	2	0		
Die Kurrentklafter samt allem à 20 kr. . .	..	..	..	...	..	..	4	27
4 Stück Stützbänder $^{5}/_{6}$" stark, jedes ist . l.	0	4	6	3	0	0		
Die Kurrentklafter wie oben à 15 kr. . . .	..	..	..	...	..	..	—	45
Die Pansenverschalungen sind zusammen . . l.	6	1	0	3	0	6		
h.	0	3	0					
Die Quadratklafter rauhe Verschalung von Falzbrettern samt allem à 1 fl.	..	..	..	...	..	..	3	5
$^{8}/_{9}$"ges **Dachgehölze.**								
6 Stück Dachträme, jeder ist . . . . . l.	3	4	6	22	3	0		
4 do. Stichwechseln zusammen . . . . l.	..	..	..	13	4	0		
12 do. Tramstiche, jeder ist . . . . . l.	0	3	0	6	0	0		
Zusammen . .	..	..	..	42	1	0		
Die Kurrentklafter samt allem à 24 kr. . .	..	..	..	...	..	..	16	52
Fürtrag . .	..	..	..	...	..	..	113	39

Digitized by Google

	Einzelne Maaße			Inhalt der Maaße			Geldbetrag in C. M.	
	0	'	"	0	'	"	fl.	kr.
Uebertrag . .	..	..	..	...	..	..	113	59
5/6"ges Gehölze.								
24 Stück Dachsparren, jeder ist . . . . . l.	2	5	0	68	0	0		
12 do. Kehlbalken, jeder ist . . . . . l.	1	4	6	21	0	0		
Der Unterzug oder Rast ist . . . . . l.	..	..	..	9	3	0		
4 Stück Kopfsäulen, jede ist . . . . . l.	1	0	0	4	0	0		
6 do. Stützbänder, jedes ist . . . . . l.	0	4	0	4	0	0		
Zusammen . .	..	..	..	106	3	0		
Die Kurrentklafter wie oben à 15 kr. . . .	..	..	..	..	..	..	26	37
Die beiden Brettgiebeln sind verglichen zusammen . . . . . br.	3	5	6	9	1	0		
h.	2	2	0					
Die Quadratklafter samt allem à 48 kr. . .	..	..	..	..	..	..	7	20
Die Schindelbedachung ist beiderseits . . . l.	19	0	0	55	2	6		
einerseits liegend . . . . . h.	2	5	6					
Die Quadratklafter samt Lattung à 1 fl. . .	..	..	..	..	..	..	55	25
Summa der Aufbaukosten bei der Scheuer . .	..	..	..	..	..	..	203	12
Da dieselbe so wie das Wohngebäude bereits vor 40 Jahren erbaut, und in einem mittelmäßigen Baustande war, so ist deren wirklicher Werth zur Zeit des Brandes um 30%								
oder um	..	..	..	..	..	..	61	—
niedriger als die Herstellungskosten anzunehmen, daher mit	..	..	..	..	..	..	142	21
Ueberreste sind keine vorhanden. Nachdem aber diese Scheuer mit 180 fl., mithin über ihren Werth versichert war, so kann für dieselbe statt der Einlage pr. 180 fl. höchstens nur ihr wirklicher Werth zur Zeit des Brandes mit den erhobenen								
als Schadenvergütung entfallen.	..	..	..	..	..	..	142	21
ad C.								
Schüttboden, und zwar a beim Dachwerke:								
2/4"ges Gehölze.								
9 Stück Dachträme, jeder ist . . . . . l.	3	2	0	30	6	0		
Für die Kurrentklafter an Material, Fuhr- und Arbeitslohn à 24 kr.	..	..	..	..	..	..	12	—
5/6"ges Gehölze.								
18 Stück Dachsparren, jeder ist . . . . . l.	2	2	6	42	3	0		
Die Kurrentklafter wie oben, à 15 kr. . .	..	..	..	..	..	..	10	52
Übertrag . .	..	..	..	..	..	..	22	52

Digitized by Google

	Einzelne Maaße.			Inhalt der Maaße.			Geldbetrag in C. M.	
	0	′	″	0	′	″	fl.	kr.
Uebertrag . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	22	52
Die Ueberlegdecke von gerissenen Beleghölzern l.	6	5	0	22	4	8		
b.	3	2	0					
Für die Quadratklafter wie oben samt Lehmestrich à 40 kr.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	15	12
4 Stück Windlatten 4/5″ stark, jede ist . . l.	8	4	6	15	0	0		
Die Kurrentklafter samt allem à 10 kr. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	30
Die beiden Brettgiebeln sind verglichen zusammen . . . . . b.	3	2	0	6	2	0		
h.	1	5	6					
Die Quadratklafter wie oben à 48 kr. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	8
Die Bedachung ist beiderseits . . . . . l.	13	4	0	34	1	0		
liegend hoch	2	3	0					
Für die Quadratklafter Schindeleindeckung samt Lattung à 1 fl.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	34	10
Summa der Aufbaukosten beim Dachwerke des Schüttbodens	. .	. .	. .	. .	. .	. .	79	52
Hievon für eine 8jährige Abnutzung 15 % ab mit	. .	. .	. .	. .	. .	. .	11	58
Daher wirklicher Werth des Schüttbodendaches wofür an Schadenvergütung, nachdem keine Reste geblieben sind, statt der versicherten 80 fl. nur der wirkliche Werth entfällt mit	. .	. .	. .	. .	. .	. .	67	54
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	67	54
b. beim Unterbau des Schüttbodens.								
Die Schrottwände messen ringsherum samt der Querwand zusammen	22	1	0					
9 Wände hoch macht in Längenmaß	. .	. .	. .	199	3	0		
Für die Kurrentklafter an Material samt Fuhr- und Arbeitslohn à 20 kr.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	66	30
Der rauhe Fußboden im Schüttbodenbehältniß war . . . . . l.	3	1	6	8	2	6		
b.	2	3	6					
Für die Quadratklafter samt Polsterholz à 1 fl. 4 kr.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	58
2 Stück einfache geleimte Thüren samt Thürstöcken à 2 fl. 12 kr.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	24
2 Stück kleine Fenster à 3 □′ à 48 kr. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	36
Summa der Auftaukosten beim Unterbau des Schüttbodens	. .	. .	. .	. .	. .	. .	81	28
Da hier keine Ueberschätzung Statt fand, auch keine Reste vorhanden sind, so kommt hiefür die ganze versicherte Einlage pr . . . . . zu vergüten.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	40	—

Digitized by Google

Zusammenziehung.	Einzelne Maaße. 0	'	"	Inhalt der Maaße. 0	'	"	Geldbetrag in C. M. fl.	kr
ad A.								
a. Für den Unterbau des Wohngebäudes . .							65	27
b. Für das Dachwerk desselben							100	25
ad B.								
Für die Scheuer							142	21
ad C.								
a. Für das Dachwerk des Schüttbodens . .							67	54
b. Für den Unterbau desselben							50	—
Summa der ausgemittelten Schadenvergütung für N. C. 2 in Blumenau							425	37

Anmerkung.

Wenn bei einem Brande mehrere Gebäude oder doch die davon versicherten Bestandtheile ganz zu Grunde gegangen, und diese hinsichtlich der Bauart und innerer Eintheilung nicht wesentlich von einander unterschieden waren, so genügt es, nur bei dem ersten Gebäude den Werth desselben mittelst einer detaillirten Berechnung, wie weiter oben gezeigt wurde, nachzuweisen, indem der Werth der übrigen hiernach und aus ihrer Flächenmaß leicht bestimmt werden kann.

Hat man nämlich die Aufbaukosten eines Gebäudes oder Gebäudetheiles mittelst eines Ueberschlages ermittelt, so wird die Grundfläche desselben nach Quadratklaftern berechnet, und die Summa der ersteren durch die Anzahl der letzteren dividirt. Der Quotient gibt den Herstellungswerth einer Quadratklafter, und dieser so ausgemittelte Preis dient sodann zum Maßstabe bei der Werthsbestimmung ähnlicher Objekte.

So wurden in dem vorstehenden Beispiele die Herstellungskosten bei dem Dachwerke des Wohngebäudes auf 264 fl. 12 kr. veranschlagt. Dieses Dachwerk hat nun eine Länge von 12° und eine Breite von 4⅚°, enthielt demnach an Grundfläche 58 Quadratklaftern, auf deren jede von den obigen Aufbaukosten pr. 264 fl. 12 kr. der Betrag von 4 fl. 33⅓ kr. entfällt.

Wäre nun auch noch bei einem andern z. B. bei dem Wohngebäude des Anton Winter Nr. Cons. 11 das mit 150 fl. versicherte Dach-

Digitized by Google

werk von gleicher Konstrukzion mit jenem von Nr. Cons. 2 abgebrannt, so wäre dessen Werth nachstehender Massen zu bestimmen.

Dieses Dachwerk ist lang . . . . . 8° 3'
und mit dem Vorsprung breit . . . . . 5° 0
enthält daher eine Grundfläche von . . . . 42° 3' Quadratmaß.

Da nun eine Klafter derlei Dachwerkes gemäß der oben angeführten spezifizirten Berechnung neu hergestellt auf 4 fl. 33⅓ kr. zu stehen kömmt, so würde die Herstellung dieses Dachwerkes bei Nr. Cons. 11 nach diesem Preise . . 193 fl. 37 kr. kosten, und dessen wirklicher Werth zur Zeit des Brandes nach Abschlag einer 18jährigen Abnutzung im Durchschnitt von 20% pr. . . . . 38 fl. 43 kr.
die Summe . . . . . 154 fl. 54 kr.
betragen.

Auf ähnliche Art verfährt man auch bei den übrigen Wirthschaftsgebäuden.

In allen Fällen aber, wo die Konstrukzionsart der abgebrannten Gebäude wesentlich von einander unterschieden, oder wo von den versicherten Bestandtheilen nahmhafte Ueberreste vorhanden sind, bleibt die detaillirte Eingangs gezeigte Berechnung sowohl des Werthes der Gebäude, als auch jenes der Ueberreste unerläßlich.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß bei Veranschlagung der Abnützung eines Gebäudes auf den Bestand der einzelnen Gebäudebestandtheile Bedacht genommen werden müsse, indem diese Abnützung nicht bei allen Gebäudetheilen, selbst bei gleichem Alter, gleich ist; denn während ein Schindeldach der Erfahrung gemäß aufs höchste 20 Jahre dauert, kann der Dachstuhl bei einer gut unterhaltenen Eindeckung bis 100 Jahre und darüber aushalten, wogegen wieder Sturzböden von Brettern oder Reißholz namentlich in Stallungen kaum 25 bis 30 Jahr brauchbar sind. Daher ist es durchaus nothwendig, daß die Schätzleute die Abnützung bei jedem einzelnen Gebäudebestandtheile separat veranschlagen, wenn sie auch das Resultat ihrer Schätzung, wie es hier in dem vorstehenden Beispiele wegen Vereinfachung der Rechnung geschah, nach Prozenten der Baukosten des ganzen Gebäudes aussprechen. So wurden z. B. in dem oben angeführten Beispiele ad C. von den Aufbaukosten beim Dachwerke des Schüttbodens pr. 70 fl 52 kr. für eine achtjährige Abnützung im Durchschnitte 15% oder 11 fl 58 kr. abgeschlagen, welches das Resultat nachstehender Berechnung ist

Der Dachstuhl hätte ohne den Dachtramen neu hergestellt einen Werth von . . . . . 18 fl. 30 kr., wovon für die Abnützung 4% oder . . . . . 43 kr. abgeschlagen wurden.

Bei dem Herstellungswerthe der Sturzböden samt Tramen pr. . . . 27 fl. 12 kr. wurden für die Abnützung 10% oder . . . . . 2 fl. 48 kr. und von jenem der Schindeleindeckung pr. 34 fl. 10 kr. für dieselbe 25% oder . . . . . 8 fl. 32 kr. veranschlagt.

Es wurden demnach bei diesem Dachwerke von den Herstellungskosten pr. 79 fl. 52 kr. für die Abnützung im Ganzen . . . . . 11 fl. 58 kr. oder die oben bemerkten 15% des ganzen Bauwerkes abgeschlagen.

10. Numismatische und archäologische Funde.

Hofdekret vom 14. Februar 1782.

Alle in den k. k. Erblanden gefunden werdenden alten Münzen, von was immer für einer Materie solche seyn mögen, sollen fernerhin, wie bisher zu Folge Verordnung vom 2. November 1776 geschehen, nach Wien eingesendet werden, um derlei Münzen, wenn selbe in dem k. k. Münzkabinette noch nicht befindlich wären, an selbes abgeben zu können.

Gub. Dekret vom 9. April 1812 G. Z. 12302.

Vermög der unterm 24. Hornung und 2. November 1776, dann 14. Februar 1782 erflossenen Verordnungen besteht ohnehin die ausdrückliche Vorschrift, daß die von Zeit zu Zeit gefunden werdenden alten Münzen, von welcher Materie sie seyn mögen, jedesmal an die k. k. Hofkanzlei eingesendet werden sollen, um dergleichen Münzen, wenn sie noch nicht in dem k. k. Münzkabinette befindlich sind, gegen Vergütung des innern Werthes an dasselbe abgeben zu können.

Da jedoch sich mehrfältig Fälle ergeben, wo auch außer diesen alten Münzen wohl andere Alterthümer und Denkmähler aufgefunden werden, welche zur Aufstellung in dem k. k. Münz- und Antiken-Kabinette geeignet sind; so wurde mit Hofkanzleidekrete vom 5. v. M. der Landesstelle aufgetragen, das Erforderliche zu verfügen, und sich bei jeder Gelegenheit gegenwärtig zu halten, damit nicht nur in Gemäßheit der obgedachten Vorschriften noch fortan alle alte Münzen und Medaillen, sie mögen in Gold, Silber oder Kupfer bestehen, sondern in Zukunft auch alle andern aufgefunden werdenden derlei Alter-

Digitized by Google

thümer und Denkmähler auf gleiche Art an die Hofstelle eingesendet werden.

Als solche müssen vorzüglich angesehen werden, nämlich:

1.) Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz oder Stein.

2.) Kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder von edlen oder unedlen Metallen, Steinen oder Thon.

3.) Vasen, Gefäße, Lampen und Geräthe von Erz oder aus anderen Stoffen.

4.) Erhabene oder tief geschnittene Steine.

5.) Steine mit halberhabener Arbeit (Basreliefs).

6.) Steine mit bloßen Aufschriften und Grabmähler.

Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine Steinschrift oder ein Grabmahl von bedeutender Größe und Schwere aufgefunden würde, so sey vor derselben Einsendung ungesäumt eine vorläufige Anzeige mit einer kurzen Beschreibung oder Kopie (Zeichnung) davon vorzulegen, um höchsten Orts den artistischen Werth derselben beurtheilen zu können. Für die also eingesendet werdenden Alterthümer oder Denkmähler werde jederzeit nach der billigsten Schätzung nach Maß des höhern oder mindern Grades ihrer Seltenheit der Werth ersetzt werden.

Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816. H. Z. 18052.

Gub. Dekret vom 1. August 1816 G. Z. 31728.

Damit sich in Ansehung der Fundmünzen nnd anderer Kostbarkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 388 mit der Benennung: Schatz bezeichnet, in allen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates nach gleichen Grundsätzen benommen, und eines Theils das Studium der Numismatik befördert, anderen Theiles aber auch gegen den Finder und Grundeigenthümer die gehörige Billigkeit beobachtet werde, haben Seine Majestät Folgendes festzusetzen geruhet:

1.) Sind dergleichen Fundmünzen und Kostbarkeiten immer sogleich, wie sie gefunden werden, nach der Menge, Inhalt, Form und Jahren, wenn diese vorkommen, so genau als möglich zu beschreiben und zu schätzen, von den Münzen aber der innere Werth durch die Landes-Münzprobierämter, wo deren bestehen, in Konvenzions-Geld bestimmen zu lassen, sodann aber diese gefundenen Sachen mit der Beschreibung derselben unverzüglich an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

Von den Münzen ist der Betrag des von den Landes-Münzprobierämtern angegebenen inneren Werthes in Silbermünze inzwischen aus der Kammeralkasse vorzuschießen und sogleich nach Bestimmung des

Digitized by Google

bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Beisatze zu vertheilen: daß, wenn für die gefundenen Sachen bei deren Verkaufe mittelst der k. k. allgemeinen Hofkammer ein höherer Betrag gelöset wird, ihnen dieser nachträglich zukommen soll.

Dieses versteht sich auch von allen anderen Kostbarkeiten, von welchen die Landes- Münzprobierämter einen inneren Werth sicher bestimmen können.

Von anderen Sachen wird der Betrag nach geschehenem Verkaufe zur gesetzmäßigen Vertheilung übermacht, oder die Sache selbst, wenn dieselbe nicht das k. k. Kabinett behält, auf Begehren des Finders gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

Sowohl der Betrag des Vorschusses als die Vertheilung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche müssen bei Einsendung des Schatzes an die k. k. Hofkammer angezeigt werden.

2.) Die an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Fundsachen werden dann versiegelt, wie sie einlangen, durch das k. k. Oberstkämmereramt an das Münz- und Antiken-Kabinett mit einer Abschrift der Beschreibung und des im Rande angegebenen inneren Werthes oder der Schätzung abgegeben.

Von dem, was das k. k. Münz- und Antiken-Kabinett für sich behält, wird der Betrag von demselben bezahlt, der Ueberrest aber mit einer von dem Kabinette gemachten Beschreibung an die k. k. Hofkammer zurückgestellt.

3.) Alles dasjenige, was das k. k. Münz- und Antiken-Kabinett für sich nicht behält, und mit einer verfaßten Beschreibung zurückstellt, wird jährlich einmahl durch das Aukzions-Institut in Wien verkauft, wozu vorläufig der Katalog verfasset, und solcher mit dem Tage zum Verkaufe durch die k. k. allgemeine Hofkammer bekannt gemacht wird.

4.) Die Versteigerung geschieht nach dem Finanzpatente vom 1. Julius 1816, §. 3. in gesetzlichen Gold- und Silbermünzen; zur Bestreituug der Kosten werden zu dem angegebenen inneren Werthe 10 oder 12 Perzent nach Umständen zugeschlagen.

5.) Unverkauft gebliebene, oder zum Verkaufe nicht geeignete Münzen werden eingeschmolzen, oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

Hofkammerdekret vom 8. März 1817. Z. 8406.

Gub. Dekret vom 8. April 1817. G. Z. 16436.

Seine Majestät haben in Betreff der Behandlung der gefundenen alten Münzen, welche gewöhnlich mit der Benennung Schatz

Digitized by Google

bezeichnet werden, anzuordnen geruhet: daß in allen dergleichen vorkommenden Fällen, so wie auch von den seit der erflossenen höchsten Entschließung vom 15. Mai 1816 schon eingelangten, zur Versteigerung bereit liegenden, dann von den für das k. k. Münzkabinett ausgewählten solchen Münzen, jedesmal den betreffenden Partheien ihr gebührender Antheil einstweilen nach dem Silberwerthe sogleich zu erfolgen, der durch die Versteigerung allenfalls hierauf entfallende Mehrbetrag aber, welcher auch auf die von dem k. k. Münzkabinette ausgewählten Münzen, in so weit den Partheien davon auch ein Antheil gebührt, auszudehnen ist, denselben nachzutragen sey.

Gub. Dekret vom 30. August 1828 G. Z. 36878.

Da bemerkt worden ist, daß die Vorschriften wegen Anzeige numismatischer und archäologischer Funde, und Einsendung der dießfälligen Gegenstände nicht aller Orten genau beobachtet werden; so wird den k. Kreisämtern über ein an die k. k. Hofkanzlei gelangtes Ersuchschreiben des k. k. Oberstkämmereramtes, und in Folge des mit Hofkanzleidekret vom 30. Juli l. J. H. Z. 17405 der k. k. Landesstelle bekannt gemachten allerhöchsten Befehles Seiner k. k. Majestät vom 14. Juni l. J. aufgetragen, die unterm 9. April 1812 G. Z. 12302 kundgemachte dießfällige Hofkanzleiverordnung vom 5. März 1812 H. Z. 2665 den unterstehenden Behörden mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, daß sie sich deren genaueste Befolgung wohl angelegen zu halten haben; auch haben die k. Kreisämter selbst die unterstehenden Behörden zur genauen Befolgung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten. Da ferner am häufigsten alte Inschriftsteine vorkommen, diese eben die merkwürdigste Klasse antiker Monumente bilden, wegen ihrer mehreren oder mindern Größe sich aber in den wenigsten Fällen zu einer weiteren Verführung eignen; so ist es erwünschlich, daß solche Steine, so wie sie gefunden werden, und in so weit sie nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes hiezu geeignet sind, bei oder an der, dem Fundorte nächstgelegenen Kirche in eine Außenmauer eingemauert, und der Obhut des jedesmaligen Pfarrers empfohlen werden. Die Einmauerung hat jedoch so zugeschehen, daß die Dachtraufe davon abgehalten wird, und daß die Inschrift lesbar stehen bleibe, und nicht gelegenheitlich mit Kalkanwurf bedeckt werde. Behufs der Herausgabe eines „Corpus antiquarum inscriptionum imperii austriaci“ ist den unterstehenden Behörden ferner aufzutragen, sobald als möglich die Abschriften aller in den einzelnen Orten vorfindigen Inschriften solcher Steine mit den nothwendigsten Notizen über deren Vorfindungsart einzuschicken, und damit bei jedem neuen Funde fortzufahren, end-

Digitized by Google

lich auch Kopien der auf alten Gebäuden, z. B. Rathhäusern, Kirchen u. s. w., dann auf Glocken befindlichen Inskripzionen zu sammeln, und den k. Kreisämtern einzusenden. Die dießfälligen Abschriften haben sodann die k. Kreisämter in duplo pari der k. k. Landesstelle zur weitern Verfügung vorzulegen.

Gub. Dekret vom 3. August 1831 G. Z. 23614.

Um jeder irrigen Anwendung und Auslegung der wegen Behandlung naturhistorischer Funde erflossenen, mit Gubernialerlasse vom 30. August 1828 Z. 36878 kundgemachten Hofkanzleiverordnung vom 30. Juli 1828 Z. 17405 vorzubeugen, fand sich die k. k. Hofkanzlei veranlaßt dem k. k. Landesgubernium nachträglich zu erklären, und zu bedeuten, daß dieser hochortigen Verfügung nicht die Absicht zu Grunde liege, an der mit Gub. Verordnung vom 1. August 1816 kundgemachten Vorschrift der Hofkammerverordnung vom 12. Juni 1816 Z. 18052 etwas zu ändern, und daß es sonach zu verbleiben habe, daß alle Funde von Münzen und Kostbarkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 398 mit der Benennung: Schatz, bezeichnet, an die k. k. Hofkammer eingeschickt, und überhaupt nach Maßgabe dieser Hofkammerverordnung und jener mit Gub.-Verordnung vom 8. April 1817 Z. 16436 kundgemachten vom 8. März 1817 Z. 8406 behandelt werden sollen.

Wovon die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 30. Mai l. J. H. Z. 12388 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verord. vom 18. April 1833 G. Z. 11007.

Mit der Gubernialverordnung vom 30. August 1828 G. Z. 36878 wurden in Folge Hofkanzleidekrets vom 30. Juli 1828 die über allerhöchsten Befehl festgesetzten Bestimmungen bekannt gemacht, nach denen alte Gruft- und Denksteine u. dgl. überall und jederzeit behandelt werden sollen. Da jedoch vermöge Landespräsidial-Erinnerung vom 7. d. M. Z. 6648 wiederholt mehrere Fälle vorgekommen sind, wo diesem allerhöchsten Befehle gerade entgegen gehandelt wurde; so werden die k. Kreisämter hiemit aufgefordert, diese Anordnung nach ihrem ganzen Umfange zu erneuern, an alle unterstehenden Behörden hinauszugeben, und alles sorgsam einzuleiten, was die pünktlichste Befolgung dieser so heilsamen, für Geschichte, Alterthums- und Vaterlandskunde wichtigen Anordnung wie immer zu befördern oder zu überwachen vermag.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Bauordnung

für

die Städte des Königreichs Böhmen und für das flache Land.

Gub. Verord. vom 17. Mai 1833 G. Z. 22345.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es unerläßlich nothwendig wird, den so oft vorkommenden verheerenden Feuersbrünsten, deren nachtheilige Rückwirkung auf den durch Industrie, Gewerbsfleiß und den entsprechenden Betrieb des Landbaues errungenen Wohlstand der Landesbewohner nach Einführung der Assekuranzanstalten theilweise behoben wurde, durch die Erzielung solider feuersicherer Bauführungen Schranken zu setzen, und hiedurch gleichzeitig eine zweckmäßige, allmählig verschönerte Bauart der Städte und Ortschaften zu sichern, werden von dem Landesgubernium die erflossenen, auf Bauführungen sich beziehenden Vorschriften in eine Bauordnung zusammengestellt, nach welcher sich die Behörden und Landesbewohner zu achten haben.

I. Abtheilung.

Bauordnung für die Städte des Landes.

A.

Anordnungen, welche vor dem Beginnen des Baues zu befolgen sind.

§. 1. In den Städten des Königreichs darf keine neue Privatbauführung ohne Bewilligung der Magistrate oder der obrigkeitlichen Aemter unternommen werden.

Digitized by Google

§. 2. Zu neuen Bauführungen werden jene gezählt, wo ein ganz neues Gebäude errichtet, oder ein bestehendes vollkommen umgestaltet, oder durch die Aufsetzung von Stockwerken und den Zubau von Flügeln erweitert und vergrößert wird.

§. 3. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, vor der Einleitung des Baues das Gesuch um die Ertheilung des Baukonsenses dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zu überreichen, und dieser Eingabe den von einem befugten Bau- oder Maurer- und Zimmermeister entworfenen und unterfertigten Grundriß aller Geschosse, mit die innere Struktur darstellenden Profilen, mit der Hauptansicht des Gebäudes, mit dem Dachwerksatze und mit dem Situazionsplane, in welchem der Hofraum, die angränzenden Gebäude, dann die Gasse oder der Platz, an welchen die Fronte des Gebäudes anstößt, zu bezeichnen sind, beizuschließen.

Bei dem Entwurfe der Pläne ist nur die Wiener Klaftermaß anzunehmen. Sollte der Bau in der Nähe eines Flußes auszuführen seyn, so muß im Bauplane das Niveau des höchsten Wasserstandes angedeutet werden.

§. 4. Nach Vorlegung des Gesuches um die Ertheilung der Baubewilligung ist unverzögert von einem Abgeordneten des Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes mit Beiziehung eines erfahrenen unbefangenen Bau- oder Maurer- und Zimmermeisters, des Bauunternehmers, seines Bauführers und der betheiligten Nachbarn die örtliche Besichtigung vorzunehmen, und mit Umsicht dahin zu wirken, daß die vorkommenden Anstände im gütlichen Wege behoben werden.

Werden von den Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen vorgebracht, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und ist ein Uebereinkommen nicht zu erzielen; so kann wohl von der Behörde nach erfolgter höherer Genehmigung der Pläne der Bau als in öffentlicher und polizeilicher Rücksicht zulässig erklärt werden, der Streit selbst ist jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen.

Ob bei einem solchen Einspruche mit dem Baue bis zu dem Ausgange des Rechtsstrittes inne zu halten, oder mit der Bauführung unter bestimmter Beschränkung begonnen werden darf, haben die Rechts-Behörden zu entscheiden.

Sollte es zur Erzielung einer geraden Frontlinie mit den Nachbargebäuden, oder aus wichtigen polizeilichen Rücksichten wünschenswerth oder nothwendig werden, mit dem Gebäude vor- oder auf dem Baugrunde zurückzurücken; so ist bei dieser Verhandlung die Vergütung für den Bau-Unternehmer, oder für den fremden Grundbesitzer zu ermitteln, und wo möglich sicher zu stellen.

Digitized by Google

Ueber die gepflogene Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, und die dabei nach dem Lokalbefund angetragene Berichtigung der Pläne ersichtlich zu machen.

§. 5. Das aufgenommene Protokoll ist mit den vorläufig berichtigten Bauplänen vor der Ertheilung der Baubewilligung dem k. Kreisamte ohne Verzug vorzulegen, welches die Prüfung der Baupläne durch den k. Kreisingenieur veranlassen wird.

Das k. Kreisamt wird die geprüften und anstandslos erkannten oder abgeänderten Pläne dem Magistrate oder Amte schleunigst bestättigt zurücksenden, und es ist bei Ertheilung des Bau-Konsenses die Unternehmung des Baues nach den abgeänderten Plänen dann anzuordnen, wenn die Abänderung zur Erzielung der Festigkeit des Gebäudes, der Feuersicherheit, oder aus polizeilichen Rücksichten vorgezeichnet wurde.

Aenderungen und Berichtigungen der Pläne, welche nur die Verschönerung oder eine zweckmäßigere innere Einrichtung zum Zwecke haben, sind dem Bau-Unternehmer blos zur Beobachtung zu empfehlen.

§. 6. Bei vorkommenden Hauptreparaturen, die zur Erhaltung des Baustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen vorgenommen werden, bei Umstaltung der äußern Fronte, und diejenigen Bauführungen, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Bestandtheilen irgend eine wesentliche Veränderung erleidet, welche auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann, sind von den Bau-Unternehmern die Grundrisse mit der Hauptansicht und den Profilen der zur Ertheilung des Baukonsenses berufenen Behörde vorzulegen, welche die örtliche Besichtigung in der im 4 §. bezeichneten Art einleiten, und nach bewirkter Prüfung der Baupläne durch geschickte und erfahrene Werkverständige oder im Dienste stehende Baubeamte unverzögert die Baubewilligung zu ertheilen, oder die zu entfernenden Anstände dem Bau-Unternehmer zu eröffnen haben wird.

In Fällen, wo Bedenken im Kunstfache erhoben werden, oder wo es an geschickten, geeigneten Werkverständigen fehlt, endlich in den k. Kreisstädten sind auch bei Hauptreparaturen an Privatgebäuden die Pläne durch das k. Kreisamt der Prüfung des k. Kreisingenieurs zu unterziehen.

§. 7. Wenn ein öffentliches Gebäude, zu welchem die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gezählt werden, aufgeführt wird, oder Hauptreparaturen an diesen der Aufsicht der politischen landesfürstlichen Behörden zugewiesenen Gebäuden vorgenommen werden sollen, sind die

Digitized by Google

Baupläne nach gepflogener Erhebung von dem k. Kreisingenieur, und bei größern Bau-Unternehmungen auf Anordnung des k. k. Landes-Guberniums selbst von der k. Oberbaudirekzion zu verfassen; es muß die im 4. Absatze angeordnete Baukommission mit Beiziehung der betheiligten Nachbarn, nach Umständen unter der Leitung eines k. Kreiskommissärs mit Beitritt des Kreisingenieurs, oder eines Beamten der k. Oberbaudirekzion abgehalten, und das Kommissionsoperat mit allen Plänen und mit den Kostenüberschlägen durch das k. Kreisamt der Entschließung der berufenen höhern Behörden unterzogen werden.

Bei neuen Bauführungen und Hauptreparaturen, welche in den Städten auf Kosten der Gemeindrenten unternommen werden sollen, sind nach eingeholter höherer Genehmigung der Baueinleitung die Besichtigungsprotokolle mit den Bauplänen und den mit den Material- und Arbeitspreis-Verzeichnissen belegten Kostenüberschlägen dem k. Kreisamte zur Prüfung der Pläne und Erwirkung der Baubewilligung vorzulegen.

§. 8. Die innere Eintheilung der neuen oder wiederherzustellenden Privatgebäude bleibt unter der Bedingung der Vermeidung feuergefährlicher oder sonst gefahrdrohender Anlagen den Bau-Unternehmern überlassen.

Zu Reparaturen, die blos die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, bedarf es bei Privatgebäuden keiner Bewilligung.

Nur sollen sich auch bei geringfügigen Bauten die Bau-Unternehmer nie der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister, welche den Bauzettel auszustellen haben, bedienen, nur mit den Meistern akkordiren, und diesen die Zahlung leisten.

§. 9. Nach erhaltenem Konsense soll vor der Aufstellung der Baugerüste die Baueinleitung dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zur Kenntniß gebracht werden, damit rücksichtlich der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt das Erforderliche vorgekehrt werden kann.

§. 10. Vor erhaltenem Bau-Konsense darf kein Bau begonnen werden; der gegen diese Anordnung handelnde Bau- oder Zimmermeister ist selbst dann, wenn die Baukommission abgehalten worden wäre, zu bestrafen, und es soll sich der Baumeister in dem nach genauer Ueberzeugung von der Beschaffenheit des Baues auszustellenden Bauzettel auf den Tag der Ausfertigung und die Geschäftszahl des erwirkten Baukonsenses berufen.

§. 11. Die Bau-Konsense sind in der Regel nur auf drei Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist wieder angesucht werden.

Digitized by Google

§. 12. Wenn gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Rekurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höhern Entscheidung in der Regel einzustellen.

B.

Vorschriften, welche bei der Ausführung des Baues zu beobachten sind.

§. 13. Bei der Vornahme eines neuen Baues, oder einer Hauptwiederherstellung hat sich der Bau-Unternehmer eines gesetzlich befugten, geprüften Bau- oder Mauer-, Zimmer- und Ziegeldeckermeisters unter sonstiger strenger Ahndung zu bedienen.

Der Bauunternehmer und der Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Bauriße verantwortlich, jede willkührliche Abänderung vom Bauplane wird mit dem Bemerken verboten, daß der Bau- und Zimmermeister nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft, und noch insbesondere zur sogleichen Abtragung des unbefugt Erbauten, und zur Entschädigung des Bauunternehmers verhalten werden würde.

§. 14. Jedes neue Gebäude soll mit vollkommen guten Materialien, nämlich mit Verwendung von gehörig ausgebrannten Ziegeln, wohl ausgetrockneten Bausteinen, und gutem gehörig zubereiteten Mörtel hergestellt werden. Die Dachstühle sind aus trockenem, gesundem, nicht überständigem und zur rechten Zeit gefälltem Holze zu bauen.

Nur für den innern Ausbau dürfen die Luft- oder sogenannten ägyptischen Ziegeln, endlich zur feuerfesten Eindeckung der Wirthschaftsgebäude in Ermanglung von Dachziegeln, Lehmschindeln verwendet werden. Für die Erzeugung guter Ziegelmaterialien haben die Ortsobrigkeiten aus polizeilichen Rücksichten Sorge zu tragen.

§. 15. Die Aufführung neuer hölzerner Gebäude in den Städten wird mit Berufung auf die Anordnungen des Landesguberniums vom 15. Februar 1816 und 30. März 1816 erneuet mit der Bemerkung untersagt, daß, wenn bei den bestehenden hölzernen Gebäuden Hauptreparaturen vorgenommen werden müssen, die Anordnungen des 14. §. zu beobachten sind, und dadurch, daß beispielsweise statt der Einziehung einer neuen Holzwand eine Mauer aufgeführt wird, die hölzernen Gebäude allmählig in gemauerte umstaltet werden.

§. 16. Bei jedem neuen Wohngebäude ist die Mauerstärke vorzugsweise zu beachten; da jedoch die Bestimmung derselben von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Trakte (Breite des Gebäudes) und anderen Verhältnissen abhängt, so wird die Gepflogenheit zum Anhaltungspunkte vorgezeichnet, wornach die Dicke der Hauptmauer im obern Stockwerke wenigstens ein und

Digitized by Google

einen halben Schuh betragen soll, mit jedem Stockwerke abwärts um 3 bis 6 Zoll zu verstärken, im Fundamente aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschosse stärker zu halten ist.

Die Grundmauern eines neuen Gebäudes sind für den Fall, daß der Baugrund aus Wellsand, Moorboden, aufgeschüttetem Erdreiche oder sonst lockeren Erdschichten bestehen, oder von Quellen, die nicht abgeleitet werden können, erweicht seyn sollte, auf einen liegenden Rost aufzuführen, oder nach Umständen mit einem Pfahlroste zu versehen; Ufermauern oder Gebäude, als Mühlen, Fabriken u. s. w., deren Fuß von fließendem Wasser bespült wird, müssen gegen Unterwühlung an der Wasserseite mit einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis über den höchsten Wasserstand von Quadern oder behauenen Steinen, und durchaus mit Kalk und Cementmörtel aufgeführt werden.

§. 17. Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen, und gehörig zu überwölben. Das Ueberlegen mit Holz wird verboten, und in dem Falle, daß Keller außerhalb der Gebäude angelegt werden wollten, soll dieses nie unter einem offenen Platze, oder einer Fahrtstrasse, sondern nur in einem gesperrten Raume Statt finden. Die Einwölbung mit hiezu geeigneten Steinen oder Ziegeln wird auch hier unerläßlich.

Die gegenwärtig in oder außer den bestehenden Gebäuden angebrachten, bloß mit Holz überlegten Keller sind unverzögert zu überwölben, und die Kellereingänge von den Gässen oder Plätzen mit Fallthüren nach und nach abzuschaffen, bis dahin aber gut zu verwahren.

§. 18. Die Erdgeschosse aller neu aufzuführenden Wohngebäude sind zur Verhinderung der Feuchtigkeit und zur Erzielung der Gleichförmigkeit so anzulegen, daß die Fußböden wenigstens sechs Zoll über den Horizont des Pflasters oder der Straße zu liegen kommen.

Wenn die Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines Flußes oder Baches unvermeidlich wird, so ist darauf zu sehen, daß die Hausflur, überhaupt der Horizont aller ebenerdigen Wohn- und Wirthschaftsgebäudebestandtheile möglicherweise wenigstens einen Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand angelegt werden, worauf auch bei Umstaltung schon bestehender Gebäude vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist.

§. 19. Die Wohnstuben sollen zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflußes auf die Gesundheit geräumig angetragen werden; die Höhe der ungewölbten Wohnstuben soll 10 und nie unter 9 Schuh, jene der gewölbten nicht unter 10 Schuh wiener Maß betragen.

Der Raum der Haushöfe darf, wo es nur immer ausführbar wird, nicht beengt seyn, um Luft und Licht für die Wohnungen zu ge-

Digitized by Google

winnen, und bei eintretender Feuersgefahr ungehindert Hilfe leisten zu können.

§. 20. Wirthschaftsgebäude, nämlich: Scheunen, Schupfen, Schüttböden, Stallungen und Holzlagen sollen immer rückwärts der Wohngebäude gestellt, und wo möglich von letzteren und von den Nachbargebäuden durch einen Zwischenraum von wenigstens 3 Klaftern getrennt werden. Wo es die Oertlichkeit nicht erlaubt, sind die einzelnen Wirthschaftsgebäude von den anstoßenden, insbesondere aber von den Wohnhäusern, durch Feuermauern zu scheiden. Die Holzlagen sind von Mauerwerk gewölbt herzustellen.

Die Stallungen sollen überwölbt, wenigstens gemauert seyn, und der Deckboden mit Ziegeln oder Lehmästrich belegt werden. Die Thüren der Stallungen müssen die zum bequemen Durchgange der Pferde erfoderliche Höhe haben.

In den Städten sind künftig, wo es thunlich ist, die Scheunen außerhalb der Stadt auf schicklichen Plätzen zu erbauen.

§. 21. Die Einschränkungen der Höfe und Gärten zwischen den Wohngebäuden sollen nicht von Holz, sondern von feuerfestem Materiale hergestellt werden, und es sind die Mauern mit Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln, Stroh oder Rasen zu bedecken.

§. 22. Abtritte dürfen nie in der gegen die Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht, am wenigsten aber von außen angesetzt werden. Nur rückwärts gegen die Hofseite sollen die Aborte angelegt, und die Abflüsse in überwölbte Kanäle, wo diese aber noch nicht in Hauptkanäle oder Flüsse eingemündet werden können, in vorschriftsmäßig hergestellte ausgemauerte, wo möglich gewölbte, wohlverwahrte Senkgruben geleitet werden, welche sich nicht hart an Kellermauern oder in der Nähe von Brunnen befinden sollen.

§. 23. Die Stiegen in den neuen Gebäuden sind bis zu dem Dachboden von Mauerwerk feuerfest herzustellen und zu überwölben; die Stiegen, welche zu Wohnbestandtheilen führen, sollen nie unter 4 Schuh breit angelegt werden, und hinlängliches Licht haben.

Die Höhe der Stufen soll der Regel nach nie über 6 Zoll, die Breite nie unter 12 Zoll betragen, und es dürfen die Stiegen nie mit leichten hölzernen oder sonst gebrechlichen Geländern versehen werden.

Auch bei schon bestehenden Gebäuden, in welchen hölzerne Stiegen angebracht sind, ist dahin zu wirken, daß an der Stelle derselben allmählig, für jeden Fall aber bei nothwendig werdenden Hauptreparaturen gemauerte Stiegen hergestellt werden.

§. 24. Gänge, welche zur Verbindung der Vorder- mit den Hintergebäuden längs oder außerhalb der Gebäude angebracht werden wol-

Digitized by Google

len, müssen bei neuen Gebäuden von Mauerwerk feuersicher hergestellt und unterwölbt werden. Die an den bestehenden Gebäuden vorgerichteten hölzernen Gänge (Pawlatschen) sind, wenn sie beibehalten werden müssen, bei nothwendig werdenden Hauptreparaturen feuersicher gemauert herzustellen; dasselbe hat auch bei allen außerhalb der Gebäude angebrachten Stiegen zu gelten.

§. 25. Die Küchen müssen gemauerte Seitenwände haben, die Brandmauer soll 18 Zoll stark seyn, und es ist zur Erzielung der Feuersicherheit jede Küche, in welche nach Zulässigkeit die Ofenheitzungen zu leiten sind, entweder ganz zu überwölben, oder nebst Verrohrung des Sturzbodens mit einem gemauerten gewölbten Rauchmantel zu versehen, der Fußboden in der Küche und in den Einheitzungen muß mit Ziegeln oder Steinplatten belegt, und der Feuerherd gemauert seyn.

Von der Küche soll auf der Gewölbung derselben, oder auf dem Rauchmantel und der daran stossenden Brandmauer ein Rauchfang von gebrannten Ziegeln mit 6 wiener Zoll starken Umfangswänden, mit einer innern Lichtweite von 18 wiener Zoll im Gevierte aufgeführt, und bis 36 Zoll wiener Maß über den Dachfirst erhöht werden.

Wenn in einem Hause mehrere Küchen oder Heitzanlagen nothwendig sind, soll jede einzelne Küche auf die vorgeschriebene Art mit einem eigenen Rauchfange in der nämlichen Weite und Mauerstärke über den Dachfirst reichend hergestellt werden. Die Aufsetzung der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen oder Schleifen derselben auf Hölzern, ferner das Zusammenschlauchen mehrerer Heitzungen aus verschiedenen Geschossen in einen Rauchfang, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern, und das Einlassen des Dachsparrwerkes, der Bundträme und der Sturz- und Dippelbäume in das Gemäuer der Rauchfänge wird verboten.

Hiernach sind auch in allen bereits bestehenden gemauerten oder hölzernen Gebäuden, wo keine Küchen oder wohl auch keine Rauchfänge, oder die letzteren bloß von Holz oder Klebwerk bestehen, Küchen und Rauchfänge in der bezeichneten Art herzustellen; und es wird erneut die Vorschrift einer Erinnerung gebracht, nach welcher bei der Anlage ökonomischer Feuerungen, als: von Sparöfen, Sparherden u. dgl. zu der durch die Behörde zu veranlassenden örtlichen Besichtigung der Bezirks-Rauchfangkehrermeister beizuziehen ist. Die Heitzungen sind mit Mauerwerk zu umgeben.

§. 26. Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen seyn, die Fußböden mit Ziegeln belegt, und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht zu nahe angebracht werden.

§. 27. Wohngebäude, in welchen starke Feuerungen unvermeidlich sind, was bei Seifensiedern, Bäckern, Brandweinbrennern und ähnli-

Digitized by Google

chen daselbst arbeitenden Gewerbsgenossen der Fall ist, sollen vorzugsweise für sich allein in der im 20. §. angedeuteten Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden, nämlich von Stallungen, Schupfen und Schüttböden aufgeführt werden; wo Raum und andere örtliche Verhältnisse dieses nicht erlauben, sind die in Verbindung stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzeln mit Mauern, welche bis auf die Höhe der Dachungen gehen, von einander abzusondern, und auf den zwischen dem Wohngebäude und den anstoßenden Wirthschaftsgebäuden hergestellten Mauern in der Dachung Feuermauern einen Schuh hoch über die Dachung aufzuführen.

§. 28. Die Feuerwerkstätte, insbesondere jene der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingsarbeiter, Glockengießer, Kupferschmiede und anderer mit starker Feuerung mit arbeitender Gewerbsgenossen sind unter feuerfesten Gewölben anzubringen, die Brandmauern müssen 18 Zoll, die Rauchfänge aber nahe den Gewölben 12 Zoll, und weiter hinauf nie unter 6 Zoll in Umfangmauern stark gehalten werden. Ferner sollen diese Rauchfänge nicht unmittelbar über der Feuerung in einer senkrechten, sondern in einer gebrochenen Richtung, und nach Umständen mit einem sogenannten Kropf, wie bei Bräuöfen zum Niederschlagen der Funken hergestellt, und mit einem Hute versehen werden. Der Fußboden in den Feuerwerkstätten muß mit Steinplatten oder Ziegeln gepflastert, und nur ausnahmsweise mit Lehm ausgeschlagen seyn, die Belegung desselben mit Brettern oder anderem Gehölze wird unbedingt verboten.

§. 29. Die Räume, in welchen das Malz gedörrt wird, müssen massiv überwölbt werden, und es sind an der Stelle der hölzernen Malzdörrhorden drathene oder blecherne, und statt der hölzernen Hordenbäume eiserne in Gebrauch zu bringen. Die Flachs- und Hanfdörrhäuser, die neu anzulegenden Ziegel- und Kalkbrennöfen sind feuersicher außerhalb der Städte zu errichten. Die feuergefährlichen, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachten Backöfen dürfen nicht mehr angelegt werden. Sollten Backöfen dieser Art in den Städten entdeckt werden, so sollen solche unverzögert zerstört, und darauf gedrungen werden, daß die neu zu errichtenden Backöfen unter den Feuerherden in den Küchen hergestellt, mit einem Thürl von Eisenblech versehen, auf jeden Fall aber unter gehörig verwahrte feuersichere Gewölbe gebracht werden.

§. 30. Bei neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachungen mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen, welches dadurch erzielt wird, wenn die Mauerbank oder Mauerlatte über den Horizont der Oberfläche des Dachbodenpflasters auf der Hauptmauer aufgelegt,

Digitized by Google

daher der Werksatz der Dachung über den Deckboden der Behältnisse erhoben, und dergestalt mit diesen außer Berührung gebracht werden.

Die Deckböden der neu aufzuführenden Gebäude sind mit Ziegeln zu pflastern, und die Eingänge in die Dachböden zweckmäßig mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren. Auch bei den schon bestehenden Gebäuden ist auf die Pflasterung der Deckböden, wenigstens auf die Belegung mit Lehmästerich zu dringen. Ganz besonders ist alles Gehölz der Sturz- Dippelböden, und das Dachgehölz ohne Ausnahme bei den Rauchfängen auszuwechseln, und keineswegs einzulassen. Wird das Gebrechen bei den alten Dächern, oder wo immer in den bestehenden Gebäuden vorgefunden, so muß es sogleich zur Verhütung der Feuersgefahr abgestellt werden.

§. 31. Auf den Dachböden sollen keine Verschallungen, und Wohnungen, um so weniger aber Feuerwerkstätte, Herde oder Oefen angebracht werden; wo dieser Uebelstand besteht, ist er nach und nach längstens binnen einer Frist von 3 Jahren mit Ausnahme der Feuerwerkstätte auf den Böden, welche sogleich zu schließen sind, abzustellen.

§. 32. Die neu erbauten Gebäude sind mit Ziegeln oder Taschen, Schiefer oder Dachblechen einzudecken. Die Eindeckung neuer Gebäude mit Schindeln wird untersagt, und nur gestattet, bei dem Abgange gebrannter Dachziegel, die Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln einzudecken. Die Hohlziegel oder sogenannten Preißen sind bei neuen Gebäuden nicht mehr anzuwenden.

Bei einer Hauptreparatur am Dache bestehender Gebäude ist durch Kunstverständige zu erheben, ob die Wände oder Mauern vermögend sind, ein Ziegeldach zu tragen, oder ob sie mit einem nicht übergroßen Aufwande hiezu geeignet gemacht werden könnten. Im bejahenden Falle ist das Dach mit Ziegeln einzudecken, wäre dieses nicht möglich, und das wieder herzustellende Dach mit Stroh gedeckt gewesen, so ist wenigstens auf die Eindeckung mit Schindeln zu dringen.

§. 33. Die gebrochenen oder sogenannten Mansard-Dächer sollen bei neuen Gebunden in Städten, Märkten und Dorfschaften in der Regel nicht gestattet werden, weil sie den klimatischen Verhältnissen des Landes nicht zusagen, mehr Gehölze erfordern, bei Feuersbrünsten leichter ergriffen werden, und die Errichtung von Bodenzimmern oder Kammern begünstigen. Die Gesimse der mit Ziegeln oder andern feuerfesten Deckmaterial versehenen Mansard-Dächer sollen, im Falle diese Dächer bleiben müssen, nachträglich mit Blech überzogen werden.

§. 34. Bei an einander gebauten Wohnhäusern sollen so viel möglich zwischen den Dachungen derselben mit Pfeilern verstärkte Feuermauern bis über den Dachfirst aufgeführt, und überhaupt alle Dachung-

Digitized by Google

en der Nachbarhäuser durch Mauern geschieden werden. Auch sollen die Häuser in den Städten ohne besondere Genehmigung des k. k. Landes-Guberniums außer dem Erdgeschosse nicht über zwei Stockwerke hoch gebaut werden. Zur Ersparung des Raumes und des Geldaufwandes ist es jedoch wünschenswerth, daß die Gebäudetheile durch die Aufführung von Stockwerken mehr über als neben einander gestellt werden.

§. 35. Die mit Brettern verschlagenen Dachgiebel sollen bei gemauerten Gebäuden nicht geduldet werden, und sind diese Dachgiebel bei hölzernen Gebäuden mit Lehmklebwerk herzustellen, bei gemauerten Gebäuden aber mit Ziegeln zu verbauen.

§. 36. Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Bretterverschallungen auf Stiegen, Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten, weil solche bei einer zweckmäßigen Eintheilung leicht vermieden werden können. Auch bei bestehenden Gebäuden sind diese Lichtfänge, wo es thunlich ist, abzuschaffen, wenigstens sind die Bretterwände derselben zu verrohren und mit Kalkanwurf zu überziehen.

§. 37. Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens 10 Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink über oder unter dem Dachsaume zu versehen, und das Wasser durch ein dicht am Gebäude laufendes Abfallrohr von einem dieser Metalle in die Kanäle abzuleiten. Wenn bei einem neuen Gebäude oder bei einem bestehenden Hause eine Zwischenrinne gelegt werden muß, so ist dahin zu wirken, daß sie von Stein oder von Metall gefertigt wird; wird beides nicht ausführbar, so ist die zu legende hölzerne Rinne mit Blech auszuschlagen. Das Vorragen hölzerner oder metallener Dachrinnen in die Gässen ist nicht zu dulden, und das Wasser durch Abfallröhren der gedachten Art, welche bei bestehenden Gebäuden im Nothfalle von Holz, jedoch innen ausgepicht, vorgerichtet werden können, zu leiten.

§. 38. Die Errichtung von Wellerdächern, Vorlegstufen, Barrieren auf den Gässen, dann die Aufstellung schwerer Körper, als Verzierungen oder den Dachgesimsen ist bei neuen Bauführungen in der Regel nicht zulässig, die vor den bestehenden Wohngebäuden auf den Gassen angebrachten hölzernen Pflöcke oder Steine sind wegzuräumen, und die Vordächer nach und nach abzuschaffen.

§. 39. Die gegen die Gasse oder den Platz gerichtete Façade (äußere Ansicht) des neuen Gebäudes soll einfach seyn, für den Anstrich eine sanfte gleichförmige Steinfarbe gewählt, das Anbringen verschiedener greller Farben und geschmackloser Verzierungen aber nicht gestattet werden.

Digitized by Google

§. 40. Bei der Vornahme eines neuen Baues und bei Reparaturen an einem gegen die Gassen oder Plätze gerichteten Hause sind jedesmahl die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. Auch darf während des Baues die Passage mit Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutte nicht gehemmt werden, und es sind Gruben, aufgebrochene Kanäle, vorzüglich zur Nachtzeit gut zu verwahren. Diese Warnungszeichen sind auch dann aufzustellen, wenn ein Gebäude den Einsturz droht. Von der Behörde müssen in diesem Falle sogleich die zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr nothwendigen Verfügungen getroffen werden. Kann der Hausbesitzer wegen Vermögenslosigkeit den Bau selbst dann, wenn ihm Fristen bewilligt und Vorschüsse ermittelt werden, nicht vornehmen, so ist im äußersten Falle das Gebäude öffentlich im Versteigerungswege unter der Bedingung der Wiederherstellung zu veräußern.

C.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 41. Nach vollendetem Bau oder ausgeführter Hauptreparatur hat jeder Privat-Bau-Unternehmer die Anzeige an den Magistrat oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen einer Frist von acht Tagen die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und aller die Passage hemmenden Gegenstände vor dem Hause so wie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen.

§. 42. Die Abgeordneten des Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes haben sich mit Beiziehung des Bauherrn, des Bauführers, der Kunstverständigen, und in den Kreisstädten mit Dazwischenkunft des k. Kreisingenieurs durch die genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes zu überzeugen, ob der Bau oder die Hauptreparatur dem Plane, der Baubewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt wurde.

§. 43. Nach genommenem Augenscheine hat der Magistrat oder das obrigkeitliche Amt bei Privat-Bauführungen allenfalls nach Einvernehmung eines Arztes die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf das Wohngebäude bezogen werden darf.

Die Magistrate und obrigkeitlichen Aemter sollen übrigens zweimal in jedem Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vornehmen, und

Digitized by Google

darauf einwirken, daß binnen zu bestimmender angemessener Fristen die unausgebauten Häuser der Vollendung zugeführt werden.

§. 44. In den Städten ist insbesondere auf eine vollkommen entsprechende Pflasterung zu sehen. Bei der Anlage neuer Pflasterungen ist vorläufig durch einen Kunstverständigen eine genaue Nivellirung vorzunehmen, und hiernach das nöthige Gefälle der zu pflasternden Rigols (Wasserablaufgräben) auszumitteln, sodann vorzüglich für die Beischaffung harter, scharfkantiger, mit ebenen Flächen versehenen Pflastersteine Sorge zu tragen, worunter besonders der Quarz, der Basalt, Granit, Gneis, Siennit ꝛc. gehören.

Um ein ebenes, kompaktes, gut aussehendes Pflaster zu bilden, müssen die Pflastersteine größtentheils erst nach Art der Mauersteine gehauen und in die möglichst reguläre Form gebracht werden. Die Steine sollen beiläufig eine Breite von 2 bis 4, eine Länge von 4 bis 8 und eine Höhe von 6 bis 8 Zoll erhalten, sodann bei der Verarbeitung nach gleicher Breite sortirt, und in Bändern oder Reihen auf den Sturz in senkrechter oder diagonaler Richtung auf eine 6 Zoll hohe Sandbettung gelegt, mit der Handramme angetrieben, und mit einer beiläufig ein Zoll hohen Sandschichte überzogen werden. Auf gleiche Art ist nach Thunlichkeit auch bei der nicht zu versäumenden Ueberlegung des alten Gassenpflasters zu verfahren, und nach und nach statt der in vielen Städten bestehenden unregelmäßigen, ohne Bindung hergestellten alten Pflasterungen ein gutes Pflaster zu erhalten.

Eben so wichtig ist in den Städten die Anlegung von gemauerten Hauptkanälen, welche mit halber Ziegeldecke zu überwölben, oder mit starken Ueberlagplatten zu belegen sind. Auch sollen an der Stelle der hölzernen Wasserleitungsröhren bei nöthig werdender Verwechslung Röhren von Gußeisen, oder bei minder großer Druckhöhe mit höherer Genehmigung gebrannte thönerne Röhren gelegt werden.

Bei Wasserbaulichkeiten, als bei Wehren, Schleußen, Uferversicherungen, Teuchsluthern kann da, wo das Holz immer unter Wasser bleibt, somit nicht von der Fäulniß angegriffen werden kann, durchgehends weiches statt des Eichenholzes verwendet werden.

Pfähle, die Futtermauern zu tragen haben, wie auch jene bei Wehren, Uferversicherungen und die Jochpfähle bei Brücken und Eisbrechern sollen ihrer größern Tragbarkeitsfähigkeit und der geringern Arbeitskosten wegen im runden Zustande gelassen, und bloß die Rinde abgeschält werden.

Brücken- und andere Geländer in und nahe an Städten sollen zur Erzielung einer längeren Dauer aus geschnittenem Holze hergestellt werden, und einen Oehlanstrich erhalten, und das stärkere Gehölze der Brücken und anderer dem Wechsel der Witterung ausgesetzten Bauwerke

Digitized by Google

mit dem sogenannten Schiffstheer (Pech mit Unschlitt verschmolzen) oder Mineraltheer überzogen werden.

§. 45. Uebertretungen der in dieser Bauordnung und in der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 enthaltenen, auf Bauführungen Bezug nehmenden Vorschriften werden an dem Bauherrn und Bauführer, dann an den sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen unnachsichtlich bestraft werden.

Die Mehrzahl der Uebertretungsfälle und die Strafbestimmungen sind in dem II. Theile des St. G. B. §. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, dann in der bezogenen Feuerlöschordnung enthalten, und es werden nur folgende Uebertretungsfälle beigefügt:

a) Ein Pollier, Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, welcher ohne Vorwissen des Meisters, bei dem er in Arbeit steht, oder für sich, eine wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, akkordirt, den Plan dazu verfertigt, und den Bau selbst oder durch einen Anderen vornimmt, wird, wenn gleich der Baukonsens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige nach vorhergegangener Untersuchung als ein Pfuscher nach den Zunft-Generalien mit Arrest oder körperlicher Züchtigung bestraft, und wenn er ein Fremder ist, abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Vertrag ist ungültig, und es soll der akkordirte Betrag, er mag schon ganz oder zum Theil berichtigt worden seyn, dem Ortsarmenfonde zufallen.

b) Wird ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vor erhaltener Baubewilligung begonnen, so soll dem Bau-Unternehmer sowohl als dem Baumeister eine Geldstrafe von fünfzig Gulden Konv. Münze zuerkannt, und der Bau sogleich eingestellt werden; endlich

c) soll, wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, der Bau-Unternehmer mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl. Konv. Münze, oder mit einem Arreste von 6 bis 14 Tagen belegt werden.

Bei allen übrigen Uebertretungsfällen sind nach gepflogener Untersuchung, nach Beschaffenheit der Umstände die bei polizeilichen Vergehungen Platz greifenden Strafen zu verhängen.

Uebrigens haben die Magistrate und Amtsvorsteher die ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Obliegenheiten unter sonstiger Verantwortung genau zu erfüllen.

II. Abtheilung.

Bauordnung für die Märkte und Dörfer im Königreiche Böhmen.

§. 46. Wenn im Königreiche Böhmen ein Dorf neu angelegt werden soll, ist von dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte die Anzeige

Digitized by Google

an das k. Kreisamt zu erstatten, welches unverzögert einen k. Kreiskommissär mit Beiziehung des Kreis-Ingenieurs zur Vornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer kommissionellen Verhandlung, und zur Entwerfung eines Hauptplanes abzuordnen hat.

Bei der kommissionellen Verhandlung, welcher der Amtsvorsteher mit den betheiligten Unterthanen, und insbesondere mit den Besitzern der für den Bau einzuziehenden Grundstücke beigezogen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen,

a) daß das anzulegende Dorf eine gesunde, jederzeit trockene und südliche Lage, und die erforderliche Luftströmung habe;

b) daß die Dorfstraßen mit der vorgeschriebenen Breite von 7 Klaftern, und nicht mit einer abnormen Steigung angelegt werden;

c) daß die Straßen, wenn mehrere angetragen werden, sich in einen rechten Winkel durchschneiden;

d) daß die Wohngebäude, bezüglich die Fronten derselben eine gerade Linie bilden, diese Gebäude aber wenigstens 3 wiener Klafter von einander entfernt aufgeführt und die Zwischenräume nicht verbaut werden.

Die hinter den Wohnhäusern aufzuführenden Wirthschaftsgebäude, insbesondere die Scheunen und Schüttböden sind von den ersteren und von den Nachbargebäuden wenigstens eben so entfernt anzulegen.

e) Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude sind an schicklichen freien Plätzen, wo möglich in der Mitte der Ortschaft anzutragen.

f) Wird es nothwendig, auf einen ungehemmten den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß, auf die Anlegung von Abzugsgräben und auf die Errichtung von gemauerten Brückeln und Stegen über Bäche und Abzugsgräben vorzudenken. Die Dorfplätze und Straßen sollen planirt, und mit gutem Schotter, sonach mit Sand überzogen werden, was auch in den bestehenden Ortschaften nach und nach zu geschehen hat. Wird die Ortschaft einem Fluße nahe angelegt, so muß

g) die Lage des Ortes so gearzet seyn, daß die Hausfluren über den höchsten bekannten Wasserstand erhöht werden können.

h) Soll in einem neu angelegten Dorfe zureichendes Wasser vorhanden seyn, und die Grabung von sicher einzuschränkenden Brunnen angeordnet werden; endlich

i) sollen die Wohngebäude, in welchem Feuerwerkstätten untergebracht werden, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt, und in die entfernteren Gegenden des Orts verlegt werden; insbesondere sind die Schmidtwerkstätten und Flachsdörren, Kalk- und Ziegelbrennereyen, dann Gemeindbackösen, deren Anlegung wünschenswerth ist, außerhalb der Ortschaften anzutragen.

Digitized by Google

Nach gepflogener kommissioneller Verhandlung und ermittelter Vergütung der einzulösenden Grundstücke ist das Kommissions-Protokoll mit dem entworfenen Hauptplane durch das k. Kreisamt dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, und es muß nach erfolgter Bestättigung des Hauptplans bei der Aufführung einzelner Gebäude genau nach letzterem vorgegangen werden.

§. 47. Auch dann, wenn ein Dorf oder ein größerer Theil desselben durch Brand oder Wasserfluthen zerstört wird, finden die Bestimmungen des vorstehenden §. die volle Anwendung, und es ist bei der kommissionellen Verhandlung dahin zu wirken, daß, wenn das Vor- oder Zurückrücken, oder wohl selbst die Uebersetzung der Gebäude nothwendig werden sollte, die betheiligten Grundbesitzer nach Ermittlung und Sicherstellung der Grundvergütungen oder sonstigen Entschädigungen hiezu ihre Beistimmung geben.

§. 48. Wenn in einem Markte oder Dorfe von einem Bürger oder Unterthan ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werden will, soll bei dem obrigkeitlichen Amte das mit einem Grundriß, das Profil, den Dachwerksatz und die Hauptansicht, wenn auch nur skizzirt, darstellenden Bauplane belegte Gesuch um die Ertheilung der Baubewilligung eingebracht werden.

§. 49. Von dem obrigkeitlichen Amte soll ohne Verzug die örtliche Besichtigung in der im §. 4 der I. Abtheilung bezeichneten Art mit Beiziehung eines Werkverständigen, des Bau-Unternehmers und des vom Letzteren gewählten Bauführers veranlaßt werden. Das aufgenommene Protokoll ist dem obrigkeitlichen Amte vorzulegen, und von Letzterem nach erfolgter Prüfung und Berichtigung des Bauplans die angesuchte Baubewilligung zu ertheilen.

Nach ertheilter Baubewilligung soll in den Dorfschaften unter der Kontrolle des Amtes von einem Werkverständigen die Frontlinie des Wohngebäudes ausgesteckt werden.

§. 50. Wenn in einem Markte oder Dorfe ein öffentliches Gebäude, welchem Kirchen, Schul- und Pfarrgebäude angereiht werden, aufgeführt, oder Hauptreparaturen an solchem vorgenommen werden, treten die im 6. §. I. Abtheilung hinsichtlich dieser Bauführungen enthaltenen Anordnungen in Wirksamkeit.

Bei Gemeinde-Bauführungen in Märkten, bei der angetragenen Aufführung von Wirths- und Einkehrhäusern in Märkten und Dörfern, bei der Erbauung obrigkeitlicher Wohngebäude, Brau- und Brandweinhäuser, bei der Errichtung von Fabriks-Gebäuden, obrigkeitlichen und unterthänigen Schüttböden, sind vor der Einleitung des Baues die Pläne dem k. Kreisamte zur Prüfung und Bestättigung vorzulegen, und bei Ausführung des Baues die Aenderungen, welche aus po-

Digitized by Google

lizeilichen Rücksichten, oder zur Erzielung der Festigkeit und Feuersicherheit gemacht wurden, eben so wie alle für die Bauführungen in Städten erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 51. Zu kleinen Reparaturen ist, wenn die polizeilichen Vorschriften und die in den Feuerlöschordnungen vom 25. Juli 1785 enthaltenen Anordnungen beobachtet werden, keine Bewilligung anzusuchen, nur soll die entsprechende Ausführung durch die Ortsvorsteher und Dorfrichter überwacht werden.

§. 52. Bei neuen Bauführungen und Hauptreparaturen in Märkten (in der Regel auch in Dorfschaften) sollen nur befugte Bau-, Zimmer-, Maurer- und Ziegeldeckermeister verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen sich die Bau-Unternehmer in den Dörfern mit Genehmigung des obrigkeitlichen Amtes der Landmaurermeister, welche vor dem Jahre 1819 als solche das Gewerbe selbstständig betrieben haben, der Polliere, der Maurer- und Zimmergesellen gegen dem bedienen, daß von dem Bauplane nicht abgewichen wird, daß der Pollier oder der den Bau leitende Geselle von seinem Meister den Bauzettel erhielt, daß von letzterem unter Verantwortung die Nachsicht gepflogen nd die Bauführung nebst diesem von dem obrigkeitlichen Amte überwacht wird.

§. 53. Die in den Märkten und Dorfschaften neu aufzuführenden Gebäude sollen feuerfest, mit ausgebrannten Ziegeln, oder mit guten Bausteinen und gutem gehörig zubereiteten Kalkmörtel hergestellt werden. In den Dorfschaften im Gebirge, vorzüglich in Gegenden, wo kein Kalk vorhanden, oder dessen Beischaffung zu kostspielig ist, darf ausnahmsweise zu den Wirthschaftsgebäuden und zu den Einschränkungsmauern zwischen den Gebäuden Lehm als Bindungsmittel verwendet werden. Das Holz zu den Dachstühlen soll die im 14. §. I. Abtheilung bezeichneten Eigenschaften haben, und es dürfen für den innern Ausbau der Wohnhäuser und bei der Aufführung der Wirthschaftsgebäude auch ägyptische Ziegel verwendet werden. In ärmern Gegenden wird gestattet, bei der Aufführung neuer Wohnhäuser in den Dorfschaften von einer über dem Erdhorizonte drei Schuh hohen Mauergleiche angefangen ausnahmsweise mit ägyptischen Ziegeln zu bauen.

§. 54. Die Aufführung hölzerner Gebäude wird in Folge der im 15. §. der I. Abtheilung bezogenen Anordnungen auch in den Märkten und Dörfern in der Regel verboten, und es sollen nach den im letztbezogenen §. gegebenen Andeutungen die hölzernen Wohngebäude nach und nach in gemauerte umstaltet werden.

Nur in den Gebirgsgegenden, wo ein tauglicher Baustein nicht vorhanden ist, wo gute gebrannte Ziegel nicht erzeugt werden, oder für

Digitized by Google

den Gebirgsbewohner bei der nothwendigen Zufuhr aus fernen Gegenden in zu hohen Preisen stehen, in Gegenden endlich, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbsbetriebes bei dem Abgange guter Baumaterialien die Aufführung von Holzgebäuden rechtfertigen, dürfen ausnahmsweise mit von Fall zu Fall von dem k. k. Landesgubernium einzuholender Bewilligung hölzerne Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den Dorfschaften aufgeführt werden. Weniger beanständet werden diese Bauführungen dann, wenn die Gebäude ohne Verletzung der polizeilichen Vorsichten isolirt angetragen werden. Die Wirthschaftsgebäude und insbesondere die Stallungen sollen jedoch mit den Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden.

Scheunen und Schupfen, welche vom Orte oder von den Wohnhäusern und Stallungen entfernt erbaut werden wollen, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des k. Kreisamtes von Holz aufgeführt werden, und es ist dahin zu wirken, daß die Scheunen in den Märkten nach und nach außerhalb des Orts wo möglich von Stein hergestellt werden.

§. 55. Bei neuen Bauführungen an den öffentlichen Kunststraßen soll von dem obrigkeitlichen Amte unter Vorlegung des Besichtigungsprotokolls und der Baupläne, abgesehen von dem obrigkeitlichen Baukonsense, die Bewilligung zur Vornahme des Baues bei dem k. Kreisamte angesucht werden, von welchem im Einvernehmen mit der k. k. Oberbaudirekzion, wenn sonst keine Anstände obwalten, unter den gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen der Bau genehmigt werden wird.

§. 56. Bei dem Baue und der Wiederherstellung der Keller, so wie rücksichtlich der Kellereingänge von Gassen, der Erdgeschosse in den Wohngebäuden, der Hofräume, der Stallung und Bauart der Wirthschaftsgebäude, der Verrichtung der Abtritte und Leitung der Abflüsse, dann hinsichtlich des Baues und der Wiederherstellung der offenen Gänge (Pawlatschen), der Stiegen, der Küchen und Rauchfänge haben die im 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24. und 25. §. der I. Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen, und wird nur in Beziehung auf Dorfschaften bemerkt,

1) daß die Höhe der Wohnstuben wenigstens 8½ Schuh Wiener Maß betragen soll;

2) daß die Deckböden der Stallungen mit einem 4 Zoll hohen Lehmästrich zu belegen sind;

3) daß die Abflüsse aus den Abtritten und Stallungen, dann aus den Küchen bei neuen Bauführungen und bestehenden Gebäuden wohl in die verwahrten, nicht vor den Häusern, oder in der Nähe der Brunen anzulegenden Düngerstellen, nirgends aber auf die Straße geleitet

Digitized by Google

werden dürfen, und entdeckte Uebelstände der bezeichneten Art nach und nach abzustellen sind;

4) daß die Herstellung steinerner Stiegen und gemauerter offener Gänge an bestehenden Gebäuden bei vorkommenden Hauptreparaturen nach Möglichkeit zu bewirken ist, wobei bemerkt wird, daß es in den Dörfern genügt, wenn die Stiegenspindel gemauert, und die Stufen der Bodenstiegen mit gebrannten Ziegeln hergestellt werden; ferner

5) daß, wenn die in den neuen oder vorhandenen gemauerten oder hölzernen Gebäuden herzustellenden Küchen nicht überwölbt, und nur Rauchmäntel vorgerichtet werden, der Sturzboden zu verrohren und anzuwerfen, und die Fuß- und oberen Deckböden mit Lehm auszuschlagen, die Rauchfänge aber vorschriftsmäßig aufzuführen sind, dann, daß in den Küchen keine Eingänge in Stallungen, noch weniger aber in die Scheunen angebracht werden dürfen, und die vorhandenen zu sperren sind. Dieser letzten Anordnung ist auch in Städten und Märkten zu entsprechen.

Die in einigen Gegenden des Landes gebräuchlichen Lichtherde (Kutzer) mit einem theils von Brettern zusammengesetzten, theils gemauerten, gewöhnlich nur 6 bis 8 Zoll weiten Rauchabzuge sollen in den Stallungen gar nicht geduldet und abgetragen, in Wohnstuben aber, wo gewöhnlich auch darauf gekocht wird, nur dann ferner belassen werden, wenn sie mit eigenem, nach der Vorschrift erbauten gemauerten Rauchfange ohne Einschlauchung in einen anderen Rauchzug versehen werden, und dieser Rauchfang eine Vorrichtung zum Sperren auf einer eisernen Klappe erhält.

§. 57. Werden Wohngebäude, in welchen eine außergewöhnlich starke Feuerung nothwendig wird, neu aufgeführt, und neue Feuerwerkstätte für mit starker Feuerung arbeitende Gewerbsgenossen angelegt, so muß auch in den Märkten und Dörfern nach den im 27., 28. und 29. §. der ersten Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen vorgegangen werden; und es wird nur die Bemerkung beigefügt, daß in den Dörfern vor diese Wohngebäude und Feuerwerkstätte, so wie vor die Kirchen, Pfarr-, Schulgebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, Schüttböden, und andere größere Gebäude in Folge der Gubernial-Verordnung vom 30. März 1816 Bäume zum Schutz gegen die Verbreitung der Brände zu pflanzen, und daß bei den im Eingange bezeichneten neuen Wohngebäuden, oder den hergestellt werdenden Feuerwerkstätten die Vorschrift, nach welcher in den Dorfschaften die Wohngebäude 3 Wiener Klafter von einander entfernt zu halten, und auch die Wirthschaftsgebäude mit Ersteren nicht in Verbindung gebracht werden sollen, vorzugsweise zu beachten ist.

Digitized by Google

Die Aemter und Ortsbehörden sind verpflichtet, in den Märkten und Dörfern darauf zu dringen, daß durch eine schleunige entsprechende Herstellung der nicht nach der Vorschrift dieser Bauordnung vorgerichteten Feuerwerkstätte die drohende Gefahr abgewendet wird.

§. 58. Neu zu erbauende Schmidten sollen nach der Gubernialverordnung vom 11 Mai 1781 in einer wenigstens 100 Sritte betragenden Entfernung von den Wohnhäusern der Ortschaften feuerfest hergestellt, baufällige Smidtwerkstätte abgetragen und die neuen dahin versetzt werden.

Die Bedingungen, unter welchen ausnahmsweise mit Genehmigung des k, k. Landesguberniums die Schmidtwerkstätte in den Ortschaften selbst erbaut werden dürfen, sind in der zur Norm dienenden Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1831 Z. 18029 bezeichnet.

§. 59. Die Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind außerhalb der Märkte und Dörfer zu errichten. Feuergefährliche, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachte Backöfen sollen unverzögert abgetragen, neue Backöfen in der im 29. §. der I. Abtheilung bezeichneten Art hergestellt, und dahin gewirkt werden, daß die Dorfsgemeinden nach und nach feuersichere Gemeind-Backöfen außer den Ortschaften erbauen.

§. 60. Die in den Märkten und Dörfern, hie und da auch in kleineren Städten vorkommenden Ausgedingstuben dürfen nur an die Hausstuben oder Küche angebaut, nie aber frei im Hofe aufgeführt, oder wohl gar an Stallungen, Schupfen oder Scheunen angesetzt werden.

§. 61. Hölzerne Zäune dürfen nach der Gubernial-Verordnung vom 30. März 1816 nirgend geduldet werden, daher auch die Einschränkungen zwischen den Wohngebäuden in Märkten und Dörfern nicht von Holz, sondern von Mauern, welche mit Bausteinen, gebrannten oder ägyptischen Ziegeln gebildet, und mit Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln oder Rasen eingedeckt werden sollen, herzustellen. Ausnahmsweise dürfen statt dieser Mauern Aufwurfsgräben mit Stein-Terrassen angebracht werden.

§. 62. In den Märkten und Dörfern soll, wie in den Städten bei neuen Bauführungen, auch bei jenen von Holz, das Gehölze der Dachungen mit jenem der Deckböden nicht in Verbindung stehen, die Deckböden der neuen Gebäude sollen mit Ziegeln gepflastert, oder mit Lehm 4 Zoll hoch ausgeschlagen und diese Pflasterung allmählig auch bei den bestehenden Gebäuden eingeführt werden. In Ansehung der Verschallungen, Wohnungen und Feuerwerkstätte auf den Dachböden ist bei Märkten und Dörfern der 31. §. der I. Abtheilung in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

§. 63. In den Märkten und Dörfern sollen die neu aufzuführenden Gebäude, insbesondere aber die mit einander in Verbindung stehenden Wohnhäuser, dann die öffentlichen Gebäude, Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude, die obrigkeitlichen Wohnhäuser, die Malzdörren, Bräu- und Branntweinhäuser, Schüttböden, und die Gebäude, in welchen eine starke Feuerung nothwendig wird, oder Feuerwerkstätte untergebracht werden wollen, mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedekt werden. Die Eindeckung der Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln ist zulässig.

Nur bei Gebäuden, welche mit Genehmigung des k. k. Landesguberniums von Holz aufgeführt werden dürfen, und von den Nachbargebäuden vorschriftsmäßig entfernt sind, bei Scheunen und Schupfen, welche außerhalb der Ortschaften oder entfernt von Wohngebäuden hergestellt werden, endlich bei isolirt stehenden Gebäuden dürfen die Dachungen ausnahmsweise mit Schindeln oder Stroh, nie aber mit Schilfrohr eingedeckt werden. Die mit Steinen beschwerten Legschindeldächer sind, außer in den höchsten Gebirgsgegenden, verboten.

Bei vorkommenden Hauptreparaturen an den Dachungen ist nach den im 32. §. der I. Abtheilung enthaltenen Bestimmungen in den Märkten und wo möglich auch in den Dörfern vorzugehen, und es treten rücksichtlich der mit Brettern verschlagenen Dachgiebel und der für neue Gebäude angetragenen Luftfänge gegen benachbarte Häuser die §§. 35 und 36 der ersten Abtheilung in Wirksamkeit.

§. 64. Wenn in den Märkten und ausnahmsweise in den Dorfschaften bei Wiedererbauungen und Mangel an Raum Wohnhäuser an einander gebaut werden, so sollen die Dachungen durch Mauern geschieden, und wo möglich Feuermauern bis über den Dachfirst geführt werden. Das Vorragen der Dachrinnen darf bei neuen Gebäuden nicht geduldet werden, und ist dieser Uebelstand auch bei den bestehenden nach und nach abzustellen.

Die Häuser sollen in den Märkten in der Regel außer dem Erdgeschoße nicht über zwei Stockwerke hoch gebaut werden; in den Dörfern sind die Wohnhäuser bloß mit dem Erdgeschoße oder noch einem Stockwerke außer demselben anzulegen. Fabriksgebäude machen eine Ausnahme. Die Fensteröffnungen der Wohngebäude in den Dorfschaften sind nicht unter 3 Schuh hoch, 2 Schuh breit, die Eingangsthüren wenigstens 6 Schuh hoch und 3 Schuh breit, die Einfahrtsthore in die Gehöfte wenigstens 10 Schuh breit und 12 Schuh hoch zu halten. Bei hölzernen Gebäuden sollen die Schwellen auf Untermauerung ruhen.

Digitized by Google

§. 65. Bei neuen Gebäuden dürfen in den Dörfern und vorzüglich in den Märkten keine Wetterdächer, Vorbaue, Vorlegstufen oder Verschränkungen an der gegen die Straße gerichteten Fronte angebracht werden. Die vor den Gebäuden auf der Straße eingeschlagenen hölzernen Pflöcke oder Steine sind wegzuschaffen.

Die gegen die Straßen gerichteten Façaden (Ansichten) sollen einfach seyn, geschmaklose Verzierungen vermieden werden, und für den Anstrich eine gleichförmige sanfte Steinfarbe bestimmt werden.

§. 66. Bei der Vornahme des Baues sind die Warnungszeichen in der im 40. §. angedeuteten Art aufzustellen, die Passage darf nicht gehemmt werden, und es sind nach vollendetem Baue die im 41., 42., und 43. §. der I. Abtheilung vorkommenden Anordnungen von den obrigkeitlichen Aemtern, Bau = Unternehmern und Bauführern zu vollziehen.

Uebrigens ist auch in den Märkten und Dörfern zweimal im Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vorzunehmen, und dahin zu wirken, daß die unvollendeten Wohnhäuser ausgebaut werden.

§. 67. Bei vorkommenden Uebertretungen der in dieser Bauordnung für Märkte und Dörfer, und in der Landfeuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 enthaltenen, auf Bauführungen sich beziehenden Vorschriften werden die schuldtragenden Bau= Unternehmer, Bauführer, oder die sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen bestraft werden, insbesondere finden die §. §. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192 und 193. dann der Absatz a) des 45. §. der Bauordnung I. Abtheilung die Anwendung, und wird bemerkt, daß, wenn ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vor erhaltener Bewilligung begonnen wird, der Bau = Unternehmer, und eben so der Werkführer, in den Märkten mit einer Geldstrafe von 25 fl. Kon. Münze zu ahnden, in den Dörfern, wie bei andern politischen Vergehungen mit Arrest zu bestrafen ist.

Wenn die Anzeige des vollendeten Baues in den Märkten unterlassen wird, sind die im letzt bezogenen §. litt. C. bestimmten Geldstrafen zu verhängen, in den Dorfschaften aber diese Uebertretung der Vorschriften der Bauordnung als ein politisches Vergehen zu ahnden.

Auf gleiche Art sind Uebertretungsfälle, auf welche die bezeichneten Strafbestimmungen keine Anwendung finden, zu behandeln.

Die Amts= und Ortsvorsteher bleiben für die pünktliche Erfüllung der ihnen durch diese Bau = Ordnung zugewiesenen Verpflichtungen streng verantwortlich.

Digitized by Google

Gesetzkraft

der Bauordnung vom 17. Mai 1833 insbesondere bei Bauführungen:

a) der Militärgebäude, Verordnung des Hofkriegsraths vom 1. Februar 1823 litt. L. 513, Siehe I. Abschnitt.

b) auf böhmischen Kronlehnsgütern, Gub. Verordnung vom 15. Dezember 1823 G. Z. 60599. S. II. Abs.

c) in Aerarial- Fonds- und Klostergebäuden. Gub. Verordnung vom 9. Juli 1831 G. Z. 24559. S. I. Abs.

Begriff von ärarischen Bauführungen. Gub. Verordnung v. 3. August 1820. G. Z. 36714. S. I. Abs.

Gub. Verord. vom 18. Juli 1839 G. Z. 30866.

Ueber das in Folge des k. k Präsidialdekrets vom 25. Juli 1837 G. P. Z. 5152 erstattete Gutachten, ob die im Jahre 1833 erflossene Bauordnung bei ihrer Anwendung im praktischen Leben vollkommen entsprechend sey, beschränkt sich die k. k. Landesstelle blos darauf, den Behörden anzuempfehlen, dahin zu wirken, daß die Bauunternehmer die Bau- und Situazionspläne in dupplo vorlegen, damit das eine geprüfte, allenfalls auch abgeänderte Pare bei der Konsensertheilung dem Bauwerber eingehändigt und das zweite gleichartige Pare in der betreffenden Amtsregistratur zum Behufe der nach vollendetem Baue vorzunehmenden Untersuchung aufbewahrt werden könne.

---

1. Besondere Bauvorschriften.

Kirchen, Kapellen, Standbilder, Pfarrgebäude.

Hofdekret vom 12. September und 10. Oktober 1782 und 24. Oktober 1783.

Eine neue Pfarre oder Lokalkaplanei soll da errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch große reißende oder oft anschwellende und austretende Wässer, durch hohe, im Sommer und Winter rauhe Gebirge, durch verschneite oder sonst üble Wege zu ihrer Pfarrkirche oft nur schwer kommen können, oft wohl gar von derselben getrennt werden (auf einzelne Tage im Jahre, oder auf außerordentliche Ereignisse z. B. Ueberschwemmung durch Wolkenbrüche oder seltene Wassergüsse kann nicht gesehen werden); 2) wo die Entfernung von der Pfarrkirche über eine Stunde Weges beträgt; 3) wo die Gemeinde über 900, und in Gegenden, wo Katholiken vermischt mit anderen Reli-

Digitized by Google

giensverwandten wohnen, auch nur ungefähr 500 Seelen stark ist. 4) Soll auf jene Ortschaften eine vorzügliche Rücksicht genommen werden, welche bereits mit einer Schloßkapelle oder Kirche versehen sind, schon vor Zeiten einen eigenen Seelsorger gehabt haben, und hierüber schriftliche Zeugnisse beizubringen vermögen, wo überdieß die Kapelle oder Kirche vielleicht eigene zur Erhaltung eines Seelsorgers fundirte Einkünfte und die erforderlichen Kirchengeräthe hat, oder wo die Gemeinde und Herrschaft zur Erhaltung des Pfarrers oder Lokalkaplans und zur Erbauung der Kirche und des Pfarrhofes einen billigen Beitrag zu machen sich erbieten.

Altäre, Kapellen, Standbilder Siehe I. Absch.

Leichenkammern, Leichenhöfe Siehe I. Absch.

Schulbau.

Gub. Dekret vom 23. August 1820 G. Z. 38571.

Um die Erfordernisse eines zweckmäßig eingerichteten Schulhauses nach dem Bedürfnisse seiner Ausdehnung versinnlicht darzustellen, und die Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude zu erleichtern, ist in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 17. Juli l. J. H. Z. 4670 eine verbesserte Auflage der Musterpläne für Schulhäuser samt ihrer Erklärung veranstaltet worden, welche in der Nebenlage zum gehörigen Gebrauche der k. Kreisämter und Baubehörden mitgetheilt werden.

Erklärung

zu den in den anliegenden Tafeln VI. VII. VIII. entworfenen Gebäuden für Landschulen.

Tab. VI.

Stellet ein Schulgebäude kleinerer Gattung mit einem blos ebenerdigen Geschosse vor; es enthält ein Schulzimmer für 60 Schüler, nebst der Wohnung für den Lehrer, bestehend in einem Zimmer, einer Kammer, der Küche und dem Speisgewölbe. Der Eingang ist von der Hof- oder rückwärtigen Seite angebracht; er kann aber, was noch besser ist, nach Umständen auch an die vordere Seite verlegt werden.

Tab. VII.

Stellet ein größeres, doch eben auch nur ebenerdiges Schulgebäude mit einem Schulzimmer für 90 bis 100 Kinder vor. Die Lehrerswohnung bestehet eben auch in einem Zimmer, einer Kammer, der Küche und dem Speisbehältnisse. Der Eingang ist an der vorderen Seite, die doppelten Abtritte an dem Ausgange in den Hof, wo auch das Behältniß für das Brennholz zu errichten kommt.

Digitized by Google

Tab. VIII.

Stellet ein Schulgebäude mit einem oberen Stockwerke für 160 bis 175 Kinder vor. In dem ebenerdigen Geschosse ist die Wohnung des Lehrers, bestehend aus einem Zimmer, einer Kammer, der Küche und einem Speisbehältnisse, dann die Wohnung für einen Gehilfen, bestehend aus einem Zimmer. Der Eingang ist an der vorderen Seite; die Abtritte an dem Ausgange in den Hof zu ebener Erde, und im ersten Stockwerke für die Schüler über den untern angebracht.

Alle drei Gebäude sind für einen von allen Seiten freien Platz entworfen, worauf auch vorzüglich bei Bestimmung der Bauplätze hingesehen werden soll.

Das Mauerwerk im Grunde ist von Stein, jenes über dem Grunde aus Ziegeln angetragen; wo jedoch letzteres nach den örtlichen Verhältnissen von Stein erbaut werden muß, versteht es sich von selbst, daß das Mauerwerk verhältnißmäßig stärker angetragen werden müsse, und, ohne von der inneren Abtheilung abzugehen, und den inneren Raum zu beschränken, die Gebäude um die mehrere Mauerdicke ausgedehnt werden müssen.

Damit die Schulgebäude trocken erhalten, und von Feuchtigkeit bewahrt werden mögen, muß das ebenerdige Geschoß, wo es nur möglich ist, wenigstens um 2 Schuh erhöhet, übrigens diese Gebäude mit Winterfenstern versehen werden. Die Schulzimmer sollen eine Höhe von 10 Schuh, die Fenster von 5 bis 5½ Schuh erhalten. Die Schulbänke müssen für drei Schüler 5′ 3″, für vier Schüler 7′, für fünf Schüler 8′, 9″, für sechs Schüler 10′ 6″ lang seyn, nach der Breite aber 2′ 2″ betragen. Uebrigens können die Bänke verschiedentlich gereihet werden; jedoch muß der Gang zwischen zwei Reihen Bänken 2 Schuh 6 bis 8 Zoll betragen. Das Licht muß immer von der linken Seite zu den Schreibschülern einfallen; die Stelle des Lehrers muß etwas erhaben seyn, und an dieser erhöhten Stelle ein Tischchen samt einem Stuhle Platz haben; an der Wand darneben müssen eine oder zwei schwarze Tafeln hängen.

Die Pläne selbst sind in den einzelnen Tafeln VI. VII. VIII. theils mittelst ihrer Beschreibung, theils durch den Ansatz der Maßen deutlich erklärt.

Gub. Dekret vom 2. Mai 1831 G. Z. 16794.

Der Umstand, daß seit der Einführung der Tolleranz mehrere nicht unwesentliche Veränderungen in dem Kirchen- und Schulwesen der evangelischen Gemeinden eingetreten sind, hat die k. k. Hofkanzlei veranlaßt, im Einvernehmen mit der k. k. Studienhofkommission die

Digitized by Google

Instrukzion für die Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Konfession einer Revision zu unterziehen.

Die neuerdigirten mit Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner l. J. H. Z. 2139 herabgelangten zweierlei Instrukzionen, von denen jene für Superintendenten der Kirchengemeinden augsburgischer Konfession mit Hofdekrete vom 26. Jänner 1830 H. Z. 2077 von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Studienhofkommission bestättigt wurde, werden den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Instrukzion vom 20. Mai 1830.

Artikulus II. §. 7. Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, und der betreffende Senior die Erlaubniß hiezu bei dem Kreisamte nicht erwirken könnte; so hat sich der hievon in Kenntniß gesetzte, und um seine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesstelle, oder rekursweise an das Konsistorium zu wenden, damit dieses bei der höchsten Behörde einschreite

Artikulus V. Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Oekonomikorum der Gemeinde von jeder Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählet, und bevollmächtiget werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die betreffende politische Behörde Rechnung zu legen. Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie die Bestättigung der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß die Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Artikulus VI. §. 10. Der Superintendent hat in seiner Verpflichtung wenigstens einmal im Jahre nomine Consistorii die Visitazion der Bethhäuser vorzunehmen. Sollte der Superintendent wegen anderweitiger wichtiger Geschäfte oder wegen der großen Ausdehnung seines Sprengels gehindert seyn, die Visitazion desselben in einem Jahre selbst zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil seines Sprengels, welchen er selbst in jedem Jahre zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigends zu diesem Ende beigegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedesmal die Visitazion jenes Theiles seines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiset wurde.

Digitized by Google

In so fern der Superintendent auch die Stelle eines Schuldistriktsaufsehers versieht, hat er die Visitazion der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethhäuser und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc., nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Anordnungen nachgekommen werde, zu respiziren, und überhaupt die allerhöchsten Landesgesetze sich gegenwärtig zu halten.

§. 18. Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patronen oder Aeltesten der Bethhäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher ꝛc. in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad protocollum zu bringen; desgleichen soll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethhäuser und deren Rechnungen nachsehen, und ebenfalls dem Protokolle beifügen, und solches dem Konsistorium übergeben.

§. 22. Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Senioren ob, bei denjenigen Bethhäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedesmal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei im gegenwärtigen Artikel bemerkten actus visitationis beizuziehen, und hiezu einzuladen; auch, daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

Anhang zur Instrukzion.

§. 1. Die Superintendenten haben sich bei jedem Bethhause genau darnach zu erkundigen: wie es mit den Bänken und Sitzen in demselben gehalten werde: ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und wenn dieses ist, wie diese Schätzung einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle, zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestättigung vorzulegen ist.

Falls sie darin Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag jener Behörde einzureichen.

§. 2. Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethhäuser angeschafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethhause verfertigen lassen; so kann er zwar sich desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauch bedienen, aber er soll keines-

Digitized by Google

wegs befugt seyn, denselben an andere zu verkaufen oder gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen.

§. 3. Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. Oktober 1773 als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften genau, befolgt werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neuen Friedhöfe errichtet, oder die errichteten erweitert werden.

Politische Verfassung der deutschen Schulen vom Jahre 1833.

§. 336. An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn.

§. 337. Auch an jenen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinschule errichtet werden.

§. 338. Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewissermassen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden. Jene Schulerrichtungs-Urkunden, welche eine nach den Direktivregeln nothwendige Schule, oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem folgenden §. als Gemeindschulen angeführt sind, werden von dem Gebrauche des Stempels befreyt. (H. C. D. 13. Juni 1817)

§. 339. Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser noch ein anderer Lokal-Umstand nach den Direktivregeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn

1) die Herrschaft oder Gemeinde es verlangt;

2) wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will und kann;

3) wenn dem Schul- und Religionsfonde dadurch keine größere Last zugehet, als die Direktivregeln gestatten.

§. 340. In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Direktivregeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird

Digitized by Google

wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Landtrivialschulen mehr nöthig seyn.

Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schulfond nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Kongrua des Schullehrers treffen möge.

§. 341. Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schuldistriktsaufseher vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, um ein den Kindern näheres Lokale gesorget werden, wo sie durch einen exkurrirenden Gehilfen den Unterricht erhalten. (St. H. C. D. 11. Oktober 1811.)

Synagogen. Siehe I. Absch.

Gefängnißbau. Siehe I. Absch.

Kreiskassa-Lokalitäten. Kreisamtsgebäude.

Gub. Dekret vom 7. April 1831 G. Z. 9708.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles werden die k. Kreisämter auf Ansuchen des hochlöblichen ständischen Landesausschusses vom 28. Februar l. J. Z. 252 angewiesen, keine, wie immer gearteten Herstellungen bei den Kreiskassalokalitäten ohne Genehmigung des Landesausschusses vornehmen zu lassen.

(Siehe Gub. Verord. vom 5. Oktober 1837 G. Z. 46299. — 27. November 1837 G. Z. 58996 und 23. November 1839 G. Z. 61005 im 2. Bande.

Bau bei Gesundheitsbrunnen und Bädern.

Gub. Verord. vom 12. Juni 1790.

Da die medizinische Fakultät nothwendig erachtet, daß nirgendwo bei einem Gesundbrunnen oder Baade eine Einrichtung oder Veränderung, ohne daß erwähnte Fakultät hierüber vernommen würde, vorgenommen werden sollte, diese Anstalt auch einleuchtend zur Erhaltung der heilsamen Eigenschaften der Gesundbrunnen und Bäder abzielet;

Digitized by Google

so ist beschlossen und zum Wohle des Publikums nöthig befunden worden, anmit zur allgemeinen Beobachtung für jene Obrigkeiten und Vorsteher anzuordnen, daß, so oft als bei Gesundbrunnen oder Bädern eine Veränderung, neue Einrichtung, Abhilfe, oder was immer für Namen die Anstalt haben mag, nöthig wird, der Bericht hierüber von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Vorsteher mit Beilegung der Meinung der im Orte befindlichen Aerzte, welche daher jederzeit vorher zur Beurtheilung und Berathschlagung beizuziehen sind, an das Kreisamt, und von diesem anher zu erstatten; von beiden aber die nach Einvernehmung der medizinischen Fakultät von hieraus zu erfolgende fernere Weisung abzuwarten sey. Sollten sich Fälle ergeben, in welchen ein schleuniges Provisorium zu treffen wäre; so ist selbes nach Einrathen der entweder im Orte befindlichen oder aus der Nähe, nebst dem jederzeit zu allen beizuziehenden Kreisarzte, herbeizurufenden andern Aerzte gemäß der Stimmenmehrheit zu veranlassen, nach obiger Vorschrift der Bericht zu erstatten, und der fernern Weisung entgegenzusehen. Welche Verordnung zur genauen Beobachtung und Bekanntmachung anmit bedeutet wird.

Bau auf Kronlehngütern.

Gub. Dekret vom 15. Dezember 1823 G. Z. 60599.

Der von dem k. Fiskalamte gemachte und vom k. k. Landesgubernium der k. k. Hofkanzlei unterlegte Antrag, daß alle Lehnsbesitzer bei Bauführungen auf den böhmischen Kronlehnsgütern zur vorläufigen Vorlegung der Pläne und Kostenüberschläge und Einholung der höheren Genehmigung zur Vornahme der auf den Lehngütern nothwendigen Baulichkeiten verhalten werden, konnte gemäß Hofkanzleidekrets vom 7. November l. J. H. Z. 13797 aus dem Grunde nicht genehmigt werden, weil einerseits die Lehnsgesetze den Vasallen eine ganz freie Schaltung mit dem Lehnsobjekte unter der einzigen Beschränkung, daß er solches nicht deteriorire, gestatten, und derselbe folglich berechtiget ist, nach Belieben mit dem Lehne zu verfahren, Veränderungen vorzunehmen, Bauten zu führen, u. s. w., dann, weil anderseits die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Fruchtgenuß auf Lehen nicht anwendbar sind, zumahl zwischen einem Fruchtnießer oder Fideikommißbesitzer und einem Lehnsbesitzer ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und nach dem Kundmachungspatente des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die alten Lehnsgesetze aufrecht erhalten worden sind, mithin das neue Gesetzbuch nicht als Subsidiarquelle in Lehnssachen betrachtet werden kann.

Wenn übrigens erwogen wird, daß durch diese vom k. Fiskalamte

Digitized by Google

in Antrag gebrachte, in jeder Beziehung als neu erscheinende Vorschrift die Lehnsvasallen ohne Nothwendigkeit in ihren hergebrachten Rechten beschränkt würden, dem obersten Lehnsherrn aber durch die unternehmenden Bauführungen aus dem Grunde kein Nachtheil zugehet, weil ein jeder Vasall den Bau auf seine Kosten zu führen hat, und hiezu von dem obersten Lehnsherrn keinen Beitrag anzusprechen berechtiget ist; so erscheint die von dem k. Fiskalamte angetragene Beschränkung nicht nothwendig, und dem k. Fiskalamte wird lediglich bemerkt, daß es in Absicht auf die Feuersicherheit den Kreisämtern vorbehalten sey, auch bei Lehnsgebäuden dort, wo Feuergefährlichkeit vorhanden ist, solche aus Polizeirücksichten abzustellen, und daß sich daher auch auf den Lehngütern nur nach den allgemeinen Bauvorschriften zu benehmen sey.

Kontribuzions-Getreidschüttböden.

Patent vom 9. Juni 1788.

Zur Aufbewahrung der Kontribuzionsvorräthe muß auf jeder Herrschaft, jedem Gute, ein eigener, von obrigkeitlichen Körnern abgesonderter Schüttkasten seyn. Auf den Kammeral- und andern Staatsgütern sind dazu die leeren, entbehrlichen Getreidbehältnisse, auf Privatgütern aber ein wohl abgesonderter Theil eines obrigkeitlichen Schüttbodens mit einer eigenen Sperre, oder da, wo alte Schlösser, gesperrte Kirchen und Kapellen, oder leerstehende Klöster sich befinden, auch diese anzuwenden, und dazu ohne vielen Aufwand herzustellen.

Wo aber solche Gebäude nicht sind, müssen eigene Schüttkästen auf trockenen und der Feuergefahr nicht ausgesetzten Plätzen erbauet werden, wozu die Unterthanen, da diese Einrichtung vorzüglich zu ihrem Besten gereichet, mit Hand- und Zugarbeiten beizutragen haben. Das nöthige Bauholz dazu ist aus den Gemeindwaldungen, wo welche sind, herzunehmen.

Hofdekret vom 26. Jänner und Gubernialdekret vom 12. Hornung 1789.

Die Unterthanen haben bei vorkommenden Herstellungen und Zurichtungen jener zur Aufbewahrung ihrer Gemeindkörner überlassenen obrigkeitlichen Schüttböden nach Maaß des an den obrigkeitlichen Schüttböden besitzenden Antheils, wenn ihnen aber ein dergleichen Behältniß von der Obrigkeit ganz abgetreten würde, auch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten ganz aus der Steuerkasse zu tragen. Auf alle Fälle sollen jedoch von einer derlei vorzunehmenden Herstellung oder Zurichtung die Ueberschläge bevor zur Buchhalterei-Adjustirung einge-

Digitized by Google

sendet, und der auf die Unterthanen ausfallende Betrag aus der Kontribuzionskasse gehörig angewiesen werden. Und da solchergestalt die Unterhaltungskosten von den Unterthanen entweder ganz oder zum Theil gemeinschaftlich zu tragen sind; so läßt sich wegen eines eigenen Zinses für die Behältnisse nichts bestimmen, zumal, da der Obrigkeit wegen des, durch Errichtung dergleichen Gemeindschüttböden auch ihr zugehenden Nutzens, und wegen der für die Körner derselben obliegenden Haftung selbst daran gelegen seyn muß, daß solche gut und sicher unterbracht würden; auch obrigkeitliche Behältnisse nur da verlanget werden, wo solche entbehrlich sind, oder ein entbehrlicher Raum vorhanden ist. Wo keine obrigkeitliche, entbehrliche Behältnisse für die Unterthanen vorhanden sind, sollen zur Aufbewahrung der Gemeindkörner entweder ganz neue Schüttböden errichtet, oder gesperrte Kirchen und andere derlei entbehrliche Gebäude dazu verwendet werden, in welchen beiden Fällen die Unterthanen nebst zu leistenden unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten, auch da, wo Gemeindwaldungen mit Bauholz vorhanden sind, oder wo die Gemeinde eigene Steinbrüche oder Ziegelöfen besitzet, die nöthigen Baumaterialien im Erzeugungspreise, oder, wenn die Errichtung eines solchen Schüttbodens nur eine Gemeinde allein treffe, solche unentgeltlich herzugeben schuldig sind; die übrigen Kosten aber sind entweder aus dem Kontribuzionsverlage herzunehmen, oder, wenn solcher nicht zureichend wäre, auf sämtliche Kontribuenten zu repartiren, bevor aber immer die Kostenüberschläge der Landesstelle zu Adjustirung einzusenden.

Gub. Verord. vom 31. August 1789.

Dem k. Kreisamte wird zur künftigen sorgsamsten Bedachtnehmung bei Erbauung unterthäniger Gemeindschüttböden andurch bedeutet, daß bei solcher Bauführung sorgfältigst darauf zu sehen, damit die Dachung dergestalt eingerichtet werde, daß auf den obern Tramen ein guter Estrich oder Ziegelauspflasterung veranlaßt, die Haupt- oder Umfangsmauer aber erhöhet werden möchte, wo sodann oder dieser Ausgleichung die Mauerlatten und der Dachstuhl auf Stich und Wechsel einzurichten ist, als wodurch bei Feuersgefahr, und wenn auch der Dachstuhl abbrennen sollte, dennoch der untere Theil, ohne größere Verkürzung des Unterthans, stehen bleiben und leicht gerettet werden könnte.

Gub. Verord. vom 18. November 1827 G. Z. 33315.

§. 7. Zur Aufbewahrung der Kontribuzionsgetreidvorräthe muß auf jeder Herrschaft, jedem Gute und bei jeder Landstadt ein eigener von dem obrigkeitlichen Körnervorrathe abgesonderter Schüttboden vor-

Digitized by Google

handen seyn. Die Zahl der dießfalls nothwendigen Schüttböden bestimmen die Lokalverhältnisse.

§. 8. Zur Erreichung dieses Zweckes sind da Orten, wo die Unterthanen noch keine Schüttböden haben:

1) die betreffenden Obrigkeiten aufzufordern, den Unterthanen ihre eigenen entbehrlichen Schüttböden entweder ganz, oder nur theilweise für immer oder nur zeitweilig, im letzteren Falle aber doch bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Unterthanen im Stande sind, einen eigenen Schüttboden herzustellen, zu überlassen, oder es sind

2) die auf den Dominien und den Städten befindlichen leeren Gebäude, als z. B. alte Schlösser, gesperrte Kirchen, Kapellen u. s. w. zu untersuchen und zu erheben, ob sie zu diesem Zwecke verwendet werden können. oder endlich sind

3) ganz neue Schüttböden aufzuführen.

§. 9. Diese Erhebungen, beziehungsweise Ausmittlungen der Lokalitäten sind von den Kreiskommissären in den ihnen zugewiesenen Bezirken bei der ersten sich ihnen dießfalls darbietenden Gelegenheit, auf jeden Fall aber und unter eigener Verantwortung bei der nächsten Kreisbereisung vorzunehmen, und die Resultate derselben mittelst eines besonderen, von dem gewöhnlichen Kreisbereisungsberichte getrennten Berichtes bei dem k. Kreisamte einzubringen, welches den Gegenstand sogleich in die Verhandlungen zu nehmen, und hinzuwirken hat, der diese Verhandlungen in Bezug auf Ausmittlung der Lokalität Entwurf und Prüfung der Baupläne und Kostenüberschläge. Ausmittlung des Geldfondes ꝛc. in der Art gepflogen werden, daß gleich beim Beginnen der Bauzeit in den Jahren 1828 und 1829 mit der Herstellung oder dem Baue des Schüttbodens angefangen, und der Bau unausgesetzt noch im Laufe des Jahres vollendet werden könne.

§. 10. Belangend die Bau- und Unterhaltungskosten, so muß zwischen den §. 8 aufgestellten Fällen unterschieden werden; in dem ersten Falle müssen die Unterthanen die Kosten zur Herstellung und Zurichtung nach Maß des von den obrigkeitlichen Schüttböden ihnen eingeräumten Antheils, oder aber, wenn ihnen ein derlei Behältniß von der Obrigkeit ganz abgetreten worden, auch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten ganz aus Eigenem tragen. Hinsichtlich des von derlei ganz oder zum Theile abgetretenen Schüttböden zu entrichtenden Zinses läßt sich nichts festsetzen, weil diese Bestimmung von Umständen und dem Wohlwollen der Obrigkeiten für ihre Unterthanen abhängt; indessen kann der Zins auf keinen Fall ohne Einfluß des Kreisamtes, welches die Billigkeit und Angemessenheit desselben zu prüfen hat, regulirt, oder sich vor dieser Prüfung zu dessen Entrichtung ver-

Digitized by Google

pflichtet werden; in dem zweiten und dritten Falle liegt es von selbst auf, daß die zur Herstellung oder Erhaltung eines solchen Schüttkastens nothwendigen Bauauslagen oder anderweitigen Kosten nur von den Unterthanen allein und ausschließlich getragen werden können.

§. 11. In diesen Fällen müssen die Unterthanen die Hand- und Zugarbeiten unentgeldlich leisten; da, wo die Gemeinden Wälder mit Bauholz, Steinbrüche, Kalk- oder Ziegelöfen besitzen, müssen die Baumaterialien von diesen Gemeinden im Erzeugungspreise, oder wenn der Bau nur solche Gemeinden allein und ausschließlich trifft, unentgeldlich hergegeben werden; so wie sich endlich von den guten Gesinnungen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen versprochen werden kann, daß sie denselben die zu dem Schüttbodenbau nothwendigen Materialien entweder im Erzeugungs- oder doch im unter dem kurrenten stehenden Preise überlassen werden; wozu sich die Obrigkeiten um so mehr bestimmt finden dürften, als ihnen durch diese Anstalt der Vortheil zufließt, daß sie ihren dürftigen Unterthantn nicht immer aus Eigenem Geld und Getreide vorschüssen müssen.

§. 12. Findet jedoch keine dieser Aushilfen, oder doch nur in einem geringen Grade Statt, so müssen die Kosten für das Materiale und die Professionistenarbeiten entweder ganz oder zum Theil baar bestritten werden; zu diesen baaren Auslagen sind zuerst die in den Steuerkassen erliegenden, den Unterthanen eigenthümlich gehörigen Staats- oder Privatkapitalien zu verwenden, und wenn die daraus gelöste Baarschaft nicht zureicht, der Rest im Repartizionswege zu bestreiten.

§. 13. Nicht nur zur Vornahme des Baues eines ganz neuen Schüttbodens oder zur Herstellung und Zurichtung bereits bestehender dazu gewidmeten Gebäude, sondern selbst zur Bestreitung bedeutender Reparaturen muß nach den hierüber bereits bestehenden Vorschriften die Bewilligung der k. k. Landesstelle durch das k. Kreisamt angesucht werden; zu diesem Ende sind die Baupläne und Kostenüberschläge in den für diese Urkunden vorgeschriebenen Formen der k. Staatsbuchhaltung zur einverständlich mit der k. Landesbaudirekzion vorzunehmenden Prüfung und Revision vorzulegen, so wie auch durch die k. Staatsbuchhaltung die Anträge, wie und aus welchen Fonds die dießfälligen Kosten bestritten werden sollen, zu machen sind; zu welchem Zwecke einem jeden derlei Berichte, wenn zur Bestreitung dieser Kosten die in der Steuerkasse erliegenden Baarschaften und Kapitalien in Anspruch genommen werden sollen, die Rechnungsextrakte von den letzten drei Jahren beizulegen sind. Uebrigens ist in dem Einschreiten um den Baukonsens der Ort, auf welchem ein derlei Schüttboden gebaut wer-

Digitized by Google

den soll, genau zu beschreiben, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß ein trockener, der Feuersgefahr nicht ausgesetzter Platz gewählt werde.

§. 14. Ist aus Lokalursachen auf einem Dominium der Bau mehrerer Schüttböden nothwendig, so ist in Bezug auf die Zutheilung der Gemeinden zu den verschiedenen Schüttböden ein genaues, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände auszumittelndes Verhältniß zu beobachten. Bei dem Baue selbst, und der zur Verminderung der Kosten vorzunehmenden Verpachtung desselben sind sich die bestehenden Vorschriften genau gegenwärtig zu halten.

§. 15. Wenn auf Akkord gebaut wird, können den Bauunternehmern während des Baues auf ihre Forderungen verhältnißmäßige à Conto-Zahlungen jedoch immer nur in solchen Fällen geleistet werden, wenn der Bau rasch fortschreitet, und wenn für derlei à Conto-Zahlungen hinreichende Sicherheit vorhanden ist. Nach vollendetem Baue aber sind die Baukten und Baurechnungen, falls der Bau in eigener Regie geführt wird, der k. Staatsbuchhaltung zur Revision vorzulegen, falls aber in Akkord oder im Wege der Verpachtung gebaut wird, ist sich von der Solidität des Baues, und daß ganz nach dem Plane gebaut wurde, zu überzeugen. Bevor diese Revision vorgenommen, und der Bau für richtig befunden, ist von der nach Abschlag der erhaltenen à Conto-Zahlungen übrig bleibenden akkordirten Summe nichts zu verabfolgen; um jedoch dereinstigen Streitigkeiten vorzubeugen, ist von Seite des Dominiums oder des Magistrats ein eigener Kommissär zur Kontrolle und Ueberwachung des Bauführens zu bestellen.

Gub. Dekret vom 1. Juni 1829 G. Z. 23325.

Seine Majestät haben in Ansehung der 9. §. der mit Gub. Verordnung vom 18. November 1827 Zahl 33315 bekannt gemachten Kontribuzions-Getreidinstrukzion, vermög dessen nämlich die Erbauung der Kontribuzions-Getreidschüttböden in den Jahren 1828 und 1829 beginnen, und unausgesetzt noch im Laufe des Jahres vollendet werden soll, unterm 7. Mai l. J. allerhöchst zu beschließen geruht, daß, da in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Unterthanen nicht allenthalben in der Lage seyn dürften, die dießfälligen Herstellungskosten in der bestimmten Zeit zu bestreiten, dieser von dem Gubernium bestimmte Termin nicht als unabänderlich anzusehen, sondern der Bau der unterthänigen Kontribuzions-Schüttböden nur nach und nach, in so weit es die Vermögenskräfte der Unterthanen gestatten, zu bewirken sey.

Wovon die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 13. Mai d. J. H. Z. 10981 zur Wissenschaft und Nachachtung mit

Digitized by Google

dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt werden, bei den Anträgen um Verschiebung eines Schüttbodenbaues immer das einstweilige Aufschüttungslokale ersichtlich zu machen, um die Getreidaufschüttung hiedurch nicht ins Stocken gerathen zu lassen.

Stadtmauern.

Gub. Verord. vom 11. März. 1773.

Die bei Städten und Städtchen vorhandenen Stadtmauern sollen nicht zusammengerissen, sondern vielmehr im guten Stande erhalten werden.

Bau in der Festungsnähe. Siehe I. Absch.

Bau in Festungen.

Gub. Dekret vom 30. März 1836 G. Z. 25081.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar l. J. zu erklären geruhet, es habe in den Festungen Theresienstadt und Josephsstadt noch fortan die für Bauführungen im Patente vom 9. Dezember 1782 ausgesprochene Steuerbegünstigung zu gelten.

Das k. Kreisamt wird von dieser mit Hofkanzlei-Dekrete vom 8. l. M. H. Z. 708 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und weitern Verfügung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß es hiernach auch hinsichtlich der nach Kundmachung der Gub. Zirkularverordnung vom 26. März 1835 G. Z. 12781 in diesen Festungen ertheilten Baubewilligungen bei dem im Patente vom 9. Dezember 1782 ausgesprochenen Steuerbegünstigungen seyn Verbleiben habe.

Beilage.

Patent vom 9. Dezember 1782.

§. 8. Die Baulustigen haben sich wegen Ausweisung der Plätze zeitig bei den Magistraten zu melden, welche jederzeit die Anweisung, die Grundverschreibung und Grundbuchsführung ohne einige Taxe, oder unter was immer für einen Namen abgeforderte Gebühr, besorgen müssen. In der Bauführung selbst ist die Aufsicht und Leitung dem Genie-Amte übertragen, welches

a. die Plätze, ohne einen Ankaufswerth und unentgeldlich zu überlassen, jedoch keinem der sich meldenden Bürger ein ausschließendes Recht zuzuwenden, niemanden weder in der Auswahl des Platzes,

Digitized by Google

noch in Rücksicht des Gewerbes besonders zu begünstigen, sondern, jeden ohne Unterscheidung gleich zu behandeln angewiesen ist. In dieser Absicht werden

b. den Baulustigen die Plätze für die zu erbauenden Häuser in den hiezu schon bestimmten Vierecken (Quarres) von dem Fortifikatorium ohne Aufenthalt, und ohne die mindeste Entrichtung, nach der Ordnung, wie sie sich melden, in Beiseyn des dazu aus dem bestellten Magistrate bestimmten politischen Kommissarius ausgezeichnet werden, der alsdann jeden Besitznehmer für den auszuzeichnenden Platz nach den ihn treffenden Numero einzuschreiben hat.

c. Bevor zu dem Baue selbst Hand angelegt wird, muß der Grundriß, Profil, und die Vorderseite (Façade) von dem Hause oder Gebäude der Fortifikazionslokaldirekzion vorgelegt werden, welche nicht allein die Baubedingnisse vorschreiben, sondern auch die Zeit, wann mit dem Baue angefangen werden kann, bestimmen wird, damit solchergestalt die Vermischung der Materialien und andere Verwirrungen zwischen den Bauenden vermieden werden.

d. Jedes Haus muß mit gutem Materiale gebauet, mit einer Feuer- oder Brandmauer wie auch den vorschriftsmäßigen Rauchfängen versehen, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und so eingerichtet werden, daß zwischen den Häusern keine Dachrinnen nothwendig sind. Der Fußboden zur ebenen Erde muß zwei Schuhe über den äußern Stadthorizont erhoben, und durchaus gewölbt, jedes Haus mit einem Brunnen und Keller, dann mit einem in den Hauptkanal geleiteten Abführungskanal versehen seyn. Senkgruben sind durchaus verboten.

e. Jedes Haus muß wenigstens 3 bis 4 Fenster der Breite nach, und jedes Fenster 3 Schuhe in der Breite, und 5 bis 6 in der Höhe haben; kleinere Häuser zu bauen wird nicht gestattet.

f. Das Innere des Gebäudes wird jedermann nach Maaß und Erforderniß seines Gewerbes einzurichten überlassen; auch demjenigen, welcher auf seine eigene Unkösten bauet, freigestellt, nebst dem untern Stockwerke, das allemahl über die Gewölber zu setzen ist, noch ein oberes Stockwerk aufzuführen.

g. Die Vorderseiten (Façade) der Häuser können einer guter Bauart gemäß, nach Wohlgefallen gemacht, und äußere Verzierungen dabei willkührlich angebracht werden, nur hervorragende Schilde, welche die Aussicht verhindern, werden nicht geduldet; derlei Gewerbs- oder zu andern Absichten dienende Zeichen sind mittelst Aufschriften oder den Thüren eines jeden Hauses zu machen.

h. Endlich wird auch festgesetzt; daß jeder Hauseigenthümer die

Digitized by Google

verhältnißmäßigen, in der für die Städte erlassenen Feuerordnung vorgeschriebenen Löschgeräthe sich anzuschaffen habe.

§. 9. Sollten diese sowohl Anfangs zum täglichen Unterhalte der bei dem Festungsbau arbeitenden Leute, als nachher für die Bürgerschaft unentbehrlichen, sogenannten Polizei-Handwerker, als Bäcker, Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider, Schlosser Tischler, Wagner, Sattler, Drechsler, und dergleichen nicht gleich selbst Häuser bauen können, oder wollen, so werden Wir dieselben durch die Fortifikazionslokaldirekzion mit Aerarialvorschüssen erbauen, und ihnen die ohne oder mit einem oberen Stockwerk schon hergestellten Häuser bei ihrer Dahinkunft in den Grundbüchern gegen dem eigenthümlich zuschreiben lassen, daß sie diesen Vorschußbetrag durch Spezialhypotheke des ihnen eingeräumten Hauses, und mit Versicherung ihres ganzen übrigen Vermögens zu bedecken, dann dem Aerarium denselben in Zeit von 28 Jahren mit jährlichen 6 pCt., als 4 für das Interesse, und 2 auf Abschlag des Kapitals gerechnet, wieder zu vergüten, mit dieser Rückzahlung aber zwei Jahre nach ihrer Besitznehmung anzufangen, verbunden sind.

§. 10. Um die Nahrungswege der in diesen neuen Städten sich seßhaft machenden Bürgerschaft von jeder Seite nach Möglichkeit zu unterstützen, wollen Wir denen, für welche die Häuser mit Aerarialvorschusse erbauet worden, die Befreiung von der Steuer, vom Extraordinario, die Gewerbsteuer und andere Abgaben, wie auch von der Rekrutenstellung, auf 15 Jahre, denjenigen aber, so den Häuserbau auf ihre Kösten unternommen haben, die gleichen Befreiungen auf 30 Jahre zugestehen: Befehlen daher, daß der bestellte Magistrat zur Regulirung und Bestimmung dieser Freijahre jedem Hauseigenthümer, Mieth- oder Zins- und sogenannten Inmanne, der sich dort niederlassen wird, ein schriftliches Zeugniß des Tages und Jahres, wann er angekommen und eingezogen ist, mit Bemerkung, wie lange seine Freijahre zu dauern haben, ertheile, und darüber ein ordentliches Grund- und Vormerkbuch führe, welches seiner Zeit den zu errichtenden Ortsmagistraten zu übergeben seyn wird.

Damit auch über die Frage, von welcher Zeit die Freijahre ihren Anfang zu nehmen haben? alle Streitigkeiten vermieden werden, so setzen Wir hiemit fest: daß die Befreiung bei denen die mit Aerarialvorschusse erbaute Häuser bekommen, oder sich in schon erbauten Häusern niederlassen, von dem Tage ihrer wirklich erfolgten Niederlassung, und der Beziehung der Häuser und Wohnungen den Anfang nehmen, für diejenigen aber, welche die Häuser auf eigene Kösten erbaut haben, den Anfang der Freijahre erst in 5 Jahren nach geschehener Anmeldung gerechnet, und dieser Anfangstermin sowohl in dem Grundbuche, als

Digitized by Google

in dem Zeugnisse deutlich angemerkt werden soll, welches der Magistrat jedem Ansiedler hinauszugeben hat.

§. 11. Nebst vorausgehenden Befreiungen nehmen Wir auch keinen Anstand, den bürgerlichen Häusern die Militärquartiersfreiheit mit Ausnahme des alleinigen Nothfalls, zuzusichern und zugleich zu verheißen.

Bau an Straßen. Siehe I. Absch.

Gub. Verord. vom 13. April 1827. G. Z. 7553.

Zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung wird den k. Kreisämtern in Beziehung auf die neuen Hausbauführungen, welche von den Privaten an den aus dem Straßenfonde erhaltenen Kunststraßen der Gubernial-Verordnung vom 6. Oktober 1814 zu Folge nur nach bewirkter Gubernialgenehmigung unternommen werden dürften, die Weisung ertheilt, in den Kreisen bekannt zu machen, daß künftig die Gesuche um diese Bewilligung bei dem k. Kreisamte einzubringen sind, welches sofort mit der k. Straßenbaudirekzion die Rücksprache zu pflegen, und bei gleichen Ansichten über die vorkommenden Gesuche in erster Instanz zu entscheiden hat.

Die Bewilligung zu diesen Bauführungen darf übrigens nur unter den bis itzt bestimmten, von der k. Straßenbaudirekzion bei jedem Falle zu bezeichnenden Bedingungen ertheilt werden. Nur in dem Falle, daß das k. Kreisamt und die Straßenbaudirekzion verschiedener Meinung sind, ist der Gegenstand durch das erstere der Gubernialschlußfassung zu unterziehen.

Die Rekurse gegen die Entscheidung der k. Kreisämter sind bei dem Landesgubernium einzubringen.

Wirthshausbau.

Hofdekret vom 22. März 1784.

Jedem Dominio stehet es frei, in den von demselben aus vertheilten Dominikalgründen neu angelegten Dörfern, wenn ein solches Dorf wenigstens aus 20 neuerbauten Häusern bestehet, ohne daß die Nachbarn hierüber ein Hinderniß erregen dürfen, auch neue Wirthshäuser zu errichten.

Gub. Verord. vom 14. März 1835 G. Z. 11189.

Die Verstellung der öffentlichen Straßen mit Wägen vor den Wirthshäusern ist ein so häufig vorkommender Unfug.

Das Strafgesetzbuch 2. Theils §. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wägen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits in so fern Bestimmungen, als dieses zur Nachtszeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können.

Digitized by Google

Allein die Aufstellung von Wägen besonders vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, nämlich zwischen den beiderseitigen Straßengräben erscheint auch aus einer andern Rücksicht; nämlich wegen Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tags- als zur Nachtszeit als ein ahndungswürdiges Polizeivergehen, gegen welches die hohe Hofkanzlei laut eines hohen Dekrets vom 7. März 1834 H. Z. 4555 von nun an eine dem Armeninstitute des Orts zufallende Geldstrafe von ein bis vier Gulden Konv. Münze zu verhängen findet. Ueberdieß haben die Lokalbehörden die Vorkehrungen zu treffen: daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirt werde.

In Beziehung auf die Vorsorge einer Einräumung anderer, außer der Straße gelegenen Plätze für die bei Wirthshäusern sich aufstellenden Wägen wird nach dem weitern Inhalte des erwähnten Hofkanzleidekrets verordnet:

1) Bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern ist in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße nach Verhältniß der Lokalität zu bringen, und als Bedingniß der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusetzen; daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung der Wägen vorbehalten bleibe.

2) Bei Wirthshäusern, welche neben andern Häusern in einer Reihe liegen, kann zwar nach Inhalt der hohen Weisung eine größere Entfernung derselben von der Straße, als jene der andern, mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser wohl nicht gefordert werden; allein es kömmt dem Landesgubernium ohnehin zu, deßhalb schon im Allgemeinen eine gewisse Normalentfernung aller an der Straße zu führenden Baulichkeiten festzusetzen, und darauf festzuhalten.

3) Da die im Allgemeinen für alle Gebäude festgesetzte Normalentfernung von den Straßengräben bei Wirthshäusern noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung der Wägen vor denselben darbiethet; so ist bei der Errichtung neuer, so wie bei der Uebersetzung oder Umbauung bestehender Wirthshäuser die Vorbehaltung eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wägen hinter oder neben dem Wirthshausgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung zu setzen.

Diese Bestimmungen werden mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

a) Die in dem erwähnten h. Hofkanzleidekrete ausgesprochene

Geldstrafe kann nur den Schuldtragenden, somit nach der Analogie des 174. et 175. §. des St. G. 2. Theils nach Umständen bald den Fuhrmann, bald den Gastwirth treffen.

b) Die Gubernial-Zirkularverordnung vom 21. April 1809 Z. 12935 und vom 21. Mai 1813 Z. 1703 hinsichtlich der Bestrafung des Stehenlassens der Wägen vor den Wirthshäusern, erscheinen durch die gegenwärtige Entschließung der hohen Hofkanzlei als behoben.

c) Die Normalentfernung von der äußersten Kante der Chaussée-Gräben bis zu den an den Straßen zu bauenden Häusern wird bei gewöhnlichen Wohngebäuden auf 1 bis 1½ Klafter, bei andern Gebäuden aber, welche aus öffentlichen Rücksichten von der Straße weiter gehalten werden sollen, auf 3, 4 bis 5 Klafter bestimmt.

d) Nebstbei sind derlei Gebäude von Stein feuerfest herzustellen, das Verbindungsbrückel über die Straßenterasse zu dem Hause gleichfalls von Stein zu erbauen, stets im guten Stande zu erhalten, und die Bauunternehmer haben sich jeder Verunreinigung der Straße oder Beschädigung der Terasse zu enthalten, endlich zur Sicherstellung des Straßenbaufondes mittelst eines grundbücherlich einverleibten, den Bauwerber und alle künftigen Hausbesitzer verbindenden Reverses sich zu verpflichten, daß sie den vorgezeichneten Bedingungen genau und auf eigene Kosten nachkommen werden.

e) Die Gesuche zur Ertheilung der Baubewilligung an Chausséen sind mit den Bauakten gehörig zu belegen und bei den k. Kreisämtern einzubringen, welche im Falle der Nothwendigkeit eine vorläufige Lokalerhebung mit Zuziehung der Interessenten und eines Straßenbaubeamten vornehmen, und sodann hierüber nach der hierortigen Verordnung vom 13. April 1827 Z. 7553 entscheiden werden, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Wirthshäusern vorzüglich auf einen zureichenden Raum zur Aufstellung der Wägen Rücksicht zu nehmen sey, und die ad c angegebene Entfernung nicht als alleiniger Maßstab dienen könne.

Gub. Verord. vom 13. April 1837. G. Z. 6228.

Mehrseitig gemachte Wahrnehmungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Zustand der Gast- und Einkehrhäuser, besonders auf dem Lande, sowohl in baulicher Hinsicht, als in Beziehung auf den ökonomischen Haushalt, auf die innere Einrichtung, auf Reinlichkeit und Ordnung, dann auf die persönlichen Eigenschaften der Gastwirthe und Einkehrhausbesitzer vieles zu wünschen übrig lasse.

1) Da bei manchen Dominien, vorzüglich in Städten, die dem Entstehen guter Gast- und Einkehrhäuser abträglichen Gebrechen nicht

wahrgenommen werden, wenn deren Aufmerksamkeit hierauf nicht durch eine höhere Verordnung erst gerichtet wird, so ist es vor allem anderen nothwendig, daß die Obrigkeiten auf die Vortheile für sie, für das Allgemeine und für das reisende Publikum bei dem Bestande guter Gasthöfe mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit die besonders in Städten noch üblichen Monopole beseitiget, auf das Entstehen, oder auf die Umstaltung ordentlicher Gasthöfe in allen zu Gebote stehenden Wegen bestens eingewirkt, und nach dem sich darstellenden Bedürfnisse, besonders wo die dermaligen Besitzer weder Sinn, noch Vermögen dazu besitzen, selbst durch die Verleihung neuer persönlicher Befugnisse an die zum Betriebe einer Gast- und Einkehrnahrung vollkommen geeigneten Personen die erforderliche Abhilfe verschafft werde.

2) Bei der Verleihung neuer Befugnisse hat die zur Gewerbsverleihung berechtigte Behörde strenge zu sehen:

d) auf das zum Gasthof vorzurichtende, oder ganz neu aufzuführende Lokale selbst, welches den Bedürfnissen zur Einkehr nach der Beschaffenheit und Zahl der vorkommenden Reisenden, so wie nach der inneren Eintheilung in allen Verhältnissen möglichst entsprechen muß, in welcher Hinsicht der Plan zur Umstaltung, oder neuen Erbauung nach der Bauordnung immer dem k. Kreisamte zur Genehmigung und zur Würdigung der nähern Ortsverhältnisse vorzulegen seyn wird.

In Bezug auf die Betriebsart wird es den Dominien und Magistraten zur strengen Pflicht gemacht, sich durch die unterstehenden Organe von Zeit zu Zeit, wenigstens zweimal in jedem Monate unvermuthet zu überzeugen:

cc. ob das Gebäude selbst sich in einem guten Baustande befinde, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten u. s. w. gehörig verwahrt, — Schläuche, Kanäle, Ausgüße u. dgl. bedeckt, die Zufahrten zum Gasthofe bequem und gefahrlos beschaffen seyen, wobei übrigens nach den Lokalverhältnissen dahin zu wirken ist, daß die bei den Gasthöfen etwa vorhandenen leeren Plätze entweder zum Behufe der Gastnahrung benützt, oder mit Bäumen bepflanzt, und zu Gärtchen verwendet und erhalten werden.

Wasserbau. Siehe I. Abschn.

Mühlenbau. Siehe I. Abschn.

Fabriken und holzverzehrende Werke, Montangebäude.

Hofdekret vom 8. Oktober 1801.

Bei Gelegenheit einer zu errichten bewilligten Kottondruckereifabrik wird verordnet, daß von nun an in einer Strecke von Einer

Meile von der Gränze neue Unternehmungen, selbst auch von einzelnen Haukarbeitern nicht in solchen Artikeln, welche dem Schleichhandel unterliegen, und worin dem Auslande die Konkurrenz noch nicht abgewonnen ist, nicht gestattet werden sollen.

Gub. Dekret vom 26. Mai 1828 G. Z. 22114.

Um bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung über die hinsichtlich der Errichtung neuer Fabriksunternehmungen in der Entfernung einer Meile von der Gränze künftig zu beobachtenden Grundsätze den Unfügen Schranken zu setzen, welche durch die Errichtung von Fabriken in der Nähe der Gränzen erleichtert werden können, wurde mit Hofkammerdekrete vom 2. April l. J. H. Z. 8113 zur allgemeinen Kundmachung verordnet, daß

1) künftig keine Fabrik oder Manufaktur in der Entfernung einer deutschen Meile von der Gränze ohne vorläufig eingeholte Bewilligung der k. k. Hofkammer errichtet werden dürfe.

2) Daß insbesondere alle Baumwollspinnereien mit deutschen oder englischen Maschienen, dann alle Anstalten zum Färben, Bleichen und Drucken der Baumwollwaaren, ohne Rücksicht auf den Umfang, in welchem dieselben betrieben werden, zu dem Unternehmungen zu rechnen seyen, welche vor ihrer Errichtung der gedachten Bewilligung bedürfen.

3) Daß die Unternehmungen, welche vom Tage der Kundmachung an, in der gedachten Entfernung ohne Beobachtung dieser Bedingung errichtet werden sollten, falls es die Behörden erforderlich finden, zu sperren seyen.

4) Endlich sind die Obrigkeiten zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift und zur Anzeige ihrer allenfälligen Uebertretungen zu verpflichten.

5) Ueber die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung solcher Unternehmungen wird das Gubernium in Einverständnisse mit der das Zollwesen leitenden Provinzialbehörde die Ortsverhältnisse genau untersuchen, insbesondere aber sorgfältig erörtern lassen, ob dieselben besondere, das Gedeihen der Unternehmung vorzugsweise an der gewünschten Stelle begünstigende Vortheile darbieten, und eine wirksame zollämtliche Aufsicht gestatten, sodann aber das Gutachten, ob die angesuchte Gestattung zu ertheilen sey, oder nicht, der k. k. Hofkammer vorlegen. Hievon ist die allgemeine Verlautbarung zu veranlassen, und die strenge Handhabung der dießfälligen Anordnung genau zu überwachen.

Gub. Dekret vom 3. Oktober 1828 G. Z. 45211.

Ueber eine hohenorts gestellte Frage, ob Erweiterungen bereits bestehender, nicht Eine Meile von der Gränze entfernter Fabriksunterneh-

Digitized by Google

mungen zulässig seyen, oder ob auch diese an die vorläufig einzuholende Bewilligung der hohen Hofstelle gebunden werden sollen, — wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 10. September d. J. H. Z. 34538 erinnert, daß die hohe Hofverordnung vom 2. April d. J. Z. 8113, welche dem Magistrate (Kreisamte) unterm 26. Mai d. J. Z. 22114 von hier aus mitgetheilt wurde, allerdings zum Zwecke habe, der Vermehrung solcher Unternehmungen in der Nähe der Gränze Schranken zu setzen, und daß daher die Errichtung neuer Fabriken und Manufakturen innerhalb des Umfangs einer deutschen Meile von der Gränze von der vorerst zu erwirkenden hochortigen Genehmigung abhängig gemacht wurde; daß die hohe Hofstelle aber damit nicht beabsichtigte, auch bloße Erweiterungen der schon bestehenden Fabriken und Manufakturen derselben Bedingung zu unterwerfen.

Patent vom 5. April 1754.

§. 6. Holzverzehrende Werke und Fabriken, als: Färbereien, Eisen- und Blechhammer, Glashütten, Pottaschesiedereien u. dgl., deren Beförderung von Beobachtung dieser Waldordnung abhängt, sollen so, wie sie bestehen, nicht nur beibehalten, sondern auch, wenn sonst kein Hinderniß ist, dergestalt neu errichtet und erhoben werden, daß den nützlichen Silber- und Goldbergwerken durch derselben Errichtung in einem nahen Bezirke kein Eintrag geschehe. Auch in jenen Gegenden an Wasserflüssen, auf welchen das Holz geflösset werden kann, sollen keine dergleichen holzzehrende Werke auf keinerlei Weise unter Strafe errichtet oder erhoben werden.

Gub. Dekret vom 28. Mai 1835. G. Z. 24835.

Seine k. k. Majestät haben über den, von der k. k. Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag rücksichtlich des bisher in Böhmen eingeführten Glasmacher-Reglements vom 5. Oktober 1767, die einverständlich mit der k. k. Hofkanzlei in Antrag gebrachte Aufhebung dieses Reglements zu genehmigen geruhet, und der k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen, die gehörigen Vorschriften für den Betrieb der Glashütten und Glasfabriken nach dem bestehenden Systeme im Fabrikwesen, sowohl für Böhmen, als auch für die übrigen Provinzen zu erlassen.

Diesem Gemäß wurden nun mit Hofkammerdekrete vom 12. Mai l. J. H. Z. 20442 nachstehende Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken vorgezeichnet:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen.

Digitized by Google

2. Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie, da wo sie bisher bestanden, gänzlich aufzuhören.

3. Jedem In- und Ausländer, gegen welchen keine Polizeibedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken, oder deren Erweiterung, ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen, bewilliget werden.

4. Die Aufnahme der Werkführer, der Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und den Fabriksherrn überlassen, und es werden auch sonst alle hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben; endlich

5. ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

Wovon die k. Kreisämter zur Nachachtung und weiteren Anweisung der Unterbehörden verständiget werden.

Hofdekret vom 1. Mai 1800.

Von nun an darf kein Güterbesitzer ohne vorläufige Genehmigung ein neues Hammerwerk und Hochofen errichten, und diese Bewilligung soll nur nach vorläufig mit Zuziehung unpartheiischen Forstverständigen durch das k. Kreisamt über den Zustand der Wälder und alle übrigen Lokalverhältnisse gepflogener genauen Untersuchung ertheilet werden.

Gub. Verord. vom 5. Jänner 1837 G. Z. 64886.

Die neue Bauordnung vom 17. Mai 1833 §. 50. ermächtiget das k. k. Kreisamt zur Ertheilung der Genehmigung des Baues der Fabriken und ähnlicher Gebäude auf dem Lande. Da aber aus Anlaß eines vorgekommenen Falles sich die Nothwendigkeit dargestellt hat, die Bestättigung der Pläne für solche ähnliche Gebäude, wenn diese von den gewöhnlichen Formen durch eine drei Stockwerke übersteigende Höhe oder durch einen außerordentlichen großen Umfang und Ausdehnung der Gebäude selbst, oder durch die Anbringung neuer und nicht gewöhnlichen Verrichtungen insbesonders für größere Dampfapparate u. d. gl. abweichen, nicht allein dem Urtheile des k. Kreisingenieurs zu unterziehen; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, in den erwähnten Fällen die von dem k. Kreisingenieur vorläufig geprüften Pläne mit allen Bauakten, mit seinen Ansichten versehen an die k. k. Oberbaudirekzion zu leiten, welche die Weisung erhält die Pläne genau zu prüfen, und dem k. Kreisamte hierüber die Wohlmeinung zu eröffnen, wo sodann im Falle der allseitigen Uebereinstimmung das k. Kreisamt nach dem §. 51 der Bauordnung das weitere Amt zu handeln haben wird.

Digitized by Google

Kann sich aber die k. Ober-Baudirekzion mit der Ansicht des k. Kreisamtes im Wesentlichen, insbesonders die Rücksichten für persönliche und Feuersicherheit betreffenden Objekte nicht vereinigen, und bleibt dagegen das k. Kreisamt bei seiner Meinung stehen, so ist dieser Gegenstand zur weitern Amtshandlung dem k. k. Landesgübernium vorzulegen; in wichtigen Fällen bleibt es auch der k. k. Oberbaudirekzion überlassen, derlei Bauprojekte unmittelbar anher zu überreichen.

Gub. Verord. vom 23. Juni 1838 G. Z. 30175.

Es ist von einem k. Berggerichte das Ansuchen gemacht worden, dasselbe auch mittelst des k. Kreisamtes in die Kenntniß zu setzen, wenn eine neue Feuerkonzession ertheilt wird, um das neue Hammerwerk in die berggerichtliche Eisenerzeugungstabelle einzubeziehen, und in Ansehung eines solchen, in die berggerichtliche Jurisdikzion gehörigen Werkes die vorgeschriebene Amtshandlung pflegen zu können.

Um die k. Kreisämter ꝛc. in die Lage zu setzen, die Gränzen ihrer Amtshandlung gehörig zu würdigen, wird denselben ein mit der Gub. Verordnung vom 4. Februar 1836 G. Z. 5205 an die hierländigen k. k. Berggerichte bekannt gemachtes Hofkammerdekret vom 21. Jänner 1836 H. Z. 579 mitgetheilt, welches über den Wirkungskreis der politischen und berggerichtlichen Amtshandlungen bei der Errichtung eines Montangebäudes die nachstehende Weisung ertheilt:

„Bei mehreren Berggerichten herscht der gesetzwidrige Vorgang, daß Gesuche der Gewerke um die Bewilligung zur Errichtung eines Montangebäudes aus der Ursache zurückgewiesen werden, damit dieselben hiezu sich früher mit der Baubewilligung der politischen Behörden ausweisen.

Da nun nach dem §. 2. der Berggerichtsordnung vom 1. November 1787 sämmtliche Berggebäude der Montanjurisdikzion zugewiesen worden sind, mithin nur die Montanbehörden die Bewilligung zur Errichtung der Berggebäude ertheilen können, so hat das k. k. Gubernium die Berggerichte anzuweisen, um die Nachtheile, welche für die Gewerkschaften durch die Hin- und Rückweisungen entstehen, zu beseitigen, die Gesuche um derlei Bewilligungen den politischen Behörden von Amtswegen lediglich zu der Aeußerung zuzustellen, ob dieselben hinsichtlich ihres gesetzlichen Wirkungskreises gegen die Errichtung des fraglichen Gebäudes etwas einzuwenden haben. Nach dieser darüber erhaltenen Aeußerung hat aber das Berggericht mit gehöriger Berücksichtigung derselben über das Gesuch selbst in der Art Amt zu handeln, wie es durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist."

Hienach ist sich in künftigen Fällen zu benehmen.

Digitized by Google

Schmiedwerkstätte.

Gub. Verord. vom 10. Dezember 1793.

Gesammten Ortsobrigkeiten und Magistraten wird unter einer Geldstrafe von 25 Reichsthalern zum Besten des Ortsarmeninstituts die Erbauung der Schmiedten in den Ortschaften verboten, mit dem Beisatze, daß wenn eine in den Dörfern zwischen den Häusern befindliche Schmiedte abbrennt, solche gleichfalls unter obiger Geldstrafe sodann außer dem Dorfe in einiger Entfernung aufzubauen sey.

Gub. Verord. vom 20. Mai 1831. Siehe I. Abschnitt.

Oelpressen. Siehe I. Abschn.

Hanf- und Flachsdörrhäuser.

Gub. Verord. vom 14. November 1795.

Um den traurigen Folgen vorzubeugen, welche bisher durch das Flachsdörren in Backöfen mehrmahls entstanden sind, wird ein von Kunstverständigen verfaßter und geprüfter Riß (Tab. IX litt. b.) einer Flachs- und Hanfdörre nebst dießfälliger Erklärung mit der Anordnung bekannt gemacht, daß in Zukunft alle neue Flachsdörrhäuser nach diesem Muster erbauet, die alten aber nach Umständen und Vermögenskräften der Gemeinden hiernach abgeändert und eingerichtet werden sollen.

Hierüber werden folgende Erläuterungen gegeben:

1) Ist dieser Ofen zum Flachs- und Hanfdörren mit wenig Holz oder auch mit Steinkohlen zu beheitzen.

2) Kann die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt werden.

3) Da, wo das Feuer anspielt, kann der obere Theil in einer Länge von 3 bis 4 Schuhen überwölbt und der übrige Theil des Zugofens nur mit dünnen, flachen, gut ausgebrannten unglasirten Deckkacheln, im Nothfalle auch nur mit flachen Taschenziegeln überlegt werden.

4) Können von drei Seiten umher niedrige Bänke zum Brechen ganz bequem angebracht werden, wo also die Arbeitenden sowohl Licht als hinlängliche Wärme genießen werden.

5) Da, wo Steine im Orte selbst bequem beigeschafft werden können, ist es viel rathsamer, alles von Mauerwerk aufführen zu lassen. Die Decke kann mit Brettern überlegt, und mit einem Sehler überzogen werden; nur an der Seite bleibt vom Boden eine Fallthüre, damit der auf dem Boden durch den Erker aufbewahrte Flachs nach Erforderniß gleich in die Dörrstube herabgeworfen, und auf der Stellage von Latten, welche über dem Ofen zu errichten ist, zum Dörren aufgelegt werden kann; wodurch also die Bodenstiege entbehrlich wird, weil der Zutritt auf den Boden durch den Erker von außenher, und einwendig nur durch eine bei der Fallthüre anzulegende kleine Leiter geschehen kann.

Digitized by Google

Was nun das Ausputzen des Ofens betrifft, da kann die erste Röhre durch die Einheitzungsöffnung selbst, die zweite aber durch Wegnehmung der vorgesetzten Kachel oder Ziegel ganz leicht und bequem ausgeputzt und von allem angesetzten Ruße gereiniget werden.

Pyrotechnische Laboratorien. Siehe I. Absch.

Ziegelbrennofen.

Patent vom 3. Juni 1773.

§. 7. Jenem, der einen guten und zum Ziegelschlagen durchgehends tauglichen Grund in Vorschlag bringt, und wenn dieser Grund durch Werkverständige von solcher Beschaffenheit zu seyn anerkannt würde, soll das Befugniß, einen neuen Ziegelofen herzustellen, mit gehöriger Vorsicht ertheilt werden.

Dampfmaschinen. Siehe I. Absch.

Mauthäuser.

Gub. Dekret vom 16. Juli 1834 G. Z. 27238.

Seit einiger Zeit wird die Wahrnehmung gemacht, daß auf den öffentlichen Straßen und selbst in Städten und Märkten in den Gässen und auf den Plätzen von den Mautpächtern bei den Mauteinhebungspunkten ohne alle Bewilligung, und zuwider der Bauordnung, den Polizeivorschriften und dem guten Geschmacke Holzbauden errichtet werden.

Um diesen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, hat man im Einverständnisse mit der k. k. Kammeralgefällenverwaltung Nachstehendes festzusetzen befunden:

1) Holzbauden zur Wegmauteinhebung sind nur im Falle des unausweichlichen Erfordernisses zu gestatten, indem es in polizeilicher Hinsicht vortheilhafter ist, den Mautpächter zu verpflichten, seinen Aufenthalt in einem Wohnhause mit Vermeidung der entstellenden und feuergefährlichen Bauden zu nehmen.

2) Die Errichtung einer solchen Holzbaude darf selbst im Falle des unausweichlichen Erfordernisses nie eigenmächtig ohne Intervenirung der politischen Obrigkeit, welche zur polizeilichen Ueberwachung gesetzlich berufen ist, und die örtlichen und sonstigen Verhältnisse genau zu würdigen hat, geschehen, und ist von der politischen Ortsbehörde nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Herstellung der Baude baurecht, solid und nach den Regeln des guten Geschmacks erfolge.

So wie die k. k. Kammeralgefällenverwaltung in dieser Beziehung die erforderliche Weisung an die unterstehenden Kammeralbezirksbehörden bereits erlassen, und insbesondere die Wegmautrespirirungsämter

Digitized by Google

verpflichtet hat, im Falle die gegenwärtige Vorschrift nicht beobachtet werden sollte, ungesäumt die Anzeige an die politischen Behörden zur weitern Abhilfe zu erstatten; eben so haben die k. Kreisämter sämtliche Wirthschaftsämter, Magistrate und Ortsvorsteher zur genauesten Befolgung und Ueberwachung dieser Vorschrift mit dem Beisatze anzuweisen, daß sie sich in vorkommenden Fällen stets mit den betreffenden Wegmautrespirirungsämtern ins Einvernehmen zu setzen, und allenfällige Anstände zur geeigneten Abhilfe dem k. Kreisamte anzuzeigen haben.

Stallbau. Siehe I. Abschn.

Gub. Dekret vom 31. Mai 1792.

Weil die Stallthüren in den meisten Bauerhöfen so niedrig sind, daß ein Kavalleriepferd nicht hinein, mithin die Kavallerie in den meisten Dörfern sehr wenig bei den Durchmärschen einquartiert werden kann; daher wird allgemein verordnet, daß, da ohnehin kein neuer Bau ohne Bewilligung der Ortsobrigkeit vorgenommen werden darf, diese darob zu sehen habe, daß bei neuen Gebäuden die Stallthüren so hoch gebauet würden, damit auch Pferde hinlänglich Raum zum Durchgang finden.

Verbot der Aufstellung hölzerner Gebäude.

Hofdekret vom 25. Jänner 1816, kundgemacht durch Gub. Dekret vom 15. Februar 1816 G. Z. 6344.

Die in Böhmen, besonders auf dem Lande von Zeit zu Zeit häufig ausbrechenden Feuersbrünste, wodurch nicht selten ganze Ortschaften, oder wenigstens ein großer Theil derselben ein Raub der Flammen werden, welche letztere gewöhnlich so schnell um sich greifen, daß die Einwohner von ihren Habseligkeiten und Getreidevorräthen sehr wenig oder gar nichts zu retten im Stande sind, haben in der Betrachtung, daß die Entstehungsart und das schnelle Umsichgreifen der meisten Feuersbrünste, so wie die Unwirksamkeit selbst der schleunigen Hilfe, in den meisten Fällen einzig und allein in der feuergefährlichen Bauart auf dem Lande gesucht werden muß, die Regierung schon vorlängst zu der Festsetzung der Vorschrift bestimmt: daß kein neues Gebäude mehr von Holz, sondern jedes feuerfest erbaut werden soll.

Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses so heilsame, blos zu dem eigenen Besten des Landvolkes erlassene Gesetz bei demselben aller vernünftigen Vorstellung ungeachtet kein Gehör findet, sondern wahrscheinlich aus Vorliebe der Unterthanen für die Bauart ihrer Vorfahren beinahe unbefolgt geblieben ist, und daß die Unterthanen

Digitized by Google

ihr eigenes Wohl so wenig beachten, daß sie sogar Vorstellungen gegen die Handhabung dieses Gesetzes eingebracht haben; so wird die erneuerte Kundmachung dieses Gesetzes hiemit verordnet, und in der weitern Betrachtung, daß an der Uebertretung derselben durch Aufstellung hölzerner Wohngebäude nebst dem Bauführer auch die betreffenden Zimmerleute, Ortsrichter, oder Gemeinde- und Herrschaftsvorsteher, theils durch Mitwirkung, und theils durch Unterlassung der Verhinderung, die Schuld tragen, weil die Ausführung eines solchen gesetzwidrigen Baues nicht möglich ist, wenn die genannten Vorsteher ihre Pflichten erfüllen, Folgendes festgesetzt:

1) Jedes neue Wohngebäude muß von Stein oder Ziegeln, somit feuerfest erbaut, und das ohne Bewilligung der Landesstelle dennoch von Holz aufgestellte Gebäude muß binnen Jahr und Tag wieder abgetragen, und feuerfest überbauet werden; widrigens dasselbe nach Verlauf dieser Zeit ohne weiters niedergerissen werden wird.

2) Der Zimmermann, welcher ein hölzernes Wohngebäude ohne vorhergegangene Gubernialbewilligung aufstellt, ist als schwerer Polizeiübertreter nach §. 185 des St. G. II. Th. zu behandeln.

3) Der Dorfrichter oder Gemeindevorsteher, welcher den vorschriftswidrigen Bau dem vorgesetzten Amte anzuzeigen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 25 fl. W. W.;

4) der Ortsvorsteher in den Märkten und Schutzstädten, wo ein solcher gesetzwidriger Bau unternommen wird, mit einer Geldstrafe von 50 fl.;

5) die Bürgermeister in den freien Städten mit einer Geldstrafe von 100 fl.;

6) die Herrschaftsvorsteher, in so fern denselben in ihrer ämtlichen Einwirkung eine Schuld zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von 200 fl. W. W. zum Lokalarmenfonde zu belegen. Endlich

7) ist eine gleiche Strafe gegen die genannten Individuen auch dann zu erkennen, wenn die Dorfrichter und Gemeindvorsteher nach Verlauf der zur Umbauung eines gesetzwidrig aufgestellten hölzernen Hauses eingeräumten einjährigen Frist die unterlassene Abtragung desselben dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, und die Orts- dann Herrschaftsvorsteher auf die erhaltene dießfällige Anzeige die zweckmäßige Verfügung zu treffen unterlassen.

Gub. Verord. vom 30. März 1816 G. Z. 12578.

Nachträglich zu der Verordnung vom 15. v. M. wird bekannt gemacht, daß sich der Verbot, hölzerne Wohnhäuser zu errichten, auch auf die in dem Hofraume, dem Hausfrieden oder in der Nähe des Wohnhauses gelegenen Stallungen, Schupfen, Scheuern und sonstigen

Digitized by Google

Nebengebäude erstrecke, da besonders in den ersteren sehr häufig durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht Feuersbrünste entstehen. Nur die vom Orte oder dem Wohnhause entfernten Scheuern können eine Ausnahme bilden, obgleich die Dauerhaftigkeit und Rücksicht auf den Wohlstand auch hierbei den Bau vom Holze widerrathen.

Auch ist die genaueste Beobachtung des §. 15. der Waldordnung gegenwärtig zu halten, dem zu Folge schon vorlängst alle hölzernen Zäune verbothen sind, sie mögen aus Zaunstecken oder was immer für einer Art gespaltener oder ungespaltener, gezimmerter oder zusammengeschrottener Hölzer bestehen, und statt derselben Mauern von Stein, gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder die am mindesten kostspieligen Aufwurfsgräben mit oder ohne Steinterassen angeordnet worden sind, worüber bei Gelegenheit der Kreisbereisungen sorgsam zu wachen ist.

Endlich ist zur Beseitigung der Ausbreitung des Feuers die Anpflanzung hoher Laubbäume in den Dörfern an den Gebäuden nachdrucksamst zu empfehlen, da sie eine natürliche Feuerschutzwand gegen die gegenüberstehenden Gebäude bilden; vorzüglich ist sich dazu der schnell aufwachsenden Pappeln und Weiden, besonders aber der letzteren, da sie die Insekten weniger lieben, zu bedienen, ohne darüber zur Erreichung dieser Zwecke andere nützlichere Baumgattungen, als: Vollnüsse, hochstämmige Birn- und Lindenbäume, auszuschließen. Wenn hier die Obrigkeiten, die Seelsorger, die Beamten, die Schullehrer durch zweckmäßige Vorstellungen bewogen würden, mit Rath und mit dem mehr als alles vermögenden eigenen Beispiele dem Unterthan an die Hand zu gehen, und vorzuleuchten; so wäre an Erreichung des guten Zweckes nicht zu zweifeln, und dabei von Seite der Obrigkeit den Unterthanen durch die Materialien, durch Ueberlassung derselben im Erzeugungs- oder sonst billigen Preise und in anderen Wegen behilflich zu seyn.

Gub. Dekret vom 27. Juni 1816.

Es kommen seit Erflüssung der Zirkularvorschrift von 15. Februar d. J. wegen untersagter Bauführung von Holz häufige Einschreiten vor, bereits bestehende hölzerne Wohngebäude mit Holz ausbessern zu dürfen.

Da nun die Absicht der erwähnten Verordnung dahin geht, die so feuergefährlichen Wohngebäude nach und nach ganz zu beseitigen, bei einer allenfälligen Ausbesserung der schon bestehenden aber dieser Zweck nicht erreicht werden würde; so sind derlei Gesuche, wenn nicht solche rücksichtswürdige Gründe vorkommen, die eine Ausnahme bewirken dürften, ohne weitere Vorlegung als unstatthaft zurückzuweisen.

Digitized by Google

Hofdekret vom 5. Mai und Gub. Dekret vom 13. Mai 1817.

Aus Anlaß mehrerer in der Nähe der Residenzstadt ausgebrochenen Feuersbrünste auf dem Lande haben Seine Majestät den Behörden die strengste Wachsamkeit zur Pflicht zu machen geruhet: bei dem Wiederaufbauen abgebrannter Häuser in den Dorfschaften alle möglichen Polizeivorschriften gegen künftige Feuersgefahr anzuwenden, und dabei vorzüglich zu trachten, daß nach Thunlichkeit zwischen den Häusern ein Zwischenraum bleibe.

Gub. Dekret vom 25. Mai 1830. G. Z. 7114.

Die vorzüglich auf dem flachen Lande noch immer häufig vorfallenden Feuersbrünste haben größtentheils in der Außerachtlassung der Bauvorschriften ihren Grund. Um nun diesen für den Staat und die Privaten sehr nachtheiligen Verheerungen möglichst entgegen zu wirken, werden die Herrn Kreishauptleute aufgefordert, die Handhabung der Bauvorschriften, und insbesondere der die Aufführung und Ausbesserug hölzerner Gebäude betreffenden Gubernialverordnung vom 15. Februar und 30. März 1816 Z. 7344 und 12578, dann vom 16. Februar 1827 Z. 6883 mit aller Strenge zu überwachen, hiebei auf die Eindeckung neuer Gebäude mit Taschen- so viel es die Lokalverhältnisse gestatten, thätigst einzuwirken, und den Beitritt zu der bestehenden böhmischen Feuerassekuranzgesellschaft durch die Kreiskommissäre bei jeder günstigen Gelegenheit anempfehlen zu lassen.

Gub. Verord. vom 24. April 1835 G. Z. 17303.

Wiederholte Wahrnehmungen, daß ungeachtet der bestehenden, mehrmal erneuerten gesetzlichen Vorschriften, dennoch auf dem Lande Baulichkeiten von Holz unternommen werden, ja daß sogar mehrere k. Kreisämter auf die nachträgliche Genehmigung von derlei vorschriftswidrigen Bauten einrathen, so wie die Rücksicht, daß die häufiger Statt findenden Feuersbrünste insbesondere der schlechten Bauart der meisten Häuser auf dem Lande und der Konivenz der Lokal- und Aufsichtsbehörden, welche bei den vorkommenden Anlässen zur Wiederherstellung, Hauptreparatur, oder neuen Errichtung der Gebäude die pünktlichste Beobachtung der Bauvorschriften unterlassen, zum wahren Nachtheile der Interessenten gerechnet werden muß, bestimmen die Landesstelle, hiemit neuerlich sämtliche Vorschriften, welche die Baulichkeiten von Holz untersagen, insbesondere das Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1816, H. Z. 897 Gub. Verordnung vom 15. Februar 1816 G. Z. 6344, die neueste Bauordnung vom 17. Mai 1833, dann die Gub. Zirkularver-

Digitized by Google

ordnung vom 11. Dezember 1834 G. Z. 57511 wiederholt allgemein in Erinnerung zu bringen, die k. Kreisämter streng anzuweisen, die genaue Befolgung dieser Vorschriften eifrigst zu überwachen, vorkommende Uebertretungsfälle an allen Schuldtragenden, und jedesmal auch an den dafür verantwortlichen obrigkeitlichen Aemtern strenge zu ahnden, vorschriftswidrige Bauten ohne weiters abtragen, und auf die gesetzliche Art herstellen zu lassen, Gesuche zu Holzbaulichkeiten gleich selbst zurückzuweisen, und nur in den wichtigsten ohnehin selten eintretenden Fällen bei der Landesstelle zu unterstützen.

Dippelbäden. Siehe I. Absch.

Trocknungsröhren, Rauchröhren, Luftheitzung, Sparherde und Sparöfen, Russischer Heitzofen, Eisengußöfen. Siehe I. Absch.

Sezesse bei Militärgebäuden. Siehe I. Absch.

Dachung. Siehe I. Absch.

Gub. Verord. vom 25. Juni 1836. G. Z. 24946.

Nach der bestehenden Bauordnung sollen alle Strohheindeckungen nach und nach beseitiget werden, und um dieß möglichst zu beschleunigen, ist jede bei Strohdächern nothwendige größere Reparatur, wenn die Gebäude Taschen oder Preißen zu tragen nicht im Stande sind, jedesmal mit Schindeln auszuführen.

Man hat aber die unangenehme Erfahrung gemacht, daß diese Anordnung beinahe überall außer Acht gelassen wird, und Strohdachungen unter dem seichten Vorwande, daß eine Taschen- oder Preißeneindeckung nicht ausführbar wäre, ungescheut mit Stroh ausgebessert werden.

Die k. k. Kreisämter erhalten daher den Auftrag, die Außerachtlassung der Bauordnung mit aller Umsicht und Strenge abzustellen.

Auch hat man vielseitig die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß viele Bauten, ohne die Bestättigung des vorgelegten Bauplans abzuwarten, schon in der Absicht, um den Bau gegen die Vorschriften der Bauordnung auszuführen, begonnen und zu Ende geführt werden, oder selbst auch nach Bestättigung des Bauplanes willkührlich davon abgewichen und den Bauvorschriften zuwider gebaut, und hinterher, um die Belassung des vorschriftswidrig Aufgeführten unter allerlei Vorwänden eingeschritten wird.

Da diese den Bauvorschriften widerstrebenden Vorgänge ihren Grund größtentheils in der Konivenz der Aemter und Magistrate, dann der Ortspolizeibehörden haben, und bei gehöriger Handlung der Bauvorschriften, nach welchen kein Bau vor erhaltener Bewilligung und Bestättigung des Bauplanes begonnen, und von dem bestättigten oder

Digitized by Google

verbesserten Bauplane nicht abgewichen werden soll, nicht wohl Statt finden können; so haben die k. k. Kreisämter bei vorkommenden derlei Unzukömmlichkeiten nicht nur gegen die Bauwerber und Werkführer, sondern auch gegen die betreffenden Aemter und Magistrate, so wie gegen die Lokalpolizeibehörden strenge das Amt zu handeln.

Brunnen und Wasserleitung. Siehe I. Absch.

Gub. Verord. vom 25. Mai 1789.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß in mehreren, besonders in morastigen Gegenden liegenden Ortschaften das Trinkwasser, welches doch eines der ersten Erfordernisse des Menschen ist, der Gesundheit nachtheilig sey, und dieß von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht genug tief sind, zu selten gereiniget, die dabei nahe liegenden Koth- und Mist-Lachen fast nie mit Schutt verschüttet, oder durch Grabenführung nicht abgeleitet werden, überhaupt aber, daß alle Brunnen nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls auch alle Vierteljahre, nicht geräumt, und folglich gesäubert, dann mit etwas Steinsalze nicht gereinigt werden. Das k. Kreisamt hat daher vorzüglich bei der Kreis- und Distriktsbereisung, welches unter einem den Kommissarien aufzutragen kömmt, hierauf zu sehen, und wenn derlei Gebrechen befunden werden, durch die obenangeführten Hilfsmittel die Hilfe zu verschaffen, auch dieses sämtlichen Dominien und Magistraten zur genauen Beobachtung und Befolgung aufzutragen.

2. Verfahren bei Bauführungen.

Siehe I. Abschn.

Gub. Verord. vom 8. März 1812.

Kein Bauaktenstück ist künftig anher einzubegleiten, bevor dasselbe nicht dem Kreisingenieur zur Einsicht und Zensurirung übergeben worden, weil es dessen vorzügliche Pflicht ist, zu untersuchen, ob ein Bauelaborat mit allen zur Beurtheilung und vorschriftsmäßigen Amtshandlung der k. k. Landesbaudirekzion erforderlichen Daten versehen sey, und nur durch diese in dem Kreise selbst vorzunehmende Prüfung dem durch das Zurücksenden unzweckmäßiger und unvollständiger Bauanträge entstehenden Zeitverluste vorgebeugt werden kann.

Gub. Verord. vom 5. April 1836 G. Z. 10320.

Vielfältig gemachte Wahrnehmungen, daß die k. k. Kreisämter die Verhandlungen über Baulichkeiten und Herstellungen in den k. freien und k. Leibgedingstädten, oder über solche Gegenstände, mit welchen

Digitized by Google

Geldauslagen oder Zahlungen aus den städtischen Gemeindrenten verbunden sind, entweder unmittelbar an die k. k. Oberbaudirekzion oder an das k. k. Landesgubernium leiten, da doch derlei Verhandlungen vorerst der Amtshandlung des k. Unterkammeramtes, als der vorgesetzten administrativen Behörde dieser Städte unterzogen werden sollen, dann der weitere Uebelstand, daß bei diesem Verfahren manchmal Gegenstände der Amtswirksamkeit des k. Unterkammeramtes ganz entzogen werden, oder insofern derlei Verhandlungen an das k. Landesgubernium gelangen, dieselben doch wieder dem k. Unterkammeramte zur Amtshandlung oder gutächtlichen Aeußerung zugestellt werden müssen, bestimmen die Landesstelle, die k. Kreisämter für die Zukunft anzuweisen, die obbesagten Verhandlungen, auf welche das k. Kreisamt entweder ämtlichen Einfluß genommen hat, oder welche von Seite der betreffenden Magistrate in was immer für einer Absicht dahin gelangen, vorerst immer dem k. Unterkammeramte zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung unmittelbar mitzutheilen.

Gub. Verord. vom 18. Jänner 1839. G. Z. 62124 v. J. 1838.

Die Landesstelle hat in Erfahrung gebracht, daß sich bei den Bauverhandlungen auf dem Lande von den Magistraten und Wirthschaftsämtern sehr ungleichförmig benommen werde. Diese Verschiedenheit des ämtlichen Verfahrens findet insbesondere Statt:

1) hinsichtlich der in den §§. 4 und 49 der Bauordnung vom Jahre 1833 angeordneten Beiziehung eines unpartheiischen Kunstverständigen zu der örtlichen Besichtigung. Von einigen Dominien werde nämlich ohne Unterschied jedesmal nebst dem von dem Bauwerber gewählten Meister auch ein zweiter Sachverständiger, und wenn diese 2 Sachverständigen in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, auch noch ein dritter der örtlichen Besichtigung zugezogen; von andern Dominien aber werde in dem Falle, wo die Beiziehung eines zweiten Werkverständigen mit Schwierigkeiten oder Unkosten für den Bauwerber verbunden ist, die Besichtigung nur mit Zuziehung des von dem Bauwerber gewählten Meisters vorgenommen, und die allenfalls vorkommenden Anstände von dem Amtsabgeordneten beigelegt.

2) Wenn die örtliche Baubesichtigung im Amtsorte selbst Statt findet, so werde an manchen Orten den beigezogenen Kunstverständigen eine Entschädigung geleistet, an andern Orten aber nicht. Wird die Besichtigung außerhalb des Amtsortes gepflogen, so werde zwar überall den Kunstverständigen eine Vergütung für ihre Mühewaltung verabreicht, die Ausmittlung derselben werde jedoch theils dem Privatüber-

Digitized by Google

einkommen überlassen, theils aber von der betreffenden Behörde selbst vorgenommen, in welch letzterem Falle fast bei jedem Amte ein anderer Maßstab besteht:

3) Bei einigen Dominien werden aus Anlaß der gepflogenen Lokalbesichtigung Diäten und Reisekosten liquidirt, bei andern keine.

4) Einige Dominien sollen für die Amtshandlungen bei den Bauverhandlungen Taxen abfordern, und zwar größtentheils nach der Taxordnung des adelichen Richteramtes.

5) Endlich bestehe auch hinsichtlich des Gebrauches des Stempels bei den schriftlichen Verhandlungen eine bedeutende Ungleichheit.

Um diesem wahrgenommenen ungleichförmigen, zum Theil ordnungswidrigen Verfahren der Wirthschaftsämter und Magistrate bei den Bauverhandlungen ein Ziel zu setzen, findet sich die Landesstelle veranlaßt, nachstehende Vorschrift zur allgemeinen genauen Nachachtung festzusetzen.

ad 1. Die Beiziehung eines zweiten Bauverständigen zu den örtlichen Besichtigungen nebst dem von dem Bauwerber gewählten Meister ist nach der bisherigen Erfahrung nothwendig und es hat dießfalls bei der in der Bauordnung vom Jahre 1833 §. 4 und 49 festgesetzten Vorschrift zu verbleiben. Wenn sich bei der Lokalbesichtigung die anwesenden zwei Sachverständigen über einen wesentlichen technischen Punkt in ihren Ansichten nicht vereinigen, und der dießfällige Anstand von dem Amtsabgeordneten nicht beigelegt werden könnte, so ist an solchen Orten, wo noch ein dritter Kunstverständiger zu haben ist, derselbe der Kommission beizuziehen, und mit Benützung seiner Wohlmeinung der Gegenstand zu entscheiden, widrigens aber die strittige Frage dem k. Kreisamte zur Entscheidung vorzulegen, welches im erforderlichen Falle hierüber auch eine örtliche Untersuchung durch den k. Kreisingenieur einzuleiten hat.

ad 2. Dem zur Lokalbesichtigung von Amtswegen beizuziehenden zweiten oder in vorkommenden Fällen auch dem dritten unpartheiischen Kunstverständigen gebührt nach Maaß der Zeitversäumniß und Mühewaltung jedenfalls eine Entschädigung von Seite des Bauwerbers, deren Ausmittlung dem Privatabfinden zu überlassen ist; sollte kein gütliches Uebereinkommen zu Stande kommen, so hat der Kunstverständige seine Liquidation bei der Behörde einzureichen, welche demselben den liquidirten Betrag entweder zuzusprechen oder nach Umständen zu mäßigen hat.

Uebrigens ist von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Partheien von den Kunstverständigen in dieser Beziehung nicht überhalten werden.

Digitized by Google

ad 3. Die örtliche Baubesichtigung ist wo möglich vom Amtsvorstande selbst vorzunehmen, weil von seiner Erfahrung, seinem Amtsansehen, und seiner umsichtigen Leitung mit vollem Grunde zu erwarten steht, daß die allenfälligen Anstände im gütlichen Wege behoben, und allen gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen werde. Um eines Theils dem Amtsvorsteher dieses Geschäft möglichst zu erleichtern oder zu vereinfachen, andern Theils aber für die Bauwerber die Kommissionskosten zu vermindern, ist die Verfügung zu treffen, daß die Partheien ihre Baugesuche, dringende Fälle ausgenommen, jedes Jahr, längstens bis Ende März bei ihrer vorgesetzten Behörde einbringen; diese hat sofort sobald als möglich die erforderlichen Tage zu bestimmen, und bekannt zu geben, an welchen in dem gesammten Jurisdikzionsgebiethe die ämtliche Baukommission vorgenommen werden wird.

Uebrigens wird erwartet, daß die obrigkeitlichen Amtsvorsteher derlei Baukommissionen ohne Anspruch auf Diäten, und soviel als möglich bei Gelegenheit ihrer ämtlichen Reisen vornehmen werden.

Wird die Lokalbesichtigung im Amtsorte selbst oder in der nächsten Umgebung gepflogen, so hat der dieselbe leitende Beamte keinen Anspruch auf Diäten, nur wenn die Kommission außerhalb des Amtsortes Statt findet und länger als einen halben Tag dauert, gebühren dem Amtsabgeordneten die normalmäßigen Diäten. In diesem letztern Falle, wenn die Entfernung vom Amtsorte zugleich mehr als eine halbe Meile beträgt, kann auch der Amtsabgeordnete, im Falle der Bauwerber die Gelegenheit nicht in natura stellt, eine den Lokalverhältnissen und der Entfernung angemessene Reisekostenvergütung ansprechen.

In allen Fällen, wo es ausführbar ist, haben die Bauverständigen gemeinschaftlich mit dem Beamten zu reisen, wo dann die Liquidirung der Reisekosten von Seite der Ersteren entfällt.

ad 4) Da der Zweck einer soliden Bauführung strenge genommen ein rein politischer Gegenstand ist, und die hiebei eintretende ämtliche Verhandlung als eine in öffentlicher Rücksicht in Betreff des Sanitätswesens und der allgemeinen Sicherheit nöthige polizeiliche Verfügung zu betrachten ist, die in die Verpflichtung der Jurisdikzions-Obliegenheiten einschlägt, und kostenfrei behandelt werden soll; so fordert es schon die Natur dieser Amtshandlung, daß hiefür keine Taxen abzunehmen sind, und dieß um so mehr, als für derlei politische Amtshandlungen keine besondere Taxordnung besteht, übrigens aber in den für das gerichtliche Verfahren und adelige Richteramt bestehenden Taxordnungen nirgends eine Norm für die Abnahme von Taxen bei Bauverhandlungen vorkömmt. Es sind somit alle politischen Amtshandlungen in

Bauangelegenheiten vollkommen taxfrei vorzunehmen, nur die Aufrechnung der Botenlöhne für die Zustellung der ämtlichen Bescheide an den Bauwerber, Kunstverständige ꝛc., in so fern diese Zustellung nicht anders als durch einen eigends aufzunehmenden Boten Statt finden kann, wird gestattet; die Gebühr richtet sich nach der im Amtsorte bestehenden Uebung, wird vom Amte selbst festgesetzt, und der Botenlohn ist nur für den Hinweg zu berechnen und zu vergüten, und darf den Betrag von 10 kr. C. M. für eine Meile nicht übersteigen.

ad 5. Nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Kammeralgefällen-Verwaltung wird hinsichtlich des Gebrauchs des Stempels bei Bauverhandlungen bestimmt, daß das Gesuch um Bewilligung zum Baue, und die damit in nothwendiger Verbindung stehenden Schriften als: der Bauplan und die zu erfolgende Bewilligung und zwar die erstern zwei Dokumente in Gemäßheit des 2. und 23. §. des Stempelpatents dem 6 kr., der Konsens zum Baue aber nach dem letztern Patentparagraphe dem 15 kr. Stempel zu unterziehen sind; die weitern in derlei Angelegenheiten vorfallenden Schriften als: die Vorladungen an die Kunstverständigen, deren Befund oder das angeordnete Protokoll, endlich der Einbegleitungsbericht an das k. Kreisamt sind in Gemäßheit des 9. §. litt. K stempelfrei zu behandeln.

Der Bauplan ist auf ungestempeltem Papier zu zeichnen, und erst dann, wenn derselbe zur ämtlichen Verhandlung gelangt, ist demselben von der Behörde der von der Parthei beizuschaffende 6 kr. Stempel nach Zulaß des Hofkammerdekrets vom 29. Juli 1824 H. Z. 28977 (Gub. Verordnung vom 7. September 1824 G. Z. 42667) zu indorsiren.

(Anmerkung. An die Stelle der Bestimmungen dieses Absatzes ad 5. treten die Vorschriften des a. h. Patents vom 27. Jänner 1840.)

Gub. Verord. vom 9. Oktober 1839 G. Z. 54196.

Von jenen Gemeindgrundparzellen, welche zur emphiteutischen Veräußerung in Antrag gebracht worden, sind manchmal einige von so geringer Ausmaß, daß den Bauwerbern, in so fern sie nicht schon einen angränzenden Grund besitzen, nicht einmal ein entsprechender Raum für das zu deponirende Brennmateriale und die häuslichen Abfälle erübrigt, wodurch dann diese Objekte oft feuergefährlich und polizeiwidrig in dem Gebäude selbst unterbracht und zusammengehäuft werden müssen, oder der zunächst angränzende Gemeindgrund, obschon derselbe nicht eingekauft wurde, dazu benützt, und nach und nach an sich gezogen wird.

Das k. Kreisamt wird daher aus Anlaß einer h. Hofkanzleierin.

Digitized by Google

nerung vom 30. August l. J. H. Z. 26401 angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei den Anträgen auf Gemeindbaustellen-Ueberlassungen auf diese Umstände hinsichtlich der Ermittlung des erforderlichen Flächenraumes der gehörige Bedacht genommen werde.

3. Bauunternehmung. Siehe I. Abschn.

Gub. Verord. vom 13. Dezember 1832 G. Z. 52851.

Die k. Kreisämter werden über Belangen des k. k. Generalkommando vom 9. d. M. litt. R. Nr. 8794 aus Anlaß eines speziellen Falles angewiesen, den unterstehenden Dominien und Magistraten zu bedeuten, daß dieselben bei Militärgebäuden, welche ohnehin in der Verwaltung irgend eines Truppenkörpers stehen, künftig keine Herstellungen gegen Vergütung, nur außerordentliche Fälle ausgenommen, veranlassen, weil sonst jeder derlei Vergütungs-Anspruch zurückgewiesen werden müßte.

4. Bauaufsicht. Siehe I. Abschn.

Patent vom 25. Juli 1785.

Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte.

§. 1. Die Veranlassungen zu Feuersbrünsten liegen größtentheils in der gefährlichen Bauart, in Unvorsichtigkeit, oder endlich in Sorglosigkeit und Vernachlässigung. In den Städten und Märkten sollen die neu zu bauenden gemeinen Häuser, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, nie aber mit Stroh gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und derlei ansehnlichere Gebäude hingegen müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt werden.

§ 2. Auf den Böden dürfen, ohne besondere Erlaubniß künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Die, so bereits vorhanden sind, mögen, wenn sie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, noch ferner bestehen; sind sie aber nicht um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert, so soll in denselben weder Herdstätte, noch Ofen, noch Kohlfeuer gestattet werden.

§. 3. Es ist künftig, wo die Böden bewohnt sind, keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, und sind, wo sich dergleichen finden sollten, dieselben sogleich abzuschaffen.

§. 5. Ueberhaupt sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Kalk)

Digitized by Google

verwahret werden, genugsam über die Dächer erhoben, grade, und weit genug seyn, damit sie leicht durchkrochen, und gereinigt werden können; auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzernen Balken (Trame), Schlüßen, Dippelbäume, oder sonst ein Holzwerk gezogen werden.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sey von Küchen oder Zimmern eingelegt werden; und ist deswegen den Blechschmieden bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen. Die Obrigkeit soll nur bei den Umständen die Erlaubniß ertheilen, wenn sonst keine Heitzung möglich, die Röhre vom Kamine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden ist; dann aber muß es der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen billige Bezahlung fleißig zu reinigen.

Feuerlöschordnung für das offene Land.

§. 1. Bei Anlegung neuer Gebäude soll darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde. (§. 2 und 3 bei §. 10.) §. 4. Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe an einander stehen, oder angebaut sind, wie auch bei den Scheuern, welche in den Dörfern sich befinden, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen das Feuer zu machen; wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, da sollen Dächer und die Scheuern, die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch sonst durch unnöthige Zäune die Wege und Straßen nicht verstellt, und dadurch bei entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe beikommen zu können. §. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigstens darauf zu sehen, daß sich die Hauswirthe des von dem bekannten Angermeier zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorschlags bedienen. §. 6. Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus Noth ganz von Holz gebaut werden, nicht zu gestatten, und fürs künftige ganz untersagt. Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht aus stehenden Ziegeln gebauet werden; sie sollen übrigens nicht zu niedrig, sondern genug über das Dach erhoben, nicht zu enge, noch krum geführt seyn, damit sie leicht durchgekrochen, und gekehrt werden können. §. 7. Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände

Digitized by Google

gesetzt werden, so sind auch Herde, und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 7. L. O. §. 8. In den Küchen (Waschhäusern) und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen die Fußböden nie vom Holze, sondern wenigstens blos von Erde, oder Leimen geschlagen seyn, wenn sie nicht von Steinen, Ziegeln, Estriche, oder dergleichen seyn können.

§. 8. Die Backöfen sind unter Gewölbe zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

§. 9. Auch die Stallungen sollen, wo es die Umstände zugeben, gewölbt seyn; und hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß ohne hinlängliche Ursache alle neue Stallungen gewölbt erbauet werden; nebstdem sind dieselben oben und an den Seiten gut mit Mörtel (Malter) anzuwerfen.

§. 10. L. O. §. 2. und 3. Die Scheuern und Flachs- oder Hanfdörren ohne Ausnahme müssen (entfernt von Häusern hinter den Gärten, oder) wo es sich thun läßt, außer den (Orten) Städten und Märkten gebauet werden.

§. 11. L. O. §. 10. Ueberhaupt soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparazion, besonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerstätten unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß bei dem Magistrate, oder anderer Obrigkeit angesucht worden, und nach vorläufigem Augenscheine mit Zuziehung der Werkverständigen erfolget ist; wodurch dann die Obrigkeit im Stande seyn wird, über die Lage und Beschaffenheit des Baues mit Zuziehung des Ortsgerichtes zu urtheilen, und durch ihre Sorgfalt die Feuergefährlichkeit abzuwenden.

§. 12. L. O. §. 9. Und dann soll man sich zur Erbauung, Verbesserung, Abänderung seines Hauses, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, der Oefen, der Feuerstätten nur allein befugter, ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute, die dabei gebraucht worden.

§. 13. L. O. §. 11. Es soll daher die Obrigkeit oder der Magistrat, nachdem schon die Erlaubniß zu bauen gegeben ist, genau nachsehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, um die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was unerlaubter Weise erbaut worden wäre, sogleich wieder abtragen zu lassen.

§. 14. Bei dem Augenscheine, zu dem allzeit ein Rauchfangkehrer zu ziehen ist, muß überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Herdstätte, Oefen, Rauchfänge u. dgl. gesehen werden.

Digitized by Google

§. 15. L. O. §. 11. Jedoch darf weder bei dem Augenscheine, noch bei Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen des Nachsehens bei dem Baue selbst von der Obrigkeit oder dem Magistrate, eine Taxe abgenommen werden.

Gub. Verord. vom 29. Jänner 1790.

Zur Vermeidung der Feuersbrünste, welche öfters durch Errichtung der Backöfen an den Gebäuden entstehen, hat das k. Kreisamt darauf zu sehen, womit bei Errichtung der Backöfen alle Feuersgefahr vermieden, und der 2. dann 7. §. der Feuerlöschordnung genau beobachtet werde.

Gub. Verord. vom 23. Mai 1791.

Von nun an sollen keine von dem Hause abgesonderte Backöfen, die dem Winde von allen Seiten ausgesetzt sind, errichtet, jene hingegen, die schon bestehen, wofern es thunlich ist, gleich, in dem entgegengesetzten Falle aber, bei der ersten Gelegenheit abgeschafft werden. Und da auch jene Backöfen, deren Heitzung zwar im Gebäude befindlich ist, die aber außer dem Hause hervorragen, gefährlich werden können, wenn sie Sprünge an dem Leimen, womit selbe überschmieret sind, erhalten; so wird den Dominien aufgetragen, daß selbe auf die Erhaltung derselben, so wie auf jene, die im Freien stehen, und jetzt noch nicht wohl abzuschaffen wären, sorgfältig wachen, und den Eigenthümer, wenn der Backofen mangelbar ist, entweder zur gefahrlosen Herstellung desselben anhalten, oder ihm die Heitzung derselben keineswegs gestatten sollen.

Gub. Verord. vom 13. März 1794.

Die Errichtung neuer Kutzer in den Stallungen und andern feuergefährlichen Oertern soll schärfstens verboten, auch die an derlei Orten bisher bestehenden ohne weiters eingerissen werden, worauf bei Gelegenheit der Kreisbereisung genau zu sehen ist. Da übrigens das Spanbrennen in Stuben, folglich auch die Kutzer in Wohnstuben allgemein nicht leicht abzustellen möglich sind, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß sie allenthalben, so wie die Kamine von Stein, nicht allzu enge aufgeführt, und die bestehenden auf solche Art abgeändert, endlich dieselben so wie die Kamine ordentlich ausgefegt werden.

Gub. Verord. vom 16. März 1797.

Von der Verordnung, daß nämlich die Flachsdörren nach dem hinausgegebenen Rißе, außer den Dörfern hergestellt werden sollen, kann nicht abgegangen werden. Die Ortsvorsteher haben daher auf die Be-

Digitized by Google

folgung dieser Verordnung zu bringen, und die Unterthanen auch mit Schärfe hiezu zu verhalten, daß da Orts, wo derlei Dörrstuben bereits außer dem Orte vorhanden sind, sich von Flachsdörrung im Orte selbst ganz sicher enthalten werde.

Gub. Verord. vom 31. Oktober 1798.

Der Befehl vom 6. Jänner 1796, die Erbauung der Flachs- und Hanfdörrhäuser außer dem Orte aus den Gemeindeeinkünften zu bewirken, und in Ermanglung derselben die Obrigkeiten, denen an Erhaltung ihrer eigenen Unterthanen gelegen ist, zur Beihülfe ihrer Unterthanen aufzufordern, wird erneuert, und Amtsvorstehern mitgegeben, sich angelegen seyn zu lassen, daß in dieser gemeinnützigen Sache mehrere Fortschritte gemacht, erwähnte Dörrhäusel nach dem mit Verordnung vom 14. November 1795 bekannt gemachten Muster erbaut, und die alten abgeändert werden; gleichwie übrigens zur Erleichterung der Gemeinden, da Orten, wo die Dörfer an einander hangen, oder nahe an einander anstoßen, es genug seyn wird, wenn ein gemeinschaftliches Dörrhäusel mit Rücksichtnehmung auf das Verhältniß des dörrenden Flachses oder Hanfs hergestellt werde.

Gub. Verord. vom 17. Juni 1830. G. Z. 22951.

Um den Richtern und Geschworenen in den Dorfschaften die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, und die Handhabung der in Polizei- und Sicherheitssachen bestehenden Vorschriften in den Dörfern möglichst zu bewirken, hat man von Seite der Landesstelle befunden, den Richtern und Geschworenen folgenden Unterricht zur genauen Befolgung zu ertheilen:

Den Richtern und Geschworenen wird unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht, genau hierauf zu wachen, daß

1) Kein Gebäude aufgeführt, oder größere Baureparaturen vorgenommen werden, welche nicht vorher von dem vorgesetzten Amte bewilliget werden, und wenn ohne diese Bewilligung ein Bau oder eine größere Reparatur dennoch eigenmächtig vorgenommen werden sollte, sogleich, und eben so in dem Falle, wenn von der vom Amte genehmigten Bauart abgewichen wird, dem Amte hievon die Anzeige zu machen.

2) Daß die Brunnen und Kellertiefen und andere gefährliche Orte gehörig beschränkt oder bedeckt werden, damit Kinder oder Betrunkene keiner Gefahr ausgesetzt werden.

3) Daß die Fußsteige an gefährlichen Orten, Gräben und Abgründe mit dem nöthigen Geländer verwahrt bleiben.

Digitized by Google

4) Daß alle Gegenstände, woran Jemand zur Nachtzeit verunglücken könnte, z. B. ausgespannte Wägen auf der Fahrtstraße und den Fußsteigen in den Dörfern weggeräumt werden.

Gub. Verord. vom 6. Dezember 1832 G. Z. 51536.

Da man sich überzeugt hat, daß in mehreren Städten die Magistrate und Stadtrichterämter neue Baulichkeiten, besonders solche, wo es sich um Polizeirücksichten und auch um die Ordnung und Symetrie handelt, eigenmächtig ohne höhere Bewilligung vornehmen, und nach vollendetem Bau erst die nachträgliche Genehmigung ansuchen, hiedurch aber die üblen Folgen herbeigeführt werden, daß theils unnöthige Baulichkeiten öfters veranlaßt, theils aber ordnungs- und polizeiwidrig mit Verletzung der Symetrie und des äußeren Anstandes gebaut wird; so haben die k. Kreisämter sämtlichen Magistraten und Ortsvorstehern zur strengen Pflicht zu machen, über derlei nothwendig findenden Bauführungen stets vorläufig die Pläne und Kostenüberschläge den Kreisämtern zur Prüfung des Kreis-Ingenieurs vorzulegen, wo sonach das k. Kreisamt hierüber das Amt zu handeln, und in wichtigern Fällen den Gegenstand der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen haben wird.

5. **Baueinstellung.** Siehe I. Abschn.

6. **Rekurs.** Siehe I. Abschn.

7. **Gebäudebesichtigung und Wiederherstellung.**

Patent vom 25. Juli 1785.

Feuerlöschordnung fürs offene Land.

§. 26.

Zu genauer Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß im Beiseyn eines herrschaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn er in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schorsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles das, was bei der Feuervisitazion verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

Digitized by Google

Gub. Präs. Verord. vom 30. März 1836 G. P. Z. 427.

In einigen Städten und Märkten des Landes findet nunmehr alle Jahre eine zweimalige kommissionelle Begehung Statt, um die verschiedenen polizeilichen Uebelstände auf den Gässen, Plätzen, an der Außenseite der Gebäude u. dgl. zu ermitteln, und deren Abstellung durch die betreffenden Gemeinden, Haus- und Grundeigenthümer oder durch freiwillige Beiträge zu bewirken.

Diese Maßregel hat bisher dort, wo sie schon besteht, den besten Erfolg bewährt, und es läßt sich von ihrer allgemeinen Anwendung ein um so wirksamerer Einfluß auf die bessere und schönere Gestaltung der Städte und Märkte, auf die Erzielung solider Bauherstellungen und auf die Einrichtung so mancher zweckmäßig sich darstellenden polizeilichen Anstalt versprechen, als noch an allen Orten polizeiliche Uebelstände auf den Gässen und Plätzen, bei den Hauseingängen, an der Außenseite und im Innern der Gebäude u. dgl. vorhanden sind, deren Bestand entweder bisher noch gar nicht gerügt, oder auf deren Abstellung zum Theile aus Sorglosigkeit der Behörden, zum Theile aus herschenden Vorurtheilen und eigennützigen Gründen nicht angedrungen wurde, und als sich der Wunsch nach einer dem Zeit-, Orts- und öffentlichen Bedürfnisse zusagenden Regulirung der Bauobjekte ausspricht.

Die k. Kreisämter werden daher beauftragt, sogleich die Verfügung zu treffen, daß auf die oben angedeutete Art in allen dortkreisigen Städten, Städtchen und Märkten vorgegangen, und auf die Erzielung des gewünschten Resultates hingewirkt werde.

Insbesondere wird hiemit verordnet, daß die kommissionellen Begehungen und zwar unter Beiziehung eines dazu vollkommen geeigneten Magistrats-Kommissärs in allen freien Städten, und in schutz- und unterthänigen Orten auch von einem obrigkeitlichen Kommissär (in so fern in derlei Orten kein regulirter Magistrat sich befindet, wird der obrigkeitliche Kommissär das Marktsgerichts-Personale beizuziehen haben). dann unter Intervenirung zweier Gemeindrepräsentanten, eines Kaminfegers, dann eines Bau- und Zimmermeisters alljährlich im Monate April und Oktober vorgenommen, und der Befund in ein eigenes Protokoll aufgenommen, hierüber vorschriftsmäßig die Berathung gepflogen, und nach Umständen entweder gleich von Seite der Ortsbehörde das Erforderliche veranlaßt, und ins Werk gesetzt, oder der weitere Antrag im geeigneten Wege gemacht werde.

Uebrigens muß auf jeden Fall das Veranlaßte in dem Polizeiberichte für die Monate April oder Mai und Oktober oder November

eines jeden Jahres nachgewiesen, und von den k. Kreisämtern von dem Befolge der gegenwärtigen Anordnung sich die Ueberzeugung verschafft, insbesondere aber gelegentlich der Geschäftskreisen der k. Kreiskommissäre die speziellen Anordnungen bezüglich der Erreichung des angedeuteten Zweckes strenge überwacht werden; wobei übrigens die Aufmerksamkeit der k. Kreisämter auch auf die ähnlichen Kommissionen geleitet wird, welche mit der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 §. 35 und mit der Bauordnung vom 17. Mai 1833 §. 43 und §. 66 angeordnet worden sind.

Gub. Verord. vom 6. März 1837 G. Z. 10819.

Nach der bisherigen, in den gesetzlichen Normen gegründeten Observanz werden die politischen Verlassenschaftselaborate nach geistlichen Benefiziaten von den delegirten Ortsgerichten an das k. Landrecht eingesendet und zu diesem Behufe auch von den k. Kreisämtern die von den Kreisingenieurs aufgenommenen Gebäude-Besichtigungsprotokolle den betreffenden Ortsgerichten zugestellt.

Da hiedurch offenbare Verzögerungen in der Prüfung dieser Protokolle und den hievon abhängenden Verlassenschaftsabhandlungen herbeigeführt werden, indem solche Protokolle vom k. Landrechte doch immer zur Amtshandlung an die Landesstelle gelangen müssen, und überdieß oft noch unnöthige Betreibungen eintreten; so erhalten die k. Kreisämter ꝛc. die Weisung, in Zukunft alle von dem k. k. Kreisingenieur aufgenommenen Kirchen- und geistlichen Gebäudebesichtigungsprotokolle nicht mehr den Ortsgerichten zuzustellen, sondern unmittelbar an die Landesstelle vorzulegen, von jeder erfolgenden Vorlegung aber gleichzeitig das k. Landrecht in die Kenntniß zu setzen.

Siehe I. Abschn.

8. Verfahren nach Brandvorfällen.

Patent vom 25. Juli 1785.

Feuerlöschordnung.

§. 67. L. O. §. 59. Gleich den Tag nach einer solchen unglücklichen Begebenheit muß die umständliche Anzeige an das Kreisamt geschehen; (und von diesem genau untersuchet werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sey? um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen).

§. 68. Daher hat die Behörde vorzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben hätten, zur Strafe zu ziehen, und gegen die

Digitized by Google

welche aus vorsetzlicher Bosheit als Urheber davon erkennt würden nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können.

Gub. Verord. vom 21. Mai 1782.

Bei Anzeige einer in einer Militärstazion ausgebrochenen Feuersbrunst ist jederzeit dem Berichte ein Attest von Civil über das zu Grund Gegangene, und daß das Militär wegen des entstandenen Feuers keine Schuld trage, dann wem eigentlich die Schuld beizumessen sey, beizulegen.

Gub. Verord. vom 3. April 1802.

Von der, in der Feuerlöschordnung fürs flache Land vom 25. Juli 1785, §. 59 angeordneten kreisämtlichen Untersuchung der vorgefallenen Feuerschäden kann der öffentlichen und Privatsicherheit wegen keineswegs abgegangen werden; doch kann es allerdings in jenen Fällen wo das Kreisamt die Untersuchung des Feuerschadens von der ersten Behörde zweckmäßig vorgenommen, und ganz erschöpfend findet, von einer neuen Untersuchung, das ist: Protokollsaufnahme, abkommen, und der die Liquidazion des Schadens aufnehmende k. Kreiskommissär das ämtliche Protokoll, welches jedoch in jedem Falle an die Landesstelle einzubegleiten ist, lediglich vidiren; dagegen wird derselbe sowohl, als das Kreisamt für die Richtigkeit der erschöpften Untersuchung bei der Ortsobrigkeit zu haften haben, falls die Landesstelle noch Mängel fände. Bemerkt der k. Kreiskommissär im gedachten Protokolle Lücken, so hat derselbe diese Mängel unter eigener und des Kreisamtes-Verantwortung mittelst Aufnahme eines neuen Protokolls oder wenigstens durch Fortsetzung desselben zu ergänzen, überhaupt aber den Zweck der Staatsverwaltung, welcher Hintanhaltung aller Feuerschäden verursachenden, unvorsichtigen, oder boshaften Handlungen, und erspiegelnde Bestrafung der Thäter ist, nie aus den Augen zu lassen.

Siehe I. Abschn.

9. Numismatische und archäologische Funde.

Siehe I. Abschn.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite	X.	Zeile	20	statt:	alten,	zu lesen:	alter
"	XII.	"	39	"	Paries	"	Paris
"	40.	"	27	"	Reportizion	"	Repart zion
"	54.	"	1	"	ingestaltet	"	umgestaltet
"	70.	"	36	"	dem	"	den
"	72.	"	8	"	Haupamt	"	Hauptamt
"	80.	"	2	"	derauf	"	darauf
"	80.	"	22	"	unaufschibliche	"	unaufschiebliche
"	82.	"	14	"	Diesen	"	Diesen
"	82.	"	35	hat ein Geschlechtswort der wegzubleiben			
"	82.	"	37	statt:	Realitet,	zu lesen:	Realität
"	84.	"	18	"	nähere	"	näheren
"	88.	"	17	"	Fischery	"	Fischerey
"	92.	"	20	"	veranlasten	"	veranlaßten
"	94.	"	15	"	Swellers	"	Schwellers
"	103.	"	26	"	Sliesen	"	Schließen
"	124.	letzte	Zeile	"	und	"	sind
"	125.	Zeile	30	"	das	"	daß
"	126.	"	7	"	Förmlichen	"	förmlichen
"	126.	"	17	"	bishörigen	"	bisherigen
"	129.	"	31	"	Adoptirungen	"	Adaptirungen
"	138.	"	19	"	gemässigt	"	gemäßigt
"	140.	"	11	"	eingeleitet	"	einzuleiten
"	155.	"	1	"	Erschitterung	"	Erschütterung
"	165.	"	4	"	gutem	"	guten
"	188.	"	5	"	Rekorstruksion	"	Rekonstruksion
"	189.	"	23	"	handen	"	Handen
"	198.	"	26	"	schleinige	"	schleunige
"	198.	"	28	"	uns	"	uns
"	203.	"	29	"	Streitigkeiten	"	Streitigkeiten
"	203.	letzte	Zeile	"	Verst ngerungen	"	Versteigerungen
"	270.	Zeile	11	"	17	"	1783
"	272.	letzte	Zeile	"	grathen	"	gerathen
"	274.	Zeile	10	"	nem	"	dem
"	314.	"	32	"	Grunvsläche	"	Grundfläche
"	328.	"	33	"	einer	"	in
"	529.	"	13	ist das zweite Vorwort mit wegzulassen.			
"	310.	"	8	statt:	Smidtwerkstätte,	zu lesen:	Schmiedtwerkstätte
"	340.	"	13	"	30	"	21
"	353.	"	29	"	der	"	daß
"	361.	"	30	"	Gemäß	"	gemäß

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

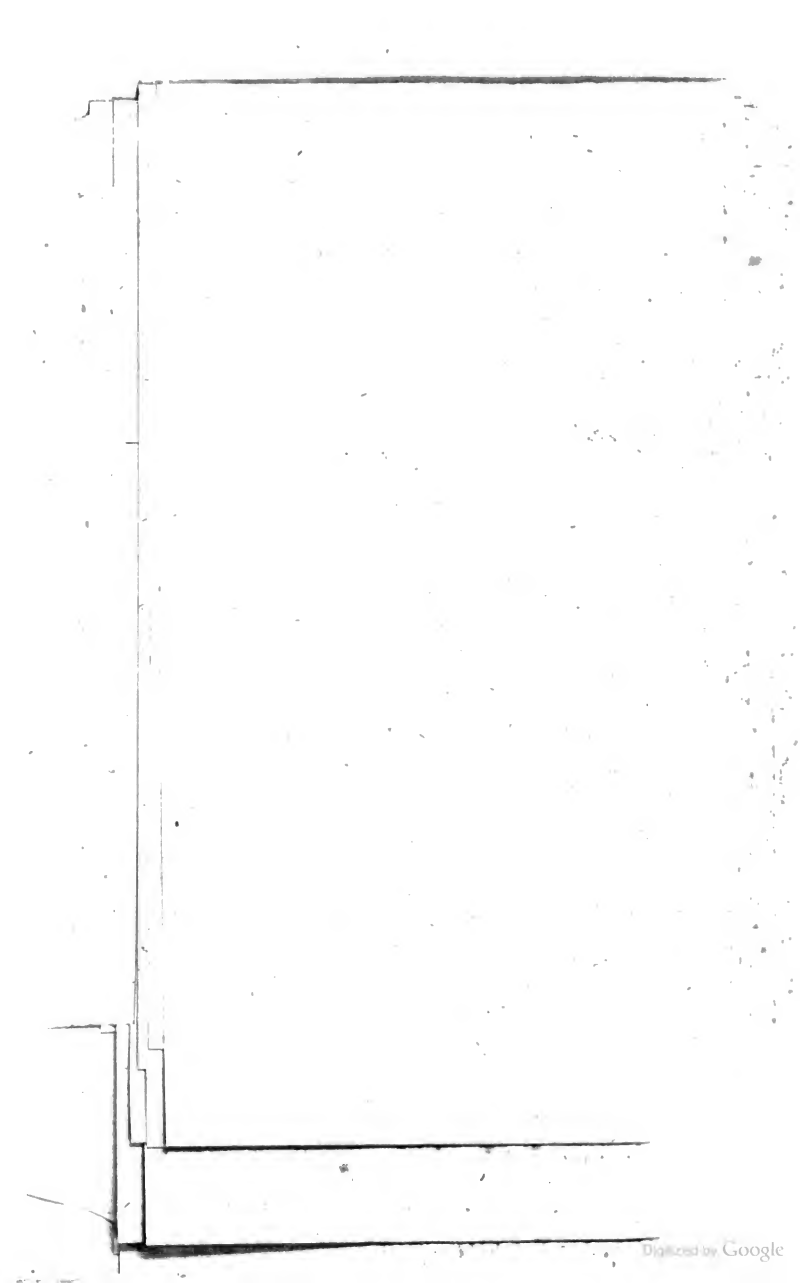
Digitized by Google

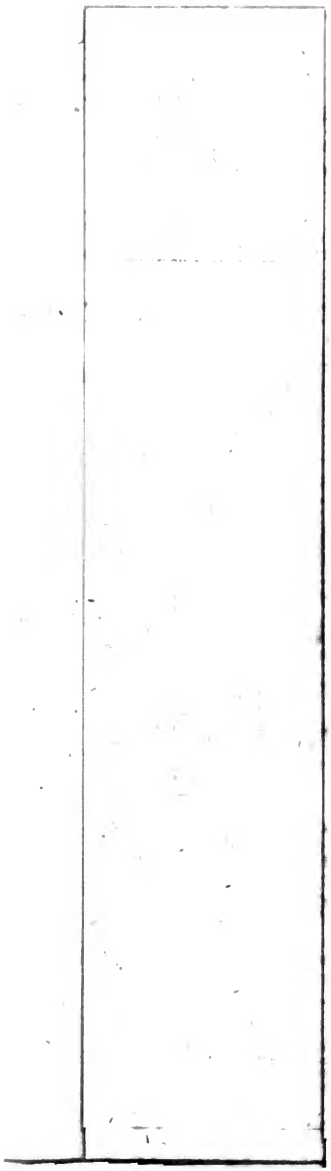
Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z168100200

Digitized by Google

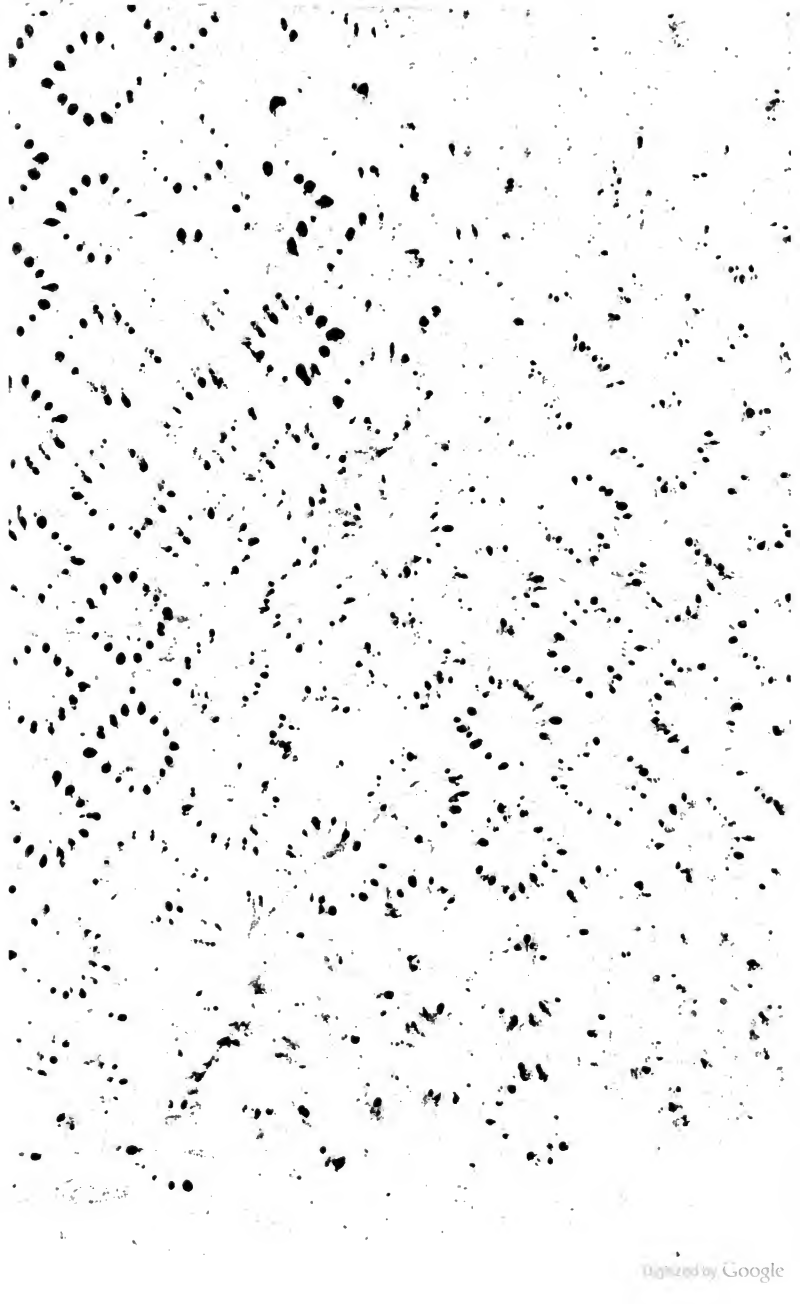
Digitized by Google

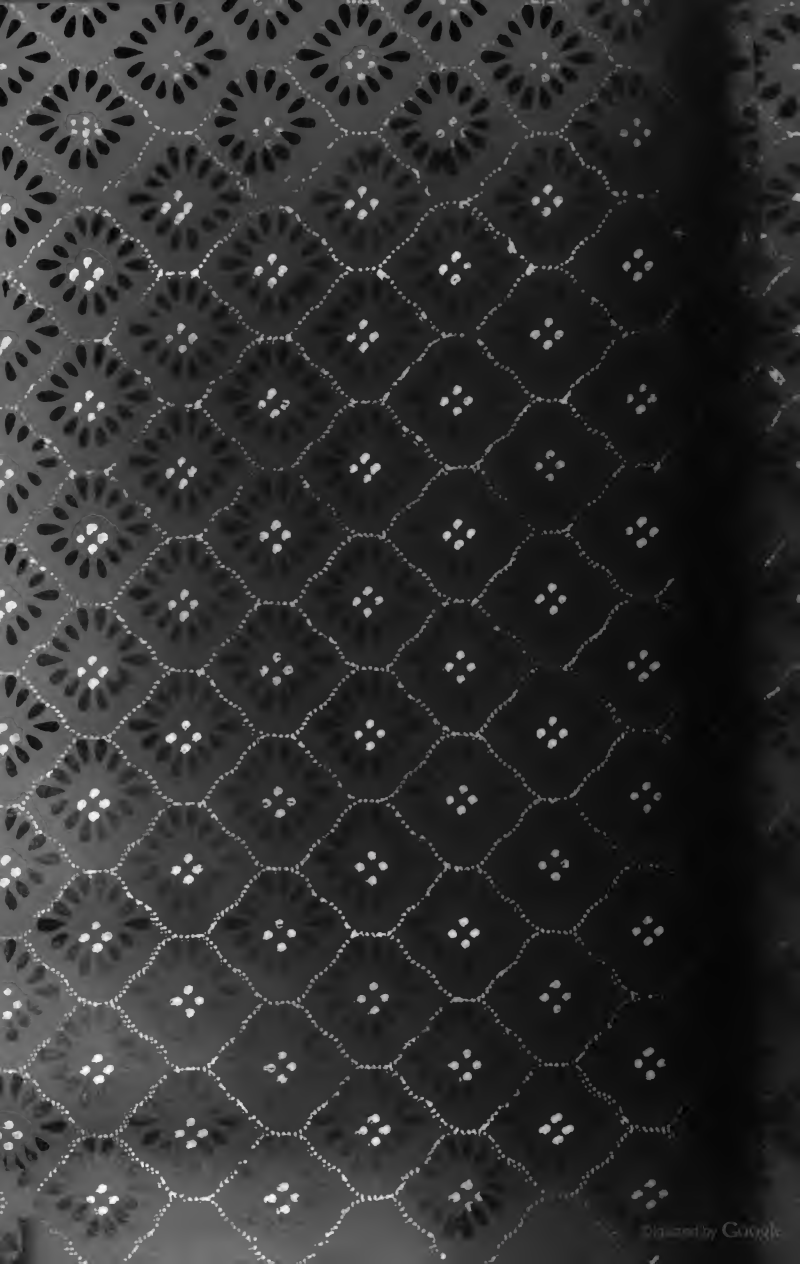
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google